

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Der erste Band

auf das Jahr 1854.

Göttingen,
gedruckt in der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
(W. Fr. K a s t n e r.)

Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1854

by unknown author

Göttingen; 1854

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

**EX
BIBLIOTHECA
REGIA ACADEM.
GEORGIAE
AUG.**

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1. Stück.

Den 2. Januar 1854.

P a r i s

editore Ambrosio Firmin Didot, Instituti Franciae typographo MDCCCL. Diogenis Laertii de clarorum philosophorum vitis, dogmatibus et apophthegmatibus libri decem. Ex Italicis codicibus nunc primum excussis recensuit C. Gabr. Cobet. Accedunt Olympiodori, Ammonii, Iamblichi, Porphyrii et aliorum vitae Platonis, Aristotelis, Pythago-
rae, Plotini et Isidori, Ant. Westermanno et Marini vita Procli J. F. Boissonadio edentibus. Graece et latine cum indicibus. III u. 319 S. IV u. 182 S. Lexikonformat.

E b e n d a s e l b s t

editore Firmin Didot MDCCCLI. Hesychius Milesius. Graece et latine. (Vide Fragmenta Historicorum Graecorum collegit, disposuit, notis et prolegomenis illustravit Carolus Mullerus. Volumen quartum. S. 143—177.)

Ich hätte gern noch Nr. 3 hinzugefügt, nämlich den Bericht über eine so eben erschienene englische Uebersetzung des Diogenes, wäre dieselbe mir bereits zugänglich gewesen, will jedoch vorläufig deren Titel hierher setzen:

Diogenes Laertius, Lives and Opinions of the Ancient Philosophers. Translated with Notes, by C. D. Yonge B. A. London 1853; zumal man wohl annehmen darf, daß der Uebersetzer den besten, nämlich den Gobet'schen Text zu Grund gelegt haben wird.

Von diesem soll nun zunächst die Rede sein, aber in der Weise, daß ich Alles übergehe, was neulich über den Autor und sein Werk, dessen Handschriften und Ausgaben von Klippel, Ranke, Westermann, vom Verfasser des Artikels Diogenes Laertius in Pauly's Real-Encyclopädie, von Krabinger (in den Münchner gel. Anzeigen 1851 Nr. 76 ff.) und von Röper (in Bergk's und Cäsars Zeitschr. für die Alth. Wiss. 1852. Nr. 17 — 132), obschon größtentheils höchst Beachtungswerthes, gesagt worden, und mich hier auf Nachträge beschränke, die ich aus eigenen Studien gewonnen habe. Denn Herr Gobet selbst ist uns leider die eigenen Prolegomena schuldig geblieben, die seine Verleger, die Herrn Didot, nur durch Auszüge aus seinen Briefen einigermaßen zu ersetzen gesucht, wie sich aus Avis des Editeurs ergibt. Diese bezeichnen darin diese ihnen bereits 1844 zugesendete Arbeit Gobet's als das Werk eines würdigen Nachfolgers der großen holländischen Philologen = Schule der Hemsterhuis, Valkenaer, Ruhnken und Wytttenbach und als die Frucht der italiänischen Reise, die der junge Gelehrte auf Empfehlung des würdigen Prof. und Bibliothekars Geel, unterstützt durch die Fonds des hollän-

dischen Instituts (der nun aufgehobenen Litteraturklasse) unternommen hatte, und die in jeder Hinsicht für die alte Litteratur so günstige Erfolge gehabt hat.

Die Aufgabe und Ausführung war, wie der Titel besagt, die Vergleichung der Italien angehörigen Handschriften; denn obschon zwei Italiäner, Ambrosio Traversari in lateinischer Sprache und Thomas Aldobrandini in griechischer, den Diogenes zuerst bekannt gemacht, und die Uebersetzung des Erstern, so unvollkommen sie war, schon im 15ten Jahrhundert wiederholt in den Druck gegeben hatten, so waren doch ihre kritischen Leistungen von geringem Belang, und die besten Handschriften dieses Landes unbenußt geblieben, und noch am Schlusse des 18ten hatte Ignaz Rossi bei Ausarbeitung seiner kritischen *Commentationes Laertianae Romae 1788* gerade den besten der vaticaner Codices, welchen nun Cobet zum Vortheil des Textes ausgebeutet hat, gänzlich übersehen. Dagegen war Frankreich, obschon an kritischen Hülfsmitteln ärmer, an trefflichen Kritikern desto reicher; denn im 16ten Jahrh., nachdem der vollständige griechische Text in Basel bei Froben 1533 erschienen war, ließ Henri Etienne mehrere immer besser berichtigte kritische Ausgaben dieses Schriftstellers erscheinen; wobei ihn sein Schwiegervater Isaaß Casaubon aufs Trefflichste unterstützte. Doch Bedeutenderes in Kritik und Exegese zugleich wurde in eben diesem Lande im 17. Jahrhundert für diesen Autor gethan; wie uns eben der Mann berichtet, der für die Erklärung desselben bis auf den heutigen Tag unstreitig das Wichtigste geleistet hat. Ich gebe diesen Bericht im Auszuge, weil er für die gelehrten Zustände Frankreichs jener Zeit überhaupt belehrend ist,

und uns über die bedeutende Hülfe belehrt, deren der Verf. des Commentars über Diogenes sich zu erfreuen hatte, aber auch die Wechselfälle, die er bei dieser Arbeit erfahren mußte. Gilles Menage beginnt (in den *Menagiana par Le Moine* p. 62) seine Erzählung so: »Diogène Laërce n'étoit point savant, cependant il n'a pas laissé de nous donner un excellent ouvrage que l'on peut appeller l'histoire de l'esprit. J'avois fait autrefois quelques remarques sur cet auteur, que j'abandonnai à cause de mes maladies et de quelque autres occupations. Mes amis sachant que j'avois commencé à y travailler m'envoyèrent des remarques, entre autres l'abbé Bourdelot et M. Bochart.« Dieser Letztere, fährt er darauf fort, habe ihm besonders die Abfassung eines Index über den Diogenes anempfohlen. Ferner erzählt er, wie er seine *Observationes et Correctiones* über Diogenes nach England gesendet, das Manuscript aber lange verloren gegeben, welches sich jedoch wieder gefunden, und 1664 in London (von J. Pearson mit Isaac's und Mericus Casaubon Anmerkungen in Fol.) im Druck erschienen sei; wie einige Jahre darauf die Holländer zu der von ihnen beabsichtigten neuen Ausgabe um neue Beiträge ersucht, wie er die Sache für sehr dringend gehalten und dadurch bewogen worden, einzelne Abschnitte des Diogenes (in Abdrücken der Pariser Ausgabe von 1662) unter seine Freunde zu gemeinsamer Bearbeitung zu vertheilen; wie der Bischof von Avranches (Huet) sich eifrig dabei betheiliget, und ihm (Menage) eines Tages gemeldet habe: qu'il travailloit et qu'il confrontoit quelques passages de cet auteursur d'anciens manuscrits rongés de vers.« Worauf die Erzählung un-

mittelbar fortfährt: »Je priai aussi Mr. Petit et quelques Jesuites d'y travailler, mais ces derniers ne me purent rien faire.« Woraus man also ersieht, wie schon damals die griechische Litteratur in Frankreich und namentlich im Jesuitenorden daniederlag. Dagegen erfahren wir im Verfolg, daß Petit — ohne Zweifel Pierre der gelehrte Zeitgenosse des Menage — über das dritte und fünfte Buch des Diogenes und über die Schüler des Plato und Aristoteles viel Neues mitgetheilt habe. — Endlich, fährt Menage fort, als seine Zusätze vollendet gewesen, habe er sie sofort nach Holland gesendet, dort hätten sie aber 9 Jahre lang die Presse gehütet, und erst 1691 habe ihm der Verleger Wetstein 2 Exemplare der neuen und so schönen Ausgabe zugesendet, als er schon geglaubt, deren Erscheinung nicht zu erleben. (Wirklich starb er noch in demselben Jahre, in welchem er auf dem großen Umwege über Straßburg, der Kriegsunruhen wegen, jene Exemplare empfangen hatte, wie Le Moine S. 21 in einem Nachtrag bemerkt). Was für alte Handschriften dem Bischof Huet in Avranches zu Gebot stehen mochten weiß ich eben so wenig zu sagen, als welche dem Akademiker Menage in Paris. In neuerer Zeit wenigstens sind die am letztern Orte nicht von Bedeutung. Dies erfuhr ich selbst 1826. Durch mein Sammeln der Fragmente griechischer Historiker auf den deren so viele enthaltenden Diogenes geleitet veranlaßte ich damals den Hrn Th. Schuch, damals Mitglied unseres philologischen Seminars, jetzt Professor am Gymnasium zu Donaueschingen, zum Entschluß einer neuen Bearbeitung jenes Schriftstellers; die Pariser Ausgabe im gedachten Jahre war aber nicht bedeutend, und da ihm bald darauf Hübner mit seiner

Ausgabe zuvorkam, so ist er seitdem mit seinen reichen Sammlungen meines Wissens niemals öffentlich hervorgetreten. Die Heidelberger Bibliothek konnte zu unserm Zweck nichts weiter liefern als Auszüge aus den 10 Büchern des Diogenes, wie sich dergleichen bei Stobäus, bei der Eudocia und A. viele finden (s. meine Notizen bei Wilken, Gesch. der Heidelb. Büchersammlungen S. 284, zu cod. graec. nr. 232); denn der cod. Palat. nr. 182 in klein Fol. mit Diogenes Laert. ist unter den zurückgebliebenen, und Sylburg in seinem Katalog S. 54 gibt ohnehin darüber nur eine ganz kurze trockene Notiz; woraus auf nichts Besonderes sich schließen läßt. Vielleicht läßt sich größere Ausbeute aus Moscovier Codd. erwarten, aus welchen Matthäi in seinen *Lection. Mosquenses* Varianten zu liefern versprach (vgl. Wyttensbach *Bibl. Crit. Part. V. p. 127*).

Das Werk soll Diogenes entweder einer Freundin des Platon (*φιλοπλάτωνι*) der Kaiserzeit Arria unter Severus Alexander gewidmet haben (s. Menag. ad Diog. I. 1 und desselben *Historia mulierum philosopharum* p. 494 ed. Wetst.) oder der Gemahlin des Septimius Severus Julia Domna, welche auch eine Philosophin (*φιλόσοφος*) genannt wird, derselben, der auch Philostrat das in ihrem Auftrag abgefaßte Leben des Apollonius von Tyana widmen wollte, wäre sie nicht vor dessen Vollendung gestorben (p. Chr. 217; s. unsers gelehrten Philologen L. Kayser *Prolegomm. ad Philostrat. Vit. Sophist. p. XXX sq.* und *Praefat. ad Philostrati Oper. p. VI sq.*). Ueber die weiteren Personalien dieses Diogenes herrscht Widerspruch. Gewöhnlich nimmt man an, daß er *Λαέρτιος* oder *Λαερτιεύς* von seiner Vaterstadt Laerte in Cilicien genannt werde, aber Balesius und Hem-

sterhüß (ad Luciani Timon. 44. p. 157 Wetst.) leiten diesen zweiten Namen von seinem Vater her, der so geheißen habe, und der in einigen Codd. vorangesetzt wird (*Λαίρτιος Διογένης*), und weil er auch unter der Namensform *Διογενιανός* vorkommt, so hat dies Ranke'n zu der Annahme veranlaßt, der von seinem Vater Diogenes genannte Verfasser von Biographien der Philosophen sei kein anderer als der durch mehrere Schriften bekannte Grammatiker Diogenianos von Syzikus, und habe unter Hadrian und den nächst folgenden Kaisern gelebt (s. G. F. Ranke de lexico Hesychii p. 59 sqq. und vgl. jetzt G. Müller, der im Vol. IV der Fragm. Historic. graec. p. 391 sq. ed. Didot die Bruchstücke dieses Diogenes zusammengestellt hat). — Aber dagegen streiten mehrere Umstände, namentlich auch die obigen Angaben von den Dedicationen der Biographien, der Titel *Πάτρια Κυζίκου*, der auf ein späteres Zeitalter des Diogenes von Syzicus schließen läßt; wogegen unser Diogenes am wahrscheinlichsten unter Septimius Severus gelebt hat.

Noch bleibt ein von Niemanden beachteter Umstand zu erörtern. Es ist verschiedentlich von Mehreren und neulich noch von Petronne (zu Champollion's Précis du Système hieroglyph. p. 403) behauptet worden, daß das unter dem Namen des Porphyrius bekannte und auch in diesen Band der Didotschen Sammlung aufgenommene Leben des Pythagoras nicht von jenem Neuplatoniker herrühre. Nun lesen wir bei Jo. Laur. Lydus de mensibus unter dem Monat März (IV. 29. ed. Röther): *Διογένης δέ φησιν ἀπὸ τῆς αὐτῆς σπηδεόνοσ ἀνθρώπων οὐσιῆναι καὶ κύαμον βλαστῆσαι*, und nun folgt eine lange wunderliche Erzählung zur Bestätigung jenes Satzes,

die man bei Diogenes Laertius, obschon dieser des pythagoreischen Bohnenverbots einigemal (VIII. 19. 24. 34) gedenkt, vergebens suchen würde; die hingegen bei Porphyrius de Vita Pythagorae (§ 44. jetzt in diesem Vol. p. 97 ed. Westerm.) sich wörtlich vorfindet. Als ich vor vier und zwanzig Jahren in einer Anmerkung zu Röthers Ausgabe a. a. D. auf diese Erscheinung aufmerksam machte, war ich geneigt bei jenem Diogenes an den vom Kaiser Julian sehr gepriesenen Snyiker (Epist. 35) zu denken; jetzt aber muß ich mir die Frage erlauben: wie nun, wenn dies ein neuer Beleg für die Verstümmelungen wäre, die der Text des Diogenes Laertius so vielfach erlitten, und wovon das Exemplar des Gualther Burlaus (de vita et moribus philosophorum) noch im Anfang des 14ten Jahrhunderts ein erfreuliches Gegenbild relativer Integrität aufstellte; daß wir mithin in jenem längern Bericht beim Lydus eine der Spuren anzuerkennen hätten, zu deren Aufsuchung uns ein deutscher Kritiker (S. Gottl. Schneider in seinem „Diogenes Laertius und der Engländer Burley“ in Fr. A. Wolfs litter. Analecten II. S. 227 — 255) so angelegentlich auffordert? — Jedoch, Sardi venales! — Wenden wir uns lieber zu den Einblicken in den Text dieses wenn auch keinesweges musterhaften, mitunter mißhandelten und dennoch unentbehrlichen Autors, und vergleichen zuerst den Meibom- und Cobet'schen Text des Proömium, und heben aus den zehn folgenden Büchern einzelne Stellen aus.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

2. 3. Stück.

Den 5. Januar 1854.

P a r i s

Schluß der Anzeigen: »Diogenis Laertii de clarorum philosophorum vitis, dogmatibus et apophthegmatibus libri decem. Ex Italicis codicibus nunc primum excussis recensuit C. G. Cobet.« Und: »Hesychius Milesius etc. illustravit C. Muellerus.«

Den Anfang von der Philosophie der Barbaren wird man jetzt mit den ähnlichen Notizen beim neulich herausgegebenen Hippolytus zusammenstellen können. — § 1 Φοίνικιά τε γενέσθαι Ἰλιον Cobet: Andere Μῶχον: s. Menage und vgl. jetzt C. Müller ad Fragg. Historicc. græc. IV. p. 437 sq. — § 2. Ἀστραμψύχους Cob. Ἀστραψύχους Meibom. — § 3 Μουσαίου φθιμένου σῶμ Cob. Μουσαίων, φθιμένον σῶμ Meib. — § 4 Ἦδε Αἶνον Cob. Ἰδε Αἶνον Meib. Die lateinische Uebersetzung dieses Distichon's und mehrerer folgenden ist gänzlich geändert. Aus dem Verfolg des Proömium hebe ich nur noch Einiges aus: § 8 τὴν δὲ γοητικὴν μαγείαν Cob. τ. δ.

γ. μαντείαν Meib. — § 12 fin. Κρατῖνος ἐν Ἀρχιλόχοις Cob. Κρ. ἐν Ἀρχιλόχῳ Meib. — § 15 Σωκράτους Ἀντισθένης — Φερεκίδου Πυθαγόρας Cobet beidesmal ohne διήκουσεν, wie Meibom und Karsten I. p. 8 beifügen; welcher Letztere den Diogenes der Vermischung eleatischer und pythagoreischer Lehren bezüchtigt. — § 16 οἱ δὲ ἀνὰ ἐν συγγράμματα Meib. — Uebrigens vgl. Karsten II. p. 18. — § 17 ὡς οἱ Ἠλιακοὶ Cob. ὡς οἱ Ἠλιακοὶ Meib. und so im Verfolg immer; — τινὲς ἀπὸ οἰήσεως, ὡς οἱ Φιλαλήθεις καὶ Ἐλεγκτικοὶ καὶ Ἀναλογητικοὶ Cob. — καὶ ἐκλεκτικοὶ καὶ ἀναλογητικοὶ Meib. in der Uebersetzung jedoch: »Elenctici, a redarguendo« — fin. καταγίνονται Cob. κατατρίβονται Meib. (vgl. die Anmerk. zum Olympiodor. in Platon. Alcib. pr. p. 96 ed. Francof. und den Index Graecit. in Plotin. sub voc.).

Kap. 1 § 22. Θαλῆς κτλ. vgl. Herodot I. 170 mit den Auslegern und Brandis Handbuch der Gesch. der griechisch-römischen Philosophie I. S. 108 ff. — Gleich zunächst ist bei Cobet in der lat. Uebersetzung zu ergänzen: Post reipublicae negotia sese ad — transiulit. § 24. Χοιρίλος ὁ ποιητής Cob. Χοιρίλος ὁ π. Meib. vgl. Naekii Choerilus p. 32 sqq. — καὶ πρῶτος τοῦ τοῦ ἡλίου μεγέθους τὸ τοῦ σεληναίου Cob. τὸ τοῦ ἡλ. μέγεθος τοῦ σελ. Meib. — δίδοναι ψυχὰς Cob. μεταδίδοναι ψ. Meib. — κύκλου τὸ τρίγωνον Cob. ἐπὶ ἡμικυκλίου τ. τρ. M. — § 25 Κροίσου γοῦν Cob. Κρ. γὰρ Meib. — Κλύτος δὲ φησιν Cob. (so auch Car. Müller ad Clyti Milesii fragm. Vol. II. p. 333, nach Is. Casaub. und Menage) καὶ αὐτὸς δὲ φ. Meib. — § 26 Φησὶ δὲ καὶ Ἰερώνυμος ὁ Ρόδιος Cob. Φ. δὲ καὶ ὁ Ρόδιος Ἰερών. Meib. (Man s. jetzt C

Müller ad Hieronymi Cardiani fragg. Vol. II. p. 450 not. 1) — ῥάδιον Cob. ῥᾶον Meib. — συνέλεξε Cob. συνείλε Meib. — καθά φησι Μινύης Cobet und Meibom. C. Müller ad Historr. gr. fragm. Vol. II. p. 335 hält den Namen für corrupt, und schon Menage stieß dabei an. Μινύης als Mannsname erscheint auf einer Münze von Ephesus bei Mionnet; auf einer andern Μίννος, welches Pape auch für die erstere vorschlägt. — § 28 im Drakel: ὅς σοφίη πάντων πρώτος, Cob. und C. Müller a. a. D. τίς σ. π. πρώτος; M. — δοῦναι τῶν σοφῶν ὀνησίω Cob. δ. τ. σ. τῷ ὀνησίω C. Müll. δ. τ. σ. τῷ πρωτίστῳ Meib. — § 29 Ἀπόλλωνι Διδυμῶν Cobet und C. Müll. Ἀπ. Δελφινίῳ Meib. § 30. Δαίδαλος δ' ὁ Πλατωνικός. Casaubonus hatte vermuthet: Δαίμαχος ὁ Πλαταιεύς. Meibom gibt: Δαίδαχος ὁ Πλατωνικός: vergl. C. Müller ad Daimach. Plataeensis fragg. Vol. II. p. 442. nr. 6. — § 31 in den Versen des Alcäus: Ὡς γὰρ δὴ ποιεῖ φασιν Ἀριστόδαμον ἐν Σπάρτῃ λόγον οὐκ ἀπάλαμνον εἶπειν, χρήματα, χρήματ' ἀνήρ Cob. Ὡς γ. δὴ ποι' Ἀριστόδαμον Ὅν φασιν οὐκ ἀπαλ. ἐν Σπ. λ. εἶπ. Χρήματ' ἀνήρ πενιχρ. Meib. — Φανόδικος δὲ περὶ τὴν Ἀθηναίων θάλασσαν εὔρεθῆναι, nämlich der unter den sieben Weisen herumgesendete Dreifuß; derselbe Phanodikos wird weiter unten in derselben Geschichte angeführt, im Leben des Bias; Böckh Corp. Inscr. I. 19 hält ihn für nicht viel jünger als den Aristoteles, und ist geneigt anzunehmen, daß er mit dem Phanodikos der Sigeischen Marmor-Inschrift identisch sei (s. unten I. 82 und vergl. C. Müller ad Phanodicum, Fragg. Historic. gr. Vol. IV. p. 473 sq.) — §. 33 im Anfang des

Drakelspruch: *Οὐ πρότερον λήξει νεῖκος* Cob. *Μὴ πο. λήξειν νεῖκος* Meib. — lin. 28 *φῆσι* Cob. *φασί* Meib. § 34 *Λέγεται δ' ἀγόμενος ὑπὸ γράος — εἰς βόθρον ἐμπεσεῖν.* Diese Erzählung wird bei Platon Theaet p. 174a mit den Worten eingeführt: *Θοῶτιά τις ἐμμελῆς καὶ χαρίεσσα θεραπευτὴς κίλ.,* und Heindorf Vol. II. p. 392 vermuthet Diogenes habe sie dorthier entlehnt. — In dem Vers aus Simon's Sillen: *Οἶον ἔπειτα* Cob. *Οἶον δ' ἔπτα* Meib. — *γῆσι Δόβων ὁ Ἀργεῖος:* s. C. Müller Fragg. historr. gr. Vol. III. p. 27 und die von ihm angeführten Bergk, Leutsch, K. D. Müller und Westermann. — § 35 in dem ersten von den Versen des Thales: *Οὐ τι τὰ πολλὰ ἔπη,* im 4ten *βύσεις* Cob. *Οὔτι τὰ πολλὰ γ' ἔπη — λύσεις* Meib. Am Schlusse desselben Verses ist p. 8 fin. ed. Didot. *ἀπεραντολογους* im Druck die letzte Silbe ausgeblieben. Pag. 9 lin. 2 *ἀγέννητον* Cob. *ἀγέννητον* Meib. — § 36 lin. 3 *λάθοι* Cob. *λήθοι* Meib. § 38 in der Aufzählung anderer *Θαλαῖ* lin. 39 *ζωγράφος Σικωνῖος — οὐ μέμνηται Δούρις ἐν τῷ περὶ ζωγράφων.* Ueber diesen Maler verbreiten sich Sillig im Catalog. artificum p. 438 und Raoul-Rochette Lettre à Mons. Schorn p. 414 sq. ed. 2; welche den: »Duridis Samii Fragmenta ed. Müller, Vol. II. p. 487. nr. 77a beizufügen sind. — § 39. In der Grabschrift auf Thales lin. 47 sq. *σῶμα — οὐρανόμακες — ὄρης* Cob. *σῆμα — οὐρανόμηκες — ὄρη* Meib. — § 40 lin. 9 *ποιητικῆ* Cob. *ποιητικῆς* Meib. — lin. 12 *ἀναγέγραφε* Cob. *γέγραφεν* Meib. — § 41 *Λεάνδρος* Cob. *Λεάνδριος* Meib. und C. Müller Vol. II. Hist. graec. p. 336 nr. 4 vgl. überhaupt dessen Artikel: Maeandrius Milesius (Leander Milesius) —

lin. 23 Πλάτων δ'έν Πρωταγόρα Μύσωνα. Vergleiche Heindorf ad Vol. IV. p. 582; weiter unten § 42 lin. 40 Μύσωνα Cobet; bei Meibom fehlt dieser Name. — § 43 im Briefe des Thales an Pherecydes lin. 45 φαίνειν Cob. ἐκφαίνειν Meib. l. 46 καταθέσθαι γραφήν ἢ Cob. κ. γο. μάλλον ἢ Meib. l. 48 λεσχηνευτῆς Cob. λεσχηνωτῆς Meib. — l. 51 εἰ πλώσαντες Cob. bei Meib. fehlt εἰ, so wie zunächst τὴν τῶν κείθι ἰστορίην Cob. das τῶν bei Meib. — lin. 1 ὀμιλίσοντες τοῖς ἐκεῖ Cob. ὀμιλήσαντες τοῖς ἐκείνη Meib. — § 44 lin. 5. ἡμέες Cob. ἡμεῖς Meib. — Im Briefe an Solon l. 9 Ἀθηνέων Cob. Ἀθηναίων Meib. — lin. 14. ἐπέστειλε δέ τοι Cob. ἐπ. δέ σοι Meib. — Diese fortlaufende Vergleichung des Anfangs gibt schon eine genügende Anschauung der großen Differenz der Cobet'schen und Meibom'schen Texte. Ich hebe nun einzelne Stellen aus verschiedenen Büchern hervor, wobei ich die möglichste Kürze beobachten werde.

Lib. I. cap. 11. § 119 im Fragmente des Pherecydes: Ζεὺς καὶ χρόνος ἕσασι καὶ χθῶν ἦν. Χθονὶ δὲ οὐνομα ἐγένετο Γῆ κτλ. Cob. εἰς αἰ — Χθονίη δὲ — ὄνομα ἐγ. Meib.; wodurch zum Theil die Aenderungen, welche Preller (Demet. u. Perseph. S. 186) und Bergk (Ztschr. f. Alt. = Wiss. 1841. S. 94) in der Stelle des Pherecydes bei Damascius de principiis p. 384 ed. Kopp machen, bestätigt werden. — Lib. II. 5. 44. Εὐριπίδης — ἐν τᾷ Παλαμήδει. S. Ludov. Kayser ad Philostrati Oper. p. 371. Lib. II. 8. 63: μάλιστα δὲ μιμείται Γοργίαν τὸν Λεοντίων: s. L. Kayser ibid. p. 377. — Lib. III. § 39 in Platone: φήσας εὐλαβεῖσθαι μὴ ἰπποτυφία (so muß bei Cobet statt ἰπποτυφία geändert werden) ληφθῆ. Das Wort kommt nur

noch bei Lucian de conscr. histor. 45 vor, wo es von C. Fr. Hermann p. 278 sq. wohl erläutert wird. — Lib. IV. 5. 26. ἐθαύμαζε δὲ ὁ Κραντωρ πάντων δὴ μᾶλλον Ὀμηρον καὶ Εὐριπίδην, λέγων ἐργῶδες εἶναι ἐν τῷ κυρίῳ τραγικῶς ἅμα καὶ συμπαθῶς γράψαι. Dieselbe Stelle hat Hesychius Milesius περὶ σοφ. p. 23 ed. Meurs. aber verstümmelt (jedoch jetzt von C. Müller nach Cobet ergänzt) λέγων ἐργῶδες τραγικῶς καὶ συμπαθῶς γράψαι. Das ἐν τῷ κυρίῳ lautet in der lat. Uebersetzung bei Cobet: servata communis sermonis proprietate, Frid. Kayser (de Crantore p. 2) erläutert es: i. e. propriis verbis, sine tumore. Den folgenden Vers aus dem Bellerophon des Euripides hat auch Plutarch de animi tranquill. p. 936 ed. Wytttenb. — Von dem Zeitalter, Leben und von den Schriften des Krantor habe ich neuerlich ausführlicher zu handeln Anlaß gehabt, in den zweiten Prolegomm. ad Plotinum § 2 de vetere Academia, worauf ich der Kürze wegen im Voraus verweisen muß. — Lib. V. 4 im Leben des Lykon § 72. ὡς ἂν ἐφ' ὅσον ἀνήκει πρὸς τιμὴν, καὶ τούτων φανῶμεν μὴ ἀμνήμονες ὄντες. Cob. ἀμνημονεύοντες Meib., welches Stephanus und Scaliger geändert wissen wollten ἀμνημονοῦντες; wie denn auch C. Fr. Hermann auf Lobed's Autorität ad Lucian. de conscrib. histor. § 18 im Text ἀμνημονῆσαι, statt ἀμνημονεῦσαι, gegeben hat (s. dessen Annot. p. 126). — V. 6. 86 (Heraclides Ponticus) Οὗτος ἐσθῆτί τε μαλακῇ ἐχρήτη καὶ ὑπέρογκος ἦν τὸ σῶμα, ὥστ' αὐτὸν ὑπὸ τῶν Ἀττικῶν μὴ Ποντικὸν ἀλλὰ Πομπικὸν καλεῖσθαι. Praegrandique erat corpore Cob. tumentique erat corpore Meib., während Hemsterhuis ad Luciani Somn. § 8 p. 11

Wetsten: specie corporis erat magna. Er ändert nämlich *σῶμα* in *σχῆμα*, mit Angabe mehrerer Beispiele dieser Verwechslung, eine Verbesserung, die dem Koraes (Append. ad Aelian. V. H. p. 203) entgangen, die jedoch wohl auch dem neuesten Herausgeber in seinen Handschriften nicht begegnet ist, ansonst er sie vermuthlich in den Text gesetzt haben würde. Dagegen vertheidigt Hemsterhuis in einer ähnlichen Stelle die Vulgata, die auch Cobet beibehalten hat: VII. 1. 16 im Zeno: *εἰ δὲ τινα ἐπικόπτοι, περισταλμένως καὶ οὐχ ἄδην, ἀλλὰ πόρρωθεν* Cob. *ἐπισκώπτοι* Meib. nach Scaliger. Hemsterh. ad Lucian. Nigrin. 14. p. 52: »*εἰ δὲ τινα ἐπικόπτοι* (hoc a libris probatum causa non est cur postponamus τῷ ἐπισκώπτοι) si quem reprehenderet, id tecte aculeoque veluti praepilato, et non palam ad satietatem usque dicta ingerens. Haec vulgo male vertuntur.« Cobet hat das objurgasset bloß in das richtigere objurgaret umgesetzt. — VII. 1. 45. Am Schluß dieses Paragraphen änderte Davies ad Cic. Acad. II. 9 das *περὶ πάντων* in *παρισιάντα*, welches die Handschriften nicht bestätigen; anderes versuchte dorten Görenz (S. 54) was ich übergehe. Eben so wenig stimmen die Handschriften zu, wenn *ibid.* § 47 beide Herausgeber (ad Cic. Acad. II. 8. p. 49) das *ἀμετάπτωτον* Cob. in *ἐκ (φαντασιῶν) ἀμεταπτώτων* umändern wollten.

Lib. VII. 1. 8. *τούτοις μὲν τὸ κατὰ φύσιν* — *αὐτοῖς τὸ κατὰ φύσιν* Cob. *τ. μ. τῷ κ. φ.* — *αὐτοῖς τοῖς κ. φ.* Meib. Die Kritik des Davies über diese Stelle unterwirft Görenz einer Epikrise, ohne selbst etwas Haltbares aufzubringen (ad Cic. de Finib. III. 7. p. 340). — Lib. VIII. 7. 182 vom Chrysippus: *Ἦν δὲ καὶ τὸ*

σῶμα εὐτελής κτλ. Mit dieser Stelle vergleicht L. Kayser. ad Philostrati Oper. p. 281 dessen Vit. Sophist. p. 251. 3; worüber man seine Anmerk. nachlese. — Lib. VIII. 2. 62, 63: Zu dem Anfang der Katharmen des Empedokles: Ὡ φίλοι, οἳ μέγα ἄστυ κατὰ ξάνθου Ἀκράγαντος ναίειτ' ἀν' ἄκρα πόλεως, folgt bei Diogenes die Erklärung: Μέγαν δὲ τὸν Ἀκράγαντα εἰπεῖν φησι* Ποταμίλλα ἐπεὶ μυριάδες αὐτὸν κατῶκουν ὄγδοήκοντα Cob.; so auch Meib., aber ohne Stern. Ein Codex Palatinus hat, statt Ποταμίλλα, Ποταμὸν ἄλλοι, und da Niemand etwas von einer Schriftstellerin Potamilla weiß, außer daß J. Chr. Wolf, aber einzig aus dieser Stelle, in seinen Catalogus illustrium seminarum sie aufgenommen, so haben Kossi, Sturz und Karsten jene Lesart des Cod. Palatinus für eine in den Text eingeschlichene Randglosse erklärt, wodurch ein Graeculus habe zu verstehen geben wollen, daß Andere unter dem Ἀκράγαντα den gleichnamigen Fluß verstanden; Karsten (Philosophor. vett. Reliqq. II. p. 277) corrigirte außerdem: Μέγαν δὲ τὸν Ἀκράγαντα εἶναί φησιν, ἐπεὶ. — Ich selbst verschone jetzt geziemend die Leser mit Wiederholung meines eignen Einfalls, den ich vordem des Breiteren auseinandergesetzt habe (ad Antiqq. Historicc. Fragg. p. 228 sq.) und stimme jetzt dem Verfahren Cobet's in dieser wahrscheinlich früher schon verdorbenen Stelle bei, der die lateinische Uebersetzung so hat abdrucken lassen: »Amplum vero Agrigentum dixisse refert . . . quod in illa octingenta hominum millia inhabitarent.«

Lib. IX. I. § 1. Heraclitus: Μεγαλόφρων δὲ γέγονε παρ' ὄντινόν καὶ ὑπερόπτης, ὡς καὶ ἐκ τοῦ συγγράμματος αὐτοῦ δῆλον, ἐν ᾧ φησι,

»Πολυμαθητήν νόον οὐ διδάσκει. Ἡσίοδον γὰρ ἂν ἐδίδαξε καὶ Πυθαγόρην, αὐτίς τε Ξενοφάνεα καὶ Ἑκαταῖον.« εἶναι γὰρ ἐν τῷ σοφὸν ἐπίστασθαι γνώμην ἢ τ' οἴη, κυβερνήσει πάντα διὰ πάντων. Cob. — παρ' ὄντιναοῦν, — Πολυμαθητήν — καὶ Πυθαγόραν αὐτίς τε Ξενοφάνεά τε καὶ Ἑκατ. — γνώμη ἦτε οἱ ἐγκυβερνήσει π. δ. π. Meib. Bei Cobet lauten die schwierigen Worte: »Namque unum esse sapiens nosse mentem quae sola gubernet omnia per omnia.« Diese und viele der folgenden Sätze hat Schleiermacher besprochen, in einem trefflichen Aufsatz: „Herakleitos der dunkle von Ephesos“ (in Wolf's und Buttmann's Mus. d. Alt.=Wiss. I. S. 313—532), S. 341 ff., womit man jetzt Ritter Gesch. der Philos. I. S. 267 ff. und Brandis Handb. der griech. und röm. Philos. I. S. 150 ff. vergleichen muß; denn was ich selbst über diese Sätze vor vielen Jahren (im Dionysus I. p. 71 sqq.) versucht habe, übergehe ich hier billiger Weise mit Stillschweigen, obgleich Schleiermacher selbst einigemal darauf Rücksicht genommen. Derselbe führt im Verfolg (Nr. 71 S. 526) zu den Worten, die Diogenes Laertius (IX. 73) als herakliteisch anführt, er aber nicht als solche anerkennt: *Μὴ εἰκῆ περὶ τῶν μεγίστων συμβαλλώμεθα*, »de rebus maximis non temere conjecturam faciamus« über den Selbstruhm des Heraklit und dessen Geringschätzung des Volks die Stelle des Proclus in Alcib. pr. an, wo man aber im Eingang ἀποσκορακίζει lesen und im Verfolg die ausgelassenen schwierigen Worte einschalten muß, die der selige Werfer verbessert hat (p. 355 sq. ed. Francof.). — IX. 7. 42 im Democritus — ἐλθόντος Ἰπποκράτους πρὸς αὐτόν Cob. u. Meib. In diesen Worten schreibt

Tib. Hemsterhuis ad Luciani Halc. 8. p. 185
 Wetst.: πρὸς Δημόκριτον, nach Suidaß. —
 Protagoras IX. 8. 54. πρῶτον δὲ τῶν λόγων
 ἑαυτοῦ ἀνέγνω τὸν περὶ Θεῶν. S. L. Kayser
 ad Philostrate. de vit. Sophist. p. 202. — Zu
 Lib. IX. 12. § 109 zum Anfang des Timon ver-
 gleiche man jetzt Westermann ad Voss. de hi-
 storice. graec. p. 267. — Lib. X. § 33 im
 Epicurus — οὐδ' ἂν ὀνομάσαμεν τι, μὴ πρό-
 τερον αὐτοῦ κατὰ πρόληψιν τὸν τύπον μα-
 θόντες. Cic. de Nat. Deor. I. 16. p. 73 sq.
 ed. nostr. »Quae est enim gens, aut quod ge-
 nus hominum, quod non habeat sine doctrina
 anticipationem deorum? quam appellat πρόλη-
 ψιν Epicurus, id est anteceptam animo rei
 quandam informationem« etc.; wo Davies aus
 dem vorhergehenden: καὶ οὐκ ἂν ἐζητήσαμεν
 τὸ ζητούμενον, wiederherstellt ὀνομάσαμεν,
 ganz wie es Cobet hier aus seinen Handschriften
 gegeben hat, während Meibom gegen alle gram-
 matische Consequenz hat drucken lassen: ὀνομά-
 σαιμι, was denn auch den Davies zu sagen ver-
 anlaßt: »In editione Wetsteniana locum hunc
 misere corrumpit M. Meibomius, vir sane do-
 ctus, sed audax nimium praecepsque Criticus.«
 Ich selbst habe dort über die epikureische πρόλη-
 ψις unter mehrern Andern auf J. Gottl. Schnei-
 der ad Epicuri Physica p. 48 verwiesen, und
 Davies verweist auf das was er über diese Lehr-
 sätze zu Cic. de Legg. I. 9. (p. 70 ed. nostr.)
 bemerkt hat. — § 148. Nr. 28. 29 der Kyr-
 doξ. Ἐν ἡ σοφία — Ἡ αὐτὴ γνώμη — καὶ
 τὴν ἐν αὐτοῖς τοῖς ὀρισμένοις ἀσφάλειαν φι-
 λίας μάλιστα κατιδεῖν εἶναι συντελουμένην
 Cob. So erscheint diese viel behandelte Stelle
 nach der Umkehrung der Sätze dem Ciceronischen

Texte gemäß; wogegen Meibom den Tullius der Uebereilung bezüchtigte, und am Schlusse statt des überlieferten *κατεῖναι συντελουμένην* in den Text aufnahm: *κτῆσει δεῖ νομιζειν*. Dagegen erscheint die Stelle bei Görnez so, wie jetzt bei Cobet (s. Cic. de Finib. I. 20. 68. p. 97).

Ich übergehe die in diesem Bande zugleich mit Diogenes aufgenommenen übrigen Biographien um so mehr, da Krabinger und Röper in den oben angeführten Recensionen gerade diese letztern hauptsächlich besprochen haben; und weil die eigentlich hierhergehörigen Stücke des Hesy-chius Milesius zugleich mit den übrigen desselben Autors ein Jahr später von Carl Müller in derselben Sammlung edirt worden, so wende ich mich sofort zu einem kurzen Bericht über diese letztere.

2. Hesy-chius Milesius (s. zu Anfang).

Aus diesem vom Herausgeber besonders sorgfältig bearbeiteten Artikel kann Manches berichtigt werden was nicht nur früher Meursius, Bossius u. A., sondern auch neuerlich Drelli, Schöll, Westermann u. A. über diesen Autor beigebracht haben. Dieser Hesy-chios, als *Illustris* (*Ἰλλούστριος*) von seiner Würde benannt, von andern Gleichnamigen unterschieden, geboren zu Milet, Sohn eines Sachwalters und der *Philosophia* *), lebte unter den

*) *Υἱὸς Ἡσυχιῶν δικηγόρου καὶ Φιλοσοφίας*. Des Vaters Name war also auch der des Sohnes, wie *Λαίρτιος*, nach Valois, Hemsterhuis und Ranke (s. oben über Diogenes). Das *Φιλοσοφίας*, statt *Σοφίας* bei Phot. cod. 69., als Name der Mutter, hätte mit ähnlichen Beispielen solcher abstracter Frauennamen aus späterer Zeit vom Herausgeber belegt werden können. Ich gebe hier eins. Im neuesten Heft des Stephanischen Thesaurus macht Boissonade den Zusatz unter *ὑπομονή*: „*ὑπομονή* nomen proprium monasticum erat imperatricis Irenes vel Helenae Palaeoginae ap. Phrantz. III. cap. 1. p. 47 ed. Alter.

Kaisern Anastasius, Justinus I. und Justinianus. Daß er nicht Heide war, wie Suidas meint, sondern Christ, geht aus mehreren Spuren seiner Schriften hervor, so z. B. aus einer Stelle über Tribonian, wo dieser als Hellene und Atheist bezeichnet wird, sodann, daß er die chaldäische Sibylle von Christus weissagen läßt, endlich, möchte ich beifügen, auch daraus, daß er seinem Sohn den Namen Johannes gab. Er schrieb nach Suidas (in *Ἡούχιος Μιλῆσιος*) *Ὀνοματολόγον* (nicht Onomasticon, wie Schoell schreibt) *ἢ πινακα τῶν ἐν παιδείᾳ ὀνομαστώων, οὗ ἐπιτομή ἐστι τὸ βιβλίον*. Worte, die man mit Fabricius, Nake und Carl Müller am natürlichsten so versteht: Hesythius hatte zuerst, nach des Kallimachos Beispiel, ein größeres Werk über Gelehrte geschrieben, *πίναξ* betitelt, sodann daraus einen Auszug gemacht und diesen *ὀνοματολόγος* genannt. Dergleichen Auszüge aus dem größeren Werke hatte es aber mehrere gegeben, und Suidas, wenn er nicht das vollständigere Werk vor sich hatte, schöpfte wenigstens aus einer vollständigen Epitome, als die ist, die wir jetzt noch haben; denn letztere ist sehr nachlässig abgefaßt, aber nicht für einen bloßen Auszug aus den Büchern des Diogenes Laertius zu halten, indem sie Vieles enthält, wovon sich dort keine Spur findet,

in lemmate orationis funebris in eam scriptae ab Gemisto Plethone“ Ich hatte schon früher (in den ersten Prolegomm. ad Plotin. p. XXXVII. ed. Oxon.) auf diese Schrift des Gemistos Plethon hingewiesen, und bemerkt, daß Mustorydes sie neulich herausgegeben habe; jetzt trage ich den Titel nach: *Μονωδία ἐπὶ τῇ ἡοιδίμῳ δεσποίνῃ Ὑπομονῇ*. So, als Patientia, erscheint hier die Gemahlin des Kaisers Manuel Paläologus. Nach der Analogie sollte der Name *Ὑπομονή* accentuirt werden, wie die hyperboreische Jungfrau *Ὑπερόχη* beim Herodotus (IV. 33—35).

und Anderes auf verschiedene Weise gestellt und vorgetragen. Der Titel der jetzigen Sammlung lautet, vielleicht als Nachahmung der Aufschrift, die einst Hermippos seinem Werke gegeben: *περὶ τῶν ἐν παιδείᾳ διαλαμψάντων*: de his qui eruditione claruerunt (s. unten Nr. 7 S. 155 ed. Müller).

Ein zweites Werk des Hesychios war eine Uebersicht der Weltgeschichte unter dem Titel: römische und mannichfaltige Historie (*ιστορία ῥωμαϊκὴ τε καὶ παντοδαπή*) abgetheilt in sechs Abschnitte (*τμήματα* oder *διαστήματα*), von deren Inhalt uns Photios cod. 69 Belehrung gibt, nämlich:

1. Die Begebenheiten vor dem trojanischen Krieg;
2. Von Trojas Fall bis auf Roms Erbauung;
3. Von da an bis auf Errichtung des Consulats;
4. Bis auf Julius Cäsar als Monarchen;
5. Bis auf die Einweihung von Konstantinopel;
6. Bis auf den Tod des Kaisers Anastasius.

Hieran schließt sich bei Photius, wovon Suidas schweigt, die Angabe eines dritten hesychianischen Geschichtswerkes, welches die Thaten des Justinus vor und nach seiner Thronbesteigung, so wie die des Justinianus enthielt, und in welchem die Regierungsgeschichte des Letzteren fortgeführt worden wäre, hätte nicht die Trauer über den Tod des Sohnes Johannes des Vaters historiographischen Eifer gänzlich erstickt. Aber was auch von diesem Werke wirklich vom Verfasser niedergeschrieben worden und ohne Zweifel bekannt gemacht war, ist spurlos verloren gegangen.

Aus den Chroniken bis zum Tode des Anastasius haben sich drei bis vier kürzere Bruchstücke erhalten; aber aus dem Anfang des sechsten Abschnitts ein größeres, das wegen seines besonders

interessanten Inhalts frühe schon aus dem übrigen Contexte ausgesondert und in mehreren Handschriften weiter verbreitet worden war. Es handelte nämlich von Constantinopels Gründung durch Konstantin d. Gr.; und der Chronist hatte Gelegenheit genommen aus dem reichen Stoffe, den ihm Dichter und Geschichtschreiber darboten, in die alte Sagengeschichte von Byzanz auf solche Weise einzugehen, daß sich daraus eine Art von anziehendem Gemälde bildete*). Und hier stehe denn auch das Urtheil über des Hesychios Schreibart, welches Photius cod. 69 fällt: er findet sie blühend, aber dabei deutlich; in der Gedankenordnung und Wortstellung logisch und angemessen, meistens von eigentlichem Ausdruck, aber auch im tropischen durch klare und anschauliche Sprache

*) Ich übergehe was Carl Müller p. 144 sq. zur Literatur dieses Fragments fleißig zusammengestellt hat. Es bildet einen Theil des nun wieder gewonnenen Heidelberger Pergament=Codex griechischer Geographen; worüber ich auf die Notizen von Wilken und von mir selbst zu S. 290 Nr. 398 und jetzt nachträglich noch auf Kramer de Codicibus Strabonis p. 23 sq. verweise. — Das Fragment über Constantinopel hatte unter dem Namen des Codinus G. Dousa Heidelb. 1596 zuerst herausgegeben, darauf unter dem wahren Namen des Verfassers und correcter Jo. Meursius hinter dem Tractat de viris claris Lugd. 1613 mit lat. Uebersetzung; welche Ausgabe mir vorliegt, so wie ich denn auch den Codex selbst öfter eingesehen habe. Der Titel dieses Stückes ist: *πάτρια Κωνσταντινουπόλεως κατὰ Ἡσυχιον Ἰλλουσιριον* (wozu der Wiener Codex Nr. 126 noch beifügt: *πόθεν ἐκλήθη καὶ πόθεν ὀνομάζεται*). — Wenn Meursius das spätgriechische *Πάτρια* übersetzte *Res patriae*, so schlägt Vast, *Lettre Critique* p. 38, dafür das antike *Origines* vor, mit Verweisung auf Valesius ad Euseb. hist. eccles. IV. 16. p. 174 und liefert darauf p. 38—44 eine neue kritische Vergleichung der Handschrift mit der Ausgabe des Meursius.

erfreulich für den Hörer, immer aber auch ohne Tropen, ja vielleicht mehr noch, die Sache selbst hell vor Augen stellend. — Hierbei möchte ich an den trefflichen Priscus erinnern, der von Photius eben so belobt wird und der unter diesen späteren Historikern in der That auch durch Einfalt und Reinheit der Sprache sich auszeichnet; nicht weniger aber an die besten unserer alt-deutschen Chronisten erinnert, die uns durch die schlichte treuherzige Naivetät in Art und Sprache anziehen und fesseln. — Es folgen die Fragmente der Werke Hesych's selbst. Zuerst S. 145 ff. aus der römischen und allgemeinen Geschichte mit kritischen und historisch-chronologischen Anmerkungen des Herausgebers; wobei ich gleich zunächst bei Nr. 2 auf die über die Schlacht bei Actium und die Zeitrechnung nach Indictionen aufmerksam mache. — Mit Nr. 4 S. 146—154 folgt sodann jenes besonders ausgezeichnete Fragment aus dem 6ten Abschnitt von der Sagen- geschichte der Stadt Byzanz und der Gründung Konstantinopels, mit Baßis und anderer Kritiker Textesverbesserungen. In geographischer und historischer Hinsicht bringt der Herausgeber hierzu fast Alles bei, was von du Fresne und Gyllius an bis auf Andreossy und Hammer von Purgstall gesagt worden ist. Da übrigens Gibbon (Chap. XVII init.) nicht verschmähet hat, die aus heidnischen und christlichen Gebräuchen gemischte Einweihung dieses neuen Roms durch Constantinus zu erzählen, so darf ich wohl auch noch am Schluß an eine Stelle eines seitdem erst bekannt gemachten Autors erinnern. Johann. Laurent. Lydus de mensibus Rom. IV. 2. p. 148 ed. Röther nennt nämlich den Pontifer und den Sospater (τελεστυς nach der Verbesserung des Ba-

lois) als Beistände des Constantinus „bei Gründung dieser beglückten Stadt“; bringt damit den Gott Janus in seiner Station am Polarkreis in Verbindung, den Gott, der nach römischer Priesterlehre die göttlichen Seelen in den lunarischen Chor hinaufleitete, und seinen Standpunkt im Gefirn in den beiden Bären habe; wie denn das Schema genethliacum des neuen Roms nach den Bären am nördlichen Himmel entworfen war, das des alten Roms dagegen nach dem Zeichen des Stieres (s. die Anmerk. zu dieser Stelle).

S. 155 — 177 (Nr. 7 — 76) folgen zuletzt in alphabetischer Ordnung die Kapitel über die durch Kunst und Wissenschaft berühmten Männer, theilweise vom Herausgeber mit kurzen Anmerkungen unterlegt; wobei dieser den doppelten Vortheil hatte, und auch gewissenhaft benutzte hat, daß er Bernhardy's Ausgabe des Suidas gebrauchte und wie mit Diogenes so auch mit Hesychius vergleichen konnte, sodann daß ihm schon Cobet's Ausgabe des ersteren zu Gebot stand, die ein Jahr früher in der Officin vorlag, als er seinen vierten Band der *Fragmenta historicorum graecorum* in's Publicum gab. Ich selbst jedoch muß mich hier, um die Grenzen einer Anzeige nicht zu überschreiten, vorzüglich auf diese allgemeinen Bemerkungen beschränken.

Heidelberg.

Fr. Cr.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

4. Stück.

Den 7. Januar 1854.

S e i d e l b e r g

Akademische Verlagsbehandlung von J. C. B. Mohr 1853. Pandecten-Practicum oder Chrestomathie aller in besondern Beispielen und Rechtsfällen des Corpus iuris civilis romani aufgestellten und entschiedenen Rechtsfragen, nach der Folge der Legalordnung und mit Bezeichnung der Paralellstellen herausgegeben von Alexander Eckert, Großherzogl. Badischem Hofgerichtsrath. X u. 340 S. in Octav.

Der erste Theil enthält Beispiele und Rechtsfälle mit den daran geknüpften Fragen und beigefügten Paralellstellen, ein zweiter die dazu gehörigen Entscheidungen.

Es ist eine schon oft erhobene und leider nicht unbegründete Klage, daß bei unserm ganzen Rechtsstudium die unmittelbare Kenntniß des Corpus Juris zu sehr in den Hintergrund getreten sei, ja jedes Quellenstudium von unsern jungen Juristen fast gänzlich vernachlässigt werde. Die juristischen Vorlesungen, wie sie in den ersten Jah-

ren der Universitätszeit gehört zu werden pflegen führen nicht mehr mit Nothwendigkeit zu einem solchen hin, sondern überlassen es ganz dem Privatfleiß der Einzelnen. Dieser wird aber hier wesentlich gehemmt durch die nicht geringe Schwierigkeit, die dem Neuling das Corpus Juris bietet; die Latinität ist oft anders, wie er sie bei den Klassikern kennen lernte; dazu überwältigt ihn die Fülle des Stoffs, er vermag aus den von ihm nachgeschlagenen Stellen zu häufig nicht die Regel herauszulesen, zu deren Begründung er dieselben citiren hört, ihm fehlt noch die Fähigkeit, aus dem einzelnen entschiedenen Fall den zu Grunde liegenden Rechtsfaz zu abstrahiren. Deshalb verzagt auch der Fleißige und Strebsame zu häufig gleich anfangs an jedem erfolgreichen Eindringen in das Corpus Juris, und wenn er diesem nicht schon in den ersten Jahren des Studiums näher getreten ist, so bietet eine spätere Zeit wenig Raum dafür. Das von der Schule herübergebrachte leichte Verständniß der lateinischen Sprache verliert sich bei gänzlichem Mangel an Uebung nur zu bald; die Examina, auf welche in der letzten Zeit des Universitätsstudiums bei jeder Arbeit fast allein Rücksicht genommen wird, erfordern zwar viele Kenntnisse, aber es ist nicht unbedingt nöthig, daß diese direct aus den Quellen geschöpft sind, vielmehr wird, da das Gedächtniß in möglichst kurzer Zeit möglichst viel aufnehmen soll, durch systematische Lehrbücher weit schneller zum Ziel gelangt werden können, und so liegt auch hier keine unmittelbare Nöthigung zum Quellenstudium. Wenn aber auf Universitäten nicht einmal die dazu nöthige äußere Fertigkeit erworben ist, so wird nach dem Eintritt in die Praxis, wo das Particularrecht mit allen seinen Rescrip-

ten, Verordnungen und Präjudicien zunächst in den Vordergrund tritt, und das Geschäftsleben seine mannichfachen Ansprüche geltend macht, jeder Antrieb und auch die Gelegenheit fehlen, das Versäumte nachzuholen, und unsere Juristen sind daher meistens von Anfang an allein auf Hülfe von Lehrbüchern angewiesen und vermögen nicht selbst nach eigener Prüfung und eigenem Ermessen zu urtheilen und zu entscheiden. Ob sich das nun aber strenge genommen mit der Pflicht des Richters verträgt, ob er, der Recht sprechen soll, wie es das Gesetz hinstellt, sich in einer solchen Lage befinden darf, daß er selbst gar nicht einmal den Inhalt des Gesetzes zu erforschen vermag, und auch da, wo seine sonstigen Auctoritäten unklar oder im Widerspruch sind, nicht auf die Quellen selbst recurriren kann, sondern willenlos einem oder dem andern seiner Gewährsmänner folgen muß, das ist eine Frage, die sich nicht abweisen läßt, und die jeder, welcher sich dem Richterberuf widmen will, wohl erwägen möge. Daneben aber entsteht unserer ganzen Rechtswissenschaft aus dieser Entfremdung von den Quellen eine nicht unbedeutende Gefahr, und wenn auch die Theoretiker seither noch den Zusammenhang mit jenen Fundamenten unserer ganzen Wissenschaft eifrigst erhalten haben, so bleibt es doch immer möglich, daß ihr Bestreben, wenn es so vereinzelt dasteht, allmählig nachlasse, und daß die schon lange in ihr herrschend gewordene Richtung, zu systematisiren, zu einer allzu großen Einwirkung individueller Anschauungen hinführt. Frühere Perioden der Jurisprudenz weisen uns nachdrücklich genug darauf hin, zu welchen Verirrungen eine Hintersetzung des Quellenstudiums führen, und wie schnell auf diesem Wege der höch-

sten wissenschaftlichen Erkenntniß ein tiefer Verfall folgen kann.

Auf jeden Fall möchte eine dringende Aufforderung vorhanden sein, um den exegetischen Collegien, die den erwähnten Mängeln allein abzuhelfen vermögen, wieder ein größeres Gewicht zu verschaffen: die neuern Lectionskataloge bringen wenigstens von allen Universitäten Ankündigungen solcher, während diese vor nicht langer Zeit auch auf nicht unbedeutenden Universitäten gänzlich fehlten; allein ob sie in genügender Weise besucht werden, ist eine andere Frage, und sicherlich werden sie wenigstens nicht mehr zu den absolut nöthigen gerechnet, sondern werden nur beiläufig gehört, wenn sich eine besondere Aufforderung darbietet. Der größte Antrieb zur Theilnahme an solchen Vorlesungen muß aber nicht allein von Außen kommen, er muß in ihnen selbst liegen; sollen sie recht heilsam wirken, so muß es gelingen, ihnen eine solche Anziehungskraft zu verleihen, daß sie den, welcher sich mit Eifer und Fleiß unserer Wissenschaft gewidmet hat, zu fesseln vermögen und die Vortheile sogleich erkennen lassen, welche aus ihnen geschöpft werden können. In dieser Beziehung wird es einmal von Nutzen sein, den Studirenden in den exegetischen Vorlesungen Gelegenheit zur Selbstthätigkeit zu geben, und ihnen nicht lediglich den fertigen Stoff darzureichen, sondern sie zur Herbeischaffung des nöthigen Materials mitwirken zu lassen. Obnehin ist es eine Schattenseite unseres Studiums, daß es in den ersten Jahren, bis die Theilnahme an den Practica beginnt (die auch nicht auf allen Universitäten in allgemeiner Uebung sind), nur zu einem receptiven Verhalten, nicht zu eigener Production, oder selbst nicht mal zur Reproduction des Em-

pfangenen Veranlassung bietet, und dem Studierenden, wie er selbst oft genug fühlen wird, jede nahe liegende Gelegenheit fehlt, um das Erlernte auch benutzen und seine Kräfte erproben zu können. Dazu wird ein exegetisches Practicum, an dem auch schon in frühern Semestern mit Erfolg Theil genommen werden kann, die beste Gelegenheit bieten, und jeder Theilnehmer wird gar bald bemerken, daß er an dem, was er dort mit eigenen Kräften aus den Quellen schöpft, einen viel dauerhaften Besitz hat und viel weniger ein baldiges Vergessen fürchten muß.

Sodann kann hier aber ein doppelter Weg eingehalten werden; man kann sich einmal die Aufgabe stellen, aus den Quellen eine und die andere Lehre des römischen Rechts selbständig ohne weitere Hülfsmittel herausarbeiten und so aus einzelnen gegebenen Titeln ein einiges systematisches Ganze schaffen zu lassen. Dieser Weg wird der sein, auf dem am tiefsten in das Wesen des Corpus Juris eingedrungen und am gewissensten zu einer Geschicklichkeit und Sicherheit im Operiren mit juristischen Begriffen gelangt werden kann, aber er wird auch der mühsamste sein, und selten wird der Lehrer auf so großen und anhaltenden Fleiß rechnen können, wie dazu erforderlich ist. Es werden immer nur sehr Wenige sein, die sich schon in ihrer Studienzeit zu einer so eingehenden Beschäftigung mit dem gelehrten Apparat berufen fühlen werden. Der andere Weg ist nun, daß man nach einem kleinern Maßstabe verfährt und nicht ganze Rechtsinstitute aus den Quellen zusammensstellen läßt, sondern nur einzelne Rechtsfälle in ihrer ursprünglichen Form und Fassung behandeln lehrt.

Man wird da einzelne auserwählte Stellen zu-

nächst ohne Rücksicht auf andere zerlegen und zergliedern und dabei dann die exegetische Kunst praktisch demonstriren müssen; ferner wird es von Nutzen sein, die Stellung der aufgefundenen Rechtsfälle im Rechtssystem aufzusuchen, und ihre Bedeutung zu veranschaulichen, und endlich wird man auch auf das Verhältniß einer vorliegenden Stelle zu andern verwandten und vielleicht widersprechenden Rücksicht nehmen können. Sollen aber derartige Uebungen in vollem Maaße lehrreich und belohnend sein, so kommt gar Vieles auf die Auswahl der zu interpretirenden Stellen an, und so gering die Ausbeute bei manchen sein wird, trotzdem daß viele Kräfte auf sie verwandt werden müssen, so viel können andere bei gleichen Anstrengungen beitragen, um ein klares Bild römischer Rechtsanschauungen und der ganzen Deconomie des Rechts zu bieten. Im Ganzen werden die bloß docirend gehaltenen Stellen, welche irgend eine Rechtsregel in abstracter Form wiedergeben, am wenigsten für exegetische Uebungen geeignet sein, da sie der Anwendung der exegetischen Kunst meistens einen sehr geringen Spielraum bieten, und der Vortheile entbehren, welche aus den Stellen, die Entscheidung gegebener Rechtsfälle zum Gegenstand haben, gezogen werden können.

Da nämlich bei den Lehrern der zu Grunde liegende Rechtsfall meistens erst vermittelt einer logischen Operation gefunden werden kann, so ist die Exegese solcher Stellen die beste Vorschule für die sehr ähnliche Operation, welche bei Anwendung der Rechtsfälle auf gegebene factische Verhältnisse nöthig ist, und kann also wesentlich beitragen, um das erste Erforderniß einer guten Rechtsanwendung, den juristischen Tact, zu wecken und zu stärken. Solche dem Corpus Ju-

riß entnommenen Rechtsfälle zeigen außerdem, wie sich ein Rechtsatz in seiner Anwendung im Leben gestaltet, sie lassen die Wechselwirkung mehrerer Lehren auf einander erkennen, wenn die Voraussetzungen derselben in einem gegebenen Falle zusammentreffen, und vermögen endlich dem Zuhörer weit leichter einiges Interesse abzugewinnen, als solche, die nur lateinisch wiederholen, was schon aus den dogmatischen Vorlesungen bekannt ist.

Bei der Auswahl der Stellen kommt aber auch auf die Reihenfolge, in der sie dem Zuhörer vorgeführt werden, Manches an. Soll ein solches Colleg auch dem von Nutzen sein, der noch weniger mit dem römischen Recht bekannt ist, so darf nicht in bunter Reihe bald diese, bald jene Lehre berührt werden, sondern man muß es so einzu richten suchen, daß eine gewisse systematische Reihenfolge in der Besprechung der Stellen eingehalten und dadurch dem Zuhörer wo möglich Gelegenheit geboten wird, neben dem Colleg her die betreffenden Lehren durchzugehen, und so die Exegese zugleich als Prüfstein und Läuterungsmittel für das von ihm Gelernte zu benutzen. Dabei wird das System, welches den dogmatischen Pandektenvorlesungen an der betreffenden Universität zu Grunde gelegt zu werden pflegt, sich aus praktischen Ursachen am meisten empfehlen, und der Dozent wird sich dann glücklich schätzen können, wenn es ihm gelingt, für jede der wichtigern Lehren solche Stellen aufzufinden, wie wir sie oben andeuteten, durch die er mitten in die betreffende Lehre hineingesetzt wird, und von wo aus er dann nach allen Seiten des Instituts Streiflichter fallen lassen kann. Daß man aber nicht rigoristisch jede Stelle ausschließen darf, in der eine Lehre benutzt wird, die erst in einem spätern Theil

des Systems ihren Platz findet, das wird schon das Bedürfniß zeigen, indem sonst in wichtigen Lehren jede Stelle fehlen würde.

Aus diesen Anforderungen, die wir an die Auswahl der zu interpretirenden Stellen gemacht haben, geht schon hervor, wie grade hier der schwierigste Theil der Aufgabe des Lehrers ist, und wie dankenswerth es daher namentlich für den jüngern Lehrer sein muß, dem noch eine erschöpfende Detailkenntniß des Corpus Juris abgeht, wenn ihm hierin ein gründlicher Kenner der römischen Rechtsquellen zu Hülfe kommt. Die frühere Litteratur bietet hier wenig Unterstützung, da die Chrestomathien des römischen Rechts, wie z. B. die von Hugo, sich gewöhnlich die Aufgabe gestellt haben, die wichtigsten Lehren unmittelbar durch Quellenzeugnisse darzustellen, und daher meistens entweder nur rein theoretische Stellen geben, die, wie gesagt, für exegetische Uebungen wenig geeignet sind, oder die bekannten Controversstellen, deren zu große Berücksichtigung ebenfalls nicht räthlich erscheint.

In wie weit wir nun in dem vorliegenden Buche des Hrn Eckert diesem Bedürfnisse Abhülfe geschaffen sehen, das ergibt sich schon aus dem umfangreichen Titel desselben. Der ausschließlichen Aufnahme solcher Stellen, die Beispiele enthalten, oder Rechtsfälle entscheiden, können wir unsern Beifall nicht versagen; daß aber alle, ohne jegliche Auswahl und nur nach dem äußern Moment, ob darin ein einzelnes thatsächliches Verhältniß erwähnt wird, aufgenommen sind, mindert die Brauchbarkeit des Buches um ein Bedeutendes, und daß die Stellen in der Legalordnung aufgeführt und demnach unsern heutigen Rechtssystemen gegenüber eine fast ungeordnete, bunt-

scheckige Reihenfolge eingehalten ist, hebt den Nutzen, den das Buch in der von uns angedeuteten Weise leisten könnte, fast auf, indem ein Blick unmittelbar in das Corpus Juris auch ohne dieses Hülfsmittel gar leicht erkennen läßt, in welchen Stellen Rechtsfälle entschieden werden, und die Last des Auffuchens daher dem Lehrer nur um einen sehr geringen Grad erleichtert ist.

Der Verf. hat aber nicht bloß den akademischen Unterricht bei Ausarbeitung dieses Buchs im Auge gehabt, sondern, wie er in der Vorrede sagt, hofft er, daß auch praktische Juristen eine „belebende, lehrreiche, geistige Erholung“ in der Lectüre desselben finden werden. Daß dieser Wunsch möglicher Weise erfüllt werden könne, daran zweifeln wir nicht — wollen aber dann das Verdienst nicht auf Rechnung des Verfs, sondern auf die der unvergänglichen Vorzüge des Corpus Juris setzen, und glauben, daß in solchen Fällen die unmittelbare Lectüre des lektorn denselben Genuß, ja vielleicht einen höhern gewährt haben würde. Denn wenn, wie gezeigt ist, für die Zwecke exegetischer Vorlesungen wohl ein Auszug aus den Quellen am Platze wäre, weil es hier darauf ankommt, dem Lehrer Raum für seine Thätigkeit zu gewähren, und dazu nicht alle Stellen ohne Auswahl Gelegenheit geben, so ist doch jedem, der auf eigene Hand in die Quellen eindringen will, nur zu rathen, daß er das Corpus Juris selbst zur Hand nimmt; grade aus der Mischung theoretischer und praktischer Stellen und aus der Art der Aneinanderreihung wird er am besten die Einrichtung und das System des Ganzen erkennen und dort wird sich ihm auch am ersten der Geist und die eigenthümliche Behandlungsweise römischer Jurisprudenz offenbaren.

Auch der äußern Anordnung des Buchs vermögen wir in so fern nicht beizustimmen, als die Zerreiſung jeder Stelle für zwei nach Art der Räthselbücher getrennte Abschnitte, wovon der eine alle factischen Voraussetzungen nebst den etwa daran von den Juristen geknüpften Fragen, der andere die dazu gehörigen Entscheidungen enthält, uns mit mancherlei Unzuträglichkeiten verbunden erscheint. Die Fragen der Juristen sind nicht immer so, daß wie bei Räthseln nur die eine Antwort gegeben werden kann, und der angehende Jurist muß sich dessen von vornherein bewußt werden, daß es zur richtigen Würdigung einer Stelle in ihrer Fassung in der justinianeischen Compilation gar häufig nöthig ist, eine Menge factischer Verhältnisse erst zu supponiren, ehe die vorliegende Entscheidung gegeben werden kann, und daß er daher auch nicht die Anforderung an sich stellen kann, jedesmal aus den im Anfang einer Stelle gegebenen Voraussetzungen zu demselben Schluß zu kommen, wie der röm. Jurist. Häufig bedarf es auch der allergenauesten Aneinanderfügung des Vorder- und Nachsatzes, wo jedes Wort und jede Stellung desselben von Wichtigkeit ist, und es auch fraglich sein kann, was factische Voraussetzung, was Entscheidung ist. Diese Operation wird durch die Zerreiſung der Stelle natürlich nur erschwert. Bei manchen Stellen wäre des Verfs Verfahren dagegen wohl am Platze gewesen, um Anleitung zur Rechtsanwendung zu geben, aber keineswegs durfte es bei der ganzen Masse eingehalten werden.

Wie weit das jeder Stelle beigefügte Verzeichniß von Parallelstellen Mehreres und Sichereres bietet, als die Ausgaben des Corpus Juris, wa-

gen wir nicht zu entscheiden, da dazu wohl ein längerer, eingehender Gebrauch nöthig ist.

Die erfreulichste Seite des Buchs scheint uns auf jeden Fall die zu sein, daß es den sichtbaren Beweis liefert, daß es doch noch Praktiker gibt, die mit Liebe an den Quellen hängen, und in dem Treiben des Geschäftslebens und in den erhöhten Ansprüchen, welche gerade jetzt überall die neue Proceßgesetzgebung macht, Zeit und Lust zu einem Durchlesen des ganzen Corpus Juris finden. Mögen der Wissenschaft noch andere Früchte solch seltenen Fleißes zu Theil werden!

Dr. Rudolf Elvers.

W ü r z b u r g

Verlag der Stahel'schen Buchhandlung 1853.
Beiträge zur Geburtskunde und Gynäkologie.
Herausgegeben von F. W. Scanzoni. 1. Heft.
Mit 3 Steindrucktaf. 172 S. in Octav.

Jeder Vorstand eines klinischen Institutes ist nach des Herausgebers Ueberzeugung verpflichtet, die Ergebnisse seiner klinischen Thätigkeit, die von ihm gemachten Beobachtungen und Erfahrungen in möglichst weitem Kreisen bekannt werden zu lassen: er ist es sich und seiner öffentlichen Stellung schuldig, Jedermann Einsicht zu gestatten in sein Handeln als Lehrer und praktischer Arzt, wodurch er seinen klinischen Wirkungskreis möglichst erweitert und ihn so weiter ausdehnt, als das gesprochene Wort zu dringen vermag. Zu dem Ende entschloß sich Sc. vorstehende Beiträge herauszugeben, in welchen er seine klinischen Wahrnehmungen theils selbst, theils durch seine Hülfsärzte veröffentlicht, aber auch andere Mitarbeiter nicht ausschließt. Zugleich will er die jährlichen

Berichte über die Leistungen der Gynäkologie und Geburtshülfe anreihen, indem er glaubt, daß dies wohl Manchem als eine sehr wünschenswerthe Zugabe erscheinen wird, da er durch sie einen vollständigen Ueberblick der gesammten einem Jahre angehörenden Litteratur erhalten wird. — Unter 1 theilt Sc. einen Fall von Schwangerschaft in einem rudimentären Uterus-Horn mit wahrscheinlicher Wanderung des Eies aus dem rechten Eierstocke in das linke Uterushorn mit. Einen ähnlichen Fall hat Rokitan sky in seinem Handbuche der path. Anatomie 3. B. S. 518 mitgetheilt, und bei der großen Seltenheit solcher Beobachtungen möchte der beschriebene Fall der zweite sein. Bei einer Frau, welche schon öfters geboren hatte, stellte sich in der fünften Schwangerschaft kolikartiger Schmerz, Ohnmacht, Kälte der Haut, Pulslosigkeit zc. ein, kurz es traten alle Zeichen einer inneren Verblutung auf; der hinzugerufene Verf. stellte die Diagnose auf Extrauterinschwangerschaft und profuse innere Blutung in Folge der Ruptur des die Frucht einschließenden Sackes, verordnete Moschus, kalte Umschläge auf den Unterleib, rothen Wein zum Getränk, aber schon nach einer halben Stunde war die Frau todt. Die Section bestätigte die Diagnose, nur fand sich der geborstene Sack als ein rudimentöses Uterinhorn, welches geborsten war, so daß der etwa 4monatl. Fötus in der Bauchhöhle lag. Die Rißöffnung des Sackes hatte einen Durchmesser von $2\frac{1}{2}$ Zoll. In physiologischer Beziehung dürfte es auffallen, daß sich das Ei in dem linken Gebärmutterhorn entwickelte, während das linke Ovarium auch nicht die geringste Spur eines in letzterer Zeit geborstenen Graaf'schen Follikels erkennen ließ, wohl aber der rechte Eierstock ein gro-

ßeß, 6''' im Durchmesser haltendes Corpus luteum hatte. Jedem Unbefangenen muß der Gedanke aufstauen, daß hier eine Wanderung des aus dem rechten Eierstocke stammenden Eies durch die rechte Tuba, das rechte Uterushorn und den mehrerwähnten Zwischenkanal in das linke Gebärmutter-Rudiment Statt gefunden habe, wozu sich auch Analogien bei Säugethieren vorfinden (Bischoff). Zwei beigegebene Tafeln erläutern den Fall. —

2. Ein neues Verfahren zur Einleitung der Frühgeburt von Scanzoni: Den innigen Consensus der Brüste mit den übrigen Genitalien, besonders mit der Gebärmutter wohl kennend, stellte sich der Verf. schon vor längerer Zeit die Frage, ob es nicht möglich wäre, durch Reizungen der Brustdrüsenerven die Geburtsthätigkeit hervorzurufen. Daß eine derartige Reizung im Stande ist, Contractionen der Gebärmutter hervorzurufen, und die etwa vorhandenen zu verstärken, dafür liefert die tägliche Erfahrung Beweise genug, denn jeder praktische Geburtshelfer weiß es, daß das Anlegen des Säuglings an die Brust zuweilen die heftigsten Nachwehen ansacht, daß Frauen, welche neuerdings schwanger geworden, ihr Kind fortstillen, häufig abortiren, daß Blutungen in der Nachgeburtperiode oder in den ersten Stunden des Wochenbettes durch das Säugen des Kindes an den Brüsten gestillt werden können, und so ließen sich noch mehrere andere Belege dafür anführen, daß Reizungen der Brustdrüsenerven Contractionen der Gebärmutter hervorzurufen vermögen. Auf diese Erfahrungen gestützt nahm sich der Verf. vor, den ersten sich darbietenden Fall zur Lösung der Frage zu benutzen, ob diese Reizungen nicht vielleicht als Mittel zur Einleitung der Frühgeburt in Anwendung gezogen werden könnten, was sich denn

durch einen mitgetheilten Fall vollkommen bestätigte. Der Verf. bediente sich zur Ausführung seines Vorhabens zweier Milchsaug-Apparate aus der Wallach'schen Fabrik in Kassel, und schon 2 Tage nach der Application traten Wehen ein, die Geburt eines lebenden Kindes erfolgte, die Mutter genas. In einem Vergleiche mit den bisher bekannten Methoden der künstl. Frühgeburt hebt der Verf. die Vorzüge der neuen Verfahrensweise hervor, verschweigt aber auch nicht die sich aufdringenden Bedenken, von welchen als erstes, ob durch das wiederholte Anlegen und mehrstündige Liegenlassen der Sauggläser nicht eine solche Congestion zu den Brüsten hervorgerufen werden könnte, daß dadurch eine Entzündung dieser Organe im Wochenbette veranlaßt würde. Als zweites Bedenken erwähnt der Verf., daß, wenn sich obiges Verfahren wirklich als ein zuverlässiges Mittel zur Einleitung der Frühgeburt erproben und allgemeiner bekannt werden sollte, leicht ein arger Mißbrauch mit demselben getrieben werden könnte; doch wäre das ein Uebelstand, welchen dieses Mittel mit vielen anderen in der Medicin gemein hatte, ein Uebelstand, dessen weitere Berücksichtigung wohl nicht vor das Forum des Arztes im engeren Sinne des Wortes gehört. In einem Nachtrage ist noch ein Fall erzählt, in welchem sich das neue Mittel ebenfalls bewährte. — 3. Ein Fall von Typhus bei einer im siebenten Monate Schwangeren, von Schmidt. Sie genas und gebar zur rechten Zeit ein lebendes Kind. Als Resultat seiner Untersuchungen führt der Verf. an, daß der Typhus in den letzten Schw.-Monaten zu den größten Seltenheiten gehört, während derselbe in der ersten Hälfte der Schw. viel häufiger auftritt. Die Behauptung scheint gegründet, daß

in der ersten Hälfte der Schw. häufiger eine Unterbrechung derselben durch Eintritt von Abortus erfolgt, als in der zweiten. Daß auch die heftigsten Erkrankungen in der zweiten Schwangerschaftshälfte nicht immer eine Frühgeburt herbeiführen, dürfte der mitgetheilte Fall beweisen, indem hier die Geburt erst nach bereits länger bestehendem Reconvalescenz=Stadium eingetreten war: eben so spricht dieser Fall dafür, daß zuweilen trotz der heftigsten Erkrankung der Mutter die Entwicklung des kindl. Körpers keinen Nachtheil erleidet, indem das geborene Kind nicht nur alle Zeichen der Reife an sich trug, sondern sogar den stark entwickelten Kindern zugezählt werden mußte.

— 4. Beitrag zur Pathologie der Gebärmutterknickungen von Scanzoni. Der Verf. gibt eine übersichtliche Zusammenstellung der von ihm im Laufe von 5 Jahren behandelten Knickungen der Geb. und behält sich vor, in einer später zu liefernden Arbeit die aus seinen Beobachtungen über die Aetiologie, Pathologie und Therapie dieser Krankheit gezogenen Schlüsse dann zu veröffentlichen. Im Ganzen befanden sich in der erwähnten Zeit 54 unzweifelhaft als solche erkannte Knickungen der Gebärm. in der Behandlung, darunter 46 Ante- und 8 Retroflexionen. Es folgt dann eine genaue Angabe der näheren Verhältnisse der beobachteten Kranken, so wie einige Fälle auch ausführlich mitgetheilt sind. — 5. Erfahrungen über die Wirkung des Braun'schen Colpeurynters von Schmidt. In 15 Fällen wurde in der Würzburger Klinik der Colpeur. innerhalb eines halben Jahres angewendet, und einige der interessanteren Fälle sind mitgetheilt: a. Metrorrhagie, Placenta praevia lateralis; unvollkommene Fußlage, natürliche Geburt. b. Zwillinge; We-

henschwäche; Unnachgiebigkeit des Muttermundes, daher Colpeurytie. c. Zwillinge, Wehenschwäche, Colpeur. d. Ebenfalls Wehenschwäche. e. Querlage, unvorbereiteter Muttermund, Colpeur. und darauf Wendung. Außerdem wurde der Apparat noch bei krampfhafter Beschaffenheit des Muttermundes in Anwendung gebracht. Nachtheiligen Einfluß auf Mutter oder Kind hat der Verf. nie beobachtet; in den meisten Fällen gewährte man bald nach der Anlegung des Apparats bedeutende Steigerung der Wehentätigkeit, in allen baldige Erweiterung und Erweichung des Muttermundes. — 6. Ueber van Huevel's Forceps scie von Scanzoni. Der Verf. hat das Instrument einmal mit Erfolg angewendet, findet aber doch, daß es keine Vortheile vor der in neuerer Zeit allgemein gewordenen Methode zur Verkleinerung des Kindeskopfes darbietet, daß sie im Gegentheil durch die Schwierigkeiten und Gefahren bei ihrer Anwendung und den unverhältnißmäßig hohen Preis (das Instrument kostet 128 Fl.) wenig Hoffnung haben dürfte, sich einen weiteren Eingang in die Praxis zu verschaffen. (Dazu Tafeln, das Instrument abbildend). — 7. Zwei Fälle von künstlich durch Reizung der Brustdrüsenerven eingeleiteten Frühgeburt. Erster Fall von Hermann. Zweiter Fall von Langheinrich. Beide Fälle endeten glücklich, nur dauerte es im zweiten Falle sehr lange, bis die Geburt erfolgte: vom 2ten bis 10ten Mai mußten die Brustgläser applicirt werden, und erst am 14ten Mai trat die Geburt ein. Der Verf. erwähnt aber, daß dieser Fall zu dem Versuche sich weniger eignete, weil man es mit einem ziemlich torpiden, empfindungslosen Weibe zu thun hatte, das sich schon bei der ersten schmerzhaften Geburt und bei der darauf folgenden Peritonitis und Endometritis wenig empfindsam und reizbar zeigte. Außerdem waren aber auch die Wehen selbst anomal, daher der Geburtsact ein sehr langer. — Den Schluß des Heftes bildet endlich der Bericht über die Leistungen in der Pathologie der weiblichen Sexualorgane im Jahre 1852, von Scanzoni. Separatabdruck aus Canstatt's Jahresbericht. Die einzelnen Artikel sind: 1. Entwicklungs- und Formfehler der weibl. Genitalien. 2. Lageabweichungen der Gebärmutter. 3. Secretionsanomalien der Gebärmutter. 4. Texturerkrankungen derselben. 5. Krankheiten der Eierstöcke. 6. Krankheiten der Vagina und der äußeren Geschlechtstheile. 7. Krankh. der weibl. Brüste. 8. Krankh. d. Schwangeren u. Wöchnerinnen. v. S.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

5. Stück.

Den 9. Januar 1854.

Hamburg und Gotha

Verlag von Friedrich und Andreas Perthes 1854.
Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im
Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt
Worms von Dr. W. Arnold. Erster Band.
XXX u. 444 S. in Octav.

Mit Carl Hegels Buch über die Geschichte der
Städteverfassung von Italien beginnt eine neue
Periode in der so oft behandelten Geschichte der
Städte überhaupt und der Stadtverfassungen ins-
besondere. Hinfort kann von einem römischen
Ursprung dieser in den verschiedenen Reichen des
Abendlandes nicht mehr die Rede sein; die Aus-
bildung und Entwicklung der städtischen Freiheit
auf rein germanischen Grundlagen ist dort in
vollem Zusammenhang dargelegt worden. Es wird
aber einige Zeit dauern, ehe sich diese Ansicht all-
gemeine Geltung erwirbt; noch beherrscht die Au-
torität der großen Meister Savigny und Eichhorn
viele Meinungen; außerhalb Deutschlands ist man
erst später recht allgemein mit den Forschungen,

namentlich des Ersteren bekannt geworden und entschließt sich ungern gleich wieder einen wichtigen Theil der wie man glaubte sicher gewonnenen Resultate aufzugeben; man thut es um so schwerer, je mehr es den Neigungen wenigstens der Franzosen entspricht, daß ein so bedeutendes Element in dem Leben der abendländischen Nationen auf römischen Ursprung zurückgeführt werden soll, im Gegensatz gegen das Germanenthum, das man sich immer gern mit Feudalismus und Barbarei identisch denken mag. Daher ist es zu erklären, daß auch neuere französische Arbeiten, wie Thierrys *Essai sur l'histoire de la formation et des progrès du Tiers état*, ganz auf dem früheren Wege fortgehen, als sei in den letzten Jahren Alles unverändert geblieben. Einer der berühmtesten unter den Geschichtschreibern unserer Zeit Hallam, dessen *View of the state of Europe during the middle ages* man sich freut in 10ter Auflage (London 1853) zu empfangen — gewiß ein redendes Zeugniß neben vielen anderen, daß gründliche und gelehrte Arbeiten eine viel allgemeinere Verbreitung in England als bei uns in Deutschland finden — ist in den *Additional notes*, die er 1848 besonders erscheinen ließ und nun dieser Auflage einverleibt hat, erst dahin gekommen, Savignys und Raynouards Ansichten etwas näher darzulegen, und nur kurz erwähnt er des Widerspruchs den für Italien Troya gegen jenen erhoben hat. Hier und wie man hinzusehen muß fast überall vermißt man in dem Buche die Benützung der neueren deutschen Arbeiten; außer Savigny und Grimm ist fast nur noch Luden zu Rathe gezogen, der durch seine Bändezahl den Fremden imponirt zu haben scheint. Aber auch in Deutschland fehlt es kaum an solchen, die noch

an einer Ansicht festhalten, welche eine Zeitlang durch Neuheit und Scharfsinn der Ausführung fast Alle blendete. Hegel hat eine ausführliche Darstellung nur für Italien gegeben und sich begnügt die hier gewonnenen Resultate in kurzen Umrissen auch auf Frankreich und Deutschland anzuwenden. Sein Buch machte es daher nicht überflüssig, es forderte vielmehr recht eigentlich dazu auf, auch für diese Lande eine vollständige und in das ganze Detail eingehende Geschichte der Städteverfassungen zu unternehmen.

So mancherlei auch in neuerer Zeit für die Geschichte der deutschen Städte und Stadtrechte geschehen ist: jeder Kundige weiß, daß hier vor Allem Großes zu thun übrig bleibt. Eine vollständige und kritische Sammlung der Stadt-Privilegien und Rechte ist ein allgemein gefühltes Bedürfniß; Gengler hat in seinem Verzeichniß eine erwünschte Vorarbeit gegeben, während Gaupps Zusammenstellung, über die in diesen Blättern von anderer Hand berichtet worden ist, mehr das Verlangen reizt als befriedigt, da sie rechter Planmäßigkeit und aller kritischen Grundlagen entbehrt. Eine umfassende Geschichte der städtischen Entwicklung überhaupt und der Verfassungsentwicklung insbesondere läßt sich fortwährend vermiffen; Bartholds Uebersicht, so verdienstlich sie für ihre Zwecke ist, geht gar nicht einmal darauf aus in der letzteren Beziehung etwas Erschöpfendes oder Neues zu leisten. Gewiß kann, wie die Dinge stehen, auch kaum daran gedacht werden, auf einmal zu einer befriedigenden Lösung der ganzen Aufgabe zu gelangen: jedenfalls wird es für dieselbe tüchtiger Vorarbeiten bedürfen.

Eine solche Vorarbeit nun, aber eine der bedeutendsten, die sich nur wünschen ließ, bietet das

Buch des Hrn Arnold, mit dem er sich auf die günstigste Weise in die gelehrte Welt einführt. Unzählige Male ist eine Monographie über Köln als die nothwendigste aller Vorbereitungen zur Verfassungsgeschichte der deutschen Städte bezeichnet worden. Der Verf. hat statt dessen Worms gewählt, zum Theil wie er zugibt durch äußere Umstände veranlaßt, zum Theil aber aus inneren Gründen, die in der Vorrede bezeichnet sind und dem Leser auch in dem Buche selbst bestimmt genug entgegentreten. Wir wußten immer, daß Worms unter den deutschen Städten einen der ersten Plätze im früheren Mittelalter einnahm, auch eine sehr reiche Verfassungsentwicklung hatte, die verhältnißmäßig früh begann; aber viel lebendiger und anschaulicher wird es jedem durch diese Arbeit werden. Der Verf. ist aber doch bei Worms nicht stehen geblieben, sondern er hat mit der Geschichte dieser Stadt die der zunächst verwandten verbunden, die aller jener Bischofsstädte am Rhein und an der Donau, welche aus der Römerzeit herkommend, im deutschen Reich anderen Orten vorausgeeilt sind wie in materieller Blüthe so auch in Ausbildung einer neuen bürgerlichen Freiheit, und die man auch in den späteren Zeiten des Mittelalters schon durch den besonderen Namen der Freistädte von anderen zu unterscheiden pflegte, Köln, Mainz, Speier, Straßburg, Basel und Regensburg, denen sich Augsburg und Trier am nächsten anschließen, während Magdeburg, das hier auch mitunter berücksichtigt worden ist, schon einem wesentlich anderen Kreise angehört. Bei Worms hat der Verf. auch ungedruckte Quellen im Stadtarchiv und sonst benützt; bei den anderen Städten dagegen hält er sich an das gedruckt vorliegende Material; er erörtert wie weit die Verfassungszustände sich in diesen übereinstimmend oder

abweichend gebildet haben; er gewinnt aus ihnen Licht über manche Punkte in der Geschichte von Worms, und durch die genaue in das Detail vollständig eingehende Untersuchung der Verhältnisse wie sie hier bestanden, verbreitet er solches wieder über die Geschichte der verwandten Städte, des deutschen Städtewesens überhaupt. Beim ersten Blick mag man manche Bedenken gegen eine Darstellung haben wie sie hier versucht ist: sie gibt nicht ganz das was eine Monographie zu gewähren pflegt und ebenso wenig eine gleichmäßige Behandlung der ganzen Aufgabe auf die sie eingeht. Aber nach näherer Prüfung des Buches wie es vorliegt, muß ich meine volle Befriedigung über das eingehaltene Verfahren und die auf solchem Wege gewonnenen Resultate aussprechen.

Die ganze Arbeit hat auch sonst sehr anzuerkennende Vorzüge. Die Darstellung ist frisch und lebendig, die Untersuchung geht stets den schwierigen Fragen muthig entgegen, bricht sich glücklich Bahn durch allerlei Hindernisse, findet einen Pfad auch wo alle Wege auszugehen scheinen. Es kommt dem Verf. darauf an, in das Einzelne Zusammenhang und Ordnung zu bringen, in einem Nacheinander verschiedener Zustände ein bestimmtes Wachsthum zu zeigen, scheinbar verschiedene Einrichtungen auf ein allgemeines durchgehendes Gesetz zurückzuführen und doch wieder der Mannichfaltigkeit organischen Lebens gerecht zu werden. Man wird demselben dabei immer mit Theilnahme folgen, und auch wo man nicht ganz beistimmen kann, wo man findet, daß er zu kühn oder zu kategorisch eine Entscheidung getroffen, oder sich einmal selbst auf eine Zeitlang von dem rechten Wege verirrt hat, wird man seinem Eifer und Talent die vollste Gerechtigkeit widerfahren lassen. Manche hübsche und anregende Bemerk-

kung findet sich auf dem Wege, die der allgemeineren Geschichte Deutschlands zu Gute kommt.

Ich will, indem ich zum Einzelnen übergehe, damit anfangen, Einiges der letzten Art hervorzuheben. Ich rechne dahin was über die Bedeutung von Worms in den ersten Jahren Karls des Großen, vor dem Abbrennen der dortigen Pfalz und, kann man hinzufügen, vor den Maafregeln des Kaisers zur Hebung von Aachen, gesagt wird (S. 10. 19); die Erklärung des auffallenden Umstandes, daß Konrad II. vor der Kaiserwahl seinem Vetter, obschon dieser der Sohn des jüngeren Bruders war, an Aemtern und Beneficien nachstand (S. 40. vgl. 52); wogegen ich gegen die Annahme eines eigenen rheinfränkischen Herzogthums unter Herzogen dieser Familie bei den Zweifeln Wencks und Anderer bleiben muß. Wohl beachten mag man die Ansicht, welche über Heinrich V. Erhebung gegen den Vater ausgesprochen wird (S. 189): sie sei nur erfolgt, weil der Sohn gesehen, daß in des alten Kaisers Händen die königliche Gewalt ganz zu Grunde gerichtet werde; ob man aber beistimmen kann, mag hier dahingestellt bleiben. Hr Arnold stellt Heinrich V. sehr hoch, höher als er es mir zu verdienen scheint, obschon ich nicht verkenne, daß er für Stärkung der königlichen Gewalt kräftig gestrebt hat und es ihm auch nicht an der Einsicht fehlte, wo er Stützen für dieselbe zu suchen habe. Was über sein Verhältniß zu den Städten und ebenso über das der späteren Könige Lothars, Konrad III., Friedrich I. gesagt wird, liegt der eigentlichen Aufgabe des Werkes näher, zeigt aber, daß der Verf. sich diese von einem allgemeineren und freieren Standpunkt aus entworfen hat: nicht bloß auf die Entwicklung der Städte selbst, auch auf ihre Stellung zum Reich und zu dem politischen Ge-

sammtleben der Nation kommt es ihm an. Mitunter erhebt er sich zu allgemeineren historisch-politischen Betrachtungen, die ebenfalls wenigstens von der Fähigkeit und Neigung zu einer höheren Auffassung der Verhältnisse zeugen. Es spricht sich ein wirklich historischer Sinn in dem Buche aus. Weniger den Juristen als den Geschichtsforscher glaubt man auf jedem Blatte zu erkennen, während doch Hr Arnold wenigstens seiner äußerlichen Stellung nach sich zur Rechtswissenschaft bekennt; durch die Widmung seines Buches an Ranke kündigt er dann freilich wohl selber an, daß er sich des Zusammenhangs mit der historischen Wissenschaft unserer Zeit gar wohl bewußt ist. Keiner kann mehr als eben ich eine solche Vereinigung wahrhaft geschichtlicher und rechtshistorischer Forschung willkommen heißen, der ich vor Jahren Anlaß hatte zu beklagen, daß gerade auf dem Gebiet der Verfassungsgeschichte eine solche sich bisher nur zu selten finde.

Es wird mir dann aber wohl gestattet sein hinzuzusetzen, daß ich nun mitunter bei dem Verf. die Tugenden vermissen, die man wohl im Ganzen den Juristen besonders nachrühmen darf, die genaue Prüfung und Darlegung des Einzelnen, die Fernhaltung bloßer Vermuthungen und unsicherer Combinationen, die scharfe Auffassung der Verhältnisse und Institutionen wie sie wirklich waren. Denn gerade in der Ausführung von allerlei Möglichkeiten gefällt sich der Verf. an mancher Stelle gar zu sehr: er liebt auch aus schwachen Zeugnissen sehr bestimmte Resultate zu entnehmen. „Schlüsse zu ziehen, sagt er S. 376, ist aber nicht Jedermanns Sache“. Ich möchte antworten, bloßen Schlüssen und Combinationen zu vertrauen, in Zeiten, wo es an sich doch an sicherer Ueberlieferung nicht eben fehlt, ist nicht die Sache des

gewissenhaften Forschers. Am wenigsten kann ich es gut heißen, wenn er späte Tradition und dergleichen zu Hülfe ruft, um bestimmte Zeugnisse zu entkräften. Aber zu einem Vorwurf gegen Hr Arnold kann diese Abweichung der Ansicht besonders deshalb nicht werden, weil er wenigstens nie verbirgt, wo er sich von dem festen Grunde entfernt, nie einen trügerischen Schein der Sicherheit über seine Darstellung verbreitet, sondern stets erkennen läßt, worauf sich jede Annahme stützt. Die Aufgabe brachte es mit sich, daß die Untersuchung selbst dargelegt werden mußte, nicht bloß die Resultate, zu denen sie geführt hat. Es ist dies in einer Weise geschehen, daß man nie durch das Detail ermüdet wird, nie die Hauptsache aus dem Auge verliert.

Auch der Polemik gegen frühere Ansichten war nicht auszuweichen; sie tritt offen und bestimmt auch hochverehrten Namen entgegen. Am entschiedensten wird Eichhorn bekämpft (s. besonders S. 182 ff.). Es klingt vielleicht etwas stark, wenn hier Hr Arnold sagt: „Aber nicht das wunderliche Ergebnis allein, auch die Methode der Untersuchung läßt es beinahe unglaublich scheinen, daß die Ansicht dreißig Jahre lang so gut wie keinen Widerspruch gefunden hat“; aber man kann nicht widersprechen, und an mehr als einer Stelle in der Geschichte der deutschen Verfassung hat man Anlaß, sich in gleicher Weise zu verwundern über den Einfluß, den die Autorität einzelner Männer über mehr als eine Generation von Gelehrten ausgeübt hat. Anderswo hat es der Vf. mit Hüllmann, Wilda, Gaupp, an einzelnen Stellen auch mit Hegel zu thun; obschon er die Auffassung, welche dieser glänzend durchgeführt hat, im Allgemeinen theilt, fehlt es doch nicht an bedeutenden Abweichungen im Einzelnen.

(Fortsetzung folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

6. 7. Stück.

Den 12. Januar 1854.

Hamburg und Gotha

Fortsetzung der Anzeige: „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms von Dr. W. Arnold. Erster Band.“

Ein solcher Fall ist die Frage nach der so oft besprochenen *libertas Romana*, welche die Kaiserin Adelheid dem Orte Selz im Elsaß verliehen hat. Wenn Gaupp hier noch neuerdings (Stadtrechte I, S. 9) die Verleihung eines besondern königlichen Schutzes und Friedens an die Stadt zu finden meinte, so erklärt sich Hegel mit dem älteren Zachariä einverstanden, der an die Freiheit der Bürger nach römischem Rechte gedacht wissen will; noch mehr setzt aber Hr Arnold die Bedeutung der Stelle herab, wenn er unter der *libertas Romana* bloß die Immunität versteht, welche nicht der Stadt, sondern dem Kloster Selz ertheilt worden sei; eine Ansicht, in der er mit Thierry zusammentrifft (*Histoire du Tiers état* I, p. 20 n.). Ich habe doch große Zweifel, ob

der Ausdruck des *Udilo: urbem decrevit fieri sub libertate Romana*, eine solche Auslegung zuläßt; man müßte denn die Worte so deuten, daß unter dem Schuß der dem Kloster ertheilten Immunität nun auch die *urbs*, die Stadt, angelegt sei, was man dann auf die Errichtung eines Marktes, zu der Otto III. die Erlaubniß gab, beziehen kann. Daß die Stelle, wie man sie auch auslegen mag, für einen römischen Ursprung der Stadtverfassung nichts austrägt, ist gewiß genug.

Auf eine Widerlegung der einzelnen sonst angeführten Gründe läßt sich diese Arbeit eigentlich gar nicht ein. Die Hauptsache ist die Darlegung des Entwicklungsganges, der sich bei den Rheinstädten wirklich nachweisen läßt. Indem ich Einiges von der Ausführung des Verfs kurz darlege, füge ich ein paar kritische Bemerkungen, die besonders das hervorheben, was mir auch in dieser Darstellung zweifelhaft oder geradezu irrig erscheint, hinzu.

Wie die meisten seiner Vorgänger geht auch Hr Arnold aus von der bischöflichen Immunität, die man freilich nicht mehr, wie Einige wollten, als das eigentliche Fundament der Selbständigkeit der Städte betrachten kann, die aber doch eine unzweifelhafte Bedeutung für die Ausbildung vieler derselben gehabt hat. Der Verf. hält hier fest an dem Begriff, den Eichhorn der Immunität gegeben hat, der aber nach meiner Ansicht weder die Entstehung und ursprüngliche Bedeutung derselben erklärt, noch ihren vollen Inhalt erschöpft. Ich beziehe mich auf das, was ich Verfassungsgeschichte II, S. 573 ff. 608 ff. darüber gesagt habe und was neuerdings von Walter, Deutsche Rechtsgeschichte S. 103 ff. ausgeführt worden ist. Indem von Hrn Arnold in älterer

Zeit bei der Immunität jede wahre Gerichtsbarkeit in Abrede gestellt wird, ergeben sich ihm Schwierigkeiten, die er in wenig befriedigender Weise zu beseitigen sucht: es soll später in der Zeit der innern Auflösung von 850 — 950 eine allmälige Erweiterung des alten Rechts Statt gefunden haben, die nicht urkundlich nachzuweisen sei, die aber die spätern Kaiser bestätigt haben, auch wenn sie die Worte der frühern Urkunden beibehielten; eine Auffassung, die gewiß an sich sehr viel gegen sich hat und zu der man in keiner Weise genöthigt ist. Wenn in Worms dem Bischof erst 979 das letzte Drittel der Straf-gelder geschenkt wird, so will ich gern zugeben, daß dies damit zusammenhängt, daß dasselbe früher dem Grafen und nicht dem König anheimfiel; aber es scheint mir daraus keineswegs zu folgen, daß jener nun bis dahin die ganze Gerichtsbarkeit geübt und nur die 2 Drittel der Bußen, welche der Antheil des Königs waren, an den Bischof abgegeben habe; wenigstens ist das gerade umgekehrte Verhältniß ebenso gut möglich, daß die Gerichtsbarkeit auf den Bischof übergegangen, aber dem Grafen noch sein Recht auf das Drittel der Gefälle belassen war. Die Urkunde deutet aber an, daß über dieses Drittel schon Streit gewesen war, und es ist ganz willkürlich, wenn Hr Arnold dies auf die neben dem Bann erwähnten Zolleinkünfte beschränken will (S. 31); denn es heißt: *ecclesia tam in toletis quam in bannis duas tantum totius utilitatis partes tenuit, tertia, ut omnibus illius provinciae optimatibus notum est, nostro fisco reservata*. Sollte irgend eine Beschränkung angenommen werden, so müßte sie sich viel eher auf die zuletzt genannten banna, als auf die voranstehenden toleta beziehen; offenbar ist Beides

gemeint. Ein solcher Streit ist aber wohl nur denkbar, wenn der Bischof die Gerichtsbarkeit hatte; übte sie der Graf im Namen des Königs, so ist nicht abzusehen, wie der Bischof auch den Theil der Bußen ansprechen konnte, der nach allgemeiner Vorschrift dem Grafen überall zukam, viel eher wie dieser auch nach dem Verlust der Gerichtsbarkeit noch die alten Vortheile zu behaupten suchte. Hier handelt es sich denn auch um den vollen Königsbann; dieser ist so viel ich sehe, in der Stadt durch die Urkunde Ludwigs des Deutschen im Jahr 856 verliehen (S. 20), für die Besitzungen der Kirche außerhalb der Stadt erhält der Bischof ihn erst im Jahr 1014 (S. 47); aber die niedere Gerichtsbarkeit hatte er auch hier früher, und zwar, wie ich annehmen muß, eben in Folge der Immunität.

Auf die Würdigung der späteren Verhältnisse in den Städten hat diese Differenz übrigens geringen Einfluß. Darüber sind Alle einig, daß seit dem 10ten Jahrhundert die Bischöfe in den Städten vieler Orten die volle Gerichtsbarkeit besaßen; unter den hier behandelten macht nur Regensburg eine Ausnahme. Solche Ausnahmen finden sich allerdings in allen Ländern, in Italien die tuskanischen Städte, in Nordfrankreich Amiens, dessen Verhältnisse Thierry neuerdings zum Gegenstand einer besonderen Darstellung gemacht hat, in Deutschland besonders die später gegründeten und zum Sitz von Bisthümern gewählten Orte. Für die Entwicklung der Städte selbst hat das Ganze nur in so fern Bedeutung, als dieselben dadurch einmal von dem Gau getrennt, sodann ihrem ganzen Umfang nach einer und derselben Gerichtshoheit unterworfen wurden.

Beides konnte bei anderen Orten aber auch in

anderer Weise geschehen, so wie der König einer Stadt einen besonderen Vorsteher mit nicht bloß niederer Gerichtsbarkeit gab, wie es bei den Pfalzstädten doch verhältnißmäßig früh vorgekommen zu sein scheint. Hr Arnold ist selbst geneigt etwas Derartiges schon in Karolingischer Zeit anzunehmen: er meint (S. 123) schon damals sei es vielleicht dahin gekommen, daß die Städte mit dem nächsten Stadtgebiet kleine besondere Grafschaften ausgemacht hätten, die man als Burggraffschaften (d. i. Stadtgraffschaften) bezeichnen könne. Ohne zu behaupten, daß es nicht möglicherweise habe geschehen können, muß ich doch einwenden, daß wir aus so früher Zeit nirgends eine Spur davon finden und auch in den späteren Verhältnissen keinen Grund zu einer solchen Annahme haben.

Mit der Burggraffschaft beschäftigt sich nun ein längerer Abschnitt des Werkes, S. 76 ff., auf den der Verf. selbst einen besonderen Werth legt und der in der That auch viel Lehrreiches und Befriedigendes bringt. Die Hauptsache ist, wer nun in den bischöflichen Städten die Gerichtsbarkeit übte: es wird mit erschöpfender Ausführlichkeit und guter Combination zerstreuter Nachrichten gezeigt, wie sich hier allerdings verschiedenartige, aber doch analoge Verhältnisse in den verschiedenen Städten gebildet haben. Die höhere Gerichtsbarkeit übt ein Beamter, der bald den Namen Graf (Burggraf) führt, bald Vogt heißt; mitunter gibt es wohl beide neben einander, diesen dann für die ursprünglich herrschaftliche, wie ich sage aus der Immunität entsprungene, jenen für die eigentlich öffentliche, später besonders verliehene Gerichtsbarkeit; häufig aber ist Beides in Einer Hand verbunden. Ein besonderes Gewicht wird

hier nun darauf gelegt, daß dieser Beamte mit dem Bann von dem König beliehen werden mußte. Das veranlaßt den Verf. zu sagen (S. 108): er sei „thatsächlich ein kaiserlicher Beamter geblieben“, während er sich richtiger anderswo (S. 119) so ausdrückt: „der halb bischöflicher, halb königlicher Beamter war“; er meint (S. 113), daß derselbe im 11ten Jahrhundert von dem König nach Gefallen eingesetzt werden konnte. Allein hierfür bleibt er den Beweis schuldig, der offenbar nicht darin liegen kann, daß der König damals die Bischöfe ernannte. Das Beleihen mit dem Königsbann und das Ernennen sind offenbar zwei sehr verschiedene Dinge; es ist zu bedenken, daß bei jener Verleihung gar kein *hominium*, keine Mannschaft, vorkam, zum Zeichen, daß der Beliehene eben nicht mehr als Beamter des Kaisers angesehen werden sollte (Sachsensp. III, 64, 5; vgl. Gaupp II, S. 192). Dabei bleibt es immerhin möglich, daß bei der Verleihung der Grafschaft an einen Bischof sich die Sache factisch oft so machte, daß der bisherige Inhaber dieselbe jetzt nur von diesem, statt früher von dem König empfing (S. 124). Ich bin auch nicht gemeint, die Folgerung in Abrede zu stellen, welche aus der doppelten Stellung des Burggrafen gezogen wird, daß sie nämlich dazu geführt oder doch dazu beigetragen habe, die Vorstellung von einer näheren Beziehung des Königs zu den Einwohnern der Städte zu erhalten; nur glaube ich, daß es zu kategorisch ausgedrückt ist, wenn es S. 125 heißt: „die altfreie Gemeinde ist zwar einer Hoheit der Kirche unterworfen, aber zugleich auch noch reichsunmittelbar, insofern sie unter kaiserlichen Burggrafen steht“. Denn in Wahrheit ist der Burggraf bischöflich, und das Rechtsverhältniß des Königs zu der Stadt, welches fortbe-

steht, ruht wenigstens ebenso sehr darauf, daß, wie der Verf. selbst S. 148 sagt, die Bischöfe „ihr Regiment (Recht) nur im Namen und Auftrag des Königs ausgeübt haben“, daß mit anderen Worten die Uebertragung der Regalien auch an die Geistlichen nicht als eine wahre Entäußerung vom Reich angesehen wurde. Es ist am Ende dasselbe Verhältniß, welches ich behaupte, wenn ich sage, daß die Schenkungen von Königsgut in älterer Zeit an Geistliche oder Weltliche nicht jedes Recht des Königs oder Fiscus aufhoben, was Roth so eifrig bestritten hat, indem er sich auf den Wortlaut der Schenkungsbekunden stützt*). Diese lassen auch hier bei der Uebertragung der Gerichtsbarkeit und anderer Hoheitsrechte keine Reservation hervortreten, und doch ist es deutlich, daß eine solche wenigstens insoweit angenommen werden muß, als die Rechte in der Hand des Bischofs immer Regalien blieben und stets aufs neue durch den König verliehen werden mußten. Aber auch weitere und mehr reale Folgen jenes Verhältnisses zeigen sich: namentlich daß das Recht des Bischofs wie des weltlichen Großen ruht, wenn der König sich in einer Stadt aufhält, wo es so angesehen wird, als wenn er nun persönlich die Rechte ausübt, die sonst nur der Fürst in Vertretung inne hat; vgl. zuletzt Gaupp, Stadtrechte I, S. 16. Diese ganz allgemeinen Verhältnisse scheinen mir wenigstens ebenso sehr in Betracht zu kommen, als die Duplicität in der Stellung des Burggrafen, wenn man erklären will, warum trotz der Veräußerung der Hoheitsrechte an den Bischof die Könige immer in einer gewissen näheren Beziehung zu den großen Städten am Rhein

*) Man rechnet später die *curtes regni* ebenso gut zu den Regalien, wie die übertragenen Hoheitsrechte.

blieben. Jenes ist ein Moment, das man früher weniger hervorgehoben hat und das daher wohl eine nähere Berücksichtigung verdiente; aber von dem Vf. ist, glaube ich, zuviel hierauf und nur hierauf gebaut worden.

Im Zusammenhang mit den Verhältnissen der Burggrafen sind manche andere wichtige Fragen behandelt, namentlich die Stellung des Schultheißen. Wenn hier *tribunus* als Name für diesen Unterbeamten nachgewiesen wird, so ist dies ganz dasselbe was ich schon für eine viel frühere Zeit dargethan habe. Wenn er aber anderswo auch *centurio* heißt, so liegt dabei eine Verschiebung der alten Verhältnisse vor: der Schultheiß ist an sich kein Vorsteher der Hundertschaft, wenn er aber später die Gerichtsbarkeit erhält, welche die Einrichtungen Karls dem Großen dem Centenarius übertrugen, so kann er auch den Namen desselben führen; wir sehen und es wird auch hier (S. 83) angeführt, daß ebenso andere niedere Beamte, bloße Dorfvorsteher, als Hunnen benannt werden. Der Verf. scheint es zu verkennen, daß der alte Schultheiß nichts war als der gewöhnliche Ortsvorsteher, der zu Anfang gar keine wahre Gerichtsbarkeit hatte; er hält (S. 293) seinerseits die Heimbürger dafür, die er mit Decanen zusammenstellt, deren Existenz ich aber fortwährend für mehr als zweifelhaft halte (über Landau's neuen Versuch ihr Vorhandensein und ihre Bedeutung nachzuweisen werde ich mich an einem andern Orte erklären); weder die versuchte Etymologie jenes Namens, noch was wir über ihr einzelnes Vorkommen in einigen größeren Orten wissen, macht eine solche Annahme recht glaublich. Gerade der Schultheiß ist ursprünglich nichts als der Vorsteher der Ortschaft, der Kleinern und

der größern gewesen; dort lebt er in dem Schulzen fort, hier hat er es als kaiserlicher Beamter mitunter zu einer ansehnlichen Stellung gebracht. Auch in den Bischofsstädten, sagt der Vf., sei er später als ein solcher zu betrachten, sei „aus einem bischöflichen ein kaiserlicher Beamter geworden“ (S. 282). Er meint aber auch hier nur, daß der Kaiser ihn mit dem Bann beliehen, und sagt richtiger S. 286: „Wiewohl er vom Kaiser selbst beliehen wurde, war er im Grunde doch weiter nichts als ein städtischer Beamter“. Es ist dasselbe Verhältniß, das vorher beim Burggrafen zur Sprache kam. Die Stadt hat in der Zeit, von welcher der Verf. hier handelt, die Gerichtsbarkeit erworben, ernennt nun für die Handhabung derselben einen Beamten, der den alten Namen beibehält, und diesem überträgt der Kaiser das Recht des Bannes. Dazwischen liegt die Periode, wo der Schultheiß mit der niedern Gerichtsbarkeit betraut, ein Unterbeamter des Grafen oder Vogtes war; nach dem Verf. S. 286 zunächst des letzteren, und des Grafen nur insoweit als die Befugnisse Beider, die zwiefache Gerichtsbarkeit in Einer Hand verbunden wurden; dies ist insofern richtig als es näher lag und auch früher geschehen sein mag, daß die herrschaftliche Gerichtsbarkeit (die der Immunität) als daß die öffentliche auf ihn übertragen ward; aber an manchen Orten erhielt der Ortsvorsteher auch gleich die Befugniß des gräflichen Unterbeamten, eben des Centurio; z. B. in Regensburg (S. 96), und an und für sich war kein Grund vorhanden, der dies hätte hindern sollen. Stufenweise wächst sein Recht mit der Selbständigkeit des Ortes, dem er angehört: ein simpler Ortsvorsteher ohne alle höhere wahrhaft obrigkeitliche Befugniß, da die Stadt

ein Theil des Gaues ist, ein Unterbeamter mit Handhabung der niedern Gerichtsbarkeit, da sie unter der Hoheit des Bischofs gewissermaßen eine Grafschaft für sich bildet, der Inhaber der höhern Gerichtsbarkeit, da sie als selbständiges Gemeinwesen dasteht. Aber nicht überall erhält sich der Name, und wo es der Fall ist, tritt das Amt zuletzt vor der Bedeutung des Rathes meist wieder in den Hintergrund zurück: „der Schultheiß sank zu einem Vorstand des dem Rath untergeordneten Stadtgerichts herab“ (S. 286). Ein solcher Kreislauf zeigt sich nicht selten in der deutschen Verfassungsgeschichte. Namen und Würden von anfangs sehr geringer Bedeutung steigen eine Zeitlang bis zu dem höchsten Ansehn empor, um dann später wieder verdrängt oder herabgedrückt zu werden. Ganz denselben Entwicklungsgang wie beim Schultheißen sehen wir vieler Orten beim Vogte.

Manches bleibt bei den Untersuchungen des Verfs über die gerichtlichen Verhältnisse in den bischöflichen Städten nach Erwerb der Hoheitsrechte durch die Bischöfe immer noch unklar. Es ist mit Recht hervorgehoben (S. 137), daß eine Hauptsache war die „so erreichte Unterordnung der Einwohner unter eine einzige Gerichtsbarkeit“, und ich will mit ihm nicht rechten, wenn er es vorzieht dies nicht eine Ausdehnung der Immunität über die ganze Stadt, sondern vielmehr eine Beseitigung des Immunitätsbegriffs zu nennen. Er selbst aber hat dargelegt, wie es doch oft längere Zeit hindurch noch doppelte Beamte, mitunter für beide Stufen, die höhere und niedere Gerichtsbarkeit, eben den Vogt und Burggraf, jeden mit einem Unterbeamten, gab; eine wirkliche Vereinigung der Gerichte scheint also keineswegs im-

mer gleich Statt gefunden zu haben, zunächst eigentlich nur die Vereinigung der Gerichtshoheit in der Hand des Bischofs. Daß, wie der Verf. sich ausdrückt, „Unfreie wieder unter öffentliche Richter gestellt wurden“, war wohl an sich nie die Folge, da die Angehörigen der Immunität ja keineswegs alle Unfreie waren, nicht einmal Hörige, sondern namentlich in späterer Zeit zahlreiche freie Hintersassen dazu gehörten. Von dem hörigen Handwerker heißt es nachher (S. 138): „er brauchte nicht nothwendig dem Stadtgericht unterworfen zu sein“; ich möchte lieber bemerken, daß er anfangs ohne Zweifel gar nicht vor das nun vom Bischof abhängige Grafengericht gezogen wurde. Die Vereinigung, welche Statt fand, läßt sich in der That zunächst nur so denken, daß in Folge der Ertheilung der gräflichen Rechte die freien Eigenthümer und die freien Hintersassen wieder in Einem Gericht vereinigt wurden. Zu diesen mögen bald die Ministerialen gekommen sein, die sich an Ansehn selbst über die Altfreien hoben.

Es ist eine vielverbreitete Meinung — auch Hegel theilt sie II, S. 424 ff. — daß in einem Theil der Rheinstädte sich eine altfreie Gemeinde ganz verloren habe. Hr Arnold hat sich an mehreren Stellen (besonders S. 68 ff.) derselben sehr bestimmt entgegen gestellt. Er spricht in allen Perioden von Altfreien als einem wesentlichen Element der Bevölkerung; er sagt S. 138: „In den übrigen Städten, wie also namentlich in Mainz, Worms, Speier und Straßburg nahmen die bischöflichen Dienstmannen und die Altfreien zugleich als Beisitzer am Stadtgerichte Theil. Daß die letztern irgendwo einmal ganz von der Theilnahme ausgeschlossen gewesen seien und nur Ministerialen das Stadtgericht besaßen hätten, wie dies anfangs

in den königlichen Städten der Fall war, dürfen wir nicht annehmen, weil die Altfreien eben in keiner bischöflichen Stadt dem Hofrecht unterworfen wurden“. Freilich spricht er dann S. 71. 188 davon, daß die Altfreien eine Erniedrigung ihres ächtfreien Standes erfahren hatten, daß sie zu Abgaben, ja zu Diensten verpflichtet waren. Wie aber diese entstanden, sagt er nicht. Die Uebertragung der königlichen Rechte an den Bischof kann er nach allem was er über die Bedeutung dieser gesagt hat, unmöglich als Grund dafür ansehen. Einen bedeutenden Einfluß auf die Stellung der Freien soll es nicht gehabt haben; daß die hofrechtlichen Leistungen, von denen spätere Kaiser die Bewohner Speiers und Wormis befreiten, nur den Unfreien oblagen, wird ausdrücklich bemerkt (S. 190. 195). Behielten die Altfreien dergestalt in der Hauptsache ihr altes Recht und einen Antheil an der Rechtsweisung, so wäre auch zu erwarten, daß sich Schöffen in diesen Städten fanden so gut wie in Köln und Magdeburg. Der Verf. aber unterscheidet zwischen Urtheilsfindern und Schöffen. Unter diesen versteht er solche, die lebenslänglich in ihren Aemtern blieben, während jene für den einzelnen Fall von den Richtern berufen sein sollen (S. 400). Allein daß dies geschehen, hat er nirgends nachgewiesen, und wie es gekommen, daß eine solche Veränderung in den gerichtlichen Verhältnissen eingeführt, mit keinem Worte erläutert. Er geht über diese schwierige, aber gewiß höchst wichtige Frage fast ganz mit Stillschweigen hinweg: wo er sie berührt (S. 138), findet er sich mit ein paar allgemeinen Sätzen ab. Nur bei Köln kommt er dann auf die Schöffen zurück und erkennt sie als ein wesentliches Element der dortigen Stadtverfassung an.

In den meisten anderen Städten nimmt dagegen ihre Ausbildung einen wesentlich andern Gang. Die Hauptsache ist am Ende das Hervortreten des Rathes. Wie verschiedene Meinungen sind bereits über seine Entstehung geäußert worden, aus welcher Behörde oder Einrichtung er hervorgegangen, der römischen Curie oder der germanischen Gilde, den Vorstehern der Kaufleute oder der Thorbezirke! Ich habe immer gefunden, daß man sich hier wie anderswo viel zu viel mit der Frage beschäftigt, aus welchen Grundlagen eine neue Institution erwachsen, während es fast immer nur darauf ankommt zu erkennen was sie war und bedeutete, und die Sache offenbar die ist, daß in Zeiten neuer Bildungsprocesse von sehr verschiedenen Grundlagen aus dasselbe Resultat erreicht werden konnte. Die Zustände waren in den verschiedenen Städten ganz verschieden, ehe ein Rath entstand als Vertretung der Gemeinde: bald ging er aus älteren Verbindungen hervor, bald ward er frisch nach dem Bedürfnis des Augenblicks gebildet. Die Rheinstädte sind nun allerdings mit die ersten, wo sich Spuren eines Rathes finden, und der Verf. ist geneigt sie ziemlich weit hinauf zu verfolgen, sie auch da zu erkennen, wo Andere, namentlich Hegel, an dem Dasein zweifeln; und es hat dann allerdings ein größeres Interesse zu wissen, wie es hier zu der Bildung eines solchen Rathes gekommen ist. Da hat Hr Arnold eine Erklärung zur Hand, die durch ihre Neuheit überrascht und fast zugleich anzieht und abstößt. Der Stadtrath sei zu Anfang eigentlich ein bischöflicher Rath gewesen, ein Ausschuss der Ministerialen, der dem Bischof zur Seite gestanden, um wichtige Angelegenheiten zu berathen, was wir sonst einen Hofrath, eine cu-

ria oder ähnlich nennen (S. 172. 304. 348 und anderswo). Das Wesen der Veränderung habe darin bestanden, einmal, daß zu den Ministerialen Mitglieder der altfreien Gemeinde hinzutraten, daß sodann das Collegium, welches eigentlich nur beratende Befugnisse haben sollte, sich der Leitung der städtischen Angelegenheiten bemächtigte, was nach dem Verf. zuerst in der Zeit des Kampfs zwischen Heinrich IV. und V. und den rheinischen Bischöfen geschah. Er ist geneigt anzunehmen, daß die Entfernung der Bischöfe aus der Stadt den ersten Anlaß zu einem solchen Auftreten gegeben haben möge; der Rath war dergestalt ein Erzeugniß der Noth, des Bedürfnisses; die Stadt entbehrte einer Leitung, jene boten sich gewissermaßen von selbst dazu dar. — Es liegt auf der Hand, wie mannichfache Bedenken sich einer solchen Ansicht entgegenstellen. Gab es, wie man an sich nicht zu bezweifeln braucht, einen solchen Hofrath von Ministerialen an den bischöflichen Höfen, so waren seine Verhältnisse jedenfalls in dieser Zeit nicht genau geordnet, die Zahl der Mitglieder, überhaupt die Art der Theilnahme nicht fest bestimmt; wir wissen, wie viel später das noch überall so war: die Hofbeamten und einzelne andere, die ein besonderes Vertrauen des Herren genossen, aber nach den Umständen wechselten, nahmen eine solche Stellung ein. Aber ihre Autorität bezog sich immer nicht allein auf die Stadt, sondern auf die Gesammtheit der bischöflichen Besitzungen, und es ist nicht wohl abzusehen, wie sich daraus nun ein Stadtrath gebildet haben soll, der die Interessen eben der städtischen Gemeinde gegen den Bischof vertrat. Vielmehr wäre zu erwarten, daß jene vertrauten Rätthe im Fall eines Conflictes, bei einer Entfernung des Bischofs aus

der Stadt, sich ihm angeschlossen, ihm Hülfe geleistet hätten. Von den Gründen, die dagegen der Verf. für seine Ansicht anführt, scheint mir nur einer von einigem Belang: daß der Rath sich später auf dem Hofe des Bischofs versammelt, kann allerdings für eine solche nähere Verbindung mit dem Bischof sprechen (S. 172); aber es lassen sich doch sehr verschiedene Gründe denken, warum eben in späterer Zeit, von der wir dieses wissen, der Bischof hier unter seinen Augen die Versammlung Statt finden ließ. Wenn außerdem einmal bei einer wichtigen Veräußerung der Bischof erwähnt, daß *ministeriales consules cum universis in Wormatia civibus* zugestimmt hätten, so möchte ich wenigstens nicht mit dem Verf. sagen (S. 304): „der Bischof betrachtete also in wichtigen Fällen den Rath der Stadt immer noch als seinen Rath, obgleich die Stadt in ihren Angelegenheiten längst keine Einmischung des Bischofs mehr duldet“, da dann die Gesamtheit der Ministerialen und *cives* ebenso gut wie die *consules* als sein alter Rath angesehen werden müßten. Auf den Namen „Rath“, den der Vf. ebenfalls geltend macht, wird er schwerlich ein Gewicht legen wollen, da er ja weiß, daß derselbe anderswo etwas ganz Anderes bedeutet, und außerdem in Worms dieser in älterer Zeit gar nicht vorkommt. In den älteren Urkunden werden verschiedene Ausdrücke gebraucht: nach Hrn Arnold wenigstens bezeichnet im J. 1106 das Wort *urbani* die Mitglieder des Rathes, in dem Freiheitsbrief Friedrich I. vom Jahr 1156 heißen sie *judices*. Nach dem Vf. (S. 223) freilich werden sie hier „auch *consiliarii* genannt“. Doch möchte ich mir diesen Ausdruck nicht aneignen, sondern statt dessen nur sagen: sie werden zu den

Räthen gerechnet, deren sich die Stadt bedienen soll. Super integritate hujus pacis conservanda primos et praecipuos adjutores et consiliarios habere debetis, videlicet Wernherum de Boulant vicedominum, Richizonem scultetum, praefectum et judices de civitate, qui vos pariter protegant etc. Ich meine die Worte zeigen wenigstens, daß „Räthe“, consiliarii, nicht die technische Bezeichnung für das Collegium der 40 judices war, obgleich ich gar nichts dagegen einzuwenden habe, daß wir auch ein solches im weiteren Sinn zu den Stadträthen rechnen. Die Hauptsache ist immer nur ein Ausschuß aus den Bürgern mit bestimmten Functionen und Rechten. Wie er verschieden entstanden ist, so kann er auch verschieden benannt sein, während umgekehrt Rath an verschiedenen Orten Verschiedenes bedeutet, in Köln die Behörde, welche zu dem Collegium der Schöffen hinzutritt (Hegel nennt ihn Gemeinderath), in Worms und anderswo diejenige, welche allein an der Spitze der Stadt steht (Stadtrath).

Auch darin weicht Hr Arnold von seinen Vorgängern, namentlich Hegel ab, daß er das Vorhandensein eines solchen Rathes überall sehr hoch hinauffetzt. In Speier genügt ihm die Bezeichnung, daß Niemand die Münze verringern solle, nisi communi civium consilio, um zu sagen, des Rathes werde urkundlich gedacht (S. 176), während ganz ähnliche Worte aus Mainz: et omnium burgensium cum communi consilio, doch nur zu der Bemerkung Anlaß geben (S. 171): es sei dies gewiß nicht buchstäblich zu nehmen, „sondern es sind auch hier nur die angesehensten Bürger um ihren Rath gefragt und sie haben im Namen der übrigen eingewilligt“.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

8. Stück.

Den 14. Januar 1854.

Hamburg und Gotha

Schluß der Anzeige: „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms von Dr. W. Arnold. Erster Band.“

Mehr dürfte auch dort schwerlich angenommen werden, oder wie es vorher heißt (S. 173), die Angeseheneren, meliores u., wurden um Rath gefragt, „ohne daß sie zunächst ein bestimmt abgeschlossenes Kolleg bildeten“. So lange es so stand, sollte man aber auch nicht vom Stadtrath im technischen Sinne sprechen. In Regensburg werden Eideshelfer, qui dicuntur denominati, für „Mitglieder des Stadtfriedensgerichts“, für „eine selbstgewählte Obrigkeit oder ein Rath“ gehalten (S. 377. 378), während, so viel ich sehe, auch gar nichts hindert an die schon von den Volksrechten bekannte technische Bezeichnung derjenigen Eideshelfer, welche der Kläger ernannte, zu denken.

Es steht mit der Neigung, die Anfänge städtischer Freiheit möglichst weit zurückzuführen, das

Bestreben in Zusammenhang, bestimmten Zeugnissen, welche Schwierigkeiten machen, die Beweis- kraft abzusprechen. Der Verf. zeigt auf eine wie mich dünkt sehr überzeugende Weise (S. 90 ff.), daß das viel besprochene ältere Straßburger Stadt- recht erst dem Ende des 12ten Jahrhunderts an- gehören könne, später aber (S. 322 ff.) behaup- tet er, es sei doch nur als ein Weisthum über das alte Recht anzusehen, damals von dem Bi- schof veranstaltet, um seine Rechte den Ansprüchen der Stadt gegenüberzustellen. Lassen sich hierfür wirklich manche Gründe anführen, so erscheint es doch höchst bedenklich, wenn nun dasselbe auf das neuerdings von Wackernagel herausgegebene Bas- ler Dienstmannenrecht angewandt wird (S. 349 ff.), wenn auch dies weniger den wirklichen Zustand, als den Anspruch des Bischofs darlegen soll.

Es sind allerdings wesentliche Punkte, in denen man dergestalt der Ausführung des Wfs die volle überzeugende Kraft absprechen muß. Weniger hoch ist es anzuschlagen, wenn einzelne Behauptungen oder Erklärungen zu einem Widerspruch heraus- fordern. So beruht es auf einer mangelhaften Kenntniß des alten Zollwesens, wenn angenom- men wird (S. 266), daß Abgaben von durchzie- henden Kaufleuten und Waaren erst später auf- gekommen wären; sie sind vielmehr die ursprüng- lichen, und umgekehrt die Beschränkung der Er- hebung auf Güter, die an dem Ort der Zollstätte selbst verkauft wurden, muß als eine spätere Än- derung angesehen werden. Die S. 196 ange- führte Stelle einer Urkunde Heinrichs V. scheint mir der Verf. ganz und gar falsch zu erklären. Sie lautet: *ut nullus a magistratibus urbis invitus super teloneum navium constituatur, sed ne servitium inde nobis constitutum vilescat, dum*

unusquisque hoc officium timore damni recipere non audeat, tradimus in supplementum ad hoc officium de nigris et grossis laneis pannis teloneum constitutum, cujus telonei mensura de singulis pannis in dimidio constat denario.

Hr Arnold versteht das, unter Klagen über die Eigenthümlichkeit der Form, in der Heinrich die Anordnung machte, dahin, daß der König der Stadt den Schiffszoll erlassen und denselben in eine Auflage auf das schwarze grobe Wollentuch verwandelt habe (S. 196, vgl. S. 249). Offenbar aber ist der Sinn der, daß der König dem Beamten, der mit der Erhebung der Schiffsabgabe beauftragt ist, auch die Erhebung der Auflage von Wollentuch überträgt: aus Furcht vor Schaden, sagt er, habe Niemand jenes Officium übernehmen wollen und keiner soll dazu gezwungen werden; was sich daraus erklärt, daß der Einnehmer mit einer bestimmten Summe aufkommen mußte, die Abgabe gewissermaßen in Pacht hatte, worüber Hr Arnold selbst später (S. 261) befriedigend gehandelt hat. Was er aber hier und im Nächstfolgenden über die ganz allmälige Verwandlung des Zollrechtes aus einem bischöflichen in ein städtisches beibringt, unterliegt wohl auch noch manchen Bedenken. Ebenso vermuthete ich, ohne die Sache jetzt näher untersuchen zu können, daß es auf einer Verwechslung beruht, wenn in Regensburg eine jährliche Erneuerung des Rathes angenommen wird (S. 387), die ganz gegen alle Analogien ist; die angeführten Ausdrücke, der Rath sei „gewandelt“, es habe eine „Verkehrung“ Statt gefunden, lassen nur auf eine jährweise Umsehung schließen, wie wir sie in Lübeck und anderen norddeutschen Städten finden; diese erklärt, daß die Rathsverzeichnisse alljährlich eine

andere Liste der wirklich fungirenden Rathsglieder nennen und daß gleichwohl in kurzen Fristen dieselben Namen wiederkehren.

Doch ich enthalte mich in solcher Weise länger mit dem Verf. über Einzelheiten zu rechten. Auch wenn er in diesen und anderen Punkten Unrecht haben, wenn er in der Durchführung seiner Ansichten mehr als einmal zu weit gegangen sein dürfte, verbleibt seiner Arbeit ein dauernder Werth, und gibt sie für die wahrhaft wissenschaftliche Art seiner Studien das günstigste Zeugniß. Ueberall ist das Detail sorgsam behandelt und zugleich benützt um aus demselben allgemeine Resultate zu gewinnen.

Von Worms, wie oben erwähnt wurde, geht die Darstellung aus: bei der Behandlung der städtischen Verhältnisse unter der bischöflichen Hoheit, d. h. den Untersuchungen über die Burggrafschaft u. werden die verwandten Städte in gleicher Ausführlichkeit besprochen: hier müssen sie über die Wormser Zustände Licht verbreiten. Und damit schließt das erste Buch, die Entwicklung der bischöflichen Herrschaft. Im zweiten, das sich mit der Entwicklung der freien Stadtverfassung beschäftigt, wird bei den Kämpfen mit den Bischöfen unter den fränkischen Königen und ersten Staufern (auch der Verf. schreibt abwechselnd so und gleich daneben das unrichtige Hohenstausen) besonders Speier, deren Geschichte die meisten und nächsten Analogien darbietet, berücksichtigt. Dann folgt eine ausführliche Darlegung der verschiedenen Verhältnisse, auf die es bei der Stadtverfassung ankommt, Begriff der städtischen Gemeinde, Handwerker und Zünfte, Zölle und Steuern, Münze und Hausgenossen, Gerichte und Richter, Rathsverfassung und Siegel, mit näherer Beziehung nur

auf Worms, doch immer unter Vergleichung der ähnlichen Verhältnisse in den andern Städten. Die eigentliche Verfassungsentwicklung dieser erhält zuletzt eine besondere, wenn auch kürzere Darstellung in dem letzten Abschnitt dieses Bandes, der sich etwas auffallend als Episode ankündigt, da er nun doch wesentlich zu der Aufgabe, wie sie sich der Verf. gestellt hat und der Titel sie ankündigt, gehört.

In der Vorrede wird von den benutzten Quellen und Hülfsmitteln gehandelt. Die unter Köln mit gerechtem Dank genannte Urkundensammlung Lacomblets hat seitdem ihre Fortsetzung erhalten, und es steht zu hoffen, daß mit ihrer Hülfe der Verf. im zweiten Bande auch der weiteren Geschichte dieser immer mächtiger aufstrebenden Stadt die Berücksichtigung wird zu Theil werden lassen, welche sie so sehr verdient. Wenigstens ein Hinausgehen über die Mauern von Worms ist auch in der spätern Zeit gewiß erwünscht und von dem Verf. zu erwarten. Sein Werk, wenn es vollendet vorliegt, wird hoffentlich ihm selbst oder einem Andern den Muth erhöhen, die Hand an eine Geschichte der deutschen Städteverfassung überhaupt zu legen.

G. Waiz.

D r f o r d

at the University Press, M.DCCC.LIII. The third part of the Ecclesiastical History of John Bishop of Ephesus. Now first edited by William Cureton, M. A. F. R. S. chaplain in ordinary to the Queen and Canon of Westminster. VIII u. 418 S. in Quart.

Dies ist wieder eins der neualten Werke syrischen Schriftthumes, welche aus den vor einigen Jahren nach London in das britische Museum ge-

kommenen Schätzen des Klosters der nitrischen Wüste stammen. Schon sind, vorzüglich durch Hn William Cureton's preiswürdige Mühe und vielumfassende Gelehrsamkeit, mehrere wichtige Werke gerade des ältesten syrischen Schriftthumes aus diesem Schatzhause veröffentlicht: das jetzt erscheinende ist nun dem Umfange nach das größte unter ihnen, während es seinem Inhalte nach als eine wichtige geschichtliche Quellschrift betrachtet werden kann. Das Werk liegt bis jetzt nur syrisch mit einigen kurzen Bemerkungen in der Vorrede des vielverdienten Herausgebers vor: wir halten es aber für gut, zeitig auf sein Erscheinen aufmerksam zu machen.

Der Verf. dieses Werkes, Johannes Bischof von Asia d. i. Ephesos, lebte im sechsten Jahrhundert und war als ein eifriger Monophysit viel in die kirchlichen Kämpfe jener Zeiten verflochten. In dem dritten Theile seines großen kirchengeschichtlichen Werkes, welcher freilich bis jetzt allein wieder bekannt geworden ist, beschreibt er nur die Ereignisse seiner Zeit, an denen er selbst mehr oder weniger Theil genommen: das Werk wie es hier zum erstenmale neuentdeckt gedruckt ist, hat für uns ganz den Werth einer gleichzeitigen Erzählung erster Hand. Es sind nämlich die im Ganzen wenigen Jahre der Herrschaft der drei Kaiser Justinos II. oder des Jüngern, Liberios und Maurikios, aus welchen hier Vieles erzählt wird. Der Bischof geht zwar überall zunächst von den kirchlichen Ereignissen aus: aber diese bildeten auch damals nach Justinians Zeiten noch immer einen Haupttheil aller byzantinischen Reichsgeschichte; und auch von der außerkirchlichen Geschichte berührt er sehr vieles Einzelne, so daß man hier oft mehr eine allgemeine, als eine bloß kirchliche Geschichte

zu lesen meint. Ist uns nun die weltliche Geschichte jener Zeiten des byzantinischen Reiches schon sonst ziemlich bekannt, so wußten wir bis jetzt von den damals noch immer fortdauernden Kämpfen zwischen den Monophysiten und den Chalkedoniern sehr wenig. Sollte man Gibbon' in seinem großen Geschichtswerke Bd XII, S. 282 der deutschen Uebers. glauben, so wären die Herrschaften der vier ersten Nachfolger Justinian's, Justinos II. Tiberios Maurikios und Phokas, „durch eine seltene, obwohl glückliche Leere in der Kirchengeschichte des Orients“ ausgezeichnet gewesen, und Justinian wäre eben noch zur rechten Zeit gestorben, um diese glückliche „Leere“ herbeizuführen. Allein wie ganz anders stellt sich dies nach der hier erscheinenden beinahe urkundlichen Geschichte, und wie sehr bestätigt sich auch hier der allgemeine Satz, daß der bloße Tod eines Fürsten, auch wenn er noch so lange oder so glücklich geherrscht hat, in dem innern Getriebe der großen ein Reich bewegenden Mächte und Bedürfnisse gar keine nachhaltige und am wenigsten eine glückliche Veränderung herbeiführen kann! Die tödlichen Streitigkeiten zwischen den meist vom Hofe begünstigten Chalkedoniern und den Monophysiten gingen eben auch nach Justinian's gewaltiger Herrschaft in dem Geiste weiter, in welchem sie angefangen waren; ja auch alle die starken Wechsel der äußern Herrschaft im Reiche welche sich damals ziemlich schnell folgten, und alle die sehr verschiedenen Geisteskräfte und Bestrebungen der Kaiser, des schwachen Justinos II., des biedern und gerechten Tiberios und des viel versprechenden Maurikios, konnten ihren einmal zu heftig gewordenen Lauf wenig umlenken und noch weni-

ger anhalten. Die Chalkedonier, welche den wie auch zu Stande gebrachten Beschluß einer allgemeinen Kirchenversammlung für sich zu haben meinten, fuhren fort die Monophysiten als gewaltsam zu vertilgende Ketzer zu verfolgen; diese nannten jene „Dreigöttler“ und sich selbst Orthodore; und während keine dieser zwei sich unversöhnbar bekämpfenden Theilungen aus ihrer Einseitigkeit sich retten und die verborgenerere ewige Wahrheit zu ergreifen Aufopferung und Muth genug hatte, gingen Kirche und Reich zusammen immer unaufhaltsamer zu Grunde.

Man sollte meinen, diese byzantinische Geschichte gerade eines solchen Zeitraumes, während dessen das Aeußere des römischen Reiches noch ziemlich mächtig aufrecht stand, paßte auch auf unsre jetzige Zeit in Deutschland und dem größten Theile von Europa, und auf uns nicht bloß einfach, sondern sogar doppelt und dreifach. Solche völlig unversöhnliche kirchliche Streitigkeiten, in welche sich auch die Völker und die Höfe mit hineinziehen lassen, bedrohen auch uns neuestens wieder von allen Seiten, ja wir sind zum Theile schon wieder mitten darin: und will man bei uns nicht merken, wodurch sie so rein finster, unversöhnlich und verderblich werden? oder wer endlich allein von ihnen den Nutzen ziehen wird? Die Zeit, welche in diesem Geschichtswerke beschrieben wird, ist die letzte vor der Entstehung und Ausbildung des Islám's: man kann diesen, ja man kann viele Stellen im Korane nicht wohl verstehen, wenn man nicht die Entwicklung der inneren Streitigkeiten im damaligen römischen Reiche noch während dieser letzten Jahrzehende vor Muhammed's Auftritte genauer begreift. Wenn aber in der

großen gebildeten Welt jener Zeit weder die Geistlichen und Gelehrten, noch die Völker und Staatsmänner auf einen bessern Grund kommen konnten und die damalige höchste Religion und Bildung zum Spotte der ungebildeteren roheren Völker wurde: ist es so schwer zu verstehen, was dann von den noch unverdorbenen Kindern der Wüste ausgehen konnte? Sie waren wenigstens klug genug das Gitle aller dieser Streitigkeiten zu erkennen, und dazu kräftig und stolz genug sie wenn auch nur durch ihren eignen Unverstand vertilgen zu wollen. Meint man nun unter uns, es könne kein zweiter und noch viel schlimmerer Muhammed kommen? — Dies sind Betrachtungen, welche wir wünschen, nicht bloß denen nicht fremd sein mögen, welche dies für uns ganz neue alte Buch künftig lesen und gebrauchen werden.

Daß dieses Werk jetzt veröffentlicht werden konnte, verdankt man zugleich einem sehr löblichen Beschlusse der Verwalter der Universitäts-Prese von Oxford es auf ihre eignen Kosten zu drucken. Wir können hier noch etwas Anderes, sehr Dankenswerthes hinzusetzen. Man hat in Oxford für den Druck syrischer Bücher jetzt zugleich eine ganz neue syrische Schrift anfertigen lassen, welche hier zum erstenmale in Anwendung gebracht wird und die sich vor unsern bisherigen syrischen Druckschriften sehr vortheilhaft auszeichnet. Wer nämlich sich mit syrischen Handschriften viel beschäftigt hat, der weiß, daß nur die wenigsten und die mindest guten in derjenigen syrischen Schriftart erscheinen, welche bei uns in Europa seit zwei bis drei Jahrhunderten in alle Druckereien übergegangen ist. Diese ist die bei den jetzigen Maroniten vom Libanon übliche kleinere und vielfach

daß solche Fehler selten sind und daß sich das Werk in diesem schönen Drucke auch nach dieser Seite sehr leicht lesen läßt.

Eine Uebersetzung verdient das Werk zwar wie irgend eins: wir können indessen zufrieden sein, daß es uns nur erst durch einen solchen Druck vollständig bekannt geworden ist. Auch sind wir keineswegs der Ansicht, welche erst wiederum ganz neulich in einem jährlichen Berichte der Pariser asiatischen Gesellschaft mit so großem Nachdrucke von Hrn Sul. Mohl hervorgehoben ist, daß man nämlich nie in Europa ein morgenländisches Werk ohne seine Uebersetzung drucken und herausgeben solle: die Hauptsache ist und bleibt vielmehr das Urwerk selbst, und sobald es nur von kundiger Hand zuverlässig durch den Druck veröffentlicht wird, muß man dafür schon sehr dankbar sein; am wenigsten ziemt es sich, daß Orientalisten selbst sogleich mehr wollen als einen sichern Druck des Urwerkes. Auch müssen wir die größere europäische Welt immer mehr daran gewöhnen, bei morgenländischen Werken nicht immer nur eine Uebersetzung zu verlangen, als wenn damit Alles gethan werde. Solche morgenländische Sprachen, welche ein reiches vielfältiges und vielfach nützlichcs Schriftthum besitzen, wie die syrische, arabische, sollten dazu unsre geschichtswissenschaftlichen Männer selbst immer mehr zu erlernen suchen, da dieses heute nicht mehr so schwer fällt und jeder, der die Geschichte einer Zeit beschreiben will, doch zuletzt auch die Quellen selbst nach eigener sicherer Kenntniß benutzen zu können sich bemühen muß. Wir verdanken es also Hrn Cureton nicht, daß er dies Werk für jetzt sobald als möglich also auch ohne Uebersetzung der ganzen

wissenschaftlichen Welt zugänglich gemacht hat; und wir dürfen wohl die Hoffnung hegen, er werde, obwohl jetzt nicht mehr im britischen Museum angestellt, doch auch unter den Geschäften seines neuen kirchlichen Amtes die Muße und die Lust finden wie dieses so noch mehrere andere wichtige handschriftliche Schätze ans Licht zu befördern. Jedoch verspricht der Herausgeber selbst künftig eine Uebersetzung des Werkes mit Bemerkungen herauszugeben: er hat das nächste Recht dazu, und wer diese Uebersetzung so sicher und vollständig als möglich geben will, der thut allerdings am besten, wenn er die einzige Handschrift, in welcher wir es jetzt besitzen, immer zur Hand nimmt, so zuverlässig übrigens im Ganzen der vorliegende Druck ist. H. C.

L i n z,

in Commission bei H. Hübner in Leipzig 1852. Geognostische Wanderungen im Gebiete der nordöstlichen Alpen, besonders in der Umgebung von Spital am Pyhrn, Windischgarsten, Waidhofen an der Yps, Gmunden und Linz, als dem Terrain der k. k. Generalstabskarten No 14, 19, 20, 21, 26. Ein specieller Beitrag zur Kenntniß Oberösterreichs von Carl Ehrlich, Custos am vaterländischen Museum zu Linz. Mit 50 dem Texte beigedruckten Holzschnitten, 4 lithographirten Tafeln und der Ansicht von St. Wolfgang. VI u. 144 S. in Octav.

Diese anspruchslöse Schrift enthält keine fortlaufende Mittheilungen von geognostischen Beobachtungen, welche der Verf. auf Wanderungen durch die nordöstlichen Alpen angestellt hat, wie

man nach dem Titel vermuthen könnte, sondern eine kurze Zusammenstellung der Resultate, welche von ihm auf wiederholten Bereisungen der bezeichneten Theile der Alpen über die geognostische Constitution derselben gewonnen wurden. Die Darstellung ist klar und gründlich, und gibt nicht allein eine Uebersicht der Formationen, sondern auch manche Aufschlüsse über den Einfluß der inneren Zusammensetzung auf das Aeußere des Gebirges, so wie auf die Vegetations- und Cultur-Verhältnisse. Außerdem hat der Verfasser Notizen über die Benutzung der geschilderten Gebirgsarten mitgetheilt. In Beziehung auf die Petrefacten wurde er bei seiner Arbeit durch die Herren Hermann von Meyer in Frankfurt a. M., Franz Ritter von Hauer, Dr F. Unger in Wien, und Dr F. Reuß in Prag unterstützt. Hr Dr Carl Schiedermayr theilte seine Erfahrungen über den Vegetationscharakter der bezeichneten Gebirgsgegenden mit.

Der von Herrn Ehrlich durchforschte Alpenzug enthält eine Reihenfolge von Gebilden, welche südlich von der Grauwackenzone und nördlich von tertiären Massen begrenzt werden. Bei flüchtiger Betrachtung scheint er einen ziemlich einförmigen Charakter zu haben; bei näherer Untersuchung zeigt er indessen eine mannichfaltige Zusammensetzung, in welcher kalkige und dolomitische Massen in überwiegender Mächtigkeit auftreten, wogegen verschiedene andere nur untergeordnet erscheinen. An die Grauwacke grenzen zunächst bunter Sandstein, Muschelkalk und Keuper. In der Gruppe des bunten Sandsteins kommen dunkelgraue Kalksteine eingelagert vor, wie im Thale von Windischgarten und Spital. Der Muschelkalk zer-

fällt in einen unteren (Isocardienkalk), wie am Pyhrn und in der Gegend von Hislau, und einen oberen (Cephalopodenkalk), wie der von Hallstadt, Muffee und Rosmoosalpe bei Ischl. Die Posidonomyen-Schichten von Hislau (mit *Posidonomya minuta*), stellen den marinen Keuper dar. Zum Systeme der Trias gehört auch ein Theil der Dolomite, so wie das Steinsalz von Hallstadt, Muffee und Ischl. In dem südlichen Gebiete der Kalkalpen fallen die Schichten vorherrschend gegen Norden, daher dieses besonders von den Gliedern der Trias gilt. Ein großer Theil der Kalkgebirge gehört zur Jura-Formation, bei welcher der Verfasser einen schwarzen, mittleren, braunen und weißen Jura unterscheidet. Der schwarze Jura (Lias) läßt sich in eine obere und untere Abtheilung trennen, von welchen die erstere vorzüglich dunkelgraue, weniger rothe Kalke enthält, wogegen die letztere kohlenführende Mergel- und Sandsteinschichten begreift. Die Schichten, welche der Verfasser als mittleren Jura unterscheidet, und zu welchen er die des Prielerberges zu Windischgarsten zählt, stehen mit ihren terebratelreichen Kalcken in den dortigen Alpen vereinzelt, indem ihnen nur ein Vorkommen zu Bils in Tyrol analog ist. Der braune Jura (Oxford) scheidet sich in kieselreiche schiefrige, zum Theil *Aptychus* führende Kalke, wie im neuen Rappoldsbachgraben, und in dichte, sowohl rothe als graue Kalke, durch *Terebratula dyphia* bezeichnet, wie die Schichten von Hals; dann in die krystallinischen krinoideenreichen Kalke, wie die von der Feichtau gegen den Bodinggraben. Der weiße Jura (Coralrag) ist in den dortigen Alpen am wenigsten vertreten, und in dem nördlichen Theil besonders

entwickelt, z. B. von Ischl nach St. Wolfgang; zum Theil ist auch diese Gruppe durch Dolomit ersetzt. Das Einfallen der Jura = Schichten erscheint im südlichen Gebiete vorherrschend gegen Norden, im nördlichen dagegen meist gegen Süden, mit geringen Abweichungen gegen Osten oder Westen. Der die Vorberge der Alpen zusammensetzende, versteinungsarme Wiener Sandstein des betreffenden Gebietes, gehört seiner Stellung nach zum Systeme der Kreide, und, den Grünsand repräsentirend, würde er seinen Platz zwischen der oberen und unteren Kreidegruppe einnehmen. Die Kreideformation ist in den nordöstlichen Alpen sehr entwickelt, und sowohl in der unteren Gruppe (Neocomien), wie um Ischl, als auch in der oberen vertreten, wie in der Gosau und in den Umgebungen von St. Wolfgang, Windischgarten, Weißwasser, Losenstein. Das Einfallen der Schichten zeigt sich bei dem Wiener Sandsteine vorherrschend gegen Süden, und die steil aufgerichteten Lagen, so wie ein nördliches Einfallen, sind mehr als locale Störungen zu betrachten. Bei den übrigen Kreide = Gruppen erscheinen auch sehr gebogene Schichten. Bei St. Wolfgang haben Gänge von Diorit die Schichten der Kreide durchbrochen. Dem Wiener Sandsteine sich anschließend, tritt als ältestes Tertiär = Gebilde (Eocen), der Nummuliten Sandstein auf. Wie an manchen Orten der Wiener Sandstein den Jurakalk zu unterteufen scheint, so fällt auch der Nummuliten Sandstein gegen den Wiener Sandstein ein. Die Braunkohlen = oder Mollasse = Formation (Miocen) setzt den größten Theil des Flachlandes zusammen. Die Folge der Schichten bei den Tertiär = Gebilden ist von unten nach oben: Mergel, Sand

oder Sandstein, Gerölle oder Conglomerat, Tegel oder Lehm. Die Bildungen des älteren Diluviums, im Alpengebiete eingengt, dehnen sich im Flachlande aus, und von den Gewässern durchschnitten, finden sie sich besonders an den Ufern derselben entblößt. Der Löß überlagert regelmäßig sowohl das ältere Diluvium, als auch die Tertiär-Gebilde, welche letztere er auch saumartig umgibt. Zum Theil ruhet er unmittelbar auf granitischer Unterlage wie in der Umgebung von Linz. Die Alluvial-Bildungen lassen nach ihrem Alter zwei Abtheilungen unterscheiden, von welchen die jüngsten Anschwemmungen, wie bei der Donau in der Nähe von Linz, als niederes Land dem Ufer zunächst sich ausbreitend, bei höherem Wasserstande noch überfluthet werden, während ein höher liegender Theil davon nicht mehr erreicht wird. Das Becken von Linz unterscheidet sich durch seine fossile Fauna von dem unterösterreichischen Tertiär-Becken der Gegend von Wien. Das Tertiär-Meer der Gegend von Linz war von wallartigen Säugethieren, namentlich von der *Halianassa*, dem *Squalodon* und *Balaenodon* belebt.

Die bei dieser schätzbaren Schrift befindlichen Steindrucktafeln stellen *Chamaecyparites Ehrlichi*, Unger, aus der Kreide-Formation, von Spital am Pyhrn, und Knochenreste von *Balaenodon lentianus* (?), Herm. v. Meyer, aus dem Tertiärsande bei Linz dar. H.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

9. Stück.

Den 16. Januar 1854.

L e i p z i g

apud Weidmannos MDCCCLII. Aeschyli Tragoediae. Recensuit Godofredus Hermannus. Tomus primus. XVII und 453 S. Tomus secundus 674 S. in Octav.

Also Gottfried Hermann's Ausgabe des Aeschylos! Niemand wird dies so lange sehnlichst erwartete Werk, die Arbeit fast zweier Menschenalter, die Lebensaufgabe des berühmtesten Kritikers unserer Zeit, ohne die lebhafteste Spannung zur Hand genommen haben. Es wäre vermessen, zu fragen, ob die Leistung eine ausgezeichnete sei. Hat doch schon ein Lobeck sie als *immortale opus* bezeichnet. Nichtsdestoweniger vermeinen wir, daß sich Mancher in den Erwartungen, die er gerade von dieser Arbeit G. Hermann's hegen mochte, getäuscht fand.

Der erste Band enthält, nach einer praefatio Mauricii Hauptii, den Text der erhaltenen Tragödien ohne weitere Bemerkungen als solche, die durch Ueberschriften gegeben werden konnten, und

die Fragmente mit Anmerkungen, einen *index verborum ad fragmenta* und *index scriptorum ad fragmenta*, endlich eine *comparatio versuum*, auf die Hermann'sche, Stanley'sche, Wellauer'sche und Dindorf'sche Ausgabe bezüglich; der zweite Band die *adnotationes* zu den erhaltenen Tragödien, einen Abdruck der im Jahre 1846 erschienenen Abhandlung *de re scenica in Aeschyli Orestea*, einen *index graecus*, *index latinus* und *index scriptorum* zu den *adnotationes*.

Wir erfahren durch Hrn Haupt, daß Hermann nur wenige Monate vor seiner letzten Krankheit die Ausarbeitung der Schutzlehenden, welche Tragödie ihm als die älteste unter den erhaltenen galt, so weit vollendet hatte, daß er sie in den Druck geben wollte. Die Behandlung der übrigen Stücke hat man also als eine solche zu betrachten, die dem Verfasser selbst als noch nicht genügend erschien. »*Quod si licuisset ei eodem quo Supplices modo ceteras etiam fabulas retractare, dubitari non potest quin non solum commentarios suos in aequabilem formam redacturus, sed ipsa etiam poetae carmina novis et praeclaris inventis ad emendationis perfectionem multo propius adducturus fuisset.*« Sicherlich! Allein wir würden auch manches Belehrende, das H. vielleicht als überflüssigen Ballast weggelassen hätte, verloren haben. Der Commentar zu den Schutzlehenden wird doch Diesem oder Jenem als gar zu Knapp angelegt erscheinen.

Daß die Ausgabe des Aeschylos von H. ihren Schwerpunkt in der kritischen Behandlung haben werde, war im Voraus zu erwarten. Für die Erklärung ist in der That nicht viel mehr geschehen als was nöthig war zur Handhabung der

Kritik. Eine Ausnahme macht die den adnotationes zum Prometheus angehängte Abhandlung de erroribus Ionis Aeschyleae, T. II, p. 152—165. Außerdem: die durch die adnotationes zerstreuten außerordentlich schätzbaren Andeutungen oder Auseinandersetzungen über Composition, Art und Weise des Vortrags der melischen Partien u. dgl. und kurze, gelegentliche Bemerkungen über die scenische Darstellung. In Betreff der Erläuterung von Stellen, die in sachlicher Beziehung Schwierigkeiten bieten, hat sich H. meist mit Anziehung einiger Stellen aus alten Schriftstellern begnügt, zuweilen auch auf Schriften Neuerer verwiesen, ohne jedoch planmäßig zu verfahren und stets das Neueste und Beste zu berücksichtigen. Das Sprachliche ist mit größerer Sorgfalt behandelt. Nicht selten findet man längere Besprechungen dahinschlagender Punkte. Auch Lexikographie und Formenlehre erhalten hiedurch reichliche Ausbeute, da H. sich mit besonderm Interesse der dunkelern Wörter und selteneren Formen bei Herstellung des Textes angenommen hat.

Hrn Haupt's sicherlich nicht leichte Mühwaltung und Entfagung bei der Herausgabe des Werkes verdient die größte Anerkennung. Hermann hatte seinem ausgezeichneten Schüler und Schwiegersohn mit dem vollsten Vertrauen, wie er das konnte, dieses ehrenvolle Geschäft übertragen, ohne ihm über die Art und Weise im Einzelnen irgend welche Vorschrift zu machen. Wie Hr Haupt sich seines Auftrages entledigt, lassen wir ihn am liebsten selbst sagen: Ego vero ut ea quae ipse Hermannus nondum absoluta esse putavit nullo modo perficere aut compensare potui, ita ne aequabilitatem quidem commentariorum efficere me posse existimavi. Nam etsi aperta dete-

riorum librorum menda omittere fortasse poteram (quamquam ne hoc quidem ubique tuto facturus esse mihi videbar), at ea quae Hermannus uberius disputavit contrahere et ad commentariorum quos in Supplices conscripsit brevitatem accommodare arrogantis atque impii hominis fuisset, ridiculi autem et absurdi, si quae Hermannus brevissime significavit et quasi adumbravit exponere meisque ratiunculis confirmare voluissem. Quae quum ita essent, et pietatis officio et utilitati lectorum ita satisfaciendum esse putavi ut diligenter componerem quae Hermannus per longam annorum seriem adnotavisset, omitterem tantum ea quae ipse aut delenda esse indicavisset aut inventis postea quae meliora essent reiecisset, mearum opinionum nihil admiscerem, denique rem ita instituerem ut hic liber, quoniam talem edere non possem qualem Hermannus edidisset, tamen non meus fieret, sed totus esset Hermanni. Quam rationem ibi quoque tenui, sicubi quid deprehendi quod mutaturum fuisse Hermannum non dubitarem. Aus diesen Worten wird man sich auch erklären können, warum Hr Haupt sich nicht dazu entschließen konnte, die sicheren oder wahrscheinlicheren Emendationen oder Erklärungen anderer neuerer Gelehrten, die sich mit Aeschylus beschäftigt haben und deren einschlägige Schriften von Hermann gar nicht berücksichtigt sind, an den betreffenden Stellen nachzutragen. Wir sind weit entfernt, ihm daraus einen Vorwurf machen zu wollen, glauben jedoch, daß er dadurch nicht weniger der Verlagsbuchhandlung als den Käufern des Werkes einen wesentlichen Dienst erwiesen haben würde. Dagegen hat Hr Haupt hie und da den lateinischen Anmerkungen genaue Ausführun-

gen H. S. mit dessen Worten in deutscher Sprache aus anderen Schriften des Meisters einverleibt. Hatte Hermann die Aufnahme der Abhandlung *de re scenica* in Aeschyli Orestea ausdrücklich gewünscht? Wo nicht, so würden wir in Herrn Haupt's Stelle dieselbe nicht haben wieder abdrucken lassen, theils wegen des Ton's, in welchem sie gehalten ist, theils weil sie keinen besonderen wissenschaftlichen Werth hat, ja offenbare Irrthümer der Art enthält, daß man sich wundern muß, wie dieselben einem G. Hermann selbst in einer Gelegenheitschrift entschlüpfen konnten; wozu kommt, daß die Ansichten, welche — wenn auch meist nur, als von ihm kommend — etwa Beachtung verdienen könnten, auch anderswo zu lesen sind, größtentheils selbst im Commentar zu den Stücken der Drestie, und daß das etwa hier nicht schon Vorgetragene leicht an gehöriger Stelle eingeschaltet werden konnte. Um so dankbarer sind wir Hrn Haupt für die Zugabe des Portraits G. Hermann's und seine eigene übersichtliche, hie und da selbständige Meinungen bringende Darlegung über die Handschriften und ältesten Ausgaben des Aeschylus in der praefatio. Möchte er doch recht bald seinem Versprechen, die Scholien in einem besonderen Bande herauszugeben, nachkommen! — Es läßt sich denken, daß besonders auch das Geschäft der Textesherstellung im Einzelnen Hn Haupt große Bedenklichkeiten und Mühe gemacht haben wird. Er mußte in dieser Beziehung, wenn er seinen in den obigen Worten enthaltenen Grundsätzen treu bleiben wollte, das Princip befolgen, aufzunehmen, wovon er sah, daß es Hermann mehr als die handschriftlichen Lesarten gebilligt hatte, gleichviel, ob er die Verbesserung für sicher oder doch für wahrscheinlich hielt, oder nicht. Und

so ist Hr Haupt denn auch verfahren. Daß dabei nicht vollständige Consequenz zu erreichen war, Manches auch einem scharfen Auge entging, ist nicht zu verwundern. Wir begnügen uns diefalls auf einige Stellen aus dem Agamemnon hinzuweisen. Vs 78 wollte H.: οὐκ ἐνὶ χῶρα. Das Chorlied von Vs 149 an hätte doch wohl durch die Beischrift als ein selbständiges bezeichnet werden müssen. Vs 387 ist nicht nach H. Vermuthung in der Anmerkung geschrieben. Ebenso Vs 479, auch Vs 682, 1190. Vs 537 billigte H. δαίωv. Vs 1348 wollte er ὀρυγῦναι. Ob nicht Vs 1357 τοσόvδε? Sollte H. in Vs 1365 nach νεκρός δὲ kein Interpunctiōnszeichen haben setzen wollen? Wollte er Vs 1394 wirklich διηνν? Am Ende von Vs 1604 hätte statt des Fragezeichens ein Punktum gesetzt werden sollen. Anders hat Hr Haupt schon selbst in den Corrigenda berichtet.

Gehen wir nun etwas näher auf die kritischen Leistungen Hermann's ein, so erfahren wir durch Hrn Haupt: Codicum in quibus Aeschyli tragoediae perscriptae essent Hermannus praeter Escorialensem Supplicum et duos Augustanos, quorum alter Prometheum, alter Septem adversus Thebas continet, usus est nullis quorum alii homines docti non habuerint notitiam; sed usus est partim accuratius collatis. Von dem besten Codex, dem Mediceus, hatte Hermann Vergleichen durch verschiedene Gelehrte, von denen zwei mit besonderer Auszeichnung erwähnt werden. Wenn es trotzdem auch jetzt noch eine Reihe von Stellen gibt, rücksichtlich deren über die wirkliche Lesart dieser Handschrift Zweifel obwalten können, so würde doch die Hermann'sche Ausgabe allein schon wegen des kritischen Appa-

rates, welchen sie bringt, Epoche machen. Freilich reicht man bei dem Aeschylos mit der diplomatischen Kritik nicht gar weit. Da tritt nun das Genie und die Routine H's ein. Wir erhalten dadurch eine überaus stattliche Reihe zum Theil schlagender Emendationen. Ganz besonders interessant war es uns, durch eine Auctorität wie Hermann gar manche Stelle angezweifelt zu sehen, die bis dahin von der großen Masse der Kritiker unangefochten geblieben war, weil man dem dunkeln und eigenthümlichen Dichter Manches hingehen lassen zu können meinte, was man bei einem Anderen nicht geduldet haben würde. Dabei wollen wir jedoch nicht in Abrede stellen, daß H. manchmal ohne Noth die handschriftliche Lesart nach Conjectur geändert hat, und umgekehrt. Und neben den vielen trefflichen und treffenden Verbesserungen findet sich eine kaum geringere Anzahl minder wahrscheinlicher und zum Theil ganz verunglückter.

Wir können uns hier nur auf die Besprechung einiger Stellen einlassen, welche in der Hermann'schen Ausgabe mangelhaft behandelt zu sein scheinen.

In den Schlußflehen schreibt H. B. 221 ff.:

*ποδαπὸν ὄμιλον τόνδ' ἀνελληνόστολον
πέπλοισι βαρβάροισι καὶ πνκάσμασιν
χλίοντα προσφωνοῦμεν;*

Die Bücher geben *πνκνώμασι* für *πνκάσμασιν*, was Conjectur eines Engländers ist. Ohne Zweifel hat man zu lesen: *περκνώμασιν*. Vergl. Hesych.: *Περκνώματα* (Salmas.: *περκνώματα*). *τὰ ἐπὶ τοῦ προσώπου ποικίλματα.*

Im Prometheus finden wir von H. Vers 681 fl. so geschrieben:

*ἀπροσδόκητος δ' αὐτὸν αἰφνίδια μῶρος
τοῦ ζῆν ἀπεστέρησεν.*

Die Handschriften geben *αἰφνιδιος*, nur der Cod. Guelferb., wie wir jetzt aus H's Angabe lernen, *αἰφρηδιος*. Ich hatte schon in meinen *Adversaria* in Aesch. *Prom. vinct.* die Bemerkung gemacht, daß das zur Erklärung gebrauchte *ἐξαιφνης* auf ein Adverbium hinweise. Auf denselben Gedanken ist H. »*pridem*« verfallen. Da nun Hesychius folgende Glosse hat: *ἀφνιδία· αἰφνιδίως, ἄφρω*, so glaubt er, daß diese sich auf die vorliegende Stelle beziehe, obgleich er der Ansicht ist, daß in dieser *αἰφνιδία* zu schreiben sei, weil die Attiker die Form *ἀφρ.* nicht gebraucht hätten. Er schließt seine Anmerkung mit den Worten: *Neque enim facile aliquem adductum iri puto, ut αἰφρηδῖς, quae forma ex Bekkeri Anecd. p. 1319 innotuit, Aeschylo tribuat.* Das sieht ganz so aus, als sei H. selbst auf den Gedanken an *αἰφρηδῖς* verfallen. Die angedeutete Vermuthung rührt aber von mir her. Sie gewinnt durch die Lesart des Guelferb. sehr an Schein. Hätte doch H. etwas genauer auseinandergesetzt, warum er *αἰφρηδῖς* als für den Aeschylos nicht passend betrachte. Ich kann mir kaum denken, daß er eine Form, weil sie nur durch die *Anecd.* bezeugt werde, verschmähte, dieselbe aber, wenn Hesychius sie anführte, gebilligt haben würde.

Prom. Bß 849 ff. gibt H. so, indem er mit Elmsley hinter Bß 849 eine Lücke annimmt:

ἐνταῦθα δὴ σε Ζεὺς τίθεισιν ἔμφορα,

*ἐπαφῶν ἀταρβεί χειρὶ καὶ θιγῶν μόνον.
ἐπώνυμον δὲ τῶν Διὸς γεννημάτων
τέξεις κελαινὸν Ἐπαφον.*

(Fortsetzung folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

10. 11. Stück.

Den 19. Januar 1854.

L e i p z i g

Fortsetzung der Anzeige: »Aeschyli Tragoediae.
Recensuit G. Hermannus.«

Hier halten wir die Annahme einer Lücke für überflüssig, können dagegen unser Befremden nicht verhehlen, wie es kam, daß H., der umständlich gegen die Conjectur *διγνημάτων* für das gewiß verderbte *γεννημάτων* spricht, unsere Verbesserung *γέννημ' άφών* (in den *Adversaria*) nicht einmal mit einem Worte erwähnt hat. Diese hatte aller Wahrscheinlichkeit nach der Verfasser des Scholion im Cod. Viteb. vor Augen, dessen Worte wir jetzt durch H. kennen lernen: *τέξεις δὲ καὶ παῖδα Ἐπαφον ὀνομαζόμενον, ἐπώνυμον τῆς ἐπαφῆσεως τῆς τοῦ Διός.* Wer diese Worte mit unserer Verbesserung zusammenhält, wird der willkürlichen Hermann'schen Versicherung: *sensum eo scholio, non verba singula reddi alia scholia ostendunt*, keinen Glauben beimessen.

In der Persern Vs 508 hat sein Text die Vulgata:

ταῦτ' ἔστ' ἀληθῆ· πόλλα δ' ἐκλείπω λέγων κ.
 Die Anmerkung zeigt, daß er an der Richtigkeit
 des ersten Satzes noch immer Bedenken trug.
 Sollte nicht der Dichter geschrieben haben: ταῦτ'
 ἐστὶ πλήθῃ u. s. w.?

Zu Pers. B8 722:

πῶς δὲ καὶ στρατὸς τοσόςδε πεζὸς ἤνυσεν περᾶν;
 bemerkt H.: daß der Cod. Medic. *πέραν* biete.
 Ich hatte, schon ehe mir das bekannt war, daran
 gedacht, ob nicht *έραν* zu schreiben sei. *Ἀνύειν*
 in der Bedeutung von „hingelangen“ ist bekannt,
 vgl. Herm. z. Soph. Electr. 1443, Lobeck z. Aj.
 B8 606, S. 296 der zw. Ausg.

In den Sieben gegen Theben B8 222 ff.
 will H. so gelesen wissen:

ποταίνιον κλύουσα πάταγον ἀνάμιγα
 ταρβούνω φόβω τάνδε ποτὶ σκοπᾶν,
 τίμιον ἔδος, ἰκόμαν.

Die handschriftliche Lesart ist *τάνδ' ἐς ἀκρόπο-*
λιν, was nicht in den Vers paßt. Da nun cod.
 Mosc. 2 *ἐς σκοπίαν* und cod. Guelf. *ἐς σκο-*
πᾶν hat, so glaubt H., daß *ἀκρόπολιν* ein Glossem
 sei, und der Dichter geschrieben habe: *τάνδε ποτὶ*
σκοπᾶν. Ich glaube vielmehr, daß die Lesart
 jener beiden Handschriften ein Glossem ist, und
 zwar von *ἄκραν* und daß ursprünglich geschrieben
 war: *ἐς ἄκραν, πολυτίμιον ἔδος*. Aus *ἄκραν*
πολυ wurde *ἀκρόπολιν*.

B8 261 ff. schreibt H. nach früherer, ihm un-
 zweifelhaft dünkender Conjectur:

ὦδ' ἐπεύχομαι
 θῆσειν τρόπαια, δαίων δ' ἐσθήματα

στέψω πρὸ ναῶν δουρίπηχθ' ἀγνοῖς δόμοις.
 Einiges ist hier auch nach meiner Meinung rich-
 tig hergestellt, das Ganze aber gewiß nicht. Um
 nur Eins hervorzuheben, so ist die in den Wor-

ten ἐσθήματα δουρίπηχθ' ἀγνοῖς δόμοις («hastis affixa templis») enthaltene Sache ganz seltsam, und will auch das ἐσθήματα στέφειν keinesweges gefallen. Ich glaube vielmehr, daß zu schreiben ist:

δαίτων δ' ἐσθήμασι

στέψω προνάων δοῦρα πηχθ' ἀγνοῖς νόμοις. **Ἐσθήμασι* hat der cod. Med. a prima manu und ἀγνοῖς νόμοις der cod. Par. E. An dem Gebälke (δοῦρα) wurden dergleichen Weihgeschenke besonders häufig aufgehängt. Ist unsere Verbesserung richtig, so bietet diese Stelle einen der deutlichsten Belege für ursprünglichen Holzbau der Tempel, auf den auch andere Stellen der Tragi-
ker hindeuten.

In der viel besprochenen Stelle Vs 565 ff.:

μητρὸς δὲ πηγὴν τίς κατασβέσει δίκη;
πατρίς τε γαῖα, σῆς ὑπὸ σπουδῆς δορὶ
ἄλουσα, πῶς σοι ξύμμαχος γενήσεται;

findet H. folgenden Gedanken: quis matrem jure occidat? Ita patria, a te bello petita et vastata, quomodo tibi amica sit? *Μητρὸς πηγὴν* bedeute maternum fontem, fontem matris, ex quo quis natus est. So laufe die Sache darauf hinaus, daß der Dichter sage: quemadmodum matris caedes injusta est, ita injusta est expugnatio patriae. Wer wird solche Erklärungen gut heißen mögen? Ich ersehe aus H.'s Anmerkung, daß eine Handschrift *δικην* bietet, und daß so ursprünglich auch im Cod. Guelf. geschrieben stand. Schon lange ehe ich das wußte, hatte ich die Ansicht, daß *δικην* einzusetzen sei. Damit ist, wie ich glaube, *πηγὴν*, als Acc. Sing. des Adjectivs *πηγῆς* gefaßt, zu verbinden. *Δίκη πηγῆ* ist nach der Analogie von *κῦμα πηγὸν* gesagt, zu welchem Bilde

denn auch das *κατασβέσει* gut paßt. Sinn: eine Mutter hat ein festes und gewaltiges Recht, das Niemand zunicht machen kann, und es steht nicht zu erwarten, daß dein Vaterland, durch deinen Antrieb im Kriege erobert, auf deine Seite treten wird.

In den auf den Polyneikes bezüglichen Worten der Antigone Vs 1031:

ἤδη τὰ τοῦδ' οὐ διατετίμηται θεοῖς,
setzt H. für das gewiß verderbte *διατετίμηται* ein neu gebildetes Wort *δυστετίμηται* ein. Ich habe schon vorlängst — mit größerer Wahrscheinlichkeit, wie ich meine — *οὐ δίχα τετίμηται* conjiert.

Sollte in den Choephoren Vs 121 anstatt des von Hermann für *βοτοῖς* oder *βοτοῖς* vorgeschlagenen *φθιτοῖς* nicht *τορῶς* zu schreiben sein?

Choeph. Vs 118 schreibt H. für *πατρῶων δ' ὀμμάτων* mit H. L. Ahrens *π. αἰμάτων*. Ich glaube vielmehr, daß Aeschylos *λυμάτων* gesagt hatte. Ueber *λύμα* Seidler z. Eur. Troad. 608.

Choeph. Vs 135 ff. liest H.:

*τοῖς δ' ἐναντίοις
λέγω γανῆναί σου, πάτερ, τιμᾶσθον,
καὶ τοὺς κτανόντας ἀντικατανεῖν δίκη.*
Die Handschriften geben *ἀντικαθνεῖν δίκην*. Vielleicht schrieb der Dichter: *ἀντικαθεῖναι δίκην*.

In der Stelle Vs 521 ff. schreibt H. so:

ΧΟΡΟΣ.
τεκεῖν δράκοντ' ἔδοξεν, ὡς δ' αὐτὴ λέγει
ΟΡΕΣΤΗΣ.
καὶ ποῖ τελευτᾷ καὶ καρανοῦται λόγος;
ΧΟΡΟΣ.
ἐν σπαργάνοισι παιδὸς ὀρμίσει δίκην.

Gewiß ist seine Veränderung von Vs 521 sehr passend. Allein noch besser scheint es mir, wenn man schreibt: ἔδοξε, *χὼς αὐτῇ λέγει* und im folgenden Verse *καὶ — ποῖ* u. s. w. *λόγος*;

Vs 570 wird auch von H. so geschrieben:

— νεκρὸν

θῆσω, ποδώκει περιβαλὼν χαλκεύματι.

Es ist zu verwundern, daß hier Niemand Anstoß nahm. Ohne Zweifel schrieb der Dichter: *π. χερσὶ βαλὼν χ.* Daß *βαλεῖν* in Bezug auf ein Schwert wird Niemanden befremden, da das Wort ein allgemeiner Ausdruck für „treffen“, „verwunden“ ist. Bei Hesychius wird *βολίσι* durch *τρῶσσει, πληγαῖς* erklärt. Vgl. auch Eurip. Orest. 51: *φάσσανον ἐπ' αὐχένος βαλεῖν.*

Vs 654 ff. lesen wir:

πάρεσι γὰρ

*ὁποῖάνπερ δόμοισι τοῖσδ' ἐπεικότα,
καὶ θερμὰ λουτρά, καὶ πόνων θελκηγρία
στρωμνῆ, δικαίων τ' ὀμπνίων παρουσία.*

Auf *θελκηγρία* bin auch ich selbständig verfallen. Aber an der Richtigkeit der Herstellung der letzten Worte zweifle ich. Sollte Aeschylos etwa geschrieben haben: *δικαίως ὀμματόων παρουσίαν* „um, wie es billig ist, mit Glanz zu umgeben, zu verherrlichen, auszuzeichnen euere Gegenwart, Ankunft“? Freilich weiß ich keine Stelle, an welcher *ὀμματόω* ganz so gebraucht wäre, indessen könnte das Wort sehr wohl jene Bedeutung haben.

Vs 669 ist doch wohl zu schreiben: *εἴ τ' οὖν,* mit Setzung eines Komma hinter *λάθη.*

In Betreff von Vs 685 glaubt H., daß das mehrfach bezweifelte *παροῦσαν ἐγγράφει* gehalten werden könne, wenn man es nur ironisch fasse: *Simul autem Orestes quae in aedi-*

bus debacchantis aestus medica spes erat, praesentem inscribit, h. e. eam spem praesentem esse monstrat, quippe praesens quidem ipse, sed in cineres redactus. Wer möchte dieser Ansicht beipflichten? H. selbst bemerkt: Scholiastes τάξον, αὐτήν ἀφανισθεῖσαν ἀρᾶ (ἀρα G.). Die Lesart des Cod. Guelf. hat nichts auf sich. Woher der Scholiast sein ἀρᾶ ὡς πρὸς τὸ ἐλπίς δ' ἀπέδωκεν nahm, zeigt Vers 678. Es liegt auf der Hand, daß dieser in Vs 685 etwas ganz Anderes vor Augen hatte, und ich zweifle nicht, daß der vorliegende Fall zu den mehrfach vorkommenden gehört, in welchen die Scholien allein eine Spur der ursprünglichen Lesart erhalten haben. Τάξον führt doch wohl auf ἔγγραφε, ἀφανισθεῖσαν auf ἀποῦσαν (was Canter eingeseht wissen wollte). Ist also etwa zu lesen: ἦσθ', ἀποῦσάν σ' ἔγγραφε? Und schrieb der Scholiast etwa σαυτήν für αὐτήν?

Vs 759 setzt H. an die Stelle des τάχιστ' ἀγαθούση der Bücher nicht ohne Bedenken γ' εὐδούση φρονί. Die leichteste Veränderung ist doch wohl γ' αἰθούση φρο. und das paßt auch sehr gut, wenn man die Worte nur mit ὡς ἀδειμάντως κλύη verbindet, also ein Komma hinter τάχιστά γ' setzt.

Zu Vs 829 bemerkt H.: Δεδηγμένω recte videtur Schützius pro δεδηκότι dictum putasse. Ita φόνω ἐλκαινόντι καὶ δεδηγμένω erit caedi vulneranti nos et mordenti. Zenes ist nicht wohl glaublich. Sollte nicht die richtige Lesart sein: τεθηγμένω? Der Scholiast: ὡς ἐπὶ μαχαίρας.

Was soll in Vs 863 das auch von H. unberührt gelassene προσφθέγμασιν? Eher προ-

φθέγμασιν, in Bezug auf die drei der von dem Slaven dem was er eigentlich sagen will voraufgesandten Ausrufe οἶμοι, πανοίμοι, οἶμοι.

Choeph. 1045 schreibt H.:

ᾶ ᾶ.

ποῖαι γυναῖκες αἶδε u. s. w.

Er bemerkt: Libri δμωαὶ γυναῖκες. Quis vero sibi persuadeat Oresten, quum Furias conspiceret sibi videtur, tam frigida uti posse chori compellatione? Ist dies Urtheil richtig, so glaube ich eher, daß δμωαὶ ein zu γυναῖκες beigeschriebenes Glossem ist (vgl. B. 74: δμωαὶ γυναῖκες), oder daß man für δμωαὶ zu schreiben hat: ᾶμοι. Die Frage, welche H. durch seine Conjectur dem Orestes in den Mund legt, paßt für diesen durchaus nicht, da derselbe sehr wohl weiß, daß die ihm erscheinenden Wesen die Erinyen sind; vgl. z. B. 1051.

Choeph. Vs 1162 ff. gibt H. wie seine unmittelbaren Vorgänger:

ὄδε τοι μελάθροισ τοῖς βασιλείοις

τρίτος αὖ χειμῶν

πνεύσας γονίας ἐτελέσθη.

In Betreff des dunkelen Wortes γονίας bemerkt er: Scholiastes γονίας ἄνεμος, ὅταν ἐξ εὐδίας κινηθῆ χαλεπὸν πνεῦμα. Hesychius γονίας εὐχερής. Αἰσχύλος Ἀγαμέμνονι. Videtur γονίας ventus dici secundo flamine spirans. Wie diese Erklärung zu der des Scholiasten und wie sie auf unsere Stelle passe, ist schwer einzusehen. Unbegreiflich, daß H. Lobbeck's (zu Soph. Aj. 939, vgl. Xenoph. Hell. V, 4, 11) Deutung des γονίας durch γενναῖος, vehemens, nicht einmal erwähnt hat. Inzwischen halte ich auch diese für nicht richtig, sondern das Wort für verderbt.

Ich bin überzeugt, daß *γανίας* zu schreiben ist und daß sich die Erklärungen bei dem Scholiasten und Hesychius auf eben diese Lesart beziehen. So erklären sich in der ersteren die befremdlichen Worte *ὅταν ἐξ εὐδίας κινήθῃ*. Bei Hesychius wird *γάνος* unter Anderem durch *φῶς, αὐγῆ, λευκότης, λαμπηδών* erläutert; im *Etym. magn.* p. 223, 46, *γανερόν* durch *λαμπρόν, λευκόν*. Wie man *γανίας* als *εὐχερός* fassen konnte, liegt noch mehr auf der Hand. Diese Deutung ist aber hier ganz unpassend. Dagegen trifft der Scholiast mit seinem *χαλεπὸν τὸ πνεῦμα* das Wahre. *Γανίας πνεύσας* ist, meinen wir, dasselbe was *λαμπρός πνεύσας*, worüber u. A. zu vergleichen Blomfield im *Gloss.* zu *Agam.* 1151. Interessant, daß man noch jetzt am schwarzen Meere den wolkenlosen Orkan den „weißen“ Sturm nennt, nach M. Wagner „Reise nach Kolchis“, Leipzig. 1850, S. 214.

Den *Agamemnon* und die *Cumeniden* anlangend, so habe ich im vergangenen Jahre noch vor dem Erscheinen der Hermann'schen Ausgabe des Aeschylos einen großen Theil der von mir während eines längeren Studiums dieses Dichters zu jenen Stücken gemachten kritischen Bemerkungen zusammengestellt, die in *Schneidewin's Philologus* VII, S. 110 ff. abgedruckt sind.

Ueber die *Cumeniden* werde ich hoffentlich nächstens anderswo genauer handeln können. Bei der Behandlung dieses Stückes scheint das *divinum ingenium* des großen Kritikers am wenigsten vom Glücke begünstigt zu sein.

Im *Agamemnon* bin ich einige Male entweder durchaus oder doch beinahe mit Hermann zusammengetroffen. Bs 784 glaube ich, daß mein *χῆ-*

ρος mehr für sich hat, als das Hermann'sche *χρεῖος*, theils des Sinnes wegen, theils weil meine Emendation ohne alle Veränderung der handschriftlichen Lesart hergestellt ist, da *XEIPOΣ* auf *XEPOΣ* zurückführt, und dieses ebenso gut *XHPOΣ* gelesen werden kann. Vs 688 würde auch ich *παμπόρθῃ* vorgeschlagen haben, wenn ich mich davon hätte überzeugen können, daß dieses in sprachlicher Beziehung so wahrscheinlich wäre wie *παμπόρθῃν*. Daß auch mir für Vs 293 die Möglichkeit *εὖτ' ἀφίκετο* zu verbessern in den Sinn gekommen war, zeigt das im Philol. S. 114 Gesagte. Doch halte ich das auch jetzt noch nicht für das Wahre. Außerdem freue ich mich noch an zwei schwierigen Stellen so ziemlich mit H. zusammengetroffen zu sein, die ich im Philol. nicht behandelt habe. Daß im Vs 136 *κοῖναι* zu schreiben sei, ist schon lange meine Meinung gewesen. Aber in der Auffassung der ganzen Stelle glaube ich von H. abweichen zu müssen. — Vs 1573 schreibt H.:

*τρίτον γὰρ ὄντα μ' ἐπίδεχ' ἀθλίω πατρὶ
 συνεξελάνει τυτθὸν ὄντι ἐν σπαργάνοις.*

Die Bücher geben *ἐπὶ δέκ'*. H.: Quid si *ἐπίδεξ* passive dictum sit de eo qui post dies acceptus sit, ut hic de Aegistho post mactatos fratres patri nato? Gerade denselben Begriff wollte ich durch eine Conjectur in die Stelle hineinbringen, die ich schon in jenem Aufsatze für den Philologus niedergeschrieben hatte, aber vor dem Drucke wieder tilgte, weil ich sie für zu gewagt hielt. Nun, da ich sehe, daß ein Hermann jene Ansicht hegen konnte, schäme ich mich nicht mehr mit der meinigen, die mir überdies viel plausibler vorkommt, hervortreten. Ich dachte daran, ob etwa *ἐπίτεκ'* zu schreiben sei, in dem

Sinne von „Nachgeborenen“, wie ja ἐπιτίκτειν „nachgebären“ bedeutet.

Neben diesen Stellen, in deren Behandlung wir mehr oder weniger übereinkommen, bleibt jedoch die Zahl derer, in Betreff welcher wir auseinandergehen, noch immer eine nicht unbedeutende. Ich bin gern bereit, ein paar von mir selbst als keinesweges sicher stehend bezeichnete Vermuthungen zurückzunehmen, aber den bei weitem größten Theil meiner abweichenden Bemerkungen glaube ich noch jetzt den Hermann'schen gegenüber geltend machen zu dürfen. In dem Folgenden will ich versuchen, noch einige andere Stellen, rücksichtlich deren ich mit H. nicht ganz oder durchaus nicht übereinstimmen kann — lange nicht alle — zu behandeln.

Vs 115 steht im Hermann'schen Texte:

δύο λήμασι δισοῦς

Ἄτρείδας μαχίμους,

die Anmerkung aber gibt zu erkennen, daß er das von den Handschriften gebotene δισοῦς doch nicht für sicher hält. Sollte nicht λισσοῦς oder λισσοῖς zu schreiben sein? Hesychius erklärt λισσόν durch ἀπότομον. Euripides hat in Alcest. 985 Matth. die Redensart ἀπότομον λῆμα.

In Vers 146 ff. finden wir die gewöhnliche Schreibart wiederholt:

μόρσιμ' ἀπ' ὀρνίθων ὀδίων οἴκοις βασιλείοις·
τοῖς δ' ὁμόφωνον

αἴλινον αἴλινον εἶπέ, τὸ δ' εὖ νικάτω.

Hier befremdet der Umstand, daß der Refrain im letzten Verse nicht allein für sich steht, wie wir es in der Strophe und Antistrophe finden. Sollte etwa zu schreiben sein: τοῖς δ' ὁμοφώνων? Die Adler „stimmen mit dem königlichen Hause überein“, sie „entsprechen demselben“.

Vs 432 ff. läßt H. die Vulgata:

οἱ δ' αὐτοῦ περὶ τεῖχος
θῆκας Ἰλιάδος γὰρ
εὐμορφοὶ κατέχουσιν· ἐχ-
θρὰ δ' ἔχοντας ἔκρουσεν.

Nam εὐμορφος non semper proprie dicitur, sed refertur etiam ad alia quae laudabilia vel ornata sunt. In Choeph. v. 484 ὦ Περσέφασσα, δὸς δέ γ' εὐμορφον κράτος. Et in Cyclope Euripidis v. 317. τὰ δ' ἄλλα κόμπιοι καὶ λόγων εὐμορφίαι. Itaque intelligendum esse videtur decori. Die angezogenen Stellen scheinen mir keinesweges zu passen. Vermuthlich schrieb Aeschylus: ἔμμοιοι. Zum Gedanken vgl. Sept. 712 ff. u. 800.

Vs 489 gibt H. so:

ἄλις παρὰ Στάμανδρον ἦσθ' ἀνάροισ.

Das ἦλθες, welches in den Handschriften steht, sei ein Glossem jenes ἦσθα. Doch hat der Cod.

Flor. ἦλθ' mit übergeschriebenem ες. Dieses ἦλθ' habe ich schon lange für das Richtige gehalten. Ebenso Bamberger im Philol. VII, S. 153.

Vs 539 fl. gibt H. die Vulgata:

δρόσοι κατεψέκαζον, ἔμπεδον σίνος
ἔσθημάτων τιθέντες ἐνθῆρον τρίχα,

mit der auf das mascul. τιθέντες bezüglichen Bemerkung: Indulserunt talia sibi poetae vel metri vel suavioris soni caussa. Nisi hic ὄμβροι animo poetae est observatum. Eher als ich das glaube, würde ich doch noch annehmen, unser Dichter habe geschrieben: σίνεις, welches Wort wegen des ἔμπεδον leicht in σίνος verändert werden konnte.

Vs 576 finden wir auch in dem Hermann'schen Texte:

καὶ νῦν τὰ μάλιστα μὲν τί δεῖ σ' ἐμοὶ λέγειν;
ἀνακτος αὐτοῦ πάντα πεύσομαι λόγον.

Es liegt aber auf der Hand, daß zu schreiben ist:
σέ μοι.

Vs 711 lieft H. mit den Handschriften παρ-
αυτα δ'. Es ist aber gewiß zu schreiben: παρ'
αὐτὰ δ'. Παρὰ τὰδε „auf gleiche Weise“. Ueber den Gebrauch des αὐτὸ vgl. Hartung „Lehre
von den Partikeln“ Th. I, S. 155.

Vs 817 beläst H. ebenfalls die Vulgata:

πειρασόμεθα πῆματος τρέψαι νόσον.

»Aeschylus de malis loquitur, quibus quasi aegrotet respublica: itaque recte hic morbum dicit mali.« Ich möchte vielmehr ein Komma hinter πῆματος setzen, also dieses Wort von πειρασ. abhängen lassen, und τρέψαι νόσον als Finalsatz fassen.

Vs 1012 finden wir wiederum nach den Handschriften:

ἔπον. τὰ λῶστα τῶν παρεστώτων λέγει.

Allein der zweite Satz paßt wenig zu dem, was der Chor vorher, Vs 1007 fl., sagt. Sollte nicht der Dichter geschrieben haben:

ἔπον, τὰ λ. τ. π. λέγειν, u. s. w.

„um daß, was unter den gegenwärtigen Umständen das Beste ist, zu sagen“? Vgl. Vs 884 fl.: ἀλλ' ἐναισιμίως αἰνεῖν, u. s. w.

Vs 1020 hat H. gleichfalls, wie gewöhnlich, geschrieben:

οὐ δ' ἀντὶ φωνῆς γράζε καρβάνω χειρὶ.

Was soll hier καρβανος χεῖρ bedeuten? Etwa die Hand, die undeutlich bezeichnet, wie die Sprache der Barbaren dunkel ist? Doch wohl καρβάνου, mit φωνῆς zu verbinden. Vgl. auch Vs 1010.

Vs 1073 ff. bringt der Hermann'sche Text auch ohne Veränderung:

ἔ, ἔ, παπαῖ παπαῖ, τί τόδε φαίνεται;
 ἦ δίκτυόν τι γ' Ἰδου;
 ἀλλ' ἄρκυς ἦ ξύνεννος, ἦ ξυναιτία
 φόνου.

Den letzten Satz verstehe ich nicht. Ich glaube nicht einmal, daß es hinreichen würde, wenn man schreiben wollte: ἀλλ' ἄρκυς. ἦ ξύνεννος ἦ ξυναιτία φόνου = „nun ja, allerdings, ein Netz. Die Bettgenossin ist die Theilnehmerin an dem Morde.“ Vielmehr scheint mit Tilgung des Fragezeichens hinter Ἰδου für ἀλλ' ἄρκυς zu schreiben: ἀλουργές. Der Ausdruck δίκτυον ἀλουργές entspricht durchaus dem Ausdruck ποικίλα ἀγρεύματα, dessen sich der Dichter Eumen. Vs 452, über denselben Gegenstand bedient. Dasselbe Bild unten Vs 1342 fl.:

ἄπειρον ἀμφίβληστον, ὥσπερ ἰχθύων,
 περιστιχίζω, πλοῦτον εἵματος κακόν.

Vergl. auch Eum. 624 ff. Choeph. 974 ff. — Hinter ἀλουργές würde ich nicht ein Fragezeichen, sondern ein Kolon oder ein Punctum setzen.

Vs 1106 schreibt S.:

περεβάλοντό οἱ πτεροφόρον δέμας.

Das Medium περεβάλοντο soll bedeuten: curarunt ut vestiretur plumis. Wahrscheinlicher ist doch wohl: περέβαλόν τοι οἱ u. s. w. Das γάρ, welches sich in den Handschriften hinter περ. findet, scheint ein Glossem des τοι zu sein, dessen Eindringen in den Text zu der Verderbniß des τοι beitrug.

Vs 1131 wundert man sich nach Canter geschrieben zu finden:

ἐγὼ δὲ θερμόν οὓς τάχ' ἐν πέδῳ βαλῶ.

Die Handschriften: θερμόνους und ἐμπέδῳ. Etwa ἐμὲ πέδῳ? Vgl. Vs 1249.

Ws 1194 fl. gibt H. theils nach den Handschriften, theils nach Conjectur:

θύουσαν "Αιδου μητέρ', ἄσπονδόν τ' "Αρη φίλοις πνέουσαν:

Die ersten Worte erklärt er: *furentem Orci, i. e. necis, matrem*. Die Näke'sche Erklärung der handschriftlichen Lesart der letzten Worte (*ἄσπ. τ' ἄρᾶν φ. πν.*): *furiamque implacabilem concitatam in proximos, verwirft er*. Nam et *ἄρᾶ* isto significato dictum exemplo caret, nec *φίλοις πνέουσαν* dici potuit nisi addito ad illud verbum aliquo accusativo. Dies ist richtig geurtheilt. Allein der erste Theil der Gegenbemerkung ist beseitigt, wenn man nur *Ἄρᾶ* schreibt, wie ich im Philol. VII, S. 125 gethan habe, und der andere auch, wenn man *ἄσπ ὄνδων* lies't, was nicht einmal eine Veränderung der handschriftlichen Lesart ist. Dieser Gen. Plur. von *ἄσπονδα* ist mit *πνέουσαν* zu verbinden. Daß ich die Worte *θύουσαν "Αιδου μητέρ'* im Philol. VII, S. 124, richtig verbessert habe, ist noch jetzt meine Ueberzeugung.

Ws 1215 schreibt H. nach Conjectur:

παπαῖ, τὸδ' οἶον πῦρ' ἐπέρχεται δέ μοι.

»Quasi ignem cernere sibi videtur Cassandra, eumque adversus se accedentem: intelligit autem perniciem sibi a Clytaemnestra appropinquantem.« Diese Erklärung ist sehr weit hergeholt. Die anderen Visionen der Cassandra gehen keinesweges so ins Blaue hinein. Die Handschriften bieten:

παπαῖ, οἶον τὸ πῦρ ἐπέρχεται δέ μοι.

Ich denke, der Dichter schrieb: *παπαῖ, οἶοι τὸ πῦρ' ἐπ. δ. μ.* = »wehe, ach das Feuer! Es kommt mir aber wieder.« Wesentlich derselbe Gedanke wie Ws 1074:

ὕπ' αὖ με δεινὸς ὀρθομαντείας πόνος
στροβεῖ.

Vs 1223 ff. lauten bei H. so:

τί δῆτ' ἐμαντῆς καταγέλωτ' ἔχω τάδε
καὶ σκῆπτρα καὶ μαντεῖα περὶ δέρη στέφῃ;
σὲ μὲν πρὸ μοίρας τῆς ἐμῆς διαφθερῶ.
ἴτ' ἐς φθόρον πεσόντ'· ἐγὼ δ' ἄμ' ἔψομαι
ἄλλην τιν' ἄτης ἀντ' ἐμοῦ πλουτίζετε.
ἰδοῦ δ', Ἀπόλλων αὐτὸς ἐκδύων ἐμὲ
χρηστηρίαν ἐσθῆτ'· ἐποπτεύσας δέ με
κάν τοῖσδε κόσμοις καταγελωμένην μέγα
φίλων ὑπ' ἐχθρῶν, οὐ διχορρόπως ματῆρ.

Zu σὲ μὲν bemerkt H.: Recte ad σὲ μὲν adscriptum ὡ̄ σιολή, recteque scholion in Farn. πρὸς τὴν ἑαυτῆς ἐσθῆτα τοῦτο λέγει, σχίζουσα τὰ ἑαυτῆς ἱμάτια. Aber wie kann dann der Kassandra Apollo noch nachher ihr Sehergewand ausziehen scheinen, Vs 1228 fl.? Wellauer bezog σὲ μὲν auf das Sceptron, ἴτ' u. s. w. auf die Kränze. Allein schwerlich hatte Kassandra mehrere Kränze um den Hals, sondern nur einen. (Ueber μαντεῖα περὶ δέρη στέφῃ habe ich, um dieses gelegentlich zu bemerken, in der Zeitschr. f. Alterthswissensch., 1845, S. 108 fl. gesprochen). Dazu kommt, daß die Worte ἴτ' ff. ohne die Bezeichnung irgend eines Unterschiedes oder Gegensatzes den vorhergehenden hinzugefügt sind. Wir halten Muratus' Conjectur σφὲ μὲν für richtig, meine also, daß zuerst nur von dem Sceptron und dem Halskranz die Rede sei. — H.s Conjectur ἐγὼ δ' ἄμ' ἔψομαι für ἀγαθῶ δ' ἀμείψομαι hat auf den ersten Blick viel Ansprechendes. Allein, genauer betrachtet, paßt doch der Gedanke nicht recht für die Stelle. Wohl aber: ἄγ', ὡ̄ δ' ἀμείψομαι. Indem Kassandra diese Worte sagt, vernichtet sie Sceptron und Kranz. — In Vs 1227 haben die geschriebenen Bücher ἄτην.

H. spricht mit Recht gegen Näke's Erklärung dieses Wortes. Allein was Stanley's von ihm aufgenommene Conjectur *ἄτης* (mit *πλουτίζειν* zu verbinden, ut *πλουτίζειν* cum genitivo constructur) solle, ist nicht abzusehen, da Cassandra ja die Gegenstände vernichtet. Die richtige Erklärung der handschriftlichen Lesart gab H. E. Ahrens De causis Aesch. nondum satis emend. p. 33. — Den letzten Satz begleitet folgende Erklärung: Nam quod me hoc quoque in ornatu valde derisam ab amicis inimicis conspexit, non ambigue ejus ornatus vindex est. Hesychius *ματῆρ, ἐπίσκοπος, ἐπιζυγῶν, ἐρευνητής*, nescio an ex hoc ipso loco, sicut alibi Aeschyleas glossas habet. Gewiß nicht! Der ganze Gedanke ist nicht wahrscheinlich. Aller Wahrscheinlichkeit nach kann Cassandra in Betreff des Apollon nur denken, daß er das, was er jetzt thut, nur aus Rache gegen sie thue, wie er einst zugegeben habe, daß sie, obgleich mit der Sehertracht angethan, von ihren Angehörigen feindlich verspottet sei. Mir scheint keine Veränderung der handschriftlichen Lesart nöthig, mit Ausnahme der (schon von Muratus vorgeschlagenen) des *δέ* in *γε*. Auch *μετὰ* (Codd. *μέτα*) kann bleiben, weil der Recitirende nach dem ersten Worte des folgenden Verses eine kleine Pause zu machen hatte, vgl. Conject. in Aesch. Eum. p. 53 oder Hermann zu Eum. Vs 236 ff. Denn man hat *ὑπ' ἐχθρῶν* keinesweges mit *φίλων*, sondern *ὑπ' ἐχθρῶν οὐ διχορρόπως* zu verbinden und *μάτην* auf *καταγελωμένην* zu beziehen: „er, der mich gestraft hat, da ich auch in diesem Schmucke ohne Grund verlacht wurde mitten unter Freunden von ihnen, die geradezu meine Feinde waren.“

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

12. Stück.

Den 21. Januar 1854.

L e i p z i g

Schluß der Anzeige: Aeschyli Tragoediae. Re-
censuit Godofredus Hermannus.«

Ws 1271 lies't H. wie gewöhnlich:

οὐ Σύριον ἀγλαΐσμα δώμασιν λέγεις.

Sollte nicht zu schreiben sein: οὐ, Σύριον κ.?

Ws 1287 schreibt H. mit Porson und Boissonade:

ὡς βροτεια πράγματ'· εὐτυχοῦντα μὲν
σκιά τις ἂν πρόψειεν.

Er bemerkt zu dem letzten Worte: Rarior est hic
aoristus. Sed Photius πρόψαι, inquit, τὸ ὁμοι-
ῶσαι Αἰσχύλος. Hesychius πρόψας, εἰκασμέ-
νος, εἰκασθεῖς. Nach der Bemerkung des Pho-
tius hat es wohl einige Wahrscheinlichkeit, daß an
unserer Stelle σκιά zu lesen. In diesem Falle
würde die Glosse des Photius aus der Reihe der
fragmenta ex incertis fabulis (n. 413 Herm.)
auszuscheiden sein.

Ws 1301 lies't H., wie G. A. F. Ahrens, für das τις
ἂν εὐξαιτο βροτῶν der Handschriften: τις ποῖ
ἂν εὐξαιτο βροτῶν, wogegen gewiß nichts ein-

zuwenden ist. Aber für sicher möchte ich doch diese Conjectur nicht ausgeben. Ich habe vorläufigst vermuthet: *τις ἄν εἰς εὖξ.* u. und glaube noch jetzt, daß der Ausfall des *εἰς* mehr äußere Wahrscheinlichkeit habe, als der des *ποτ*.

Vs 1319 schreibt H. mit Schütz:

τοῦ δρωῆτος ἐστὶ καὶ τὸ βουλευσαί πέρα.

»Conjiciat quis forsitan *πάρος*: sed aptius esse *πέρα* monstrat responsio alterius.« *Πάρος* hat vor Kurzem auch Bamberger vorgeschlagen, Philol. VII, S. 159, und schon lange vorher C. G. Haupt in seiner Ausgabe des Agamemnon. Aber weder *πάρος* noch *πέρα* paßt zu dem Folgenden. Vielmehr zeigen die Worte des unmittelbar darauf Sprechenden Choreuten, daß sein Vorgänger *τι δρῶν* angerathen haben müsse. Voss übersetzte: »Wer handelt, der hat's auch in Rathgebung voraus.« Doch ist die handschriftliche Lesart gewiß verderbt. Etwa: *τοῦ δρωῆτος ἐστὶ καὶ τὸ βουλευσαί χερί.* »Dadurch daß gehandelt wird, wird auch Rath gegeben.«

Vs 1377 finden wir die Vulgata:

μήλων φλεόντων ἐντόκοις νομεύμασιν,

Allein wenn auch der Cod. Ven. nicht *ἐντόκοις* hätte, würden wir dieses nach Conjectur einsetzen.

Vs 1400 ff. nimmt H. zwischen den Worten *λυμαντήριος* und *Χρυσήδων μείλιγμα* den Ausfall eines Verses an. Sollte man nicht mit der Aenderung *λυμαντήριον* abkommen können?

Vs 1416 schreibt H.:

καὶ πολλὰ τλάντος γυναικὸς διαί;

und den antithetischen Vs 1441:

κῆρυκος ἐχθροῦ σταθεῖσ' ἐκνόμως.

Die Handschriften geben hier: *κόρακος*, und unmittelbar vorher: *δικαν μοι*, welches letztere Wort H. ganz wegläßt. Wie ist es denn in den Text gekommen? Das so äußerst passende Bild mit

dem Raben möchte ich um keinen Preis missen. Die beiden Stellen sind sich völlig gleich, wenn man in der Strophe *πολέα*, in der Antistrophe *δικαν, οί, κόρακος* schreibt.

Vs 1508 ff. lesen wir bei H. so:

ἢ οὐ τόδ' ἔρξαι
τλήσει, κτείνας' ἄνδρα τὸν αὐτῆς
ἀποκωνῦσαι, ψυχῇ τ' ἄχαριν
χάριν ἀντ' ἔργων
μεγάλων ἀδίκως ἐπιχοῦνται;

Vorher las man nach den Handschriften: *κτείνας' ἄνδρα τὸν αὐτῆς, ἀποκωνῦσαι ψυχῆν, ἄχαριν* u. s. w. Dagegen H.: *Displicet asyndeton, mallesque pro altero horum verborum legi participium.* Aber an ein *Asyndeton* ist mit nichten zu denken. Vielmehr enthalten die Worte von *κτείνας'* bis *ψυχῆν*, in denen das Komma hinter *αὐτῆς* zu tilgen ist, eine Erklärung des *τόδε*, und sind die Worte von *ἄχαριν* an als von *ἔρξαι τλήσει* abhängig zu betrachten, in dem Sinne von: „damit du“ oder „so daß du bewerkstelligst“. Für das *ἢ* am Anfange würde ich *ἦ* setzen.

Vs 1518 gibt H.: (*πρὸς ἡμῶν*) *κάππεσε, κάτθανε*, mit der Bemerkung, daß Elmsley an der Richtigkeit der Schreibart gezweifelt habe wegen des Mangels des Augments. Ich lese: *κᾶππεσε κᾶθανε*, „durch uns ja fiel und starb er.“

Vs 1530 ff. finden wir so geschrieben:

μίμνει δὲ μίμνοντος ἐν θρόνῳ Διὸς
παθεῖν τὸν ἔρξαντα. θέσμιον γάρ.
τίς ἂν γοῦν ἀραιὸν ἐκβάλοι δόμων:
κεκόλληται γένος πρόσοψι.

Hier können die beiden von H. herrührenden Conjecturen *ἀραιὸν* und *πρόσοψι* durchaus nicht befriedigen. Freilich hat die erstere, von ihm schon vor Jahren aufgestellte, fast allgemeine Bil-

ligung gefunden. Allein wie in aller Welt war das möglich? Der durch ἀράων in die Stelle gebrachte Gedanke paßt ja nicht im allermindesten. Die Handschriften geben: ῥᾶον. Das ist

nach meinem Dafürhalten nichts Anderes als ῥᾶον^{χιστ} = ῥάχιστον. Παχίζειν wird durch σφάζειν und διακόπτειν erklärt. Vgl. über das Wort Soph. Aj. Vs 55, mit den schol. und Lobbeck's Bemerkung, und Vers 298. — Die Conjectur προσόψει lernen wir erst jetzt kennen. Der Gedanke des so hergestellten Verses soll sein, prolem ad spectu cum parentibus esse conjunctam. Und diesen Gedanken bezeichnet H. als graviter additum! Unter allen Verbesserungsversuchen der handschriftlichen Lesart προσάψαι ist auch nicht einer, der Wahrscheinlichkeit hätte. Allen ziehe ich doch noch die letztere vor: „eng verbunden ist die Nachkommenschaft, so daß sie genau zusammenhängt (mit den Eltern)“. Προσάπτειν τινί, intransitiv, auch in Soph. Oed. R. Vs 667. Der zu dem Satze gehörende Begriff γονεῦσιν ist aus dem vorigen zu ergänzen.

Vs 1568 ff.:

μόρον δ' ἄφερτον Πελοπίδαις ἐπεύχεται,
λάκτισμα δείπνου ξυνδίκως τιθεὶς ἀράν
οὕτως ὀλέσθαι πᾶν τὸ Πλεισθένους γένος.
Hier ist ἀράν Conjectur von Abresch für das handschriftliche ἀρά. H. bemerkt: Ξυνδίκως, non alibi inventum, si recte se habet, pertinet ad πᾶν τὸ Πλεισθένους γένος, ut sit communiter, communi justitia. Etwa ξύνδικον τιθεὶς ἀρά, „zur Unterstützung gebend der Verwünschung“?

Vs 1588 fl. schreibt H. nach früherer Conjectur:

γνώσει γέρον ὦν ὡς διδάσκεσθαι βαρὺ
τὸ τηλικούτω σωφρονεῖν εἰρημένον.

Die Handschriften geben: γνώση, γέρον ὦν, ὡς διδάσκεισθαι βαρὺ τῷ τηλικούτῳ, σωφρονεῖν εἰρημένον. Senes soll so viel sein als ἡ τηλικούτῳ σωφρονεῖν παροιμία. Sollte nicht vielmehr zu schreiben sein: γν., γ. ὦν, ὡς δ. β. τῷ τ., σωφρόνων εἰρ., „daß es weise Leute sind, die den Ausspruch thaten, es sei einem so Alten schwer sich belehren zu lassen“?

Vs 1594 ff. gibt H. nach Blomfield:

γύναι, οὐ τοῦδ' ἤκοντος ἐκ μάχης νέον
οἰκουρὸς εὐνήν ἀνδρὸς αἰσχύνουσ' ἄμα
ἀνδρὶ στρατηγῷ τόνδ' ἐβούλευσας λόγον;

Er meint demgemäβ, daß der Chor diese Worte an die Klytämnestra richte. Das halte ich aber für durchaus unwahrscheinlich, schon aus dem Grunde, weil diese auf die Frage nicht antwortet. In der Voraussetzung, daß Megisthos angeredet werde, würde H. geschrieben haben: γυνή οὐ τοῦδ' ἤκοντος — αἰσχύνας. — Ich glaube, daß der Fehler ganz anderswo liegt. Die Handschriften geben: γύναι οὐ τοὺς ἤκοντας ἐκ μ.ν. In diesen Worten vermißt man zunächst ein Wort, von welchem der Accusativ τοὺς ἤκοντας abhänge. Nun ist νέον, genauer betrachtet, nicht allein überflüssig, sondern auch seltsam. Ich vermuthe, daß der Dichter dafür schrieb: μένων „abwartend“. Dann hat man αἰσχύνας zu schreiben. Endlich könnte man γυνή σι einsetzen. Doch scheint mir glaublicher, daß der Dichter wollte: τί δαί; οὐ u. s. w., mit Punctum anstatt des Fragezeichens hinter λόγον. Vergl. unsere Bemerkung zu Vs 1613 ff.

Vs 1610 halte ich mit Anderen μὴ nicht für richtig. Ich glaube, daß Aeschylos schrieb: οὐ τι μὴν (σειραφόρος), wie Sophokles Philoct. Vs 1273, obwohl H. zu Eur. Iph. Taur. 904 auch hier οὐ τι μὴ liest.

Vs 1613 ff. schreibt H. mit Anderen:

τί δὴ τὸν ἄνδρα τόνδ' ἀπὸ ψυχῆς κακῆς
οὐκ αὐτὸς ἠνάριζες; ἀλλὰ νιν γυνή,
χώρας μίαισμα καὶ θεῶν ἐγχωορίων
ἔκτειν'. Ὁρέσσης ἄρα που βλέπει γὰρος,
ὅπως κατελθὼν δεῦρο προεμνεῖ τήχη

ἀμφοῖν γένηται τοῖνδε παγκρατῆς γονεῖς;

Es ist unbegreiflich, daß man auf den Fehler im ersten Satz nicht aufmerksam ward. Ἀπὸ ψυχῆς κακῆς heißt doch gewiß „aus Feigheit“. Demnach geben die Worte keinen passenden Sinn. Ohne Zweifel ist zu lesen: τί δὴ; τὸν u. s. w., mit Kolon oder Komma hinter ἠνάριζες und Punctum hinter ἔκτειν'. — Dann geben die Handschriften: ἀλλὰ οὐν γυνή. H.: Servarunt οὐν Porsonus et Scholefieldius, vereor ne non recte. Certe exemplum requiro sic in media oratione positae praepositionis. Die Hauptsache ist, was der Gedanke fordere. Lesen wir νιν, so bedeuten die vorhergehenden Worte οὐκ αὐτὸς ἠνάριζες „du tödtetest nicht selbst“. So sind sie denn auch meist gefaßt, und entsprechend αὐτοκτόνως, Vs 1604. Allein, daß Aegisthos selbst an den Agamemnon Hand gelegt hatte, zeigt besonders die Stelle Choeph. Vs 1005 fl.:

μαρτυρεῖ δέ μοι

γὰρος τὸδ' ὡς ἔβαψεν Αἰγίσθου ξίφος.

Vgl. auch Agam. 1075 (wo doch ξυναιτία nicht wie μεταίτιον zuweilen gebraucht sein kann) und 1209. Was dann das sprachliche Bedenken anbelangt, so dürfte doch der an dieser Stelle vorkommende Gebrauch des οὐν z. B. nicht wesentlich verschieden sein von dem des πρός in Choeph. Vs 298, welchen H., obgleich er nur auf einer Conjectur von Abresch beruht, ohne Bedenken zugelassen hat. — In Betreff des letzten Satzes bemerkt H.: Hoc dicit, vivitne alicubi Ore-

stes? Loquitur autem coryphaeus aversus ab Aegistho, conversus autem ad alterum hemichorium. Alioqui non *ταίνδε*, sed *ὑμῖν* diceret. Allerdings sind die Worte nicht unmittelbar an den Aegisthos gerichtet. Allein diese Art von Frage ist nach meinem Gefühle ganz unzulässig. Gewiß sind die Worte nicht als Frage, sondern als drohende Bemerkung zu fassen, die der Koryphäus vor sich hin spricht.

Friedrich Wieseler.

G r e i f s w a l d

C. A. Koch's Verlagsbuchhandlung. Theodor Kunike 1853. Ist die evangelische Kirche Babel und der Austritt aus ihr daher unerläßliche Pflicht? Ein gewichtiges Wort des großen Dr. Philipp Jacob Spener für seine und unsere Zeitgenossen, überarbeitet und herausgegeben von Dr. A. H. Th. Thym, Past. u. Superintendenten. 120 S. Oct.

Diese interessante Schrift enthält zunächst eine erneuerte Ausgabe von Speners zu Frankfurt a. M. 1684 erschienener Schrift: „Rechter Gebrauch und Mißbrauch der Klagen über den Verfall der Kirche“, jedoch in der Gestalt, daß das Gewand ein wenig geändert, den Sätzen so viel möglich größere Rundung gegeben, und einige Anhänge, welche obrigkeitliche Personen angehen, ausgelassen sind. Um sich gegen den Vorwurf zu rechtfertigen, daß seine Klagen über den Verfall der Kirche unrechter Art seien, und mehr Uergerniß als Nutzen stifteten, veröffentlichte Spener diese für unsere Zeit nicht minder als für die seinige lehrreiche und wichtige Schrift, deren Inhalt kürzlich folgender ist.

Einige über das in der evangelischen Kirche Ueberhand genommene große Verderben bekümmerte Diener der Kirche haben sich nicht entbrechen können, ihre Wehmuth und Klagen öffentlich vor den Gemeinden in Predigten, oder wohl gar der ge-

samnten Kirche durch den Druck vorzulegen; ihnen hat sich auch Spener, wie hin und wieder in andern öffentlichen Schriften, so auch in den bekannten Pius Desideriis beigefellt. Es dürfte auch nicht immer für Vorwitz zu achten sein, wenn andere christliche Gemüther, die nicht eben in einem Kirchenamte stehen, dennoch solche Schäden mit geistlichen und erleuchteten Augen ansähen, ihre Besserungsgedanken zur Nachricht und Beurtheilung der Kirche vor Augen legten. Die meisten Stücke solchen Verderbens sind ohnedies so offenbar, daß das Verschweigen sie doch nicht verbergen kann, sondern nur einen neuen Vorwurf verursacht, als trüge man keinen gehörigen Haß gegen dasjenige, was, anstatt einer ernsten und eifrigen Bestrafung, nur zu verhehlen und zu vertuschen gesucht würde. Die Papisten zwar wissen sich dieser Bekenntnisse zu ihrem Vortheile, namentlich bei Unbegründeten und Schwachen, meisterlich zu bedienen; allein wir mögen ihnen diese Art Klagen als das Zeugniß der evangelischen Kirche durch den Mund oder die Feder vieler ihrer besten Glieder und Lehrer also vorhalten, daß uns nicht als Unser mag beigemessen und Schuld gegeben werden, was uns selbst zuwider ist.

Weil wir von unserer eigenen Kirche bekennen müssen, sie sei ganz und in ihr die sämmtlichen Stände verdorben, so folgert man daraus scheinbar und doch falsch, es müsse unsere evangelische Lehre nicht richtig sein, weil sie solche schlechten Früchte bringe, unsere Kirche sei folglich nicht die wahre sichtbare Kirche; vielmehr sei sie um nichts besser als ein Babel, in welchem Alles zerrüttet und verwirrt sei; weshalb Jeder, der seine Seele retten will, davon austreten müsse, vornehmlich aber, nachdem er die Wahrheit gründlich erkannt, sich der äußerlichen Gemeinschaft beim heiligen

Abendmahl in solchem unordentlichen Kirchenwesen enthalten, und sich also davon trennen müsse. Allein unsere ganze evangelische Religion, wie sie in ihrem Systeme und der Einrichtung der Artikel besteht, treibt durch und durch das rechtschaffene heilige Wesen, welches das göttliche Wort und Gesetz von uns fordert, so kräftig, als immer eine andere Religion thut oder thun kann: es ist demnach die Folgerung falsch, wenn man aus dem Mangel der Frucht im Leben die Wahrheit der Lehre und des Wortes in Zweifel zieht, da doch auch bei der wahren Lehre möglich ist, daß Viele ohne Kraft, ohne Wiedergeburt, ohne Glauben, ohne Heiligkeit bleiben, zumal wir solche Leute in dem Lehrstande haben, welche die wahre Tüchtigkeit zu ihren Aemtern nicht besitzen. Eine wahre sichtbare Kirche heißt entweder derjenige Haufen, in welchem, was die allgemeine Lehre der Kirche anlangt, Gottes Wort rein und lauter, ohne gefährliche Irrthümer gelehrt, die heiligen Sacramente nach deren eigentlichen wesentlichen Stücken der Ordnung Christi gemäß administriert, und der Gottesdienst ohne Abgötterei und aufgedrungene Menschenfahrungen verrichtet wird. Ein solcher Haufen heißt eine sichtbare Kirche, indem nicht nur die Menschen, sondern auch dasjenige, worin und warum sie zusammenhalten, sichtbar und mit den Sinnen begreiflich ist: sie ist auch eine wahre sichtbare Kirche, weil sie das Wort der Wahrheit und den an sich wahren Gottesdienst behält. Oder aber es heißt eine wahre sichtbare Kirche diejenige, welche außer dem Obigen noch dieses hat, daß solche heilige göttliche Lehre von allen Predigern derselben treulich und vollständig getrieben wird; diese deswegen auch alle, oder doch die meisten wahrhaftig von dem heiligen Geiste erfüllt sind, und in dessen Lichte und Regierung

ihr Amt führen; daß die heiligen Sacramente von allem Mißbrauche derjenigen, welchen sie nicht gehören, frei verbleiben; daß der Gottesdienst nicht nur im Aeußerlichen nach der Vorschrift des göttlichen Wortes, sondern auch wahrhaftig im Geiste und in der Wahrheit geübt werde, und daher die Glieder der Kirche alle oder doch die meisten wiedergeboren seien, so daß, wenn man solche Leute und vornehmlich ihre Versammlung beobachtete, jeder nicht im Voraus Eingekommene alsbald die göttliche Kraft in derselben erkannte, und gleichsam an ihnen sähe. In diesem letzten Verstande kann unserer evangelischen Kirche, wenn alle ihre besonderen Gemeinden zusammengefaßt werden, der Titel der wahren sichtbaren Kirche nicht beigelegt werden. Allein es möchte dieses nicht sowohl die Wahrheit, als die Reinigkeit und Vollkommenheit der Kirche genannt werden, während doch Etwas wahrhaftig sein kann, das nicht die Reinigkeit und Vollkommenheit hat, welche man dabei wünscht. Wir reden daher nicht eigentlich von diesem Verstande, sondern von dem ersten, wie gewöhnlich das Wort genommen wird, wenn Theologen von der sichtbaren Kirche handeln. Die Wahrheit solcher Kirche besteht in der Beibehaltung des göttlichen Wortes und dessen Wahrheit, sowie der heiligen Sacramente und des Gottesdienstes, von denen wir voraussetzen, daß sie in der Sache selbst ohne Aenderung sich in der Kirche finden. Daraus folgt, daß, weil Gottes Geist allezeit bei dem Worte und den Gnadenmitteln ist, um dadurch zu wirken, bei einer solchen Kirche der heilige Geist allezeit sei, und sofern in der Versammlung regiere, als demselben Platz gegeben werde. Wir mögen demnach diejenige Religion eine wahre Religion, und diejenige Kirche eine wahre sichtbare Kirche nennen, in welcher

derjenige gewiß selig wird, der solcher Religion und Kirche treulich folgt, also nach ihrer Anweisung glaubt und lebt, und in der er kraft seiner Religion und Kirchenanweisung zu keinem Irrthume noch Abgötterei und anderer Sünde angehalten wird. Indessen ist das, was seiner Seligkeit hinderlich ist, nicht seine Kirche selbst, sondern dasjenige, was die Kirche selbst als sträflich an sich erkennen muß; jedoch kann ihr nicht so viel im Wege stehen, daß sie es nicht sollte in göttlicher Kraft zu überwinden vermögen, wozu sie aus der göttlichen Gnade die Mittel hat.

Apokal. 18, 9. 18 ist eine ganz deutliche Beschreibung Roms, und auch die vornehmsten Papisten leugnen durchaus nicht, daß solcher Ort Rom genannt werde, und bekennen von ihm, daß er müsse zerstört werden, woraus folgt, es sei das geistliche Babel dasjenige geistliche Reich, welches Rom, den römischen Stuhl und dessen Regiment für seine Hauptstadt und Obrigkeit ansieht, und das deswegen wider die wahre Kirche mit angeblich geistlichen Waffen streitet, wie nicht minder der weltlichen Macht jener Gewaltigen, welche ihr gehorsam sind, nach Gottes Verhängniß sich bedient. Die meisten Sünden des gemeinen Lebens haben sich aus Babel in unsere Kirche ergossen; sehr Vieles schmeckt darin nach dem Papstthume, namentlich die Ausschließung der Gemeinde oder des sogenannten dritten Standes von den Rechten, welche ihm von Gottes wegen zustehen in Bestellung und Berufung der Prediger, in Beaufsichtigung und Beurtheilung der Mitglieder, auch der Lehre selbst, im Gebrauche der Kirchenschlüssel bei streitigen und wichtigen Fällen, z. B. wo es den Bann und dergleichen Anderes betrifft. Von solchem Allen ist die Gemeinde in der römischen Kirche allerdings ausgeschlossen, und ist

dies nicht eine von den geringsten Ursachen zur Entstehung des Papstthums und der schädlichen Hoheit des Klerus gewesen. Auch bei uns ist an wenigen Orten den Gemeinden von solchen Rechten etwas wiedergegeben, an den meisten Orten und in den meisten Stücken bleibt's bei einem oder bei beiden der obern Stände mit Verdrängung der übrigen.

Für die Bewährten und Würdigen, insofern sie sich nicht anders den Unordentlichen leibhaftig entziehen können, als durch Spaltung der Kirche Christi, ist's seliger, daß sie mit dem Herzen aus jener Mitte heraustraten, mit ihren unreinen Werken nichts zu schaffen noch gemein haben und sie vielmehr strafen, auch ihren Abscheu deutlich zu erkennen geben, als daß sie, um dieselben zu meiden, und mit ihnen nicht zu essen, noch zu trinken, entweder den Tisch des Herrn und seines Todes Gedächtniß meiden, oder gar einen Riß in seinem Leibe machen sollten. Hiermit würde der Rock Christi immer weiter zerrissen, während man doch an seiner Ergänzung vielmehr arbeiten, als neue Risse machen sollte. Dergleichen Leute bleiben entweder gänzlich vereinzelt für sich, oder treten in eine Gemeinschaft zusammen. Sollte jedoch der Kirche Kern, wofür jene werden gehalten sein wollen, in lauter solchen einzelnen Personen bestehen, unter denen keine äußere Gemeinschaft des Gottesdienstes wäre: so könnte dieses nur eine ungereimte Sache heißen, die der allgemeinen Art der christlichen Kirche zuwiderliefe; denn dazu ist nun einmal Gemeinschaft und Vereinigung nöthig. Jenes Zusammentreten dagegen gäbe wieder eine solche neue Secte, welche vielleicht eine kurze Zeit, ehe die Zahl der Personen sich vergrößerte, einigen Schein der Einigkeit und Reinheit behalten möchte, aber gewiß nach Verlauf

einiger Zeit, und wenn der Glieder mehrere würden, dasjenige an sich allmählig erfahren würde, was jetzt über andere Religionen geklagt wird. Es würde also eine neue Trennung von derselben nöthig werden, und also in der Christenheit nichts Anderes zu sehen sein, als daß eine Trennung aus der andern folgte. Der sinnreiche Barclai hat vor mehr als 70 Jahren von seinen Engländern bezeugt, daß sie bald wegen dieser, bald wegen jener neuen Meinung in der Religion sich trennten und neue Kirchen ansingen. Er erzählt dort ein Exempel, wie ein Vater mit zwei Söhnen eine eigene Secte gestiftet, bald aber von diesen, weil er in Etwas von ihnen abwich, sei excommunicirt worden, und endlich unter den beiden Brüdern ein Gleiches geschehen, so daß aus drei Personen ebensoviel Kirchen geworden. Die Liebe ist der Christen Haupttugend, diese aber hält zusammen und trennt nichts: so ist nun die Kirche Christi ein Haufen von Leuten, welche zusammenhalten sollen; nichts ist ihr mehr entgegen als Trennung. Daraus geht hervor, daß wir auch in einer verdorbenen Kirche zu bleiben verbunden sind, und uns wohl von den Mißbräuchen selbst, nicht aber von den Dingen, die gemißbraucht werden, trennen dürfen, so lange wir noch das Wort Gottes und die Sacramente nach ihrer Einsetzung haben können, und nicht zur Abgötterei, zur Annahme und Billigung eines Irrthumes oder Theilnahme an einem falschen Gottesdienste und also zur Gemeinschaft der Sünden genöthigt werden.

Wenn nur einmal die Christen der beiden oberen Stände an mehrern Orten sich vereinigten, der gesammten Gemeinde und namentlich ihrem dritten Stande, woraus doch ihrem größten Theile nach die Gemeinde besteht, die ihr entrissenen

Rechte wieder einzuräumen! Denn nicht können wir es uns bergen, daß sie wider Christi heilige Absicht und Verordnungen von allen Gerechtfamen, die ihr in kirchlichen Angelegenheiten zum allgemeinen Besten zustanden, seit langer Zeit verdrängt ist, und daß ihre Rechte entweder Einem Stande allein, oder den beiden ersten zusammen mit unbilliger Ausschließung der übrigen beigelegt worden sind. Wahrlich schön wäre es, daß jede christliche Gemeinde sich wiederum des ihr vom Herrn gewordenen Rechtes bediente bei Bestellung und Anordnung ihrer Aemter, Berufung ihrer Seelsorger und geistlicher Beurtheilung, welche sie noch für gesunde Glieder zu erkennen, oder als faule Glieder auszuschließen habe. Dadurch würde die Kirche wiederum um ein Großes gebessert werden, während das Monopol der Oberrn augenscheinlich den Verfall befördert. Gleichwohl erblickt man wenig Hoffnung für dieses höchst nöthige und nützliche Werk; es wird wohl kaum eher ausgeführt werden, als bis der Herr Alles über den Haufen wirft, und den Bau auf's Neue nach seinem Willen aufführt. Das Werk an der gesammten Kirche auszurichten, hat sich der Herr selber vorbehalten, damit kein Mensch den Ruhm habe, ihm vorgeeilt zu sein; aber würde auch für die gesammte Kirche nicht viel geschafft, so ist uns doch nicht der göttliche Segen abgesprochen, und kann daher wohl diese und jene Gemeinde in einen seligern Zustand versetzt werden durch die Treue derer, welche an der Kirche arbeiten. Und vermöchten wir auch jetzt wenig oder nichts an dem Kirchengebäude zu thun, so ist's doch auch nicht vergebens, wenn wir, so zu reden, an einzelnen Steinen arbeiten, die der Herr zu seiner Zeit weiter gebrauchen wird.

Hieran schließt Verf. drei Anhänge, wovon er

im ersten die Frage aufwirft, ob man mit gutem Gewissen heut zu Tage im Kirchendienste bleiben dürfe, oder ob man denselben nothwendig verlassen müsse? Er weiß aus Exempeln und aus eigener Erfahrung, wie diese Frage fast alle guten Seelen bisweilen nagt und angreift, die das schreckliche Verderben unserer Zeit recht tief einsehen, aber auch wie wenig sie mit allen Arbeiten ausrichten, die dabei erwägen, was der Herr von ihnen fordert, und denen es doch redlich um Gott zu thun ist; desungeachtet steht ihm fest, daß das Bleiben in dem Dienste der Kirche, selbst bei ihrem verderbtesten Zustande, der göttlichen Ehre und der Liebe des Nächsten gemäßer sei, als der Austritt, und daß derjenige, welcher nichts Böses wissentlich in seinem Amte thut, hingegen des Guten sich befließigt nach den Kräften, die Gott darreicht, und mit seinem Willen nichts versäumt, was der jetzige Zustand vergönnt, nicht angeschuldigt werden könne, daß er sich des Bösen und des Verderbens theilhaftig mache. In einem zweiten Anhange werden Gewissensfragen zuerst an diejenigen, welche in geistlichen Aemtern stehen, an Pfarrer, Prediger und Superintendenten, und darauf an diejenigen, welche in Aemtern an hohen und niedern Schulen stehen, an Professoren, Rectoren und Schullehrer gerichtet, wie weit sie ihren Pflichten gegen Religion und Kirche nachkommen, oder an dem allgemeinen Verderben Schuld haben, die sehr ernst und eindringend sind, wobei wir jedoch die Bemerkung nicht unterlassen können, daß wir, auf Veranlassung der Spenerschen Schrift, auch über die Ursachen der Bildung separatistischer Gemeinden unter ausgetretenen evangelischen Geistlichen in unsern Tagen, und die Mittel, wodurch diesem Uebelstande künftig am wirksamsten abgeholfen werden könne, eine Untersuchung erwartet hätten.

Holzhausen.

L o n d o n

bei John W. Parker, 1853. The Gospel of Saint John in the Chinese language, according to the dialect of Shanghai, expressed in the Roman alphabetic character. With an explanatory introduction and vocabulary. By James Summers, Professor of the Chinese language in King's College, London. 96 S. in Octav.

Dieses Werk zeigt, daß man allmählig auch die von der Büchersprache sehr abweichenden verschiedenen Volksmundarten des Sinesischen einer näheren Erkenntniß und Untersuchung würdigt: dem Volke kann auch dort das Evangelium nur in der ihm verständlichen Sprache gebracht werden. Der Vf., seit einem Jahre fast zum erstenmale in England als ein öffentlicher Lehrer des Sinesischen angestellt, war selbst mehrere Jahre in Schanghai mit dem Erlernen dieser Mundart beschäftigt: doch war ihm von einem dortigen evangelischen Glaubensboten schon viel vorgearbeitet. Müßte freilich das Sinesische in solchen für das große Volk bestimmten Büchern mit seinen herkömmlichen Zeichen geschrieben werden, so wären sie für das Volk so gut wie unlesbar und unbrauchbar. Man hat daher zu den lateinischen Buchstaben seine Zuflucht genommen: und was mit diesen bei der gelehrten Büchersprache kaum darstellbar wäre, zeigte sich bei der Volksmundart als leichter ausführbar. Sollten die Sinesen sich an diese neue Art von Schrift gewöhnen, so würde dann erst die Verbreitung europäischer Kenntnisse unter ihnen recht leicht werden. In der Darstellung des Sinesischen, wie der Vf. sie hier versucht, erscheint manches Wort auch durch bloße Mitlauter ausgedrückt, wie sz: in solchen uns so auffallend scheinenden Wörtern ist es indeß nur nicht eine von den bei uns gewöhnlichen Arten von Selbstlautern, welche den Mitlauter begleitet. — Leider fehlt bei dem uns vorliegenden Drucke die Einleitung und das Wörterbuch.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

15. Stück.

Den 23. Januar 1854.

P a r i s

Auguste Durand 1852. Histoire et Théorie de la saisine héréditaire dans les transmissions de biens par décès, (mémoire couronné par la faculté de droit de Paris le 10 août 1850) par J. Simonnet, substitut docteur en droit. 384 S. in Octav.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes dieser Abhandlung bedarf keiner besondern Hervorhebung. Das Vorwort des Verfs ist nicht geeignet, bei deutschen Lesern günstige Vorurtheile zu erwecken, indem derselbe von vorn herein erklärt, daß ihm die deutschen Forschungen über die Gewere (er nennt die Namen Albrecht, Eichhorn, Mittermaier, nicht Beseler, Homeyer, Kraut) wegen Unbekanntschaft mit der Sprache unzugänglich geblieben sind, während er zugleich bemerkt, daß Deutschland diesen Gegenstand als sein ausschließliches Eigenthum (domaine) zu vindiciren scheine. Es läßt sich daher auch erwarten, daß ausschließlich französische Quellen zu Grunde gelegt und

nur französische Schriftsteller benutzt worden sind. Hievon abgesehen muß man aber sagen, daß der Verf. seine Quellen mit außerordentlichem Geschick benutzt hat, daß die Untersuchung mit einer erschöpfenden Gründlichkeit geführt ist, die freilich bei den Juristen Frankreichs immer weniger zur Seltenheit wird, und daß die Form der Darstellung nichts zu wünschen übrig läßt. Da die deutsche Wissenschaft, wenn ihr ein Beitrag geboten wird, nicht gewohnt ist, nach dessen Herkunft und Sprache zu fragen, vielmehr jede Gelegenheit zu benutzen pflegt, ihre „Domänen“ möglichst zu erweitern, so wird sie Hrn Simonnet's Arbeit um so willkommener heißen, als dieselbe, trotz der reichen Ausbeute, zu welcher deutsche Forschungen nach germanischen Rechtsinstituten auf französischem Boden bereits geführt haben, doch manches Neue enthält, und das Alte wenigstens in einer originellen und geistreichen Weise darstellt.

Der Gang der Untersuchung ist folgender: Ein kurzes *chapitre préliminaire* handelt von dem Begriff der *saisine* im Allgemeinen, und dem Princip der Erbschaftsgewere insbesondere. Erstere wird definiert als *le caractère légal, sous lequel se manifeste la possession à l'encontre des tiers*, und davon geschieden die deutsche Gewere, die keinen andern Sinn habe als denjenigen der Garantie. Auch Grimm's und Homeyer's Forschungen waren freilich für den des Deutschen unkundigen Verf. nicht vorhanden. Dann folgt die Erklärung und vorläufige Motivirung der bekannten Parömie: *Le mort saisit le vif*, von welcher das ganze Buch eigentlich nur eine Paraphrase ist, und sein muß.

Chap. I setzt die Grundsätze des römischen Rechts über den Eintritt des Erben in das Recht

des Verstorbenen, und das ihnen zu Grunde liegende Princip kurz und übersichtlich auseinander. Den Rechten des Erben gegenüber wird die rein factische Natur des Besitzes hingestellt, der im neuern römischen Erbrecht so gut wie gar keine Bedeutung hat.

Chap. II handelt vom Ursprung der Erbschaftsgewere, und beginnt mit den unbestreitbaren Worten: *Ce n'est pas dans le droit romain qu'il faut chercher l'origine de la saisine héréditaire.* Dem deutschen Rechte wird derselbe vindicirt, und unser vortrefflicher Heineccius, der glücklicherweise lateinisch schrieb, hat die Ehre, als Autorität hierfür angezogen zu werden. Als dasjenige deutschrechtliche Institut aber, welches die eigentliche Grundlage der Erbschaftsgewere bilde, wird mit Ablehnung des Gesamteigenthums, die Einheit des Bluts und der Familie (*solidarité familiale*) hingestellt, welche Solidarität in ihren persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen (*mundium* — Wehrgeld) näher charakterisirt wird. Namentlich wird das *Mundium*, die Herrschaft des Familienhauptes, *Mundoald*, über das Familienvermögen als die nächste directe Quelle der *saisine* bezeichnet, und diese Ansicht durch Betrachtungen über die Natur des germanischen Eigenthums unterstüzt und ausgeführt, und es gelangt der Verf. zu dem mit Stellen aus den Volksrechten belegten Satze: Nach dem Tode des *Mundoalds* geht das Recht der Vertheidigung des Familienvermögens (*possession, saisine, Gewere*) *de plein droit* auf seine Nachfolger (*successeur*) über, die *saisine* ist also *la permanence du mundium* und kann demgemäß nur auf solche übergehen, die das letztere zu haben fähig sind, niemals also auf Unmündige und Weiber, was denn

auch durch Beispiele aus den merovingischen Annalen und andern Quellen derselben Periode zur Genüge nachgewiesen wird.

Chap. III ist überschrieben: *De la s. h. dans le droit féodal proprement dit.* Trotz dem entgegenstehenden Geiste des Lehnrechts fand das Princip der Erbschaftsgewere dennoch in dasselbe bereits vor dem 13ten Jahrhundert Eingang — der Erbe des Vasallen schließt den Lehnsherrn aus und der Anfall der Succession überträgt die Gewere. Der Verf. beruft sich hierfür mit Recht auch auf den Sachsenspiegel, sowie auf den *libellus antiquus de beneficiis.* —

Chap. IV: *De la s. h. dans le droit féodal d'Orient, d'après les assises du royaume de Jérusalem.* Hier findet sich das Princip der Erbschaftsgewere sowohl als solches als auch in einer Reihe von Urtheilssprüchen des genannten Gerichtshofes ausdrücklich anerkannt, und zwar in der Weise, daß die Gewere unmittelbar nur auf die Erben in directer Linie übergeht, mit absolutem Vorzug des Alters, vorausgesetzt, daß der Erblasser bei seinem Tode sich wirklich im Besitze des Lehns befand. Dritten, d. h. nicht blutsverwandten Personen gegenüber muß dagegen jeder Blutsverwandte des Verstorbenen in der Gewere geschützt werden. Unter einander schlossen sich die Verwandten durch Verjährung von Jahr und Tag aus, ausgenommen Eltern und Kinder, Geschwister und Verwandte desselben Grades (*la parenté brise l'assise*). Im Falle der Unmündigkeit des nächsten Erben (vor dem 15ten Jahre) ging diese Lehngewere mit allen Folgen, nämlich dem Genuß des Lehngutes und dem *mundium* über die Erben, auf den nächsten Verwandten des Letzteren über, der aber nach dessen Tode auf das

Lehn keinen Anspruch haben darf. Das ist was die alten Quellen bail nennen.

Chap. V. De la s. h. dans le droit coutumier. Das Recht der coutumes ist der eigentliche Sitz der Erbschaftsgewere. Dort hat sie vorzugsweise ihre Ausbildung und Entwicklung gefunden. Sie umfaßt aber nicht die eigentliche Erbschaft allein, sondern auch das droit de bail und die in Folge ehelicher Verträge eintretenden Transmissionen von Gütern. Der Verf. widerlegt die von Renaud vertheidigte Lehre, daß durch den Tod des Erblassers die saisine auf alle (in abstracto) Erbberchtigte zugleich übergehe — es findet in den coutumes kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Institut des Gesamteigenthums der Familie und der Gewere Statt — vielmehr muß der Eintritt der Familienglieder in dieselbe als successiv gemäß einer bestimmten Erbfolge = Ordnung vor sich gehend angesehen werden — in dieser Ordnung aber herrscht bekanntlich das Lineal = System, und innerhalb der Linie entscheidet Grades = Nähe. Die Verwandten gleichen Grades in derselben Linie haben an der Gewere gleichmäßigen Antheil. Nach einigen coutumes findet auch ein Vorzug der Erstgeburt Statt, indessen doch ausschließlich beim Adel, wo dann die jüngeren Kinder auf einen Pflichttheil beschränkt sind, dessen Gewere durch keinerlei Dispositionen gebrochen werden kann. Eigentliche Testamente und Erbeinsetzungen kommen in den coutumes nicht vor — der Erblasser kann nur seine Intestat = Erben mit Legaten belasten, muß diesen dann aber $\frac{4}{5}$ ihres Erbtheils als Pflichttheil reserviren. Dergleichen Legatäre erhalten natürlich keine Gewere mit Ausnahme einiger coutumes (namentlich der von Berry), in wel-

chen sich der Einfluß des römischen Rechts besonders geltend gemacht hat, aber auch hier nur im Fall des Universalfideicommisses. Hat der Erblasser Executoren seines letzten Willens ernannt, so geht nach seinem Tode auf diese die Gewere des Nachlasses über — interessante Beispiele das Testament der Jeanné de Chatillon von 1295 und der Jeanne de Saucerre (1307). Uebrigens rief die Strenge, mit der die coutumes an der Gewere der Intestaterben festhielten, verschiedene Maaßregeln von Seiten der Erblasser hervor, dieselbe auf indirectem Wege zu Gunsten Fremder unwirksam zu machen. Als solche kommen vor: die clause privative (eine Art von cautela Socii), wodurch der Disponent seine Intestaterben für den Fall, daß sie sich seinen Verfügungen widersetzen sollten, seines ganzen freien Nachlasses zu Gunsten des Legatars für verlustig erklärt. — Ferner die Enterbung oder richtiger Entwe- rung (dessaisaine), die darin besteht, daß der Erblasser bei Lebzeiten die Gewere seiner Güter durch einen gerichtlichen Act aufgibt, wo dieselben dann nach seinem Tode zum Vortheil des bedachten extraneus veräußert wurden. — Hievon verschieden sind die s. g. rapports à loi, bei welchen eine Uebertragung der Gewere auf Letzteren hinzukommt, wo dann der auf diese Weise Saisirte nach dem Tode des Erblassers innerhalb Jahr und Tag die Güter an sich nehmen muß, widrigenfalls die Disposition wieder erlischt (so namentlich in Cambrésis), und endlich die in Mons vorkommende Manbournie, wo ein testirender Adliger sich seiner Güter in die Hände der Ritterschaft seiner Provinz entäußert, deren Mitglieder dann gewissermaßen die Stellung von Treuhändern einnehmen. —

Der Rigorismus des droit coutumier, nach welchem die Erbschaftsgewere dem dazu Berechtigten ohne Weiteres zufällt (ganz analog der römischen Suität), der denn noch allein für die Schulden zu haften hat, selbst wenn er einem Legatar die Güter herausgegeben hat (analog dem römischen Fiduciar vor dem S. C. Trebell.) erscheint indessen bedeutend gemildert durch das Aufkommen der Maxime: Il n'est héritier qui ne veut — der Erbe hat also trotz der ihn überkommenden saisine noch die Wahl zwischen Antreten und Ausschlagen (oder vielmehr Abstinenz — denn Erbe ist er bereits) der Erbschaft, wozu ihm nach einer Verordnung vom J. 1667 eine 40tägige Deliberationsfrist gestattet wurde. Hiernach hat also die saisine vorläufig keine definitive Wirkung, sondern ob sie diese haben soll oder nicht, hängt vom Willen des Saisirten ab. Uebrigens hat er im letztern Falle nach derselben ordonnance ein Inventar zu errichten, wozu ihm 3 Monate gegeben sind. Es würde sehr irrig sein, anzunehmen, daß durch den genannten mildernden Grundsatz die Erbschaftsgewere zu einer bloßen Delation der Erbschaft abgeschwächt worden sei — derselbe enthält, wie bereits angedeutet, nicht so sehr ein jus repudiandi als vielmehr ein beneficium abstinendi, was u. A. bei der Transmission von augenscheinlicher Bedeutung ist. Der Verf. drückt den Unterschied von der Delation des römischen Rechts treffend so aus: „Die Erbschaft der coutumes kommt den Erben entgegen, während die römische ruhig wartet, bis er zu ihr kommt.“ Blieb die Gewere ledig, d. h. erklärte keiner der Nächstberechtigten, sich zur Erbschaft hinzuziehen zu wollen, dann stand es dem Abstinenten, trotz seines Verzichtes, noch 30 Jahre lang frei,

die Erbschaft zu übernehmen. Von der römischen Suietät unterscheidet sich übrigens das Verhältniß auch dadurch, daß der suus, wenn es darauf ankommt, das Factum der Abstinenz beweisen muß, während beim Säfirten das Umgekehrte der Fall ist. — Sobald der Letztere seinen Willen, die Erbschaft anzunehmen, erklärt hat, verwandelt sich die saisine in definitives Eigenthum.

Chap. VI. De la saisine dans les successions irregulières. Hieher gehören die Verlassenschaften von Verurtheilten, Fremden, Bastarden und unfreien Personen (*main morte*), ungetheilte Gewere bürgerlicher Genossenschaften (*communautés*).

Chap. VII. Effets de la saisine. Die wesentliche Wirkung der Erbschaftsgewere wird darin gesetzt, daß der Inhaber derselben als provisorischer Erbe angesehen werde, also vorläufig Subject sämtlicher Vermögensrechte des Verstorbenen sei. Durch die bloße Gewere ist er den Erbschaftsgläubigern gegenüber passiv legitimirt, in Folge der bloßen Gewere hat er das Recht, die Erbschaftsgegenstände an sich zu nehmen und provisorisch zu verwalten. Das Alles ist für solche Erbberechtigte von großem Interesse, deren definitives Recht an dem Nachlaß noch bestritten ist, während über ihre Erbenqualität (die Römer würden sagen ihren *status*) kein Zweifel obwaltet — die Anerkennung der letzteren verleiht ihnen immer die *saisine de droit* und damit das Recht sich die *saisine de fait* zu verschaffen, d. h. sich faktisch in den Besitz der Erbschaft zu setzen; nur muß dies innerhalb eines Jahres geschehen, widrigenfalls er auch der *saisine de droit* verlustig geht, und jeder dritte Besitzer ihm gegenüber der besser Berechtigte ist.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

14. 15. Stück.

Den 26. Januar 1854.

P a r i s

Schluß der Anzeige: »Histoire et Théorie de la saisine héréditaire etc. par J. Simonnet.«

Chap. VIII. Des voies de droit ouvertes à l'héritier contre le tiers. Dies Kapitel ist eine Fortsetzung des vorigen, indem hier von denjenigen Wirkungen der saisine die Rede ist, die in possessorischen Rechtsmitteln bestehen, oder, wie die Neuern sich ausdrücken, vom Schuß der Erbschaftsgewere. C'est ici, sagt der Verf. mit Recht, le lieu d'insister sur la saisine au point de vue de la garantie, sans laquelle la saisine héréditaire, comme la possession en général, n'offrirait qu'un intérêt théorique. Den vollständigsten Schuß genießt auch hier die Gewere von Jahr und Tag, wer dieser sich rühmen kann ist »inattaquable en fait et en droit, au possesseur comme au pétitoire. Gegen diese rechte Gewere kann, wie auch aus dem Sachsenspiegel bekannt, niemals klagweise ein anderer Titel geltend gemacht werden — dieselbe ist

aber nur da vorhanden, wo zu dem Besiß von Jahr und Tag noch der rechte Titel (*saisine de droit*) hinzukommt. Um diesen Titel, d. h. seine Erbenqualität zu beweisen, mußte aber jeder Besißer zum Eide zugelassen werden. Keineswegs ist aber Gewere von Jahr und Tag erforderlich, wenn es sich um possessorisches Rechtsmittel, d. h. Schutz gegen gewaltsame Störung handelt. Ueber die Voraussetzungen dieser Rechtsmittel herrscht unter den ältern und neuern französischen Juristen keine geringere Meinungsverschiedenheit als unter den gleichzeitigen deutschen, und zwar dreht sich der Streit hier im Wesentlichen um dieselben Punkte. Ueber die Anwendung des Rechtsmittels aus dem Kanon *redintegrauda* (von den Franzosen schlechtweg *réintegrande* genannt) hat namentlich *Mauzet* von den gewöhnlichen sehr abweichende Grundsätze aufgestellt, die vom Vf. ausführlich widerlegt werden. Er selbst gibt den Charakter dieser Klage nach *Papon* dahin an, daß sie nichts weiter als gewaltsame Störung und Entziehung des factischen Besißes voraussetze ähnlich der gemeinrechtlichen *Spolienklage*. Daneben kommt aber ein Klagerecht wegen *nouvelle dessaisine* auf, dessen Voraussetzung völlige Entziehung des Besißes, nicht bloß Störung, ist, und aus beiden bildet sich später ein neues Rechtsmittel, die *complainte en cas de saisine et de nouvelleté* heraus, dessen sich jeder, dem die *saisine de droit* zukommt, demjenigen gegenüber bedienen kann, der nicht Jahr und Tag im Besiß ist. Diese Klage steht also schon auf der Grenze der petitorischen Rechtsmittel, indem die *saisine* hier offenbar als ein Recht auf den factischen Besiß gedacht wird. Was das Verfahren anbetrifft, so fand im Anfang des Processes stets eine Se-

questration der Sache Statt, welche über den Lauf des Streites zu Gunsten einer Partei, die gehörige Bürgschaft stellte, wieder aufgehoben werden konnte. Das letztere nannte man *récreance* (*rem re credere*), ein Verfahren, welches später das regelmäßige wurde. Die Erbschaftsgewere unterschied sich bezüglich dieses Institutes von jeder anderen Gewere zu ihrem großen Vortheil dadurch, daß demjenigen, der sich auf sie berufen konnte, trotz besserer Bürgschaft des Gegners stets die *récreance* zu Theil werden mußte. Wenigstens wird hierfür die Autorität von Ragneau angeführt. Uebrigens stand derjenigen Partei, die im *nouvelleté*-Processe unterlegen war, ehe sie zum eigentlichen *petitorium* zu schreiten brauchte, noch immer ein Mittelweg offen, das s. g. *libelle sur simple saisine*, in welchem derjenige den Sieg davon trug, der den längsten Besitz innerhalb der letzten 10 Jahre nachwies. Hier scheint aber das Verfahren mehr den Charakter des ordentlichen Processes gehabt zu haben.

Hiermit ist der historische Theil der Abhandlung abgeschlossen. Aus dem Referat, welches Refer. nicht ohne Schwierigkeit — denn der Zusammenhang der einzelnen Paragraphen ist oft ein sehr loser, die Eintheilung sehr willkürlich, so daß oft Dinge, deren Zusammenhang man gar nicht begreift, zusammengestellt werden, der Stil aphoristisch und fortwährend durch altfranzösische *Quelencitate* unterbrochen, die als Text dienen müssen — zu geben sich bemüht hat, wird der Leser ersehen, daß das Lob, der gründlichen und erschöpfenden Behandlung, welches Refer. im Eingang dem Vf. ertheilen zu müssen glaubte, gewiß kein übertriebenes ist. Ein Mangel, der der klaren Einsicht in die Entwicklung des Institutes großen

Eintrag thut, ist derjenige der scharfen Unterscheidung der rechtsgeschichtlichen Perioden — da auch die Jahreszahlen der Quellen nicht immer angegeben sind, so muß man sich oft geradezu aufs Rathen legen, von welchem Jahrhundert eigentlich die Rede ist, wodurch das Studium des Buches gleichfalls nicht eben erleichtert wird.

Es sind nun dann noch einige Worte über den zweiten, praktischen Theil zu sagen, der von der Gestalt handelt, welche das Institut im heutigen französischen Recht gewonnen hat. *Vix manet ex tanto parva quod urna tenet!* ruft der Vf. elegisch aus, nachdem er bemerkt hat, daß das ganze weitläufige Institut der Gewere überhaupt nur in 5 Artikeln des Code civil sichtbare Spuren zurückgelassen habe (724, 1004, 1026, 1027, 1220). Der Code unterscheidet 2 Klassen von Intestaterben: die Blutserven (*héritiers de sang*) und *les successeurs irréguliers*, zu welchen letzteren die anerkannten natürlichen Kinder des Verstorbenen, der überlebende Ehegatte und der Fiskus gehören. Die erstere Klasse genießt des Vorrechts der *saisine de plein droit*, d. h. diese Erben haben das Recht sich ohne Weiteres in den Besitz der Erbschaft zu setzen, während die Uebrigen vor Gericht darum nachsuchen müssen. Was die Testaments erben betrifft, so stellt das gültig errichtete Testament sie den Blutserven gleich. Die Erbschaftsgewere ist also nach dem code civil ein Vorrecht, welches gewissen Erben den Vortheil einer weniger umständlichen Einweisung in den Nachlaß verschafft: sie sind in Folge derselben sofort nach dem Tode des Erblassers dessen präsumtive Repräsentanten, ohne daß indessen hieraus zu ihrem Nachtheil auf eine definitive Annahme der Erbschaft geschlossen werden dürfte.

Die saisine verschafft ihnen, während sie deliberiren, den Besitz; sobald sie wirklich angetreten haben, ist dieselbe von keiner Bedeutung mehr. Schlagen die regulären Erben aus, oder sind dergleichen von Anfang an nicht vorhanden, dann ist es unter den französischen Juristen streitig, ob die saisine sofort auf den Nichtberechtigten übergeht, oder ob dieselbe vorläufig erledigt (*jacente*) ist. — Der Verf. ist der letzteren Ansicht, aber meint er mit Britton, »la saisine héréditaire est si tendre, que la simple occupation de fait de l'héritié par le successible irrégulier appelé à défaut d'héritier légitime forclot l'héritier renonçant.« Nach Art. 789 sind 30 Jahre die längste Frist, in welcher das Erbrecht unentschieden bleiben kann — nach Verlauf derselben ist das Wahlrecht des Delaten zwischen Annahme oder Ablehnung erloschen, und je nach Umständen, d. h. je nachdem er die saisine behalten oder durch die Ergreifung eines eventuell Berechtigten verloren hat, wird er unwiderrusslich als Erbe oder als von der Erbschaft ausgeschlossen angesehen. Auf die vielen Controversen, die dieser Artikel hervorgerufen hat und die vom Verf. ausführlich behandelt werden, lohnt es sich nicht, näher einzugehen. Die Ansicht des Verfs, daß diese Verjährung gegen alle auch die eventuell Erbberechtigten laufen mag, ist gewiß die richtige, weil das Gegentheil zu den absurdesten Resultaten führen würde. Die weiteren Wirkungen der saisine nach dem Rechte des *code* sind diese: In Bezug auf die Erbschaftsgläubiger bewirkt sie *ipso jure* die Theilung der Schulden zwischen allen Erben, die sich gleichzeitig der Gewere erfreuen, und designirt den Saisirten als legitimen Contradictor der Gläubiger. — In Bezug auf den Pflichttheil wird durch sie seine Größe

und Qualität, sowie die Berechtigung zu demselben ein für allemal fixirt, indem sofort beim Tode des Erblassers auf den Pflichttheilsberechtigten die Gewere übergeht. Was dagegen die Erbtheilung betrifft, so erklärt sich der Verf. gegen die Ansicht vieler Juristen, nur den *saisi de plein droit* zur *actio familiae herciscundae* zulassen zu wollen, leugnet also den directen Einfluß der *saisine* auf diese Klage, indem er auch unregelmäßige Erben, als natürliche Kinder und Universal-Legatäre zu derselben zuläßt. Versuchen wir aus den angegebenen Wirkungen das allgemeine Wesen und den Charakter der Erbschaftsgewere nach heutigem franz. Recht zu abstrahiren, so dürfte sich dieselbe am besten als ein unsichtbares Band von außerordentlich feiner Substanz bezeichnen lassen, durch welches sich die Erbschaft mit dem Erbfolgeberechtigten in Rapport setzt — dem römischen Recht ist ein solches Band unbekannt. Schroff und unvermittelt stehen sich dort *hereditas* und *Delat* einander gegenüber, nur eine Thätigkeit des Letzteren kann sie zusammenbringen. Anders die vom franz. Gesetz anerkannte germanische Ansicht — hier sieht sich der Erbe von vorn herein mit der Erbschaft in so inniger Verbindung, daß es nur einer unmerklichen Bewegung bedarf, um sie völlig an sich zu ziehen, während auf der andern Seite auch die leiseste Thätigkeit genügt, um sich von dem zarten Netze, das ihn umgibt, zu befreien. Man kann sich nicht verhehlen, daß diese Anschauung auch dem Geiste des gemeinen Rechts weit näher steht, als die römische, und daß bisher in Deutschland nur der kräftige Hauch der Gesetzgebung gefehlt habe den halberstorbnen Funken dieser urgermanischen Rechtschöpfung zu neuer Lebensflamme anzufachen. Dr. Esmarck.

L e i p z i g

MDCCCXLVI und MDCCCLII. De re scenica in Aeschyli Orestea Dissertatio, scripta — a Godofredo Hermanno. Wiederabgedruckt in »Aeschyli Tragoediae, rec. Godofr. Hermannus.« T. II, p. 648 sqq.

Da ich in der Anzeige der Hermann'schen Ausgabe des Aeschylos (Stück 9, S. 85 dieser Blätter) über obige Schrift Tadel habe aussprechen müssen, halte ich es in wärmster Anerkennung der hohen Verdienste des noch immer zu früh Dahingeshiedenen für meine Pflicht, jene Ansicht genauer zu begründen. Zudem gelingt es mir vielleicht, einen kleinen Beitrag zur Kenntniß der res scenica zu geben.

Man sollte es kaum glauben, wie viel Dunkelheit noch auf diesem Gebiete herrscht, mit welcher Oberflächlichkeit die Schriftsteller über das attische Theater den in den erhaltenen Dramen vorkommenden Andeutungen nachgespürt haben, um aus diesen nächsten Quellen über Einzelnes und Allgemeines genauere Kunde zu schöpfen. Selbst über den Ort der Handlung in den erhaltenen Aeschylischen Dramen cursiren noch grobe Irrthümer. So soll auch nach der Meinung des neuesten Schriftstellers über die res scenica des Aeschylos in den Persern die Scene vor dem Königspalaste sein: »Persarum scena monstrat regiam, in qua Atossa Darii mater (so)! habitat, ex eaque in proscenium progreditur.« Allein Atossa kam, als sie das erste Mal erschien, zu Wagen, wie aus Vs 610 fl. Herm. erhellt, an welcher Stelle sie auseinandersetzt, warum sie bei ihrem zweiten Auftreten den Weg ἐκ δόμων gemacht habe ἄνευ τ' ὀχημάτων χλιδῆς τε τῆς πάροιθεν. Schon dieß genügt, um die

obige Ansicht als durchaus irrig zu erweisen. Es gibt dafür aber auch noch mehrere Gründe allgemeiner Art. Vielmehr geht die Handlung auf dem Platze vor dem Rathhause, *βουλευτήριον*, vor sich, auf welches in Vs 140 hingedeutet wird:

*ἀλλ' ἄγε, Πέρσαι,
τόδ' ἐνεζόμενοι στέγος ἀρχαῖον
φροντίδα κεδνήν καὶ βαθύβουλον
δῶμεθα.*

Vielleicht dachte sich Aeschylos, der in Persien so Manches ganz so sein läßt wie in Griechenland, diesen Platz als die Agora. Dazu paßt es auch vortrefflich, daß er das Grab des Dareios auf denselben hin verlegt; ganz ähnlich wie bei den Hellenen Heroengräber auf den Märkten waren. — Welcher der Ort der Handlung in den Sieben gegen Theben und in den Schutzlehenden war, das wissen wir im Allgemeinen recht wohl, aber wie die Hinterwand der Bühne (die Skene, im engsten Sinne des Wortes) decorirt war, nicht. Von den Sieben g. Th. nimmt man gewöhnlich an, daß sie vor dem königl. Hause spielen, wie die Phönissen und Bakchen des Euripides. Dagegen erheben sich aber so viele Bedenken, daß die Sache uns wenigstens nicht glaublich ist. Eher meinen wir, daß, wenn ein Gebäude an der Skene dargestellt war, dieses das Buleuterion gewesen sei. Unsicherer ist es, ob die Decoration der Skene in den Schutzlehenden in einem Gebäude bestand. — Im Prometheus war ohne Zweifel eine Felspartie dargestellt; in der Dreftie ein Königspalast und zwei Tempel.

Paläste und Tempel bilden die gewöhnliche Hauptdecoration in der Tragödie. Es wäre interessant, wenn man die Art und Weise, wie diese gewöhnliche Decoration sich ausnahm, wenigstens

im Allgemeinen ermitteln könnte. Nach der gewöhnlichen Annahme, die auch H. befolgt, zerfiel der Palast, wenn auch im Wesentlichen ein Gebäude, doch in drei Abtheilungen, zu deren jeder von außen eine besondere Thür führte. In dem Flügel nach rechts (von den Zuschauern) wohnte das Gesinde, der nach links bildete die Wohnung der Gäste. Die mittlere Abtheilung denkt sich H. bedeutend höher als die beiden andern. Ich sehe mich in dem Texte des Aeschylos vergeblich nach Andeutungen für eine solche Einrichtung um, welche auch durch das, was wir über das griechische Haus wissen, keinesweges begünstigt wird. Daß die Worte *δóμοι πάνδοκοι ξένων* in Choeph. Vs 648 keinesweges für eine besondere Gastwohnung zeugen, liegt wohl auf der Hand. Wenn Klytämnestra nachher, Vs 698, zu dem Diener sagt, er solle den Orestes und Pylades *εἰς ἀνδρώνας ἐξένους δόμων* führen, so wird durch diese Worte für jeden Vorurtheilsfreien der *ἀνδρών*, das Homerische *μέγαρον*, der bekannte große Männersaal, bezeichnet. Diese Stelle allein zeugt schon hinlänglich gegen das Unterbringen der Gäste in einem Flügel des Palastes. Vs 864 ff. sagt der Slave, welcher über die Tödtung des Megisthos Kunde gibt:

ἀλλ' ἀνοιξατε

*ὅπως τάχιστα, καὶ γυναικίους πύλας
μόχοις χαλαῖτε· καὶ μάλ' ἠβῶντός γε δεῖ,
οὐχ ὥς τ' ἀρῆξαι διαπεπραγμένω· τί γάρ;*

Hiezu bemerkt H.: Ex hospitalibus egressus est servus, et aperiri jubet regias aedes. Also *γυναικεῖοι πύλαι* wäre die von der Straße in die mittlere Abtheilung des königlichen Palastes führende Thür? Und welche Wahrscheinlichkeit hätte es, sich diese verschlossen zu denken? Vielmehr

bezeichnen jene Worte ohne Zweifel die in die besondere Abtheilung des königlichen Palastes, in welcher die Frauen wohnten, führende Thür. (Oder meinte H., daß die zu der mittleren Abtheilung des Palastes, welche er als das eigentliche Herrenhaus betrachtet, führende Thür deshalb *γυναικεῖοι πύλαι* genannt werden könne, weil ein Weib Herrin des Hauses sei? Allerdings ist Megisthos nicht zu Hause, aber er wohnt doch im Hause und ist der eigentliche Herr desselben, vgl. Vs 564, 642, 702). Außerdem ist es fraglich, ob das Wort *ἀνοίξατε* nicht auf das Oeffnen noch einer anderen Thür geht, nämlich der, welche in den *ἀνδρῶν* führte, wo der getödtete Megisthos, Drestes und Pylades sind. H. bemerkt zu dem letzten Satze (in welchem er mit Unrecht nach Blomfield *γς* für *δε* schreibt: *καὶ* dient ja hier nicht *nectendae orationi*, sondern ist eng mit *μᾶλ'* zu verbinden): *Ceterum male interpretes hic de robusto homine agi putant, tamquam si firmissime clausae essent fores. Atqui aperit has fores Clytaemnestra mulier. Poeta intelligit celerem.* Diese Erklärung hat für mich gar keine Wahrscheinlichkeit. Allerdings bedurfte es keines Starcken, um die Thür zur Frauenwohnung zu öffnen, wohl aber, um den Drestes unschädlich zu machen und die noch nicht hingemordete Klytämnestra zu schützen.

Also nicht für die Gäste und Diener, wohl aber für die Frauen, freie und unfreie, gebietende und dienende, hat man eine besondere Abtheilung zu bestimmen, im Palaste der Attiden sowohl, für den sie Choeph. Vs 35 durch den Ausdruck *γυναικεῖα δώματα* bezeugt wird, als für das griechische Haus überhaupt. Und wie diese *γυναικωνίτις* in der Wirklichkeit entweder im oberen

Stoße zu sein oder den hinteren Theil des Hauses auszumachen pflegte, so hat man es auch für den Atridenpalast in der Dresteia anzunehmen. Jene *γυναικείος πύλη* ist die, welche gewöhnlich *μέσσυλος* oder *μέταυλος θύρα* heißt. Aus dem Palaste führte für die innerhalb desselben Verweilenden, gleichviel ob Herren, Gäste oder Diener, keine andere Thür zu dem Platze vor demselben als die in der Mitte der Fronte angebrachte *θύρα ἐρκεία*, wie sie Choeph. Vs 639 genannt wird. An diese klopft Drestes, damit der thürhütende Slave „die Frau des Hauses oder noch besser den Herrn desselben herausrufe“ (Vers 649 fl.). Durch sie gehen ohne Zweifel Drestes und Pylades in den Palast (nach Vs 798 fl.). Diese nehmen also, von dem Diener geführt, zunächst denselben Weg, den Klytämnestra unmittelbar darauf auch einschlägt. Allein jene werden in den *ἀνδρῶν* gebracht, Klytämnestra aber begibt sich in die *γυναικωνίτις* zurück, um die dort verweilende Amme an den Megisthos abzusenden. Die Thür, durch welche diese auf den Vorplatz des Palastes kommt (*δωμάτων πύλας* nennt sie der Chor Vs 719), ist wiederum eben jene *θύρα ἐρκεία*, und aus derselben Thür tritt auch der aus Dienerinnen des Hauses bestehende Chor der Choephoren auf die Bühne, nicht aus einer anderen, unmittelbar auf den Platz vor dem Palaste führenden Thür in ea parte aedium, in qua famulitium habitat, wie H. S. 653 annimmt.

Auch die Tempel zu Delphi und Athen, welche in den Eumeniden die Stelle des Atridenpalastes einnahmen, hatten ohne Zweifel an der Fronte nur einen Eingang. Daß neben diesen Tempeln an der Hinterwand der Bühne noch andere Baulichkeiten dargestellt gewesen wären, denen man

die beiden anderen, aus Pollux bekannten Thüren zuweisen könnte, hat auch nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit. Nach Hermann's Meinung (S. 655) tritt die Pythia ex porticu vel aedificio ad templum pertinente auf die Bühne hervor. Man sieht nicht wohl ein, was die Porticus soll. Sie ist von Franz entlehnt, der die Seherin „aus den Hallen rechts“ hervortreten läßt. Das aedificium ad templum pertinens anlangend, so wollen wir voraussetzen, daß darunter nicht ein Anbau an den Tempel verstanden werden soll, etwa nach Analogie der vermeintlichen Seitenflügel des Utridenpalastes. Personen wie die Pythia wohnten entweder in einem von dem Tempel getrennten, eigenen Gebäude, das in der Nähe des Tempels gelegen war, oder auch in dem Tempel selbst. Daß dieses Letztere z. B. von der Iphigenia in Euripides' taurischer Iphigenia gelte, ist vor einiger Zeit in diesen Blättern dargethan. Auch von der Pythia könnte man es an sich sehr wohl annehmen. Der Omphalos lag keinesweges, wie Ulrichs in den „Reisen und Forschungen in Griechenland“, S. 78, angenommen hat, im eigentlichen Tempel, sondern im Adyton. Dieses war aber von dem Tempel geschieden, den in ihm Verweilenden nicht sichtbar. Wenn die Pythia also auch, um durch die Tempelthür auf den Vorplatz des Tempels zu gelangen, den eigentlichen Tempel passiren mußte, so brauchte sie doch nichts von dem Dreifuß am Omphalos und den Furien um ihn herum zu gewahren. Diesen Schreckensanblick hatte sie erst, nachdem sie, um sich auf den Dreifuß zu setzen, das Adyton betreten hatte. Allein gesetzt auch, die Pythia sei aus einer Wohnung im Tempel gekommen, so kehrte sie doch bei ihrem Abgange von der Bühne nicht in jene

zurück. Dachte sich dagegen Aeschylos die Seherin als in der Nähe des Tempels wohnend — was, wie ich glaube, der Fall war: der Dichter wird in dieser Beziehung der Wirklichkeit treu geblieben sein —, so war doch sicherlich ihre Wohnung nicht mit an der Szene dargestellt, sondern die Pythia kam durch den Seiteneingang rechts (von den Zuschauern) auf die Bühne.

„Die Orchestra“, hatte Franz bemerkt, „stellt einen freien Platz vor dem Tempelgebiet vor“. Dagegen H. S. 655: De orchestra non est recte iudicatum, si regio circa templum non area, in qua templum est, sed περιβολος qui dicebatur intelligitur. Is enim amplissimus erat, ut locus ante eum longissime a templo remotus fuerit. Seit Genelli nimmt man allerdings gewöhnlich an, daß, wenn an der Szene ein Tempel dargestellt war, das Proscenium den Platz unmittelbar vor dem Tempel, die Orchestra dagegen einen entlegeneren, aber doch immer noch innerhalb des heiligen Peribolos belegenen Platz bedeutet habe. Daß diese Annahme falsch, wenigstens nicht durchweg gültig ist, zeigen die Schutzfliehenden des Aeschylos deutlich. Hier wird das Proscenium, der Platz unmittelbar um die κοινωβωμία herum, als ein heiliger, geweihter Platz gefaßt, vgl. Vs 210: ἐν ἄγνω ἵζεσθε, während die Orchestra, das λευρόν ἄλος, in welchem der König Vs 492 dem Chor der Schutzfliehenden nach Aufgebung des Platzes auf dem Proscenium einherzugehen heißt, von diesen Vs 493 ausdrücklich als βέβηλον ἄλος bezeichnet wird. Ganz ebenso werden Proscenium und Orchestra der Bedeutung nach auch in den Cumeniden geschieden gewesen sein.

Wir wollen das etwas genauer entwickeln.

Apollo sagt Eumen. Vers 178 fl. zu den Erinyen:

ἔξω, κελεύω, τῶνδε δωματίων τάχος
χωρεῖτ', ἀπαλλάσσεσθε μαντικῶν μυχῶν.

Die ersten Worte heißen, wie ich schon in meinen Conject. in Aesch. Eumen. p. XLVI fl. Anm. 41 bemerkt habe, nicht, wie man gewöhnlich meint, (geht) „aus dem Tempel“, sondern: „aus dem heiligen Peribolos“. Die Erinyen sind ja, während sie ihren ersten Gesang singen, nicht mehr innerhalb des Tempels. Oder sollte es wirklich Jemanden geben, welcher der Meinung eines von mir besonders hochgeachteten Alterthumsforschers beipslichten möchte, nach der jene Worte nur an ein paar Erinyen, die bis dahin noch im Tempel zurückgeblieben, gerichtet wären? Gegen diese Ansicht Schömann's erklärt sich H. auch in der Anmerkung zu Eumen. Vers 194, freilich mit dem keinesweges überzeugenden Nachspruch: Neque enim putandum est illa, quae v. 178 dicit Apollo, tam accurate et curiose interpretanda esse, ut aut omnes Furias aut partem earum in ipso templo remansisse statuamus: quorum neutrum fieri potuit. Wer unter δώματα das Tempelgebäude versteht, kann zunächst nicht wohl anders urtheilen als Schömann gethan hat. Allein da machen schon die Worte in Vs 183 Schwierigkeit, in welchen es heißt, daß es sich für solche Unwesen, wie die Erinyen, nicht zieme, χορηγοῖσις ἐν τοῖσδε πλησίοισι τριβεσθαι μύσος. Diese Stelle ist nach meiner festesten Ueberzeugung verderbt. Aber Hermann und Schömann halten sie doch für richtig. Dieser, nach dessen Meinung Apollon im Tempel stand, während er sprach, übersetzt: „nicht dem Seheritz in diesen Räumen nahend weile solcher Gräul“. H. aber bemerkt

zu Vs 194: In orchestra commorantes (Furiae) intelliguntur esse in περιβόλω templi. Itaque πλησία χορηγία vicinum templum sunt ante quod Furiae commorantur. Allein Schömann's Uebersetzung ist nicht richtig. Die betreffenden Worte können nur so gefaßt werden, daß sie beweisen, entweder daß die Erinyen und Apollon, oder daß wenigstens dieser außerhalb des Tempelgebäudes befindlich sei. Außerdem müßte man bei Billigung der Schömann'schen Ansicht doch wohl annehmen, daß die nach Vers 196 dem Apollon erwidende Erinyß eine von den Zurückgebliebenen sei und nur im Namen dieser spreche, während es doch auf der Hand liegt, daß sie der Koryphäos ist und ihre Worte den gesammten Erinyenchor angehen. Bei Hermann's Deutung der Worte in Vs 193 fl. fällt die Mattigkeit des ganz überflüssigen πλησιοισι einem Jeden von selbst auf. Man muß sich aber um so mehr wundern, wie gerade er diese gewöhnliche Erklärung annehmen und jene Worte zu Vs 194 anmerken konnte, wenn man sich seiner oben S. 141 mitgetheilten Bemerkung aus der Abhandlung de re scen. in Aesch. Orestea (p. 655) erinnert (die freilich nach unserer Ueberzeugung durchaus nicht in Betracht kam). Das πλησιοισι ist wiederholt als verderbt anerkannt. Alle Schwierigkeiten, sowohl in Bezug auf den Gedanken als in Betreff der scenischen Einrichtung, schwinden, wenn man meine Emendation κλεισιοισι annimmt. Das Wort κλεισιον, locus clausus, paßt vortrefflich auf den heiligen Peribolos. Als κλεισιον aber konnte das Proscaenium leicht auch augenfällig durch eine Umfriedigung am vorderen Rande desselben dargestellt werden. Man hat nun anzunehmen, daß der Platz, an welchem die Cri-

nyen den ersten Gesang singen, das Proscenium nicht die Orchestra sei. So gehen jene passend nach Vs 230 durch denselben Seiteneingang der Bühne, durch welchen Drestes weggegangen war, (den nach links von den Zuschauern) von dieser ab. Auch in der zweiten Abtheilung der Eumeniden, unmittelbar vor Vs 243, traten die Erinyen bei der Epiparodos, wie mir jetzt scheint, zunächst auf dem Proscenium auf. Wer sich nicht zu der Ansicht bekennen kann, daß der kurz vorher erscheinende Drestes durch die Orchestra auf die Bühne kam, wird nicht umhin können, so zu urtheilen. Die ersten Worte des Koryphäos führen entschieden auf jene Annahme. Demnach muß auch der zweite Chorgesang auf dem Proscenium Statt haben. Die Erinyen gehen erst mit den Anapästern Vers 304 ff. in die Orchestra hinab. Der Chor agirt überhaupt viel häufiger auf dem Proscenium als man jetzt annimmt, wenigstens bei Aeschylus.

Zu Agam. Vers 1509 ff. (1545 Herm.) hatte Franz bemerkt, daß Aegisthos „von Lanzenknechten umgeben aus der Gastwohnung trete“. Dagegen Hermann p. 652: *in majus auctum est. Hastati enim isti non sunt plures quam duo ministri, neque intelligitur, cur ex hospitalibus prodire Aegisthus debeat.* Das Letztere ist richtig. Wäre Aegisthos, wie Manche geglaubt haben, bei der Tödtung des Agamemnon nicht betheiligt gewesen, so würde nach unserer Meinung unbedenklich anzunehmen sein, daß er aus seinem eigenen, in Homer. Od. III, 272 u. IV, 532 erwähnten Hause, also durch den Seiteneingang, der den Zuschauern zur Rechten auf die Bühne führte, gekommen sei. So aber trat er ohne Zweifel durch die Thüre des Attribenpalastes auf.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

16. Stück.

Den 28. Januar 1854.

L e i p z i g

Schluß der Anzeige: »De re scenica in Aeschyli Orestea dissertatio, scripta — a Godofredo Hermanno.« Wiederabgedruckt in »»Aeschyli Tragoediae, rec. G. Hermannus. T. II.«

Anlangend das Erstere, so ist der Ausdruck *ministri* gegenüber dem Ausdrucke *hastati* sehr seltsam, da es sich um Leute handelt, die Aegisthos selbst Vers 1621 als *λοχιται* anredet und auf den bevorstehenden Kampf mit den schwerttragenden Choreuten hinweist. Ohne Zweifel hat man hier an *δορυφορήματα* im eigentlichsten und engsten Sinne des Wortes zu denken. Die Zweizahl nimmt H. auch sonst für die stummen dienenden Personen in Anspruch, z. B. S. 651, wo er von der Klytämnestra bei ihrem ersten Auftreten im Agamemnon sagt: *quam duae comitantur famulae, ut mos est*. Diese Kunde schöpfte er gewiß aus Homer. Ich bin von Anfang an sehr gegen die Annahme übermäßigen Pompes in Aufzügen u. dgl. bei der älteren Tragödie gewe-

sen, will auch keinesweges die Stelle des Plutarch Phoc. C. 19 als Gegenbeweis geltend machen, nach welcher ὁ τραγῳδὸς εἰσιέναι μέλλων βασιλίδος πρόσωπον, ἦτι καὶ κεκοσμημένας πολλὰς πολυτελεῶς ὀπαδοὺς τὸν χορηγόν, behaupte aber mit Entschiedenheit, daß die Zweizahl der Trabanten oder Diener schon in früheren Zeiten öfters und bedeutend überschritten worden ist. Wie kann man nur einen Augenblick daran denken, daß derselbe Aeschylos, welcher den Megisthos so sehr als Feigling darstellt, diesen es zu dreien gegen funfzehn auch Bewaffnete aufnehmen ließ, auch wenn diese funfzehn altersschwache Greise waren! Auch der Diener des Drestes, denen dieser in Betreff des Mordgewandes in Choeph. Vers 985 den Auftrag gibt: ἐκτεῖνατ' αὐτό, waren mehr als zwei, wie aus dem Zusatz erhellt: καὶ κύκλω παρασταδόν στεγαστρον ἀνδρὸς δείξατε, denn hier ist κύκλω eng mit παρασταδόν, nicht aber auf gleicher Stufe wie dieses Wort mit δείξατε zu verbinden (wie man wohl gethan hat), weil ja der Sonnengott, der jenes Gewand sehen soll, in dem Augenblick nur an einer Stelle des Himmels befindlich ist. Und hier war für eine größere Anzahl von Dienern nicht einmal ein unumgänglich zwingender Grund vorhanden.

S. 653 stellt H. in weitläufigerer Auseinandersetzung merkwürdigerweise in Abrede, daß Elektra mit dem Chor der Choephoren zugleich aufgetreten sei. Ja, nach seiner Behauptung, ipsa etiam Electra quum v. 75 dicit:

ἐπεὶ πάρεστε νῆσθε προστροπῆς ἐμοὶ
πομποί,

nunc demum se venire indicat, quum illas jam praesentes videt isto in loco, in quo carmen

cecinerant! Und doch läßt der Dichter am Anfange des Stückes, Vs 10 ff., den Drestes wörtlich folgendermaßen sprechen:

τί χρῆμα λεύσω; τίς ποθ' ἤδ' ὀμήγουρις
στείχει γυναικῶν φάρεσιν μελαγχίμοις
πρέπουσα; ποία ξυμπορᾶ προσεικάσω;
πότιερα δόμοισι πῆμα προσκυρεῖ νέον;
ἢ πατρὶ τῷ μῶ τὰςδ' ἐπεικάσας τύχῳ
χοᾶς φερούσας νερτέροις μειλίγματα;
οὐδέν ποτ' ἄλλο· καὶ γὰρ Ἠλέκτραν δοκῶ
στείχειν ἀδελφὴν τὴν ἐμὴν πένθει λυγρῶ
πρέπουσαν.

Das *ἐκκύκλημα* hat nach H. in der Drestie drei Male Statt, im Agamemnon vor Vs 1332, in den Choephoen vor Vs 967, in den Eumeniden vor Vs 97. Wie sich H. das *ἐκκύκλημα* dachte, ist aus seinen früheren Schriften bekannt. Er wiederholt seine dort dargelegte Ansicht, wenn er z. B. zu Agam. Vers 1332 bemerkt: Tractis tabulatis conspicitur Clytaemnestra in conclavistans ad corpus Agamemnonis. Wie konnte ein Mann wie H. fortwährend einer solchen Auffassung des Ekkyklem anhängen, wie konnten seine Anhänger in Betreff der res scenica sie gutheißen? Bekanntlich war vor der steinernen Hinterwand des Proscenium, der sogenannten scena stabilis, eine Bretterwand aufgeführt, an welcher sich die Decorationen befanden. Die Thür in dieser Bretterwand entsprach einer Thür in der Steinwand. Den Zwischenraum zwischen beiden Wänden darf man sich ja nicht als zu bedeutend denken, da das schon an sich verhältnißmäßig wenig tiefe Logeion sonst allzuschmal geworden wäre. Wie konnte somit dadurch, daß zu beiden Seiten der Thür in der bretternen Skene die Holztafeln weggezogen wurden, das Innere des Gebäudes

den Blicken der Zuschauer dargelegt, ja nur um ein Bedeutendes mehr zugänglich gemacht werden? Die Breitendimensionen der Thür in der steinernen Wand blieben ja doch ganz dieselben. Nein, das Ekkyklem (oder, will man lieber: Enkyklem) war ein Gerüst, das von Innen höchstens bis an die Thür in der bretternen Scene, keinesweges durch dieselbe hindurch auf das Proscaenium hinaus, hervorgerollt oder hervorgeschoben wurde. Dieses Gerüst war nach hinten zu mit einer halbkreisförmigen, entsprechend bemalten Wand ziemlich von der Höhe der Thür versehen, welche Wand die Bestimmung hatte, die Decorationen zu schließen, wie das nach dem Öffnen der Thür nöthig war. Gerade in dem Augenblick, da die Chorgreife im Agamemnon im Begriff sind in den Palast zu dringen, öffnet sich die Thür desselben und man gewahrt nun auf dem eben hervorbewegten Ekkyklem die Klytämnestra neben der Leiche des Agamemnon u. Aeschylos hatte seine guten Gründe, nicht auch den Aegisthos, obgleich derselbe an dem Morde Theil genommen hatte, in dieser Scene mit vorzuführen. Wenn dieser nun später durch dieselbe Thür, hinter welcher Klytämnestra auf dem Ekkyklem erschien, auf die Bühne trat, wie wir oben in Uebereinstimmung mit H. behauptet haben, so mußte Klytämnestra und natürlich auch das Ekkyklem schon vorher wieder entfernt sein. Also Klytämnestra bleibt nicht von Vs 1332 bis zum Ende des Stückes unausgesetzt vor den Augen der Zuschauer, wie H. und mit ihm Andere angenommen haben. Vielmehr schließt sich nach Vs 1544 die Thür des Palastes, worauf denn das Ekkyklem entfernt wird. Dann erst tritt Aegisthos auf. Wäre die gewöhnliche Lesart der Stelle

Vs 1594 ff. die richtige, so hätte man anzunehmen, daß Klytämnestra schon vor dieser Stelle wieder auf die Bühne zurückgekehrt sei. Allein man sieht auch nicht den mindesten Grund, warum Klytämnestra bis dahin wiedergekommen sein könnte. Dies ist ein neuer, schwer wiegender Verdachtsgrund gegen die Richtigkeit der Lesart. Dagegen liegt es auf der Hand, daß das, was in der Stelle Vs 1619 ff. vorgeht, sehr geeignet ist, die Klytämnestra noch einmal wieder auf den Schauplatz der Handlung zurückzurufen. Die gegenseitigen Drohungen des Megisthos und des Chores treiben sie aus dem Hause. Sie erscheint gerade vor dem Moment, da die erbitterten Feinde den Kampf wirklich beginnen wollen, unmittelbar nach Vers 1624, um Frieden zu stiften. — Die Annahme eines Ekkyklem in den Choephoren von Seiten Hermann's befremdet zum Höchsten, da er selbst zu Vs 967 sich folgendermaßen äußert: Scholiastes ἀνοιγεται ἡ σκηνή καὶ ἐπὶ ἐγκυκλήματος ὁράται τὰ σώματα· ἃ λέγει διπλῆν τυραννίδα. Immo corpora Aegisthi et Clytaemnestrae non conspiciuntur. Conspiciuntur ἐγκυκλήματος ope Orestes, viridem ramum tenens, et pallium Agamemnoni mortiferum ferentes famuli, quibus dicit ἐκτείνουσι αὐτό. Also H. war der Ansicht, daß Orestes mit den Dienern gar nicht auf das Logeion hinaustrat, sondern im Innern des Palastes zurückblieb?! Weshalb diese Abweichung von dem, was Regel war? (In Betreff der Behauptung, daß die Leichname des Megisthos und der Klytämnestra nicht zu Gesichte gekommen seien, traut man seinen Augen kaum, wenn man sieht, daß die ersten Worte des Orestes auch in H.'s Text sind:

*ἴδσοθε χώρας τὴν διπλῆν τυραννίδα,
παιροκτόνους τε δωμάτων πορθητορας.*

S. 654 tadelt Hermann Droysen's Meinung also: Aliud finxit Droysenius, Aegisthi et Clytaemnestrae corpora semioperta jacere, quod foedum est. (Seltsam genug!) Wenn es nun auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Leichen sichtbar waren, so hegen wir doch trotzdem die Ueberzeugung, daß an der betreffenden Stelle das Ekkyklem nicht zur Anwendung kam. Die Leichen wurden ebensowohl als das Mordgewand von Dienern auf den Vorplatz des Palastes hinausgetragen. — Noch unwahrscheinlicher ist die Annahme eines Ekkyklem in den Cumeniden. Hier genügt das bloße Oeffnen der Thür vollkommen.

S. 655 spottet H. über Droysen, der die Athena in ihrem Wagen nach Vers 482 wiederabfahren lasse. Auch Franz macht es ihm nicht recht, obgleich der nicht an einen Wagen denkt, sondern nur bemerkt, Athena entferne sich „durch die Luft nach der Seite der Heimath“. Pugnans haec inter se. Est enim Minerva jam domi, si quidem templum hoc domus ejus est. Et cur per auras abeat, quum se possit per interiora templi recipere. Neque enim puto cuiquam placitum esse, ut ex templo suo in proximum collem Areopagi avolet. Ibi enim tum demum ea opus erit, quum iudicium Areopagitarum instituet: quo consilio ipsa v. 481 dicit ἤξω. Daß Athena auf einem Wagen durch die Luft kam, glaube ich anderswo nachgewiesen zu haben. Wenn es aber klar ist, daß sie nicht kam, um in ihren Tempel auf der Burg einzufahren, sondern unmittelbar nach der Unterredung mit den Eriyren und dem Dresies ein Geschäft in der Stadt

abzumachen hat, so ist es doch auch wohl das Wahrscheinlichste, daß sie auf demselben Wagen ihren Weg fortsetzte. Der Tadel Franz's ist ganz ungerecht. Wenn dieser sich des Ausdrucks „Seite der Heimath“ bediente, so meinte er, was H. wissen konnte, damit, daß Athena sich durch die Parodos, welche rechts von den Zuschauern auf die Bühne führte, entfernt habe. Und das war ja eben der Weg, den die Bühnenpersonen, welche in die Stadt wollten, einzuschlagen hatten. Es ist im höchsten Grade befremdend, daß H. die unmittelbar vor dem Worte ἤξω vorhergehenden Worte: κρίνασα δ' ἀσπῶν τῶν ἐμῶν τὰ βέλτατα, ganz übersehen konnte, so wie den Umstand, daß Vs 475 und 482 auf eine Vereidigung dieser Bürger als Richter hingewiesen wird. Oder glaubte H., daß man anzunehmen habe, Athena bescheide jene Leute während des folgenden Chorgesangs zu sich in den Tempel und nehme dort das Vereidigen derselben vor?

Unrecht hatte Franz nur darin, daß er H.'s Ansicht annahm, nach welcher Athena in der Scene von Vers 389 an ohne Wagen und der Ort der Handlung von Vs 555 an der Akreshügel ist. Dieses Letztere ist ein derartiger Mißgriff, daß man förmlich staunen muß, wie es von H. behauptet, und ganz besonders, wie es auch von Solchen, die ihm nicht in allen Dingen blindlings zu folgen gewohnt sind, angenommen werden konnte. Auf die Akropolis als Stätte des Gerichtes beziehen sich die Worte des Apollo Vers 82 ff. Drestes sagt Vers 242 nach Erwähnung des Tempels und Bildes der Athena ausdrücklich:

αὐτοῦ φυλάσσω ἀναμενῶ τέλος δίκης,

Zenes ἤξω, welches H. die Athena sagen läßt, wir dürfen keine Schlüsse darauf bauen, da wir

es für verderbt halten, — allein H. mußte es doch auf ein Zurückkehren nach dem Orte, an welchem Athena sich in dem Augenblicke des Sprechens befindet, beziehen; und dieser Ort ist der Vorplatz des Tempels der Pallas Polias auf der Akropolis. Doch das ist lange nicht Alles. Man muß, folgt man der Hermann'schen Ansicht, eine nicht unbedeutende Scenenveränderung annehmen während der Chor in der Orchestra und Orchestes auf der Bühne anwesend ist. Die Anwesenheit des Chors ließe sich noch ertragen, obgleich erst noch nachgewiesen werden müßte, daß in der älteren Tragödie so etwas vorgekommen sei. Aber wie wird es mit dem Orchestes, sei es nun, daß er vor dem Tempel oder innerhalb desselben an dem Bilde der Göttin saß? Denn diesen Platz wird er gewiß beibehalten haben während er mit den Erinyen allein war. Die Theaterdiener mußten gegen ihn das ausführen, wovon selbst die Erinyen sich scheuten: ihn von dem Bilde der Göttin entfernen. Dieses konnte ja ebensowenig als der Tempel auf den Areopag versetzt werden. Wir wollen die peinliche Situation des Darstellers der Rolle des Orchestes jenen Leuten gegenüber nicht genauer untersuchen. Er wird sich ohne Zweifel gefreut haben, als er sich endlich, ohne einen Schritt dazu gethan zu haben, plötzlich auf den Areohügel versetzt sah. Von den Zuschauern mochte indessen Mancher, der auch nicht zu viel auf vollkommene Illusion gab, den Kopf schütteln. Und die Athena, die H. sich in ihren Tempel zurückziehen läßt, von woher kam sie nach seiner Meinung auf die Bühne zurück? Er sagt darüber kein Wort, sondern bemerkt nur, S. 656: *verum videtur, quod adnotatum est* (von Franz), *ex urbe adventare iudices* (Droy-

senius eos a praecone duci facit). Nam si forte quis credat scenae mutationem factam esse sublatis aulaeis, iisque demissis jam congregatos apparere iudices, vereor ne id parum probabile sit. Nahm H. also in Betreff der Athena an, daß sie gar nicht kam, sondern da war? Das konnte er nicht wohl, da er doch zugibt, daß sie nach Vers 482 von der Bühne verschwinde. Also dachte er wohl — wir wollen die ihm günstigste Vermuthung gelten lassen — daß sie aus dem Raume hinter der Scene, in welchen sie nach seiner Meinung abgegangen ist, auf die Bühne hervortrete. Allein wie geht das, da ja bei ihrem Wiedererscheinen der Raum unmittelbar hinter der Scene nicht mehr als das Innere des Tempels der Pallas Polias auf der Burg, sondern als ein hinter der Gerichtsstätte auf dem Areopag belegener Platz oder wer weiß, was sonst, gilt? Athena kommt mit den Richtern, die sie ausgewählt und vereidigt hat, auf die Bühne, welche fortwährend den Vorplatz des Poliastempels darstellt. Aeschylos hatte ohne Zweifel seine besonderen und genügenden Gründe die gerichtlichen Verhandlungen auf diesem Platze vor sich gehen zu lassen. Er hat es nicht unterlassen, ausdrücklich auszusprechen, daß der bei dieser Gelegenheit gestiftete Gerichtshof späterhin seine Sitzungen auf dem Areopag halten werde, Vers 678 ff. — Den Gebrauch eines Vorhanges anlangend — um über diesen Punkt nebenbei ein paar Worte zu sagen —, so hält H. denselben nur aus dem Grunde für unwahrscheinlich, weil commemorant quidem grammatici *αὐλαίαν*, quae sit *παραπέτασμα τῆς σκηνῆς*, aber Romanorum theatra videntur in mente habuisse, ut ex ista tam tenui et dubia me-

moria potius colligere debeamus nullum omnino in veterum Graecorum scena usum aulaeorum fuisse, sed sicut ἐκκύκλημα ante oculos spectatorum fiebat, sic etiam tractis versisve tabulatis scenae mutationem esse in conspectu theatri factam. Auf einen solchen Grund und solche Behauptungen, auch wenn sie von einem H. kommen, allzuviel zu geben, wird ein bedächtiger Forscher sich wohl hüten. Daß der Gebrauch eines Vorhanges im griechischen Theater, so lange dieses den Chor auf der gewissermaßen nur als tiefer liegender Absatz der Bühne zu betrachtenden Thymele hatte, gewiß nur äußerst selten vorgekommen sein kann, liegt auf der Hand. Ob aber nicht bei totalen Szenenveränderungen, wenn der Chor die Orchestra verlassen hatte, wie in den Eumeniden nach Vs 233, steht dahin. Wie wenig die Berufung auf die Anwendung des ἐκκύκλημα vor aller Augen zu sagen habe, ist nach dem, was oben über diesen Gegenstand bemerkt worden, klar.

In Betreff des Hergangs der Dinge gegen das Ende der Eumeniden stellt H. folgende Ansichten auf. Zunächst: Minervam, postquam valedixit Furiis, abire de scena, ut eas advenientes excipiat destinataque iis sedem assignet, idque ipsam dicere verbis minime ambiguis, Vs 985 ff.:

χαίρετε χυμῆες· πρότερον δ' ἐμὲ χρῆ
στείχειν θαλάμους ἀποδείξουσιν
πρὸς φῶς ἱερὸν τῶνδε προπομπῶν.
ἴτε, καὶ σφαγίων τῶνδ' ὑπὸ σεμνῶν
κατὰ γῆς σύμεναι.

Die hier erwähnten προπομποὶ seien mulieres sacerdotes, rücksichtlich deren Athena erst längere Zeit nachher eröffne, se eas comitandis Furiis missuram, Vs 1004 ff.:

πέμψω τε φέγγη λαμπάδων σελασφόρων
 εἰς τοὺς ἔνερθε καὶ κάτω χθονὸς τόπους,
 ξὺν προσπόλοισιν, αἶτε γρουροῦσιν βρέτας
 τοῦμόν δικαίως.

Putandae erunt mulieres istae in aditu opperientes stare, ut aliquid earum conspici possit, quia pronomine demonstrativo indicantur. Nun sei es aber nicht glaublich, praeter istas sacrorum administras chorum quindecim Furiarum, tum Areopagitas, post hos autem agmen virorum et mulierum per orchestram incessisse. Vielmehr sei es bezüglich der Areopagiten billig, anzunehmen, nunc eos simpliciter virorum Atheniensium officio fungi. So habe man andere atheniensische Männer nicht nöthig. Die atheniensischen Weiber aber seien eben so leicht herbeizuschaffen. Nam quum legitimus Furiarum numerus sit illarum trium, quarum nota sunt nomina, non dubitandum videtur, quin haec tantum sacratas sedes acceperint cultaeque sint Athenis. Atque vix effugisset, credo, Aeschylus impietatis accusationem, si pro tribus illis quindecim punitrices deas recipi fecisset. Ita duodecim, ut defunctae munere suo in persecutione Orestis, jam mutatis vestibibus interea dum Minerva v. 1003 — 1013 orationem habet ut mulieres Athenienses adhiberi poterant. Demnach belaufe sich die Zahl der Personen, welche die Erinyen aus dem Theater zu ihrem Sitze hin begleiten, die Areopagiten zu zwölf gerechnet, auf vierundzwanzig, quibus accedunt, quae certissime perpaucae fuerunt, sacerdotes istae, vel potius ministrae sacrorum. — Gehen wir nun das Einzelne durch, so bietet sich gleich zunächst die Frage, wie S. dazu komme, die Worte *τωνδε προπομπῶν* von

Geleiterinnen der Grinyen zu verstehen. Liest man den Satz, in welchem dieselben stehen, so wird man zuvörderst an Personen, welche die Athena begleiten, denken. Liest man aber weiter, die Worte: ὑμεῖς δ' ἤγεισθε u. s. w., so kommt man auf den Gedanken, daß die προπομποὶ keine Anderen als die Areopagiten sein sollen. Immer jedoch ist es befremdlich, daß der Dichter plötzlich von οἶδε oder αἶδε προπομποὶ spricht, ohne vorher das Erscheinen der betreffenden Personen und deren Bestimmung irgendwie angedeutet zu haben. Höchst merkwürdig ist die Hermann'sche Deutung der Worte in Vs 1004 ff. Und hätte sie auch wirklich irgend einen Schein, so würde es doch wunderbar sein, daß jene Worte an dieser Stelle ständen. Wir denken, nichts könne klarer sein, als daß an beiden Stellen keinesweges von denselben Personen die Rede ist. Offenbar ist Vers 1004 ff. von einer Pompe die Rede, die nicht im Theater vor sich ging, sondern als außerhalb des Plazes, an welchem das Stück spielt, ihren Anfang habend gedacht werden soll. Ueber den Ausgangspunkt mag Athena in der Lücke hinter Vs 1009 eine Andeutung gegeben haben. Uebrigens dürfte weder die Stelle Vers 985 ff., noch die Stelle Vers 1004 ff. im Hermann'schen Texte richtig hergestellt sein. Rückfichtlich der ersteren bemerkt Hermann in der Anmerkung zu Vers 987 selber: Sed paene non dubito quin inserta v. 987 post φῶς copula ita haec scribenda sint:

χαίρετε ὑμεῖς (προτέραν δ' ἐμὲ χρῆ
στείχειν θαλάμους ἀποδείξουσιν),
πρὸς φῶς δ' ἱερὸν τῶνδε προπομπῶν
ἴτε u. s. w.

Dieser Verbesserungsversuch kommt ohne Zweifel dem ursprünglichen Gedanken näher. Aber es bedarf gar keiner Veränderung. Man interpungire nur: *χαίρετε. ὑμεῖς (προτέρων — ἀποδείξουσιν) πρὸς φ. u. s. w.* So entspricht *ὑμεῖς* in Vers 985 sehr wohl dem *ὑμεῖς δὲ* in Vers 992. Danach haben wir die Erwähnung von Geleitern nicht der Athena, sondern der Erinyen. Da es nun, wie mir scheint, unzweifelhaft ist, daß unter jenen *προπομπῶν* die Areopagiten zu verstehen sind, fragt man billig, wie diese plötzlich zu Fackeln kommen. Auch befremdet es, daß diese zuvörderst als „die gegenwärtigen Geleiter“ bezeichnet, und darauf erst aufgefordert werden, Geleiter sein zu wollen. Ohne Zweifel ist zu interpungiren: *πρὸς φῶς ἱερὸν, τῶνδε προπομπῶν, ἴτε u. s. w., und τῶνδε προπομπῶν* zu fassen: „indem diese geleiten, „unter dem Geleite dieser“, vgl. Soph. Oed. R. 966, 1260, Oed. Col. 1588. Die Worte *φῶς ἱερὸν* beziehen sich so auf die Fackeln der Erinyen, worüber zu vergleichen Conject. pag. CXXXIX, Anm. 16. Wenden wir uns jetzt zu Vs 1004, so finden wir, daß die Handschriften, mit Ausnahme des einzigen cod. Flor. (und dieses auch nur nach Franz's Angabe) *φέγγει* bieten. Es liegt aber auf der Hand, daß ein Objectaccusativ verlangt wird. Ist nun *φέγγη* das Wahre, so kann Athena doch wohl nur sagen, daß sie die Fackeln, welche die Erinyen tragen, mit ihren Dienerinnen zu der unterirdischen Behausung der Erinyen geleiten werde. Wollte man *πέμψω φέγγη* nach Analogie des *πέμπειν χάς δαλάμους ὑπὸ γῆς*, Pers. Vs 627, fassen, so würde man der Athena ein Geschäft aufbürden, welches schwerlich für sie passen dürfte. Hält man jene Erklärung für unzulässig, so wird man *φέγγει*

aufzunehmen und die Stelle so zu ändern haben, daß der zu *πέμψω* gehörende Objectsaccusativ geradezu die Erinyen als die zu Geleitenden bezeichnet. — Diese Auffassungsweise paßt sehr wohl zu den Worten in Vers 985 fl. Freilich meint H., Athena sage hier den Erinyen deutlich, daß sie selbst die Bühne verlassen, *ut eas advenientes excipiat destinataeque iis sedem assignet*. Allein das wäre sehr sonderbar. Athena hat ja bis dahin noch gar nicht angedeutet, wo der für die Erinyen bestimmte Sitz belegen sei. Wenn aber diese oder vielmehr ihre in Vs 992 bezeichneten Führer die Lage des Sitzes schon kannten, wie brauchte dann Athena ihnen denselben noch anzuweisen? An eine eigentliche Dedication, welche durch *ἀποδείξναι* gerade recht bezeichnet sein könnte, scheint H. nicht gedacht zu haben. Und gewiß wäre ein solcher Gedanke auch nicht passend. Nach H.'s Ansicht geht vielmehr Athena bloß aus dem Grunde früher ab, weil er die Meinung hegt, *non decere Minervam ut in orchestram descendat ipsaque se duces praebet Furiis*. Aber darf eine solche Meinung auch nur im Geringsten auf Gehör rechnen? Offenbar kann Athena in Vs 985 fl. nicht wohl etwas Anderes sagen, als: sie müsse vorher gehen, um die unterirdische Wohnung der Erinyen zu öffentlicher Kunde zu bringen, d. h. dem Volke anzuzeigen, daß sie den Erinyen eine Wohnung in der Stadt verliehen habe, wo diese belegen sei u. s. w. Daneben wird dann Athena zugleich Sorge tragen, daß die Personen zu der in Vs 1004 ff. beschriebenen Pompe an dem bestimmten Orte zusammenkommen. — Was die Hermann'sche Bemerkung anbelangt, daß Aeschylus von den funfzehn Erinyen, welche den Chor bildeten, nur drei habe zu Athen aufnehmen las-

sen dürfen, so scheint dieselbe auf den ersten Blick Manches für sich zu haben. Allein woher weiß H., daß man zu Aeschylos' Zeiten in Athen die Erinyen in der Dreizahl verehrte, und gar unter den Namen Mlekto, Sisiphone und Megära? Die Dreizahl wird allerdings schon bei Euripides (Orest. 1645) ausdrücklich erwähnt. Die Namen der Erinyen sind jedoch viel später: bei Euripides heißen diese noch *αἱ ἀνώνυμοι θεαί*, Iphig. Taur. 913, ein Ausdruck, der gewiß nicht aus Sophocl. Oed. Colon. Vs 42 fl. und 129 zu erklären ist. In der zuletzt erwähnten Tragödie kommt nun aber eine Stelle vor, welche sehr für H's Ansicht, daß Aeschylos nur drei Erinyen in das unterirdische Heiligthum dieser Göttinnen zu Athen habe geleiten lassen, zu sprechen scheint, Vs 937 ff., wo Orestes, nachdem er den Ausgang des Gerichts auf dem Areopag erzählt hat, so über die Erinyen fortfährt:

*ὄσαι μὲν οὖν ἔζοντο πεισθεῖσαι δίκη,
 ψῆφον παρ' αὐτὴν ἱερὸν ὠρίσαντι ἔχειν.
 ὄσαι δ' Ἐρινύων οὐκ ἐπεισθησαν νόμῳ,
 δρόμοις ἀνιδρύτοισιν ἠλάστρου μ' αἰεί,
 ἕως ἐς ἄγνόν ἦλθον αὖ Φοῖβου πέδον.*

Inzwischen, bei Licht betrachtet, beweist diese Stelle gar nichts, sondern eher das Gegentheil. Von einer weiteren Verfolgung des Orestes durch die Erinyen weiß Aeschylos nichts. Nach ihm gelangt Orestes unbehelligt in sein Vaterland zurück. So liegt es wohl auf der Hand, daß die Version der Sage bei Euripides, die den Zweck hat, das Hingelangen des Orestes nach Laurien und was damit zusammenhängt zu motiviren, von Aeschylos, auch wenn er sie kannte, nicht berücksichtigt werden konnte. Euripides selbst bleibt sich nicht consequent, da nach ihm (in der oben angeführten Stelle des Orestes) Orestes

*δίκην ὑπεσχεν αἵματος μητροτόνου
Εὐμενίσι τρισσαῖς,*

der Dichter also nur die drei Erinyen als Verfolgerinnen gelten läßt. Die Hauptsache aber ist, daß die Worte des Aeschylos selbst entschieden gegen die Annahme H. S. zeugen. Spricht etwa die Wortführerin der Erinyen von Vs 879 an nur in ihrem und zweier Genossinnen Namen? Betheiligen sich an dem Chorgesange von Vs 903 an nur diese drei Erinyen? Wenn so etwas überall glaublich wäre, so sollte man doch meinen, daß die zwölf anderen Erinyen etwa nach Vs 878 die Bühne verlassen hätten; allein nach H. hat das erst nach Vs 1002 Statt. Die Frage, ob es denn überhaupt denkbar sei, daß ein solches Sichabsondern mit keinem Wort berührt worden, wollen wir gar nicht einmal in Anschlag bringen. — Doch ich eile zum Schluß. Aus dem Theater werden die Erinyen von keinem Anderen geführt als von den Areopagiten. Diese sind die *προπομποί*, welche das Schlußlied singen. Sie bringen die funfzehn Eumeniden von dem Vorplatze des Tempels der Pallas Polias zu einem Platze, den Athena in der Lücke hinter Vs 1009 genauer bezeichnet haben wird. Vermuthlich ist es die Stelle, an welcher in historischen Zeiten die Pompe zu Ehren der Eumeniden ihren Anfang nahm. Auf diesem Platze wird, wie aus Vs 1003 ff. hervorgeht, auch Athena mit ihren Tempeldienerinnen (deren Erwähnung in Vs 1006 keinesweges so geschieht, daß man sie für schon anwesend halten möchte) und was Athen Ausgezeichnetes an Bevölkerung hat, erscheinen, vermuthlich schon vor der Ankunft der Erinyen. Die Gesammtheit dieser Personen wird die Eumeniden zu ihrer unterirdischen Wohnung geleiten.

Friedrich Wieseler.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

17. Stück.

Den 30. Januar 1854.

S t r a l f u n d

Verlag der Löfflerschen Buchhandlung (E. Hingst) 1853. Die asiatische Cholera im Regierungsbezirk Stralsund. Ein Beitrag zur Contagiositätsfrage von Dr. E. von Haselberg. 64 S. Oct.

Wenn man im Angesicht der endlosen Discussionen theoretisirender Aerzte ohnehin geneigt sein möchte, ihnen hier und da das nisi utile est, quod agimus, vana est gloria nostra, die Worte, mit denen Haselberg seine Bestrebungen in der Medicin bezeichnete, zuzurufen, so gehört vollends zu den unerquicklichsten und unergiebigsten Lieblingsthemen der heutigen medicinischen Schriftsteller die Contagiositätsfrage der Cholera. Ich würde es deshalb auch nicht für gerechtfertigt halten, die Aufmerksamkeit für ein Büchelchen zu erbitten, das, während es für die Pathologie und Therapie der Cholera durchaus nichts Neues bringt, sich ausdrücklich, wie schon sein Titel anzeigt, diesem Gegenstande hingibt; aber eben deshalb, weil es das thut, weil es aber diese Frage von dem

Gesichtspunkt der Nützlichkeit auffaßt, weil es dies letzte Ziel ärztlicher Wissenschaft stets im Auge behält, darf es nicht zwischen anderen Cholera-schriften untergehen. Ich lese aus dem ganzen Buch, mit dessen Schlußfolgerungen ich übrigens nicht übereinstimme, den vollen Ernst einer im humansten Sinne fürs Wohl der Menschheit strebsamen Thätigkeit. Wo überdies, wie in der vorliegenden Frage, das Gutachten des Arztes darüber entscheidet, ob durch Quarantaine und Absperrung die materiellen Güter nicht bloß der Einzelnen, sondern des ganzen Staats aufs Empfindlichste bedroht werden sollen oder nicht, muß es erlaubt sein, alle neue Thatsachen, die solche Maßregeln fordern können, auf das Gewissenhafteste zu prüfen. — In der Lage befinden wir uns dem Verf. gegenüber, und deshalb nochmals, ist die Cholera contagiös oder nicht, Quarantaine oder nicht?

Verf., Reg.-Medicinalrath in Stralsund, hatte Gelegenheit in seinem Amtsbezirk von 1848—50 zwei kleinere und zwei größere Epidemien der asiatischen Cholera zu beobachten und war überdies durch seine amtliche Stellung in den Stand gesetzt, Entstehung und Gang der Krankheit im ganzen Regierungsbezirk vollständig zu übersehen. Er gewann dadurch die Ueberzeugung, daß die asiatische Cholera eine rein contagiöse Krankheit sei und hielt es folgerichtig für seine Pflicht, mit dieser namentlich einigen vom Stadtphysicus Dr Bueß aus Hamburg auf der Versammlung der Aerzte und Naturforscher zu Greifswald (1850) vorgetragenen Sätzen, welche die asiatische Cholera für nicht verschieden von der Cholera nostras, deshalb Ansteckung für nicht vorkommend, Quarantainen für überflüssig halten, entgegenzutreten.

Folgen wir zunächst dem zweiten Theil des Schriftchens, der Geschichte der Epidemien, auf die des Verfs Urtheil basirt, welche uns von Seite 26—46 ausführlich erzählt wird. Während beim ersten Auftreten der Cholera in Deutschland, dieselbe „bei strenger Quarantaine“ — 3 Kranke starben in der Contumazanstalt — nur bis hart an die Grenzen Neuvorpommerns heranrückte, richtete sie 1837, aber nur in dem Städtchen Lassau, Verheerungen an — 126 Kranke mit 65 Todten — „zeigte sich ebenso wenig wie die Pest im Jahre 1710 absolut ansteckend, verschonte Aerzte und Prediger, aber nur in einem Dorfe kam ein Kranker vor; das ganze Land blieb gesund.“ Die Genese des ersten Falls in Lassau war dunkel; es bestand vielfacher Verkehr mit Anclam, welches der Zeit von der Cholera inficirt war. Während im letzten Winter Grippe und zahlreiche Brechdurchfälle im Sommer geherrscht hatten, ging doch der Epidemie selbst ein auffallend günstiger Gesundheitszustand voraus. Gilt Jahre später, im Herbst 1848, sah Verf. dann selbst die nächste Epidemie; sie gehörte einem Zuge an, der von Petersburg und Riga über Stettin nach Vorpommern kam, am 14. Sept. Wolgast, Lassau, Poik erreichte, und in Stralsund selbst vom 4. Oct. bis 17. Nov. von 16 Kranken 14 tödtete. Sie schien bereits rings erloschen zu sein, als im Dec. nochmals 15 erkrankten und 12 starben. Im ganzen Reg.=Bezirk zählte man 257 Todte von 452 Erkrankungen. Unmittelbar vor der Zeit sah man diesmal zahlreiche Brechdurchfälle; aber im benachbarten Greifswald, wo die Ruhr stark grassirt hatte, blieb es bei einem Kranken, ja in Barth, wo die Cholera aestiva am gefährlichsten gehaust und selbst viele Kinder getödtet hatte,

kam gar kein Fall vor. Der nähere Verlauf der Krankheit war in Stralsund folgender: Am 5ten Oct. erkrankt Kfm. H. F., der an demselben Morgen von einer Geschäftsreise nach Anclam, wo die Cholera herrschte, nach Hause gekommen war. Der erste Fall, der überhaupt in Stralsund gesehen wurde. Er genas und von ihm ging keine weitere Verbreitung aus; desinficirende Räucherungen im ganzen Hause. Aber schon am 4ten Oct. kommt ein Rahnschiffer von der Peene her, auf dessen Fahrzeug ein Matrose an der Cholera gestorben. Arbeitsmann W., der diesen beerdigt, erkrankt am 7. und stirbt den 8. Er wohnt mit seiner Frau und 2 Familien in einer Kellerwohnung, deren sämtliche Mitglieder, 5 Erwachsene und 2 Kinder erkrankten und ins Lazareth transportirt, bis zum 10. mit Ausnahme einer Frau zu Grunde gehen. Außerdem stirbt noch ein Arbeiter aus der Stadt. Die gedachte Kellerwohnung wird geräumt, desinficirt und geschlossen. Nach einer Pause erkrankt noch ein Mann, im Anfang Nov. ein Mädchen, welches rasch im Lazareth starb, worauf der Wärter der Anstalt befallen wurde und noch ein Mann in der Stadt, der auch ins Krankenhaus gebracht wird. Es kommen keine neuen Fälle, bis am 17. Dec. unmittelbar nach einem Jahrmarkt 5 Personen und zwar drei Schuhmacher in demselben Hause erkrankten. (In Voig, dessen Handwerker ihre Waaren in Str. ausstellen, war am 1. Dec. — vor 17 Tagen! — der letzte Cholerafranke gestorben). Den fünfsten folgten noch 10, im Ganzen starben 12. Aus diesen Ereignissen schließt der Verf. wie folgt: „Der 1. Kranke kommt aus Anclam, der nächste ist, welcher ihn beerdigt, es folgen seine sämtl. Hausgenossen. Fast alle Kranken werden ins Lazareth gebracht, Desinfections- und

Reinigungsmaßregeln werden energisch ausgeführt, die Einwohnerschaft, aus Furcht vor Ansteckung geleitet, vermeidet die Gelegenheit der Communication mit Cholerafranken aufs Aeußerste, und zweimal erlosch die Krankheit, nachdem sie nur wenige ergriffen.“ — „Es muß doch noch etwas Andres zur Hervorrufung der Cholera erforderlich sein, als der genius epidemicus und die kosmisch-tellurischen Einflüsse.“ — Zum dritten Mal erschien die Cholera im Jahre 1849 nach einem sehr guten Gesundheitszustand im Juli und der ersten Hälfte August in solcher Heftigkeit, daß vom 14. Aug. bis zum 14. Nov. von 211 Erkrankungen in der Stadt 151, im Umkreis von 502 Kranken 316 starben, während im ganz benachbarten Greifswald trotz schlechten Wetters, unreifen Obstes und sauren Biers nur die Gesundheit epidemisch war. Ueber die Entstehung erfahren wir specieller Folgendes: Am 14. Aug. kommt ein Matrose aus Stettin; er erkrankt am 15. in einem Wirthshaus und wird ins Lazareth gebracht am entgegengesetzten Ende der Stadt. Der nächste Fall ist der Lazarethaufseher, dann die Wirthschafterin daselbst, das Keckweib des Aufsehers und eine neben dem Lazareth wohnende Frau. Ein zweiter Heerd bildet sich in dem genannten Wirthshause: in der Nähe desselben erkrankt am 19. ein Schenkwirth und in demselben Hause ein Fabrikarbeiter, der bei dem Kranken gewacht, der Kellner, das Dienstmädchen und das 1½jährige Kind des Wirthes. Unweit des Lazareths erkrankten in einem Hause nacheinander 5 Personen u., so daß „bei den 19 ersten Erkrankungen die Ansteckung unzweifelhaft deutlich, wiewohl sich drei verschiedene Infectionsheerde bilden.“ Von da ab Ausbreitung in alle Stadttheile. — In der nächsten Zeit kamen in Vorpommern keine Cholera-

fälle vor, obwohl die Krankheit im Febr. 1850 in Halberstadt und Ende Juli in Rostock sich lange Zeit verheerend genug bewies; erst am 17. Aug. traten 2 Fälle auf, von denen aus rasche Verbreitung erfolgte. Diese 4. Epidemie währte bis zum 24. Oct. mit 495 Erkrankungen, zu denen auch die des Verfs gehört, deren Geschichte wir S. 41 genauer erfahren. Im Reg.-Bezirk herrschte die Krankheit weniger auf dem Lande, dagegen heftig in mehreren Städten, namentlich in Franzburg, Barth, Richtenberg, Loitz, Tribsees, diesmal auch im benachbarten Greifswald.

Verf. zieht nun aus den beigebrachten Thatsachen seine Schlussfolgerung S. 46: „Die bei sämtlichen Epidemien in Neuvorpommern gemachten Erfahrungen haben es demnach bestätigt, daß die asiatische Cholera nur durch ein Contagium entsteht, daß zur Weiterverbreitung und Fortpflanzung desselben keine unmittelbare Berührung des Kranken nöthig, daß dieselbe vielmehr oft sehr unwesentlich ist, daß der den Cholera-kranken umgebende Dunstkreis der Träger des flüchtigen Cholera-Contagiums ist und in dem in denselben Eintretenden die Cholera hervorbringen kann, daß daher überall, wo ein größerer Emanationsheerd sich gebildet hat, wo viele oder mehrere Kranke in einem Hause, in einer Straße sich befinden, der Gesunde befallen werden kann, der in die mit dem Ansteckungsstoff geschwängerte Atmosphäre tritt. Da die Cholera kann durch gesunde und gesund bleibende Mittelpersonen, welche mit Cholera-kranken in Berührung waren, durch Gegenstände z. B. Kleider und Betten, die von Cholera-dunst durchdrungen sind, auf Andre übertragen und verbreitet werden.“

Zur Unterstützung der Beweisführung wird S. 47 noch des Jahres 1852 gedacht, wo nach einer

Rubrepidemie von 1851 die Cholera aus Neuem aus Polen nach Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen verheerend hereinbrach. Sie näherte sich dem Reg.-Bezirk Str., wo alle Krankheiten herrschten, welche man als Vorboten und Uebergangsformen der Cholera zu bezeichnen liebt, bis zum Typhus, der viele Leute tödtete; aber aus allen diesen Krankheiten entwickelte sich keine Cholera. „Es mußte doch wohl die Cholera erzeugende Ursache fehlen, denn an Disposition dazu fehlte es nicht; und diese Ursache ist nur das Contagium, welches uns glücklicher Weise nicht zuge tragen ward.“

Mit dieser Ueberzeugung nun richtet der Verf., der die Erfolglosigkeit der gewöhnlichen Behandlung gegen die bereits ausgebrochene Krankheit, wie so viele Andre, erfuhr, seine ganze Aufmerksamkeit auf das sanitäts-polizeiliche Verfahren gegen die Seuche der Neuzeit. Er stellt an dasselbe folgende Anforderungen: 1. Die Empfänglichkeit der Individuen für die Cholera ist so viel als möglich zu heben und zu mindern — deshalb die gewöhnlichen Vorschläge, die, so vortrefflich sie sind, erst beim Herannahen der Krankheit in Angriff genommen, meist unausführbar werden. 2. Der Ansteckungsstoff ist abzuhalten — deshalb vor Allem Publication jeder Erkrankung, damit Jeder sie meidet, möglichste Isolirung der ersten Kranken, Quarantaine, wenigstens für Schiffe, da Absperrung ganzer Länder und Landestheile nicht wohl ausführbar. 3. Der Ansteckungsstoff ist selbst zu vertilgen — deshalb Desinfection in möglichst ausgedehnter Weise.

Ich gestehe nun bereitwilligst zu, daß Vf. durch die beigebrachten Thatsachen aus Neuem bewiesen habe, daß der Ausbruch der Cholera in bisher gesunden Orten in recht vielen Fällen sich nicht

allmählig aus der einheimischen Constitution entwickelt, sondern so erfolgt, daß der erste Kranke mit Cholerastoff — so sei es erlaubt, vorläufig die krankmachende Potenz, sei sie Contagium oder Miasma zu nennen — in Berührung gekommen, und zunächst seine Umgebung erkrankt, daß sich durch diese Umgebung neue Heerde bilden, von denen dann gemeinschaftlich allgemeine Verbreitung erfolgt. Dieser Stoff ist flüchtig, denn seine Aufnahme hängt nicht von der unmittelbaren Berührung eines Kranken ab, ja er kann durch Gegenstände, wie Kleider, selbst gesunde Personen — ich selbst habe dafür in meinem Schriftchen, die Cholera in Sieboldshausen, Gött. 1851 auffallende Thatsachen beigebracht — verschleppt werden. So ist es bei den krankmachenden Stoffen, welche Zedermann als flüchtiges Contagium anerkennt, z. B. beim Scharlach. So ist es in vielen Fällen auch bei der Cholera, und genügt diese Eigenthümlichkeit, ein Contagium zu erkennen, so ist auch der Cholerastoff ein flüchtiges Contagium. Das ist die Schlußfolgerung des Verf., die ich indessen noch für voreilig halten möchte, um so mehr, als sie seiner eignen Definition von Contagium nicht völlig entspricht. — Wir kommen damit zur theoretischen Hälfte des vorliegenden Schriftchens, S. 3—25, welche zunächst eine Definition von contagiöser Krankheit an die Spitze stellt, sie der rein miasmatischen, als deren Muster ihm die Grippe gilt, gegenüberhält, dann die Contagiositätsverhältnisse der bekanntesten ansteckenden Krankheiten bespricht, durch Analogien aus diesen die bekannten Einwürfe der Nichtcontagionisten bekämpft, und in einem letzten Abschnitte mit schlagenden Gründen die Selbständigkeit asiatischer Cholera gegenüber unsern Brechdurchfällen vertheidigt.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

18. 19. Stück.

Den 2. Februar 1854.

S t r a l s u n d

Schluß der Anzeige: „Die asiatische Cholera im Regierungsbezirk Stralsund. Ein Beitrag zur Contagiositätsfrage von E. von Haselberg.“

Die citirte Definition lautet also: „Unter ansteckenden oder contagiösen Krankheiten verstehe ich diejenigen, welche in dem Körper des davon ergriffenen Individuums einen Stoff, ein Agens erzeugen, welcher auf ein andres Individuum übertragen werden kann und in demselben, wenn es dafür empfänglich ist, die nämliche Krankheit erzeugt.“ Daraus folgt aber nicht, wie Verf. S. 4 folgert, daß für contagiös jede Krankheit zu halten sei, welche auf irgend einem Wege von einer Person einer andern mitgetheilt werden kann, sondern sie ist nur dann contagiös — das hat der Verf. in seiner Schlußfolgerung ignorirt und wird von den Contagionisten nirgend bewiesen —, wenn sie durch einen im kranken Körper selbst erzeugten Stoff mitgetheilt werden kann. Es kommt also außer der Mittheilung noch ein zwei-

tes Moment hinzu, das, obwohl es sich der directen Beobachtung entzieht, zulezt das Wesentlichste für den Begriff des Contagiums ausmacht.

Der ganze Streit der neueren Zeit, da bei allen sog. miasmatisch = contagiösen Krankheiten dieselben Ansichten für und wider wiederkehren, drängt auf den ersten Blick dahin, einen Unterschied zwischen den sogen. epidemischen Miasmen (der Ursache epidemisch = miasmatischer Krankheiten) und flüchtigen Contagien ganz aufzugeben. Sie scheinen offenbar und sind vielleicht ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach, in Bezug auf ihre Flüchtigkeit, ihre Zähigkeit, ihrer Verschleppbarkeit, ihre bedingte Wirkungsfähigkeit völlig gleich. Auch der Cholerastoff kommt mit den flüchtigen Contagien darin überein: 1. daß er unsern Mitteln bisher nicht sinnlich wahrnehmbar ist, 2. daß er die Fähigkeit besitzt, sich in diesem nicht erfassbaren Zustande in der Atmosphäre suspendirt zu erhalten, 3. daß ihm beträchtliche Zähigkeit zukommt; nach scheinbarem Aufhören der Epidemien, trotz desinfectirender Mittel, neue Erkrankungen, 4. daß er eine besondere Empfänglichkeit der Individuen voraussetzt. — Das Alles können wir dem Verf. concediren, und es könnte müßig erscheinen, noch einen Unterschied aussuchen zu wollen. Wenn nicht schon die Erfahrung von Epidemien, welche bei offenbar geringer Contagiosität doch sehr ausgebreitet sind, in der völligen Gleichsetzung einen Widerspruch finden müßte, zwingt uns noch sicherer grade die praktische Seite der Frage, welche wir in den Vordergrund gedrängt haben, die geschichtliche Erfolglosigkeit der Quarantainen und Militaircordons, und die trotz aller Analogien übrig bleibenden Differenzen eine Trennung aufrecht zu erhalten. Ein etwaiger Unterschied ist für die zu

ergreifenden Maaßregeln von höchster Wichtigkeit. Wollen wir die Vermehrung und Ausbreitung eines krankmachenden Stoffes verhüten, kommt es vor Allem darauf an zu wissen, wo ist der Boden, das Material, das ihn neu erzeugt. Auch in der Cholera ist das der Punkt, um den sich der Streit drehen sollte, denn selbst der Noncontagionist wird nicht behaupten wollen, daß nur am Ganges entstandenes Miasma sich um den ganzen Erdkreis verbreitet habe, und die Meisten wehren sich doch gegen eine ganz spontane Entstehung an einzelnen Heerden Deutschlands — es gehört das zu den Verdiensten unsres Verfs, die entgegenstehende, in Greifswald von Dr Bueß vortragene Ansicht mit allen Gründen bekämpft zu haben. — Es muß deshalb die choleraerzeugende Ursache sich auf dem Wege zu vermehren Gelegenheit gefunden haben. Daß die Folgen von Krankheitsstoffen sich über ganze Länder ausbreiten, ja die ganze Erde umziehen, daß die erzeugten Krankheiten zu epidemischen werden, weist mit Nothwendigkeit auf eine Reproduction, auf eine Fortpflanzung des krankmachenden Stoffes hin. Man mag daher beide (epidem. Miasmen und flüchtige Contagien) immerhin Pflanzen und Thieren vergleichen, da sie jedenfalls so viel lebendige Bewegung in sich haben müssen, daß sie im Stande sind, andre Materie, mit der sie in Berührung und Wechselverkehr kommen, die ihnen immanente Form der Bewegung der Materie mitzutheilen, so daß in dieser eine Zusammenlegung der Atome mit Eigenschaften hervorgerufen wird, die den ihrigen gleich sind.

Am nächsten liegt nun offenbar die Frage: ist bei beiden etwa die Keimstätte verschieden? Es liegen zwei Möglichkeiten vor, entweder diese Keim-

stätte, wie Jedermann thut, auch unser Verf., für die einen in dem krankgemachten Individuum zu suchen, für andre dagegen außerhalb desselben. Im ersten Falle nennen wir die Krankheit contagiös, im zweiten Falle nicht, und wir können sie miasmatisch=contagiös oder wohl besser epidemisch=miasmatisch nennen, um sie von den miasmatis. Krankheiten im strengen Sinne zu scheiden, die sich fern von ihrer Entstehungsstelle nicht erhalten (Intermittens), wenigstens nicht neu erzeugen, und von den insicirenden Miasmen, die durch Krankmachung sich zwar nicht reproduciren, aber zur Bildung von krankmachenden Stoffen (contagiöser oder miasmatischer Natur) Anlaß geben können.

Beurtheilen wir darnach das Choleramiasma, suchen wir seine Reproductionsstätte nur außerhalb des Organismus, in der Atmosphäre, in durch locale Verhältnisse bedingten Anomalien derselben, so erklären sich alle Eigenschaften, welche es einerseits den reinen Miasmen, andererseits den flüchtigen Contagien anzureihen scheinen. Dann kommt zur Geltung in Bezug auf das keimfähige Material die *constitutio annua, endemica, epidemica*, die Vorliebe der Cholera für bestimmte Localitäten, stagnirende Gewässer, Feuchtigkeit überhaupt, Kellerwohnungen, überfüllte, unreinliche Gebäude, Armuth, die Verbreitung auf bestimmten Wegen, die Immunität bestimmter Häuser und Straßen. Dann kommt andererseits zur Geltung in Bezug auf die Uebertragung des befruchtenden Keims die Eigenthümlichkeit der Cholera, daß sich meist mehrere Heerde bilden, während bei Contagien gewöhnlich nur einer, daß hier die ersten Kranken die tödtlichsten, weil nothwendig die empfänglichsten zuerst erkranken, während bei contagiös-

sen Krankheiten diejenigen zunächst ergriffen werden, welche sich zufällig der Ansteckung aussetzen. Dann erklärt sich endlich die Verschleppbarkeit, der mannichfache Schein der Contagiosität, die sich nur nicht auf die Personen, sondern auf die Localitäten bezieht.

Wird das concedirt, so nehmen wir für die Entscheidung das *utile sit, quod agimus* in vollem Maße in Anspruch. Die polizeilichen Maßregeln, welche schützen sollen, müssen entweder den krankmachenden Stoff direct vernichten, oder ihm das Substrat der Fortpflanzung entziehen. Das Erstere geschieht durch sog. desinficirende Mittel. Sie haben gleichen Werth bei Contagien und Miasmen, so fern wir das zerstörende Mittel kennen, mögen daher überall versucht werden, sind aber bei der Flüchtigkeit der Agentien von um so zweifelhafterem Werth. Den vom Verf. empfohlenen Chlorräucherungen möchten die mit schwefliger Säure — durch Verbrennen von Schwefel leicht herzustellen — vorzuziehen sein. Das Zweite geschieht bei Contagien durch Fernhaltung kranker Individuen von den Gesunden, so daß Quarantaine und Absperrung bei aller Mangelhaftigkeit solcher Maßregeln wenigstens zu vertheidigen sind, bei epidemischen Miasmen wird aber durch solches Verfahren nur die Verschleppung, gewiß die feltnerer Art der Verbreitung vermieden. Im Uebrigen bleiben alle Polizeieinrichtungen so lange problematisch und, wo sie directe Nachtheile bringen, so lange verwerflich, als wir das Material nicht kennen, aus dem sich die Krankheitsstoffe reproduciren, aber doch wahrscheinlich sicherer durch Reinlichkeit, Ausleerung überfüllter Wohnungen, Trockenlegung von Sümpfen etc. als durch Absperrung eines Verkehrs, dessen Stillstand ohne-

hin unmöglich, hinwegnehmen können. Sie werden direct nachtheilig, sobald der Ausbruch der Krankheit an einem Orte wirklich erfolgt ist, in dem eine Zusammendrängung von Kranken auf einzelne Orte die Disposition der Localität für die Neuerzeugung des Miasma nur erhöhen kann.

U. Wachsmuth.

L o n d o n

printed for Longman, Brown, Green, and Longmans, Paternoster row. 1850. The life and epistles of St. Paul; comprising a complete biography of the apostle, and a translation of his letters inserted in chronological order. By the Rev. W. J. Conybeare, M. A. late fellow of Trinity College, Cambridge; and the Rev. J. S. Howson, M. A. principal of the collegiate institution, Liverpool. With very numerous illustrations on steel and wood, of the principal places visited by the apostle engraved expressly for this work, from original drawings made on the spot, by W. H. Bartlett; and by maps, charts, coins etc. Vol. I. Part I. (1850). Part II. (1851). XVI u. 492 S.; Vol. II. Part I. Part II (1852). 573 S. in Quart.

Die beiden Worte, die als Motto diesem prächtigen Werke vorgesetzt sind: »It is very meet right, and our bounden duty that should at all times and in all places give thanks unto thee, O Lord, Holy Father, Almighty, Everlasting God, through Jesus Christ, our Lord, according to whose most true promise the Holy Ghost came down from heaven, lighting upon the Apostles, to teach them, and to lead

to all truth, giving them boldness with fervent zeal constantly to preach the Gospel to all nations; whereby we have been brought out of darkness and error, into the clear light and true knowledge of thee, and of thy Son Jesus Christ« (Proper Preface to the Trisagium for Whitsunday) — und das Wort Gregor's von Nazianz aus seiner Oratio Apologetica: »Ἀφέντες τοὺς ἄλλους ἅπαντας, Παῦλον προστησώμεθα μόνον τοῦ λόγου συνίστορα, καὶν τούτῳ θεωρήσωμεν οἶον ἐστὶ ψυχῶν ἐπιμέλεια· ὡς ἂν δὲ ῥᾶστα τούτο γνοιήμεν, τί Παῦλος αὐτὸς περὶ Παύλου φησὶν ἀκούσωμεν . . . νομοθετεῖ δούλοις καὶ δεσπόταις, ἄρχουσι καὶ ἀρχομένοις, ἀνδράσι καὶ γυναιξίν, σοφία καὶ ἀμαθία· πάντων ὑπερμαχεῖ, πάντων ὑπερέχεται . . . κῆρυξ ἔθνῶν, Ἰουδαίων προστάτης« — diese beiden Worte zeigen deutlich genug, aus welcher Gesinnung dieses umfassende Werk, zu dem sich so viele Kräfte, weit mehr noch, als der Titel nennt, vereinigt haben, hervorgegangen ist. Es soll diese große Biographie des Apostels in vier starken Quartbänden, ausgestattet mit aller Pracht, welche englische Kunst auf diesem Felde zu bieten vermag, ein Denkmal der Ehrfurcht und Liebe gegen den großen Heidenapostel sein, wie es das englische Volk ja auch sonst mehr als andere liebt, das Buch der heil. Schrift auch äußerlich in so prachtvoller Ausstattung zu besitzen, daß dieselbe zu einem Zeugnisse wird, welchen Werth man dem Inhalte beilegt.

Die Aufgabe, welche sich das Werk gesetzt, ist, die, eine vollständige Biographie des Apostels, oder, daß wir lieber bei dem Ausdrucke der Vorrede selbst bleiben: „ein lebendiges Bild von St. Paulus und seiner Umgebung zu liefern.“ Gerade

das ist es, worauf die Absicht geht, ein lebendiges Gemälde des Apostels und fast mehr noch ein Bild seiner Umgebung dem Leser vor Augen zu stellen. Darum wird nicht bloß des Apostels Leben nach den Quellen in lebendiger Darstellung reproducirt, überall seine Briefe vollständig eingeflochten, um so nach Gregor von Nazianz Ausdruck zu hören »*τὶ Παῦλος αὐτὸς περὶ Παύλου φησὶν*«, sondern vor Allem strebt die Darstellung darnach, uns den Boden, auf welchem, die Umstände, unter welchen der Apostel wirkte, mit einem Worte den lebendigen Hintergrund seines Lebens vorzuführen. Die Zustände der apostolischen Zeit, das Leben der Völker, unter denen Paulus wirkte, werden so genau und anschaulich als möglich gezeichnet, vor Allem aber die Naturumgebung, die Landschaften, die er durchzog, die Städte, in denen er predigte, Land und Meer, wo er reiste. Davon „ein lebendiges Gemälde“ zu geben, ist offenbar der Punkt, auf den die meiste Arbeit verwendet ist. Dazu sind Reisen und genaue Untersuchungen an Ort und Stelle gemacht und deren Früchte Karten, Pläne, Bilder (sowohl eine große Reihe von sorgfältig ausgeführten Stahlstichen als eingedruckten Holzschnitten) beigegeben.

Wir leugnen nicht, daß nach der Seite hin das Werk ein eigenthümliches Interesse hat. Wir haben als wir die Bilder durchsahen, mitgeföhlt, was die Vorrede schön ausführt, welch' Interesse es hat, die Gegenden zu überblicken, in denen der große Apostel wirkte und, wie auch dadurch sein Leben und Wirken uns lebendiger, anschaulicher entgegentritt. Das Bild des Menschenlebens jener Zeit ist zu Grabe getragen und läßt sich nur schwer wieder und unvollständig erwecken und zu belebten Bildern gestalten, aber „Erde, See und

Himmel fügen sich für uns noch zu denselben Landschaften zusammen, wie sie vor den Augen des pilgernden Apostels sich entrollten“. Die Ebene von Cilicien, die schneeigen Höhen des Taurus, der kalte und reißende Strom des Cydnus, der breite Drontes, wie er in seinen schattigen Ufern zwischen Dickichten von Jasmin und Oleander dahinfließt — Alles das ist noch heute so wie damals, wo der Apostel es schaute. Die Fichten des Isthmus von Korinth grünen heute noch wie damals, als der Apostel an sie dachte, den „vergänglichen Kranz“, der von ihnen gebrochen wurde, gegenüberstellend der „unvergänglichen Krone“, für die er kämpfte. Die „Tempel mit Händen gemacht“, auf die er hinsah, als er auf dem Areopag redete, stehen noch heute da in majestätischer Schönheit; der Molo, an dem er landete, in Puteoli streckt noch heute seine Trümmer in das blaue Wasser des Meerbusens und die Ueberreste der Villen von Bajä, deren Marmorsäulen das Erste waren, was der Apostel von italischem Luxus sah, sind noch heute zu sehen. Eine treue Darstellung all der Scenen ist in der That ein nicht werthloser Beitrag zu einer lebendigen Anschauung der Wirksamkeit des Apostels; es hat etwas Wahres, was Wordsworth mit Bezug auf ein anderes Stück apostolischer Geschichte ausgesprochen: »nature and reality painted at the time and on the spot, a nobler cartoon of St. Paul's preaching at Athens than the immortal Raffaele afterwards has done« (»Athens and Attica« p. 76).

Wir haben absichtlich die Vorrede immer selbst sprechen lassen. Man wird daraus am besten die Art des Werkes erkennen können. Nach einer allgemeinen Einleitung über die damalige Welt-

lage, die Ursprünge der christlichen Kirche bis zu Paulus Auftreten werden wir Schritt für Schritt durch das Leben des Apostels hingeführt. Wir begleiten ihn auf allen Wegen; überall werden wir zuerst mit den Localitäten bekannt gemacht, die Landschaften, durch die er reist, die Städte, die er betritt, werden uns vorgeführt, ihre Geschichte, ihre damaligen Zustände, so weit die Quellen ausreichen, geschildert, die größeren, die, welche in bedeutenderer Weise Schaupläze der Missions-thätigkeit des Apostels wurden, auch in Plan und Bild uns vor die Augen gestellt — dann erst auf diesem Hintergrunde des Apostels Wirken und Schicksale selbst erzählt wiederum in lebendiger anschaulicher Weise mit reichen archäologischen und geschichtlichen Erörterungen; zu dem Allen dann die Briefe an den chronologisch bestimmten Stellen eingeschoben.

So erhalten wir allerdings „ein lebendiges Bild von St. Paulus und seiner Umgebung“; aber freilich eine Biographie im höheren Sinne möchte man das schwerlich nennen können; denn die Darstellung des innern Lebens, auf die am Ende doch Alles ankommt, der alles Andere nur dienen muß, tritt sehr zurück, ja wird von den vielen Aeußerlichkeiten fast unterdrückt. Doch in diesem Punkte wagen wir es um so weniger ernstliche Vorwürfe zu erheben, da, sobald man einen höheren Maßstab anlegt, auch die deutsche Theologie sich nicht wird rühmen dürfen, hier den Anforderungen an eine Biographie des großen Heidenapostels genügt zu haben.

Das Werk ist übrigens genau genommen kein eigentlich wissenschaftliches, streng gelehrtes. Es hat seine Absicht auf größere außertheologische Kreise und verleugnet nicht die erbauliche Tendenz, die

wie sie überall wiederzufinden ist in der Vorrede gegen den Schluß deutlich ausgesprochen wird: »In conclusion, the editors would express their hope that this biography may, in its measure, be useful in strengthening the hearts of some against the peculiar form of unbelief most current at the present day.« Die kritischen Fragen, die Controversen über Chronologie des Lebens Pauli, die Reihenfolge der Briefe, die schwierigen Stellen in diesen selbst wie die Fragen nach Authentie und Integrität werden nicht übergangen, vielmehr mit großer Kenntniß der Fragen auch unter eingehender Berücksichtigung deutscher Wissenschaft (die stete Berücksichtigung und Widerlegung Schrader's ist freilich ziemlich unnöthig und wohl etwas verspätet) behandelt; allein die Untersuchungen sind eben keine Alles umfassenden, wie das ja auch dem Zweck und Leserkreise des Buchs nicht entsprochen haben würde; sie sollen mehr dazu dienen, dem Leser gegenüber zu begründen, warum diese oder jene Ansicht befolgt ist, als ihn vollständig in die Frage einzuführen und ihm das ganze Material zur Entscheidung darzulegen. »At the same time«, sagen die Herausgeber selbst, »it has not been attempted to discuss disputed questions of chronology fully, such discussions being omitted on the same grounds, which are mentioned above with regard to disputed points of translation.«

Um zu zeigen, welche Ansichten in den Hauptpunkten der Darstellung zum Grunde liegen, geben wir eine Uebersicht über die Chronologie des Lebens Pauli und seiner Briefe, wie sie die Verfasser sich denken. Die Grundlage der ganzen Chronologie wird in einer Untersuchung über Gal.

1. 2 und die dort erwähnten Reisen, die in eigenen Notizen (I, 1 S. 244 ff.: »On the time of the visit to Jerusalem mentioned in Galat. ch. II«) angesetzt wird, gewonnen. Nach einer Widerlegung der entgegenstehenden Ansichten, von denen besonders Wieseler's scharfsinnig durchgeführte Behauptung, die Reise Gal. 2, 1 sei die act. 18 erwähnte, eingehend berücksichtigt wird, kommt der Verf. zu dem Ergebnis, was ja auch sonst die meisten Auctoritäten für sich hat, daß die Reise Gal. 2 die act. 15 erwähnte, die Reise zum Apostelconcil ist. So wird nun für die ersten Thatsachen im Leben des Apostels folgende Rechnung gewonnen (vergl. S. 251): A. Befeh- rung. — B. 3 Jahre Zwischenzeit (wahrscheinlich jüdisch gerechnet = 2 Jahre). — C. Flucht von Damascus und Besuch in Jerusalem (act. 9). — D. 14 Jahre Zwischenzeit (wahrscheinlich jüdisch gerechnet = 13 J.). — E. Die Gal. 2, 1 er- wähnte Jerusalemische Reise. Nun floh Pau- lus aus Damascus zur Zeit der Regierung des Aretas, der wahrscheinlich um 37 (wie I, 1 S. 89 u. 109 genauer erörtert ist) seine Regierung be- gann, also ist für die Flucht das wahrscheinlichste Jahr 38. Das gibt dann für E $38 + 13 = 51$ ein Datum, was mit dem für die Zeit des Con- cils gefundenen stimmt. Die Bekehrung fällt dann (unter der Voraussetzung, daß die *ἐτη τοια* Gal. 1, 16 jüdisch gerechnet sind) ins Jahr 36. Ge- hen wir in der Rechnung fort, so sind die fol- genden Daten schon mitbestimmt. — J. 37: Auf- enthalt in Damascus. — J. 38: Flucht von Damascus, Reise nach Jerusalem, von da nach Tarsus. — J. 39—43: In diesen Jahren predigt Paulus in Syrien und Cilicien, indem er Tarsus zum Mittelpunkt seiner Wirksamkeit macht

und erduldet die meisten der 2 Kor. 11, 24—26 erwähnten Leiden. — J. 44: Er wird nach Antiochien geholt und bleibt dort ein Jahr vor der Hungerstoth. — J. 45: Er besucht mit Barnabas Jerusalem bei Gelegenheit der Hungerstoth (das Jahr der Hungerstoth wird noch besonders unabhängig berechnet Note A, II, 2 S. 561). — J. 46. 47: Paulus zu Antiochien. — J. 48. 49: Erste Missionsreise. — J. 50: Reise zum Apostelconcil (Note B, II, 2, S. 561 werden die 14 Jahre jetzt auf 12 reducirt und also nicht 51 wie oben, sondern 50 als das Jahr des Concils genommen). — J. 51: Zweite Missionsreise von Antiochien nach Cilicien, Lycaonien, Galatien. — J. 52: Fortsetzung nach Troas, Philippi u. bis Korinth, wo Paulus den ersten Brief an die Thessalonicher schreibt. — J. 53: Aufenthalt in Korinth — Zweiter Brief an die Thessalonicher. — J. 54: Im Frühjahr verläßt Paulus Korinth, kommt im Sommer zu Pfingsten nach Jerusalem und geht von da nach Antiochien. Im Herbst desselben Jahres tritt er dann von Antiochien aus die dritte Missionsreise an, indem er sich nach Ephesus begibt. — J. 55. 56: Aufenthalt in Ephesus. — J. 57: Im Frühjahr schreibt er den ersten Brief an die Korinther, verläßt im Sommer Ephesus, um nach Macedonien zu gehen, wo er den zweiten Brief an die Korinther schreibt. Dann langt er im Winter in Korinth an und schreibt dort den Brief an die Galater. — J. 58: Nachdem Paulus im Frühjahr den Brief an die Römer geschrieben, verläßt er Korinth und geht über Philippi und Milet im Sommer nach Jerusalem, wo er gefangen genommen und nach Casarea gebracht wird. —

J. 59: Gefangenschaft in Cäsarea. — J. 60: Im Herbst wird er nach Rom gesandt, leidet aber im Anfang des Winters Schiffbruch in Malta. — J. 61: Im Frühjahr Ankunft in Rom. — J. 62: Aufenthalt in Rom, wo er im Frühjahr die Briefe an Philemon, die Colosser und Epheser, im Herbst den Brief an die Philipper schreibt. — J. 65: Im Frühjahr wird der Apostel aus der Gefangenschaft entlassen und geht nach Macedonien (Phil. 2, 24) und Kleinasien (Philem. 22). — J. 64: Reise nach Spanien. — J. 65: Aufenthalt in Spanien. — J. 66: Reise von Spanien nach Kleinasien (1 Tim. 1, 3). — J. 67: Im Sommer schreibt Paulus von Macedonien aus den ersten Brief an den Timotheus, im Herbst von Ephesus den Brief an den Titus und überwintert dann in Nikopolis. — J. 68: Im Frühjahr zum zweitenmal in Rom gefangen, von wo aus er den zweiten Brief an den Timotheus schreibt, wird er im Sommer (Mai oder Juni) hingerichtet.

Das sind die chronologischen und kritischen Anschauungen, auf denen die ganze Darstellung beruht. Wir glauben schwerlich, daß unsere deutsche Wissenschaft hier großen Nutzen aus den Untersuchungen wird ziehen können, da selbst die Vertheidigung der Autentie einiger Briefe, z. B. die ziemlich ausführliche, besonders gegen Baur gerichtete der Pastoralbriefe kaum etwas Neues bietet. Auffallend ist uns doch die Annahme einer zweiten Gefangenschaft gewesen, die II, 2 Kap. XXVII nur sehr ungenügend begründet wird. Es ist doch auch hier nur eine nothgedrungene Hülfsannahme, nichts als ein Nothbehelf, um Raum für die Pastoralbriefe zu gewinnen.

Viel bedeutender sind die archäologischen und

geographischen Untersuchungen, und in dieser Beziehung möchte unsere Gregese der Paulinen wie besonders der Apostelgeschichte doch noch Manches aus dem Werke lernen können. Besonders möchten wir neben andern Abschnitten Kapitel XXIII in der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes hervorheben (seltsamer Weise mit einem deutschen Motto, dem Verse von Schiller: „Immer, immer nach West ic.“), in dem die Seereise des Apostels von Cäsarea nach Rom und sein Schiffbruch bei Malta erörtert wird, ein Abschnitt der Apostelgeschichte, in dem unsere Commentare gegenüber dieser Auslegung doch sehr dürftig erscheinen und keineswegs genügen. Bekanntlich hat vor einigen Jahren James Smith in seinem Werke über den Schiffbruch Pauli eine sehr genaue Auslegung dieses Abschnittes der AG. in Verbindung mit seinen Untersuchungen über die Schiffe der Alten, gegeben, ein Werk, von dem die Herausgeber sagen, es habe bereits europäischen Ruf erlangt, und was ja auch in Deutschland vielfach berücksichtigt ist. Dieses bildet die Grundlage, ist aber nach manchen Seiten hin noch berichtigt und viele Punkte sind noch sorgfältiger und sicherer erörtert. Dabei hat nicht bloß Smith selbst die Herausgeber unterstützt, sondern sie haben auch noch sonst manche Beiträge von praktischen Seeleuten erhalten, besonders von Admiral Sir Charles Penrose, Admiral Moorsom und Andern, abgesehen von den zahlreichen Besprechungen, die Smiths Werk in England hervorgerufen. Man sieht recht, mit welcher Vorliebe das seefahrende Volk diese Geschichte von der Seefahrt des großen Apostels behandelt.

Es wird nicht uninteressant sein, gerade hier die sorgfältige Beschreibung der Seereise kennen

zu lernen. Wir theilen deshalb mit Uebergang der vorausgeschickten Erörterungen über den Schiffbau und die Seefahrt der Alten überhaupt und des Anfangs der Seereise von Casarea bis Myra, die weitere Darstellung bis zum Schiffbruch auf Malta in ihren Grundzügen mit, wobei wir freilich von vorn herein bitten müssen zu entschuldigen, wenn es uns nicht gelingen sollte, immer den technischen nautischen Ausdruck im Deutschen genau zu treffen. Von Myra war das Schiff, ein größeres Handelsschiff, von etwa gegen 1000 Tonnen Gehalt, bei starkem N. W. Wind seewärts unter Kreta hingelaufen, bis zu dem Orte, den die AG. (27, 8) »Καλὸς λιμένας« nennt in der Nähe der Stadt Casäa. Hier verweilten sie einige Zeit, denn sie waren nur noch einige Meilen von Cap Matala entfernt, wo die Küste plötzlich nach Norden umbiegt, für sie bei starkem N. W. eine gefährliche Stelle. Bei der Berathschlagung, was weiter zu thun, rieth Paulus hier zu überwintern, wogegen die Schiffleute suchen wollten nach Phönice zu kommen (nach der genauen Untersuchung II, 2, S. 332 Lutro, dessen Lage ganz zu der Beschreibung act. 27, 12, die offenbar auf Aussagen der dort bekannten Schiffleute beruht, stimmt). Die letztere Ansicht behielt die Oberhand, und, als nun ein leichter Wind aus Süd aufsprang, meinten die Schiffleute, ihr Ziel schon erreicht zu haben, lichteten die Anker und segelten um Cap Matala herum. Die Entfernung von Cap Matala beträgt 4 oder 5 Meilen (engl.), die Richtung ist W. zu S.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

20. Stück.

Den 4. Februar 1854.

L o n d o n

Schluß der Anzeige: »The life and epistles of St. Paul, etc. By W. J. Conybeare.«

Bei leichtem Südwind konnten sie hoffen, das Cap luwwärts zu umsegeln, und hatten dann sehr günstigen Wind nach Phönice, was in 35 Meilen Entfernung vom Cap nach W. N. W. liegt. Es gelang nun auch Cap Natala zu umsegeln, aber kaum war das geschehen, da erhob sich plötzlich ein starker Sturm aus S. N. O. (εὐροκλύδωι act. 27, 14) und erfaßte das Schiff, so daß es dem Steuermann nicht mehr möglich war, es seinen Kurs halten zu lassen; sie waren genöthigt vor dem Winde zu laufen. So kamen sie leewwärts unter die Insel Clauda. Hier hatten sie für einige Zeit, von der Insel geschützt stilleres Wetter und glattere See und diesen Vortheil benutzten sie zu den nothwendigsten Vorkehrungen. »The ship«, so beschreibt Admiral Penrose die Lage, »still with her boat towing at her stern, was however enabled to run under the lee

of Clauda, a small island about twenty miles from the south coast of Crete, and with some rocks adjacent, affording the advantage of smooth water for about twelve or fifteen miles, while the ship continued under their lee. Advantage was taken of this comparative smooth water, with some difficulty to hoist the boat into the ship and also to take the further precaution of undergirding her by passing cables or other large ropes under the keel and over the gunwales and then drawing them tight by means of pullies and leaves.« Die Maßregeln, welche jetzt getroffen wurden, waren diese. Zuerst wurde das Boot an Bord geholt, unter solchen Umständen ein schwieriges Unternehmen (*»μιόλις ἰσχύσαμεν περικρατεῖς γενέσθαι τῆς σκάφης«* v. 16), da das Schiff um das gut bewerkstelligte beigedreht und mit dem Vordertheil gegen den Wind gebracht werden mußte. Dann wurde, um einem Leck vorzubeugen, das Schiff nach der obigen Beschreibung des Admiral Penrose mit Tauen umgürtet (*»ὑποζωννύντες τὸ πλοῖον«*), eine Maßregel, die, wenn auch selten, doch auch jetzt noch vorkommt, die aber bei den Alten so gewöhnlich war, daß sie das nothwendige Material dazu (vgl. *»βοηθείας ἐχρῶντο«*) stets an Bord führten. Zugleich (denn da viele Hände an Bord waren, werden alle Vorkehrungen gleichzeitig zu denken sein) wurden die Segel eingezogen (*»χαλάσαντες τὸ σκεῦος«*). Welche Veränderungen vorgenommen wurden, läßt sich nicht genau bestimmen, da wir nicht wissen, welche Segel sie aufgesetzt hatten. Wahrscheinlich wurde das große Segel gerefft oder die große Raa aufs Deck herabgelassen und ein schmales Sturmsegel aufgesetzt.

Aber der Umstand, der als Begründung der

lehteren Maßregel angeführt wird, »φοβούμενοι
 τε μὴ εἰς τὴν Σύρον ἐπέσωσι« führt uns
 weiter. Um die afrikanische Küste zu vermeiden,
 mußte das Schiff nothwendig von der Richtung
 des Windes weggewendet werden. Wären sie jetzt
 unter Topp und Takel nach seemännischem Aus-
 druck (»under bare poles«) oder auch unter
 Sturmsegeln vor dem Winde gelaufen, so wür-
 den sie unvermeidlich in der Syrte gestrandet sein.
 Deshalb mußten sie beilegen (»what is techni-
 cally called lying to«), d. h. das Schiff so nahe
 als möglich gegen den Wind bringen und eine
 geringe Menge Segeltuch aufsetzen, wodurch man
 einmal dem Schiff eine festere Lage zu geben
 sucht, sodann zu bewirken strebt, daß die Wellen
 mehr schräg anschlagen und so ihre Macht gebro-
 chen wird. Es ist vom höchsten Interesse zu se-
 hen, wie genau hier Alles stimmt und wie un-
 zweifelhaft sich der Bericht der AG. in seiner ein-
 fachen Darstellung als der eines Augenzeugen be-
 währt. Zunächst handelt es sich darum, genau
 die Lage des Schiffs zu bestimmen. Wie nah
 lag das Schiff gegen den Wind? welche Seite
 bot es dem Winde? mit welcher Schnelligkeit und
 in welcher Richtung trieb es vorwärts? Da ein
 Handelsschiff bei den Alten innerhalb sieben Punkte
 vom Winde segeln konnte, so dürfen wir anneh-
 men, daß es beiliegend im Sturm etwa denselben
 Winkel machte, vielleicht oscillirend zwischen 5 und
 9. Nach der Ansicht praktischer Seeleute, wie
 Admiral Penrose dasselbe in einer Note ausführt,
 lag das Schiff so, daß der Wind auf die Steuer-
 bordseite kam, denn diese Lage mußte es anneh-
 men, als es den Kahn an Bord holte. (»The
 storm came on her starboard side, and in
 this manner, with her head to the Westward,

she drifted, first to the South West under Clauda, and as the wind drew more to the Eastward her head pointed more towards North, the proper tack to keep farther from the quicksands, whether adopted from necessity or from choice.« Adm. Penrose). Die Schnelligkeit, mit der das Schiff vorwärts trieb, läßt sich (die Bauart und Schnelligkeit der alten Schiffe in Anschlag gebracht) im Durchschnitt auf $1\frac{1}{2}$ Meile in der Stunde 36 Meilen in 24 Stunden bestimmen, wie es denn als Bestätigung dieser Rechnung dienen mag, daß Smith und Penrose beide genau auf dieselbe Schätzung gekommen sind. Endlich die Richtung des Schiffes. Diese ist in der vorliegenden Lage nicht die, in welcher das Schiff zu segeln scheint, sondern es muß eine Linie gesucht werden zwischen der Richtung des Kiels und der des Windes, eingerechnet was die Schiffer das leewärts Abtreiben (lee-way) nennen. Dieses in Anschlag gebracht, kommen wir zu dem Schluß, daß die Richtung, in der das Schiff trieb, einen Winkel von 13 Punkten (147°) mit der Richtung des Windes machte. War nun die Richtung des Windes S. N. D., so muß der Kurs W. zu N. gewesen sein.

So kennen wir nun die Lage des Schiffes genau, es treibt mit einer Geschwindigkeit von 36 Meilen in 24 Stunden nach W. zu N. Wo muß es stranden? Von der Südspitze von Clauda eine Linie nach W. zu N. gezogen trifft genau die Nordküste von Malta und zwar an Cap Koura vorbei die St. Pauls Bay, welche die Tradition genauer als den Punkt angibt, wo Paulus strandete, während die AG. nur Malta nennt. Die Entfernung von Clauda und Malta ist etwas weniger als 480 Meilen, trieb nun das Schiff in

der angegebenen Weise, so mußte es etwas über 13mal 24 Stunden brauchen, um Malta zu erreichen — nach AG. 27, 27 trieben sie 14 Tage, da er aber den größten Theil des ersten Tages für den Weg von »καλοὶ λιμένες« abrechnen müssen (denn von da datirt die Rechnung), so haben wir wirklich etwas mehr als 13 Tage. Das Zusammentreffen ist in der That äußerst bemerkenswerth. Doch ehe wir darauf eingehen, sammeln wir noch mehr Data.

Wir kehren zunächst zu dem Schiffe zurück, das also immer nach W. zu N. trieb in stets anhaltendem Sturm. Am Ende des 14. Tages mitten in der Nacht merkten die Schiffer, daß sie sich dem Lande näherten (B 27: »προσάγειν τινα αὐτοῖς χώραν« nach Schifferweise ausgedrückt, denen das Schiff selbst Hauptobject ist), indem sie dieses offenbar aus dem Geräusch der Brandung schlossen, die sie hörten. Sogleich wurde das Senkblei ausgeworfen und sie fanden erst 20, dann 15 Faden. Die Nähe des Landes gab Hoffnung, das Schiff auflaufen zu lassen und die Mannschaft zu retten, aber das Senkblei zeigte, wie rasch die Meerestiefe abnahm und daß sie mithin in der größten Gefahr des Scheiterns waren. Deshalb mußten sogleich Anker geworfen werden. Hätten sie aber vom Bug aus Anker geworfen, so war zu fürchten, daß das Schiff sich wenden möchte und auf die Felsen gerathen. So warfen sie denn aus diesem Grunde (»μήπως εἰς τραχεῖς τόπους ἐκπέσωμεν«) vier Anker vom Stern aus, eine Art zu ankern, die auch jetzt noch vorkommt, wie unter andern in der Schlacht vor Kopenhagen Nelson so ankern ließ, von dem nebenbei erzählt wird, daß er gerade am Morgen der Schlacht das in Rede stehende Kapitel der

AG. las. So lagen sie für den Augenblick in Sicherheit, aber jeder Augenblick bis zum Morgen konnte Verderben bringen. Das Schiff konnte losgerissen werden oder auch schon leck geworden sinken. Unter diesen Umständen machte die Schiffsmannschaft einen Versuch sich selbst zu retten und die Passagiere ihrem Schicksal zu überlassen. Unter dem Vorwand auch vom Bug Anker zu werfen, ließen sie das Boot in See. Es war das allerdings ein guter Vorwand, da das Schiff, wenn das geschehen konnte, sicherer vor Anker lag. Als sie aber schon halb ihr Vorhaben ins Werk gesetzt, veranlaßte Paulus die Soldaten, die Laue, an denen das Boot hing zu durchhauen, so daß das Boot über Bord fiel. So erwarteten sie den Morgen.

Als der Morgen dämmerte, sahen die Schiffleute aus, erkannten das Land freilich nicht, in dessen Angesicht sie lagen, bemerkten aber, daß die Küste ihrem Vorhaben, das Schiff auf den Strand laufen zu lassen, günstig war. Sie sahen eine kleine Bai mit sandigem oder steinigem Ufer und ihre Absicht war, das Schiff so zu steuern, daß es dort auf den Grund käme (Vs 39). Dazu trafen sie nun die gehörigen Vorkehrungen. Während sie die Anker kappten, lösten sie auch die Laue, mit denen sie, was bei dem Ankern nothwendig gewesen war, das Ruder festgelegt hatten, und zogen zugleich das Focksegel auf (Vs 40). So gewannen sie einen von zwei Seiten vom Meere umspülten Ort (*»τόνον διδάλασσον«* Vs 41), und hier saß das Schiff auf. Der Bug saß fest und blieb unbeweglich, während der Stern sogleich vor dem Andrang der Wellen in Stücken zu gehen anfing.

Doch lassen wir die weiteren Schicksale der Be-

sakung und fragen wieder wie die Erzählung mit der Wirklichkeit stimmt. Das ist wohl schon aus der Darstellung unmittelbar klar geworden, wie genau die Erzählung ist, wie passend jede Bewegung, jede Vorkehrung dargestellt. Es ist die Erzählung ganz so, wie man sie von einem Augenzeugen erwarten muß, der nicht selbst Seemann ist, deshalb nicht mit aller Genauigkeit eines Kenners berichtet, der aber als ein guter Beobachter den unmittelbaren Eindruck treu wiedergibt, den das Ganze auf ihn gemacht hat. Daß die Insel Malta war, kann schon nach dem Obigen keine Frage mehr sein. Vom größten Interesse ist es nun zu sehen, wie ganz genau nun Alles zu der Localität paßt. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß ein Schiff, welches in der Richtung von W. zu N. treibt, die Spitze Koura erreicht, ohne irgend wo das Ufer zu berühren, denn in der Nähe von Valetta wendet sich die Küste plötzlich südlich. Die Spitze Koura mußte das Schiff in der Entfernung von $\frac{1}{4}$ Meile passieren, ohne auf Felsen zu stoßen. Hier hörten sie ohne Zweifel die starke Brandung, es ist der Augenblick, wo sie merkten, daß sie sich einem Lande näherten. Hier warfen sie das Senkblei; und in der That ergibt die Messung an jener Stelle 20 Klafter, etwas weiter nach der Küste zu 15 Klafter. Das könnte man an sich als nicht auffällig ansehen, allein wenn hinzukommt, daß die Tiefe von 15 Klaftern in derselben Richtung von der Tiefe von 20 Klaftern liegt, in der das Schiff treiben mußte (W. zu N.), so ist das Zusammentreffen höchst überraschend. Gerade an jener Stelle hatten sie aber Brandung gegenüber, es war also höchste Zeit vor Anker zu gehen. Sie konnten vor Anker gehen und die Nacht vor Anker blei-

ben, denn die Bai bietet guten Ankergrund, wie es in den englischen »Sailing Directions« heißt: »while the cables hold, there is no danger, as the anchors will never start.« Endlich sie sahen einen ihrem Vorhaben gerade günstigen »τόπον διθάλασσον« — auch das trifft genau ein. An der andern Seite der St. Pauls Bai liegt nämlich Koura gegenüber eine kleine Insel Salmonetta. Diese mußte den Seeleuten als sie vom Deck aus ans Ufer sahen als eine Fortsetzung der Insel, als eine Landzunge erscheinen; sie war in der That ein »τόπος διθάλασσοσ«.

Doch wir brechen ab. So viel wird man auch aus unserer Darstellung, die leider Vieles bei Seite schieben und sich oft mit einem flüchtigen Referate begnügen mußte, ersehen, daß wir aus diesen genauen nautischen Untersuchungen noch Manches entnehmen können. Aber auch das wird hoffentlich wohl einleuchten, daß solche mit der größten Akribie geführte Untersuchungen nicht ohne Werth sind, keine müßige Spielerei eines Volks, das selbst seefahrend sich an Beschreibung von Seefahrten und Schiffbruch auch in der heiligen Schrift ergötzt. Es wird, das scheint uns von Bedeutung, hier wie nirgends anders aufs bestimmteste klar, daß wir einen genauen, höchst treuen Bericht eines Augenzeugen vor uns haben. Von hier aus lassen sich dann auch Schlüsse auf andere Theile der Apostelgeschichte zunächst freilich des Tagebuches, das hier ohne Frage verarbeitet ist, machen. Derselbe Referent, der hier so treu berichtet, daß ihm noch heute nicht bloß die Nautik, sondern die Küste und der Meeresgrund bei Malta Zeugniß seiner Treue ablegen muß, der wird auch sonst, wo er erzählt, den größten Glauben verdienen. Wie sehen hier, daß

er eben so scharf im Beobachten war als treu im Wiedergeben des Beobachteten. Das ist für die ganze Auffassung der Apostelgeschichte wohl zu beachten. Licentiat Uhlhorn.

S t u t t g a r t

bei Schweizerbart 1853. Untersuchungen über die Veränderungen im Körper der Neugeborenen durch Athmen und Lufteinblasen in anatomischer und forensischer Hinsicht. Von Hofrath Dr. J. A. Elsässer in Stuttgart. VIII und 111 Seiten in Octav.

Ueber einen der wichtigsten Gegenstände der gerichtlichen Medicin, die Lungen- und Athemprobe bei neugeborenen Kindern, sind bekanntlich die Ansichten und Aussprüche der Sachverständigen bis auf die gegenwärtige Zeit sehr verschieden und zum Theil einander entgegengesetzt. Dies gilt besonders von den Veränderungen der Lungen bei scheinodt- und todtgeborenen Kindern, welchen Luft eingeblasen wurde. Die bisher angestellten Versuche von Schmitt, Albert, Jennings u. A. haben keine vollkommen entscheidende Resultate geliefert; theils wegen einer verhältnißmäßig zu geringen Anzahl von Versuchen, theils auch wegen vorgefaßter Meinung einzelner Experimentatoren. Im Gegentheil sind einzelne wichtige Punkte, z. B. die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, die Lungen eines neugeborenen Kindes aufzublasen, die etwaigen Erscheinungen dabei und dergl. durch die zum Theil einander widersprechenden Ergebnisse jener Versuche noch mehr in Frage gestellt worden. Unter diesen Umständen schien es dem Verf. keineswegs als überflüssig, die bis jetzt bekannt gewordenen Re-

sultate über das Lufteinblasen bei Neugeborenen durch eine größere Anzahl von Versuchen, und zwar ohne alles Vorurtheil näher zu prüfen. Er begann eine Reihe von Versuchen schon 1831, und setzte diese über 20 Jahre fort. Er hat bei 86 Kindern Luft eingeblasen: ohne Erfolg blieb das Einblasen in 13 Fällen: von Erfolg begleitet war es in 73, und zwar von vollständigem Erfolge, d. h. mit vollständiger Lusterfüllung beider Lungen 34mal, von unvollständigem Erfolge, d. h. mit theilweisem Fötalzustand der einen oder beiden Lungen 39mal. Es dient dies hinreichend zur Widerlegung der Zweifel, welche manche Schriftsteller gegen die Möglichkeit des Lufteinblasens vorbrachten. Sehr genau schildert der Verfasser das Verhalten der Organe vor dem Lufteinblasen, als: Gestalt (Wölbung) des Thorax im Vergleich mit der des Bauchs, Beschaffenheit der Lungen und Stellung der Leber. Die Variationen in dem Umfange und demnach auch der Durchmesser des Thorax sind so bedeutend, daß sich kein sicheres Normalmaß für einen Thorax, der athmete und für einen, der nicht athmete, festsetzen läßt. Es wird sich also in den meisten Fällen aus der Messung des Thorax nicht bestimmen lassen, ob die Lungen lufthaltig sind oder nicht. Hinsichtlich der Erscheinungen während des Lufteinblasens bemerkt der Verfasser, daß nach seinen Versuchen die Behauptung von Rekius in Stockholm widerlegt würde, daß beim Lufteinblasen immer zuerst Magen und Darm sich mit Luft fülle, dann erst die Lungen. Der Verfasser betrachtet dann die anatomischen Hindernisse des Lufteinblasens in die Lungen, und führt an: Ansammlung von Schleim in der Rachenhöhle, Schleim in der

Trachea und den Bronchien, große Schilddrüse, wenn dadurch die Trachea comprimirt wird, vermehrte Serummenge in den Säcken der Pleura; dagegen ist es nicht wahrscheinlich, daß die Größe der Thymus für das Eindringen der Luft ein Hinderniß abgibt. Das Eindringen der Luft in Magen und Darm wird von Manchen als ein Hinderniß der Anfüllung der Lunge angesehen. Zur Widerlegung dieser Annahme führt der Verfasser an, daß unter 36 Versuchen die Luft 18mal zuerst in den Magen, allein 16mal zuerst in die Lungen, 2mal zugleich in Lunge und Magen drang. Auch wo die Luft zuerst in den Magen eingedrungen, füllten sich nachher die Lungen leicht mit Luft und zwar häufig, ehe die Luft in den Darm eindrang. Es fragt sich ferner, ob vielleicht darin der Grund der Erfolglosigkeit mancher Versuche liegt, daß zu wenig oder zu selten Luft eingeblasen wurde. Der Verfasser verglich in dieser Beziehung alle mitgetheilten Versuche: 1. in den 13 Fällen, wo keine Luft in die Lungen drang, wurde in jedem Falle durchschnittlich 4mal Luft eingeblasen. In einem Falle bloß einmal, einmal dagegen 12mal. 2. Unvollständig lusterfüllte Lungen: in 37 Fällen die Zahl des Einblasens bestimmt, durchschnittlich 4mal, Minimum 1mal, Maximum 2mal. Also läßt sich in der Zahl der eingestellten Einblasungen nicht der Grund des verschiedenen Erfolgs in verschiedenen Fällen finden. Nun ist allerdings die Intensität, mit der das Einblasen vollzogen wurde, ebenso wichtig, als die Zahl der Einblasungen. Allein dies läßt sich offenbar gar nicht in Worten ausdrücken und entzieht sich daher völlig der Berechnung. Eben so die Schnelligkeit oder Langsamkeit, mit der der Luftstrom eingeblasen wurde,

die Richtung, die man ihm gab u. s. w. Es läßt sich wohl vermuthen, daß dergleichen Umstände nicht ohne Einfluß auf den Erfolg sein werden; allein da keine Bemerkungen darüber in den Versuchen vorliegen, so müssen diese Umstände vernachlässigt worden sein. Der Verfasser prüft dann die verschiedenen Methoden des Lufteinblasens, nämlich 1. von Mund zu Mund; 2. von Mund zu Mund, Nase des Kindes geschlossen. 3. Von Mund zu Mund, Druck auf Magengegend. 4. Eben so, aber Nase geschlossen. 5. Von Mund zu Mund, Zunge niedergedrückt. 6. Mit Röhren Luft in Mund geblasen. 7. Eben so, Mund und Nase geschlossen. 8. Von Mund zu Mund, Desophagus durchschnitten, nachher unterbunden. 9. Durch die Nase mit Mund eingeblasen. 10. Eben so, Druck auf Larynx dabei. 11. Durch die Nase mit einer Röhre. Mund geschlossen. 12. Eben so, Desophagus unterbunden. Die Resultate sind überall angegeben. Der Verfasser bemüht sich hierauf, die Unterscheidung des Lufteinblasens und Athmens anzugeben. Er geht dabei durch: 1. Ecchymosen und Extravasate. 2. Die Größe der Thymus und des Herzens. 3. Die Beschaffenheit des Blutes. 4. Zustand der Fötalwege. 5. Gestalt des Bauches. 6. Beschaffenheit, Gewichtsverhältnisse der Leber. 7. Anwesenheit von Luft im Magen und Darm. 8. Verhalten der Nabelschnur. 9. Vorhandensein oder Fehlen des Harngriefes in den Bellinischen Röhrchen. 10. Verhalten von Blase und Mastdarm. 11. Verhalten der Respirationsorgane nach dem Athmen verglichen mit ihrem Verhalten nach dem Lufteinblasen. Dieser letzte Artikel ist vom Verfasser als der wichtigste am ausführlichsten besprochen. Als Endresultat aller Untersuchungen theilt der Verfasser am Schlusse seines Werkes Folgendes mit:

„Aus der anatomischen Untersuchung eines Neugeborenen, wenn dasselbe bald nach der Geburt starb, läßt sich durchaus keine apodiktische Gewißheit darüber erlangen, ob dasselbe athmete oder ob ihm Luft eingeblasen wurde, dagegen wird sich in vielen Fällen ein höherer oder geringerer Grad von Wahrscheinlichkeit für das Eine oder Andere erreichen lassen. Ein solches Resultat mag etwas Niederschlagendes haben, ist aber gewiß weit vorzuziehen einer trügerischen Sicherheit, die wohl in keiner Wissenschaft so unmittelbar traurige Folgen nach sich ziehen kann, als in der gerichtl. Medicin.“ v. S.

G ö t t i n g e n

Typis E. A. Huthii. Weihnachtsprogramm d. J. 1853. De eo, quod nimium artis acuminisque est in ea, quae nunc praecipue factitatur, sacrae scripturae, maxime evangeliorum interpretatione; scripsit Fridericus Lücke. 27 S. in Quart.

Das Programm ist, wie die Aufschrift besagt, gegen das Uebermaß von Kunst und Scharfsinn oder vielmehr Wiß in der neueren Auslegung, besonders der Evangelien gerichtet. Das Stärkste in dieser Art ist unstreitig der neueste Versuch über die Composition des Matthäus = Evangeliums von Herrn Prof. Dr. Delitzsch in Erlangen, welcher mit einem großen Aufwande von Geist und Wiß nachzuweisen sucht, daß Matthäus sein Evangelium pentateuchisch nach dem Vorbilde der Thora angelegt und componirt habe. Derselbe findet in dieser pentateuchischen Anlage den wahren hermeneutischen Schlüssel für das Verständnis der geistvollen Tiefen und Schönheiten des Evangeliums, ja selbst mancher sonst dunklen räthselhaften historischen Erscheinungen in demselben.

Der Verfasser des Programms gehört leider zu den armen Leuten, welche gewohnt sind und auch wohl ihre vernünftigen Gründe dazu haben, die Evangelisten für schlichte populäre Schriftsteller zu halten, welche weder klassisch griechisch schrieben, noch überhaupt auf künstliche Rhetorik und Composition eingerichtet waren und auf dergleichen um so weniger Gewicht legten, da ihnen einzig und allein um die Sachen, die sie darzustellen hatten, in ihrer einfachsten Gestalt, zu thun war. Hr Prof. Dr Delitzsch hat die Gabe geistreicher Darstellung und Ueberredung in einem hohen Grade, so daß auch unser einer bei allem Widerstreben und aller Beschränktheit augenblicklich mit fortgerissen werden und sich in das Zauberbild von kunstreicher, sinnreicher Composition des Evangeliums verlieben könnte. Wer nun gar von vorn heraus in dem N. T. nicht bloß heilige, ewige Wahrheit, goldene Schätze in irdenen Gefäßen, sondern auch allerlei Kunstgenuß und geistreichen erheiternden Wiß von sonst und jetzt sucht und findet, der wird sich der Entdeckung freuen und es für etwas Großes und Herrliches halten, daß wir in der heil. Schrift nicht nur einen alttestamentlichen Thorapentateuch haben, sondern auch einen neutestamentlichen in sinnvoller Kunstform nach dem feinsten Geschmack der rhythmischen oder mystisch arithmetischen Composition. — Je ernster und strenger indessen man es mit der heiligen Schrift neuen Testaments nimmt; je mehr man in der gelehrten Forschung eben nur die sichere Wahrheit und Gewißheit sucht, nicht bloß die heilige religiöse, sondern auch die historische, und in dieser Strenge der historischen Forschung hie und da lieber gesteht nichts zu wissen, als alles — eben Wahrscheinliches, ja alles Mögliche; — je mehr man bedenkt, was doch im We-

sen des christlichen Glaubens liegt, daß die heilige Schrift auch den Theologen nicht gegeben ist zu allerlei sinnreichen Conjecturen, feinen Geistesergötzungen und Kunstgenüssen, sondern zum gewissen Wissen, zur Belehrung und Erbauung in der Wahrheit Jesu Christi; endlich je mehr man es Gott zu danken weiß, daß er uns besonders im N. T. keinerlei Gelehrtenchrift, sondern eine wahrhafte Volksschrift hat schenken wollen, welche in schlichtester, allgemein verständlicher Weise, in den unscheinbarsten, auch incorrecten Ausdrücken die ganze Fülle und Tiefe seiner Gnaden- und Wahrheitsoffenbarung darstellt, und dabei die Wiedergeburt des ganzen Lebens auch darin kund thut, daß mit ihr eine neue Litteratur beginnt, welche schlecht und recht, von allem Flitter, von allem eiteln so griechischen Rhetorenschmuck, wie rabbinischen Künstlichkeitsglanz fern ist, — wer, sage ich, so denkt, der kann nicht anders, als zürnen, daß heut zu Tage immer mehr solche Exegeten auftauchen, welche durch allerlei Modepuz und Luxus die hohe Einfalt und die heilige demuthsvolle Kunst des schlichten, ungefränzten und ungekränzten, rein in den Sachen lebenden Gemüthes verhüllen und verbergen, und so zwischen der Schrift und der Volksgemeinde eine gelehrte und kunstreiche Aristokratenzunft aufrichten, welche an der Schrift etwas mehr, ja anderes sucht und hat, als sie gibt und geben will, und aus der Auslegung derselben eine gelehrte Gut- und Feinschmeckerei macht. In der That läßt sich hie und da die exegetische Litteratur dazu an, eine gelehrte, kunstreiche und geistreiche Gourmandise zu werden. —

Indem der Vf. überzeugt ist, daß diese Richtung statt dem Ziele näher zu führen, von Neuem davon abführt, und daß sie in Widerspruch mit dem recht verstandenen hermeneutischen Princip der evan-

gelischen Kirche, wie es authentisch in den Confessionen und den Schriften der Reformatoren festgestellt ist, und sich allezeit wissenschaftlich rechtfertigt, dem christlichen Denken und Leben unheilsam ist, insbesondere das lebendige Zusammenwachsen des kirchlichen Gemeindeverstandes und der gelehrten theologischen Auslegung der heil. Schrift von Neuem hemmt, hat er für Pflicht gehalten, seinen Protest dagegen in ausführlicher Kritik der ganzen Richtung öffentlich und furchtlos geltend zu machen. Er hat freilich vornehmlich die neue Hypothese von Hn Dr Delitzsch über die pentateuchische Anlage des Matthäusevangeliums zum Gegenstande seiner Kritik gemacht, allein er hat zugleich versucht, diese Erscheinung in ihrem historisch-pragmatischen Zusammenhange, sowie in ihrem stufenmäßigen Fortschreiten, ja ihrer theilweise historischen Berechtigung oder Unvermeidlichkeit im Kampfe der Gegensätze darzustellen, und die allgemeinen hermeneutischen Grundsätze seiner Polemik dagegen zu erörtern.

Wer den Vf. deshalb für einen Feind freier, ungehemmter Forschung zu halten geneigt sein sollte, den wird das Programm, wenn er es aufmerksam liest, vom Gegentheil überzeugen. Ebenso wird das Programm jedem Unbefangenen klar machen, daß er weder die berechtigten Conjecturen und Hypothesen, als Stufen zur Wahrheit und Gewißheit und allseitigen Erforschung, verwirft, noch auch gegen die wahren Schönheiten und die urkräftige naive Kunst der heil. Schriften verschlossen ist. Nur über die Schrift und an der Schrift herum zu dichten oder zu dichteln und geistreich zu phantasiren oder zu düsteln, — hält er für eben so unrecht und wider alle hermeneutische Vernunft, als das rationalisirende und speculirende Unterlegen und Ausdeuten oder Ueberdeuten derselben.

Lücke.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

21. Stück.

Den 6. Februar 1854.

L e i p z i g

Breitkopf und Härtel 1853. Das Interdiktenverfahren der Römer. In geschichtlicher Entwicklung. Von Dr. Karl Adolf Schmidt, Großherzoglich Badischem Hofrath und ordentlichem Professor des römischen Rechts zu Freiburg i. Br. 349 S. in gr. Octav.

Die Untersuchungen im Gebiete des altrömischen Civilprocesses sind in diesem Jahrzehent in eine neue Phase eingetreten. Bekanntlich nahmen sie bereits seit der Entdeckung des Gaius auf der Tagesordnung der historischen Rechtswissenschaft den ersten Platz ein; in die zwanziger Jahre fällt jene Periode der Blüthe, wo die edelsten Kräfte wetteifernd in den neuen Schacht hinabstiegen, sich dessen Ausbau fast ausschließlich hingaben, und wo dem jugendlich begeisterten Streben der beneidenswerthe Erfolg zu Theil ward, täglich neue, ungeahnte Schätze ans Tageslicht befördern zu dürfen. Bald war des Materials so viel zusammen, daß ein Versuch der Reconstruc-

tion des klassischen Rechtsganges gewagt werden konnte. Derselbe liegt vor im Zimmern'schen Werke, jenem Product des staunenswerthesten Fleißes, mit dem der Verf. sein verdienstreiches Leben krönte. Dies Werk blieb ein Versuch — aber es war der Versuch eines Meisters. Deshalb hat es das Jahrzehent, an dessen Schwelle es sich stellte, beherrscht. Die dreißiger Jahre haben an dem von Zimmern aufgespeicherten Vorrath gezehrt. Dann erschien das 5te Jahrzehent und mit ihm Puchta's gewaltiges Werk, dessen künstlerische Darstellung zuerst im Stande war, auch über den Kreis der specifisch Gelehrten hinaus für das Kunstwerk des römischen Processes Verständniß und Begeisterung zu wecken, und einer größeren Menge, vor allem aber der strebsamen Jugend das bis dahin verschlossene Thor des Tempels zu öffnen. Und nachdem die aus diesem Buche schallende mächtige Stimme wiederum ein Jahrzehent hindurch anstatt des verstummten Lehrers gewirkt und geworben hatte, der erst vor die juristische Welt hinreichend vorbereitet, aus dem Munde seines Nachfolgers auf Savigny's Lehrstuhl die große Wahrheit zu vernehmen: „daß der klassische Proceß nicht, wofür ihn Viele noch hielten, ein Arcanum der Hochgelehrten, sondern für das Studium des römischen Rechtes etwas elementäres sei.“

Nach diesem Ausspruche Keller's wird das vorliegende Werk nicht den Vorwurf steriler Gelehrsamkeit zu fürchten haben. Noch immer schwebt über dem eigentlichen Wesen der Interdikte ein gewisses Halbdunkel, von welchem man nicht erwarten darf, daß es mit Einem Schlage verschwinden wird. Ein großer Schritt

zur Klarheit ist hier aber wiederum gethan worden.

Zur vorläufigen Uebersicht über den Inhalt will Ref. sich erlauben die Hauptpunkte der Eintheilung voranzustellen:

Die Interdikte zur Zeit der Legisaktionen und des Formularprozesses. S. 1—320. Erster Abschnitt: Die Interdikte als solche. I. Die Bestandtheile der Interdiktenformel im Einzelnen. A. Der Befehl. B. Die Voraussetzungen des Befehls. II. Die Natur der aus dem Interdikt erwachsenden Obligation.

Zweiter Abschnitt: Das Verfahren. I. Das Verfahren *in jure*. A. Der Erlaß des Interdikts. B. Das Verfahren aus dem erlassenen Interdikt. II. Das Verfahren *in judicio*. Das Verfahren aus *duplicia interdicta* insbesondere. Die ursprüngliche Bedeutung des Interdiktenverfahrens.

Die Interdikte zu der Zeit des Extraordinarverfahrens S. 321—349. Man sieht, daß diese letzte Hauptabtheilung eigentlich nur einen der Vollständigkeit wegen hinzugefügten Anhang bildet und das Buch sich in der That ausschließlich mit den Interdikten des klassischen Processes beschäftigt.

Der Verf. beginnt mit der Charakterisirung des Interdikts im Allgemeinen und gibt dieselbe durch eine successive Analyse der einzelnen Attribute. Das schließliche Resultat ist: „Die in dem Edikt verzeichneten Interdikte sind individuelle, gegenwärtige, bedingte Befehlsformen. Ihre Bestimmung ist „Schemata zu sein, nach deren Muster der Einzelne den Erlaß eines Befehls wider den Andern bei dem Prätor und zwar vor Prüfung der That hieher auswirken kann. Dieser Erlaß obligirt den Impetranten für den Fall, daß die

Voraussetzungen in der Wahrheit begründet sind.“ Kürzer, bündiger und klarer kann der Begriff des Interdictes nicht ausgesprochen werden. Wer fände hier etwas hinzuzusetzen oder zu verändern?

Dergleichen Schemate konnten denn gleich den Klagformeln auch auf ähnliche Fälle ausgedehnt und angewandt werden, m. a. W. es gab *utilia interdicta*. Von den in den Quellen vorkommenden gibt der Verf. S. 13 — 23 eine erschöpfende Aufzählung.

Sa es wurden auch wohl Interdicte abgegeben, ohne daß sich im Edicte dafür ein Muster oder Schema vorfand. Von solchen ist S. 24—30 die Rede (vgl. z. B. L. 15 D. ad exh. L. 9 § 1 de damno inf.).

Je nach dem Inhalt des Befehls unterscheiden sich *interdicta restitutoria*, *prohibitoria*, *exhibitoria* und *mixta*. Die praktische Bedeutung jeder dieser Arten wird einer besondern Untersuchung unterworfen. Vielleicht ließe sich etwas dagegen einwenden, daß bereits hier zu Anfange, wo es auf allgemeinere Begriffsbestimmungen ankommt, auf detaillirte praktische Fragen eingegangen wird, wie denn namentlich bei den restitutorischen Interdicten eine umständliche Erörterung über die Prästation der Früchte vorkommt, die wohl besser in den Abschnitt gepaßt hätte, wo von der Natur und dem Inhalte der aus dem Interdict erwachsenden Obligation die Rede ist. — Die prohibitorischen nennt der Verf. mit Recht Interdicte im engeren Sinne, und theilt dieselben in solche, durch welche etwas verboten wird, was Jemand in seinem eignen Interesse vorzunehmen etwa die Absicht hat, und solche, die Jemandem untersagen, den Impetranten an der Bornahme einer bestimmten Handlung, an der Ausübung einer bestimm-

ten Befugniß zu verhindern, welche letzteren in der Formel *vim fieri veto* zu erkennen sind, wo dann *vis* in der weitesten Bedeutung aufgefaßt werden muß, wie Savigny es für das *interdictum Uti possidetis* unwiderleglich nachgewiesen hat. Die bei diesem letzteren vorkommende *vis* setzt der Wf. in Widerspruch mit Keller und Savigny, in Uebereinstimmung aber mit Bruns in eine dem Erlaß des Interdicts nicht vorausgehende, sondern nachfolgende Eigenmacht. Ferner erklärt er sich (nach Ref. Ermessen wäre auch diese ausführliche Untersuchung passender an einen späteren Ort zu verweisen gewesen) gegen die verbreitete Ansicht, daß man durch den Erlaß eines *prohibitorium interdictum* verpflichtet werden könne, Ersatz für den Schaden zu leisten, welchen man vor dem Erlaß zugefügt hat. Die Natur der Sache, der Sprachgebrauch, mehrere Stellen werden dagegen aufgeführt, andere Stellen, in denen der Satz angeblich enthalten sein soll, entkräftet. Von vorzüglicher Wichtigkeit ist die Frage für die Auffassung und praktische Anwendung des *Uti possidetis*, unter dessen Functionen Savigny bekanntlich auch die anführt, daß der Besitzer mit demselben Schadensersatz fordern könne für vergangene Störungen. Die Hauptstütze dieser Ansicht, die angeblichen Edictsworte: *neque pluris quam quanti res erit etc.* werden, wie früher schon von Andern geschehen ist, so erklärt, daß sie sich ursprünglich auf die *actio ex interdicto* bezogen hätten. Ref. hat sich seinerseits immer in der Lage befunden, in diesem Punkte, soweit das klassische Recht in Betracht kommt, von der Savigny'schen Ansicht abweichen zu müssen, und ist in dieser Meinung durch die Gründe des Wfs bestärkt worden. Für das Justinianische Recht hat das Ge-

gentheil natürlich keinen Zweifel. — Sodann erklärt der Verf. noch sehr befriedigend, wie Ulpian dazu gekommen sei in L. 1 pr. § 1 D. de aqua quot. et aest. u. L. 3 § 2 ne vis fiat ei, qui in poss. den beiden durch die Ueberschriften bezeichneten Interdicten die Eigenschaft restitutoria und prohibitoria zugleich zu sein beizulegen. — Unter der Hauptrubrik „Voraussetzungen des Befehls“ werden zunächst die Unterschiede zwischen interdicta in praesens und in praeteritum relata näher bestimmt, sodann die von Paulus in L. 21 § 2. de interdd. einigermaßen unklar festgestellten Begriffe von interdd. rei persecutionem continentia und deren Gegensatz ins Reine gebracht, und zwar in der Weise, daß bei ersteren ein Recht in iudicium deducirt wird, folglich auch im Interdictenproceß bewiesen werden muß. Beispiele d. interd. de liberis exhibendis, de homine lib. exhib., de aqua quotidiana und sämmtliche auf den locus sacer und religiosus bezüglichen. Hierauf kommt die exceptio zur Sprache, und es ist dem Verf. als ein besonderes Verdienst anzurechnen, daß er nicht allein zwischen denjenigen Exceptionen, welche ständige Glieder der Interdictenformen des Edicts sind, und solchen unterscheidet, die erst auf besonderen Antrag des Beklagten gewährt werden, sondern auch die Entgegnung des Impetraten, daß eine der Grundbedingungen des Interdictes nicht vorhanden sei, aus der Reihe der Ausnahmen hinaus in das Gebiet der ursprünglichen Grenzen des prätorischen Befehls hineinverweist, selbst da, wo der formelle Ausdruck zur Annahme wirklicher Exceptionen verführen könnte. Das bekannte nec vi, nec clam, nec precario der possessorischen steht hier gerade auf der Grenze, und so unläugbar auch dieser Zusatz

ursprünglich den Charakter einer *exceptio* getragen hat, so möchte man sich nach der neuesten Entwicklung dieser Rechtsmittel doch fast dafür entscheiden, daß diese Negationen wirklich zu dem Grundgedanken des Interdicts gehören. Ueberhaupt vermag Ref. mit demjenigen was der Vf. S. 112 ff. gegen die s. g. recuperatorische Kraft des *Uti poss.* bemerkt, nicht übereinzustimmen, am allerwenigsten mit der gezogenen Folgerung, daß die Anhänger der erwähnten Ansicht consequenter Weise eine *possessio plurium in solidum* annehmen mußten, daß näher auszuführen wird ein andrer Ort bessere Gelegenheit bringen. Richtig ist es aber, wenn der Verf. im Allgemeinen behauptet, daß die Wirkung der *exceptio* keine andre sei, als die Voraussetzungen des Befehls zu vermehren, „fehlt irgend eine andre, als *exceptio* nicht zu bezeichnende, so ist ganz ebenso kein Befehl vorhanden.“ — Demnach trennt der Verf. von den Einreden die Verjährung der Interdicte, die nach ihm bald die Form einer *exceptio* annimmt, bald aber auch nicht. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß in der rechtlichen Behandlung der Verjährung ein Unterschied sollte gemacht sein, je nachdem sich die Temporalität des Interdictes in der Form einer *exceptio* ausgedrückt finden, oder nicht, und somit entbehrt die ganze Unterscheidung der praktischen Bedeutung. —

Von den objectiven geht der Verf. zu den subjectiven Voraussetzungen des Befehls über und fragt zunächst nach der Person des Actors. Als solche kann entweder eine Privatperson im eignen Interesse auftreten, oder ein Einzelner im Namen des ganzen Volkes. Letzteres Verhältniß führt zum Begriff der *popularia interdicta*, den der Verf. ausführlicher erörtert und mit Recht auf

dasselbe Princip wie die *actio popularis* zurückführt. Noch wichtiger ist die dann folgende Untersuchung, die den activen Uebergang der Interdicte auf die Erben zum Gegenstande hat. Zwar kommen auch hier wesentlich dieselben Grundsätze wie bei den gewöhnlichen Klagen zur Geltung, indessen es handelt sich darum, gewisse Zweifel, die aus der eigenthümlichen Fassung einiger Interdictsformeln entstehen könnten und entstanden sind, zu beseitigen, sowie auch die einzelnen Interdicte nach ihren materiellen Voraussetzungen in Bezug auf die Vererblichkeit zu classificiren. In Bezug auf die Person des Reus unterscheidet der Verf. zwischen Interdicten im engeren Sinn (reinen Unterlassungsbefehlen) und Decreten, die einen bestimmten Zustand, in welchem sich der Impetrat befindet, oder eine Handlung voraussetzen, die von Letzterem ausgegangen ist. Erstere sind in ihrer passiven Beziehung an subjective Voraussetzungen durchaus nicht gebunden, insofern sie eben an Alle und Jede gerichtet sind, so daß es nicht einmal einer Drohung von Seiten des Impetraten bedarf, um gegen ihn den Befehl zu erwirken. Bei den anderen ist es zum Theil schon in der Formel ausgedrückt, an welche Umstände die passive Legitimation geknüpft ist, zum Theil läßt es sich aus dem Zweck und der Veranlassung dieser Interdicte erkennen. Auch hier tritt wiederum die Frage nach dem Uebergang auf die Successoren ein. Von einem solchen kann begreiflicher Weise bei den prohibitorischen Interdicten nicht wohl die Rede sein, und auch bei den übrigen nicht, so weit die Formel auf eine bestimmte Handlung oder auf ein bloßes Haben verstellt ist.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

22. 23. Stück.

Den 9. Februar 1854.

L e i p z i g

Schluß der Anzeige: „Das Interdiktenverfahren der Römer. In geschichtlicher Entwicklung. Von Dr. K. U. Schmidt.“

Anders bei einem qualificirten Haben — so geht namentlich das *interdictum quorum bonorum* gegen die Erben des *pro herede possessor* und nach der recipirten Ansicht ebenfalls das *int. de precario*. Gegen Singularsuccessoren kann ein Uebergang niemals Statt finden. Auch die *noxalia interdicta* (die Quellen führen als solche auch das *interdictum de vi* und *quod vi aut clam* an) finden an diesem Orte eine umständliche Erwähnung, und dann schließlich die räthselhafte Erscheinung der Duplicität. Hier kann Ref. nicht umhin, die völlige Abweichung seiner Ansicht von der im Einklang mit Rudorff vom Verfasser aufgestellten Erklärung, auszusprechen. Ihm, dem Ref., scheint die Duplicität eine mit dem Wesen der *interdicta retinendae possessionis* so eng verwachsene Eigenschaft, daß er sich nicht zu den-

ken vermag, wie es jemals eine Zeit gegeben haben mag, wo der Zweck, den gegenwärtigen Besitz zu schützen, durch ein *simplex interdictum* erreicht werden konnte, von dem offensiblen von Gaius und Ulpian angegebenen Zweck ganz abgesehen. Die Duplicität scheint ihm so wenig in der bloßen Form zu liegen, daß selbst dann, wenn die Formel jemals gelautet hätte *Uti possides* — das Interdict sich durch seine eigne Kraft als zwiefaches herausgestellt hätte. Es ist unmöglich, Jemandem zu verbieten, den Besitzstand eines Andern zu stören, ohne diesem Andern für den Fall, daß nicht er, sondern jener besitze, dasselbe Verbot zuzurufen. Was so in der Natur der Sache liegt, kann nicht das Product einer jahrhundertlangen historischen Entwicklung sein. Längen für eine solche Beweise oder auch nur Andeutungen in den Quellen vor, so müßte man sich der Autorität beugen: da das aber nicht der Fall ist, vielmehr Alles auf Hypothesen herauskommt, so muß es uns erlaubt sein, bis weiter an der Richtigkeit dieser Hypothesen zu zweifeln. In der Relation vom Gaius und Ulpian über den Zweck dieser possessorischen Interdicte liegt übrigens nichts der Ansicht, daß sie zu allernächst zum Schutz des Besitzes eingeführt seien, Widersprechendes. Denn dieser Zweck steht in der That mit der s. g. Regulirung der Parteirollen in einer so genauen Wechselwirkung, daß das Eine mit dem Andern zugleich vereinigt wird und eine Trennung beider Zwecke sich nur in der Abstraction, keineswegs aber in der Praxis denken läßt.

Den Schluß des ganzen Abschnittes bildet die Betrachtung der Natur der aus dem Interdict erwachsenden Obligation. Der Verf. unterscheidet hier zwischen Interdicten, denen ein vom Beklag-

ten selbst begangenes Delict zu Grunde liegt, und solchen, die gleichfalls ein *maleficium* voraussetzen, aber so, daß nicht nothwendig der Beklagte Thäter zu sein braucht, und endlich solchen, die, wie die *prohibitoria*, das Vorausgehn eines Delikts überall nicht erfordern. Die erstern fallen in die Klasse der Delictsobligationen, nicht so, trotz der bekannten entgegenstehenden Ansicht Savigny's, die letzteren. Der Verf. nennt diese *obligatio* eine *ex praetoris imperio nata*. — Aber kann man das wohl eigentlich sagen? besteht nicht vielmehr bei allen diesen Delicten die Obligation schon vor dem Erlaß des Interdictes — und trägt das letztere nicht im Grunde den Charakter eines Befehls, der die Erfüllung desselben (Restitution) bei Strafe gebietet? Und was die prohibitorischen angeht, besteht denn die Verpflichtung, den fremden Besitz nicht zu stören, sich der Eingriffe in Servituten zc. zu enthalten, erst von dem Augenblicke an, wo der Prätor durch das Interdict dieselbe verbietet? Wenn das wäre, so müßten wir z. B. von einer *obligatio non turbandi ex imperio praetoris nata* sprechen, wozu sich nicht leicht ein juristisch Denkender entschließen möchte. Nicht ganz vollkommen scheint der Verf. es sich klar gemacht zu haben, daß die Interdicte durch die Anerkennung natürlicher Verpflichtungen hervorgerufen, anerkannten Rechten durch unmittelbares kräftiges Eingreifen der Staatsgewalt Schutz zu verleihen bestimmt sind, daß es aber nicht die Absicht war, in ihnen eine neue, selbständige Quelle von Forderungsrechten hinzustellen. Den Befehlen des Magistrats zu gehorchen, war in Rom eine Staatsbürgerpflicht — auf ihre Nichtbefolgung standen Strafen — darum ist jedes Interdict nicht ein einfacher Befehl, sondern ein Straf-

befehl — die Pflicht im Fall der Richtigkeit seiner Voraussetzungen ihm nachzukommen, ist nicht eine privatrechtliche obligatio, sondern ein Gesetz der öffentlichen Ordnung — und um den Beikommenden durch sein eignes Interesse zu nöthigen, dem Befehl nachzukommen, darauf zielt das ganze nachfolgende so eigenthümlich complicirte Verfahren hin, dessen Ausgang für das Vermögen des Ungehorsamen ein nichts weniger als vortheilhafter ist.

Hiermit sei der Uebergang gemacht zum zweiten Abschnitt, der den formellen Theil dieser Lehre, das Verfahren, den eigentlichen Interdicten = Proceß zum Gegenstand hat.

Damit ein Interdict erlassen werden könne, müssen Impetrant und Impetrat in jure anwesend sein. Beide können sich unter denselben Voraussetzungen, wie bei anderen Klagen vertreten lassen. Die Anwesenheit des Impetraten wird wie sonst durch in jus vocatio herbeigeführt. Dem Erlaß des Interdictes, der nach des Verfs Meinung mündlich geschah, ging nach Umständen eine causae cognitio voraus, worüber S. 223 — 234 das Nähere. Das weitere Verfahren dreht sich um die Frage, ob dem Befehle, resp. Verbote Folge geleistet, oder zuwidergehandelt worden ist. Nach Gaius ward entweder cum poena oder sine poena procedirt. Ersteres Verfahren ward auf dem Wege der sponsio eingeleitet. Von dieser das Detail nebst Rechtfertigung des Ausdrucks contra edictum gegenüber der frivolon Emendation interdictum p. 239 — 247. Der sponsio folgte die restipulatio des Beklagten auf dem Fuß. „Die in Folge der Interdicte abgeschlossenen Sponsionen sind gewöhnliche Verbalcontracte. Aus ihnen klagt derjenige, dem versprochen wurde, mit der üblichen Klage, also der condictio.“ Die

Sponsionssumme wird, wenn es zur Verurtheilung kommt, wirklich eingetrieben und zwar als Strafe. Auf's Interesse geht eine besondere Klage auf *quanti ea res est*, eine *actio in factum*, welcher die im Sponsionsproceß erzielte *condemnatio* zur Grundlage dient. Der Verf. verbreitet sich weitläufiger darüber S. 253—262. Bei den nicht prohibitorischen Interdicten kann der Impetrat das Verfahren *cum poena* dadurch vermeiden, daß er in demselben Termin, in welchem das Interdict abgegeben worden, um die *arbitraria actio* wider sich selbst bittet. Ueber den Grund, weshalb bei dem prohibitorischen Interdicte der Beklagte dieser Chance entbehrt habe, adoptirt der Verf. mit Recht Keller's Erklärung — dagegen will er die von demselben Gelehrten vorgeschlagene Lösung des Räthfels, warum die Bitte um ein *arbitrium* noch im selbigen Termin habe Statt finden müssen, nicht gelten lassen, ohne indessen eine andere an die Stelle zu setzen. Vielleicht möchte sich die genügende Antwort auf die aufgeworfene Frage, sowie auch auf manches Andre in Bälde in einer unerwarteten Weise ergeben.

Von dem was der Verf. über das Verfahren *in iudicio* bemerkt, von welchem wir gar sehr wenig wissen können, sei nur hervorgehoben, daß sich derselbe durchaus der richtigen Ansicht anschließt, nach welcher für den Beweis nicht die Einbringung der Wahrscheinlichkeit genügt, sondern in allen Punkten ein vollkommen juristischer Beweis verlangt werde.

Dem vorzugsweise interessanten Verfahren aus *duplicia interdicta* hat der Verf. für gut gehalten, eine abgesonderte Darstellung zu widmen. Man muß es ihm entschieden Dank wissen, daß er sich hier aller Conjecturen- und Hypothesen-

Macherei, für welche Erbfeinde der historischen Wissenschaften der trostlose Zustand des Gajus nur zu viele Gelegenheit bietet, enthalten, und lediglich an das, was aus dem Schutte gerettet werden konnte, sich gehalten hat. Das einzige einer Conjectur Aehnliche ist die vortreffliche Bemerkung zu Gaius IV, 166, wo er Gaius von Fällen sprechen läßt, in welchen sich das *Uti possidetis* materiell dennoch als *judicium simplex* herausgestellt habe. Auch die Formel des *s. g. fructuarium* oder *secutorium judicium* in Folge der *fructuum licitatio* (jenem *Summariissimum* des klassischen Rechts!) wird S. 290 glücklich zu reconstituiren versucht.

Sehr passend geht erst nach vollendeter Darstellung des klassischen Verfahrens der Verf. an die Beantwortung der räthselvollen Frage: Zu welchem Zweck wurde überhaupt dieses Interdictenverfahren eingeführt? Welche Stellung nimmt es insbesondre ein neben der *in factum actio* und der *extraordinaria cognitio*? Wie leicht schien die Antwort auf diese Fragen den Juristen der Vorzeit! — und wie ist ihr Gewicht durch die Zunahme der rechtshistorischen Erkenntniß gewachsen! Alle Erklärungen, mit denen man früher so schnell bei der Hand war, Beschleunigung des Verfahrens u. erweisen sich bei wissenschaftlicher Betrachtung als unhaltbar. Ganz dieselben Zwecke konnten durch die *actio in factum* sogar mit noch weniger Umständen erreicht werden. Der Verf. schlägt zur Erklärung der Sache einen neuen Weg ein. Gestützt auf die Voraussetzung (Cicero *pro Caecina* § 36 *Praetor interea*, *Piso* etc. ist ihr günstig) die *Interdicte* reichten somit in die Zeit der *legis actionis* behauptet er, es habe damals dem Prätor, um Lücken des Civilrechts auszufül-

len, an jeder andern Form gefehlt. Der Einzelbefehl habe ihm freigestanden — nur dieser habe die Rechtspflicht, um die es sich gehandelt, erzeugen können. Dazu komme die uralte römische Sitte des *Wettens*, die sich schon in der *legis actio sacramento* geltend mache (freilich ist diese Analogie seitdem durch *Stinkings* kleine treffliche Schrift „Ueber das Verhältniß der *L. a. sacr.* zur *sponsio praejudicialis*“ wankend geworden). An diese habe der Prätor dann angeknüpft, um seinem Einzelbefehle die gehörige rechtliche Wirkung zu geben und denselben zur Grundlage eines processualischen Verfahrens zu machen. Später bei Einführung des Formularprocesses hätten allerdings sämtliche Interdicte ohne Nachtheil für die Rechtsordnung in *actiones in factum* verwandelt werden können. Aber man habe vorgezogen, die Sache beim Alten zu lassen und sich dabei begnügt, von der Einführung neuer Interdicte Umgang zu nehmen (Keller führt hierfür den treffenden Grund an, daß der Interdictenproceß doch wenigstens das pönale Element vorausbehalten habe). Durch allmälige Milderung der Formen habe aber dies das Verfahren von seiner Härte und Umständlichkeit viel verloren.

Gsmarch.

B r e s l a u

Groß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) 1852. Beiträge zur Kenntniß der Function der Atrioventrikularklappen des Herzens etc. Habilitationsschrift von Dr. Victor Julius Nega. 42 Seiten in Quart.

Der Verf. vorliegenden Schriftchens, Primararzt am Krankenhause zu Allerheiligen in Breslau, ge-

hört zu denjenigen, welche durch klinische Beobachtung dahin gekommen sind, gegen die unbedingte Richtigkeit Skoda'scher Lehren in Bezug auf die auscultatorischen Erscheinungen am Herzen Zweifel zu erheben. Wenn man auch in vollem Maße die großen Verdienste, die Skoda für die physikalische Diagnostik der Brustkrankheiten sich erworben hat, anerkennen muß, wenn namentlich die Einfachheit und Klarheit zu rühmen ist, mit welcher derselbe die uns von den Franzosen verwirrt überkommenen Lehren reformirt und dargestellt hat, so wird Niemand leugnen, daß Skoda in der Erklärung der Auscultationsphänomene am Herzen weit weniger glücklich gewesen ist, als bei dem Theile seiner Arbeiten, welcher die Respirationorgane betrifft. Die Stimmen, welche sich gegen die Skoda'schen Lehren über die Function der Herzklappen und die Entstehung der Herztöne und Geräusche erheben, mehren sich mit jedem Jahre, wenn auch eine durch ihre Richtigkeit überzeugende Deutung aller hier einschlagenden Verhältnisse bis zum heutigen Tag ein *pium desiderium* ist. —

Der Verf. bringt nun neue Beiträge die Schwierigkeiten zu lösen; er hat uns wieder einen Schritt weiter gebracht, wenn auch nicht alle Zweifel gehoben. Schon im Jahre 1850 hat er, wie wir aus seiner Vorrede erfahren, die Ergebnisse seiner Forschungen der vaterländ. Gesellschaft zu Breslau vorgelegt. Zugleich verspricht er in der Einleitung, die über seinen Wirkungskreis und seine Arbeiten über Auscultation der Schwangeren referirt, eine größere Abhandlung über Herz- und Lungenkrankheiten.

Hr Mega stellte sich für die vorliegende Abhandlung folgende Fragen:

1. Ist die Ansicht Skoda's über die Function der Atrioventrikularklappen und über die Entstehung der Lüne richtig oder nicht?

2. Wenn die Skoda'sche Ansicht falsch ist, welche ist dann die richtige?

3. Wie entstehen am Herzen Geräusche und wie sind sie zu deuten?

Kap. 1 enthält eine Beschreibung von 5 Bivisectionen und einigen Experimenten an Leichen. Es bringt über die Actionen der einzelnen Herztheile nichts wesentlich Neues, wenn es nicht die Versicherung ist, daß Verf. beim Abtrennen des Brustbeins von rechts her gesehen, wie das Herz vollkommen dem sternum angelegen habe (?) S. 13. Durch Application eines magneto-elektrischen Apparats wird die Fortsetzung von Muskelfasern aus dem Vorhof in die A. V. Klappen erhärtet, eine Thatsache, die schon auf anatomischem Wege von Kürschner, Baumgarten, Purkinje und namentlich Müller (Wiener Vierteljahrsschr. für w. Veterinairkunde) erwiesen war. Es wird dies Verhalten mit Recht hervorgehoben, um wahrscheinlich zu machen, daß hinsichtlich der Bewegung dieser Klappen ein Unterschied von der der Semilunaren Statt finden müsse; sie ist nicht ganz so passiv wie bei diesen, wenn gleich die Contraction dieser Muskelfasern nicht ausreicht, den Schluß der Klappen zu bewirken. Wichtiger ist sodann die ebenfalls in dieser Beziehung gemachte Beobachtung, welche sich aus der 1. 2. u. 3. Bivisection ergab, daß bei eingeleiteter Verblutung constant der 2. Herzton viel früher schwand, als der erste. Es dient diese Beobachtung als hauptsächlichste Stütze der später zu erwähnenden Theorie des 1. Herztons. — Zum Ueberfluß bestätigt der Verf. endlich noch das von Kivisch bereits be-

schriebene Verhalten des Herzens bei der Systole, wie es jetzt bereits allgemein anerkannt wird. Ref. glaubt überhaupt nicht, daß zur Aufklärung der physiolog. und patholog. Erscheinungen im Herzen noch weitere Bivisectionen nothwendig sind. Das Material ist schon durch die früheren Arbeiten reichlich vorhanden und ist die Ergänzung aus klinischer Beobachtung zu schöpfen. Es kommt nur darauf an, beide nach richtigen physiologischen und physikalischen Grundsätzen zu deuten. Ich sehe in dem 1. Kap. mehr eine Concession gegen den Geist der Zeit, der keine Vernachlässigung verzeiht, denn daß der 1. Herzton auch bei blutleerem Herzen noch gehört werde, wenn der 2. schon geschwunden ist, geht bereits aus den Versuchen von Ch. J. B. Williams (1. Versuch, Beob. 6; 7. 8. 9) und denen des Londoner Comité klar hervor.

Im II. Kap., vom Mechanismus der Herzbewegung, erfolgt sub A. zunächst eine Beschreibung der Bewegung des Herzmuskels und des Bluts. Sie stellt die Sache dar, wie sie auch ohne die Experimente des Verfs schon bekannt war, namentlich durch die schönen Versuche von Baumgarten (Marburger Dissertat. 1843 unter Ludwig's Leitung geschrieben, und Müller's Archiv f. Anat. u. 1843), die anfangs nicht die Beachtung, die sie verdienen, gefunden zu haben scheinen. Verf. statuirt mit Baumgarten, daß der Schluß der AV-Klappen bereits durch die der Kammerstole unmittelbar vorhergehende Vorhofcontraction vollendet werde. (Die Klappen schließen, sobald der Druck auf die Kammerfläche derselben dem vom Vorhof her ausgeübten gleichkommt oder ihn überwiegt. Ref.). Im Moment dieser Contraction findet mit einer leichten Verengerung des

ostium die höchste Elevation der Klappen Statt, zu der die hinüberstreichenden Muskelfasern ihren Antheil beitragen, bei der folgenden Zusammenziehung der Kammern wird dagegen der Trichter, den die Klappen bilden, immer tiefer, indem die Papillarmuskeln sich contrahiren. Darin liegt der Werth dieser muskulösen Gebilde, indem bei der Statt findenden Verkleinerung der Kammerhöhle nur durch ihre gleichzeitige Verkürzung der gleiche Grad der Spannung in der Klappe erhalten werden konnte. Sie helfen zugleich, wie Kürschner und Purkinje (Ueber die Saugkraft des Herzens, Schles. Ges. zu Breslau 1843) wahrscheinlich gemacht haben, den allseitigen Druck auf das Blut vermehren, und wirken durch die erwähnte Vertiefung des Trichters als Saugpumpe auf das venöse Blut.

Nicht ganz genau beschreibt der Vf. den Schluß der Semilunaren. Er wird ganz analog mit dem von Baumgarten entdeckten Mechanismus, wie Hamernik (Prager Vierteljahrsschr. 1848) schon nachgewiesen hat, durch das Ende der Systole, in dem Moment, wo das Blut in den Arterien unter dem größten Drucke steht, bewerkstelligt. Er fällt also nicht, wie der Verf. meint, in das erste Viertel der Diastole, sondern gradezu in den Anfang derselben. (S. später).

Zwischen vollendeter Diastole und Systole tritt namentlich nach für die Herznerven narcotischen Einwirkungen eine kleine Pause aller Bewegung ein, welche für die Diagnose der Geräusche von Wichtigkeit ist, da sie künstlich durch Digitalis hervorgerufen werden kann (? Ref.).

Die Abtheilung B des II. Kap. handelt über die Herztöne.

Verf. stellt mit Recht an die Spitze, daß nur

die Klappen im Herzen diejenigen Gebilde sind, welche zur Erzeugung eines Tons (regelmäßiger Schwingungen) die geeignete Beschaffenheit haben. Daß diese alte von Rouanet, wenn auch nicht ganz richtig, aufgestellte Behauptung in späterer Zeit immer wieder Gegner fand, daß man stets noch nach andern Momenten suchte, die wenigstens zur Erzeugung des 1. Tons beitragen sollten, findet seinen Grund in den Experimenten Ch. J. B. Williams und des Dubliner Comité, und in dem Umstand, daß der 1. Herzton fast bei keiner Erkrankung der Valv. mitr. ganz zu schwinden pflegt. In jenen Versuchen ist indessen nirgends von einer vollständigen Zerstörung dieser Klappen, noch weniger einer gleichzeitigen der Tricuspid. die Rede, und ebenso lassen die patholog. Veränderungen der Mitr. noch immer den Ausweg über, daß hier wie dort entweder noch ein schwingungsfähiger Theil der Klappe übrig blieb, oder daß man den von der Tricuspid. erzeugten Ton gehört habe. Letzteres ist namentlich bei der von Gendrin und Rapp angerathenen Untersuchungsmethode — Entfernung des Ohrs von der Brustwand — der Fall. Endlich kann, wie Vf. richtig bemerkt, durch den Choc im Stethoskop eine Erschütterung entstehen, welche den 1. Ton nachahmt. —

Sodann wird die Unrichtigkeit der Skoda'schen Darstellung des Klappenschlusses und der Erzeugung des 1. Tons, welche wohl kaum noch einen Vertheidiger findet, dargethan und die sub 1 gestellte Frage damit vereint. Auf die zweite Frage gibt der Verf. dann folgende Antwort: „Der 1. Ton ist Ventrikularton, wird erzeugt während der Systole durch die active musculare, nach abwärts gerichtete Spannung der Atrio-Ventrikular-Klap-

pensiegel und erreicht durch die sich stark contractirenden Papillarmuskeln am Ende der Systole zugleich mit dem in diesem Zeitmomente am stärksten fühlbaren Herzstöße seine größte Intensität. Durch das in die Kammern eingedrungene Blut werden die Segel elevirt, durch die schnelle, aber kurze musculare Contraction der Vorhöfe gespannt und so als Membranen zu Schwingungen geeignet gemacht. Durch die systolische Erschütterung und gleichzeitig verstärkte Spannung nach abwärts werden die Klappensegel und chord. tendin. in Oscillation gebracht, diese durch die gleichzeitige (jedoch nicht hörbare) systolische Erschütterung des Herzmuskels verstärkt (? Ref.), und so in jene hörbaren, den 1. Ton erzeugenden, während der ganzen Systole andauernden und am Ende ihre höchste Intensität erreichenden Schwingungen versetzt.“

Neu ist also in dieser Erklärung, daß zur tonerzeugenden Erschütterung der Klappe hauptsächlich die Thätigkeit der Papillarmuskeln in Anspruch gebracht wird. Die Hauptstütze findet diese Ansicht in dem Umstande, daß der 1. Herzton während der Verblutung viel länger hörbar bleibe, als der 2.; sie beseitigt die Zweifel, die man bisher gegen die Erzeugung des Tons durch die Klappe vorzubringen pflegt, und ist andrerseits, da der Muskelton oder ein Stoßton nicht existirt, die einzig mögliche Erklärung. — Ref. bezweifelt in dem Gegebenen nur die Richtigkeit der Angabe, daß der 1. Herzton seine höchste Intensität mit dem Ende der Systole erreiche. Einmal sind offenbar die Klappensegel in dem Moment nach ihrem Schluß und mit Beginn der Ventrikelcontraction, wo derselbe eben völlig gefüllt war, in der geeignetsten Lage zur Erzeugung des

Tons — sie werden in diesem Augenblick am stärksten gespannt, die Papillarmuskeln können den kräftigsten Zug ausüben und die systolische Erschütterung des Herzmuskels, wenn sie überhaupt in Betracht kommt, ist am größten; zweitens ist die Dauer des 1. Herztons keineswegs so lang, wie wir die Dauer der Systole nach Volkmann und Ludwig schätzen müssen. Das Ende der Systole ist tonlos und constituirt die kleine Pause zwischen dem 1. und 2. Ton, der, wie oben erwähnt, den Anfang der Diastole bezeichnet. Den thatsächlichen Beweis endlich finden diese theoretischen Zweifel in dem Umstande, daß Insufficienzgeräusche sowohl, wie die, welche durch Ablagerungen auf der Kammerfläche der Cuspidalklappen und der Arterienmündung bedingt werden, fast ohne Ausnahme diese Pause, über die Zeitdauer des 1. Tons hinaus, ausfüllen, und erst mit dem zweiten Ton, diesen verkürzend, enden.

Ueber den 2. Ton sind die Ansichten nicht mehr getheilt. — Beiläufig erwähne ich, daß der Vf. nur 2 (4) Töne am Herzen statuirt. Die zuweilen vorkommenden Doppeltöne werden durch ungleichzeitige Action der beiden Kammerhälften erklärt. Ob auch die zweite Möglichkeit der Erzeugung eines diastolischen Doppeltons richtig ist, der bei Aorteninsufficienz durch diastolische Abspannung der mitralis hervorgebracht werden soll, muß ich dahin gestellt sein lassen.

Das III. Kap. soll die 3. Frage beantworten und handelt demnach von dem Mechanismus der Geräusche und deren Deutung.

„Bei allen acustischen Phänomenen im Circulationsapparat kommt ein vibrirender Körper und die Vibrationen erregende Kraft in Betracht. Sind die Schwingungen regelmäßig, entsteht ein Ton,

werden sie durch Störung eines der beiden Momente unregelmäßig oder ungleich, entsteht ein Geräusch. Andererseits können Bedingungen auftreten, welche im Normalzustande unhörbare Vorgänge dem Ohr zugänglich machen." — Von diesen Gesichtspunkten aus sind alle Geräusche im Herzen und den Gefäßen zu betrachten.

Verf. gibt uns in der 1. Abth. des dritten Kapit. eine zweckmäßige Eintheilung der Geräusche nach den Momenten, welche für die richtige Auffassung derselben von Bedeutung sind. Er trennt sie 1. nach den Theilen, wo die Geräusche entstehen (Gefäß-, Herzhöhlen- und Herzbeutelgeräusche, A, B, C), 2. nach der Entstehungsweise der Geräusche: a. Ger., welche bedingt sind durch Veränderung der schwingungsfähigen Membranen oder, hätte Verf. wohl hinzufügen sollen, durch Neubildung von schwingungsfähigen Körpern, b. Geräusche, welche in Störungen der motorischen Kräfte für die Blutbewegung ihren Grund haben. 3. Nach der Dauer der Veränderung: α . transitorische und β . permanente. 4. Nach dem Rhythmus derselben in α_1 intermittirende und β_1 continuirliche. 5. Nach dem Orte, wo sie gehört werden, in α_2 locale und β_2 fortgeleitete. 6. Nach dem Zeitmomente, in welchem sie gehört werden in α_3 systolische und β_3 diastolische. 7. Nach dem acustischen Charakter α_4 blasende und β_4 knarrende. Auf den letzten Gesichtspunkt wird mit Recht kein Werth gelegt. Refer. muß sich nur dagegen erklären, daß der Verf. die Rubriken a und b mit organisch und „dynamisch“ begründeten Geräuschen identificirt. Die Störungen der motorischen Kräfte sub b sind allerdings nur sog. dynamische, insofern sie nur aus Anomalien der Innervation resultiren können, andererseits kommt

indessen auch die Innervation der membranösen Gebilde selbst, der Cuspidalklappen und namentlich bei den Gefäßgeräuschen, der Gefäßwand in Betracht, so daß hier die Veränderungen der vibrierenden Gebilde ebenfalls auf „dynamische“ Weise bedingt sein können.

A. Ger. in den Gefäßen. Der Verf. will nicht entscheiden, ob die Gefäßger. nur in den Art. oder auch in den Venen entstehen, glaubt indessen, daß die meisten der Art. zugeschrieben werden müssen (s. später). a. Gefäßger. bedingt durch Veränderungen in den Gefäßmembranen. Hierher gehören die sog. Compressionser., wo der Druck entweder durch das Stethoskop künstlich oder durch Geschwülste bedingt wird. Nach dem Verf. gibt es keine Fälle, wo sie nicht künstlich hervorgerufen werden können, wenn es auch unter Begünstigung der Umstände sub b leichter sei. Sodann diejenigen, welche durch Strukturveränderungen bedingt sind. Es wird richtig hervorgehoben, daß letztere nur in der Nähe der Ostien Anlaß zu Geräuschen werden können. Die Veränderungen der Wand müssen nämlich einmal der Art sein, daß hörbare Schwingungen entstehen können, und andererseits muß der Blutstrom stark genug sein, um solche Vibrationen hervorzurufen, Bedingungen, welche nur in der Nähe der Ostien zusammentreffen. b. Gefäßger. bedingt durch Störungen der motorischen Kräfte (besser allgemein gesagt der Innervation). Hier ist vor Allem, was Verf. nicht anführt, die Unterscheidung von intermittirenden und continuirlichen Geräuschen wichtig.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

24. Stück.

Den 11. Februar 1854.

B r e s l a u

Schluß der Anzeige: „Beiträge zur Kenntniß der Function der Atrioventrikularklappen des Herzens etc. Habilitationsschrift von Dr. B. J. Rega.“

Es unterliegt für Ref. wenigstens keinem Zweifel, daß die völlig continuirlichen Geräusche in den Vv. entstehen. Ich freue mich übrigens, hier direct und unumwunden ausgesprochen zu finden, daß ihre Ursache in gestörter Innervation und deren Folgen zu suchen sei. In specie gilt dies für die Venenger., wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß außerdem begünstigende anatomische Verhältnisse, wie sie Hamernik für die Halsvenen, Scanzoni für die Uterinvenen nachgewiesen haben, diese in einzelnen Fällen auch bei normaler Innervation produciren können. Die werthvollen Beobachtungen von Gejka liefern hinreichenden Beweis für diese Ansicht, indem er die betreffenden Geräusche durch momentan veränderte Zustände der Innervation schwinden sah. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Bedingungen für Entstehung der Gefäßger., welche Kowisch so schön entwickelt hat, vielfach verschiedenen Ursprungs

sein können. In den Art. namentlich können sie durch passend angebrachten Druck willkürlich hervorgerufen werden, in den Venen entstehen sie häufig durch anatomische Eigenthümlichkeiten, damit ist aber immer nicht bewiesen, daß das mit anämischen Zuständen so constant zusammentreffende Rongengeräusch nicht seinen Ursprung in abnormer Innervation der Gefäßhäute der Venen seinen Ursprung habe. Die in Rede stehende Anomalie wird erfahrungsmäßig hervorgerufen durch Krankheiten, die mit einer bestimmt, wenn auch verschieden alienirten Blutmischung einhergehen, namentlich Chlorose, Anämie, sodann zuweilen Typhus, Scharlach, Pocken, Puerperalfieber zc.

B. Geräusche in den Herzhöhlen, und zwar a. bedingt durch Veränderungen im Klappenapparat und den Herzwandungen.

Sie sind selten transitorisch, wie Verf. anführt, zuweilen bei forcirter Inspiration, wo das Herz einen ungewöhnlichen Druck erleidet (? Ref.) oder bei andern Zuständen, welche die freie Thätigkeit des Thorax zeitweise hindern, so namentlich bei Exsudaten in der linken Pleura, Adhäsionen der Pleura und des Herzens oder Herzbeutels. Ich möchte es für richtiger halten, die auf die erwähnte Weise producirten Ger. zu der Abtheilung unter b zu stellen. Hierher gehören streng genommen nur die Ger., welche durch Faserstoffcoagula und dergl., die sich temporär an die Klappen heften, wie schon Skoda erwähnt, erzeugt werden.

Wichtiger sind die hierher gehörigen permanenten Geräusche. Die Verhältnisse, welche hier in Betracht kommen, sind nach den neueren Arbeiten Wintrich's, Rapp's zc. so ziemlich im Klaren. Der Verf. führt als Thatsache an, daß Stenosen an den venösen Ostien nicht immer Geräusche produciren. Ich glaube, es ist der Grund

dafür nicht so schwer einzusehen, wie dem Verf. dünkt. Natürlich müssen die Desorganisationen der Art und so gelagert sein, daß sie durch den Blutstrom in hörbare Schwingungen versetzt werden können, und eine solche Beschaffenheit läßt sich schon a priori keineswegs von allen Ursachen der Stenosen vermuthen. — Hier heißt es ferner, in den Herzwandungen können nur knochige und erdige Concremente Geräusche erzeugen; auch dies ist indessen nicht unbedingt zu statuiren, da an den meisten Stellen der Herzwand die Blutströmung überall nicht kräftig genug ist, um in noch so vibrationsfähigen Körpern Geräusche zu produciren, und eine Muskelerstütterung mir sehr problematisch erscheint. Daß das Blut allein Geräusche erzeugen könne, wird gegen Skoda mit Recht geleugnet. b. Ger. durch Störungen der motorischen Kräfte (der Innervation) bedingt. Es sind namentlich vorübergehende Anomalien der Innervation des Herzens und vorzüglich der Papillarmuskeln, welche durch unregelmäßige und unvollständige Contractionen Aenderungen in der Vibrationsfähigkeit der Klappen und damit Geräusche hervorrufen. — Von großer Wichtigkeit für diese Auffassung ist es, daß alle die hierhergehörigen Ger. nur systolisch auftreten, weil nur auf die muskulöse Gebilde enthaltenden AV-Klappen sich die Anomalie der Innervation zu erstrecken vermag. Es ist das zugleich Stütze für die vorliegende Erklärung des 1. Herztons. Ferner beweist diese Erfahrung, daß diese Ger. nicht durch die Blutmischung als solche bedingt sind, da in dem Falle sich gar nicht absehen ließe, weshalb sie nicht auch diastolisch auftreten sollten. Solcher Art sind die Ger. bei Ohnmachten, heftigen Gemüthsbewegungen, Intermittensanfällen, in der Cholera, bei Krämpfen zc.

Nach dieser Analyse der Herzgeräusche sind vorzüglich noch 2 Fragen zu beantworten, die nach dem Ort und nach dem Zeitmoment ihrer Entstehung.

Erste Frage: Sind die Geräusche endocardial oder pericardial? Erstere treffen genau entweder mit der Systole oder Diastole, sind an bestimmten Punkten beständig am deutlichsten wahrzunehmen und haben fast immer das Timbre des Blasens, oder Knarrens, sind nie streifend; letztere dagegen wechseln häufig den Ort der größten Deutlichkeit und schleppen nach.

Zweite Frage: In welchem Theile des Herzens entstehen die Ger.? Hier werden wir mit Fug und Recht auf die ausgezeichnete Arbeit des Dr. S. Meyer (in Virchow's Arch. III) als beste Quelle verwiesen.

Dritte Frage: Systolisch oder diastolisch? Bei Beantwortung dieser Frage läßt der Verf. sich offenbar durch seinen Eifer gegen Gendrin'sche „Spizfindigkeiten“ zu weit fortreißen. Es muß zugegeben werden, daß Gendrin durch seine Eintheilung die Praxis der Herzauscultation hier und da verwirrt hat, aber deshalb sind die Namen weder unrichtig noch unbrauchbar. Ich leugne am wenigsten, daß es am Herzen nur 2 Zustände gibt, Systole und Diastole, Erhärtung und Erschlaffung, und damit nur 2 Grenzen für die Bewegung des Bluts in demselben, nur Geräusche während der Systole oder der Diastole. Aber für die kurze Bezeichnung der acustischen Phänomene unterscheiden wir in der Systole Zeit des 1. Herztons und kleine Pause (s. oben), in der Diastole Zeit des 2. Tons und große Pause; Ger. nennen wir demnach systolisch, wenn sie mit dem 1. Ton anfangen, perisystolisch, wenn sie nach dem 1. Ton in die kleine Pause fallen prädia-

stolisch, wenn sie in der kleinen Pause anfangend mit dem 2. Ton enden u. s. f. Es gibt keine Systole und Perisystole oder gar Prädiastole, aber Geräusche, die wir kurz und zweckmäßig perisystolisch, prädiastolisch zc. nennen.

Selbst die präsysstolischen Ger., gegen die der Verf. sehr geharnischt zu Felde zieht, verdienen nicht den Vorwurf des Unphysikalischen ihrer Theorie, wenn ich auch bereitwillig zugebe, daß sie äußerst selten sind oder wenigstens äußerst selten als solche diagnosticirt werden können. Eine Stenose des linken Ost. venosum macht diastolisches Geräusch, so lange im Anfang der Diastole die Strömung des Bluts rasch genug ist, Vibrationen in den stenosirenden Theilen hervorzurufen und die Beschaffenheit der Stenose — was recht häufig nicht der Fall — überhaupt der Art, daß sie zu hörbaren Vibrationen geeignet ist — *frémissement cataire* kommt hier ohne entsprechendes acustisches Phänomen vor. — Während der sog. Pause des Herzens, die namentlich durch *Digitalis* verlängert wird — d. h. nachdem Vorhof und Ventrikel ihre ungleiche Füllung ausgeglichen haben — hört diese energischere Strömung auf, das Geräusch cessirt; durch die dann beginnende Vorhofscontraction, die, wie Verf. selbst anführt, mit einer Verengerung des Ostium einhergeht, treten — um so eher, wenn das Atrium hypertrophisch geworden war — wieder die Bedingungen des Geräusches ein, die dann weiter (bei gleichzeitiger Insufficienz) auch während der Kammercontraction, allerdings in umgekehrter Richtung andauern, so daß das präsysstolische Geräusch in ein systolisches übergeht.

2. Deutung der Geräusche. Hier hebe ich nur folgende Sätze des Vfs als eigenthümlich hervor: Fängt die Systole mit Geräusch an und

endet mit Ton und wird das Geräusch nicht in die Aorta fortgeleitet, entsteht es im Ost. venosum; — hier erkennt der Verf. selbst an, daß die Systole bis zum 2. Ton daure, was er früher geleugnet hat —; fängt sie dagegen mit Ton an und geht in Geräusch über, das zugleich in der Aorta gehört wird, liegt die Ursache in dem Theil des Herzens, den Hamerniß als *conus arter. zweckmäßig* bezeichnet hat. — Sämmtliche diastolischen Geräusche, welche sofort mit der Diastole anfangen — wann fängt die Diastole des Verfs an, da sie nicht mit dem 2. Ton beginnt? — und in der Pause aufhören, gehören dem Ost. aorticum an, alle die in der zweiten größeren Hälfte beginnen und bis zum Anfang der Systole reichen, gehören dem Ostium venosum. —

Abgesehen von dem Inhalt dieser Sätze bemerke ich nur, daß sich diese Unterschiede der systolischen und diastolischen Geräusche nach Gendrin viel einfacher und ebenso verständlich hätten bezeichnen lassen.

A. Wachsmuth.

B e r l i n

bei G. Reimer. Verhandlungen der Gesellschaft für Geburtshülfe in Berlin. Viertel, fünfter und sechster Jahrgang. 1851 u. 1852. Mit Abbild. u. Tabellen. In Octav.

Seitdem wir von dem 3ten Jahrgange vorstehender Verhandlungen in unseren Anzeigen (1849. St. 57 u. folg.) Nachricht gegeben, sind bis jetzt schon wieder 4 Jahrgänge erschienen, und liefern den besten Beweis von dem regen Eifer und rastlosen Streben der Mitglieder, der Wissenschaft den schuldigen Zoll abzutragen. Mit kräftiger Hand leitet Carl Mayer, bekannt durch seine großen Verdienste um die Gynäkologie, als Präsident die Arbeiten der Gesellschaft, und eröffnet in densel-

ben gerne den reichen Born seiner langjährigen Erfahrung. — Der vierte Jahrgang beginnt mit ausführlichen Mittheilungen aus den Protokollen.

1. Ueber einige zweifelhafte Puerperalerkrankungen von Kuge. 2. Drei Fälle von muthmaßlich geheilter Graviditas extrauterina von Schoeller, Mayer und Wegscheider. In allen drei Fällen glaubten sich die Frauen schwanger, und die Untersuchung der Aerzte schien diese Annahme zu bestätigen: auffallend war die Plöcklichkeit der eintretenden Erscheinungen und die unverkennbaren Symptome einer innern Blutung, von denen sich allerdings schwer begreifen läßt, welchem andern Umstande als einer Tubar=Verstung sie ihre Entstehung verdanken sollten. Einen weiteren Anhalt für die Diagnose bot der mit Decidua=Resten gemischte Lochialfluß, der bekanntlich bei den meisten Extraut.schw. freilich auch nicht selten bei anderweitigen pathologischen Zuständen der Gebärmutter eintritt. 3. Fall von enormer Hypertrophie der vorderen Muttermundsclippe von Schoeller. Beobachtet bei einer Gravida wurde dieselbe als vermeintlicher Scheidenpolyp abgetragen, bald aber richtig erkannt. Nach 24 Stunden Geburt eines 6monatl. Kindes, bald nach der Geburt starb dasselbe. Die Mutter genas. 4. Einige Erfahrungen über Verweilen der Nachgeburt im Uterus. Zur Controverse über die active und passive Behandlung solcher Fälle. Die Gesellschaft beabsichtigte die schon oft gemachte Erfahrung zu bestätigen, daß die Plac. ganz oder theilweise nach der Geburt im Uterus liegen bleiben kann, ohne dem Organismus Schaden zuzufügen, wenigstens ohne durch Faucheresorption ein putrides Fieber zu erregen, was sich auch anatomischerseits recht wohl begreifen läßt. 5. Ueber Eklampsie. Fast sämtliche Mitglieder vereinigten sich dahin, daß

das Accouch. forcé dabei verwerflich sei. Nur wenige vertraten die entgegengesetzte Ansicht. Dagegen stimmten alle darin überein, daß von Blutentziehungen und ableitenden Mitteln hier noch das meiste Heil zu erwarten sei. 6. Schräg verengtes Becken, ruptura uteri. Extraction eines todten Kindes. Tod der Mutter. Mitgeth. von Bartels. 7. Allgemein zu enges Becken: Kaiserschnitt, todtes Kind, todte Mutter. Von Schmidt. — Von einzelnen Aufsätzen enthält der vierte Jahrgang: 1. Ueber die heimliche Geburt von Schüh. Mit besonderer Berücksichtigung der gerichtl. Medicin. 2. Schwangerschaft und Geburt bei unverletztem Hymen. Von Crédé. Die für die gerichtl. Medicin sich ergebenden Folgerungen sind gebührend berücksichtigt, und eine reichhaltige Litteratur angeführt. 3. Ueber die Knickungen der Gebärmutter. Von Birchow. 4. Schwere Geburt, veranlaßt durch eine große Geschwulst im Beckenraume, mit unglücklichem Ausgange für Mutter und Kind, v. C. Mayer. Die Geburt mußte durch die Zange beendet werden. Nach 40 Stunden Tod der Frau. Die Obduction zeigte Folgendes: Als der Uterus nach vorne aufgehoben wurde, zeigte sich unmittelbar hinter demselben eine nicht sehr pralle kinderkopfgroße, blasenartige Geschwulst, welche mit der hinteren Fläche des Uterus fest verwachsen war: die hintere Fläche der Geschwulst war frei. Sie begann unterhalb des Fundus der Gebärmutter, stand aber mit dem Ovarium in keiner Verbindung. Sie enthielt eine dunkle braunrothe Flüssigkeit. Das linke Ovarium war hühnereigroß, stark hyperämisch: als die Albuginea durchgeschnitten war, drang eine blendendweiße Fettmasse hervor: darin lag ein Convolut von straffen braunen Haaren und ein unregelmäßig geformtes bohnengroßes Knochenstück.

Auch das rechte Ovarium war hyperämisch vergrößert, und enthielt eine mit wasserheller Flüssigkeit gefüllte Cyste. 5. Das Elythromochlion v. Nebel. In einem Falle hatte das Instrument sich durch die hintere Scheidewand einen Weg nach dem Rectum gebahnt. Der Verf. theilt dieses Ereigniß den Collegen zur Warnung mit. 6. Krankheitsgeschichte einer in Folge schweren Geburtsgeschäftes erkrankten und gestorbenen Leopardin. Vom Thierarzt Ehrenberg. Eine sehr interessante Geschichte! Der Vf. sah sich genöthigt, das Thier durch die Zerstückelung des Tungen zu entbinden. 6. Fälle von Kankroid der Gebärmutter und der Scheide von C. Mayer. 7. Störungen des Mechanismus der Geburt bei Gradlagen der Frucht durch das Vorliegen von Extremitäten. Von Credé. Beobachtete Fälle solcher Art sind mitgetheilt. 8. Beschreibung eines neuen Instrumentes zur Behandlung der Inflexionen des Uterus. B. Kiwisch v. Rotterau. Dazu 9 Erfahrungen über dies Instrument von C. Mayer, welcher es seit einem halben Jahre bei 14 Kranken in Gebrauch gezogen. Er weist mehrere Uebelstände nach, und hofft, der (damals noch lebende) Verf. werde dieselben beseitigen. 10. Einige Bemerkungen über das Vorkommen der Retroflexionen und über die Entstehungsweise der Inflexionen der Gebärmutter v. C. Mayer. 11. Erfahrungen über die warme Uterusdouche als Mittel zur Hervorrufung der künstl. Frühgeburt v. Diesterweg. Als Resultate gibt der Vf. an: 1. die warme Douche ist ein vollständig zuverlässiges und in allen Fällen ausreichendes Mittel zur Erregung der künstl. Frühgeb., und scheint den übrigen Methoden den Rang streitig zu machen mit Ausnahme des Eihautstiches. 2. Die künstl. Fr. mittelst der warmen Douche gelingt durchschnittlich in dersel-

ben Zeitfrist, wie nach den andern Verfahrensweisen. 3. Rückfichtlich des Gesundheitszustandes der Mutter während und nach der Geburt läßt sich aus der Vergleichung der angegebenen Fälle noch nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit erschließen, ob die warme Douche oder die älteren Methoden den Vorzug verdienen. 4. Rückfichtlich des Erfolges in Bezug auf Erhaltung und Befinden der neugeborenen Kinder scheint die warme Douche den übrigen Methoden nachzustehen, und letzteres ist der einzige, aber auch schwer wiegende Vorwurf, welcher die Kivisch'sche Methode trifft. — Der fünfte Jahrgang bringt zuvörderst wieder Mittheilungen aus den Protokollen: Zwei Fälle von Imperforatio recti v. Diesterweg u. Pelkmann. Fall von gemeinsamen Eihäuten bei Zwillingen v. Diesterweg. Fall von Armbruch eines Neugeborenen v. demselb. Fall von tödtlichem Ausgange bei Ophthalmia neonatorum, v. Hoogeweg. Fall von Pemphigus v. demselb. Vortrag über Luxatio congenita v. Goeschen. Vortrag über die Seitenlage der Kreisenden und über die Anlegung der Zange in dieser Lage, v. Zonas. Seine Empfehlung, auch die Zange in der Seitenlage anzulegen, fand im Ganzen bei den Mitgliedern der Gesellsch. keine Beistimmung. Man kam darin überein, daß die Zange jedenfalls nur in leichteren Fällen bei tieffstehendem Kopfe in den Seitenlagen applicirt werden könne. Vortrag über den Vorfall der Gebärm. und die Epistorrhaphie, von Credé. Bemerkungen über die zur Zeit herrschenden Puerperalepidemie v. Hoogeweg. Fall von tödtlicher Metropéritonitis in Folge von Einbringung des Kivisch'schen Instrumentes für Gebärmutter=Inflexionen, von Riese. Fall von Geburt eines Hydrocephalus v. Wegscheider. Die Mutter hatte früher 3 gesunde Kinder

leicht und glücklich geboren: diesmal war die Geburt trotz 12stündiger kräftiger Wehenthätigkeit nicht zu Stande gekommen; der äußerst umfangreiche fluctuirende Kopf vermochte nicht das kleine Becken zu passiren, das untere Hinterhauptsende befand sich bereits fast zwischen den großen Schamlippen, während das obere Ende noch über der Symphyse äußerlich durchzufühlen war: die Zange faßte nicht, sondern klappte weit auseinander und gleitete bei dem leisesten Zuge ab. Da die Diagnose des Hydrocephalus unzweifelhaft war, punctirte W. die Kopfhöhle: es floß etwa ein halbes Quart klaren Serum's ab, wonach sich der noch immer umfangreiche, aber gleich einem schlaffen Beutel zusammendrückbare Kopf mit der Zange leicht entwickeln ließ. Vortrag über die Ekklampsie von Simon. Fall von Darmkrebs mit Durchbruch in die Gebärmutterhöhle von Credé. Berichte über mehrere neue Instrumente, von Kilian ein Instr. zur Reposition der retrolectirten Gebärmutter, von Roser ein Instr. zur Zurückhaltung des prolab. Uterus, neue Specula und neue patentirte durch Luft ausdehnbare Mutterkränze von Winkler. Vortrag über Erfahrungen von Wasserleuren in Frauenkrankheiten von Hallmann. Beobachtungen von Fäulniß der verhaltenen Nachgeburt mit tödtlichem Ausgange für die Wöchnerin v. Martin. Vortrag über Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden von Stubenrauch. Vortrag über Umschlingungen der Nabelschnur v. Wenda. Hinsichtlich der Knoten bemerkt der Vf., daß sie in den meisten Fällen erst während der Geburt des Kindes entstanden und deshalb gehört ein durch wahre Knoten der Nabelschnur veranlaßter Tod des Kindes zu den größten Seltenheiten. Fall von Trichterbecken von Nagel. Zwei Fälle von Blutinfiltration der

Schamlippe, Scheide und des Dammes v. Wegscheider. Fall von Blutfluß aus Mund und After bei Neugeborenen v. Ring, Kriebel, Riedel. Hierauf folgen die Vorträge einzelner Mitglieder der Gesellschaft mit den angeknüpften Discussionen und zwar: 1. Ueber eine der häufigsten Ursachen des chronischen Fluor albus v. Kauffmann. 2. Fall von 3ter Gesichtstellung, bei welcher als solcher die Geburt von der Natur beendet wurde, v. Köhler. 3. Fall von Geschwulst im Becken als Geburtshinderniß. 4. Ueber die Anwendung des Mutterkorns in der Geburtshülfe v. Hecker. Ueber Antelexio und Retroflexio der nicht schwangern Gebärmutter und deren Behandlung v. Rockwitz. Ueber den Ort und die Art der Entstehung des sog. Placentargeräusches v. Weit. — Unter den Mittheilungen aus den Protokollen befinden sich im sechsten Jahrgange folgende: 1. Erörterung der bisherigen Verhältnisse der Hebammen und Wöchnerinnen zu Berlin. 2. Fall von Eklampsie von Hoogeweg. Zwei Fälle von Lithontherion v. Gurlt. 3. 4. 4 Fälle von künstl. Frühgeburt v. Diesterweg und Credé. Ersterer bediente sich der Uterindouche, das Kind lebte, und Credé unternahm die Operation mittelst der Tamponade durch eine Thierblase. 5. Fall von Plac. praevia v. Hoogeweg. 6. Fall von Schädelbruch bei einem neugeborenen Kinde v. M. Meyer. 7. Ueber angeborene Atresien der weibl. Geschlechtstheile v. Ebert. 8. Fall von angeborener Elephantiasis, mit Cystenbildung v. Weit. 9. Fall von Hypertrophie der Zunge bei einem 6 Wochen alten Knaben v. Wagner. Vorträge einzelner Mitglieder: 1. Heilung von Gebärmuttergeschwülsten durch Krankenheiler Sodasbrunnen und Kreuznacher Mutterlaugenbäder, von Bartels. 2. Ueber die physiologischen Veränder-

rungen des Brustdrüsensecretes und seine Genesis v. Veit. 3. Ueber Säuglingsbewahranstalten ohne Krippen, v. Liman. 4. Zur Behandl. der Mittelfleisch-Einrisse v. Roser. 5. Einiges über Reposition der vorgefallenen Nabelschnur v. Wegscheider. 6. Der frische Dammriß und seine Behandlung mit den Serre-fines Vidals v. Hoo-geweg. 7. Bemerkungen über die operative Behandlung der Dammrisse v. R. Baker Brown. 8. Ueber eine neue Operationsmethode bei Eierstockswassersucht von demselben. v. S.

B e r l i n

Verlag von Aug. Hirschwald, 1853. Ein durch mechanische Verletzung und ihre Folgen querverengtes Becken, im Besitze von Hn Paul Dubois zu Paris, beschrieben und zusammengestellt mit den drei übrigen bekannten querverengten Becken von Dr. F. Robert. 54 S. 4. Mit 6 lith. Taf.

Unter den Verbildungen des Beckens sind die Querverengungen die seltenste Form, und deshalb müssen wir dem geehrten Vf. um so dankbarer sein, daß er uns mit dem vierten Exem-plare derselben genau bekannt macht. Das erste wurde von ihm im J. 1842 beschrieben (F. Robert, Beschreibung eines im höchsten Grade querverengten Beckens in 4. mit 8 Taf. Karlsruhe u. Freiburg); im J. 1846 machte uns Kirchhoffer mit dem zweiten bekannt (Neue Ztschr. f. Gebärde Bd 19 S. 305) und vor Kurzem Seiffert und Lamble mit dem dritten (Verhandl. d. physik.=medic. Gesellschaft in Würzburg, Bd 3 Heft 3 1852 und Prager Vierteljahrsschrift für d. praktische Heilkunde, Jahrg. X Bd 2 1853.)

Das in vorliegender Abhandlung beschriebene Becken ist dasselbe, dessen Naegele in seinem Lehr-buche der Geburtshülfe (Mainz 1849 S. 259) erwähnt, von dem Scanzoni nach einer Nachbildung

eine Zeichnung gibt (Lehrb. d. Geburtsh. 2. Aufl.), die aber durchaus nicht getreu ist, sowie auch Rivisch nach seiner Aussage eine solche besitzt (Vb. d. Gebfde 1851 II. Abth. S. 174); Lestherer hält übrigens noch das von Naegele erwähnte Becken für ein ganz anderes. In Paris figurirt das in Rede stehende Becken als ein osteomalacisches — und dieser Verwirrung halber sind wir dem Vf. um so mehr für seine Nachforschungen zu Dank verpflichtet, als die Beschreibung des Beckens hinsichtlich Genauigkeit und Klarheit nicht hinter der von ihm zuerst über diese Deformität gelieferten Monographie zurücksteht.

In der Einleitung bemerkt Verf., daß das vorliegende Becken gerade den schroffsten Gegensatz zu dem früher von ihm geschilderten bilde, und daß dadurch der Beweis geliefert werden könne, daß ein durch Krankheit quer verengtes Becken durchaus andere Charaktere trägt, als dasjenige, dessen quere Verengerung sich auf Anomalien in der Entwicklung gründet. Allein er ist nach sorgfältiger Erwägung der Thatsachen zu der entgegengesetzten Ansicht gekommen, und glaubt, daß die Entstehung aller quer- und schrägverengten Becken sich aus einem anomalen Prozesse der Kreuzdarmbeinfuge, als erworbene, erklären lasse, zu welchen Schlüssen er sich durch seine Forschungen im Gebiete der Osteopathologie für berechtigt hält. — Er gibt uns dann eine kurze Geschichte des Beckens, so weit er sie von P. Dubois erfahren konnte. Das Mädchen, von dem das Becken stammt, wurde im 6. Jahre übergefahren, wobei ihr ein Rad über die Hüfte ging. Es erfolgte Entzündung, Eiterung, langjährige Fistel in der rechten Inguinalgegend; eigentliche Heilung trat erst im 15. J. zur Zeit des Eintritts der Menses, ein. Im 17. Jahr ward das Mädchen schwanger, bei der Geburt erklärte man die Verengerung als eine osteomalacische, machte die Sect. caesar. und förderte ein lebendes Kind zu Tage; die Mutter starb einige Stunden nach der Geburt. Die hierauf folgende sehr genaue Beschreibung und Messung des Beckens im Allgemeinen, seiner einzelnen Knochen, ihrer Verbindungen, der Ausschnitte und Locher und der räumlichen Verhältnisse, ist musterhaft; es ist daraus besonders hervorzuheben, daß das Becken zu den absolut zu kleinen gehört und auffallend asymmetrisch ist. Diese Asymmetrie ist bedingt durch die Dislocation des linken os innominat, durch seine anomale Verbindungsstelle mit dem os sacr. und dadurch bedingte Drehung dieses letztern, und durch die Größendifferenz des linken Darmbeins zu dem der entgegengesetzten Seite. — Die Knochenmasse an dem Scham-

Sitz- und dem Pfannentheile der Darmbeine ist sehr verschieden von der der Darmbeinschaukeln und des Kreuzbeins. Erstere sind weiß, durchscheinend, glatt, schlank; letztere dunkler, gelblich, nicht durchscheinend, enthalten offenbar viel Fett, ihre Oberfläche ist rauh. Am 4. Wirbel des Kreuzbeins zeigt sich eine Einbiegung nach vorn; die Kreuzdarmbeinverbindungen sind zum Theil verknöchert; in ihrer Umgebung sind Knochenbrücken, Vertiefungen, Löcher, solitäre aufgelagerte Osteophyten, Furchen von größeren am Knochen gelagerten Gefäßen sichtbar. Gruben von Caries zeigen sich auf der Innenfläche, und ein vom hintern Theil des linken Darmbeinkammes abgebrochenes Stück ist in senkrechter Richtung gegen die Darmbeinfläche wieder angeheilt. Alle diese Erscheinungen deuten auf einen länger bestandenen Entzündungsproceß, wofür auch ein weiter den Körper des rechten Schambeins durchbohrender Gefäßkanal ein in das eirunde Loch derselben Seite hereinragendes spitzes Osteophyt, sowie Rauigkeiten an der dem Symphysenknorpel zugewandten Fläche sprechen, welcher letztere geschwunden ist. Die beiden Kreuzdarmbeinverbindungen bilden eine unvollständige Synostose; am meisten Knochenverbindung findet sich auf der linken Seite, wo die auffallendsten Entzündungserscheinungen sich nachweisen lassen, während an der rechten Kreuzdarmbeinverbindung nur an ihrem untern Theile sich Verknöcherung zeigt. Diese Erscheinungen glaubt der Vf. mit Recht in 2 Klassen abgrenzen zu müssen, von denen die eine Folge einer mechanischen Einwirkung, die andere aus einer Entzündung, Eiterung und Vernarbung herzuleiten sind; von diesen ist eine dritte Reihe verschieden, welche in Abweichungen der Größe, Form und Gestalt der Knochen besteht, und die man auf ein Stehenbleiben der Entwicklung der zur Zeit ihrer wesentlichsten Entwicklung kranker Knochen beziehen muß. Im vorletzten Abschnitt erhalten wir eine Vergleichung der bis jetzt bekannten querverengten Becken. Sie haben alle einen historischen Werth, indem sie bei Geburtsfällen in Frage kamen. Die Verengerung wurde überall erkannt, in 2 Fällen hielt man sie für Osteomalacie (Kirchhoffer, P. Dubois), in einem erkannte man die quere Verengerung (Seiffert). 3. In 3 Fällen wurde die Sect. caesar. ausgeführt, und in 2 ein lebendes (Kirchhoff, P. Dubois), in einem ein todes Kind zur Welt gefördert (Robert I); im 4. wurde die Geburt durch die Verkleinerung; des Kindes beendet (Seiff-

iert). (Diese Becken geben demnach keine unbedingte Indication zur Sect. caes., wie Robert früher glaubte, und worauf schon Kirchoffer hinwies. Ref.). — Von den 4 Becken sind 2 (Rob. I, Seiff.) symmetrisch, 2 asymmetr. (Kirchh., Rob. II), bei allen gründet sich die quere Verengerung auf Schmalheit des Kreuzbeins und Streckung der ungenannten Beine; erstere ist in 2 Fällen durch Mangel der Flügel des Kreuzbeins (Rob. I, Kirchh.), in zweien durch Verringerung des Querdurchmessers aller Theile, besonders jedoch der Kreuzbeinflügel bedingt (Seiff., Rob. II). Bei dreien ist vollkommen Synostose der Kreuzdarmbeinverbindungen (Rob. I, Kirchh., Seiff.), bei einer ist sie nur partiell (Rob. II); die vollkommene Synostose bildet daher keinen wesentlichen Charakter dieser Becken mehr. — Bei allen 4 Becken bleiben die Querdurchmesser unter, die geraden fast über dem Normalmaß. Im letzten Abschnitt, gewiß dem mit der größten Genauigkeit gearbeiteten, geht Vf. auf die Genese der quer- und schrägverengten Becken ein. Die Entstehung der Synostose der Kreuzdarmbeinverbindungen glaubt er nicht von einer Entzündung herleiten zu müssen, sondern hält sie für einen anomalen Entwicklungsvorgang, bedingt durch eine in den Knorpel übergreifende Verkücherung in den Jugendjahren, welche Ansicht im vorliegenden Falle darin ihre Unterstützung findet, daß es hier bei jahrelang bestehender Entzündung nicht zur completen Synostose gekommen ist. Den Mangel oder die Kleinheit der Flügel des Kreuzbeins hält er, entgegen seiner früher ausgesprochenen Ansicht, nicht für das Primäre, sondern für die Folge der Synostose der Kreuzdarmbeinfuge, zu welcher Ansicht er durch sorgfältige Untersuchungen über die Synostose benachbarter Knochen gelangt ist (stimmt sie hierin also mit Kiwisch (s. dessen Lehrbuch der Geburtskunde II. Abthlg. S. 173) vollkommen überein. Ref.). — Die Geradstreckung der ungenannten Beine ist eine nothwendige Folge des Schwundes der Kreuzbeinflügel, ohne welche die Contactflächen des Kreuz- und Darmbeins von einander weichen müßten.

Zum Schlusse bemerkt Verf. jedoch, daß sich wohl ein Entzündungsproceß in der Nähe der Synostose entwickeln könne, dies aber nur eine zufällige Complication der Verkücherung sei. — Die beigelegten Lithographien geben kein anschauliches Bild der Veränderungen des Beckens und bleiben in dieser Hinsicht hinter der trefflichen Beschreibung selbst zurück.

Dr Spiegelberg.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

25. Stück.

Den 13. Februar 1854.

B o n n

Verlag von Adolph Marcus 1853. Joannis Augusti Vullers Lexicon Persico-Latinum etymologicum cum linguis maxime cognatis Sanscrita et Zendica et Pehlevica comparatum, omnes voces, quae in lexicis Persice scriptis Borhâni Qâtiu et Haft Qulzum reperiuntur, complectens, adhibitis etiam Castelli, Meninski, Richardson et aliorum operibus et auctoritate scriptorum Persicorum adauctum. Accedit appendix vocum dialecti antiquioris, Zend et Pazend dictae. Fasciculus I. Von ١ — ٢٠٨. 208 S.

Ein neues Wörterbuch der persischen Sprache war ein eigentliches Zeitbedürfniß; denn die bisher erschienenen Lexika von Meninski, Richardson u. A. sind, abgesehen davon, daß sie wegen des hohen Preises Vielen nicht zugänglich sind, ganz unkritische Compilationen aus den einheimischen Wörterbüchern, und geben durch unrichtige Uebersetzung derselben öfter falsche Wortbedeutungen an, die überdies ganz ungeordnet durcheinander ge-

würfelt sind. Diesem Bedürfniß suchte der Verf. durch die Ausarbeitung eines neuen dem jetzigen Standpunkt der Sprachwissenschaft angemessenen Wörterbuchs abzuhelfen. Er hat sich über seine Quellen und sein Verfahren im Verhältniß zu seinen Vorgängern in einem dieser ersten Lieferungen vorgedrucktten *Conspectus* ausgesprochen, worin eigentlich nur das im Titel Gesagte weiter ausgeführt ist. Der wissenschaftliche Fortschritt in dem vorliegenden neuen Wörterbuche gegen die früheren soll hauptsächlich darin bestehen, daß der Vf. nicht nur die persischen Originalwörterbücher treuer zu übersetzen versuchte, welche Uebersetzung durch die öfters beigegebenen Worte des Urtextes von dem Leser geprüft werden kann, sondern auch zur sichern Feststellung von Wortbedeutungen Stellen von persischen Schriftstellern zu Rathe zog; und daß er ferner die ältern iränischen Dialekte, das *Parfi* (irrhümlich *Pazend* genannt) und *Zend*, sowie auch das *Sanskrit* und *Pehlewi* zur Ermittlung der ursprünglichen Form und Bedeutung der neupersischen Wörter anwandte, und die Bedeutungen derselben logisch zu ordnen suchte. Um den Umfang des Werkes nicht unnöthig zu vergrößern, wodurch es nur vertheuert worden wäre, sind alle arabischen Wörter, mit denen das Neupersische ganz überschwemmt worden ist, soweit sie nicht im Persischen etwas abweichende Bedeutungen annahmen, ausgelassen worden. Dieses Verfahren ist ganz zu billigen; denn jeder, der sich mit der neupersischen Litteratur ernstlicher beschäftigen will, muß tüchtig arabisch getrieben haben, wenn er sie verstehen will. Diese arabischen Eindringlinge gehören so wenig in ein persisches Wörterbuch als die zahllosen in unsere Sprache eingedrungenen Fremdwörter in ein deutsches, wie

denn auch die Gebrüder Grimm in ihrem deutschen Wörterbuch diese sorgfältig ausschließen. Die Aufnahme arabischer Wörter in das Persische war indeß so wenig nöthig als die von französischen und andern Wörtern in das Deutsche, da das Persische einen großen Reichthum an echt iränischen Wörtern hat. — Die Anordnung des Buches ist alphabetisch, was aus mehreren Gründen eigentlich ganz nothwendig war, obwohl in streng wissenschaftlicher Beziehung bloß die etymologische berechtigt ist; denn einmal sollte der Gebrauch des Wörterbuchs jedem so sehr als möglich erleichtert werden, dann sind ferner die ältern iränischen Sprachen, namentlich die beiden Zenddialekte, noch ein so unerforschtes Gebiet, daß, wenn man sich an die bisherigen Untersuchungen über das Zend halten will, nur von sehr wenigen neupersischen Wörtern die richtige Ableitung und Urbedeutung angegeben werden kann. Obschon die Anordnung eine rein alphabetische ist, hat der Verf. doch sein Wörterbuch ein etymologisches genannt. Diese Benennung sucht er in seinem *Conspectus* dadurch zu rechtfertigen, daß er das *studium etymologicum* zu fördern gesucht habe 1. durch Hervorhebung der ursprünglichen Verba durch größere Schrift und durch Verbindung der meisten mit Präpositionen zusammengesetzten mit jenen; 2. durch Angabe der Imperative und Participien; 3. durch Angabe der abgeleiteten Wörter in Klammern; 4) durch Erforschung des Ursprungs der Wörter unsicherer Ableitung. Aber diese Gründe rechtfertigen noch durchaus nicht die Benennung *etymologisch*; denn ein etymologisches Wörterbuch ist ein solches, in dem alle Wörter nur nach den Wurzeln angeordnet sind und das so zu sagen lauter Wortstammbäume enthält. Will man

aber ein persisches Wörterbuch so anordnen, so wird es zu einem irânischen, da jedes Wort auf seine entsprechende ältere Form zurückgeführt und seine ursprüngliche Bedeutung erst erforscht werden muß; dieses Verfahren, das allein streng wissenschaftlich ist, würde aber eine nähere Erforschung des Zend, das noch in ein so tiefes Dunkel gehüllt ist, erfordern; ein etymologisches persisches Wörterbuch wäre somit eine Arbeit, die mit den größten Schwierigkeiten verknüpft ist, und die sich ohne die gründlichste Kenntniß aller irânischen Sprachen zu besitzen gar nicht ausführen ließe. Für jetzt läßt sich ein solches Werk freilich noch nicht ausführen, und wir können auch von dem Verf. billigerweise dies nicht verlangen. Zwar sucht er öfters neupersische Wörter aus dem Zend und Sanskrit abzuleiten; aber diese Versuche mißglücken ihm oft, wie in der Folge gezeigt werden wird. Es hätte dem Werk keinen Eintrag gethan, wenn er diese Erklärungen größtentheils weggelassen hätte.

Als ein entschiedener Mangel ist dagegen hervorzuheben, daß die neupersischen Schriftsteller viel zu wenig zu Rathe gezogen worden sind; auch in diesem Punkt sagt wieder der Titel zu viel. Von der größten Wichtigkeit für die lexikalische Erforschung des Neupersischen ist das Schâhnâmeh von Firdewsi als das älteste und zugleich umfangreichste Denkmal der neupersischen Sprache. Dieses hätte jedenfalls entweder vollständig oder doch zum größten Theil für ein neues persisches Lexikon ausgebeutet werden sollen; der Verf. hat aber nur diejenige verhältnißmäßig geringe Anzahl von Stücken aus dem Königsbuche zu Rathe gezogen, die in seiner Chrestomatia Schahnamiana enthalten sind, wozu er schon früher ein Wörterverzeichnis ange-

fertigt hatte. Wir vermiffen überhaupt unter der Zahl der von ihm benutzten perfifchen Schriftfteller ganz bedeutende Namen; höchft felten wird eine Stelle aus Hâfis, dem Horaz der Perfer, angeführt, aus Mowlâna Dschelâleddin Rûmi, dem größten Mystiker des Orients, Nizâmi, Dschâmi, den großen romantifchen Liebesdichtern, fofern nicht Stücke der letztern in der Chrestom. Persica von Spiegel ftehen, deren Glossar vom Vf. vielfach benutzt worden ift; auch von Saâdi wurde nur der Gulifân (Rofengarten) etwas näher durchforfcht. Verhältnißmäßig am meiften nahm er auf die hiftorifchen Schriften der Perfer, hauptfächlich auf die Werke Mirchond's Rückficht; aber auch diefe fcheinen nicht umfaflend genug benutzt worden zu fein. Die meifte Sorgfalt hat er auf die Ueberfetzung der perfifchen Originalwörterbücher, unter denen der Burhân-i-qâti', d. i. der fchneidende Beweis, weit die erfte Stelle einnimmt, verwandt, welches vortreffliche Buch, das durch die Ausgabe von Roebuck Calcutta 1818 allgemeiner zugänglich gemacht wurde, von den frühern Lexikographen viel zu wenig benutzt worden ift. Der Verf. rechnet diefe Wörterbücher zu feiner erften Hauptquelle. Allein fo wichtig fie auch durch die darin enthaltenen reichen Sammlungen von Wortbedeutungen und auch fachlichen Bemerkungen über das ältere irânifche Leben find, fo dürfen ihre Angaben nicht ohne Weiteres als richtig angenommen werden; man muß fie einer ftrengen Kritik unterwerfen, was nur durch fleißiges Lesen der Schriftfteller gefchehen kann. Diefe müffen für ein kritifch bearbeitetes Wörterbuch die einzige Hauptquelle fein; und nur auf diefem Wege läßt fich eine richtige Einficht in die wirkliche Anwendung und Bedeutung der verschiede-

nen Wörter der Sprache, sowie in den Entwicklungsgang der Bedeutungen gewinnen. Indes fehlt nicht bloß dem Persischen, sondern auch fast allen andern orientalischen Sprachen ein aus den Schriftstellern selbst gezogenes geschichtliches Wörterbuch, welchem Bedürfniß von den betreffenden Fachgelehrten bald abgeholfen werden sollte; denn so lange man sich an kritiklose Compilationen, die meistens noch durch die größte Unordnung die Uebersicht erschweren, wie Richardson's persisches und Freitag's arabisches Lexikon Jeden zur Genüge lehren können, halten muß, kann das Studium der orientalischen Sprachen keine raschen Fortschritte machen und namentlich nicht eine weitere Verbreitung finden. Für das Sanskrit ist nun endlich durch das von der Petersburger Akademie herauszugegeben angefangene von Boethlingk und Roth bearbeitete Wörterbuch, dessen Vollendung indes immer 15—20 Jahre erfordern wird, in dieser Beziehung ein Anfang gemacht; für das Arabische steht ein geschichtliches Wörterbuch in Aussicht. Für ein solches chinesisches Lexikon, worin vor Allem der Sprachgebrauch der fünf King und der Schriften Kung tse's, der in den bisherigen Wörterbüchern von Deguignes und Morrison nur ganz wenig berücksichtigt worden ist, zu erforschen wäre, könnten die Pariser Sinologen sorgen.

Gehen wir nun auf Einzelheiten ein, wobei ich zum Voraus bemerken will, daß diese Anzeige eigentlich nur ein Beitrag zu der iränischen Wortforschung und somit eine kleine Ergänzung zu diesem Wörterbuch sein soll; indes sind darin andere Bemerkungen, wie sie gerade die Kritik erheischt, nicht ausgeschlossen.

Mit Recht unterscheidet der Verf. in der An-

ordnung zwischen $\bar{\text{ا}}$ und $\bar{\text{آ}}$, welcher Unterschied in den Lexicis bis jetzt nicht gemacht worden ist; $\bar{\text{آ}}$ ist stets die Bezeichnung für ein langes $\bar{\text{a}}$ am Anfange, $\bar{\text{ا}}$ dagegen zeigt nur einen kurzen, das Wort beginnenden Vokal an, mag dieser nun a, e, i, oder o, u sein. Ueberhaupt hat das Neupersische fast kein reines kurzes a mehr erhalten, sondern dieser Laut ist zu einem dumpfen unbestimmten Vokallaute, dem das kurze undeutlich gesprochene e am nächsten zu kommen scheint, geworden, eine Erscheinung, die wir an manchen andern Sprachen verfolgen können. Der Burhân-i-qâti schreibt das $\bar{\text{آ}}$ mit $\bar{\text{ا}}$. — S. 1 heißt es, das alpha privativum sei auch im Pehlewi gebräuchlich; diese Annahme beruht jedoch auf dem Irrthum, das Pehlewi sei eine irânische Sprache, während es sich mit Sicherheit seinen Grundbestandtheilen nach als aus einem semitischen Dialekte hervorgegangen erweisen läßt, und den semitischen Sprachen sind Bildungen mit einem vorgesetzten a in negativer Bedeutung ganz fremd. Wenn im Pehlewi derartige Bildungen sich finden wie z. B. asar (kopfloß = anfangslos), das sehr häufig im Bundehesch vorkommt, so sind diese aus dem Irânischen erst entlehnt und als Fremdwörter zu betrachten. — Zu آب Wasser in der Bedeutung Wohlthat, Geschenk vergleiche man das arabische بآ anfeuchten, nässen, dann übertragen beschenken. In der Bedeutung von رونق Glanz ist es nicht von skr. abhâ abzuleiten, denn die Wurzel bhâ glänzen ist in den irânischen Sprachen nur ganz wenig gebräuchlich und scheint nur in dem abgeleiteten Worte zend bâmi Glanz, Morgenroth (Vend. farg. 19.

p. 485 ed. Burnouf), neupers. ب Morgen, Tagesanbruch erhalten zu sein. Um den Begriff leuchten, glänzen auszudrücken, wenden diese gewöhnlich die Wurzeln *ruć*, *ćuć* und *lap* an. Die Bedeutung Glanz läßt sich indessen ganz ungezwungen aus der eigentlichen Bedeutung Wasser ableiten, wenn man als *tertium comparationis* die Klarheit und Durchsichtigkeit des Wassers zu Hülfe nimmt; so sprechen wir ja auch vom Wasser des Diamants im Sinn von Glanz. Allen den im *Burhân-i-qâti* angegebenen abgeleiteten Bedeutungen liegt die Anschauung vom Wasser 1. als fließendem, 2. als klarem und durchsichtigem Elemente zu Grunde. Hienach sind dieselben so zu ordnen: 1. a. Fortfluß, d. i. Gang, übertragen: gewohnter Gang, Sitte, Gebrauch; b. Wegguß, d. i. Weggabe, Gabe, Geschenkf. Eben von dieser Anschauung des Fließens ausgehend konnten die Sufi's (die mystischen Theologen des Islâm) mit *âb* die Weltseele benennen, da diese gleich dem Wasser das ganze Weltall durchdringt*). 2. a. Glanz, Schönheit; b. übertragen: Ansehen, Würde, Macht. Hieher gehören auch die Bedeutungen Perle, Edelstein u. edelsteinhaltendes Schwert. (Daß Edelstein gleich Schwert steht s. Mesnewi von Rosen S. 91). In der Bedeutung bestürzt, verwirrt, rathlos (خجلت; *chadjat* von Bullers vielmehr durch *pudens*, *verecundus* übersetzt) ist der Ausdruck *âb* rein bildlich angewandt, wie wir ähnlich sagen: sein Herz ist zu Wasser geworden (man vergl. ähnliche Redensarten im N. T. Josua 7, 5).

*) Man vgl. Mewlâna Dschelâleddin Rûmi im Mesnewi übersetzt von Rosen S. 105. 153.

(Fortsetzung folgt.)

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

26. 27. Stück.

Den 16. Februar 1854.

B o n n

Fortsetzung der Anzeige: Joannis Augusti Vul-
lers Lexicon Persico-Latinum etymologicum etc.

Als Bezeichnung für Quecksilber ist das
Wort wohl nur eine Verkürzung aus dem voll-
ständigern سيماب (Silberwasser). Als Mo-
natsname hätte das Wort getrennt behandelt wer-
den sollen, da es in diesem Sinne eines ganz andern
Ursprungs ist. — Zu der Redensart: بَابِ اِنْدَاخْتِنِ
ins Wasser werfen vgl. man Qohel. 11, 1:
שֶׁלַח לְחַמְדָּךְ עַל פְּנֵי הַיָּמִים —. — آباد leitet der Verf.
von avāti, welches eine Contraction von avahati,
= altpers. avahana Wohnung, sein soll, unter
Vergleichung von skr. āvasatha ab. Diese Er-
klärung, die indeß schon von Oppert in seiner
Abhandlung über die persischen Keilinschriften im
Journal Asiatique gegeben wurde, ist, so bestechend
sie auf den ersten Anblick scheinen mag, unrichtig,
und ein deutlicher Beweis, wie man durch einsei-
tige Vergleichung des Sanskrit trotz alles Scharf-

sinnß das Richtige verfehlen kann. Vor Allem fragt es sich, ob die Skr.wz. *vas* wohnen, die im Iränischen zu *vah* werden müßte, in den persischen Sprachen für die Begriffe wohnen, Wohnung, Haus zc. angewandt wurde. So weit ich dieselbe bis jetzt untersuchen konnte, findet diese Wurzel nur eine beschränkte Anwendung; im Verbum scheint sie nicht vorzukommen; sicher davon abzuleiten ist indeß *vaçtra* Ebene, Feld (eig. ein bewohnter Platz), woraus wir sehen, daß sie schon eine etwas weitere Bedeutung angenommen hatte. Daß *avahanam* in der Inschrift von Bisutun (II, 33) ist nicht auf diese Wurzel zurückzuführen, sondern auf die Wurzel *as* sitzen, die im Zend *āonh* *) lautet; es ist also *avaāhanem* d. i. Niederlassung, eig. niedersitzen (sitzen für wohnen wurde namentlich auch im ältern Deutschen gebraucht: er saß an dem oder dem Ort = er wohnte daselbst), noch erhalten im Armenischen *avan* ein großes Dorf oder eine kleine unbefestigte Stadt, (nach dem großen armenisch geschriebenen Wörterbuche der Mechtaristen, Venedig 1837), also unserem Landstadt entsprechend, welche Bedeutung auch in der betreffenden Stelle der Inschrift, wo es hinter einem Ortsnamen steht, ganz gut paßt; die ursprüngliche Bedeutung ist noch in dem häufigen armenischen Verbum *avand-ēl* etwas an einem Ort niederlegen, eig. das Niedersitzen geben, erhalten. Nähern Aufschluß über das in Frage stehende *ābād* kann auch hier das Armenische geben, das über-

*) Die Formen *āonheñti*, *āonhāma*, *āonharē* etc., die sich öfter im Avesta, namentlich im Jaçnadialekt finden, sind nicht auf die Wurzel *as* sein zurückzuführen, wie Burnouf und Bopp thun. Daß die Wurzel *as* wirklich vorkommt, beweisen Derivate wie *āonhana* Vend. 5. S. 180.

haupt zur Erklärung neupersischer Wörter in vielen Fällen weit wichtiger ist, als das Sanskrit. Hier haben wir apat (neuarmenisch abad gelesen) angebaut (shên) häufig in Verbindung mit seinem Gegensatz anapat, so sagt Eliseus im dritten Buch seiner Geschichte: japats jev j anapats minanotzs shinêin an angebauten und unangebauten (Orten) errichteten sie Klöster. Häufig wird es auch wie das pers. âbâd Ortsnamen beigefügt, z. B. Vagarshapat, Bethlapat. Dieses Wort ist indeß schon zusammengesetzt aus â und pat, welches letztere sich im Armenischen in der Bedeutung Mauer, Wall findet, wozu man die Redensarten pat arnul = shrgan arnul umgeben, umzingeln und pat gal = shurg gal ringsherumgehen vergleichen möge; davon abgeleitet ist das so häufige Verbum pat-êl umgeben. Aus dem armenischen apat ersieht man nun, daß das auch der Bedeutung nach entsprechende neupersische âbâd die Tenues p und t zu ihren Media b und d geschwächt hat, welche Lautverschiebung sich überhaupt ziemlich häufig im Neupersischen findet. Wir müssen nämlich auch für das Neupersische die Form âpat zu Grunde legen, wenn wir auf eine sichere und befriedigende Erklärung kommen wollen; â ist eine Präposition, die entweder dem sanskrit-zendischen â entspricht, oder auch aus ava verkürzt ist; pât findet sich als pād noch im Neupersischen in der Bedeutung Besizthum, abgegrenztes Landgut (دارندگى und ساماب im Burhân-i-qatî; in der Bedeutung Hüter, Wächter ist es andern Ursprungs); dieses ist eine Verstümmelung aus Zend paçti, das ganz dem vedischen pastja Gehöfte entspricht, aber nur noch in ava-paçti (Jaçn. 44, 4) erhalten ist; aus diesem, für das ich bereits

die Bedeutung Aue, Flur, Gefilde ermittelt habe (s. Zeitschrift der Deutsch. Morgenländ. Gesellschaft Bd 7, S. 513 f.), ist *âbâd* verstümmelt; es ist das Feld, das in der Nähe des Wohnhauses sich findet, und das am meisten angebaut ist. Diese ursprüngliche Bedeutung hat sich nur noch in Zusammensetzung mit Ortsnamen erhalten, z. B. Chorsâbâd und entspricht hier ganz dem deutschen Feld in Elberfeld u., dem englischen field in Shoffield; aus dieser lassen sich alle andern Bedeutungen ganz ungezwungen ableiten, wie angebauter Ort; schön, lieblich, denn ein schön bebautes mit verschiedenen Saaten und Früchten geschmücktes Feld macht einen angenehmen Eindruck; aus der letztern Bedeutung erklärt sich die von willkommen in der Redensart *آباد باشيد* *seid willkommen, gegrüßt.*

— In *آبانت* ein Stück groben Zeugs kann das anlautende *â* durchaus nicht für das alpha privativum stehen, wie der Verf. vermuthet; denn dieses wird immer durch ein kurzes *a* ausgedrückt; das *â* scheint vielmehr aus *ava* oder *apa* verstümmelt; durch die Verbindung dieser Präposition mit *باختن*, das mit dem griech. *ὑφαίνω* und deutschen weben ganz identisch ist, wurde wahrscheinlich eine besondere Art des Webens, wodurch der Zeug grob wurde, bezeichnet. — *آبان* ist nur der Plural von *آب* Wasser und nicht vielleicht aus einem angenommenen zendischen *apanim mâo* verstümmelt. Das Wasser wurde einfach personificirt, deswegen ist *âbân* zunächst ein Genius; weil dieser dem Regenmonat vorsteht, so führte auch letzterer denselben Namen, sowie der zehnte Tag eines jeden Monats, in dem dieser Genius regierend gedacht wird. Seinen Namen führt noch

ein Jescht (der Abân-Jesch, der 5te in Westergaards Ausgabe), in welchem hauptsächlich das Wasser Ardvî çûra (später zu Arduisur geworden) gepriesen und um Gaben angefleht wird. Dieser Genius ist indeß erst eine sehr späte Abstraction; er findet sich nirgends auch in den spätern Stücken des Avesta. — S. 6 wird آب خور (âb-qor) durch aquam pota erklärt; diese Deutung beruht jedoch auf dem Irrthume, als ob die aller Endungen beraubte Wurzelform qor nothwendig den Imperativ bedeuten müßte; diese drückt aber nichts als den nackten Wurzelbegriff aus; nimmt man es ursprünglich als wasser=verzehrend, so lassen sich mit Leichtigkeit alle Bedeutungen Trinker, Tränke (übertragen Antheil) und Melone (als wäßrige Pflanze) daraus ableiten. Das Gleiche ist es mit آب خیز, das zunächst einfach Wassersprudel (von خاستن aufstehen, sich erheben), dann Welle und Kanal heißt. — Unter آبدان S. 7 sind zwei dem Ursprung und der Bedeutung nach ganz verschiedene Wörter vereinigt; in der Bedeutung سزاور geziemend ist es ein durch ân gebildetes Adjectiv von dem in den spätern Stücken des Avesta vorkommenden ajapta, eig. das Erreichbare (Wz. âp man vgl. lat. aptus) Jescht VIII, 49 oder ajaptem Jescht V, 22—27; in dem Sinne von خاندان Dienerschaft (Vullers übersetzt falsch stirps) ist es von dâman Geschöpf, Volk und der Präposition aibi abzuleiten, also die Leute, die herum sind, d. i. das Gesinde; in letzterer Bedeutung ist die Schreibung آبدان mit kurzem a allein die richtige. — آبز wird S. 8 in der Bedeutung Funke aufgeführt; bei diesem Worte

hätten die fast gleich oder ähnlich lautenden Wörter derselben Bedeutung: آبیر, آبیز, آبید, آبیز, näher untersucht werden sollen; alle diese Formen lassen sich zur Genüge aus dem zu Grunde liegenden zendischen afs-cithra Wassertropfen (Jesch. VIII, 4. 39. 45. 46) erklären; dieses zusammengesetzte Wort (aus afs Wasser u. cithra Tropfen*) wurde in der Aussprache, wie es so vielen zusammengesetzten Wörtern im Neupersischen erging, ganz zusammengezogen und verstümmelt; das anlautende c des zweiten Wortes wurde ausgestoßen und von der letzten Silbe thra bald das th, das nach seiner zwischen den Dentalen und Zischlauten schwebenden Aussprache zu d und z

*) cithra bedeutet in den Ved. hell, glänzend (von der Sonne Rv. VII, 1, 3, 6 bunt, mannichfach (von Gaben VII, 2, 3, 7. 1, 113, 20) von der Wurzel cit = kit, die ursprünglich hell sein, leuchten heißt. Im Zend hat das Wort diese allgemeinere Bedeutung verloren und die besondere Tropfen angenommen; dieser Uebergang der Bedeutung war ganz leicht möglich, da der Tropfen, mag man nun an Wasser- oder Feuer- oder Thautropfen denken, als ein glänzendes helles Kügelchen sich anschauen läßt. Im Vendidad bezeichnet es noch specieller die Samentropfen (Jesch. X, 112), dann den männlichen Samen überhaupt; durch offenbar, wie Spiegel das Wort nach der Huzvaresch-Übersetzung gibt, läßt es sich nicht wiedergeben; was sollte dann das so häufige asha-cithra (von reinem Samen, Geschlecht) heißen? Auch cithravaiti (Vend. farg. 16) ist wie dakhstavaiti von Spiegel nicht richtig erklärt worden; ersteres heißt eigentlich besamt, von den Weibern gebraucht schwanger, letzteres von dakhsta eig. Heimlichkeit, heimliches Leiden (wurzelverwandt mit dem latein. teg-ere, deutsch decken, armen. thag'-el beerdigen) bezeichnet sie als mit heimlichen Leiden und Krankheiten, Menstruation, Blutfluß, weißer Fluß zc. behaftet, die der böse Geist geschaffen.

oder j werden konnte, bald das r beibehalten; auf unrichtiger Lesung beruht vielleicht die Form آئیز oder آیز, die indeß auch eine weitere starke Verkürzung sein kann. Die Grundbedeutung des Wortes ist schon seiner Zusammensetzung nach nicht Funken, sondern Wassertropfen, was auch der Burhân-i-qâti durch سرشک, ganz das pärsische crick Tropfen (Spiegel Sprachproben S. 130 l. 9) andeutet; die Bedeutung Funke ist erst eine abgeleitete in dem Sinn von Feuertröpfen; diese Uebertragung konnte um so leichter geschehen, als آب häufig genug die Bedeutung von Glanz hat. —

آبست der fleischige Theil der Citrone, ist von آب Wasser und set, das ganz das zendische siti, shiti ist und wie das ganz entsprechende lateinische situs Lage, Zustand bedeutet (von der Wurzel as sein), abzuleiten. Im Zend kommt es meistens in Zusammensetzungen vor, wie hâ-shiti von guter Lage, woraus im Neupersischen خوش schön geworden ist, râmò-siti, lieblicher Lage, daregha-siti langer Lage, lang dauernd (Jacq. 68, 14 ed. Westergaard*); allein ich kann es bis jetzt nur im Plural shitagò (Zescht X, 38) belegen. Das Compositum abest heißt demnach Wasserlage, Wasserschicht, welcher Name für das zellenreiche und mit Saft angefüllte Fleisch der Citrone vollkommen paßt.— Ein anderes آبستان, wofür auch آبستان (mit der

*) Westergaard schreibt huskiti, râmò-skiti, daregha-skiti, obßchon mehrere Handschriften shiti lesen. Diese Schreibung ist indeß sicher falsch, da skiti in diesen Verbindungen auf keine irgend wie befriedigende Weise erklärt werden kann.

Adjectivendung *āna*) und *آبستن* vorkommt, heißt schwanger, trüchtig. Bullers gibt die von Spiegel (Uebersetzung des Bendid. S. 205 N. 5) vorgetragene Erklärung, der das Wort von *aputhra*, dem er die Bedeutung trüchtig gibt, durch Vermittlung des *Huzvâresch* *אפרס* und mit beigefügtem *tanu*, Leib, *אפרסחנק*, ableitet. Diese Erklärung ist jedoch verfehlt. Vor Allem fragt es sich, wie dieses *aputhra*, das wörtlich kinderlos heißt, wie Spiegel selbst bemerkt, die ganz entgegengesetzte Bedeutung schwanger, trüchtig annehmen konnte. Prüfen wir vor Allem die Stelle des Bendidat, in denen das Wort vorkommt. Farg. 4 S. 164 ed. Burnouf S. 35 l. 8 ff. ed. Spiegel: *viçāna ahmât jatha ēviçāi puthrāna ahmât jatha aputhrāi; shaētavat ô ahmôt jatha ashaētāi*, d. i. der Besizende ist deshalb für die nicht Besizende, der Kinderhabende deshalb für die Kinderlose, der Vermögliche deshalb für die Unvermögliche*). Hier steht es im geraden Ge-

*) Dieser Vers ist einem älteren Liede entnommen, das nicht weiter erhalten ist; es sind 3 Glieder, die zwei ersten zu 10, das 3te zu 11 Silben mit den Reimen *jatha ahmât* und *—āi*. Schon der Sprache nach gehört das Bruchstück ganz dem ältern Dialekte an, wie dies die Bildungen *viçāna* (vgl. im *Jaçna* *maretānô* für *maretā* sterblich, menschlich) mit der Adjectivendung *āna*, die im Neupers. *ān* erhalten ist, und *puthrāna*, sowie *ēviçāi* für *aviçāi* (man vergl. *ēmavaiti* für *amavati* im ältern Theil des *Jaçna*) beweisen. Das Ganze ist, wie aus dem Vorhergehenden deutlich erhellt, ein Ausspruch über die bei der Verheirathung zu treffende Wahl. Die Dative auf *āi* sind feminin zu fassen, was der Zusammenhang nothwendig erfordert. *shaētavatô* kann hier nur Nominativ sein, obschon es der Form nach eigentlich ein Genitiv ist; es hieß ursprünglich wahrscheinlich nur *shaētavat*, wie es auch das Metrum erfordert.

gensatz zu puthrâna, das indefß dem Zusammen-
hang nach eine etwas weitere Bedeutung haben
muß, wie der eine Familie hat, einer bedeutenden
Familie angehört, wonach aputhra hier ein
verwaistetes Weib, die keine Söhne zur Stütze hat,
bezeichnet. Dieser allgemeinere Begriff von apu-
thra, kinderlos, der auch tropisch auf das brach-
liegende Land angewandt wurde (Vend. farg. 3.
p. 144 Burn.), ist indefß in einigen Stücken des
Vendidad auf den Zustand der Weiber oder weib-
lichen Wesen, nachdem sie geboren haben, einge-
schränkt und bezeichnet also die Wöchnerin als
die, welche des Kindes, das sie in ihrem Schooße
trug, los geworden ist. Ganz deutlich beweist
dies farg. 5 pag. 192 Burn., pag. 47. l. 3—10.
Spiegel: jaṭ ahmi nmânê jaṭ mâzdajacnôis
nâirika upaputhrîm gâçât aêvo mâhîm — daça
mâhîm vâ; aêtadha aêsha nâirika tadha apu-
thrâm nigâçât uzustana, kutha tê etc., d. i.
wann in diesem Orte eines Mâzdajacners eine
Frau mit einem Kinde (schwanger) geht — einen
Monat, zwei Monate u. bis zehn Monate und
diese Frau dann daselbst niederkommt mit einem
Kinde glücklich, was sollen diese Mâzdajacner dann
thun? *). Hier haben wir die beiden Zustände

*) Spiegel, der diese Stelle nach der Suzvareschüber-
setzung wiederzugeben scheint, hat die Ausdrücke aputhra
und uzustana, die er durch ohne Kind und etwas
Entseeltes übersetzt, offenbar mißverstanden. Es ist an
dieser Stelle durchaus nicht von einem todtgeborenen Kinde
die Rede, wofür aputhra gar nicht passen würde; über-
dies kann uzustana unmöglich etwas Entseeltes be-
deuten; denn ustana findet sich in der Bedeutung leib-
liches Wohl, Gesundheit (Jaçna 13, 4. West. ich
verehre die Amschaschpands tanvaçcit qaqjâo ustanem
zur Gesundheit meines eigenen Leibes) und uzustana ist
nur durch die Präposition uz = ut verstärkt.

des upa-puthra ein Kind auf sich, in sich habend = schwanger, und aputhra das Kind nicht mehr in sich habend = es geboren habend, in deutlichem Gegensatz, so daß über die Bedeutung des letztern gar kein Zweifel mehr obwalten kann. Eben diese Bedeutung hat dies Wort auch farg. 15 S. 429 und 439; letztere Stelle lautet: jô gadhwãm gáinti jãm aputhrãm thrjãm baozdri [barethrića puthráća paémaënića ajaptáća]; taéca aétadhaća puthrem baraiti çûnãm baozdri kâ hê asti cítha? d. i. wer eine Hündin, die eben geboren hat und drei (Zunge) säugt, schlägt und daselbst ein junges bei der Säugung der Hunde (von der säugenden Hündin) wegträgt, was ist die Strafe dafür? *). Nachdem nun der Sprachgebrauch von aputhra genauer erörtert worden ist, wird man leicht einsehen, daß, von den lautlichen Schwierigkeiten ganz abgesehen, unmöglich ábest schwanger davon abgeleitet werden kann. Es ist vielmehr auf das in der letzten Stelle vorgekommene baozdri zurückzuführen; dieses ist der Form nach ein Vocativ von baozdar oder baozdra, das die Bedeutung eines Nomen Abstractum hat, oder auch die eines nomen actoris haben kann. Die Bedeutung desselben ist aus dem Armeni-

*) Die Worte von barethri bis ajaptáća sind lauter Synonyma, die das etwas seltene baozdri erklären sollen, und stehen im Vocativ oder dem oft die Stelle desselben vertretenden Instrumental; barethri bezeichnet den Zustand des Trächtigkeit und des Geborenhabens; puthrá eine Adjectivbildung durch áo = ás von puthra, also Zunge habend; paémaëni von paéma Fett, Milch (vgl. pói Jaçn. 44, 16. 17 und meine Note dazu, neuperfisch بيٲه Fett) ist die mit Milch versehene; ajaptá eig. die, welche erlangt hat, scil. Junge, d. i. geworfen hat. taéca ist eigentlich Nom. Plural des pronom. demonstrat. und steht mißbräuchlich für den Singular, welche Fälle in dem spätern Zend nicht selten sind.

schen, wo dieser Stamm noch in ganz besonderer Bedeutung häufig ist, ersichtlich; hier heißt buds ein säugendes Lamm od. Böcklein; budsan-él säugen (durch snutzan-él erklärt), dann ernähren. Die Wurzel ist skr. bhug' genießen, die aber im Tränischen und Armenischen bestimmter die Muttermilch genießen, saugen (und säugen) bedeutet. Im neupersischen âbest, ist diese Bedeutung in die von schwanger, trüchtig übergegangen, welcher Unterschied durch das vorgesetzte â angedeutet ist; dieser Uebergang von säugend in schwanger ist indeß ganz leicht möglich, da Beides nur Stadien desselben Processes sind; man vgl. dieselbe Erscheinung im lateinischen feta trüchtig und ein weibliches Thier, das geworfen hat. —

ابریشم verkürzt aus ابریشم rohe Seide, dieses ist in aber = aver Nuß und shim, welches offenbar ein Fremdwort ist und den Seidestoff bedeuten muß, zu zerlegen; beide Wörter sind durch die idhâfet verbunden. Das letztere Wort shim ist dasselbe mit dem ser-icum der klassischen Sprachen, dem deutschen Seide, dem französischen soie und englischen silk. Da wie bekannt die Seide aus China stammt, wo sie, wie wir aus den ältesten chinesischen Volksliedern wissen, schon im grauesten Alterthum im Gebrauche war, so dürfen wir gar kein Bedenken tragen, das Wort im Chinesischen zu suchen; denn mit dem fremden Stoffe wanderte auch zugleich der fremde Namen bei den andern Völkern des Morgenlandes und Abendlandes ein. In dieser Sprache nun lautet es mi oder ssi; das Zeichen dafür in der Schrift ist der 120ste Schlüssel*); gewöhnlich

*) Die sogenannten Schlüsselzeichen enthalten fast lauter Gattungsbegriffe; man kann aus ihnen die ältesten Gegenstände der Anschauung kennen lernen.

wird indessen das Zeichen doppelt geschrieben gefunden (120ster Schlüssel, 6 Striche, das alte Bild dafür stellt einen unten weit geöffneten Cocon dar) und dann stets ssi gesprochen; so Schi-king kũ fung Pei *) Ode lō 'i (I, 3, 2) Strophe 3: lō hi ssi hi grün o! Seide o! d. i. nachdrücklich grüne Seide; ferner kũ fung Yung Ode kan mao (I, 4, 9) Strophe 1: sũ ssi pì weißer Seide Franzen (Quasten=) Franzen von weißer Seide; Strophe 2 desselben Liedes: lō ssi tsu grüner Seide Quasten. Das σηρικόν der Griechen nun ist zunächst von Σῆρος, dem griechischen Namen der Chinesen abzuleiten; dieses soll nach neuern Annahmen von ser der Seidenwurm kommen; allein eine solche Ableitung ist in jeder Beziehung zu verwerfen; denn einmal kann ser schon wegen des auslautenden r, welcher Laut dem Chinesischen ganz fehlt, auch wenn man ihn aus I entstanden denkt, gar keine chinesische Lautverbindung sein, da diese Sprache nur auslautende Vokale und Nasale (n, ng) kennt; dann wäre doch der Name Seidenwürmer für ein Volk gar zu unpassend und könnte höchstens als Spielerei angesehen werden. Dieser Name ist indes sicher eine durch die arischen Sprachen vermittelte Ableitung von ssi, wofür auch der Umstand spricht, daß dem

*) Da das Chinesische bei uns noch sehr wenig bekannt ist, so halte ich es nicht ganz für überflüssig, diese Ausdrücke kurz zu erklären. kũ fung ist der erste der vier Theile des Schi-king (Liederbuch), der die Volkslieder aus den verschiedenen dem Kaiser unterworfenen Vasallenreichen enthält. Der chinesische Commentar, der gewöhnlich den Ausgaben des Schiking beigegeben ist, sagt: kũ tè téu heu sò song téi yé d. i. kũ bezeichnet die Völker der Reiche der Vasallen; fung tè min sò ku yaou téi shi d. i. fung bezeichnet die Lieder, die das Volk zu singen pflegt. Pei ist der Name eines Vasallenreichs.

chinesischen i, das als im ping shing (gleicher Ton; er entspricht der langen Silbe in unsern Sprachen) stehend lang ist, das griechische η, welches, wie sich sicher erweisen läßt, als ein langes i gesprochen wurde, gegenübersteht; das r in Seres ist eine Verstümmelung der Ableitungsilbe ra; so bezeichnet dieses Wort die, welche Seide haben, die Seidenmänner oder Seidenleute, welche Bezeichnung ganz dem Volksgeiste angemessen ist. Kehren wir nun zu dem neupersischen abri-shim zurück, so ist in shim die arische Endung ma, die Abstracta bildet, enthalten; das Ganze heißt das Seidengespinnst, den Cocon, für welcher letztern Begriff aber = awer, das die nussartigen Früchte bezeichnet, wegen der äußern Ähnlichkeit ganz passend angewandt ist.

آپکانه, Fehlgeburt; dafür kommen auch die Formen افکانه, افکانه und فکانه vor. Es ist am einfachsten von فکندن افکندن werfen, wegwerfen, schießen abzuleiten und heißt demnach eigentlich Wegwurf, d. i. Fehlwurf; man vgl. das hebräische פָּקַד Fehlgeburt von פָּקַד fallen, sowie das arabische سَقَطَ in derselben Bedeutung von سَقَطَ fallen. Diese Wurzel kenden geht zurück auf das zendische khnāth, das sich zweimal im Vendidad aber in derselben Verbindung findet, farg. 1 p. 3. l. 12. 13 ed. Spiegel (es schuf dagegen Angrōmainjus der todreiche) pairikām jām khnāthaiti jā upanhacat kereçaçpem die Pairika (Peri), welche vernichtet, daß sie angreife den kereçaçpa, und farg. 19 § 18 p. 173 l. 3 ff. von unten: ganāni pairikām jām khnāthaiti jahmāi uç zājāitē çaosjhāç verethragā haça apat kãçaojat ich will schlagen die Pairika, die angreift, damit

geboren wird Caoshjãc der Siegreiche aus dem Wasser Kãcaoja. Die Pehlewiübersetzung gibt das Wort khnãthaiti an beiden Stellen durch ארזדס פרסחש d. i. Gößenverehrung*); diese Uebersetzung ist aber nur aus einer moraldogmatischen Deutung dieser pairika geflossen, ebenso wie die von Coshjãc (Sosiosch), dessen ursprüngliche Bedeutung Feueranzünder, Feuerverehrer von mir anderswo nachgewiesen wird, durch דסתאנמנדר ד פדררנבר der die Auferstehung hält (Huzvãreschübersetzung [ed. Spiegel p. 211. l. 15]), und läßt sich auf sprachlichem Wege durchaus nicht rechtfertigen. Am besten stellt man die Wurzel khnãth mit dem griechischen κεντέω stechen, stacheln (schon bei Homer gebräuchlich), wovon κέντρον Stachel, zusammen; sie ist wohl nur eine Weiterbildung von kan graben, die die bestimmtere Bedeutung durchgraben, d. i. durchstechen angenommen hat. Aus der Bedeutung stechen, stacheln konnte sich die des Anstachelns, Forttreibens, welche es bei Homer hat, und dann die des Fortwerfens, Schießens, die eskenden im Neupersischen hat, entwickeln.

آتش Feuer S. 14 findet sich auch in den Formen آدیش, آذر, آتش. Alle diese Formen sind auf zwei Hauptformen, die eine mit schließendem sch ohne vorhergehendes r, die andere

*) An der ersten Stelle farg. 1, p. 4 schreibt Spiegel falsch ארגסס für ארגס oder ארזדס wie es ganz richtig an der zweiten Stelle heißt. Dieses heißt Gößengebäude, noch erhalten in dem uzdezãr Gößentempel des Parsi (Spiegel, Sprachproben S. 138, l. 22) und ist abzuleiten von der Wurzel diz, aufhäufen (in pairidãeza noch erhalten), aufstellen und uz auf, empor, also etwa Aufhäufung, Thurm, in dem Gößen verehrt wurden.

mit auslautendem r zurückzuführen. Die erstere entstammt dem zendischen Nomin. Sing. *âtar* Feuer; mit Ausstosung des ursprünglichen r, was schon im Zend im Verhältniß zum Sanskrit vorkommt, z. B. *ashava* = *rtava* (für *artava*), und Verwandlung des s in sch, was noch eine Folge der Aspirationskraft des r ist; die andere enthält den reinen Stamm des *âtar*. Das *î* ist Stellvertreter des *th*, welcher Laut in dem zendischen *âtar* für *t* eintritt, sobald er durch Ausstosung des *a* unmittelbar vor *r* zu stehen kommt, z. B. Instrumental *âthra*. Was die Ableitung betrifft, so haben wir in der zu Grunde liegenden Wurzel *ât*, die nach dem sanskritischen *ath* in *athari* Feuer und *athar-van* Feuerpriester = zend. *âthrava* ursprünglich ein kurzes *a* hatte, die ältere Form von *idh* brennen; *th* und *dh* wechseln sogar innerhalb des Sanskrit, man vgl. *atha* und *adha* dann, darauf. Daß *athari*, welches dem *âtar* ganz entspricht, in der einzigen Bedenstelle, wo es vorkommt (Rv. 4, 1, 6, 8) Feuer und nicht Lanzenspitze bedeutet, wie es in dem Sanskritwörterbuch der Petersburger Akademie erklärt ist, scheint mir unzweifelhaft zu sein; denn einmal paßt die Bedeutung Feuer recht gut in den Zusammenhang der Stelle, wo von Agni dem Feuergott die Rede ist und wo dem *athari* ein *dantah çukrah*, ein glänzender Zahn beigelegt wird, namentlich wenn man bedenkt, daß die verzehrende Flamme von den vedischen Sängern als verzehrendes Gebiß, als Zahn angeschaut wurde; dann lassen sich ferner alle Derivata, wie *atharja*, *atharju*, *atharvan* auf den Wurzelbegriff Feuer zurückführen; so vergl. man namentlich Rv. 7, 1, 1, 1 von Agni: *dûrêdrcâm grhapatim atharjum* den fernhin Sehenden, den Hausvater, den Priester; wie könnte hier in den Zusammen-

hang „Lanzenspißen zeigend“ passen? atharju hat die ganz gleiche Bedeutung wie atharvan, das unzweifelhaft den Feuerpriester bezeichnet. Zudem kann für die Deutung durch Lanzenspiße gar keine Ableitung gefunden werden, ein Umstand, der in so alten Sprachen wie das vedische Sanskrit, wo Alles noch so klar und durchsichtig ist, nicht genug beachtet werden kann. —

س. 19 آچار ist nicht, wie Bullers meint, erst aus dem Hindostani ins Neupersische gekommen, sondern es ist ein altiränisches Wort; und von der Sskrurzel *car* gehen † praepos. *â* abzuleiten. Das Verbum findet sich Jacq. 44, 17. *carâni* erste Person sg. imperativi; davon leiten sich mehrere Nomina ab, so *carâiti* Vend. farg. 3 p. 20 l. 6 ff. Sp. von unten: *nôit. zî im zâo shâo jâ daregha akarsta çæta; jâ karshja karshivata; aëbis tat. vanhëus aiwi-shôithna. idha carâiti huraodha jâ daregha aputhra aëiti; aëbis tat. vanhëus arshânô*, d. i. nicht ist diese Erde eine Stätte, die lange un bebaut da liegen soll, welche zu bebauen ist von dem Bebauer (Landmann); dadurch ist sie zu einem guten Wohnplatz; dann ist schwanger die schöne wachsende, die lange kinderlos (brach) da lag; dadurch wird sie dann von guter Fruchtbarkeit *).

*) Diese Stelle ist aus einem alten Liede über den Segen des Ackerbaus, dessen Bruchstücke im dritten Fargard zerstreut sind, genommen; nach *jâ karshja karshivata* ist ein Vers ausgefallen, was nicht nur aus dem Zusammenhang hervorgeht, da vor dem ersten *aëbis tat* ein Satz wie „wenn sie aber angebaut und nicht mehr brach da liegen gelassen wird“ zu ergänzen ist, sondern auch aus dem Metrum erhellt; es sind nämlich 3 Verse, von denen jeder aus 3 Theilen, je zu 8 Silben, die indes katalektisch in syllabam und hyperkatalektisch sein können, besteht; vom 2ten Verse fehlen dann die 2 ersten Theile.
(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

28. Stück.

Den 18. Februar 1854.

B o n n

Schluß der Anzeige: »Joannis Augusti Vullers
Lexicon Persico-Latinum etymologicum etc.«

carâiti ist hier als Substantiv zu fassen, wie
auch die Pehlewiübersehung thut, und entspricht zu-

Dasß das Stück alt ist, erhellt deutlich aus dem Gebrauch
von im, ein zu einer nachdrücklich hervorhebenden Partikel
gewordener Accusativ des Demonstrativpronomem i = dem
Vedischen im, was sonst nur in den alten Jagdliedern
vorkommt. shâo ist identisch mit dem vedischen kshâ (Rv.
VII, 2, 1, 16. IX, 4, 4, 9) Erde und bildet eine Par-
onomastie zu zâo; arshan ist mit dem vedischen vrshan
(für varshan) Saamen ergießend, befruchtend,
dann stark, mächtig zusammenzustellen. Die Pehlewi-
übersehung (ed. Spiegel S. 27. lin. 16—20) trägt die
Stelle größtentheils ganz richtig über „denn nicht ist diese
Erde von dieser Beschaffenheit (𐭠𐭣𐭥𐭥 von dem semi-
tischen (hebr.) תְּצַי, תְּצַי theilen, תְּצַי Theil,
Hälfte, arab. ⁵حصة Antheil, woraus sich durch den

Mittelbegriff des bestimmten stets bleibenden Antheiles der
von Beschaffenheit erklären läßt), welche (daß sie)
lange unbebaut daliegt, welche zu dem Bebauen des Be-

nächst ganz dem deutschen Gang; dies kann den Weidegang des Viehs bedeuten, wie das armenische g'arak Weide, Futter, g'arak-él weiden und das neupersische چرا Weide, چراآیدن weiden beweisen. Obschon diese Bedeutung hier einen guten Sinn gäbe, so nöthigt uns doch eine andere Stelle in den Zeschts (V, 87), wo carâti mit zizanâti (von zan zeugen, geboren werden) im Zusammenhang steht oder dadurch erklärt wird und deutlich einen Gegensatz zu den unverheiratheten Mädchen (kaininô) bildet (thwâm kaininô — twâm carâtis zizanâtis gaidhjâonti dich [den Regengenius Abân] rufen an die Mädchen — dich rufen an die schwangern Gebärenden um schöne Frucht*), die von schwanger anzunehmen, wodurch dann ein Gegensatz zu apu-

bauenden (da ist); [dann wächst es ungesehen Glosse] für sie (ist) diese gute Wohnung [denn er sieht sie]; dann ist die Waide schönwachsend; lange ging sie kinderlos; für sie sind diese guten Zeiten (چراآیدن Plur. von چراآید = syrisch ܟܝܪܐܝܕܢ Zeit) [denn er sieht (sie)]. Spiegel (Uebersetzung des Vend. S. 84) hat diese Stelle der Pehlewiübersetzung, nach welcher seine deutsche gemacht sein soll, etwas mißverstanden. Er übersetzt: „denn nicht ist diese Erde froh, die lange ungebaut da lag“; von froh ist aber weder im Zendtexte (er müßte nur das alterthümliche shâo mit dem neupersischen شان zusammengebracht haben) noch im Pehlewi die Rede, wenn er nicht aus ܟܝܪܐܝܕܢ herausgelesen hat, welche Lesung aber nicht wohl möglich ist.

*) Daß huzâmi Fruchtbarkeit oder specieller Empfangsfähigkeit bedeuten muß, erhellt unzweifelhaft aus dem nahe verwandten huzâmitô, das Zeschts V, 2 ganz deutlich Fruchtbarkeit bedeutet, wahrscheinlich ist das Wort auch in dem neupersischen خزان Herbst, Herbstsegen, Ernte erhalten.

thra, unfruchtbar, wie ihn der Sinn erfordert, entsteht. Die gleiche Bedeutung schwanger oder Wöchnerin hat das abgeleitete *caraitika* Vend. farg. 5 p. 50 l. 5, wo von dem mit Hochschwängern und Wöchnerin verbotenen Beischlaf die Rede ist, die nicht im Mindesten berührt werden javat aëscha *caraitika* avi-mâm hareké harecájât so lange diese Wöchnerin auch nur das Mindeste abfließen läßt (avi-mâ Name irgend eines weiter nicht mehr bekannten Maßes). Spiegel bringt aus dem Worte einen Haspel heraus, indem er sich auf das neupersische چرخه, das diese Bedeutung hat, beruft; allein dieses Wort ist, wie der Augenschein lehrt, ja nur eine durch die angehängte Silbe é (durch s geschrieben), worin das verkürzte é der Einheit zu erkennen ist, gebildete Ableitung von چرخ Kugel, Kreis (namentlich Himmelskugel). Diese Bedeutung schwanger kann man bei *caraitika* (von der Wz. *car* gehen) leicht begreifen, wenn man den Volksausdruck mit einem Kind gehen, d. i. mit einem Kind schwanger sein, denkt. — Andere Ableitungen der Wurzel *car* im Avesta sind *carânem* erhalten in dem Compositum *aurvô-carânem* weiter weg, weite Wege habend von der Erde (Jacq. 10, 4) und *carânî* in *javô-carânî* Getreidefeld (Vend. farg. 5. § 16 p 38 l. 13); ferner ist noch *carani* in der im Vendidad so unendlich oft wiederkehrenden Fügung *craoshô-caranaja* hieher zu ziehen, welche bisher mißverstanden wurde, da man bald eine Goldmünze, bald ein Werkzeug zum Schlagen herausbrachte. Die nächste Bedeutung ist Gang; daraus entwickelt sich die von Sitte, Gewohnheit, Herkommen, wie in روش Gang, Sitte; schon in den Vedem

hat *carani* diese Bedeutung, z. B. *Kv. VIII, 4, 4, 23*: *stubi — suvidvânsam carkrtjam caranâm* preise den wohl wissenden Thuenden die Satzungen (Gebote). Das erste Wort der Fügung *graosha* ist eine Ableitung der Wurzel *gru* hören mittelst des Suffixes *sa sha* und entspricht ungefähr dem sanskr. *gruti* Ueberlieferung, Tradition; später wurde ein Gott, der *Serosch* der spätern *Parsen* daraus, von dem es in seinem Jescht (*XI, 3. 4*) heißt, daß er den *mâz-dajagnischen* Glauben und das *zarathusthrische* Gesetz unter allen Guten und Reinen verkündet, der hersagt die von *Zarathusthra* gesprochenen Worte, woraus wir noch deutlich die ursprüngliche Bedeutung des Wortes überlieferte Lehre, eig. das Gehörte ersehen können; diese erhellt ferner noch aus den Zusammensetzungen *graoshô-askjô* (*Vend. farg. 9 p. 338 Burn. 18 p. 461*) und *graosha-verezô* *) (*Vend. farg. 18 p. 456 Burn.*), die den Verehrer und Anhänger des überlieferten Glaubens bezeichnen; der letztere Ausdruck kommt neben *âthrava* Feuerpriester vor. Die Verbindung *graoshô-carani* bedeutet demnach nur die Satzung, Anordnung der überlieferten Lehre, also religiöses Herkommen und Gebrauch. Die vielen Stellen mit *upa zôit — graoshô caranaja* sind demnach so zu übersetzen: man schlage so oder so viel Schläge (die bestimmte Zahl ist stets genau angegeben) mit dem Pferdestachel, so oder so viel nach Her-

*) *askjô*, wofür auch *ashjô* steht, ist auf die Wurzel *cuć + a*, das im häufigen Gebrauch zu *a* verkürzt wurde, zurückzuführen; man vergl. *ackiti Jacn. 44, 17*. Ueber diese Regel habe ich schon wiederholt gesprochen (*Anzeige von Spieg. Parsi-Gramm. u. Ztschr. d. D. M. Gesellsch. Bd VIII*).

Kommen und Sitte. Daß die Zahl der Schläge unmittelbar vor *graoshô-caranaja* immer noch einmal genannt wird, geschieht der nachdrücklichen Hervorhebung der Zahl wegen. Die ganze Formel klingt wie der nachdrückliche Ausspruch eines alten Gesetzbuchs. — Kehren wir nun zu *آچار* zurück; dieses heißt Befolgung der Vorschriften des Gesetzes, welche Bedeutung sich aus *car* gehen leicht entwickeln konnte, wenn man an nachgehen = befolgen denkt. Im Armenischen entspricht *acâr-êl* hochachten, verehren. — In *آخشیج* (S. 20) das entgegengesetzt und jedes der vier Elemente oder das Elementare, Materielle überhaupt bezeichnet, ist das *âkhti* der spätern Zendbücher zu erkennen. *Yasht II, 1. 6* ist dies neben den beiden Weisheiten, der ursprünglichen angeborenen (*âçna-khratu*) und der durch das Lernen, die Erfahrung erworbenen (*gaoshô-cruta-khratu*) genannt und durch das darauf folgende *tara-dhâta* verkehrt, entgegengesetzt seinem Wesen nach näher bestimmt; es bezeichnet demnach die Materie im Gegensatz zur Intelligenz; *Yasht X, 29* heißt es von Mithra: *tâm âkhtôis anâkhtôis-ça mithra khshajêhi daqjunâm du herrschest, Mithra, über das Materielle und Unmaterielle der Länder, d. h. du beherrschest das leibliche und geistige Sein der Bewohner der Länder; Yasht XI, 14* steht es in Verbindung mit *urvaiti*, das Seelische, Lebendige als seinem Gegensatz. *Visp. 11, 16* West. findet sich der Plur. (*âkhtibjaçça dat.*); in eben dieser Stelle sowie *7, 1* und *Yasht XI, 15. II. 1. 6* hat *âkhti* das Beiwort *hâm-vaiñti*, d. i. zusammengehörig (*vaiñt* dasselbe mit *bandh*, man vgl. *hâm-vâthwa* Verwandtschaft, Ge-

nossenschaft), wodurch die verschiedenen Elemente als in ihrem Wesen zusammengehörig bezeichnet werden. Das neupersische ákhshég hat nur das t verloren und am Ende das g angenommen; letzteres ist eine Folge der Pehlewiaussprache, wonach den auf einen Vocal auslautenden irânischen Wörtern noch ein k oder weicher c, g nachklingt. Was die Ableitung betrifft, so ist das Wort von khstâ (für hista) Nebenform der Wurzel sthâ stehen + praep. â abzuleiten und heißt demnach wörtlich der Bestand, das Dasein; man vgl. das griech. ὑπόστασις eig. Grundlage, dann Existenz, Wirklichkeit. — S. 22 wird آذر, Name des ersten Frühlingsmonats des griechischen Jahrs (syrisch mazedonischen) als verwandt mit آذر Feuer betrachtet. Diese Annahme ist indeß ein entschiedener Irrthum; denn dieser Monatsname ist semitischen Ursprungs von der Wurzel 777 herrlich sein (vgl. 777 777) und bezeichnet den ersten Frühlingsmonat ganz richtig als den Prachtmonat. — Azarbâjigân leitet der Verf. richtig von آذر Feuer und بايگان = بادگان eig. bewachend ab, so daß der ganze Name ein Land bezeichnet, das voll von heiligem Feuer (Naphthaquellen) ist, oder dieselben sorgsam bewahrt. Mit dem vitha der Keilinschriften ist indeß bâigân nicht zusammenzustellen, da dieses von dem skr.=zend. vic Haus, Familie, abzuleiten ist, wie schon Oppert bemerkt hat, woraus dann im neupersischen كوي vicus geworden ist. Irrig ist indeß auch die weitere vom Verf. vorgeschlagene Erklärung durch das zendische vaégô (erhalten in dem bekannten airjana-vaégô), das dem sanskrit. víga Saame, Ursprung (in den Ved. higâ Rv. V, 4, 9,

13, wo indeß die Bedeutung Saamen etwas zweifelhaft ist) entsprechen soll. Gegen diese Erklärung von vaëgô durch vigâ läßt sich übrigens Manches einwenden; denn einmal paßt die Bedeutung Saame, Ursprung als Name eines Landes nicht recht; dann ist diese Bedeutung für das älteste Sanskrit in der angeführten Bedenstelle nicht passend, sondern der Zusammenhang und die Prädicate dhânja und akshita erfordern den Sinn Besizthum. Daß diese Bedeutung auch für vaëga die ursprüngliche sei, beweist noch das daraus entstandene neupersische ویش (wêj) und ویشه (wêjeh) nach dem Burhân-i-qâti' das Eigne, Besondere, dann rein, unvermischt, und das armenische vigak Besizthum. Auch die Pehlewiglosse zu Vend. farg. 1 § 4 (Huzvâreschübersetzung ed. Spiegel p. 2 l. 1. 2) gebraucht 𐭪𐭫 augenscheinlich in diesem Sinn; sie lautet: קראי גאיק קראי ראמדאנג גריאק איש מן זק 𐭪𐭫 ראמדאנג מן אניאקרש גמללניט d. i. wenn ein Ort, wenn eine Gegend lieblich ist, so nennt er keinen andern als das Eigenthum lieblich. Fragen wir nach der Ableitung des Wortes, so kann es nur eine ältere Aussprache von vic Haus, Besizthum sein, das ja in den abendländischen Sprachen ein k zeigt, wie latein. vicus, griech. οἶκος, deutsch weich (in Weich=bild). Demnach heißt die Verbindung airjanavaëgô irânischer Besiz, irânisches Eigenthum, d. i. Stammland der Irânier. — Bei آرم S. 25 sind die verschiedenen Bedeutungen nicht gehörig entwickelt. — S. 29 wird 𐭪𐭫 Verlangen, Gier mit dem zendischen âzis unter Berufung auf Spiegel Uebersetzung des Vendidad S. 231 N. 3 zusammengestellt. Diese Zusammenstellung, die sich

indefß ganz leicht von selbst ergibt, ist richtig; übrigens hat Spiegel jene Stelle etwas mißverstanden. Sie lautet (Sarg. 18 p. 162 l. 16. 17): avi më âzis daëvô-dâtô parôit pairithnem anvãm ava derenãm çadajëiti, d. h. käme zu mir Azi, der von den Daëva's Geschaffene, die Vernichtung der Lebendigen, so würde er den Bestand (das Dasein) zerstören. Die Pehlewiübersetzung hat den Sinn vollkommen richtig getroffen; Spiegel ist hier nicht dem Urtexte der Uebersetzung gefolgt, sondern hat sich an die falsche Uebersetzung Wilson's in seinem Buch *The Parsi religion unfolded* p, 224 gehalten; sie lautet (p. 200 l. 6. 7): ממך בנא ר אצג דאיראנדאח אמר פדש תנגדאך י גהאך בנא דהקונת מרממונסתן (*). Azi ist ein böser Geist im Avesta: ja schon *Sagna* 31, 18 scheint er als Person vorzukommen; er bezeichnet eigentlich die böse Lust. Wohl desselben Ursprungs ist das armenische agach geizig, gierig, da z mit g und dieses mit g wechseln kann. — اذی ist mit dem zendischen âzâti Geschlecht, Nachkommenschaft (*Zesch* V, 64. 78. 126. IX, 26) zusammenzustellen und bezeichnet zunächst den, der einem Geschlecht angehört, dann den Freigebornen, daher edel und frei (man vgl. das latein. gentilis im Verhältniß zum französ.

*) parôit von para + i ist durch padas amed er kommt hervor, pairithnem eine Abstractbildung durch das Suffix thana von der Wz. par, pere vernichten durch tengadân Quäler (man vergl. das neupers. teng eng gedrückt, gequält und tengiden quälen), çadajëiti von der Wz. çadh tödten durch dahakûnet oder dakahûnet er zerstört von dem semitischen קרקך zerstoßen, zermalmen und derenãm durch madmamûnestan, das in Anquetils Glossar durch schäjjisten sich geziemen erklärt ist, wiedergegeben. dërenâ ist von der Wz. dare, sfr. dhř abzuleiten.

gentil, ferner die Bedeutung des latein. ingenuus, griech. γνήσιος). Dieselbe Bedeutung hat das entsprechende armenische azat. — آژخ Trief- äugigkeit (lippitudo) entstammt aksha Auge mit Suff. ka; man vgl. das armenische ac'atzau an den Augen leidend. — S. 31 ist آژم als Imperativ des Verbums آژمیدن aufgeführt; diese Annahme ist jedoch irrig; denn dieses Verbum ist erst von āzarm, das nur eine durch das angehängte Suffix ma (vielleicht auch noch ein Ueberrest der so häufigen pehlewischen Nominalendung 𐭌𐭎) gebildete Substantivform von آژر = آژار ist und mit ihm die gleiche Bedeutung (Mühsal, Kummer) hat, abgeleitet. Dieses āzarm hat indeß so viele und zum Theil unter sich widersprechende Bedeutungen, daß schwerlich alle einer Wurzel entstammen können. In der Bedeutung Mühsal, Kummer, Zorn ist es jedenfalls von der Wurzel āzar, āzâr quälen abzuleiten, deren ursprüngliche Form sehr verdunkelt ist; im Zend scheint sie sich nicht zu finden. Den Bedeutungen Ehre, Verehrung, Hochschätzung, Macht liegt indeß sicher eine andere Wurzel zu Grunde; diese ist höchst wahrscheinlich zend zar = skr. gr̄, gr̄ (für gar, gar) lobsingend (s. über diese Wurzel im Zend Zeitschr. der D. M. G. Bd VIII); aus der Bedeutung des Lobsingens entwickelt sich die des Verehrens und hieraus können die übrigen leicht abgeleitet werden. Von dieser Wurzel stammt auch unzweifelhaft der so vielfach mißgedeutete Name Zarathushtra; die ursprüngliche Form muß Zarathartrô gewesen sein; man vgl. das ganz gleichgebildete gâgarebustrô Vend. farg. 4 p. 164 Burn. (von der W. gorew

= grbh), das ähnlich aus gâgerebartbrô entstanden sein muß. Es ist nämlich eine Comparativform von einem nomen actoris der Wurzel zar, das im Zend nicht mehr weiter erhalten ist; dagegen findet sich in den Veden das ganz entsprechende caritar Lobfänger, Verehrer der Götter. Da das Comparativsuffix tara in dem ältern Sanskrit und auch im Zend die Bedeutung eines Superlativs haben kann, so heißt Zarathustra eig. der Lobpreisendste, d. i. der größte Lobfänger und Liederdichter. Dieser von den Iraniern so hoch gefeierte Mann stand wahrscheinlich an der Spitze jener alten Liederdichter, deren spärliche Ueberreste uns noch in den Saçnahymnen erhalten sind. — آشکار offenbar wird S. 39 mit dem sanskr. आशकार zusammengestellt; diese Erklärung ist möglich, da sich âvis Jaçn 33, 7 ganz in der Bedeutung des sanskr. âvis findet.

Ob schon in diesem dunklen Gebiet der persischen Etymologie noch gar Vieles zu bemerken wäre, so will ich die Anzeige dieser ersten Lieferung schließen, wobei ich nicht umhin kann, den Wunsch auszusprechen, daß das ganze Werk auch in seiner jetzigen etwas unvollkommenen Gestalt recht bald vollends ganz erscheinen möge, da die persischen Studien nicht unerheblich dadurch gefördert werden dürften.

Tübingen

Dr. M. Haug.

St. Gallen und Konstanz

Scheitlin und Zollikofer. Wilhelm Meck 1853. Denkblätter aus Jerusalem. Von Dr. Titus Tobler, praktischem Arzte in Horn am Bodensee. Mit Ansichten und einer Karte. X u. 759 S. in Octav.

Der Verfasser der vorliegenden „Denkblätter“, welcher außerdem mehrere Schriften über einzelne besonders wichtige Punkte des heiligen Landes veröffentlicht hat, scheint die Muße, die sein ärztlicher Beruf an dem Kurorte Horn vermuthlich im Winter ihm darbot, wiederholt zu Pilgerreisen nach Palästina benutzt zu haben. Die in gegenwärtiger Schrift mitgetheilten Beobachtungen rühren meistens aus der Zeit vom Oct. 1845 bis März 1846 her.

Es ist nicht eigentlich ein religiöses Interesse gewesen, was ihn nach jenem klassischen Boden so mächtig gezogen hat. Er selbst verwahrt sich wiederholt gegen die Vermuthung pietistischer Ansichten. Des „englischen Missionsluxus“ (S. 743) und der englischen Mission überhaupt geschieht nie ohne gelegentliche Seitenhiebe Erwähnung. Die „gaumensinnlichen“ Missionarien werden getadelt, daß sie, mit dem landesüblichen Brote sich nicht begnügend, eine Weißbrotbäckerei haben anlegen lassen (S. 215) und daß sie keine Sprache lernen und sprechen mögen als ihr „hergebrachtes Englisch“, „wie denn von jeher ein gewisser Grad von Unwissenheit die Mutter des Dünkels, des sich selbst vergötternden Sonderthums war“ (S. 287. Wie die neueren Missionsbestrebungen überhaupt, so haben auch die mit denselben zusammenhängenden Wohlthätigkeitsanstalten seinen Beifall nicht, und er wünscht, „daß einmal ein unparteiischer Sachverständiger mit echt christlicher Wahrheitsliebe, die man übrigens weder bei allen (?) Pietisten überhaupt, noch bei allen Judenbekehrern insbesondre voraussetzen darf, die Hospitalverhältnisse einer genaueren Prüfung unterwerfe und den Schein vom Sein unterscheide“

(S. 407). So hätte er in Jerusalem gern „eine Industrieschule, aber keine engherzige, sondern eine weitherzige, eine wahrhaft philanthropische, oder, was in gewissem Betrachte Eines ist, eine echt christliche“ S. 450. Eine gewisse theistische Anschauung, der nicht bloß, und das mit vollem Rechte, das Zanken der Religionsparteien und ihre gegenseitigen Verfolgungen und Bedrückungen, sondern auch jeder Glaubenseifer, jedes Streben, der eigenen Ueberzeugung unter Andersdenkenden Geltung zu verschaffen, gründlich zuwider ist, charakterisirt den Verf. Die Wissenschaft ist ihm das Höchste; „das heilige Land muß doch einmal als ein freies aller Religions-Freunde, heißen sie Mohammedaner, Christen oder Juden, erklärt und von Dan bis Bersaba, voraus der gesammte Schatz von Alterthümern, der Wissenschaft gegeben werden“ (S. VII). — Damit verbunden zeigt sich mitunter einige sittliche Larheit, welche in Bezug auf weit verbreitete Laster nur deren verderblichen Einfluß auf den Körper beklagt, sonst aber gern das „leben und leben lassen“ geltend macht. — Uebrigens erscheint er als ein Mann von Kopf und Herz, eine tüchtige Natur, kräftig an Leib und Seele, offen für jeden großen und schönen Eindruck.

Das Werk selbst besteht aus einer ungeheuren Masse von Detail, unter bestimmte Rubriken gebracht. Es kann nicht allein Solchen, die eine Pilgerfahrt nach Jerusalem unternehmen wollen, von großem Nutzen sein, sondern auch neben den neueren Reiserwerken über Palästina manches schätzbare Material darbieten. Ob der Verf. wohl gethan hat, seinen eigenen Beobachtungen eine große Menge von Notizen und Auszügen aus

alten, mittelalterlichen und neueren Schriftstellern — nicht bloß in den Notizen, die in vielen Theilen des Buches vollkommen die Hälfte des Raumes einnehmen, sondern auch viele Seiten lang im Texte — beizumischen, will ich dahin gestellt sein lassen. Vielleicht wäre es erwünschter gewesen nur die eigenen Forschungen mitgetheilt und damit die große Weitschweifigkeit vermieden zu sehen.

Die Vertheilung in Rubriken (Klima, Wasserpflanzen, Thiere, Viertel, Plätze und Gassen, Häuser u. s. w.) hat etwas Bequemes, insofern sie wissenschaftlich und übersichtlich zugleich erscheint. Doch ist es weniger angenehm, oft vorausgesetzt zu sehen, was vielleicht erst mehrere hundert Seiten später erörtert wird. So kommen schon in den ersten Abtheilungen natürlich oft Namen von Straßen und Plätzen vor, die erst von S. 121 an beschrieben werden; ebenso häufige Geld- und Maßbezeichnungen, während man erst von S. 277 an erfährt, wie viel ein Piafter, ein Parah, eine Dikah, ein Kottel ist; von den beiden Judengemeinden, den Sephardim (spanischen) und Aschkenazim (deutschen Juden) ist schon oft die Rede gewesen, bevor S. 341 die Bedeutung dieser Namen angegeben wird. Eine Erklärung derselben *) gibt der Verf. nicht, wie er denn überhaupt der orientalischen Sprachen unkundig zu sein scheint und seine Schreibart der arabischen Namen oft gar seltsam ist.

Die erste Gruppe der „Denkblätter“ S. 1—121

*) Die Namen rühren aus Obadja 20 (ספרד) und Gen. 10, 3 (אשכנז) her, worunter die Juden traditionell Spanien und Deutschland verstehen.

behandelt die natürlichen Verhältnisse Jerusalems und seiner Umgebung. Hier finden sich viele meteorologische Beobachtungen, eigene und fremde, ferner Untersuchungen über den Wasservorrath, wo die merkwürdige Thatsache erklärt wird, daß Jerusalem, obgleich arm an natürlichen Quellen, doch einen größeren Reichthum an gutem Trinkwasser hat als die meisten Städte der heißen Länder, und daß von den ältesten Zeiten her bei Belagerungen die Einwohner wohl vom Hunger, selten aber vom Durst gelitten haben, während die Belagerer durch diesen aufgerieben wurden. Es sind besonders die trefflich angelegten Cisternen, welchen die Stadt diesen Vortheil verdankt und welche die wohlhabenden Einwohner fortwährend mit Wasser versorgen, während freilich die ärmeren Klassen bei lange verzögerter Regenzeit sich auf importirtes Wasser verwiesen sehen und dieses im Detailverkauf theurer bezahlen müssen als die Reichen. Als dankenswerthe Gaben verdienen hervorgehoben zu werden die Beschreibung und Lithographie des Patriarchenteiches, umgeben von gewaltigem Mauerwerk, die Untersuchungen über den Teich Bethesda (über dessen Identität und Heilkraft, ob von Mineralquellen oder von dem hineinfließenden Blute der Opferthiere herührend, das Urtheil schwebend bleibt), und die nicht ohne persönliche Gefahr und Geldopfer angestellte Besichtigung der unterirdischen Quelle 'Ain esch-Schefah.

Die folgenden Abschnitte S. 121 — 280 verbreiten sich über die allgemeinen Lebensverhältnisse, die Topographie der Stadt, die jedoch kein recht klares Bild gewährt, die Beschaffenheit der Häuser und des häuslichen Lebens (hier interes-

sante Notizen über die Bauart und die kuppelförmig gewölbten Zimmer, auch eine schöne Zeichnung des alten Hauses des Mahmud ed-Denef, gebauet im reinen maurischen Baustile), über Hausgeräthe, Bekleidung, Nahrungsmittel, endlich über Gewerbe und Handwerksbetrieb, z. B. die Bereitung der Sanctuarien oder heiligen Andenken, welche durch eigene Messen geweiht werden. Manches wird durch eingedruckte Holzschnitte anschaulich gemacht.

Von S. 280 an folgen die ethnographischen Partien, Körperbeschaffenheit, Sprache, sittliche Zustände, Gebräuche und Vergnügungen der Einwohner, sowie über die Volksunterschiede nach Nation und Confession. Merkwürdig ist es, daß, wie die frühern Bevölkerungsangaben zwischen 10,000 und 32,000 schwanken, so auch des Verfs annähernde Berechnungen es unentschieden lassen, ob die Zahl von 17,000 oder 25,000 der Wahrheit näher komme. Uebrigens sind die ethnographischen Beobachtungen mehr von der Oberfläche geschöpft, wogegen die darauf folgende Darstellung der religiösen und politischen Einrichtungen (S. 362 — 578) über die Wohlthätigkeitsanstalten, Bäder, Schulen, Bibliotheken und zuletzt das Pilgerwesen manches schätzbare statistische Material darbietet.

Am wenigsten wird sich der Leser durch den letzten Abschnitt „Erlebnisse auf meinen Wanderungen“ S. 578 — 747 befriedigt finden. Hier, wo man gerade am meisten Eigenthümliches, Neues und Frisches erwarten durfte, sind in Tagebuchform trockene topographische Notizen, Mittheilungen über Essen und Trinken, über die Grobheit und die Prellereien der Landesein-

wohner, auch wohl über einen Anschein von Gefahr, durch Räuber geplündert zu werden, endlich Itinerarien und Ausgaberegister in unendlicher Breite gegeben. Wo man vorzüglich Ausführlichkeit wünschen möchte, z. B. bei Bethlehem, dem Jordan und todten Meere, da ist die Darstellung äußerst kurz. Freilich kann sich der Verf. darauf berufen, daß er das Genauere in seinen andern Schriften gegeben habe.

Einzelne stylistische Eigenthümlichkeiten dürften in Anspruch genommen werden, z. B. „nach langem Unterbruch“ S. 309, der Tod eines Menschen wird „beklagt oder bereut“ (? regretté) S. 323, die „Populazionistik“ S. 349, und regelmäßig „glatterdings“ statt platterdings.

Bei aller Anerkennung mancher werthvollen Partien in der vorliegenden Schrift und besonders ihrer schönen Ausstattung kann ich doch schließlich den Wunsch nicht unterdrücken, daß es dem Herrn Verfasser gefallen haben möchte, seine Gaben auf ein Viertel ihres Volums zurückzubringen und sie damit dem Leser genießbarer zu machen.

A. Schulze.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

29. Stück.

Den 20. Februar 1854.

S h a n g h a i

Shanghae Almanac for 1853, and Miscellany. Printed at the »Herald« Office. 200 S. gr. Octav. Mit mehreren Tabellen und Holzschnitten.

Den Zutritt der Fremden in China mit physischer Gewalt zu erzwingen, ist den Engländern im letzten Kriege so gut wie mißlungen. Die Eröffnung von 5 Hafenstädten war in dieser Beziehung nur ein armseliges Resultat, und bekanntlich ist nur dies durch den Frieden zu Nanking 1842, und auch das nur in sehr beschränkter Weise, erreicht worden. Dennoch zeigt sich mehr und mehr, wie es auf die Dauer unmöglich ist, bei dem regsamem geistigen sowohl, wie materiellem Verkehr des Westens mit dem Osten, das bisher von der chinesischen Regierung halbstarrig befolgte Abschließungssystem durchzuführen. Unerschrockene, der Sprache und Sitte der Chinesen kundige Reisende, wie Fortune, Medhurst, Jenkins u. A., bringen unerkannt und unbe-

hellt ins Innere des Landes und suchen nicht immer ohne Erfolg, Beziehungen und Verbindungen anzuknüpfen, die wie ein undurchrissener Ariadnesfaden nicht bloß aus diesem Labyrinth von menschlichen Wohnsitzen wieder heraus, sondern auch jederzeit wieder hinein führen. Wohin die Kanonenkugeln der englischen Kriegsdampfer lange nicht reichten, dahin dringen unsichtbar Ideen, und kein Mittel wird versäumt den verknöcherten Mechanismus chinesischer Civilisation mit dem frischen belebenden Hauche der Cultur der westlichen Nationen zu durchdringen. Wie weit dies bereits auf religiösem Gebiet gelungen ist, zeigt die gegenwärtige, politisch religiöse Bewegung in China. Tausende von Eingebornen haben einen gewissen Grad gesunder biblischer Erkenntniß des Einen Gottes, seiner Eigenschaften, Verheißungen und Werke. Auch auf dem Gebiet der Industrie gibt sich Aehnliches kund; ein großer Theil der jetzt von Chinesen in China und aus einheimischen Rohstoffen verfertigten Sachen zeugt von der Annahme des europäischen Geschmacks. Form, Farbe, Zuschnitt geschehen nicht allein mehr nach chinesischen Mustern; selbst die Malerei der Chinesen beginnt sich der Kunst der Perspective zu bemeistern.

Derselben Erscheinung begegnen wir auf dem Gebiet der Litteratur. Die Schätze chinesischen Wissens ebenso sehr, als die europäischer Civilisation werden durch die Bestrebungen der Fremden den Eingebornen zugänglich gemacht. So wird, um nur Eins beispielsweise zu nennen, seit den letzten Monaten des verflossenen Jahres (1853) unter dem Patronat der Morrison'schen Erziehungsgesellschaft eine chinesische Zeitung herausgegeben, die eigens für eingeborne Leser bestimmt ist und

auch, so weit man erfährt, bei ihnen Anklang findet. Die zweite Nummer der »Pearl String«, — so ist der Titel dieser Zeitung — enthält: die Route der Ueberlandpost zwischen England, Indien und China; die Gestalt der Erde; die ersten Grundzüge der Dampfmaschinen; das St. Bernhardkloster; eine äsopische Fabel; — und an Neuigkeiten: die Correspondenz der fremden Kaufleute zu Schanghai mit Sir Bonham wegen Ermäßigung der Zölle; die Ankunft des Vice-Admirals Sir Fleetwood Pellew und seines Geschwaders; die Nachrichten über des Commodore Perry Expedition nach Japan; Sir Pellew's Streife nach den Piraten bei Tien-pak; Bericht über den an Bord des Arratoon Upcar begangenen Mord; die Fortschritte des Aufstandes. — Die Mittheilung dieser Ueberschriften, die uns zugleich ein Zeugniß der Reichhaltigkeit und Mannichfaltigkeit dieser Zeitung sind, beweisen hinlänglich das oben Behauptete. Solchen eindringlichen Bemühungen muß endlich die Barriere, mit der noch China physisch umschlossen und verschlossen ist, sich aufthun.

Zu einem Geisteserzeugniß mit zum Theil ähnlicher Tendenz, zum andern Theil aber, um den Fremden genauere Kunde von chinesischem Boden, Leben, Denken und Wesen zu verschaffen, rechnen wir das in der Ueberschrift genannte Buch. Eine gedrängte Uebersicht über den vielseitigen Inhalt desselben, der theilweise großen wissenschaftlichen Werth hat, wird uns einen Blick in die reiche Fundgrube zu thun verstatten, welche hier vor uns aufgethan ist; zugleich wegen der Seltenheit solcher Bücher auf europäischen, vorzugsweise deutschen Bibliotheken den für die Kunde China's sich interessirenden Lesern nicht unwillkommen sein. Wäre uns nicht der Raum für derartige Anzeigen

nur knapp zugemessen, so möchten wir insbesondere auf einen Aufsatz dieses Buches, der von der Kunde der Chinesen in der Arithmetik und von ihrer hieher gehörigen Litteratur handelt, genauer eingehen. Derselbe dürfte unter allen Mittheilungen, die in dem Almanach zusammengestellt sind, durch Gründlichkeit und Neuheit des Stoffes die hervorragendste Stelle einnehmen.

Auf dem Titelblatte des „Shanghae-Almanac“ ist die geographische Lage von Schanghai ($31^{\circ} 15' 14''$ n. Br. und $121^{\circ} 29' 6''$ ö. L.) nebst der Abweichung der Magnetnadel ($20'$ östlich) angegeben: eine, bei dem Mangel genügender Karten von China, sehr willkommene Bestimmung. Zugleich aber tritt dieselbe uns hier wie ein Motto für den eigentlichen Kalender entgegen, der uns zunächst in der Einleitung mit der „Meteologie und dem Klima“ von Schanghai nach Beobachtungen aus den Jahren 1848 bis 1851 bekannt macht. Wir heben hieraus hervor einestheils die Bemerkungen über die außerordentliche Fruchtbarkeit des Bodens, von dem man die Cerealien zweimal im Jahre erntet; anderntheils die Mittheilungen über die sehr gesunde Lage dieses Ortes, durch welche derselbe sich vorzugsweise Fremden zur Niederlassung empfiehlt. Drei übersichtliche Tabellen, deren Daten mit Fleiß und Geschick zusammengestellt sind, dienen zur Erläuterung. Die erste zeigt für jeden Monat der erwähnten vier Jahre den Stand des Barometers (im Mittel 29,9; 30,2; 30,1 und 30,1), des Thermometers, wonach Juli und August die heißesten Monate sind (von $+ 81,8$ bis $86,1$ im Schatten und $+ 94,1$ bis $+ 100,8$ in der Sonne); ferner die Menge der Regentage — jährlich 135, 131, 116 und 135, monatlich im Mittel 10,8 —

und die Regenmenge. Die zweite Tabelle, welche übrigens, wie dabei angegeben, nicht auf große Genauigkeit Anspruch macht, weil das nöthige Material nicht vollständig eingesehen werden konnte, nennt die von 1845 bis 1852 auf dem Kirchhof zu Schanghai begrabenen Fremden: 28 dort Ansässige und 66 Seeleute. Die dritte endlich — ein redendes Zeugniß für das rasche Emporblühen der Stadt — gibt Jahr für Jahr die Anzahl der Fremden, Frauen und Kinder mitgezählt, an, welche sich dort während des Zeitraums von 1844 bis 1852 niedergelassen haben: 50, 90, 120, 132, 159, 175, 210, 265, 351.

Der Kalender, d. h. das Verzeichniß der einzelnen Tage, widmet jedem Monate des Jahres zwei Seiten, die linke »Kalender«, die rechte »Memoranda« (leer gelassen) überschrieben. Auf der ersteren sind die Tage nach christlicher und nach chinesischer Zeitrechnung, nebst den üblichen solatischen, lunarischen, planetarischen Notizen verzeichnet. Die Sonntage tragen ihren kirchlich evangelischen Namen, die Hauptfeste der römisch-katholischen Kirche sind gleichfalls bemerkt, historische Erinnerungen hin und wieder eingestreut, z. B. März 10: die britt. Truppen bei Ningpo und Tschinhai werden von den Chinesen angegriffen 1842; Mai 24: Königin Victoria geboren 1819; October 24: die Thore von Nanking vor Lord Amherst geschlossen 1816. Die Ergebnisse täglicher Beobachtungen des Barometers, des Thermometers, des Windes und des Regens während der Periode vom 1. November 1851 bis ebendahin 1852 sind mit großer Ausführlichkeit und Genauigkeit in mehreren dem Kalender angehängten Tafeln verzeichnet. Daran schließt sich eine Tabelle über Auf- und Unter-

gang der Sonne, Dauer der Dämmerung, über die Mondphasen, die Planetendurchgänge und den Eintritt der Jahreszeiten für 1853. Sämmtliche hier gemachten Angaben sind für Sutschau ($31^{\circ} 30'$ n. Br. — Schanghai liegt $31^{\circ} 15' 41''$ n. Br.) berechnet und zwar von einem Chinesen, mit Hülfe des von den jesuitischen Missionaren zusammengetragenen Materials. Den Beschluß bildet eine die Jahre 1844 bis 1852 umfassende „Zusammenstellung von Beobachtungen an dem Thermometer in freier Luft an einem schattigen Orte mit einer Ausstellung des Instruments gegen Süden“; für den Tag ist der höchste Stand, für die Nacht der niedrigste angegeben. Dies der meteorologische Theil des Almanachs; die große Ausführlichkeit und accurate Angabe der Details verleiht demselben wissenschaftlichen Werth.

Als Anhang zu diesem Theile sind die Liste über das in Hongkong nach allen Ländern der Erde gültige Briefporto, die Geldtabelle, die Fluthangaben, die Hafensordnung und Steuerscala für Schanghai, das Verzeichniß der dortigen ein Bureau haltenden Assurance-Gesellschaften, der Fremden (auch derer in Canton, Amoy, Ningpo und Futschau), sowie eine Correspondenz des Repräsentanten der nordamerikanischen Union mit chinesischen Behörden im Jahre 1851 anzusehen. Alles Sachen von vorzugsweise localem Interesse, die dem Almanach dort ohne Frage eine weite Verbreitung sichern. Für einen größeren Kreis von Bedeutung und Werth ist das in diese Reihe mit eingeflochtene Actenstück, nämlich der Originaltext des Friedens-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 24. Septbr. 1844 zwischen Frankreich und China — in französischer und in chinesischer Sprache. Dadurch wird der Almanach eine

Quellschrift für historische Studien, ähnlich dem „Hongkong-Almanach“ für 1846, in welchem wir uns entsinnen den Originaltext des Vertrags zwischen England und China, sowie alle darauf bezügliche Correspondenz, nebst den Supplementen und die gouvernementalen Erlasse auf Hongkong abgedruckt gefunden zu haben. Der »miscellaneous« ein Theil dieses letzterwähnten Almanachs war indeß viel weniger interessant und mannichfaltig als der des in Rede stehenden Schanghai-Almanachs.

Es sei uns hier, wenn auch nur gleichsam parenthetisch, die Bemerkung verstattet, daß die gegenwärtige religiös-politische Bewegung in China, die in vieler Hinsicht eine reformirende ist, auch eine Kalenderreform herbeigeführt hat. Der Mingkaiser Hung-siu-tsiuän, — dies scheint die richtige englische Schreibart seines Namens zu sein — hat unter Anderem auch einen neuen Kalender herausgegeben, welcher sich durch Entfernung aller astrologisch-superstitiösen Beigaben, an denen der bisherige unter den Auspicien der Mandschukaiser verfaßte Kalender überreich war, vorzugsweise vortheilhaft vor diesem auszeichnet. Von dem bisherigen Reichskalender heißt es, er sei „durch die Ränke und Tücken des Teufels, um die Leute zu bethören, zusammengekocht worden. Jahre, Monate, Tage und Stunden ständen sämtlich unter der Controle des himmlischen Waters; alle Jahre, Monate, Tage und Stunden seien gleich gut: wie könne man denn einen Unterschied machen zwischen glücklichen und unglücklichen Tagen?“ Freilich fehlen auch in dem verbesserten Kalender Hung's, gleichwie in dem chines. Reichskalender, die Angaben von den Bewegungen der Planeten, von den Sonnen- und Mondfinsternis-

fen 2c.; ebenso wie die bisher in China gebräuchliche Eintheilung des Jahrs in 24 Jahreszeiten beibehalten worden ist. Aber die Dauer der letzteren ist anders bestimmt: sechs haben je 16, die übrigen achtzehn je 15 Tage. Das Jahr 1853 begann nach dem Reichskalender am 8. Februar nach christlicher Rechnung; dem reformirten Kalender Hung's zufolge fing es mit dem 3. Februar an. Es hatte 12 Monate, von resp. 30 und 31 Tagen, in allen 366 Tage, und wie sich durch die Nachforschungen des Dr Taylor ausgewiesen hat, der die Bewegungsmänner in Tschiangfu besuchte, fallen die Sonntage nach dem neuen Kalender, welche Tage bekanntlich von diesen Leuten mit Gottesdienst und als Ruhetage gefeiert werden, mit unseren Sonntagen zusammen. Der 5. Januar 1854 ist im verbesserten chinesischen Kalender der erste des zwölften Monats des mit unserem Jahre 1853 zusammenfallenden chinesischen Jahrs, dem „dritten der Tai-ping = Dynastie. Ob nicht diese Kalenderreform größtentheils als ein Resultat des Bekanntwerdens mit den hiehergehörigen Ergebnissen der astronomischen Untersuchungen der Völker des Westens anzusehen sein sollte? Man möchte es doch glauben, und um so interessanter ist es zu vernehmen, daß gerade dieser neue Kalender vielen Eingang bei den Chinesen findet, den Verf. und seine Sache bei ihnen populär zu machen beiträgt und somit aufs Neue beweist, wie das chinesische Volk seinen natürlichen Anlagen nach wohl geneigt ist auf der Bahn der Aufklärung Fortschritte zu machen und dafür fremder Hülfe sich zu bedienen.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

30. 31. Stück.

Den 23. Februar 1854.

S h a n g h a i

Schluß der Anzeige: »Shanghae Almanac for 1853, and Miscellany. Printed at the »Herald« Office.«

Das bis dahin übliche allgemein verbreitete Absperrungssystem ist eine der vielen, dem Volke von den Mandschus aufgelegten Fesseln, die seiner Natur zuwider sind. Kein Wunder, wenn nach reichlich 200 Jahren der Augenblick da sein sollte, wo es sich dieser Fesseln zu entledigen ernstliche Schritte thut! —

Der zweite »Miscellany« überschriebene und größere Theil des Shanghae Almanac für 1853, der ebensowenig als der erste paginirt ist, wodurch das Nachschlagen erschwert wird, führt uns eine Reihe von Aufsätzen auf mehr als 10 Bogen gr. Oct. vor, von denen jeder in seiner Art interessant und mehrere von erheblichem Werthe für die Kenntniß des Chinesenthums sind. Manche bisher noch dunkle Partien werden durch sie in nicht geringem Grade beleuchtet. Unsere noch immer

sehr mangelhafte Kunde über das eigentliche Innere China's wird durch zwei Reiseberichte bereichert. Der eine rührt von Hn Jenkins, wenn wir nicht irren, einem amerikanischen Missionar, her, der einen Ausflug ins Innere von Schanghai aus machte, den er in acht, an den Redacteur des North China Herald gerichteten Briefen in launig-ernster Weise beschreibt. Es sind nicht gerade auf Effectmachen berechnete Abenteuer, die der Verf. schildert — er erlebte auch wohl keine solche — vielmehr weiß er Alles, was er von der Lebensweise der Chinesen, von der Beschaffenheit ihrer Städte und Dörfer, ihrer Aecker und Kanäle, von ihren Beschäftigungen u. dgl. m. in einem der dichtbevölkertsten Theile des Reiches zwischen Schanghai und Sutschau wahrgenommen, ebenso instructiv als spannend und unterhaltend mitzutheilen. Es sind viele geographische, ethnographische, archäologische Bemerkungen mit eingestreut — der Verf. war ein sehr genauer Beobachter, der für Alles ein offenes Auge und Ohr hatte — und so eng mit der vorherrschend humoristischen Ausdrucksweise verwebt, daß es scheint, als seien die Briefe nur zur Unterhaltung geschrieben. Nicht minder lesenswerth, wenn auch gedrängter und in ernsterem Tone ist der zweite Reisebericht „ein Ausflug nach Nanking“ von C. L. (Charles Larrant?) unterzeichnet. Den ersten zieren zwei chinesische Holzschnitte den Grundriß von Sutschau und die dortige im Norden der Stadt gelegene Pagode darstellend. Dem Inhalt dieser beiden Reiseschilderungen stehen am nächsten die an Umfang nur kurzen Arbeiten: »Chinese Marriages« mit Holzschnitt (ebenfalls von Rev. Jenkins), die Beschreibung des »Laternenfestes“ (ohne Angabe des Verfassers) und der

Auszug aus einem Reisetagebuch aus dem Jahre 1850 nach Sydney in Neu-Süd-Wales. Daß diese letztere, an sich sehr interessante, auch gut stilisirte Reifemittheilung unter all' die übrigen, nur China und sein Volk betreffenden Aufsätze gerathen ist — dafür scheint uns nur das ein Grund zu sein, daß manche der sich in China aufhaltenden Fremden, für die doch zunächst der Almanach bestimmt ist, in neuester Zeit nach Australien sich überzusiedeln angefangen haben mögen. — Das Verzeichniß der „neuen Parlamentsmitglieder Großbritanniens“ für das Jahr 1852, welches den Schluß der Aufsätze bildet, kann nur für die in China ansässigen Britten berechnet sein; wir erwähnen dessen nur, um nichts unerwähnt zu lassen. Eine ganze Reihe von Arbeiten, die wir zu den bedeutendsten rechnen, behandelt einzelne Abschnitte aus der Geschichte China's bis ins Detail gründlich: so die „über die Einführung europäischer Astronomie durch die Jesuiten in Peking“ — die erste Abhandlung dieses zweiten Theils des Almanach —; ferner die „vergleichende Zusammenstellung der chinesischen Chronologie mit der anderer Völker,“ der Schluß einer aus dem Lateinischen übersehten Arbeit, welche die Zeit von 495 vor Chr. Geb. bis zur Geburt Christi umfaßt. »Notice of Seu Kwangke«, auch der Beschluß eines schon im vorigen Jahrgange begonnenen Aufsatzes, macht uns mit den weiten Verzweigungen einer ausgebreiteten Familie, mit vielen angesehenen Persönlichkeiten derselben und deren Schicksalen bekannt. Diese Arbeit hat vorzugsweise für Chinesen Interesse. Ein Stück chinesischer Sittengeschichte enthält die Schilderung der »Keangnan Keujin Examination«, und chinesische Denk- und Ausdrucksweise lernen wir aus

den „Ausprüchen der Weisheit“, aus dem Chinesischen von Dr Bowring übersetzt, kennen. Sprachlich großer Beachtung würdig sind die Bemerkungen des gelehrten Dr W. H. Medhurst, über die Bedeutung des chinesischen Wortzeichens für »Man« im Sinne von Barbarian. Diese Bemerkungen schließen sich nämlich an den Aufsatz eines Hrn Thoms an, der sich in Bezug auf das erwähnte Wortzeichen dahin erklärt, daß die Chinesen die Europäer nicht Barbaren nennen. Das moralische Gewicht dieser Behauptung — wenn sie sich bestätigen sollte — würde allerdings bedeutend sein; übrigens sind die Gründe des Hrn Medhurst, mit denen er des Herrn Thoms Ansicht widerlegt so bündig und schlagend, daß man jene als unhaltbar ansehen muß. Wenn die Anhänger der gegenwärtigen Bewegung unter den Chinesen sich eines freundlichen, zuvorkommenden Betragens gegen die Fremden befleißigen, so gehört das bekanntlich mit zu den reformirenden Bestrebungen der Bewegungsmänner, urchinesisch ist es nicht. Nach dem Urh-yay, dem ältesten chinesischen Wörterbuch, bedeutet das Zeichen für Mensch (man) so viel wie langsam, lässig, unehrerbietig, roh, stolz. — Ein Beitrag naturwissenschaftlichen Inhalts bildet des Dr D. S. Macgowan aus dem 7. Bande des Journal of the agricultural and horticultural Society of India entlehnter Aufsatz „über die Benutzung des Falgbaums (Stillingia Sebifera) nebst einer Notiz über das Pe-la oder chinesische Insectenwachs“. Die werthvolle Abhandlung wird durch diesen abermaligen Abdruck einem Leserkreise vorgelegt, dem wahrscheinlich jenes Journal für Landbau und Gartenkunst in Indien nicht zu Gesicht kommt und dem doch die Mittheilungen des Dr

Macgowan in mehr als einer Beziehung, namentlich aber in landwirthschaftlicher und commerzieller, sehr willkommen und nützlich sein dürften. Von demselben Verf. findet sich in unserm Almanach noch ein kurzes Wort „über den Gebrauch des Opium in der Türkei“; es werden Berichte glaubwürdiger Reisenden aus der neuesten Zeit angeführt, denen zufolge die Türken gegenwärtig wenig Gebrauch vom Opium machen.

Es bleibt uns noch die Erwähnung von drei Arbeiten übrig, deren Besprechung wir absichtlich bis zuletzt verschoben haben. Dr. Bettelheim, der englische Missionar auf den Lutschu-Inseln, leitet mit einem Briefe einen Auszug aus seinem Bericht über das Jahr 1850 bis 51, betreffend die Missionsstation Napa, ein. Der Bericht umfaßt theils ein Stück Missionsgeschichte — das Märtyrerkthum des Satchi Hama, eines Lutschuanners — theils die Wünsche des Verfs in Bezug auf Maafregeln, welche seiner Meinung nach ergriffen werden müßten, um das Absperrungssystem der Behörden auf den Lutschuinseln zu nichte zu machen. Was in diesem Aufsatz nach beiden hervorgehobenen Seiten hin nur angedeutet werden konnte, das ist ausführlicher und mit den interessantesten Thatsachen begründet dargestellt in dem Anhange zum 7. Jahresberichte der Gesellschaft für die evangelische Mission auf den Lutschuinseln in London, der umständliche Auszüge aus dem Tagebuche des Dr. Bettelheim während der Jahre 1850 — 1852 enthält. Dies zuletzt angeführte Schriftchen, sowie das vom englischen Bischof Smith auf Hongkong, nach seinem Besuch auf den Lutschuinseln, herausgegebene, sind die einzigen neueren Werke, welche von dieser bisher noch wenig bekannten merkwürdigen Inselgruppe und

deren Bevölkerung handeln und von Männern herrühren, welche nicht bloß nach Touristenart nur einen flüchtigen Blick auf Land und Leute geworfen, Vieles gesehen, aber Wenig ergründet haben, ungeachtet sie nachher viel darüber zu reden und zu schreiben wissen*). Vielmehr ist insbesondere Dr Bettelheim, der schon 7 Jahre auf den Lutschuinseln lebt, befähigt glaubwürdige Nachrichten zu geben, und bei seinen nur auf das Geistige im Menschen gerichteten Bestrebungen ist auch sein Urtheil über den Charakter der Lutschuaner als eine auf mannichfache Erfahrungen gestützte Autorität anzusehen.

Aus dem »Note Book« des schon gedachten Dr Macgowan ist ein Abschnitt mitgetheilt, welcher die »Seeräubereien, die Aufstände und das Lynchgesetz zu Ningpo« bespricht. In demselben wird an geschichtlichen Ereignissen, welche mit der Frische und Lebendigkeit eines Augenzeugen und auf Grund von Actenstücken erzählt werden, eine Reihe der mannichfachen Conflictе nachgewiesen, in welche die chinesischen Behörden mit dem Volk gerathen. Im Hintergrunde entrollt sich aber auch

*) Die erstgenannte Schrift führt den Titel: Loochoo Mission, Extracts from the Journal of the Society's Missionary, Dr. Bettelheim. 1850—1852. London. — Die zweite, deren Titel wir augenblicklich nur nach dem Gedächtniß citiren können, heißt Bishop Smith, Visit on the Lewchew-Islands etc. — Wir verkennen nicht den Werth von Mittheilungen über diese Inselgruppe, wie sie uns ein Begleiter der neuesten amerikanischen Expedition nach Japan in der „Beilage zur Augsburger Allgem. Zeitung 1853 No 340 u. ff. vorlegt, halten diese jedoch nur für interessant — nach Touristenweise geschrieben — ein gründliches Urtheil, das auf kundiger sorgfältiger Beobachtung beruht, enthalten diese Skizzen des gewandten Master'smate am Bord der „Susquehannah“ nicht.

vor dem Leser ein Bild des Treibens der Buddhistenpriester und des Gebahrens römisch-katholischer Priester, und man kann sich der Ueberzeugung nicht erwehren, daß dieses manches Aehnliche habe. Die Darstellung ist von größtem Interesse: wie Lug und Trug in China in allen Verhältnissen vorkommt und das Mittel ist, dessen Jedermann sich bedient, im öffentlichen wie im Privatleben, dafür sind diese Mittheilungen reich an Beispielen.

Endlich gedenken wir des schon oben erwähnten sehr schätzenswerthen Beitrags zur chinesischen Litteraturgeschichte, dessen Verf. nur mit D. zeichnet. Diese „Notizen über die Wissenschaft der chinesischen Arithmetik“ führen uns ein Gesamtbild der Leistungen der Chinesen in der Arithmetik, von dem ältesten arithmetischen Werke an, dem Kiu-tschang oder den Neun arithmetischen Sectionen (2637 vor Chr.) bis auf die Gegenwart, vor Augen. Ungeachtet des nicht zu verkennenden Einflusses, welchen, wie bekannt, die Jesuiten auch auf die Entwicklung der mathematischen Wissenschaften bei den Chinesen gehabt haben, ersehen wir doch aus dieser historischen Zusammenstellung, wie weit sich ihre Untersuchungen bereits selbständig gestaltet hatten, ehe die Einwirkung Fremder hinzutrat. Aber auch hier trat ein Stillstand ein und selbst als die Jesuiten fördernd in den Entwicklungsgang chinesischer Wissenschaften eingriffen, war der Stoß doch nicht kräftig genug, um eine nachhaltige fortschreitende Bewegung zu veranlassen. Lange Zeit hindurch ruhte alle Fortbildung; ganz neuerdings aber soll ein Mandarin in Hangtschau eine neue Methode zur Berechnung der Logarithmen erfunden haben. Die Blöcke für diese Schrift, welche bald erschei-

nen wird — vielleicht jetzt schon erschienen ist — wurden bereits 1852 geschnitten.

Der *Shanghai Almanac for 1853* ist der zweite Jahrgang; der erste ist uns nicht zu Gesichte gekommen, dagegen hoffen wir den dritten, der ohne Frage auch Manches über die gegenwärtige großartige Bewegung in China enthalten wird, auch an diesem Orte zur Anzeige bringen zu können.

K. L. Biernacki.

A u g s b u r g

1853. *Der Pauperismus in England* von C. Th. v. Kleinschrod. 130 S. in Octav.

Der Verf. hat bereits 2mal die Armengesetzgebung in England zum Gegenstande seiner Darstellung gemacht („*Der Pauperismus in England*“, Regensburg 1845, und „*Die neue Armengesetzgebung Englands und Irlands in ihrem zehnjährigen Vollzuge*“, Augsburg 1849) und die oben angeführte Abhandlung kündigt sich selbst als eine Fortsetzung dieser älteren Ausarbeitungen an. Auch in seinem noch früher erschienenen Werke über die Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung Großbritanniens (Stuttgart und Tübingen bei Cotta 1836) hat der Verf. der Armengesetzgebung bereits seine Aufmerksamkeit gewidmet und daselbst eine kurze Darstellung des Armenwesens in England gegeben. Dieser Gegenstand beschäftigt ihn daher seit nahe 20 Jahren und da er in dieser Zeit England mehrmals persönlich besucht hat — zuerst 1834—35 im Auftrage der bayerischen Regierung, dann in dem Jahre 1844, und zuletzt während der Industrie-Ausstellung (im Sommer 1851) —, so ist man berechtigt von dem Verf. eine ebenso sachkundige, als eindringende Behandlung seiner

Aufgabe zu erwarten. In der That bekundet der Verfasser eine ausgebreitete Kenntniß der auf das Armenwesen sich beziehenden Geseze und der zahlreichen, sowie voluminösen Parlamentspapiere, welche darüber veröffentlicht sind. Das vorliegende Werk wird daher wie die früheren ohne Zweifel einem Jeden sehr willkommen sein, welcher diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung Großbritanniens zum Gegenstande seines Studiums machen will. Man findet darin Angaben über die neuerschienenen Geseze und öffentlichen Schriftstücke nebst Auszügen aus denselben, so daß man das wesentlichste Material beisammen hat, die Quellen selbst kennen lernt und für ihre Benutzung viele Erleichterung gewinnt.

Wir bekennen indeß, daß man nach den erwähnten Voraussetzungen, doch mit größeren Erwartungen an das Buch geht als man befriedigt findet. Nachdem der Verf. so lange und unter Benutzung aller Vortheile, welche das Studium der Quellen selbst, eigne Anschauung und mündliche Belehrung von Seiten der kundigsten Männer darbieten, mit der Erforschung dieses Gegenstandes sich beschäftigt hat, hofft man nicht nur ein klares Bild von dem gegenwärtigen Zustande der Gesezgebung und Verwaltung, sondern auch ein sicheres Urtheil über die Anwendbarkeit der dort befolgten Grundsätze auf andere Länder, mindestens das Vaterland des Verf. zu finden. Der Verf. gibt uns indeß zwar Auszüge aus den Berichten und Gesezen, überläßt es uns aber selbst daraus ein Gesamtbild zu machen und das Ziel zu erkennen, welchem die fernere Entwicklung der Gesezgebung zustrebt. Ingleichen fehlt es zwar nicht an allgemeinen Gedanken über die Frage des Pauperismus, noch an kritischen Bemerkun-

gen über die in England ergriffenen Maaßregeln. Doch ist es uns nicht gelungen den Weg, welchen der Verf. selbst als den einzuschlagenden empfiehlt, mit Klarheit zu erkennen. Hätte der Verf. der Durcharbeitung und Ausarbeitung des Stoffes, mit welchem er so vertraut ist und dessen Ansammlung er so viele Jahre geopfert hat, etwas mehr Zeit gewidmet, er würde für seine Leser sehr viel reichere Früchte geerntet haben. Doch soll uns diese Bemerkung nicht verhindern, auch das mit Dank anzunehmen was uns dargeboten wird.

In der Einleitung bemerkt der Verf. zwar mit Recht, daß es der englischen Armengesetzgebung nicht gelungen sei, die Quellen des Pauperismus zu verstopfen. Indesß glauben wir, daß man diese Forderung auch nicht an die Armenpflege für sich allein stellen kann. Sie wird ihrer Aufgabe genügen, wenn sie das vorhandene Elend mildert und zugleich alle Anstalten und Maaßregeln erleichtert und unterstützt, welche dazu dienen, die Ursachen der Noth zu beheben. Fordern kann man dagegen gewiß, daß die Armenpflege nicht selbst Mutter neuer und vielleicht noch gefährlicherer Uebel, als die äußere Noth ist, werde; daß die englische Armenpflege in dieser Beziehung den Erwartungen nicht entsprochen hat, ist der bedeutungsvolle Vorwurf, von welchem sie nicht freigesprochen werden kann.

In ähnlicher Weise hat der Verf. Recht, wenn er die Hauptquelle des Pauperismus in den Zuständen der arbeitenden Klassen findet. Nur verstehen wir darunter nicht allein die Lohnverhältnisse, die Unsicherheit ihrer Lage, die Art und Weise ihrer Beschäftigung zc., sondern vor allen Dingen auch die Mängel ihrer geistigen und sittlichen Bildung.

Die Ansicht, daß die Aufhebung der Kornzölle die Lage der ländlichen Arbeiter beeinträchtigen und auf die Dauer auch die der Fabrikarbeiter nicht verbessern werde, dürfte der Vf. wohl schon jetzt Angesichts der Thatsachen zu modificiren geneigt sein. Wenn er ferner den Gefahren der Vermehrung des Proletariats durch „allgemeine Einführung von Löhnungen“ vorgebeugt wissen will (Vorr. S. XI), so ist es uns nicht deutlich geworden was darunter zu verstehen ist; auch haben wir aus dem Werke nicht entnommen, durch welche andere Einrichtungen der Verf. die Existenz der Arbeiter nach Möglichkeit glaubt sichern zu können (s. ib. S. XI).

In dem Werke selbst gibt der Verf. zuerst (S. 1—31) Auszüge aus der Parlamentsacte vom 23. Juli 1847 (10 et 11 Vict. Cap. 109) über die Verwaltung der Armenpflege und aus den 4 Jahresberichten (von 1848—51), welche die Centralarmenbehörde (Poorlawboard) nach den Bestimmungen dieser Acte erstattet hat.

Auch die im 2ten Abschnitte des Buches S. 31—41 gegebene Hauptübersicht über den Stand und die Kosten des Pauperismus in England und Wales ist auf diese Berichte gegründet, insbesondere die zu S. 32 und zu S. 40 gegebenen Tabellen dem Jahresberichte pro 1851 p. 113 und p. 90 entnommen. Im 3ten Abschnitte (S. 41—68) stellt der Verf. allgemeine Betrachtungen über die Armenpflege an; er führt an, welche Summen aus milden Stiftungen für die Zwecke der Armenpflege verwendet werden; vergleicht die Verhältnisse des Pauperismus auf dem Lande und in den Städten; erörtert die nachtheiligen Folgen der bestehenden Geseze über Ansässigkeit und Zurückweisung der Armen und hebt zulezt die Nothwendigkeit hervor für eine bessere Erziehung der

untern Volksklassen zu sorgen. Bei Erörterung aller dieser Gegenstände ist vorzüglich das kürzlich erschienene Werk von Pashley (*Pauperism and Poor Laws*. London 1852) benutzt worden. (Die Vergleichung folgender Stellen wird dies zur Genüge ergeben. Vgl. Kleinschrod S. 42 u. 43 mit Pashley S. 2 u. 3; Kleinschr. S. 44 u. 45. Pashley S. 66 ff.; Kleinschr. S. 48. Pashley S. 62; Kleinschr. S. 51 not. Pashley S. 275; Kleinschr. S. 53 f. Pashley S. 288 ff.; Kleinschr. 55. Pashley 306; Klschr. 57. Pash. 307; Klschr. 61. Pash. 104; Klschr. 64 u. 65. Pashl. 365 u. 366 zc.

Der Verf. tadelt zwar in dem vorliegenden Abschnitt die englische Heimathgesetzgebung und das Arbeitshausssystem in seiner gegenwärtigen Anwendung; doch ist uns nicht deutlich geworden, welches System der Armenpflege er für das empfehlenswerthe hält. S. 49 scheint er sich dafür zu erklären, die Armenpflege in eine Nationallast umzuwandeln oder die Kosten derselben durch Staatssteuern statt durch Gemeindeabgaben aufzubringen; nach S. 63 not. und S. 66 sollte man glauben, daß er die gesetzliche Armenpflege oder die Erhebung von Armensteuern ganz verwirft. Er erwähnt S. 67 der socialen Wohlthätigkeit im Gegensatz gegen die legale, ohne jedoch näher zu erklären, ob er darunter die von christlicher Liebe ausgehende Thätigkeit einzelner Personen freiwilliger (nach Zweck, Verfassung, Umfang und Dauer durchaus von dem Willen der Mitglieder abhängiger) Vereine oder die der Kirche versteht.

In einem besonderen Abschnitte (S. 71—89) gibt der Verf. nach Anleitung der amtlichen Berichte Nachricht von dem Zustande des Armenwe-

sens in Irland. Den Schluß des Werkes bildet ein Anhang (S. 93—130), worin über die Wohnungsverhältnisse der Armen und arbeitenden Klassen und über den Einfluß derselben auf die physischen, socialen und sittlichen Zustände derselben gehandelt wird. Zum Grunde liegen die Berichte der Londoner Gesellschaft für die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen. Es ist hier auf eine übersichtliche Weise erörtert, auf welche Hauptpunkte man bei der Untersuchung und Beurtheilung der Beschaffenheit der Wohnungen zu achten hat; welchen Einfluß ungesunde Wohnungen auf die Sterblichkeit der Bewohner, wie auf die sittlichen und socialen Zustände derselben üben und welche Mittel man bis jetzt in Anwendung gebracht hat, um den besprochenen, leider nur zu ausgedehnten Uebeln abzuhelpfen. Von besonderem Interesse ist die Erwähnung der erfolgreichen Thätigkeit des Gemeinderaths in Brüssel in dieser Beziehung (S. 128). Im Allgemeinen muß man indeß leider bekennen, daß die Untersuchung und Erörterung dieses Gegenstandes klarer herausgestellt hat was zu wünschen ist als wie dieses Ziel erreicht werden kann.

Berlin

Dr. C. G. Kries.

B e r l i n

bei G. Reimer 1853. Verhandlungen der Gesellschaft für Geburtshülfe in Berlin. Siebentes Heft. Mit einer Tafel. 207 S. in Octav.

Wir beenden hiemit die Anzeige der bis jetzt erschienenen Hefte vorstehender Verhandlungen (s. uns. Anz. Stück 24). Das siebente Heft bringt zuerst Mittheilungen aus den Protokollen, und zwar beginnen diese mit einem Vortrage über das

Erbrechen der Schwangeren von Münnich. Er hat Fälle mitgetheilt, in welchen sich das Erbrechen zu einer beträchtlichen gefahrdrohenden Höhe gesteigert hatte. Dabei sind Erfahrungen mitgetheilt, nach welchen das Erbrechen durch das Eintreten von heftigen Diarrhöen aufhörte, worin wir offenbar einen Wink der Natur erkennen müssen. Es kam dabei auch die Rechtfertigung des künstl. Abortus zur Sprache, wofür sich im äußersten Nothfalle Busch aussprach. In einer zweiten Sitzung wurden 3 Fälle von Rückwärtsbeugung der Gebärmutter mitgetheilt: ein Fall endete tödtlich, da die Rückwärtsbeugung übersehen wurde, in den beiden anderen gelang die Reposition. Crédé berichtete dann über zwei Geburten, von welchen die eine durch die Zange, die andere durch die Cephalothrypsie beendet wurden. Noch erzählt ders. von einer durch Naturhülfe beendigten schwierigen Geburt bei einer Beckenenge von kaum 3 Zoll Conjugata. Das Kind lebte, hatte aber Eindrücke von dem engen Becken an seinem Schädel. Ueber die pathologischen Veränderungen der Schleimhaut des Uterus, insbesondere an der portio vaginalis, hielt Mayer einen Vortrag. Es kommen diese im Leben außerordentlich häufig vor: M. sah dieselben bei 502 Kranken, welche von Uterinleiden befallen waren, 352mal. Zur örtlichen Behandlung dienen Blutegel, Aetzungen und Einspritzungen. Eine andere Sitzung brachte Erfahrungen über das Cephaloematom. Ruge erzählt einen Fall, in welchem er die Geschwulst schon während der übrigens rasch verlaufenden Geburt an dem Hinterkopfe fühlte. Die Geschwulst ward hernach der Natur überlassen, und entleerte sich am neunten Tage aus einer furunculösen Erhebung der linken Wange, aus welcher

eine Menge wäßrigen und blutigen Secretes abfloß. Das Kind befand sich hernach ganz wohl. Wenn sich Manche noch zur Operation entschließen, so machten Weit und Wegscheider Erfahrungen geltend, bei welchen in 16 Fällen vollständige Resorption erfolgte. Hecker theilte hierauf einen gelungenen Fall von Reposition der vorgefallenen Nabelschnur mit. Mayer nahm seinen Hysterophor gegen Scanzoni in Schutz, nur bemerkt er, daß er das Fischbeinstäbchen mit einer schwachen Stahlfeder, welche mit vulkanisierter Gutta percha überzogen sei, vertauscht habe. Niedel zeigte einen von ihm angegebenen Apparat ebenfalls zur Hebung des Vorfalles der Gebärmutter, vor. In der Sitz. v. 12. Oct. hielt Wagner einen ausführlichen Vortrag über die Hasenschartoperation. Dazu Tafel Abbild. Meckel bemerkt über die verschiedenen, bald verstrichenen, bald geschwulstbildenden Verhärtungen der Placenta und des Eies vor der Placentabildung, daß die meisten Entartungen zunächst durch verschiedene Umwandlungen parenchymatöser oder oberflächlicher Blutungen entstehen. Die häufigste Ursache der Blutungen sind in Congestion und Entzündung des Muttertheils der Placenta zu erkennen. Ueber Gebärmutterblutungen, welche durch frühzeitige Lösung der Placenta und durch fehlerhaften Sitz derselben bedingt sind, theilt Credé seine Erfahrungen mit. Den vielfach empfohlenen Tampon hält er bei schon begonnener Geburt für selten ausreichend. Falls die Erweiterung des Muttermundes zögert, thut man am besten, denselben künstlich zu eröffnen. Nach vollendeter Erweiterung des Muttermundes werde durch die gleichzeitig in Folge der Operation gesteigerte Wehenthätigkeit der vorliegende Kindesheil verhältnißmäßig schnell eingetrieben, und es hänge nun-

mehr von den übrigen Erscheinungen ab, ob die Extraction des Kindes, somit die schnelle Beendigung der Geburt noch nothwendig sei. Das Verfahren von Simpson, durch möglichst frühe Lösung der Plac. in ihrem ganzen Umfange die Blutung zu stillen, verwarf Cr. wegen des unausbleiblichen Erstickungstodes des Kindes. Es sind fünf Fälle mitgetheilt. Wagner vertheidigt die Tracheotomie beim Group, den Ansichten Troussseau's beistimmend, welcher unter 222 Operationen 127 Heilungen aufzuweisen hat. Kugel las ferner Bemerkungen über die Behandlung der Anschwellungen des Uterus, wobei er die Anwendung der sogen. Kaltwasserheilmethode bekämpfte. Der Präsid. C. Mayer trat ihm bei. Er ist allmählig immer mehr von der Anwendung des kalten Wassers, besonders von kalten Sitzbädern und kalten Einspritzungen zurückgekommen, läßt nur Wasser von 20 gr. gebrauchen, und fällt damit wöchentlich um $\frac{1}{2}$ gr., jedoch nie unter 15 gr. herab. Nach Wasserkuren, Seebädern, erfuhr er, fanden sich die Kranken zwar erfrischt, aber diese Erfrischung war nicht von Dauer, und oftmals entstanden dadurch Anschwellungen der Gebärmutter und Eierstöcke. Wo dergleichen vorhanden, ist das Wasser von entschiedenem Nachtheile, namentlich auch nach Abortus, wo die Gebärmutter noch vergrößert ist. Wohlthätig sind aber für das Allgemeinbefinden, namentlich bei nervösen, mit reizbarer Haut behafteten Individuen, die nassen Abreibungen. Gurlt theilt die Geschichte einer von Langenbeck ausgeführten glücklichen Ovariotomie mit, und Credé berichtet über eine 57zöllige Nabelschnur, welche achtmal um den Hals des Kindes geschlungen war: bis jetzt die höchst beobachtete Zahl von Umschlingung.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

52. Stück.

Den 25. Februar 1854.

B e r l i n

Schluß der Anzeige: „Verhandlungen der Gesellschaft für Geburtshülfe in Berlin. 7tes Heft.“

Krieger las über die sogen. scrophulöse Augenentzündung, und führte folgende Resultate seiner Forschungen an: 1. Es gibt keine wirklich scrophulöse Augenentzündung. 2. Die am häufigsten sogenannte Form ist eine phlyctänische Bindehautentzündung, welche bei Kindern von jeder Constitution und in Folge der verschiedensten schädlichen Einflüsse auftritt, sie sollte daher besser Augenentzündung des jugendlichen Alters genannt werden. 3. Außerdem wird als scrophulöse Augenentzündung eine tiefliegende Entzündung der Cornea, Sclera und Iris beschrieben, die nur bei kachektischen Personen vorkommt. 4. Bei der Therapie allein ist auf die scrophulöse Complication Rücksicht zu nehmen, indem diese nach Beseitigung der Augenentzündung einer speciellen Behandlung unterworfen werden muß. Es folgen hierauf drei Fälle von Albuminurie Schwangerer, mit und ohne

Klampsie, von Credé. Abdruck der Festschrift des Präsidenten (9tes Stiftungsjahr der Gesellsch. 13. Febr. 1853): Das Milchglas-speculum. Nebst einigen Worten über Anwendung der Mutterspiegel. Freier Vortrag von Meckel über die fehlerhafte erste Bildung der Wirbelsäule bei Monstrositäten. Weit zeigt in einem Vortrage, daß wir mit der Bestimmung der Dauer der Schwangerschaft noch lange nicht im Reinen sind: er beweist aus bewährten Beobachtungen die bedeutenden Schwankungen, deutet auf die Tragzeit der Thiere hin, wo gleichfalls beträchtliche Schwankungen Statt finden, und fordert alle Fachgenossen auf, fernere Beobachtungen über den fraglichen Gegenstand anzustellen, indem das Bedürfnis nach weiteren recht zahlreichen Notizen sehr groß ist. Nothwendig müssen aber dabei folgende Data angegeben werden: 1. die Körperbeschaffenheit, insbesondere das Alter der Frau. 2. Die Tage, an welchen die letzten 10, der Conception unmittelbar vorangehenden Menstruationsperioden eintraten, und die Dauer des Blutflusses während derselben, oder, wo dies nicht mehr möglich ist, wenigstens der erste und letzte Tag der letzten Menstruation. 3. Der Tag des fruchtbaren Beischlafes, wenn sich derselbe hinreichend sicher ermitteln läßt. 4. Ob erste, ob wiederholte Schwangerschaft. 5. Der Tag der Geburt. 6. Geschlecht, Körperlänge, und insofern es angeht, auch Gewicht des Kindes. Derselbe reiht hieran eine Untersuchung über die Ursache der Geburt, welche von Verschiedenen bisher verschieden angegeben wurde: die Ursache nämlich des Reizes, welcher die Gebärmuttercontractionen auslöst, ist nämlich in dreierlei Dingen gesucht worden: 1. in dem Drucke des vorliegenden Kindestheils und der

Zerrung der Kreisfasern von Seiten der Längsfasern; 2. in der übermäßigen Ausdehnung des ganzen Organs und 3. in der menstrualen Congestion. Unter diesen drei Annahmen ist eigentlich nur eine nicht zurückzuweisen, nämlich die Zerrung des Gebärmutterhalses durch die stark ausgedehnten Längsfasern (Power, Dubois). Dabei theilt Weit vollständig die Ansicht derer, welche den Zeitpunkt der ersten Wehe nicht in einen der letzten Tage vor Beendigung der Geburt verlegen: denn schon in den letzten 2 bis 3 Schwangerschaftswochen treten hin und wieder schwache Contractionen auf, welche, weil sie schmerzlos, dem Weibe gewöhnlich entgehen, von aufmerksamen Beobachtern aber an dem Härterwerden der Gebärmutter erkannt werden können. Man kann sich also denken, daß die Zerrung der Uterinnerven durch die ausdehnende Kraft des Eies im Anfange nur gering sei, und ihrer Größe proportionale, schwache und seltene, und vielleicht auch im Anfange nicht über das ganze Organ verbreitete Zusammenziehungen auslöse, und daß erst später, wenn die Zerrung eine beträchtliche geworden, eine offenbare Wirkung in den bekannten Erscheinungen des Geburtsverlaufes hervortritt. Endlich sprach Weit über den Modus der Contractionen des Uterus, und richtete dabei seine Worte besonders gegen Scanzoni, mit dessen Ansichten über den fraglichen Gegenstand er nicht harmoniren kann. Den Modus der Wehen a priori zu construiren, ist der einzige Weg das physiologische Experiment an Thieren. Hier sieht man peristaltische Bewegung, und zwar beginnt die Contraction an dem Tubarende des Horns und pflanzt sich wellenförmig nach dem Muttermunde hin fort. Auch beim Weibe bewegt sich

der Uterus peristaltisch von oben nach unten. Es zeigt auch die Erfahrung, daß schon vor dem Beginn der Zusammenziehung des Muttermundes der Kopf vorbewegt wird, und findet da keinen Widerspruch, wo die Uterinbewegungen für den Gesichtssinn zugänglicher waren. Man kann noch weitere Schlußfolgerungen ziehen aus der Thatsache, daß die Wehe noch fortdauert, ja erst ihre Akme erreicht, nachdem die Contraction bis zum Muttermunde fortgeschritten ist. Hieraus folgt nothwendig, daß bei jeder Wehe mehrere Wellen am Uterus in der Richtung von oben nach unten verlaufen, daß die Zahl der Wellen in geradem Verhältnisse zur Dauer der Wehen steht, und daß die folgende Welle ihren Anfang nimmt, bevor die erste vollständig abgelaufen ist. Es wird also im weiteren Verlaufe der Contraction bald ein Zeitpunkt kommen, wo obere und untere Theile des Uterus gleichzeitig in Zusammenziehung begriffen sind, und ein solches Verhalten während der längsten Zeit der Dauer der Wehe Statt findet. Da ferner jede Wehe allmählig an Stärke zunimmt, ihre Akme erreicht, und allmählig sich verliert, so folgt, daß die Intensität der Contraction der Muskelfaser anfangs mit der Zahl der Wellen zu- und dann wieder abnehmen muß. Die Art und Weise, wie durch die Wehen der Muttermund erweitert, und das Ei ausgetrieben wird, ist folgende: Bei jeder Wehe strebt der Uterus das Lumen seiner Höhle zu verkleinern und wird nun zunächst durch den Widerstand seines kaum etwas compressibeln Inhaltes an der Verkürzung der Fasern verhindert, welche erst dann eintreten kann, wenn ein Theil des Inhaltes aus seiner Höhle herausgetrieben wird. Dieses wird dadurch möglich, daß der Uterus an seinem unteren Ende

mit einer Deffnung versehen ist, und das diese zunächst begrenzende Segment eine viel schwächere und darum auch schwächer wirkende Musculatur besitzt. So wird der untere Theil nach und nach überwunden und zur Deffnung gebracht. Begünstigt wird dieser Vorgang 1. dadurch, daß in Folge des peristaltischen Modus der Bewegung das Ei gegen den untern Theil angedrängt wird, 2. durch die Anordnung der Muskelbündel, von denen ein großer Theil der Richtung der Längsachse folgt oder sich ihr nähert; und 3. dadurch, daß das Ei, so lange es unverlezt ist, wegen des flüssigen Aggregatzustandes eines Theiles seines Inhalts einer gewissen Formveränderung fähig ist. Diese Formveränderung geschieht anfangs in der Weise, daß der untere Theil des Eies an Umfang zu-, der obere abnimmt und bei fortschreitender Erweiterung des Muttermundes ein Theil des Eies in Form der Fruchtblase durch ihn austritt. Es folgen hierauf noch Beiträge zur Lehre von der Todesart der Kinder während der Geburt mit Bezug auf die Theorie von der Placentarrespiration von Hecker. Für die Art, wie die Aufhebung des Kreislaufs zwischen Mutter und Fötus zu Stande kommen kann, gibt es seiner Ansicht nach im Wesentlichen 3 Möglichkeiten: 1. Es werden durch einen auf die Nabelschnur ausgeübten Druck die Gefäße derselben verschlossen, und es gelangt kein in der Placenta verändertes Blut zum Fötus. 2. Es erfolgt eine vorzeitige Trennung der Placenta vom Uterus und der Austausch zwischen mütterlichem und fötalem Blute wird so direct aufgehoben. 3. Die normale Verbindung wird nicht gestört, aber von Seiten der Mutter wird kein Blut mehr an die Placenta zum Austausch herangeführt, was beim Tode der Mutter der Fall

ist. Beobachtungen, welche sich auf diese drei Fälle beziehen, theilt der Verf. mit. Endlich erzählt Hoogeweg drei Geburtsfälle hydrocephalischer Kinder. In zwei Fällen mußte die Punction, in einem dritten Falle wegen bereits erfolgtem Tode der Gebärenden der Kaiserschnitt verrichtet werden. — Am Schlusse unseres Referats wünschen wir der ehrenwerthen Gesellschaft ferneres Wohl und Gedeihen. v. S.

L e i p z i g

sumptibus Fr. Chr. Guil. Vogelii, 1853. Biblia Veteris Testamenti Aethiopica in quinque tomos distributa, ad librorum manuscriptorum fidem edidit et apparatu critico instruxit Dr. Augustus Dillmann professor Tubingensis. — Auch mit der Aufschrift: Veteris Testamenti Aethiopici Tomus primus, sive Octateuchus Aethiopicus etc. Impensarum partem supeditante societate Germanorum orientali. Fasciculus primus, qui continet Genesin, Exodum, Leviticum cum apparatu critico. 228 und 118 S. in Quart.

G ö t t i n g e n

in der Dieterich'schen Buchhandlung 1853. Das christliche Adambuch des Morgenlandes aus dem Aethiopischen mit Bemerkungen übersezt von A. Dillmann Prof. in Tübingen. 145 S. gr. 8.

Als Vorläufer und Vorbeispiel einer Ausarbeitung des zuerst genannten wichtigen Werkes erschien 1851 von der Hand desselben Gelehrten die Ausgabe des Buches Henókh, über welche der Unterz. in diesen Blättern 1852 S. 344 ff. etwas näher redete. Wir haben nun alle Ursache des in dem oben verzeichneten ersten großen Hefte vor-

liegenden wirklichen Anfanges eines in so vieler Hinsicht wichtigen Werkes uns zu freuen und diesem eine glückliche Beendigung zu wünschen; auch möchten wir an dieser Stelle nicht wiederholen was wir in dieser Beziehung schon dort in einem vorigen Jahrgange der G. A. weiter ausführten. Sicher bedarf es jetzt nicht mehr der Hinweisung darauf, daß der Herausgeber vollkommen der Mann ist, ein so schwieriges Unternehmen mit dem besten Geschicke sowie mit der hier doppelt nothwendigen Treue auszuführen: er hat nun bereits mehrere glänzende Beweise seiner außerordentlichen Befähigung gerade in diesem Fache gegeben, und das zweite oben genannte Buch ist nur ein neuester weiterer Beweis dafür. Da wir dürfen unserm deutschen Vaterlande wahrhaft dazu Glück wünschen, daß es in ihm einen jüngeren kräftigen, ebenso unermüdlichen als höchst geschickten Gelehrten besitzt, welcher neben seinen übrigen sehr genauen und umfassenden orientalischen Kenntnissen doch insbesondre auf das in ganz Europa so lange und so viel vernachlässigte Aethiopische seinen öffentlichen Fleiß verwendet und darin nachzuholen verspricht was seit Hiob Ludolf's Zeiten in anderthalb bis zwei Jahrhunderten fast völlig versäumt ist. Denn wenn unsre morgenländischen Wissenschaften mit jedem Jahre unabsehbar in die Weite und Breite wachsen, so ist jetzt desto mehr zu wünschen, daß von recht vielen Kennern und Arbeitern jeder, neben einer möglichst ausgedehnten allgemeinen eignen Kenntniß und Fähigkeit, doch vorzüglich ein einzelnes noch wenig ausgebildetes Fach ergreife, um dafür öffentlich in Schriften so thätig und nützlich als möglich zu sein. Mit solchem Eifer und Erfolge hat nun Dillmann seit mehreren Jahren das Aethiopische ergriffen:

und wir wollen herzlich wünschen, daß ihm die glückliche Muße und die nöthige Unterstützung nicht fehle, um auch das hier angefangene große Werk zu vollenden.

Das äthiopische Wortgefüge (der Text), welches der Verf. hier gibt, ist nach vier Handschriften so verständig ausgewählt und mit solcher sichern Sprach- und Sachenkenntniß festgestellt, auch im Drucke so vortrefflich ausgeführt, daß sogar die jetzigen Sprachgelehrten Aethiopen selbst nichts Besseres zu Stande bringen könnten und die Priester jener altchristlichen Kirche sich eigentlich freuen sollten ein so gutes Werk gebrauchen zu können. Für den Augenblick stockt freilich dort aller Verkehr zwischen den eingebornen Priestern und übrigen Christen und den von evangelischen Europäern ausgehenden Schriften: es ist die leidige Eifersucht der römischen Kirche, welche die vor ein paar Jahr-
fünften angeknüpfte segensreiche Einwirkung eines reineren Christenthumes auf jene durch die Stürme der Zeiten ganz verwitterte alte Kirche zerstört und die evangelischen Glaubensboten vertrieben hat; auch ist bekannt, daß römische Priester der Verbreitung der Bibel nie günstig sind; Doch läßt sich sicher erwarten, daß ein solcher gezwungener Zustand nicht von Dauer sein werde; und sobald jene Thür wieder aufgeht, welche gewaltsam zu verschließen menschlicher Eifersucht nie lange gelingen kann, werden sicher die Abyssinier selbst sich eines auch ihnen so nützlichen Werkes nicht wenig freuen. In dieser gerechten Hoffnung hat denn auch der Verf. sein Werk in zwei leicht trennbare Hälften zertheilt, das äthiopische Wortgefüge ohne jeden europäischen Zusatz, und die zunächst für europäische Wissenschaft bestimmten Anmerkungen.

In diesem »Apparatus criticus« hat der Verf.

einen reichen Schatz der wichtigsten Erläuterungen und Beobachtungen niedergelegt. Er beschreibt hier sehr genau und lehrreich die Handschriften, welche er zu Grunde legt, und die Grundsätze, nach denen er in der Auswahl der oft sehr abweichenden Lesarten verfährt. Und da er die äthiopische Uebersetzung sowohl im Ganzen als in allen Einzelheiten aufs sorgfältigste nach allen Handschriften untersucht und mit den griechischen Uebersetzungen als ihren Quellen vergleicht, so gelangt er zu den denkwürdigsten Ergebnissen über die Geschichte dieser altkirchlichen Uebersetzung, ihren Ursprung und ihre Beschaffenheit, auch ihre jetzige zum Theil sehr bunte Zusammensetzung in den verschiedenen Handschriften. Auch die lehrreichsten Folgerungen über die alexandrinische und die übrigen alten griechischen Uebersetzungen lassen sich hieraus ziehen: und indem der Verf. zugleich die vom gewöhnlichen griechischen Wortgefüge abweichenden Lesarten, welche dem oder (denn bisweilen zeigen sich Spuren mehrerer) den äthiopischen Uebersetzern vorlagen, sorgfältig zusammenstellt, gibt er beiläufig für die Geschichte der LXX und der übrigen altgriechischen Uebersetzer wichtige Beiträge, welche künftig Niemand, der sich mit diesen beschäftigt, übersehen darf. Die verschiedenen äthiopischen Lesarten selbst zählt er sodann, wo sie irgend wichtig oder sonst lehrreich sind, vollständig zusammen. So daß hier nichts versäumt ist, wodurch die Ausgabe auch für die Wissenschaft unmittelbar eine vielfache große Bedeutung hat.

Erklärung äthiopischer Wörter, welche aus irgend einer Ursache dunkel sind, ist zwar nicht der Zweck dieser Anmerkungen, doch fließt sie bisweilen ungesucht ein oder wird doch kurz berührt. Ein dunkles Wort ist z. B. **አ.ፆፕ** Ex. 16, 31:

auch schwanken die Hdschr. zwischen dieser Aussprache und den andern Ḳ.P.Ṭ und Ḳ.P.P.Ṭ . Wenn Hiob Ludolf es ohne Weiteres mit dem Eigenschaftsworte Ḳ.P.P ähnlich zusammenstellt und als Ähnlichkeit versteht, so entspricht diese Bedeutung der des griechischen $\epsilon\gamma\kappa\omicron\iota\varsigma$ zu wenig als daß sie zuverlässig sein könnte: wie der Verf. richtig fühlt. Hierbei bleibt der Verf. nach seiner sehr vorsichtigen Art stehen, und zieht nur die erste Lesart als die zweier Handschriften den zwei andern vor; das Wort ist ihm noch nicht weiter vorgekommen, es mußte jedoch jenem griechischen entsprechend wohl sicher so viel als „Kuchen“ bedeuten. Jenes Eigenschaftswort Ḳ.P.P nach der Stammbildung קִרְי ist indessen nach seiner Bedeutung gleich oder eben gewiß mit den WW .

سوی und فیباً verwandt, indem sich hier der sonst im Semitischen etwas seltenere Uebergang der Birsch- und Hauchlaute zeigt; es würde sich also fragen, ob das dieser Wz. entsprechende Selbstwort nicht zunächst ganz wie קִרְיָא eine Fläche bedeuten könne. Und sicher hat der Verf. unter den drei vorliegenden Lesarten die wahrscheinlichste gewählt, während H. Ludolf die dritte der oben genannten vorzog oder vielleicht allein kannte.

Beiläufig erwähnt der Verf. S. 11 auch Etwas, welches mir immer als eine für die ganze semitische Schriftgeschichte sehr wichtige Frage vorgekommen ist und worüber näher zu reden ich längst auf eine Veranlassung wartete. Die äthiopische Schrift ist unter den semitischen die einzige, welche die Selbstlaute an den Buchstaben selbst vollständig und stetig bezeichnet, hierin der Sanskritschrift so ähnlich, daß ein oberflächlicher Vergleichlicher darin gar eine völlige Gleichheit finden

könnte, welche jedoch die Sache tiefer betrachtet sich keineswegs bewährt. Ist nun diese so merkwürdige Vocalbezeichnung in der äthiopischen Schrift etwas Ursprüngliches, oder wann fing sie an und wann bildete sie sich so vollständig und so stetig aus wie wir sie jetzt haben? Alle jetzigen Handschriften, soweit wir sie kennen, haben sie schon durchgängig; und einige von diesen reichen doch sicher über fünf oder sechs Jahrhunderte hinauf. Allein daß sie dennoch nichts Ursprüngliches sei, kann man schon daraus schließen, daß sie trotz ihrer scheinbaren gänzlichen Vollendung dennoch an einer Unfolgerichtigkeit leidet: in der Schreibart der reinen Doppellaute folgt sie dem Beispiele der übrigen semitischen Schriften, ohne zu jener Folgerichtigkeit fortzuschreiten, welche wir bei der Sanskritschrift sehen. Ihre feinen Vocalzeichen verrathen sich also dennoch als etwas spätere Zuthaten, welche den ursprünglichsten Bestand der Schrift in gewissen wesentlichsten Dingen nicht änderten. Nun mag der Anfang zu den Vocalzeichen in dieser Schrift schon vor den christlichen Zeiten gemacht sein: aber daß sie in den ersten christlichen Zeiten, als unter Anderm die ältesten biblischen Uebersetzungen verfertigt wurden, noch nicht so ausgebildet und so beständig die Buchstaben begleiteten, erhellt aus mancherlei Anzeichen. Die Veränderung und Verunstaltung der Aussprache vieler fremder Eigennamen, welche in die jetzige Schrift allgemein eingerissen ist, hätte so stark nicht eintreffen können, wenn die Vocale stets vollständig bezeichnet gewesen wären. Und solche Schreibarten wie **ፆፆ፯** für *Kair*, woraus nach der jetzigen Vocalbezeichnung **ፆፆ፯** Qâjan oder gar **ፆፆ፯** Qâjân gemacht ist, beweisen vielmehr,

daß man zur Zeit der ersten Uebersetzer ebenso im Aethiopischen wie in den andern semitischen Schriftarten $\gamma\pi$ schrieb, wenn man den Laut der griechischen Buchstaben *Kain* ausdrücken wollte; nach dem Gesetze der ausgebildeten Schrift jehziger Art hätte man $\Phi\text{A}\text{Z}$ oder höchstens $\Phi\text{P}\text{Z}$ schreiben müssen.

Doch dies mag genügen auf die Wichtigkeit und Güte des ersten der oben zusammen genannten Werke aufmerksam zu machen. Das zweite Werk zeigt wie vollkommen der Verf. auch als Uebersetzer und Erklärer äthiopischer Schriften seiner schweren Aufgabe genüge, und führt zum erstenmale ein altchristliches Buch wieder vor, welches man noch neulich für verloren halten konnte. Schon vor drei Jahren veröffentlichte der Verf. ein für verloren gehaltenes Apokryphon, das B. der Jubiläen, nach einer äthiopischen Handschrift mit Anmerkungen übersetzt, wie in diesen Blättern 1851 S. 876 weiter erwähnt wurde: es ist hier also das zweite unbekannt gewordene alte Werk, dessen Uebersetzung und Erklärung man ihm verdankt. Wir wollen hier den Inhalt und Zweck dieses unter den alten Christen besonders im Morgenlande vielverbreiteten Adambuches nicht im Einzelnen besprechen, da wir vielmehr wünschen, daß es als eines der seltsamsten und lehrreichsten Denkmäler der geistigen Bestrebungen und Betrachtungen der alten Christen, nachdem es aus seinem Grabe wiedererweckt und dazu sehr leicht lesbar gemacht ist, bald von recht Vielen gelesen und insbesondre zur näheren Erkenntniß aller Seiten des alten Christenthumes benutzt werde. Wir wollen nur kurz bemerken, daß der Name Adambuch, unter welchem es einst viel gelesen wurde und noch heute in der äthiopischen Kirche viel gilt,

nur unvollkommen seinen Inhalt bezeichnet. Und gewiß werden manche Fragen, welche dies neualte Werk veranlaßt, künftig noch vielfach weiter untersucht und erörtert werden müssen, schon was die genaue Bestimmung des Zeitalters und Vaterlandes dieses altchristlichen Buches betrifft. Es ist aber sehr vortheilhaft, daß hier sogleich der erste neue Bekanntmacher und Uebersetzer eines verhältnißmäßig ziemlich großen Buches alle solche Fragen selbst aufwirft und mit eigener sorgfältiger Mühe zu beantworten sucht. Daß das aus einer verlornen griechischen Urschrift mittelbar oder unmittelbar geflossene Aethiopische hier nicht zugleich veröffentlicht ist, sehen die Leser schon aus der Aufschrift: erst in künftigen Zeiten läßt sich auch von diesem Werke ein äthiopischer Druck hoffen. Man kann aber überzeugt sein, daß die Uebersetzung, welche hier nach der einzigen im J. 1845 nach Europa gekommenen und damals vom Unterz. zuerst bekannt gemachten äthiopischen Handschrift ausgearbeitet ist, mit der besten Kenntniß und Gewissenhaftigkeit entworfen wurde und sich so nahe als möglich an die Urschrift hält. Dazu enthalten die Anmerkungen bei aller sparsamen Kürze manches für die geschichtliche und sprachliche Wissenschaft Bedeutende. H. G.

E r l a n g e n

J. Palm u. G. Enke 1853. Die Combinationsverhältnisse des Krebses und der Tuberculose von Dr. Carl Martius Assistenzarzt am allg. Krankenhaus zu Nürnberg. VI u. 46 S. in Octav.

Wie aus der Vorrede hervorgeht gibt der Verf. hier die in den klinischen Vorträgen des Hn Prof. Dr. Dittrich in Erlangen ausgesprochenen Ansichten über die Combinationsverhältnisse des Krebses und der Tuberculose. Diese Mittheilungen

haben insofern einen großen Werth als sie neue Beweise gegen die gegenseitige Ausschließung der genannten Proceffe bringen, was die Theorien betrifft, so begnüge ich mich diese kurz zu referiren, und bemerke nur im Voraus, daß sie ganz auf der Wiener Krasenlehre beruhen und daß Krebs und Tuberculose als abstracte Krankheitsindividuen behandelt werden, zwei Punkte, die hinreichen für mich derartige Theorien völlig unzugänglich zu machen. Verf. stellt die Fälle von Combination in vier Reihen zusammen. „Die erste Reihe begreift in sich solche Fälle von krebsiger Erkrankung gewisser Organe, bei welchen der Krebs die alleinige Rolle spielt, und die vorhandene Tuberculose als vollkommen getilgt angesehen werden kann.“ Bei dieser Gelegenheit spricht sich der Vf. durchaus gegen die Tuberculisirung oder käsige Metamorphose als allgemeinen localen Rückbildungsproceß und gegen die in neuerer Zeit vielfach ausgesprochene Trennung von einem allgemeinen tuberculösen Proceß und einer localen Lungentuberculose aus, indem er feststellt, daß die als Tuberculose bekannten Veränderungen in den Lungen nur durch den „specifisch=tuberculösen Proceß“ bedingt werden, und daß der praktische Arzt von seinem Standpunkt aus und nach seinen Erfahrungen gar nicht zugeben kann, „daß man der Tuberculose bald eine locale, bald eine allgemeine Bedeutung vindicire, sondern er hält sich an den ihm bewährten sichereren Grundsatz, daß der tuberculöse Proceß, sei er noch so gering und wo immer gesetzt, stets mit dyskrasischen Vorgängen in so innigem Zusammenhang stehe, daß eine alleinige Betrachtung der örtlichen Veränderung in irgend einem Theil, ohne fortwährende Rücksichtnahme auf das krasische Verhältniß, völlig werthlos ist“ (?! Ref.). — Die zweite Reihe

umfaßt die Fälle, in welchen Krebs und Tuberculose „von nachweisbar allgemeiner Bedeutung“ neben einander zu finden sind, wobei nach den Metamorphosen der localen Geschwülste zu beurtheilen ist, wer älter ist. — In die dritte Reihe gehören die Fälle, „in denen sich die Tuberculose nach getilgtem Krebse und seiner Krase, wie selbst Rokitansky behauptet, entwickelt.“ Verf. spricht sich über die Heilbarkeit des Krebses zuerst dahin aus: „Wir können daher in unsrer vollkommenen Ueberzeugung zu dem, was uns in Betreff dieses so hochwichtigen Abschnittes gelehrt wurde, nur beifügen: daß nie und nimmer, unter keinem Verhältnisse nach einmal aufgetretenem Krebse eine Heilung Statt finden könne, und daß gerade dieses Moment mit dem Begriff des Krebses nothwendig verbunden sein müsse.“ Gibt aber im directen Gegensatz zu diesem Ausspruch auf den folgenden Seiten an, es könne doch vorkommen, daß nach seinen Beobachtungen nach Exstirpation eines Krebses völlige Heilung eintreten könne und daß Krebse am Pylorus vernarben können, fügt aber dennoch diesen Aussagen wieder die Behauptung an, „daß der Krebs und seine Krase nicht getilgt werden“, um daran die Bemerkung knüpfen zu können, „daß auf dem früher krebfigen Boden keine Tuberculose sich entwickeln könne.“ — „Die vierte Reihe ist es endlich, deren Besprechung das eigentliche Ziel unsrer Arbeit ist.“ „Es sind die Fälle von wirklicher Combination in einem und demselben Individuum, in welchem beide Prozesse zu derselben Zeit floriren.“ Diese Fälle sind selten, unter 150 Fällen von Krebs kam ein dertartiger vor, am häufigsten ist die Combination von Magenkrebs (incl. der von Dittrich als Magenkrebs angesehenen Hypertrophie der Muscularis Pylori bei chronischer Gastritis Ref.) und Lungentubercu-

lose, und zwar die letztere meist in Form frischer Ablagerungen. Der Einfluß des Krebses auf die Tuberculose würde sich nach Dittrich nun so verhalten: Der Tuberculose liegt nicht bloß Erblichkeit, schlechte Nahrung, schlechte Luft, deprimirende Gemüthsaffecte zum Grunde, sondern sie ist zuweilen auch Folge von andern Krankheiten. Alle Krankheiten, acute und chronische, welche bedeutende allgemeine Einwirkung haben und wesentliche Veränderungen im Organe hervorbringen, bewirken eine „vermehrte Rückbildung des Organismus, das Ueberwiegen der regressiven Stoffmetamorphose über die progressive, das Zerfallen der bereits normal gebildeten Elemente, und deren Wiederaufnahme als verbrauchte Stoffe in das Blut.“

„Diese auf solche Art in das Gesamtblut, zunächst in die venöse Bahn, aufgenommenen Stoffe der regressiven Metamorphose, können unmöglich für dasselbe gleichgültig sein.“

„Unter den Blutbestandtheilen, welche überhaupt afficirt werden können, ist es der Faserstoff, welcher die Hauptrolle spielt.“

„Unter den Faserstoffveränderungen werden es nicht bloß quantitative Abweichungen, sondern auch das Quale betreffende Anomalien sein, welche möglicherweise in Folge der Ueberschwemmung des Blutes durch übermäßigen Stoffverbrauch hervorgerufen werden können. Warum sollen wir uns der alltäglich zu beobachtenden, nicht auf Hypothesen, sondern auf Thatsachen gründenden Erfahrung blindlings widersetzen, welche lehrt, daß als Ausdruck solcher allgemeiner Faserstoffkrankungen bald croupöse, bald diphtheritische, eitrige schmelzende Exsudate gesetzt werden, — warum sollen wir die Annahme von der Hand weisen, daß unter gewissen, freilich uns noch unbekanntem Ursachen, unter analogen Verhältnissen auch tuberculöse Producte auftreten können. Die klinische Erfahrung hat darüber keinen Zweifel.“ (Wem es freilich ein unumstößliches Factum ist, daß croupöse, diphtheritische und andere Exsudate Ausdruck bestimmter Faserstoffkrankungen sind, der kann diese Frage aber auch noch alle hierher schlagenden beliebigen anderen mit größter Leichtigkeit und der wünschenswerthesten Bequemlichkeit und Zweifellosgkeit bejahend beantworten. Ref.). Nach dem Vorausgeschickten „glauben wir somit den Ausspruch wagen zu dürfen, daß unter bestimmten Verhältnissen auf den Krebs Tuberculose folgen könne“, indem nämlich der Krebs die beliebte Faserstoffkrankung hervorbringt (Ref.). Als Anhang folgen 13 Fälle von Combinationen von Krebs und Tuberculose aus Dittrichs Beobachtung.

Fr.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

35. Stück.

Den 27. Februar 1854.

P a r i s

Bachelier 1852. *Traité de Géométrie supérieure* par Charles, Membre de l'Institut, Professeur de Géométrie supérieure à la Faculté des Sciences de Paris. LXXXIII und 603 S. in Octav. Mit 12 Kupfertafeln.

Im Eingange der Vorrede bemerkt der Verf.: daß sein vor etwa 16 Jahren erschienenenes Werk: *Aperçu historique sur l'origine et le développement des méthodes en Géométrie* (wovon Prof. Sohncke in Halle eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel: *Geschichte der Geometrie*, hauptsächlich mit Bezug auf die neuern Methoden u. geliefert hat) als Vorläufer des gegenwärtigen Werkes zu betrachten sei. Besonders durch die Gleichförmigkeit der Beweismethoden und deren weitgreifende Anwendbarkeit soll sich sein vorliegendes Werk auszeichnen, namentlich sollen diese Methoden die Vortheile der analytischen Methode, d. h. Allgemeinheit und Leichtigkeit in sich vereinigen, zu welchem Zwecke der Verf. das Zeichen=

princip und das Imaginäre auf eine allgemeine, durchgreifende Weise einführt. Diese Methoden haben alsdann vor denen der analytischen Geometrie sogar noch den Vorzug, daß sie sich ebenso leicht auf die sich auf gerade Linien, wie auf die sich auf Punkte beziehenden Sätze und Aufgaben anwenden lassen, ohne daß man genöthigt ist, die einen aus den andern durch die Transformationsmethoden (Homographie oder Collineation und Correlation oder Reciprocität *zc.*) abzuleiten. —

Die erste Abtheilung des Werkes enthält die drei Fundamentaltheorien, nämlich die Theorie des anharmonischen Verhältnisses (worunter die des harmonischen Verhältnisses als besonderer Fall mit begriffen ist), die der homographischen Theilungen und die der Involution, welche die Grundlagen der Beweismethoden des Werks bilden.

Zuerst in Kap. I zeigt der Verf., daß für 3 in gerader Linie liegende Punkte *a, b, c*, in welcher Ordnung sie auch auf einander folgen mögen, stets die Relation $ab + bc + ca = 0$ Statt findet, wenn den Segmenten die gehörigen Zeichen gegeben werden. — Hieraus folgt weiter: daß, wenn die Lage eines Punktes *a* durch seinen Abstand von einem Anfangspunkte *O* bestimmt ist und man will denselben auf einen andern Anfangspunkt *O'* beziehen, man immer hat $Oa = O'a - O'O$, in welcher Ordnung die drei Punkte *O, O', a* auch auf einander folgen mögen. Hierauf wird gezeigt, daß für beliebig viele, in beliebiger Ordnung auf einander folgende Punkte *a, b, c, . . . f* in denselben Geraden immer die Relation:

$$ab + bc + cd + \dots + fa = 0$$

Statt findet. — Wenn ferner auf denselben Geraden *a, a'* zwei Punkte α ihre Mitte und *m*

einen beliebigen Punkt bedeuten; so wird gezeigt, daß stets:

$$(\mu) \quad m\alpha = \frac{ma + ma'}{2} \text{ u. } ma \cdot ma' = (m\alpha)^2 - (\alpha a)^2$$

ist, und daß, wenn α, ζ die Mitten der beiden Segmente aa', bb' bezeichnen, immer die Relation Statt findet:

$$\alpha \zeta = \frac{ab + a' b'}{2} = \frac{ab' + a' b}{2}.$$

Kap. II handelt von dem anharmonischen Verhältniß von 4 in gerader Linie liegenden Punkten a, b, c, d und von 4 durch denselben Punkt gehenden Geraden A, B, C, D , und versteht der Verf. darunter resp. die Doppelverhältnisse:

$$\frac{ac}{ad} : \frac{bc}{bd} \\ \frac{\sin(A, C)}{\sin(A, D)} : \frac{\sin(B, C)}{\sin(B, D)}$$

Der Verf. nennt dieses Verhältniß anharmonisch, weil dasselbe in dem besondern Falle, wo es $= -1$ ist, harmonisch genannt wird.

Dann wird der Hauptsatz bewiesen:

$$\frac{ac}{ad} : \frac{bc}{bd} = \frac{\sin(A, C)}{\sin(A, D)} : \frac{\sin(B, C)}{\sin(B, D)}$$

wo A, B, C, D die von demselben Punkte durch die 4 Punkte a, b, c, d gezogenen Geraden (Strahlen) bedeuten, und zwar gilt diese Gleichheit sowohl in Bezug auf den Zahlenwerth, als in Beziehung auf das Zeichen. — Wird ein Strahlenbüschel von zwei Transversalen in den Punkten a, b, c, d und a', b', c', d' geschnitten, so ist das anharmonische Verhältniß der 4 ersten Punkte dem der 4 letzten gleich, und es wird gezeigt, daß, wenn die eine oder andere Transver-

jale zu einem Strahle des Büschels parallel ist, sich das anharmonische Verhältniß auf ein einfaches Verhältniß zweier Segmente reducirt. — Weiter bemerkt der Verf., daß, wenn zwischen den auf derselben Geraden genommenen Segmenten eine solche Relation Statt findet, daß durch Einführung unendlich entfernter Punkte dieser Relation eine solche Form gegeben werden kann, daß sie nur anharmonische Verhältnisse und constante Coefficienten enthält, diese Relation auch zwischen den Sinussen der Winkel Statt findet, welche die von demselben Punkte nach allen Punkten der Figur gezogenen Geraden mit einander bilden. —

Weiter werden Formeln zur Veränderung des Anfanges der Segmente und Winkel entwickelt. Wenn nämlich ein Punkt m auf einer Geraden durch das Verhältniß seiner Abstände von zwei festen Punkten a' , b' derselben Geraden bestimmt ist, das Verhältniß seiner Abstände von zwei andern Punkten a , b als Function des ersten Verhältnisses auszudrücken, und ähnliche Formeln hat man für ein Strahlenbüschel. — Hierauf zeigt der Vf., daß man für 4 auf einem Kreise genommene Punkte a , b , c , d die beiden Relationen hat:

$$\begin{aligned} \sin ab \cdot \sin cd + \sin ac \cdot \sin db + \sin ad \cdot \sin bc &= 0, \\ \sin \frac{1}{2} ab \cdot \sin \frac{1}{2} cd + \sin \frac{1}{2} ac \cdot \sin \frac{1}{2} db + \sin \frac{1}{2} \\ &ad \cdot \sin \frac{1}{2} bc = 0, \end{aligned}$$

wovon er aus der ersten die Ausdrücke für \sin ($\alpha \pm \zeta$), ($\cos \alpha \pm \zeta$) und aus der zweiten für das eingeschriebene Viereck $abcd$ die Relation:

$$ac \quad db = ab \cdot cd + ad \quad bc$$

herleitet. — Dann leitet der Verf. aus der Relation sehr einfach die zwischen den drei anharmonischen Verhältnissen Statt findenden Beziehungen ab, welche offenbar auch für ein Strahlenbüschel gelten.

In No 33 wird ein neuer Ausdruck für das anharmonische Verhältniß von 4 Punkten a, b, c, d mit einem willkürlichen Punkte m abgeleitet, woraus folgt, wenn der willkürliche Punkt m in unendlicher Entfernung angenommen wird:

$$\frac{ac}{ad} : \frac{bc}{bd} = \frac{\frac{1}{ab} - \frac{1}{ad'}}{\frac{1}{ab} - \frac{1}{ac}}$$

und es wird weiter gezeigt, daß ähnliche Ausdrücke auch für das Strahlenbüschel Statt finden.

Im Kap. III wird zunächst von den Eigenschaften zweier Systeme von 4 Punkten und zweier vierstrahliger Büschel, welche dasselbe anharmonische Verhältniß haben, gehandelt, und mehrere wichtige Lehrsätze über Gerade, welche durch denselben Punkt gehen, oder über Punkte, welche in derselben Geraden liegen, werden ebenso elegant als streng erwiesen, worauf der Verf. verschiedene zwei- und dreigliedrige Ausdrücke für die Gleichheit der anharmonischen Verhältnisse zweier Systeme von 4 Punkten und zweier vierstrahliger Büschel ableitet, wie z. B.:

$$\frac{ac}{ad} : \frac{bc}{bd} + \frac{a' b'}{a' d'} : \frac{c' b'}{c' d'} = 1, \text{ u.}$$

$$ab \cdot cd \cdot \frac{m' b'}{a' b'} + ac \cdot db \cdot \frac{m' c'}{a' c'}$$

$$+ ad \cdot bc \cdot \frac{m' d'}{a' d'} = 0, \text{ u.}$$

wo m, m' zwei willkürliche Punkte bedeuten, und ähnliche Ausdrücke leitet der Verf. für zwei Büschel und für ein Büschel und ein Punktsystem ab.

Kap. IV handelt von dem harmonischen Verhältniß von 4 Punkten $a, a'; e, f$ und von 4

Strahlen A, A'; E, F, welches der Verf. mit steter Rücksicht auf die Zeichen der Segmente und Winkel resp. durch:

$$\frac{ae}{af} : \frac{a'e}{a'f} = -1 \text{ u. } \frac{\sin(A, E)}{\sin(A, F)} : \frac{\sin(A', E)}{\sin(A', F)} = -1$$

ausdrückt, so daß also 4 Punkte oder 4 Gerade eine harmonische Proportion bilden, wenn ihr anharmonisches Verhältniß = -1 ist.

Hierauf werden eine Menge der elegantesten Relationen mit einem willkürlichen Punkte m und ohne einen solchen abgeleitet. Dann werden nicht minder einfach und elegant Relationen mit zwei willkürlichen Punkten m, n' für denselben Zweck abgeleitet, wie:

$$ma \cdot nf \cdot a'e + ma' \cdot ne \quad af + me \cdot na \cdot fa,$$

$$+ mf \quad na' \cdot en = 0$$

$$\frac{ma \cdot ma'}{na \cdot na'} + \frac{me \cdot mf}{ne \cdot nf} = 2 \cdot \frac{m\alpha \cdot mO}{n\alpha \cdot nO}, \text{ u. u.}$$

worauf der Verf. zeigt: wie, wenn in einer harmonischen Proportion zwei conjugirte Punkte a, a' und die Mitte O der beiden andern e, f gegeben sind, letztere gefunden werden. — Es ist nämlich:

$$Oe = -Of = \pm \sqrt{Oa \cdot Oa'},$$

woraus erhellet: daß, wenn die beiden Punkte e, f reell sein sollen, ihre Mitte O außerhalb des Segmentes liegen muß. — Zum Schlusse dieses Kapitels erörtert der Verf. noch die wichtigsten Eigenschaften des harmonischen Strahlenbüschels, und leitet dann für dasselbe ähnliche Gleichungen, wie für 4 harmonische Punkte ab.

Das Kap. V handelt von der gleichzeitigen Bestimmung zweier Punkte a, a' auf derselben Geraden, welche auch imaginär sein können, und zwar mittelst des Productes $v = Ma \cdot Ma' = (M\alpha)^2 - (\alpha\alpha)^2$ ihrer Abstände von einem festen Anfangspunkte

M und ihrer Mitte α , so daß man hat: $\alpha a = \pm \sqrt{(M\alpha)^2 - v}$, folglich:

$$\left. \begin{array}{l} Ma \\ Ma' \end{array} \right\} = M\alpha \pm \sqrt{(M\alpha)^2 - v}.$$

Die beiden Punkte a , a' sind also imaginär, wenn v positiv und $> (M\alpha)^2$ ist. Ein solches Paar gleichzeitig durch die beiden Elemente v , α bestimmter Punkte nennt der Verf. conjugirte; welche man wegen $Ma + Ma' = 2M\alpha$ und $Ma \cdot Ma' + v$ auch durch eine Gleichung des zweiten

$$(Ma)^2 - 2M\alpha \quad Ma + v = 0$$

ausdrücken kann, und wenn die Wurzeln dieser Gleichung imaginär sind, so sind auch die beiden Punkte a , a' imaginär. Solche zwei conjugirte Punkte meint der Verf. immer, wenn er von imaginären Punkten spricht, worauf er auf zweierlei Weise zu zeigen sucht, daß das Product der Abstände zweier imaginärer Punkte von einem reellen Punkte stets reell und positiv ist. — Daß die Mitte α reell ist, hat der Verf. nicht bewiesen, so wie überhaupt die erste Beweisart des fraglichen Satzes ganz illusorisch ist.

Hierauf bemerkt der Verf., daß sich das anharmonische Verhältniß zweier Punktepaare nicht durch eine Relation zwischen ihren Elementen ausdrücken läßt, und zeigt dann: daß zur Bestimmung eines Paares von Punkten, welche imaginär werden können, auch andere Elemente als v und α genommen werden können, welche er nur gewählt hat, weil sie bei geometrischen Untersuchungen am häufigsten vorkommen und in den Gleichungen des zweiten Grades, welche ein solches Punktepaar ausdrücken können, explicite auftreten. — Ferner bemerkt der Verf., daß die meisten der früher in der Voraussetzung reeller Punktepaare abgeleiteten Gleichungen für die harmonische Relation nicht

mehr anwendbar seien, wenn zwei dieser Punkte imaginär werden; aber daß man aus diesen Gleichungen immer andere herleiten könne, worin die imaginären Punkte nur mittelst ihrer beiden reellen Elemente v, α vorkommen, wenn angenommen werde, daß man mit imaginären Ausdrücken wie mit reellen Größen rechnen kann. — Man könne also die zwischen zwei imaginären Punkten und reellen Theilen einer Figur Statt findende Abhängigkeit, worin im Grunde nur die Elemente dieser Punkte vorkommen können, durch die allgemeinen Relationen ausdrücken, welche dem Falle reeller Punkte entsprechen, und worin diese Elemente nicht explicite erscheinen; aber alsdann müssen die in diesen Relationen, z. B. in $\frac{ae}{af} = \frac{a'e}{a'f}$ vorkommenden Segmente als Symbole betrachtet werden, vermittelt welcher man auf den Fall reeller Punkte hindeute, und welche, wie in diesem speciellen Falle verbunden, zu Relationen führen, worin nur die reellen Elemente der beiden Punkte vorkommen, so daß die ursprüngliche symbolische Relation eigentlich weiter nichts sei, als ein Ausdruck dieser Relation zwischen reellen Elementen, und es also erlaube sei, diese symbolischen Relationen anzuwenden, d. h. in Bezug auf imaginäre Punkte ebenso zu schließen, wie in dem analogen Falle reeller Punkte. — Durch dieses Raisonnement des Verfs ist aber die Schwierigkeit wegen des Imaginären noch keineswegs ganz beseitigt — denn die Hauptfrage: wo liegen die imaginären Punkte? bleibt noch unbeantwortet. Die Gaußsche Ansicht scheint hier allein wahren objectiven Aufschluß geben zu können — aus ihr folgt z. B. ohne Weiteres: daß α reell, v reell und positiv ist &c.

(Fortsetzung folgt.)

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

34. 35. Stück.

Den 2. März 1854.

P a r i s

Fortsetzung der Anzeige: »Traité de Géométrie supérieure par Chasles.«

Zum Schlusse dieses Kapitels zeigt der Verf. noch die gleichzeitige Bestimmung zweier durch denselben Punkt gehenden conjugirten Geraden, welche imaginär werden können, mittelst des Durchschnittes mit einer festen Geraden und direct vermittelst der Gleichung:

$$\cotg^2 x - (\cotg \omega + \cotg \omega') \cotg x + \cotg \omega \cotg \omega' = 0,$$

wo ω , ω' die Winkel bedeuten, welche die beiden Geraden mit einer durch ihren Durchschnittspunkt gehenden festen Axe bilden.

Kap. VI handelt von der Theorie der homographischen Theilungen und der homographischen Büschel. Wenn auf zwei Geraden Punkte so genommen werden, daß das anharmonische Verhältniß von irgend vier Punkten auf der einen dem der vier entsprechenden Punkte auf der andern gleich ist, so sagt der Verf.: daß die beiden Ge-

raden homographisch getheilt sind, oder daß die Punkte zwei homographische Theilungen bilden — und zwei Büschel nennt er homographisch, wenn das anharmonische Verhältniß von vier beliebigen Strahlen des einen dem der vier entsprechenden Strahlen des andern gleich ist. Hieraus erhellet sofort, wie man zu einer gegebenen Punktenreihe a, b, c, d, e, \dots , oder zu einem gegebenen Büschel A, B, C, D, E, \dots die homographische Punktenreihe oder das homographische Büschel construirt, indem man drei Punkte a', b', c' , oder drei Strahlen A', B', C' beliebig annimmt. — Hierauf werden verschiedene sehr wichtige geometrische Eigenschaften zweier homographischer Theilungen und Büschel, in Beziehung auf Gerade, welche durch denselben Punkt gehen, und in Bezug auf Punkte, welche in derselben Geraden liegen, ebenso elegant als streng erwiesen, und dann die Construction eines vierten Punktes oder Strahles auf mehrere Arten gelehrt.

In Kap. VII leitet der Verf. für die Homographie zweier Theilungen und zweier Büschel verschiedene zwei-, drei- und viergliedrige Gleichungen ab, z. B.:

$$(1) \quad \frac{am}{bm} = \lambda \cdot \frac{a' m'}{b' m'}$$

wo a, b und a', b' zwei feste und m, m' zwei veränderliche Punkte sind und λ eine Constante bedeutet, deren Werth $= \frac{aJ}{bJ} = \frac{b' J'}{a' J'}$ ist, wo

J, J' resp. die Punkte der ersten und zweiten Theilung bezeichnen, welche dem unendlich entfernten Punkte der zweiten und ersten Theilung entsprechen. — Dann wird die Gleichung (1) näher untersucht, um daraus verschiedene Eigenschaften und

besondere Fälle der homographischen Theilungen herzuleiten. Hierauf leitet der Verf. für die homographische Theilung zweier Geraden die dreigliedrige Gleichung:

$$(2) \quad \lambda \cdot \frac{am}{bm} + \mu \cdot \frac{c' m'}{b' m'} = 1$$

ab, wo a, b zwei feste Punkte der ersten und c', b' zwei feste Punkte der zweiten Theilung sind, wovon der erste willkürlich, aber der zweite der homologe Punkt von b ist. Auch diese Gleichung wird näher untersucht, sowohl in Beziehung auf die Werthe der Constanten λ , μ , als in Bezug auf die besondern Lagen der Punkte a, b, c', wodurch sich mehrere, ebenso wichtige, als interessante Resultate ergeben.

Weiter zeigt der Verf. auf mehrere Weisen, daß die homographische Theilung zweier Geraden ausgedrückt wird durch die viergliedrige Gleichung:

$$(3) \quad am \cdot b'm' + \lambda \cdot am + \mu \cdot b'm' + \nu = 0,$$

wo a, b' resp. zwei feste und m, m' zwei entsprechende beliebige Punkte der beiden Geraden sind. Ebenso werden am Ende dieses Kapitels die analogen Formeln für zwei homographische Büschel abgeleitet und die Eigenschaften derselben untersucht. —

In Kap. VIII handelt der Verf. von homographischen Theilungen auf derselben Geraden und von homographischen Büscheln von demselben Mittelpunkt. Zunächst wird mittelst der Gleichung (3) gezeigt: daß, wenn zwei homographisch getheilte Gerade auf einander gelegt werden, es stets zwei reelle, oder imaginäre Punkte m, m' gibt, wovon jeder, wenn er als der ersten, oder zweiten Theilung angehörig betrachtet wird, mit seinem Homologen in d er zweiten, oder ersten Theilung

zusammenfällt. — Diese beiden Punkte nennt der Verf. Doppelpunkte — und zeigt dann, daß die Mitte derselben die Mitte O der beiden Punkte J, J' ist, welche in beiden Theilungen den unendlich entfernten Punkten entsprechen.

Der Begriff der Doppelpunkte zweier homographischer Theilungen ist sehr wichtig und verhilft namentlich zu gleichmäßigen, sehr einfachen Auflösungen vieler Aufgaben, welche oft auf sehr complicirte Gleichungen des zweiten Grades führen, wie z. B. die Aufgaben vom Raumschnitt, Verhältnißschnitt und bestimmten Schnitt. Wenn einer der beiden Doppelpunkte in unendlicher Entfernung liegt, so sind die beiden Theilungen proportionale — und wenn dieses Verhältniß $= \neq 1$ ist, so sind die beiden Theilungen gleich und von entgegengesetztem, oder gleichem Sinn.

Nun leitet der Verf. ebenso einfach als klar wieder mehrere Gleichungen für zwei homographische Theilungen auf derselben Geraden ab.

Kap. IX behandelt die Theorie der Involution ebenso ausführlich als elegant. Wenn 3 in gerader Linie liegende conjugirte Punktepaare a, a'; b, b'; c, c' so beschaffen sind, daß das anharmonische Verhältniß von irgend 4 dieser Punkte, etwa a, b, c, c' dem der 4 conjugirten Punkte a', b', c', c gleich ist; so sagt der Verf.: daß diese 6 Punkte in Involution sind oder eine Involution bilden.

Wenn 3 Paare conjugirter Punkte a, a'; b, b'; c, c' in Involution sind, so zeigt der Verf.: daß für dieselben 3 Gleichungen von der Form:

$$(1) \quad \frac{ab \cdot ab'}{ac \cdot ac'} = \frac{a'b \cdot a'b'}{a'c \cdot a'c'} \quad \text{u.}$$

und 4 Gleichungen von der Form:

$$(2) \quad ab' \quad bc' \cdot ca' = - a'b \quad b'c \cdot c'a, \quad \text{u.}$$

Statt finden, und wovon jede die 6 andern nach sich zieht.

Wenn 3 Segmente aa' , bb' , cc' in Involution sind, und eins greift in das andere ein, so zeigt der Verf.: daß es auch in das dritte eingreift.

Wenn die 4 Punkte a , a' ; b , b' gegeben sind, so kann der Punkt c willkürlich angenommen werden, und die Lage seines conjugirten Punktes c' wird durch eine der 7 Gleichungen (1) und (2) bestimmt. — Die beiden speciellen Fälle, wo c in unendlicher Entfernung liegt, oder mit c' zusammenfällt, werden sehr ausführlich und gründlich untersucht — und eine Reihe der wichtigsten und interessantesten Resultate gefunden, namentlich in Bezug auf die Doppelpunkte und den Centralpunkt einer Involution.

Dann zeigt der Verf., wie der Centralpunkt O und die beiden Doppelpunkte e , f einer Involution construirt und bestimmt werden, und beweist zugleich mehrere ebenso wichtige, als interessante Eigenschaften derselben sehr elegant. Er findet:

$Oe = -Of$ und $(Oe)^2 = Oa \cdot Oa'$,
 woraus folgt, daß die beiden Doppelpunkte e , f auf beiden Seiten des Centralpunktes O in gleichen Entfernungen liegen, und daß sie imaginär sind, wenn O auf den Segmenten aa' , bb' liegt. Für den Centralpunkt findet sich ganz einfach:

$$aO = \frac{ab \cdot ab'}{ab' + a'b} = \frac{ab \cdot ab'}{2\alpha \xi}, \quad a'O = \frac{a'b \cdot a'b'}{2\alpha \xi} \text{ u.}$$

Alsdann gibt der Verf. eine allgemeine Construction des sechsten Punktes c' einer Involution, die beiden Segmente aa' , bb' mögen reell, oder imaginär sein. Ist der Centralpunkt bestimmt, so hat man einfach:

$$Oc' = \frac{Oa \cdot Oa'}{Oc}.$$

Hierauf werden verschiedene Involutionsgleichungen mit einem willkürlichen Punkte m abgeleitet, z. B.:

$ma \cdot ma' \cdot \xi\gamma + mb \cdot mb' \cdot \gamma\alpha + mc \cdot mc' \cdot \alpha\xi = 0$ u.
Weiter wird die Involutionsgleichung mit den Elementen der 3 Punktepaare gegeben:

$$ma \cdot ma' (m\xi - m\gamma) + mb \cdot mb' (m\gamma - m\alpha) + mc \cdot mc' (m\alpha - m\xi) = 0,$$

so wie die Involutionsgleichung:

$B(A' - A'') + B'(A'' - A) + B''(A - A') = 0$,
wenn die drei Punktepaare durch Gleichungen des zweiten Grades:

$$x^2 + Ax + B = 0, \text{ u.}$$

ausgedrückt werden, so daß $m\alpha = -\frac{A}{2}$, $ma \cdot ma' = B$ u. ist.

Dann folgen Involutionsgleichungen mit den Mittelpunkten α, ξ, γ der drei Segmente:

$$\frac{ab \cdot ab'}{ac \cdot ac'} = \frac{\alpha\xi}{\alpha\gamma}, \quad \frac{a'b \cdot a'b'}{a'c \cdot a'c'} = \frac{\alpha\xi}{\alpha\gamma}, \text{ u.}$$

Hierauf werden die Mitten α, ξ, γ durch die Involutionenpunkte $a, a'; b, b'; c, c'$ selbst wieder ersetzt, wodurch sich neue Gleichungen:

$$\frac{ab \cdot ab'}{ac \cdot ac'} = \frac{ab' + a'b}{ac + a'c'}, \text{ u.}$$

ergeben, worauf zwei Involutionsgleichungen mit einem willkürlichen Punkte abgeleitet werden, die der Verf. näher untersucht und sehr elegante Resultate und Relationen ohne willkürliche Punkte daraus ableitet.

Dann wird die allgemeine Involutionsgleichung mit zwei willkürlichen Punkten m, n bewiesen:

$$\frac{ma \cdot ma'}{na \cdot na'} \cdot \xi\gamma \cdot n\alpha + \frac{mb \cdot mb'}{nb \cdot nb'} \cdot \gamma\alpha \cdot n\xi + \frac{mc \cdot mc'}{nc \cdot nc'} \cdot \alpha\xi \cdot n\gamma = 0,$$

woraus der Verf. für specielle Lagen von m und n mehrere, ebenso merkwürdige als wichtige Involutionsgleichungen mit einem oder keinem willkürlichen Punkte herleitet.

Ferner zeigt der Verf. auf 4 verschiedene Arten, wie, wenn zwei Segmente ab' , bb' einer Involution und die Mitte γ des dritten cc' gegeben sind, dieses gefunden wird — und: wenn zwei Punkte a , a' einer Involution, der Centralpunkt O und die Mitte γ zweier anderer conjugirter Punkte c , c' gegeben sind, diese zu bestimmen.

Kap. X handelt von den homographischen Involutionstheilungen. Wenn nämlich zwei Punktpaare a , a' ; b , b' gegeben sind, so kann man unendlich viele andere Paare c , c' ; d , d' ; zc. bestimmen, welche mit a , a' ; b , b' eine Involution bilden. Alsdann bilden a , b , c , d . . . und a' , b' , c' , d' , . . . zwei homographische Theilungen, welche, wie der Verf. zeigt, die Eigenschaft haben: daß, wenn irgend ein Punkt c' der zweiten Theilung als der ersten angehörig betrachtet wird, sein homologer Punkt in der zweiten Theilung der Punkt c der ersten Theilung ist. — Solche Theilungen nennt der Verf. homographische Involutionstheilungen — und zeigt weiter: daß, wenn zwei homographische Theilungen auf denselben Geraden Involutionstheilungen sein sollen, es genügt, daß ein beliebiger Punkt dieser Geraden, wenn er successive als der ersten und zweiten Theilung angehörend betrachtet wird, in beiden Fällen denselben homologen Punkt hat — so wie: daß zwei homographisch getheilte Gerade immer so aufeinander gelegt werden können, daß die beiden Theilungen in Involution sind.

Kap. XI handelt in ähnlicher Weise von den Involutionbüscheln, d. h. von solcher Beschaffen-

heit: daß das anharmonische Verhältniß von 4 Strahlen des einen Büschels dem der 4 entsprechenden Strahlen des andern gleich ist, indem die betreffenden Gleichungen abgeleitet und die Eigenschaften solcher Büschel nicht minder elegant und streng erwiesen werden.

In Kap. XII stellt der Verf. die früher hergeleiteten Formeln für zwei Punkte e, f , welche zwei Segmente aa', bb' harmonisch theilen, nochmals in eine Uebersicht zusammen, weil sie, besonders in der Theorie der Kegelschnitte oft angewandt werden.

In Kap. XIII, welches die erste Abtheilung des Werkes beschließt, gibt der Verf. in der bisherigen, klaren, methodischen und eleganten Weise eine Reihe ebenso wichtiger, als interessanter Lehrsätze und Aufgaben über zwei homographische Involutions-theilungen auf derselben Geraden; z. B. Construction der beiden Doppelpunkte und ihres Mittelpunktes — Construction des Mittelpunktes der beiden Doppelpunkte zweier homographischer Theilungen, wovon 3 Paare correspondirender Punkte gegeben sind — Construction der beiden Doppelpunkte, wenn ihre Mitte gegeben ist — wenn sie nicht gegeben ist 2c. 2c.

Aus unserer obigen, nur die Hauptmomente berührenden Analyse der ersten Abtheilung des vorliegenden klassischen Werkes sieht man: daß der Verf. seine drei Fundamentaltheorien der neuern Geometrie, nämlich: die des anharmonischen Verhältnisses (mit Einschluß des harmonischen), die der homographischen Theilungen und die der Involution mit einer Klarheit, Umsicht, Gründlichkeit und Ausführlichkeit entwickelt hat, wie man sie schwerlich anderswo finden möchte.

Die zweite Abtheilung des vorliegenden Wer-

kes enthält Anwendungen der drei Fundamentaltheorien auf die Entwicklung der Eigenschaften der geradlinigen Figuren.

In Kap. XIV gibt der Verf. von dem nach der alten Methode so complicirten Probleme des bestimmten Schnittes zwei höchst elegante Auflösungen, die eine mittelst der Theorie der Involution und die andere mittelst der der homographischen Theilung.

In Kap. XV behandelt der Verf. Aufgaben, deren Auflösung sich auf die Construction der Doppelpunkte zweier homographischer Theilungen zurückführen läßt, welche in jedem Falle durch 3 Paare correspondirender Punkte bestimmt werden, und die beiden Punkte jedes Paares werden durch eine Art von Versuchsconstruction gegeben, welche nur richtig ist, wenn die beiden Punkte, welche sie gibt, zusammenfallen. Diese Methode hat Aehnlichkeit mit der arithmetischen Regel Falsi, und verdient wegen ihrer manchfachen und weitgreifenden Anwendungen eine besondere Beachtung.

Kap. XVI handelt von den Eigenschaften eines Systems in gerader Linie liegender Punkte.

In Kap. XVII beweist der Verf. mehrere interessante und wichtige Lehrsätze über Punkte, die in gerader Linie liegen und über Gerade, die durch denselben Punkt gehen.

Kap. XVIII handelt von den Eigenschaften des Viereckes in Bezug auf Involution und harmonische Theilung, indem mehrere ebenso interessante als wichtige Sätze sehr elegant und streng bewiesen werden. Z. B. daß jede Transversale die Seiten und Diagonalen eines Viereckes in 6 Involutionenpunkten schneidet u. u.

In Kap. XIX werden eine Menge der interessantesten und wichtigsten Sätze über das Dreieck

oft auf mehrere Weise höchst elegant und klar erwiesen.

Kap. XX handelt von den Eigenschaften der Vielecke im Allgemeinen, und von denen des Vierecks und Sechsecks insbesondere. Es werden auch hier wieder eine Menge wichtiger und interessanter Sätze bewiesen, wovon die über das Dreieck nur specielle Fälle sind; allein der Raum gestattet uns nicht mehr, auch nur einige davon hier anzuführen.

Kap. XXI handelt von Gleichungen einer Geraden, d. h. von Relationen zwischen Segmenten, welche zur Bestimmung aller Punkte einer Geraden dienen können, und zwar: Gleichung zwischen den Segmenten, welche zwei sich um zwei feste Pole drehende Strahlen auf zwei Geraden bestimmen zc.

Kap. XXII handelt von der Gleichung des Punktes, d. h. von Relationen zwischen Segmenten, welche zur Bestimmung aller durch denselben Punkt gehenden Geraden dienen können; z. B. die Gleichung zwischen den Segmenten, welche eine sich um einen festen Punkt drehende Gerade auf zwei festen Axen bestimmt. — Weiter ist die Rede vom Schwerpunkte eines Systemes von Punkten — und vom Mittelpunkte der harmonischen Mittel.

In Kap. XXIII und XXIV ist von Coordinatensystemen die Rede, wobei alle Punkte, oder alle Tangenten einer Curve durch eine Gleichung ausgedrückt werden, welche der Verf. jedoch weiter nicht anwendet und anwenden wird, wie er ausdrücklich bemerkt, sondern bloß als Stoff zu Anwendungen seiner allgemeinen Theorien mitgetheilt hat.

In Kap. XXV wird die Theorie der homogra-

phischen (collinearen) Figuren ebenso ausführlich, als methodisch, klar und gründlich abgehandelt. Der Verf. nennt zwei Figuren homographisch, wenn den Punkten und Geraden der einen wieder Punkte und Gerade der andern entsprechen — und zwar so: daß 4 in gerader Linie liegende Punkte, oder 4 durch denselben Punkt gehende Gerade der einen dasselbe anharmonische Verhältniß haben, wie die vier entsprechenden Punkte, oder Geraden der andern. — Zunächst wird die allgemeine Construction homographischer Figuren gezeigt, dann werden mehrere Bemerkungen hinzugefügt, worauf von den metrischen oder Größenrelationen derselben die Rede ist, und endlich wird eine neue Definition derselben gegeben, nämlich: Zwei homographische Figuren sind solche, deren Punkte einander paarweise so entsprechen, daß die Verhältnisse der Abstände jedes Punktes der ersten Figur von drei festen Geraden zu denen der Abstände des correspondirenden Punktes der zweiten von drei andern festen Geraden in einem constanten Verhältniß stehen.

Hierauf wird als besonderer Fall der homographischen Figuren die Theorie der homologischen Figuren erörtert, indem zunächst die Möglichkeit derselben gezeigt und dann mehrere Constructionsarten derselben angegeben werden, worauf endlich von den metrischen Relationen derselben die Rede ist. — Dann entwickelt der Verf. den analytischen Ausdruck homographischer Figuren ebenso gründlich, als elegant, was freilich nicht sowohl hieher als in die analytische Geometrie gehört.

Kap. XXVI behandelt in gleicher Weise die Theorie der correlativen (reciproken) Figuren, worunter der Verf. solche versteht: daß den in gerader Linie liegenden Punkten der einen durch den-

selben Punkt gehende Gerade in der andern entsprechen, mit der Bedingung: daß das anharmonische Verhältniß von 4 Punkten dem der 4 entsprechenden Geraden gleich ist. — Zuerst lehrt der Verf. die Construction correlativer Figuren, worauf er von den metrischen Eigenschaften derselben handelt, dann die neue Definition derselben aufstellt: Zwei correlative Figuren sind solche, daß den Punkten in der einen Gerade in der andern entsprechen, und zwar so, daß die Verhältnisse der Abstände jedes Punktes der ersten Figur von drei festen Geraden zu den Verhältnissen der Abstände der entsprechenden Geraden von drei festen Punkten in constanten Verhältnissen stehen, hierauf den analytischen Ausdruck derselben sehr gründlich, elegant und klar entwickelt und zum Schluß noch ihre Eigenschaften näher erörtert.

In Kap. XXVII spricht sich der Verf. ebenso unumwunden, als treffend über die Theorie der homographischen und correlativen Figuren als Beweismethoden betrachtet, aus und bemerkt, daß in den Lehrsätzen der Geometrie eine beständige Dualität Statt finde. So entsprechen z. B. den homographischen Theilungen die homographischen Büschel, und die Eigenschaften der letztern ergeben sich aus denen der erstern *ic. ic.* Man könnte also nahezu die eine Hälfte der Sätze aus der andern Hälfte ohne neue Beweise erschließen; allein unser Verf. hat dies nicht gethan, weil die durch Transformation aus bekannten Sätzen hergeleiteten neuen Sätze unter sich keinen Zusammenhang haben, so daß man sie gegenseitig auseinander ableiten könnte; man kennt nur ihren Zusammenhang mit denen, woraus sie durch Transformation, aber nicht durch Synthesis hergeleitet sind. Der Verf. hat deshalb mit Hülfe seiner 3

Fundamentaltheorien die verschiedenen Sätze seines Werkes direct durch einander zu beweisen gesucht — und dieses Verfahren hat ihm um so nothwendiger geschienen, als es im Allgemeinen nicht genügt: zu wissen, daß ein Satz wahr ist, um einen nützlichen Gebrauch in der Mathematik davon machen zu können; sondern man muß auch seinen Zusammenhang mit den verschiedenen andern, zu demselben Gegenstande gehörigen Sätzen kennen. Ist dieser Zusammenhang einmal aufgedeckt, so wird Alles leicht — und man kann sogar oft denselben Satz alsdann auf verschiedene Arten beweisen. Hierin liegt ein Kriterium, wonach man beurtheilen kann, wie weit man in den zu behandelnden Gegenstand eingedrungen ist, und wie viel noch zu wünschen übrig bleibt. Wenn man z. B. aus einem Satze über den Kreis einen neuen über einen Kegelschnitt ableitet, so zeigt der Verf. an Beispielen, daß man auf diese Weise gar keinen Aufschluß darüber erhält, wie der letzte Satz direct zu beweisen ist. Der Verf. gesteht zwar selbst ein, daß man, wenn man auf jene Transformationsmethoden verzichtet, sich oft Schwierigkeiten schafft, fügt aber hinzu, daß auch dies seinen Nutzen habe, weil man genöthigt werde, nach neuen Wegen zu suchen, auf welchen man oft viele andere unerwartete Wahrheiten finde.

Nachdem der Verf. gezeigt hat, weshalb die Transformationsmethoden directe Beweismethoden nicht ersetzen können, und weshalb er auf die Hülfe jener verzichtet hat, fügt er doch hinzu: daß jene sinnreichen Methoden, welche die Wissenschaft mit einer Menge neuer Wahrheiten bereichert haben, in vielen Fällen doch sehr nützlich sein können und daß sie der Geometer kennen und zu seiner Disposition haben muß, weshalb er ihre

allgemeine Theorie in dem Früheren ausführlich mitgetheilt hat und zum Schlusse dieses Kapitels noch eine Reihe verschiedener Anwendungen derselben folgen läßt, welche freilich hier nicht an ihrem rechten Orte sind und erst nach der Lehre vom Kreise bei den Kegelschnitten vorkommen sollten.

Wir stimmen dem Urtheile des Vfs in Bezug auf den Werth der Transformationsmethoden gegen directe Beweismethoden in jeder Beziehung bei; und wir halten es gerade für einen besondern Vorzug des in Rede stehenden Werkes, daß es directe, einfache Beweismethoden so viel als möglich für indirecte und weither geholte an die Stelle setzt, also die neuere Geometrie der alten euklidischen wieder genähert wird, ohne daß sie auf ihre eigenthümlichen Fundamentaltheorien (anharmonisches Verhältniß *rc.*) zu verzichten braucht. Wir hoffen und wünschen, daß es dem gelehrten Verf. gelingen möge, die Theorie der Kegelschnitte mit eben solcher Gründlichkeit, Ausführlichkeit und Eleganz zu behandeln, wie er die drei Fundamentaltheorien des anharmonischen Verhältnisses, der homographischen Theilungen und der Involution behandelt und auf die geradlinigen und Kreisfiguren angewandt hat — und wir sind überzeugt, daß sich die neuere Geometrie bald einer größern Theilnahme und Verbreitung zu erfreuen haben wird.

Die vierte Abtheilung handelt von den Kreisen — und zwar Kap. XXVIII von den Eigenschaften eines Kreises. Die Durchschnittspunkte eines Kreises mit einer Geraden bestimmt der Vf. mittelst der Doppelpunkte zweier homographischer Theilungen, wodurch der wesentliche Vortheil erreicht wird: daß der Begriff imaginärer Punkte gleich von vorn herein in die Theorie des Kreises eingeführt wird, was freilich auch sehr leicht direct

geschehen kann. Hieraus folgt nun sogleich: daß der Fußpunkt des aus dem Mittelpunkte des Kreises auf die Gerade gefällten Perpendikels die Mitte der beiden reellen, oder imaginären Durchschnitte e, f des Kreises mit der Geraden ist — und daß $oe \cdot of = \text{const.}$ ist, wo o ein beliebiger außerhalb, oder innerhalb des Kreises liegender Punkt ist. Dann werden verschiedene Eigenschaften der in und um den Kreis beschriebenen Vierecke, Sechsecke *z.*, so wie verschiedene andere Eigenschaften des Kreises mit der dem Verf. gewöhnlichen Eleganz und Strenge bewiesen, worauf von den Polen und Polaren im Kreise und deren Eigenschaften die Rede ist, und zum Schlusse dieses Kapitels handelt der Verf. auch von reciproken Polarfiguren in Bezug auf den Kreis, was wohl eine kleine Inconsequenz ist, weil er von solchen Transformationsmethoden doch keinen Gebrauch machen wollte!

Kap. XXIX handelt von den Eigenschaften zweier Kreise, und zwar successive in Bezug auf ihre Ähnlichkeitsmittelpunkte, auf ihre gemeinschaftliche Sehne, Radicalaxe oder Potenzlinie, ferner als homologische Figuren betrachtet *z.* *z.*

In Kap. XXX entwickelt der Verf. die Eigenschaften eines Systemes von drei und mehrern Kreisen, welche dieselbe Radicalaxe oder Potenzlinie haben — und in Kap. XXXI die Eigenschaften zweier Kreise in Bezug auf zwei Punkte, welche in beiden Kreisen dieselbe Polare haben.

Kap. XXXII handelt von den Eigenschaften eines Systemes dreier beliebiger Kreise und deren Berührung. Von dem Probleme: einen Kreis zu beschreiben, welcher 3 gegebene Kreise berührt, wird die elegante *Gergonne'sche* Auflösung ge-

geben (Ann. de Mathm. tome IV. p. 349) und die einzelnen speciellen Fälle werden näher erörtert.

In Kap. XXXIII handelt der Verf. sehr ausführlich und klar über den imaginären Kreis. — Wenn nämlich, so drückt sich der Verf. aus, die Formeln oder Constructionen, welche zur Bestimmung von Punkten oder Geraden in Bezug auf den Kreis und zum Beweise gewisser Sätze gedient haben, den Halbmesser des Kreises nur in der zweiten und nicht in der ersten Potenz enthalten, und man setzt dieses Quadrat negativ; so finden die Formeln und Constructionen, so wie die sich darauf beziehenden Resultate noch Statt, d. h. sie geben noch Punkte und Gerade und sich darauf beziehende Sätze; aber diese Punkte und Geraden sind von den ersten verschieden, oder haben vielmehr andere Lagen — und man sagt alsdann: daß der anfangs betrachtete Kreis imaginär geworden ist, und daß sich die aus den Formeln und Constructionen ergebenden Sätze auf diesen imaginären Kreis beziehen. — Allein dieser Ausdruck ist eine bloße Fiction, weil es keinen imaginären Kreis gibt, und dient nur dazu, die Resultate mit einem andern Falle in Verbindung zu bringen, wo das Dasein eines Kreises ein sichtbares Bild und einen vollkommen klaren Begriff von den Eigenschaften der Figur verschafft — und man muß wohl bemerken: daß sich von diesen Eigenschaften immer ein anderer, in gewisser Beziehung allgemeinerer Ausdruck geben läßt, wobei man sowohl von dem reellen, wie von imaginären Kreise abstrahirt.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

56. Stück.

Den 4. März 1854.

P a r i s

Schluß der Anzeige: »Traité de Géométrie supérieure par Chasles.«

Wenn man z. B. die Polare eines Punktes ρ in Bezug auf einen Kreis von dem Mittelpunkte C und dem Halbmesser R durch die Relation $C\rho \cdot Ce = R$ bestimmt, so macht man von dem Kreise selbst keinen Gebrauch, sondern bloß von der Lage seines Mittelpunktes und von dem Quadrate seines Halbmessers, und man kann folglich die Eigenschaften der Polare bloß auf diesen Punkt und das Quadrat einer Linie beziehen und von dem Kreise ganz abstrahiren. Ist der Kreis so eliminirt, so hindert nichts R^2 negativ zu nehmen und den Punkt e durch die Relation $C\rho \cdot Ce = -R^2$ zu bestimmen, und das durch den Punkt e auf der Richtung ρC gezogene Perpendikel hat noch dieselben Eigenschaften, wie im ersten Falle. Aber dieses Perpendikel ist nicht mehr die Polare des Punktes ρ in Bezug auf den Kreis; denn der Punkt e liegt jenseits des Punktes C , weil das

Product Co. Ce negativ ist. Man müßte also eigentlich dem Perpendikel in dem Falle, wo R^2 negativ ist, einen andern Namen geben und seine Eigenschaften unabhängig vom Kreise ausdrücken. Gleichwohl kann man den Namen Polare beibehalten, wenn man hinzufügt, daß sie sich auf einen imaginären Kreis bezieht, und das Wort imaginär weiter nichts bedeutet, als daß R^2 negativ geworden ist.

Hieraus sieht man, wie klar sich unser Verf. auch die delicatesten Punkte seiner Wissenschaft zu machen sucht — und es wäre zu wünschen, daß dieses immer geschähe — ob er aber der Schwierigkeit, welche das Imaginäre bisher, namentlich in der reinen Geometrie gemacht hat, auf den wahren Grund gekommen ist — bezweifeln wir — können jedoch hier jetzt auf diesen delicatesen Punkt nicht weiter eingehen (s. oben). Der Vf. scheint von der geometrischen Interpretation imaginärer Ausdrücke nichts wissen zu wollen, denn S. 550 sagt er: »Ce que nous ferons ainsi est ce que l'on fait en Analyse; et c'est pour bien fixer les idées, et éviter le doute et les interprétations que l'on a parfois cherché à donner des imaginaires en Géométrie, que nous sommes entrés ici dans des explications minutieuses etc.« Und doch hätte der Verf. aus seiner eigenen Untersuchung der Eigenschaften eines imaginären Kreises schließen können: daß die imaginären Ausdrücke eine reelle, objective geometrische Bedeutung haben. — Hierauf deducirt der Verf. mehrere interessante Eigenschaften eines imaginären Kreises, und macht in dem folgenden Kap. XXXIV sehr wichtige Anwendungen davon auf die Entwicklung der Eigenschaften des Kegels mit kreisförmiger Basis — und in dem letzten

Kap. XXXV beweist der Verf. verschiedene interessante Eigenschaften zweier Kreise in Beziehung auf die Theorie der elliptischen Functionen in seiner gewöhnlichen lichtvollen und eleganten Weise.

Aus der obigen Analyse des in Rede stehenden klassischen Werkes geht zur Genüge hervor, von welcher Bedeutung dasselbe für die Wissenschaft der neuern Geometrie ist. Ein vollständiges, abgerundetes System derselben ist es allerdings noch nicht; denn es fehlt mindestens die Theorie der Linien und Flächen des zweiten Grades noch. — Erstere hat der Verf. bei verschiedenen Gelegenheiten zu liefern angedeutet, wie S. 402: »*Mais nous voulons éviter d'anticiper ici sur la théorie des sections coniques, qui doit faire le sujet d'une étude spéciale: par cette raison, nous passons sous silence diverses propriétés générales de ces courbes; etc.* — S. 532: »*Nous verrons, dans la théorie des sections coniques, que etc.*« Kap. I bis XX und Kap. XXVIII bis XXXIII können füglich als der erste Theil eines methodischen Lehrbuches der neuern Geometrie, nach der Methode des Verfs bearbeitet, d. h. mit directen Beweismethoden, betrachtet werden — und jeder Anfänger wird wohlthun, wenn er den vorliegenden Band in dieser Reihenfolge studirt, indem er die Coordinaten- und Transformationsmethoden einstweilen bei Seite setzt, da der Verf. später keine Anwendung davon machen wird. Den Werth und Nutzen der Transformationsmethoden wird der Anfänger am besten beurtheilen lernen, wenn er die Theorie der Kegelschnitte zuvor nach der directen Beweismethode des Verfs studirt hat — und wir hoffen und wünschen, daß uns der Verf. wenigstens auf die Theorie der Kegelschnitte nicht zu lange wird war-

ten lassen. -- Die äußere Ausstattung des Werkes ist ganz vorzüglich. Dr. Schnuse.

E r l a n g e n

Verlag von F. Enke 1853. Klinik der Geburtshilfe und Gynäkologie. Von Dr. J. Chiari, Dr. C. Braun und Dr. J. Spaeth. 2te Lieferung. S. 167—422 in Octav.

Die erste Lieferung 1852 erschienen haben wir in diesen Blättern 1853 St. 47 u. folg. angezeigt, und sind erfreut, daß die Verf. nicht allzu lange mit der Fortsetzung auf sich warten ließen, da das bis dat qui cito dat bei Mittheilungen von Erfahrungen sich besonders geltend macht. Das Nonum prematur etc. mag für Speculativen und Theorien bestehen, von denen es manchmal noch besser wäre, wenn sie die Verf. in ihrer Feder behalten hätten. Vorliegende Beiträge theilen aber nur Erlebtes mit, und darum ist uns ihr rasches Erscheinen willkommen, denn: Dies diem docet, da wir doch einmal in das Citiren latein. Sprichwörter gekommen sind. Nun aber zur Sache. — Der 11te Beitrag ist überschrieben: Zur Lehre und Behandlung der Hämorrhagien. Die Verf. unterscheiden: A. freie Blutergüsse; B. Ergüsse ins Zellgewebe, und betrachten erstere während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes. I. Als den Sitz der Blutungen in der Schwangersch. erkannten die Vf. am häufigsten den Uterus, seltener die äußern Genitalien. Zuvörderst betrachten die Verf. die Blutungen in den ersten 4 Monaten, denen gewöhnlich Abortus folgt. Sie entstehen meistens durch traumatische Einwirkungen: doch können auch Aufregung des Gemüths, Congestionen gegen die zarten Utero=

ovargefäße, oder zu vorzeitige Wehenthätigkeit dasselbe durch Zerreißen der Utero=ovargefäße bewirken. Zerreißen nur wenige Gefäße, so hat solches auf die Schwangerschaft keinen nachtheiligen Einfluß: sind aber die Deciduauteringefäße in größerer Menge zerrissen, so wird der Fötuskreislauf gehemmt, der Fötus stirbt wohl ab, verschwindet spurlos in der Amnionhöhle und es wird in kürzerer oder längerer Zeit das Abortivei abgeschlossen. Extravasate haben dann die Eihäute sehr verdickt. Treten die Zerreißen der Gefäße in noch größerem Umfange ein, so wird dadurch die Contractionsthätigkeit des Uterus ange-regt, um sich des außer organischer Verbindung tretenden Eies zu entledigen. Die Behandlung betreffend, so wird diese durch manuelle Heraus-beförderung des bereits gelösten Eies, durch das Einlegen von Gauthuk-Tampons und durch Kälte in Form von Einspritzungen, von Umschlägen be-sorgt. Vom Secale cornutum sahen die Verf. nichts. Dann handeln die Verf. von den Fol-gezuständen des Abortus. Blutungen von Zerrei-ßen der Uteroovargefäße nach dem 4ten Monate treten seltener auf, was gewiß in dem festeren Zusammenhange der Plac. mit dem Uterus und in der bedeutenderen Resistenz der Wandungen der vollständig entwickelten Uteroplacentargefäße sei-nen Grund hat. Veranlaßt sind Blutungen in dieser Zeit durch Plac. praevia, tiefen Sitz der Plac. Blasenmolen und ausgebreitete Fibrinabla-gerungen des Mutterkuchens. Die Behandlung dieser Blutflüsse betreffend, nimmt man besonders darauf Rücksicht, ob noch die Aussicht vorhanden ist, die Blutung zu stillen, ohne die Schwanger-schaft zu unterbrechen oder nicht. Ersteres halten die Verf. so lange für möglich, als der Bluter-

guß nicht so bedeutend ist, die Wände des Eies noch nicht geborsten sind, keine regelmäßig wiederkehrenden Wehen eintreten, und das Drificium sich ganz geschlossen findet, oder nur eine Weite hat, die es zu der Schwangerschaftsperiode zu haben pflegt. Fehlt auch nur eine dieser Bedingungen, d. h. wird der Bluterguß stark, was stets auf eine Lostrennung der Plac. in größerem Umfange schließen läßt, oder sind die Wasser schon abgeflossen, was leicht in Folge mechanischer Einwirkung geschehen kann, zeigen sich schon regelmäßig wiederkehrende Wehen, oder hat sich das Drificium schon namhaft erweitert, so gelingt die Stillung der Blutung ohne Beendigung der Geburt nicht mehr. Ist noch Hoffnung, die Schwangersch. zu erhalten, so sorgt man bloß für ruhige Lage im Bette, leichte Bedeckung, kühle Zimmerluft; innerlich Acida etc. Sollten vorzeitige Contractionen des Uterus zu bemerken sein, dann Opium, und bei plethorischen Individuen Aderlaß. Kälte und alle anderen Contractionen hervorrufenden Mittel müssen so lange bei Seite bleiben, als noch ein Funke von Hoffnung zur Erhaltung der Schwangerschaft vorhanden ist. Ist aber Gefahr vorhanden, dann kalte Umschläge auf die untere Bauchgegend, kalte Injectionen durch die Vagina, und wenn diese Mittel erfolglos bleiben, die Colpeuryse mit Eiswasser, um dadurch die Blutung so lange zu coupiren, bis eine Beschleunigung der Geburt durch operative Eingriffe möglich wird. Noch handeln die Verfasser von den Continuitätsstörungen des schwangern Uterus, sowohl von den spontanen als traumatischen, und von den Blutungen aus der freien Uterusfläche, welche sie immer als wiederkehrende Menstruation und als Folge organischer Krankheiten des Uterus, hauptsächlich des

Garcinoms betrachten mußten. Hierauf folgt die Darstellung der Blutungen während der Geburt.

a. In der Eröffnungsperiode: die meisten Blutungen entstehen von zu früher Lostrennung der Plac. Blutungen durch Zerreißen der Nabelgefäße sahen die Verf. nie, dagegen 2mal das Zerreißen des Uterus als Ursache der Blutung. Die Mütter starben. Die Behandlung ist nach den Ursachen verschieden: ist die Blutung durch zu frühe Lösung der Placenta bedingt, so berücksichtigt man zunächst die Stärke derselben und die Weite des Orificiums. Ist letzteres noch sehr enge, der Blutabgang sehr gering und das Befinden der Mutter gut, dann ruhiges Verhalten, ohne weiter einzuschreiten. Wird der Blutverlust bedeutender, dann Kälte und Tampon. Bei erweitertem Muttermunde Sprengen der Blase bei Längslage des Kindes; wenn aber der Blutfluß Gefahr droht, dann Wendung und Extraction. Die Blutungen in der Austreibungsperiode haben ihre Quelle in den Nabelschnurgefäßen, in den zerrissenen Uteroplacentalgefäßen oder in den Gefäßen des Uterus und der Vagina bei Rupturen der genannten Theile. Die Verf. führen einen Fall von Blutung durch Zerreißen der Gefäßverzweigungen bei *Insertio velamentosa* an. Rupturen des Uterus sahen die Verf. unter 24,132 Geburten achtmal. Alle endeten tödtlich. Von Rupturen der Scheide sind 4 Fälle mitgetheilt, unter diesen konnte eine Person geheilt entlassen werden. Als Ursachen der Blutungen der Nachgeburtsperiode erkannten die Verf.: Atonie des Uterus, Paralyse, stellenweise zu feste Adhäsion der Placenta, ungleichmäßige Contraction (Stricture) des Uterus, tiefer Sitz der Placenta und Plac. praevia, anomale Blutmischung, Zurückbleiben eines Stückes der

Placenta. Hinsichtlich der Behandlung dieser Blutflüsse rathen die Verf. dringend, die Placenta zu entfernen. Chloroformnarkose kann dabei zu Hülfe gezogen werden: vom Opium sahen die Vf. nicht viel. Bei sehr heftigen Blutungen schreiten die Verf. zur Compression der großen Abdominalgefäßstämme. Endlich handeln die Verf. von den Blutungen im Wochenbette. Sie kommen im Ganzen selten vor. Als Ursache erkannten die Verf. *Plac. praevia*, zurückgebliebene Nachgeburtreste und unvollkommene Contractionen des Uterus bei langsamer Rückbildung. Von Blutungen ins Zellgewebe (*Thrombus*) führen die Verf. 4 Fälle an. Die Behandlung besteht vor Allem in Verhütung der Vergrößerung, sobald man den *Thrombus* entstehen sieht. Dazu brauchen die Verf. den Kautschucktampou mit Eiswasser gefüllt. Sie wenden ihn an, wenn der Thr. einen Entstehungspunkt hat, auf den der Tampon wirken kann, widrigenfalls kalte Umschläge, kalte Injectionen, Einlegen von Eisstücken in die Vagina, um die Coagulation des extravasirten Blutes zu befördern. Entsteht der *Thrombus* während der Geburt, und ist er schon vor Ausscheidung des Kindes bemerkbar, dann schleunige Extraction des letztern, und Oeffnung des *Thrombus*, wenn er schon eine hinderliche Größe erreicht hätte. — Der 12te Beitrag: Zur Lehre von der blutigen Erweiterung der weichen Geburtswege. Zuerst die Rede von der *Hystero stomatomie*. Sie ist angezeigt bei völliger Verschließung des *Orific.* bei Induration des äußern *Orificium*s oder der ganzen *Portio vaginalis*, bei einfacher Rigidität ohne krankhafte Veränderung, bei spastischer Contraction des *Orif.* um durchgetretene Kindestheile. Die blutige Erweiterung der Scheide hat ihre Anwen-

dung nur in Fällen von partieller Veränderung als Folge von angeborener Mißbildung oder erworbenener Stenose. Die blutige Erweiterung der Schamspalte bei sehr enger Beschaffenheit derselben ist in folgenden Fällen angezeigt: 1. Wenn die Schamlippen und der Damm eine solche Resistenz bieten, daß die bis zu einem gewissen Grade erweiterte Schamspalte ungeachtet guter Wehen sich nicht mehr ausdehnt, und daher den Durchtritt des Kopfes hindert, zur Erhaltung des Perinäums und Beförderung der Geburt. 2. Wenn das Mittelfleisch sehr breit gedehnt ist und sich in der Nähe des Afteres mehr vorwölbt und verdünnt, oder gar schon durchbricht, während die Schamspalte ungewöhnlich eng und rigide bleibt, zur Verhütung einer Centralruptur. 3. Wenn nach plötzlich erfolgter Centralruptur der Kopf schon mit einem bedeutenden Segmente durch selbe getreten wäre, zur Erhaltung des Sphincter ani. Unter den Operationsmethoden sind diejenigen die besten, welche das Frenulum vermeiden. — Der 13te Beitrag: Zur Lehre über Behandlung der Dammrisse rühmt die Anwendung der von Vidal de Cassis empfohlenen Serres fines. — Der 14te Beitrag trägt die Ueberschrift: Zur Lehre und Behandlung der Pityriasis versicolor und des Icterus der Schwangeren und Wöchnerinnen. Hinsichtlich der Pit. glauben die Verf. die verschiedenen mehr oder weniger dunkel pigmentirten Flecken auf der Haut der Schw., Cloasmata uterina, von ikterischen Erscheinungen trennen zu müssen, sie erklären sie für ganz unabhängig von jeder Affection der Leber, denn sie erscheinen häufig schon in der ersten Zeit der Schw., wo eine Compression der Leber noch nicht Statt finden kann, sind jedenfalls nicht unabhängig von der

Jahreszeit, da sie in wärmeren Monaten häufiger und stärker pigmentirt beobachtet werden, und können noch während der Schw. geheilt werden. Betreff des Wesens dieser Hautstellen stimmen die Verf. ganz der Ansicht von Elsässer bei, der sie für Pityriasis erklärt, weil sie sich auch wirklich abschuppen, was man leichter an Flecken anderer Hautstellen als am Gesichte beobachtet, wo die Schuppen durch die täglichen Waschungen entfernt werden. Auch kann man mit dem Mikroskope bei 300facher Vergrößerung leicht Thallusfäden und Sporidienkörner an den Schuppen nachweisen, wie es auch Simon bei Pityr. versicolor angibt. Ob man sie für eine eigene Abart von Pityr. versic. halten und mit dem Namen *P. gravidarum* bezeichnen will, ist ganz gleichgültig. Jedenfalls ist diese Bezeichnung gut gewählt. Heilbar ist das Leiden durch Tinct. veratr. alb. nach deren einmaligem Einreiben sie in 8 Tagen verschwindet. Von Ikterus theilen die Verf. 4 Fälle mit (an 16097 Schw. innerhalb 2 Jahren beobachtet). — Der 15. Beitrag ist von Dr. C. Braun und handelt von den in der Fortpflanzungsperiode vorkommenden Convulsionen mit ihren Beziehungen zur Hysterie, Epilepsie, Gehirnleiden, Vergiftungen mit Mineral- und Pflanzenstoffen und urämischer Intoxication (Eklampsie) bei Morbus Brighii. Das Resumé dieses interessanten Aufsatzes gibt der Verf. selbst in folgenden Sätzen: 1. Die Convulsionen sind entweder in Hysterie, Epilepsie, Gehirnkrankheiten, Vergiftungen mit Mineral- oder Pflanzenstoffen oder in urämischer Intoxication durch Morbus Brighii begründet. 2. Die häufigste Ursache der Eklampsie ist Urämie und Morb. Brighii. 3. Hysterie und Epilepsie verlaufen chronisch, haben auf die Schwan-

gerschaft und Geburt, so wie auf das Leben des Fötus keinen nachtheiligen Einfluß und waren niemals mit Morb. Brigh. combinirt, daher auch Faserstoffcylinder und größere Mengen von Albumen im Harn dabei stets fehlten. 4. Primäre Gehirnkrankheiten wie Apoplexie, Meningitis u. sind höchst selten die Ursachen von Convulsionen. Werden sie aber gleichzeitig mit Morb. Brigh. angetroffen, so sind sie die Folge und nicht die Ursache der Convulsionen. 5. Alle Formen der Convulsionen mit ihren verschiedenen Ursachen kommen auch außer der Schwangerschaft vor. 6. Bei Männern werden Convulsionen gleichfalls durch die genannten Ursachen (mit Ausnahme der Hysterie) hervorgerufen. 7. Die Stauung des venösen Blutes in den Nieren durch den Druck des vergrößerten Uterus und strafferen Bauchdecken sind, so wie die Blutbeschaffenheit der Schwangeren als eine der wichtigeren Ursachen von Morb. Br. der Schwangeren anzusehen. 8. Wegen der Nierenkrankheit (Nephritis diffusa) wird Harnstoff im Blute zurückgehalten, der sich in ein Ammoniak-Carbonat verwandelt und dann Convulsionen hervorruft. 9. Aus dem Auffinden des Amm.-Carb. im Blute läßt sich bei Brigh. Nierenkrankheit der Schw. ein baldiger Ausbruch der Convulsionen erwarten. 10. Bei Brigh. Nierenkth. der Schw. folgen aber keine Convulsionen, wenn der Harnstoff in geringerer Menge sich ansammelte, oder dessen Umwandlung in ein Ammoniakcarbonat nicht Statt fand. 11. Der Geburtsact oder ein besonders heftiges Incitament von Seite des Uterus ist nicht die Ursache dieser Umwandlung und der urämischen Convulsionen, da diese beinahe in gleicher Anzahl außer der Geburt, in der Schw. und im Wochenbette vorkommen, und

zuweilen auch bei Nichtschwängern auftreten. 12. Die bei urämischen Convulsionen häufig eintretenden Frühgeburten sind eine Folge der Urämie, aber nicht die Ursache der Convulsionen. 13. Die Eklampsie, d. h. die urämischen Convulsionen stehen in keinem unmittelbaren Connexus mit den Wehen oder dem Geburtsakte. 14. Die Albuminurie kann nicht eine Folge der durch die Convulsionen veranlaßten Circulationsstörungen sein, da sie tage- und wochenlang der urämischen Convulsion vorausgeht und bei den übrigen Formen von Convulsionen, wie bei Epilepsie, Hysterie u. in der Regel nicht vorkommt. 15. Hören die Anfälle aber nach der Geburt auf, so verschwindet die Alb. nach einigen Tagen, wenn die niedern Grade der Brighth. Nierenkrankheit sich vorfanden, dauert aber beim 2. und 3. Stadium derselben länger fort. 17. Zu dem Aufhören der Alb. trägt die Volumsverminderung des Uterus durch Vollendung der Entbindung bei fehlender Fettinfiltration und Atrophie der Niere das Meiste bei. 16. Morb. Brighth. (ohne Convuls.) heilt während der Schw. nicht, nach der Geburt meist binnen sehr kurzer Zeit. 19. Bei jeder Eklampsie, wenn sie nicht in Hysterie, Epilepsie, primären Gehirnkrankheiten und Vergiftungen begründet ist, wird Albuminurie aufgefunden. 20. Epileptische können gleichzeitig auch von Morb. Br. und urämischen Convulsionen befallen werden, worauf dann Brighth. Harn in einem mit habitueller Epilepsie behafteten Individuum gefunden werden kann. 21. Bei öfterer Wiederholung der uräm. Convuls. stirbt der Fötus durch den schädlichen Einfluß des mit Ammoniak=Carbonate geschwängerten Blutes. Durch die mechanischen Schädlichkeiten der Convuls., die durch Hysterie, Epilepsie und Gehirnlei-

den bedingt sind, wird das Leben des Fötus nicht gefährdet. 22. Die Obduction weist nach uräm. Convuls. constant eine Brigth. Nierenkrankh. nach. Hyperämie und entzündl. Exsudation sind dabei in den Nieren öfter als Fettmetamorphose und Atrophie anzutreffen. 23. Oedem und Anämie des Gehirnes findet sich nach der Eklampsie bei der Section öfters als Hyperämie und consecutive Apoplexie vor. 24. Die Reflersensibilität ist während eines jeden urämischen Anfalles gänzlich aufgehoben, während der Intervalle aber ungeachtet dauernder Bewußtlosigkeit meistens sehr gesteigert. 25. Die Vortheile der Venäsect. bei Eklampsie im Allgemeinen wurden von Kiwisch u. And. beobachtet, der Verf. kann dasselbe bestätigen. Bei Cerebral-Eklampsien behaupten die Venäsect. aber ihren alten Platz. 26. Chloroforminhal. sind das entsprechendste Mittel, die urämischen Convuls. sowohl während der Schw. als auch der Geburt und im Wochenbett zu mildern und zum Aufhören zu bringen. 27. Von den Diureticis sind zur Beseitigung der Urämie und des Morb. Br. Acid. benzoic. citricum und tartaric. entsprechend. 28. Morb. Br. wird während der Schw. nicht geheilt und nur gebessert. 29. Die Volumsverminderung des Uterus und die Geburt des Kindes sind die entsprechendsten Mittel zur Heilung des Morb. Br. und der urämischen Intoxication. 30. Die künstl. Erweckung und Beschleunigung der Geburt vermindert die aus den urämischen Convuls. entspringenden Gefahren bei den Müttern und beim Fötus. 31. Die künstl. Frühgeb. ist bei Morb. Br. in der Regel nicht gestattet, aber empfehlenswerth bei eingetretenen urämischen Convuls. 32. Die zweckmäßigste Methode der künstl. Beschleunigung der Geburt bei urämischen Eklampsien ist eine

energische Vaginaltamponade mittelst eines Kautschukapparates. — Der 16. Beitrag bringt den Bericht über die 1848 bis 1851 an der gynäkol. Abtheil. in Wien beobachteten Frauenkrankh. im engern Sinne des Wortes von Dr Chiari. Zuerst allgem. Bemerkungen, in welchen der Verf. seine Untersuchungsmethode darstellt. Dann folgt die specielle Krankheitslehre, wobei folgende Rubriken angenommen sind: 1. Bildungsmangel und Excesse. 2. Anomalien der Größe. 3. Lageveränderungen des Uterus. 4. Fibroide Geschwülste der Gebärmutter. Ein reichhaltiges Material ist unter diesen 4 Abtheilungen vom Verf. verarbeitet, die Fortsetzung aber versprochen. — Der 17te und letzte Beitrag in dieser Lieferung gibt die Beschreibung und Abbildung neuer Perforations-Instrumente: den krummen Perforativ = Trepan nach Braun; den Cephalothryptor mit einem von Braun angegebenen Compressionsapparate, und Chiari's Knochenzange. — Dies der Inhalt der zweiten Lieferung, welche an interessanten und lehrreichen Beiträgen der ersten nicht nachsteht.

v. S.

P a r i s

Baillièrè 1853. *Traité d'Hydrotomie ou des Injections d'eau continues dans les recherches anatomiques* p. Lacauchie. Av. 6 pll. VII u. 156 S. in Octav.

Der Verf. dieser Schrift hat sich lange damit beschäftigt, die Organe des Menschen und verschiedener Thiere in dem Zustande von Infiltration zu untersuchen, in welchen sie durch dauernde Wasserinjectionen gerathen. Zur Empfehlung dieser Methode ist das Büchlein bestimmt. Sieht man nun freilich, daß die Schrift sehr Vieles

enthält, was gar nichts mit dieser Art von Untersuchungen zu thun hat, daß die an infiltrirten Leichen gewonnenen Resultate größtentheils schon bekannte waren, so wird man nicht sehr sanguinisch von den zu erwartenden Leistungen des Verfahrens denken. Doch wird man immer schon aus der Schrift die Hoffnung gewinnen dürfen, daß manche anatomische Verhältnisse sich wenigstens an Theilen, welche nach des Vfs Weise infiltrirt sind, besonders leicht werden demonstrieren lassen. Es schwillt durch die Endosmose besonders das Bindegewebe mächtig an und so trennen sich manche Theile von einander. Es ist leicht glaublich, daß z. B. die Schichten des Darmkanales auf solche Weise recht hübsch zur Evidenz zu bringen sind. Sieht man aber mit diesem Verfahren das Bekannte deutlicher, warum sollte nicht auch noch Unbekanntes durch dasselbe entdeckt werden? — Daß bei dem Verfahren des Vfs nicht bloß durch Endosmose das Wasser die Blutgefäße erlöst, sondern vielfach auch durch Zerreibungen, ist uns sehr wahrscheinlich. Wenn aber der Verf. (S. 9) sagt: »Peu de physiologistes pensent encore que les veines soient directement continues aux artères« zc. zwischen beiden findet sich »la substance, qui constitue un tissu propre« — wenn wir manches ähnlich Haarsträubende in der Schrift antreffen, und dennoch in dem Verf. einen strebenden Mann von lebhaftem wissenschaftlichen Interesse erkennen, so müssen wir finden, daß die physiologische Bildung in Frankreich ihre sehr schwachen Seiten hat.

L e i p z i g

Georg Wigand 1853. Atlas der pathologischen Anatomie mit besonderer Rücksicht auf Diagnostik

von Dr. Carl Ernst Bock Prof. d. path. Anat. in Leipzig. Erste Lief. Fol. 4 Taf. u. 2 B. Text.

Das Unternehmen einen Atlas herauszugeben, welcher eine bildliche Darstellung gerade der in der Praxis am häufigsten vorkommenden, oft der physikalischen Diagnostik zugänglichen, anatomischen Veränderungen der Organe enthält, ist gewiß mit voller Anerkennung anzusehen. Bei Beurtheilung eines solchen Atlas kommt es hauptsächlich auf 2 Fragen an, erstens: ist die Auswahl der Gegenstände und ihre Präparation zur bildlichen Darstellung passend und gelungen, zweitens: sind die Gegenstände naturgetreu und schön durch den Maler wiedergegeben. Es liegen nun von diesem Atlas vier Tafeln vor, dieselben enthalten Herz-, Magen-, Nieren- und Leberkrankheiten. Die Auswahl und Präparation der Objecte ist ohne Tadel, nur bei Morb. Brightii wäre wohl eine Niere im Zustand der hochgradigen Atrophie und Granulation passend gewesen. Der künstlerischen Darstellung können wir aber unseren Beifall nicht schenken, indem meist die Farben viel zu dick aufgetragen sind, ja an einzelnen Objecten, wie z. B. bei den Magenkrankheiten eine förmliche Farbenspleckerei zu sehen ist, auf diese Weise wurden die Bilder unangenehm bunt und verlieren an Naturtreue. Diese Manier der Illumination, durch aufeinander gehäufte Farben die Natur zu erreichen, ist eine höchst verfehlte, und es wäre zur günstigen Ausnahme dieses Werkes sehr wünschenswerth, daß nicht der ganze Atlas in derselben Weise ausgeführt werden möchte. Der Text gibt eine ganz kurze Darstellung der pathologischen Anatomie mit Berücksichtigung der Symptomatik. Das ganze Werk ist auf 24—26 Tafeln mit 12 Bogen Text berechnet. Fr.

G ö t t i n g e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

37. Stück.

Den 6. März 1854.

S t o c k h o l m ,

Zacharias Haeggström, 1853. Lärobok i Mineralogien af Axel Erdmann, Led. af K. Vet. Acad. Med 260 i Texten intryckta Trädsnitt. XV u. 480 S. in Octav.

Es ist eine auffallende Erscheinung, daß die Mineralogie in Schweden, wo sie in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, besonders durch Wallerius und Cronstedt, einen so großen Aufschwung genommen hatte, in späteren Zeiten so wenig umfassend und so höchst einseitig bearbeitet worden. Seitdem Kexius i. J. 1795 ein Handbuch der Mineralogie herausgab, ist nur noch im J. 1803 das erste Heft eines Handbuchs der Dryktognosie von Schwarz erschienen, welches den propädeutischen Theil der Wissenschaft enthält. Zwar ist die von Berzelius aufgestellte elektrochemische Theorie, nebst seiner Lehre von den chemischen Proportionen, auf die Ansichten von der chemischen Constitution der Mineralkörper und ihre chemische Classification eben so sehr von Einfluß

gewesen, als die von dem großen Chemiker und seinen Schülern gelieferten zahlreichen chemischen Analysen die Mineralogie bereichert haben. Auch ist bekanntlich die Untersuchung der Mineralkörper vor dem Löthrohre in Schweden durch Gahn und Berzelius vorzüglich ausgebildet worden. Dabei ist man aber dort stehen geblieben, und man hat sich weder früher die Werner'sche Methode, noch später die großen Fortschritte angeeignet, welche der Mineralogie und Krystallkunde zuerst durch Haüy, und darauf durch Mohs und andere deutsche Bearbeiter zu Theil geworden. Daß Berzelius die Mineralogie nur für ein Excerpt der Chemie ansah, und in dem mineralogischen Theil seiner Jahresberichte fast nur die chemischen Analysen der Mineralkörper berücksichtigte, hat in neueren Zeiten in Schweden wohl dazu beigetragen, daß man Alles, was nicht die chemische Kenntniß der unorganisirten Naturkörper betraf, vernachlässigte. Daß das Krystallographische Studium in Schweden so wenig Eingang gefunden hat, wenn gleich dort i. J. 1773 durch Johann Gottlieb Gahn zuerst die Entdeckung des mathematischen Zusammenhanges unter den Krystallformen einer Substanz gemacht worden, mag zum Theil auch daher rühren, daß die schwedischen Gebirgsformationen, bei einem nicht unbedeutenden Reichthume an mannichfaltigen krystallinischen Mineralsubstanzen, doch im Ganzen arm an ausgebildeten Krystallisationen sind. Unter diesen Umständen ist das obige Lehrbuch der Mineralogie, welches den Versuch enthält, die neueren Fortschritte dieser Wissenschaft in compendiarischer Darstellung in die schwedische Litteratur einzuführen, eine besonders erfreuliche Erscheinung.

Das Lehrbuch zerfällt in einen vorbereitenden

und einen angewandten Theil. Der erstere enth alt haupts achlich die Physiologie und Terminologie. Mit besonderer Ausf uhrlichkeit sind die morphologischen Eigenschaften der Mineralk orper, namentlich die Krystallisationen abgehandelt, wobei freilich die mathematischen Geseze ihrer Bildung nur sehr kurz ber hrt worden. In der Krystallographischen Nomenclatur, so wie in der Bezeichnung der Krystallformen, ist der Verf. haupts achlich der Naumann'schen Methode gefolgt. Er hat sich aber darin nach Mohs gerichtet, da er bei den monoklinometrischen und triklinometrischen Systemen, der Hauptachse eine geneigte Stellung gegeben. Die in den Text eingedruckten trefflichen Holzschnitte stellen die Krystallformen mit weien Linien auf schwarzem Grunde dar. Die physikalischen Eigenschaften der Mineralk orper, zu denen der Verf. mit Naumann auch die Structur z hlt, sind ziemlich kurz abgehandelt; wogegen den chemischen Merkmalen etwas gr oere Ausf uhrlichkeit zu Theil geworden. Die Lehre von dem System und der Nomenclatur nimmt nur ein paar Seiten ein, und gen ugt am wenigsten, indem z. B. nicht einmal daraus zu ersehen, nach welchen Grunds azen der Verf. die mineralogische Species bestimmt und unterscheidet. In dem angewandten Theil oder der Physiographie ist der Vf. hinsichtlich der Anordnung, dem zulezt von Berzelius aufgestellten Systeme, mit wenigen Aenderungen treu geblieben. Bei jeder Mineralspecies folgt auf den Namen zuerst die Angabe der Mischung, wobei nicht allein die chemischen Formeln nach der Berzelius'schen Methode, sondern auch die wichtigsten Analysen mitgetheilt werden. Daran reiht sich der Krystallographische Charakter, bei welchem die Grundform mit ihren cha-

rakteristischen Winkeln, und die wichtigsten secundären Formen angegeben sind. Darauf folgt die Angabe der physikalischen Merkmale. Den Beschluß machen mit kleinerer Schrift gedruckte Bemerkungen über das Vorkommen, die wichtigsten Fundorte, bei welchen besonders die schwedischen speciell berücksichtigt worden, so wie über die Benutzung der Mineralkörper. Bei vielen Mineralsubstanzen sind auch untergeordnete Modificationen unter dem Namen von Varietäten besonders aufgeführt und charakterisirt. Daß der Verf. sowohl Modificationen der Mischung, als auch bloße Abänderungen im Aeußeren mit diesem Namen belegt, und die Abstufungen, welche sich in den einer Species untergeordneten Modificationen zeigen, nicht dargelegt hat, hält Ref. für eine Unvollkommenheit der übrigens zweckmäßigen Einrichtung des Lehrbuches. Erschöpfende Vollständigkeit lag nicht in dem Plane desselben, daher es nicht zu tadeln ist, daß manche unbedeutende Mineralspecies nur anhangsweise erwähnt, oder ganz übergangen sind. Daß bei unwichtigen schwedischen Mineralien in dieser Hinsicht eine Ausnahme gemacht worden, entspricht nicht allein der Bestimmung des ganz auf Schweden berechneten Lehrbuches, sondern gibt demselben auch einen Werth für das Ausland.

H.

B r a u n s c h w e i g

E. W. Schwetschke und Sohn 1853. Die Apokryphen. Vertheidigung ihres althergebrachten Anschlusses an die Bibel. Von Rudolf Stier. 148 S. in Octav.

Seit dem Jahre 1825 hat die britische Bibelgesellschaft die Ansicht gehegt, daß durch die Bei-

gabe der sogenannten Apokryphen des alten Testaments zu den für den Volksgebrauch bestimmten Ausgaben der heiligen Schrift dieselbe „verfälscht“ werde; und auf gut englisch hat jene Gesellschaft ihre Ansicht der christlichen Welt durch Verbreitung von Bibelausgaben ohne Apokryphen zu octroyiren gesucht. Schon im Jahre 1828 war der gelehrte Verf. der anzuzeigenden Schrift diesem Beginnen, welches in Deutschland nicht ganz ohne Billigung und Nachahmung blieb, entgegengetreten, indem er (N. Stier, Andeutungen für gläubiges Schriftverständnis. 2te Samml. S. 486. Vgl. Evang. Kirchenzeit. 1828. Nr. 59 f.) theils wegen der Beziehungen auf jene Apokryphen, welche er in den neutestamentlichen Schriften zu finden glaubte, theils durch eine gerechte Würdigung ihrer selbst, jenen plötzlich so hart beurtheilten Büchern ihren althergebrachten Ehrenplatz vindicirte. Die preussische Hauptbibelgesellschaft hatte schon vorher, unterm 14. Nov. 1826, von einem andern Standpunkte aus dargelegt, daß es ihr, wenn sie auch die Unterstützung der Londoner Freunde schmerzlich entbehren müßte, angesichts der kirchlichen Obrigkeit und in Rücksicht auf ihre eignen Statuten, nicht zustehn würde, Bibelausgaben ohne die Apokryphen zu verbreiten (vgl. Allgem. Zeit. 1827 Nr. 12).

Indessen beruhigte sich der drohende Streit, ohne eine wirkliche Erledigung gefunden zu haben. So kann es nicht auffallen, daß die Sache jüngst wieder zur Sprache gekommen ist. Wiederum sind es vornehmlich reformirte, oder doch zur reformirten Anschauung hinneigende unirte Theologen, welche ihre Stimmen in „Zeugnissen gegen die Apokryphen“ erhoben; wie denn einer der ersten Zeugen, der reformirte Pastor F. W. J. Schrö-

der (Wie reimen sich Stroh und Waizen zusammen? Eine Abhandlung über den Kanon und die Apokryphen) die lutherische Kirche mehr für eine Ueberlieferungs- als für eine Bibelfirche ansehen wollte (vergl. Stier, in der anzuzeigenden Schrift S. 126). Diese Schrödersche Abhandlung und die Schriften von Kraussold (Zwei Episteln über die Apokryphen), von Sutter (Zeugnis gegen die Apokryphen) und von J. Schiller (Gottes Wort und die Apokryphen) hat Erhard als „Zeugnisse gegen die Apokryphen“ in der reformirten Kirchenzeitung (1851. Nr. 24 — 26) empfohlen. Ein Abdruck dieser Anzeige ist nebst der Schröderschen Abhandlung auf dem Kirchentage zu Elberfeld ausgegeben. Eine gewisse Bedeutung erhielt der wieder angeregte Streit dadurch, daß der „Verwaltungsrath des Vereines für innere Mission im Großherzogthum Baden, Augsburgerischen Bekenntnisses“, in dessen Auftrage schon die Suttersche Schrift veröffentlicht war, im Juli 1851 einen „Ausruf für Preisschriften über die Stellung und Bedeutung der Apokryphen sowohl nach Wesen und Inhalt als in historischer Beziehung“ erließ. Es wurden neue Zeugnisse gegen die Apokryphen verlangt. „Alle Gründe, welche man gewöhnlich für das Zusammenbinden der Apokryphen mit der heil. Schrift anführt“, sollten widerlegt, die schriftwidrigen Irrlehren jener Bücher sollten aufgedeckt, kurz es sollte bewiesen werden, daß dieselben nicht mit der heiligen Schrift zugleich verbreitet werden dürften. Neunzehn Schriften bewarben sich um den Preis. Zwei wurden (vgl. den Bericht der Preisrichter vom 18. Mai 1852) gekrönt. Den ersten Preis mit ausgezeichnetem Lobe erhielt Ph. F. Keerl, die Apokryphen des alten Testaments. Ein Zeugniß wider

dieselben auf Grund des Wortes Gottes. Leipz. 1852, die umfangreichere, mehr wissenschaftliche Arbeit; der zweite Preis wurde der kürzern, volksthümlichen Schrift von E. Kluge (die Stellung und Bedeutung der Apokryphen. Frankf. a. M. 1852) zuerkannt. Beide Preisschriften wurden auf dem Kirchentage zu Bremen vertheilt.

Aber es wurden auch andere Stimmen laut. Schon bevor der eben erwähnte Aufruf erging, leitete Nitzsch (vgl. Deutsche Zeitschr. f. christl. Wissensch. 1850. Nr. 47 ff.), mit besonderer Beziehung auf das Buch der Weisheit, zu einer gründlicheren und gerechteren Werthschätzung der Apokryphen an. Ohne die von Stier früher gegebenen Erörterungen durchweg gut zu heißen — indem Nitzsch namentlich wegen der neutestamentlichen Anspielungen auf die apokryphischen Schriften bemerkte, daß wenigstens Vieles der Art sich durch die Annahme erledige, daß beiderlei Schriftsteller „von einander unabhängig aus dem gemeinsamen Vorstellungskreise testamentischer Religion schöpften“ (S. 371) — erkannte er die hohe Bedeutung der Apokryphen an und schützte die Stellung derselben im Codex, nicht im Kanon, der heiligen Schrift. Denn mit aller Schärfe unterschied auch Nitzsch zwischen den göttlichen Schriften des heiligen Kanons und den menschlichen, fehlbaren Apokryphen, als einer nützlichen Anlage des alten Testaments. Für die Beibehaltung der Apokryphen in den Bibelausgaben sprach ferner Bleek (vgl. Stud. u. Krit. 1853. S. 267 ff.), welcher aber den wesentlichen Begriff des Kanonischen aufgab, indem er nicht nur innerhalb des Kanons selbst verschiedene Grade des Kanonischen Werthes statuirte, sondern auch behauptete, daß Christus und die Apostel einen „specifischen Unter-

schied“ zwischen den apokryphischen und den kanonischen Schriften des alten Testaments nicht gemacht hätten (S. 349). So näherte sich Bleef dem Resultate, welches das Tridentinum vom gerade entgegengesetzten Standpunkte aus erreichte, indem es die Apokryphen für kanonisch erklärte.

Zu erwähnen ist endlich noch die „zur Verständigung“ herausgegebene, für die „Gebildeten“ berechnete Schrift von F. U. Dschwald (die Apokryphen in der Bibel. Zürich 1853), welche sich häufig durch mäßige Urtheile vor den übrigen „Zeugnissen gegen die Apokryphen“ auszeichnet, aber gleichfalls gegen die Belassung derselben in den Bibelausgaben stimmt. Das jüngste und bedeutendste Zeugniß für die Apokryphen, d. h. für die Beibehaltung derselben in den gewöhnlichen Bibelausgaben, hat Stier in der anzuzeigenden Schrift abgelegt, in welcher er das schon vor 25 Jahren Gesagte von neuem entwickelt, genauer begründet, gegen Keerl, Kluge, Schröder und Dschwald vertheidigt und durch wiederholte, stark betonte Cautelen vor Mißverständniß und Mißbrauch schützt. Einzelne Momente in seiner Beweisführung und einzelne, mitunter auf dem individuellen Takte und Geschmacke beruhende Urtheile werden angefochten, einige auch widerlegt werden können; aber im Ganzen und Großen angesehen erscheint uns die Stiersche Abhandlung durchaus siegreich. Unbefangen und gerecht werden die hohen Vorzüge der Apokryphen gewürdigt, ohne daß die Mängel und die einzelnen schlimmen Irrthümer, welche sich in diesen keineswegs unfehlbaren „jüdischen Schriften“, in diesen „Menschenbüchern“ finden, verdeckt werden.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

38. 39. Stück.

Den 8. März 1854.

B r a u n s c h w e i g

Schluß der Anzeige: „Die Apokryphen. Vertheidigung ihres althergebrachten Anschlusses an die Bibel. Von Rudolf Stier.“

Abgewiesen werden die maßlosen Berunglimpfungen der Apokryphen, widerlegt wird der Irrthum, als ob man irgend ein kanonisches Ansehen dieser „näher verbundenen Beigabe der heiligen Schrift“ beimessen wolle, widerlegt wird aber auch die Behauptung, daß jene Schriften ihre eigenthümliche Stellung im Codex oder im Volumen der Bibel nicht länger behalten dürften. Im Wesentlichen hat Stier die Sache erschöpfend behandelt.

Zur richtigen Würdigung der Streitfrage überhaupt und der Stierschen Streitschrift insbesondere mag aber zuvörderst eine kurze Erinnerung dienen, wie namentlich in den kirchlichen Bekenntnißschriften die Apokryphen beurtheilt und benutzt worden sind. Einzelne Ungenauigkeiten nicht nur bei den Gegnern, sondern auch bei Stier erledigen sich dadurch von selbst.

Gerade die lutherischen Symbole beweisen im Gebrauch, vielmehr im Nichtgebrauche der Apokryphen die größte Discretion. Nur an einer Stelle erörtert die Apologie (De dil. et impl. leg. § 156. Ed. Hase. p. 117) einen Spruch aus dem Buche Tobia (4, 11. vgl. B. 6 u. 20), und zwar deshalb, weil von katholischer Seite (Confut. XX. Ed. Hase p. LXXIII) dieser Spruch angezogen war. Die Apologie thut genug, wenn sie, ohne über die Auctorität des apokryphischen Buches sich auszulassen, nachweist, daß kraft des Zusammenhanges auch jener Spruch nicht sagt, was die Katholiken in demselben finden. Und die alten lutherischen Kirchenlehrer haben, nach Luthers eigenem Worte, die Apokryphen „der heiligen Schrift nicht gleich“ gehalten, wohl aber als „nützlich und gut zu lesen“ empfohlen. Demgemäß behauptet z. B. Chemnitz (Examen Conc. Trid. Francof. ad Moen. 1707. p. 73. 75) ausdrücklich, daß allein die kanonischen Bücher der heiligen Schrift, nicht aber die rein menschlichen Apokryphen, als wirkliche Auctoritäten in Glaubenssachen angesehen werden dürfen. — Die reformirten Confessionen dagegen, welche mit den lutherischen in der genauen Begränzung des Kanonischen übereinstimmen und die zum Kanon gehörigen Schriften mehrmals namentlich aufführen, haben keinen Anstand genommen, der Benutzung der Apokryphen neben der heil. Schrift das Wort zu reden. Der Heidelberger Katechismus führt Beweisstellen aus den Apokryphen an (Qu. 105. Vgl. die Collectio von Niemeyer S. 455), nach dem auch bei den lutherischen Dogmatikern anerkannten Grundsätze, daß die Apokryphen angezogen werden dürfen, wenn eine Wahrheit aus kanonischen Schriftstellen schon fest steht. Die

Conf. fid. Gallicana sagt im 4. Artikel (bei Niem. S. 330) von den *libris ecclesiasticis*, indem sie dieselben sorgfältig von den kanonischen Schriften unterscheidet: *ut sint utiles, non sunt tamen ejusmodi, ut ex iis constitui possit aliquis fidei articulus.* Ebenso die Conf. Belg. art. VI (p. 362): — *utpote quod Apocryphos legere quidem Ecclesia possit, et documenta ex iis desumere in rebus, quae consentiunt cum libris canonicis.* Vgl. Conf. Helvet. poster. I (p. 468). Merkwürdigerweise hat gerade die englische Kirche am günstigsten über die Apokryphen geurtheilt, indem sie nicht nur (Art. VI p. 602) sagt, daß sie dieselben *ad exempla vitae et formandos mores* lese, sondern auch, wie das *Common Prayerbook* ausweist, zahlreiche Abschnitte aus denselben in die Lesetafel wirklich aufgenommen hat. Endlich heißt es auch in der *Declar. Thorun. I. 2* (p. 671): *Apocryphi — divino canoni, praesertim sub anathemate, accenseri non debent, etsi utiliter ad aedificationem ecclesiae legi possunt.* Hierin liegt aber nicht, wie Stier (S. 135. vgl. auch Bleek, a. a. D. S. 279) mißzuverstehen scheint, daß bei Strafe des Anathems die Apokryphen den kanonischen Schriften nicht beigezählt werden dürfen; sondern im Gegensatz zu der Tridentiner Sakung, welche das Anathem droht, wenn Jemand die Apokryphen nicht mit zum Kanon rechnen wolle, wird gesagt, daß diese katholische Vermischung von Apokryphischem und Kanonischem, zumal unter Androhung des Anathems für anders Urtheilende, verwerflich sei. Als eine Art Vorzeichen des modernen Purismus, welcher die Apokryphen aus dem Verbande mit der heiligen Schrift verdrängen will, kann man vielleicht das ziemlich kühl lautende Urtheil in der

puritanischen Confessio fidei (§ 3. S. 2) ansehen: Libri apocr., vulgo dicti, quum non fuerint divinitus inspirati, Canonem Scripturae nullatenus constituunt; proindeque nullam aliam auctoritatem obtinere debent in Ecclesia Dei, nec aliter quam alia humana scripta, sunt aut approbandi aut adhibendi. Die neuesten Zeugnisse gegen die Apokryphen sind aber überfüllt mit den schärfsten Ausdrücken der Verwerfung. „Schleichwaare“ nennt Ebrard jene Bücher, „langweilig und schädlich zu lesen“; es sei, sagt er, „ein seelengefährlicher Unfug“, daß sie mitten in die Bibel hineingedruckt würden. Mehr der Art bei Stier, S. 31. Der über die vorhin erwähnten Preisschriften berichtende Verwaltungsrath hat sogar zu sagen gewagt, daß „Jeder, der aus der Wahrheit ist, einsehen muß, daß die Apokryphen nimmermehr mit dem Worte Gottes vermischt dem christlichen Volke dargeboten werden dürfen.“ Also eine Art Anathema wider die Apokryphenfreunde, das Widerspiel zu dem Tridentiner!

Indessen ist Stier davor nicht bange gewesen. Er fährt mitunter nicht eben säuberlich mit den Apokryphenfeinden. Einmal sieht er selbst sogar sich in Versuchung, „ganz grob zu werden“ (S. 45 fl.). Wenn er auch eine „Streitschrift“ liefern mußte, und zuweilen „Hart gegen Hart“ zu setzen Gelegenheit war, so wäre doch die Sache selbst ebenso gut gethan gewesen, ohne durchgehends so stark zu salzen, wie geschehn ist. Auch hätte er von sich selber nicht so viel reden sollen.

Mit Recht geht der Verf. von einer festen Bestimmung der ganzen Streitfrage und seiner eignen Aufgabe aus. Es handelt sich durchaus nicht um die unbedingte Wahl zwischen „Gleichstellung der Apokryphen mit der kanonischen Schrift einer-

seits“ oder „Aufhebung ihres bisherigen Anschlusses an diese Schrift andererseits“, sondern es gilt einem Dritten, der Beibehaltung jener Schriften an ihrem althergebrachten, nicht ohne den „Bibelplan“ der göttlichen Vorsehung behaupteten Plaze (S. 3. 29). Die Apokryphen, vom Worte Gottes bestimmt unterschieden, sollen bleiben dürfen was sie gewesen sind, eine „näher verbundene Beigabe der heiligen Schrift.“ Nicht oft genug kann der Verf. diesen allein richtigen Gesichtspunkt den Gegnern gegenüber festhalten (vgl. S. 1. 3. 4. 116. 140), welche in thesi allerdings auch nur über eine „formelle“ Gleichstellung der Apokryphen mit der heil. Schrift sich beklagen, dieselben als „Anlage“ des Kanons bezeichnen, aber in praxi nicht selten so verfahren, als wenn der Kanon der Schrift beschädigt würde, wenn die Apokryphen im „Volumen“ derselben, auch nur „äußerlich verbunden“, belassen würden (vgl. Keerl, S. 3. 22 fl. 28. 184).

Wesentlich einig sind also die Streitenden in der Voraussetzung, daß die Apokryphen nicht zum Kanon gehören. Während aber die Gegner derselben sie für unwürdig erklären, ihren alten Ehrenplatz zu behaupten, will Stier erstlich (S. 5—29) aus den „Anspielungen“ der neutestamentlichen Schriftsteller auf jene Bücher beweisen, daß schon hiedurch, selbst wenn die Anspielung eine Widerlegung beabsichtige, denselben mehr Ehre angethan werde, als irgend einem andern menschlichen Buche (S. 16. vgl. S. 27 fl.). Die zweite Abtheilung, in welcher die schon im Jahre 1828 gestellten Thesen die Grundlage bilden, erörtert dann den weit überwiegenden, hohen Werth, die angeblichen und die wirklichen Irrthümer der Apokryphen und gibt vortreffliche Winke, um jedem

nur denkbaren Mißbrauch derselben zu begegnen (S. 29 — 148).

Nur Anspielungen auf die Apokryphen, kein Citat aus denselben, will Stier in den Schriften des neuen Testaments anerkannt wissen (S. 5. 12. 29. 112). Entschieden weist er dabei die von Bleek (s. o.) gewagte Schlussfolge, daß die Apostel zwischen kanonischen und apokryphischen Büchern des alten Testaments nicht scharf unterscheiden hätten, ab und behauptet nur: „daß das N. T., obgleich diese Bücher nie als Schrift ansehend, ihnen doch anderseits durch anspielende Bezugnahme den gebührenden Rang bezeichnet. Nämlich den Rang von wichtigen und würdigen Zeugnissen für alttestamentliches Schriftverständnis, die dazu bestimmt und erhalten worden, daß die Gemeinden Gottes fortdauernd auch durch sie in der Erkenntniß des Göttlichen gefördert, wohl auch in der Unterscheidung des ganz göttlichen Wortes von dem vorzüglichen Menschenworte geübt werden; von lehrreichen Geschichts-, Sprach- und Glaubensdenkmalen aus der Zwischenzeit zwischen den letzten Propheten und dem Vorläufer Christi“ (S. 28 fl.).

Dreierlei sind die Anspielungen, welche Stier durch eine sehr reichhaltige, sorgfältige und interessante Beispielsammlung nachweisen will: erstlich „widersprechende“, durch welche Vorstellungen und Sentenzen der apokryphischen Bücher absichtlich corrigirt werden; zweitens bewußte und unbewußte Reminiscenzen an einzelne Gedanken und an ganze Gedankengänge; endlich wörtliche Anklänge. Auch demjenigen, welcher, wie Ref. von sich gestehn muß, durch die Ausführungen des Verfs nicht von dem überzeugt wird, das bewiesen werden soll, wird dieser Theil des Buches als eine

treffliche Sammlung von Parallelstellen in sprachlicher und in biblisch-theologischer Hinsicht höchst willkommen sein. Ueberall zeigt sich die ungewöhnliche Bibelkenntniß des Verf.; seine Zusammenstellungen und Erörterungen von biblischen und apokryphischen Sprüchen gewähren immerhin, wenn nicht eine Art von Commentar, doch das vortrefflichste Material zu einem solchen, welches sich wie von selbst gestaltet. Dieses liebende, ehrfurchtsvolle Suchen und Forschen in der Schrift, dieses emsige Aufhören auf jedes Wort, welches durch den Mund Gottes geht, ist eine höchst erquickliche Erscheinung. Mit feinem und ohne Zweifel völlig richtigem Sinne redet der Verf. von dem „Bibelplan“ Gottes. Auch in den Beziehungen der neutestamentlichen Schriften auf die Apokryphen des alten Testaments, namentlich in den ausdrücklichen Correctionen, findet er die Spuren dieser speciellen Providenz, so daß eine „nebenehende Mitbeachtung der Apokryphen“ beansprucht wird, um auf den wunderbaren Rathschluß Gottes, welchen man kürzlich seinen Bibelplan nennen mag, hinzudeuten (S. 29. vgl. S. 110).

Was nun die zahlreichen Beispiele der vom Verf. statuirten Anspielungen im Einzelnen anlangt, so hat nach unserer Meinung der Verf. zu viel gegeben auf seinen eignen „Sinn, der mit dem Wundergebiete der Winke des heiligen Geistes im heiligen Wort ein wenig sich eingelassen hat“ (S. 25), und er zeigt selbst, wie richtig er gesteht, daß man immer mehr dergleichen Anspielungen gelten lassen werde, je mehr man sich mit dem Gedanken, daß solche vorhanden seien, befreunde (S. 28). Wenige, von dem Verf. besonders hervorgehobene Beispiele mögen die Sache anschaulich machen. Wenn 1 Petr. 3, 3 den christ-

lichen Frauen gesagt wird, daß sie nicht um äußerlichen Schmuck sorgen (*ὧν ἔστω οὐχ ὁ ἔξωθεν ἐμπλοκῆς ἢ περιθέσεως χρυσίων ἢ ἐνδύσεως ἱματίων κόσμος*), sondern den verborgenen Menschen des Herzens heilig zieren sollen, so findet Stier (S. 16) in jenen Worten einen Gegensatz zu der Schilderung der Judith, welche sich schmückt, um zu Holofernes zu gehn (*διέταξε τὰς τοίχας — ἐπέθετο μίτραν — ἐνεδύσατο τὰ ἱμάτια — περιέθετο τοὺς χλιδῶνας*. Jud. 10, 3. 4). Aber an beiden Stellen konnten diese Dinge kaum anders ausgedrückt werden; und dabei zeigen die leichten Abweichungen, daß die Uebereinstimmung im Ausdruck rein zufällig und in der Sache selbst begründet ist. — Sir. 4, 29, wo vom schnellen Reden und langsamen Handeln gesprochen wird, hat mit Jac. 1, 19 nichts zu thun; wenn aber Sir. 5, 11. 28, 12 ff. (vergl. Jac. 1, 19. 3, 5) vor Mißbrauch der Zunge gewarnt und das Unglück, welches die Zunge anrichten kann, ähnlich geschildert wird, so liegt die Aehnlichkeit wieder im Gedanken selbst, wie derselbe auch bei den hellenischen Weisen oft genug ähnlich ausgesprochen ist. — Scheinbar ist allerdings der Anklang von Joh. 3, 12 an Sap. 9, 16, und von Joh. 17, 3 an Sap. 15, 3; aber der Gehalt und die wesentliche Art der Anschauung ist sehr verschieden. — AG. 17, 30 neben Sap. 11, 24, und AG. 17, 24 fl. neben 2 Macc. 7, 22 fl. 14, 35. 3 Macc. 2, 9 zeigen auch nur auf die gemeinschaftliche Grundlage des alten Testaments (z. B. Ps. 50, 9 ff.) zurück. — Die Stellen Röm. 9, 22 fl. und Sap. 12, 20 ff. möchten eher völlig ungleich, als „völlig gleich“ (S. 21) erscheinen, so sehr ist die Tendenz derselben und der Inhalt verschieden. Auch wörtliche Anklänge zwischen Sap. 8, 8 und

AG. 1, 7, Sap. 12, 13 und 1 Petr. 5, 7 (wo ein im N. T. gar nicht seltener Ausdruck, *αὐτῶ μέλει*, gebraucht ist) können wir nicht finden.

Wir gestehn, daß wir eine bewußte und beabsichtigte Anspielung auf die Apokryphen im neuen Testamente nicht erkennen. Dennoch scheint uns Stier etwas sehr Wichtiges durch den Gesamteindruck, welchen seine Spruchsammlung macht, veranschaulicht zu haben: daß nämlich die Apokryphen mit ihrer aus dem alten Testamente erwachsenen Frömmigkeit und mit ihrer entsprechenden Redeweise diejenige Sphäre von Anschauungen und Ausdrücken darstellen, in welcher die vom Geiste Gottes getriebenen Schriftsteller des neuen Testaments menschlicherweise wurzelten und die natürliche Voraussetzung ihrer übernatürlichen Begabung und Wirkung hatten. Die Apokryphen erscheinen wirklich als das menschliche Mittelglied zwischen den göttlichen Schriften des alten und des neuen Testaments. Sie sind die reinste menschliche Frucht des alten Testaments, und die neutestamentlichen Schriftsteller zeigen natürlicherweise dieselbe fromme Bildung, welche uns aus den Apokryphen entgegentritt, wenn es auch zweifelhaft ist, ob die Apostel gerade diese Bücher gelesen oder sogar in ihren Schriften berücksichtigt haben. Die historische Stelle der Apokryphen ist also in unmittelbarer Nähe des alten Testaments und vor dem neuen Testamente. Es fragt sich, ob sie ihrem Inhalte und ihrer ganzen Beschaffenheit nach würdig erscheinen, die ausgezeichnete Stelle im Volumen der heil. Schrift zu behalten, welche denselben nach ihrer historischen Beziehung zur Entwicklung des Reiches Gottes zukommt und welche ihnen bisher von der Christenheit zugestanden ist. Auf diese Frage gibt die zweite,

größere Hälfte der Stierschen Abhandlung eine nach unserer Ansicht völlig überzeugende Antwort.

Hier müssen wir den Leser freilich an das Buch selbst verweisen, da es nicht thunlich ist, die körnigen, treffenden Sätze — es sind deren zwölf —, an welche der Verf. seine Erörterungen knüpft, in der Kürze darzustellen. Doch möge noch Folgendes zur Empfehlung des Buches dienen. Man kann die Leistung des Verf. auf drei Punkte zurückführen. Erstlich hat er die unmäßigen und ungerechten Beschuldigungen der Apokryphen, als wenn sie der giftigsten Irrlehren voll wären, zu nichte gemacht, indem er diese „jüdischen Menschenbücher“, wie er selbst zu größerer Sicherheit wiederholt sagt, aus der Grundlage erklärt, auf welcher sie gewachsen sind, aus dem alten Testamente. Die wirklichen Verstöße aber, die ungenauen, zweideutigen, schiefen Ausdrücke, ja die einzelnen Irrlehren, welche sehr dienlich erscheinen, den „dummen Bibelleser zur Aufmerksamkeit zu reizen“ (Wer den 8. Vers im Gebet Manasse nicht als falsch erkennt, was hätte der aus der ganzen Bibel gelernt? S. 112), werden gewissenhaft anerkannt. Wer mag den Verf. schelten, wenn ihn sein Eifer, die ihm lieb gewordenen Apokryphen gegen Unglimpf zu schützen, hier und dort einmal verleitet, etwas zu vertheidigen, das mindestens zweifelhaft ist? So ist z. B. nach unserer Ueberzeugung in der Stelle Sap. 8, 20 die irrige Vorstellung von der Präexistenz der Seelen nicht zu verkennen. Unversänglich scheint auch uns B. 19 (*παῖς δὲ ἡμῶν εὐφρῆς, ψυχῆς τε ἔλαχον ἀγαθῆς*), nicht aber der vom Verf. (S. 92) nicht genug berücksichtigte B. 20 (*μᾶλλον δὲ ἀγαθὸς ὢν ἤλθον εἰς σῶμα ὀμίαντον*), wo gerade durch die corrigirend Formel *μᾶλλον δὲ* dem

ἀγαθὸς ὢν ἡλθὼν κτλ. jene Beziehung beigelegt wird, welche B. 19 noch nicht ausgeprägt war (vgl. Grimm z. d. St.). Die zweite Aufgabe des Verf. ist, das weit überwiegende Gute in den angefochtenen Büchern ins Licht zu stellen. Es wird nicht nur an die zahlreichen einzelnen Sprüche aus den Apokryphen, welche in dem frommen Bewußtsein des christlichen Volkes mit Recht heimisch geworden sind, erinnert, sondern auch an größern Abschnitten der verschiedenen Bücher wird die gesunde Weisheit und die einfache Frömmigkeit derselben nachgewiesen. Besonders für den katechetischen Gebrauch werden die Apokryphen empfohlen. Bei dem allen fordert aber der Vf., und dies ist der dritte Hauptpunkt, mit der größten Entschiedenheit, daß bei dem Gebrauche der Apokryphen der wesentliche Unterschied derselben von der kanonischen Schrift auf jede Weise geltend gemacht und einem möglichen Mißbrauche sorgfältig begegnet werde. Er will zunächst in den Bibelausgaben die Apokryphen von dem alten Testamente unzweideutig abge sondert sehn. Es soll nicht am Schlusse der Apokryphen, sondern am Schlusse des Maleachi stehn: „Ende des Alten Testaments.“ Es mag auch in die Ueberschrift der Apokryphen selbst die Warnung gesetzt werden: „worin aber etliche Stücke dem Worte Gottes zuwiderlaufen“ u. dgl. Es soll in der Predigt — welche nie einen apokryphischen Text haben darf —, im Confirmanden-Unterrichte und wo sonst die Apokryphen nützlich angeführt werden, nachdrücklich hervorgehoben werden, daß man ein gutes Menschenwort, nicht das Gotteswort anziehe. Es soll endlich durch genaueste Anmerkung von klaren Parallelstellen aus der heiligen Schrift jedes Mißverständniß der apokryphischen

Sprüche abgewehrt und jeder Irrthum in denselben zum Preise des göttlichen Wortes und nicht ohne Nutzen auch für den „dummen Bibelleser“ gerichtet werden. Kurz, der Verf. will auch dem Mengstlichsten genuthun.

Hannover.

Dr. Fr. Düsterdieck.

H a n n o v e r

gedruckt bei Fr. Culemann 1853. Uebersicht der im Königreiche Hannover in den Jahren 1848 bis 1852 Geborenen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen, im III. vom statistischen Bureau herausgegebenen Hefte: Zur Statistik des Königreichs Hannover; Gemeinheitstheilungen 2c. 68 S. in Fol. *)

Sollen Geburts- und Sterbelisten nicht ein leeres Fachwerk, sondern eine Grundlage für staatsmännische und ärztliche Forschungen sein, sollen sie uns in bestimmten Zahlenverhältnissen ein Spiegelbild der Volkswohlfaht abgeben, so müssen sie so geordnet sein, daß ihre Angaben mit entsprechenden andern Thatsachen, die sich auf das Land und seine Beschaffenheit beziehen, zusammenfallen. Vor allen Dingen ist es nothwendig, daß die Bevölkerungsgruppen nach denselben Gebietsgrenzen von einander geschieden werden, wie der Boden,

*) Die Redaction glaubt diese freilich nur den kleinen Theil des reichhaltigen Inhalts dieses Hefts betreffende Anzeige doch aufnehmen zu müssen, weil sie aus einer anerkannt sehr kompetenten Feder kommt und auch mehrere Fingerzeige zu einer zweckmäßigeren Einrichtung unserer Geburts- und Sterbelisten, deren Mängel übrigens auch hier zu Lande schon mehrfach und am besten wohl von dem verehrten Herausgeber dieser Mittheilungen des statistischen Büreaus selbst erkannt und dargestellt sind, darbietet.

den sie bewohnen. Man darf also nicht, wie es in den vorliegenden hannoverschen Tabellen geschehen ist, in den Agrarlisten das Land in größere, kleinere und kleinste Bezirke theilen, und bei den Geburts- und Sterbelisten die Eintheilung auf größere Bezirke allein beschränken; man darf nicht dort die Rechnung in Einzelheiten zerlegen, und hier bloß die Summen aufführen; vielmehr muß in der Eintheilung aller Listen, welche nur verschiedene Erscheinungen einer und derselben Bodenfläche behandeln, eine vorbedachte Uebereinstimmung herrschen. Nur auf diese Weise wird man in den Stand gesetzt, den ursachlichen Beziehungen oder den Wechselwirkungen jener Erscheinungen nachzuspüren.

Der Mangel an einer solchen Uebereinstimmung ist der größte Fehler in den vorliegenden Listen und ein um so bedauernswertherer, als die ihnen vorausgeschickten Beiträge höchst werthvollen Stoff zur Erläuterung mancher Volkszustände abgeben. Es ist ja gegenwärtig hinlänglich bekannt, daß Klima, Fruchtbarkeit und Anbau des Bodens, seine zweckmäßige Theilung und unzweckmäßige Zersplitterung, gute oder schlechte Verwaltungsmaßregeln, die Art des Erwerbes, die Beschaffenheit der Wohnung zc. sich in der Wohlhabenheit und Armuth, in der Gesundheit, in der Geburts- und Absterbeordnung, in der mittlern Lebensdauer einer Bevölkerung wieder erkennen lassen, und ebenso daß der Zusammenhang, der zwischen diesen Erscheinungen und ihrem Auf- und Abwogen besteht, das zu erforschende Ziel des Statistikers ausmacht.

Wie mißlich es daher z. B. schon ist, wenn man in den Geburts- und Sterbelisten nicht, wie in den Agrarlisten, Stadt und Land von einan-

der getrennt hält, mag ein einzelner Fall beweisen.

Dem Unterzeichneten wurde einmal gelegentlich mitgetheilt, in der Stadt Göttingen stürben seit Jahr und Tag mehr Menschen als daselbst geboren werden. Es lag nahe, sich über ein so auffallendes Ereigniß aus den nunmehr auch für das Ausland zugänglichen Listen Gewißheit zu verschaffen, zumal die bis zum Jahre 1848 dem hannoverschen Magazine allein beigegebenen Jahresabschlüsse in weitem Kreise nicht bekannt geworden waren. Indes fanden sich keine Angaben zur Bestätigung oder Widerlegung dieser Mittheilung, was um so ärgerlicher war, als aus den Gesamtzählungen im Königreiche vom Jahre 1848 an nur Ueberschüsse der Geburten über die Sterbefälle hervorgingen. Der Ueberschuß betrug

8907	im	Jahre	1848
19614	"	"	1849
19606	"	"	1850
20462	"	"	1851
14447	"	"	1852.

Der Grund des für die Stadt Göttingen umgekehrten Verhältnisses, wenn es sich bestätigt gefunden haben sollte, war aber gleichfalls nicht zu ermitteln, weil in den Geburts- und Sterbelisten höchstens das Fürstenthum Göttingen (bei den nach Todesursachen geordneten Sterbezahlen sogar nur der betreffende Landdrosteibezirk) aufgeführt war. Die alleinige auf die Stadt bezügliche Zahl war die ihrer Bewohner (nach der Aufnahme des J. 1848; Uebersichtstabelle des Grundbestandes, der Steuerkräfte u. Heft II, 2. Abth. A, S. 23); sie betrug 10164.

Indes fand sich trotz der Fruchtlosigkeit dieser Untersuchung ein anderes schon an sich nicht un-

wichtiges Ergebnis, nämlich daß in dem ganzen Fürstenthume Göttingen die Ungunst nicht in der Sterbezahl, sondern in der geringen Anzahl der Geburten gelegen war. Dies zeigt uns, wie selbst unvollkommen angelegte Tabellen manche lehrreiche Thatsachen hindurch blicken lassen, und wie wir zu noch weit bedeutendern Aufschlüssen berechtigt sein würden, wenn die Aufnahmen nach bestimmten Grundsätzen geschähen.

Die Bewohnerzahl des Fürstenthumes Göttingen betrug nach der im J. 1848 Statt gehabten Zählung 116812, die jährliche Sterblichkeit nach dem vorliegenden fünfjährigen Durchschnitte 2894, oder 1 auf 40,3 oder 2,4 Procent *). Die Zahl der jährlichen Geburten 3619, oder 1 auf 32,2 oder 3,1 Procent **). Es war also keinesfalls ein Deficit vorhanden.

Vergleichen wir damit die Verhältnisse im Fürstenthume Hildesheim, so betrug daselbst die Bevölkerung 154308, die jährliche Sterblichkeit 4004, oder 1 auf 38,5 oder 2,5 Procent; die Zahl der Geburten hingegen 5638 oder 1 auf 27,3 oder 3,6 Procent.

Diese Ziffern, nach ihren Procentsätzen mit denen des Fürstenthumes Göttingen zusammengestellt, ergeben für Hildesheim einen Mehrbetrag

*) Das hier berechnete Verhältniß ist an sich kein sehr ungünstiges, es ist wenigstens besser als das in Preußen, wo die Todesfälle 1 auf 34,16 und in neuester Zeit sogar 1 auf 32,74 betragen. S. Tab. des preuß. Staates für 1849, II. Berlin 1851. S. 398. Derartige Vergleichen hat uns das stat. Bureau in Hannover nicht erleichtert, es fehlen in seinen Listen durchweg alle Repartitionen.

**) Die durchschnittliche Geburtszahl in Preußen ist 1 auf 24,49.

der Geburten gegen die Todesfälle von $11/10$ Procent, für Göttingen nur von $7/10$.

Einen noch größern Unterschied bot der Landdrosteibezirk Aurich dar, wo bei einer Bevölkerung von 173334 die durchschnittliche Sterblichkeit 3293 oder 1 auf 52,6 oder 1,9 Procent, die Geburten aber 5803 oder 1 auf 29,8 oder 3,3 Procent betragen. Hier gaben die Geburten einen Ueberschuß von $114/10$ Procent oder das Doppelte wie im Fürstenthume Göttingen. Allein das Bemerkenswerthe hierbei ist, daß dieses günstige Verhältniß in Aurich lediglich auf der geringen Sterblichkeit beruht, während in Göttingen umgekehrt alle Schuld auf die geringe Anzahl der Geburten fällt.

Es würde für die Wissenschaft einen besondern Werth haben, wenn wir im Stande wären, diese abweichenden Erscheinungen in ihre Ursachen zu zerlegen*). Was sich aus den vorliegenden Tabellen in dieser Hinsicht ermitteln ließ, besteht in Folgendem.

Entsprechend der geringen Zahl der Geburten, finden wir in Göttingen (im Fürstenthume nämlich) auch die Zahl der Trauungen geringer; größer ist sie in Aurich und am größten in Hildesheim. Der leichtern Uebersicht wegen stelle man die Zahl der Geburten aus den drei Gebietstheilen neben die Zahl der Trauungen, und man wird zwischen beiden eine in die Augen fallende Uebereinstimmung entdecken.

Hildesheim	Geburten 3,6 %	Trauungen 1 auf 107,8
Aurich	" 3,3 "	" 1 " 115,1
Göttingen	" 3,1 "	" 1 " 127,4

*) Eine Ursache liegt wohl darin, daß von der seefahrenden Bevölkerung Ostfrieslands verhältnißmäßig Viele auf See bleiben, oder im Auslande sterben, worüber die Sterbelisten keine Mittheilung enthalten. Redact.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

40. Stück.

Den 11. März 1854.

H a n n o v e r

Schluß der Anzeige: „Uebersicht der im Königreiche Hannover in den Jahren 1848 bis 1852 Geborenen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen, im III. vom statistischen Bureau herausgegebenen Hefte: Zur Statistik des Königreichs Hannover; Gemeintheilungen 2c.“

Weniger stimmen hiermit die Summen Geldes, welche in den Sparkassen der drei Gebietstheile angelegt sind. Das statistische Bureau hat durch genaue Mittheilungen über diese wohlthätigen Anstalten im Königreiche dem Forscher eine willkommene Handhabe verliehen. Allein zutreffende Schlüsse von den in die öffentlichen Sparkassen gelangten Summen auf die Wohlhabenheit, und in Folge deren auf Geburten, Ehen 2c. lassen sich dennoch nicht ziehen, erstens weil nicht alles Erübrigte in den Sparkassen niedergelegt wird, und über die anderweitigen Anlagen jede Auskunft fehlt; zweitens aber auch, weil zwischen dem Besitze eines erübrigten Vermögens und den günstigen oder

ungünstigen Geburts- und Sterbeverhältnissen noch eine Menge anderer Factoren, deren Abschätzung nach den vorhandenen Aufnahmen nicht gelingen will, in der Mitte liegen.

Man findet nach einer kurzen Rechnung, daß von den 3 öfter erwähnten Gebietstheilen in dem Fürstenthume Göttingen die Durchschnittszahl der Ersparnisse am höchsten ist; es kommen daselbst auf den Bewohner 1,67 Thaler. Dann folgt Hildesheim mit 1,22 Thaler, und zuletzt Aurich mit 0,94 Thaler.

Hält man diese Ergebnisse mit der Sterblichkeitszahl oder auch mit der Zahl der Trauungen zusammen, so wird man einsehen, entweder daß ein sicherer Maßstab nicht daraus hervorgeht, oder daß andere wirksame Erscheinungen versteckt dazwischen liegen. In Aurich ist das Sterblichkeitsverhältniß das günstigste, das der Trauungen nur ein mittleres, das der Einlagen in die Sparkasse das schlechteste. Man dürfte hieraus, wie aus der nicht ungünstigen Zahl der Geburten den Schluß ziehen, daß daselbst die Ehen fruchtbarer und die Widerstandskraft der Körperconstitution eine größere sei als in den beiden andern Gebietstheilen. Allein unerklärt bleibt für Göttingen die geringe Zahl der Trauungen und Geburten bei den unter den genannten Gebietstheilen weitaus größern Ersparnissen.

Man ersieht aus diesen flüchtig berührten Verhältnissen, daß die vor uns liegenden Tabellen außer dem bereits erwähnten Hauptmangel auch noch in andern Punkten unzureichend sind.

Heben wir unter diesen zunächst die Eintheilung der Sterbelisten nach Altersklassen hervor.

Man zählt in Hannover vom 1. bis zum 15. Lebensjahre, anstatt die für die Absterbeordnung

so bedeutungsvollen ersten Lebensjahre von der gesicherten spätern Kindheit zu trennen. Ueberall sterben die meisten Kinder im ersten Jahre, und in Preußen z. B. machen sie von den jährlichen Todesfällen insgesammt den dritten Theil aus. Wie soll man in Hannover darüber Gewißheit erlangen, wenn für das erste Kindesalter kein Rubrum besteht? Und doch sind auch die Schwankungen der dortigen ersten Altersklasse vom 1. bis 15. Jahre nicht gering. Könnte man die Bevölkerung und ihre Bewegung nach einem fünfjährigen Durchschnitte taxiren, so würde nach dem vor uns liegenden (der jedoch aus den Tabellen von dem Unterzeichneten erst herausgerechnet wurde, da alle derartige Zusammenstellungen von dem Bureau unterlassen sind) die Sterblichkeit dieser Altersklasse im Landdrosteibezirke Hildesheim (im Mittel 4060 auf 9473) gleich $\frac{42}{100}$ der Gesamtsterblichkeit sein, im Landdrosteibezirke Lüneburg dagegen (2810 auf 7301) nur $\frac{38}{100}$. Ueberdies zeigt diese Altersklasse in Hildesheim im Jahre 1852 eine um 821 größere Sterblichkeit als im Jahre 1848, während sich in demselben Jahre gegen 1848 in Lüneburg eine Verminderung von 292 herausstellt.

Bei solchen Unterschieden entsteht natürlich die Frage, welche Ursachen denselben zu Grunde gelegen. Hier tritt ein anderer Mangel der hannoverschen Listen hervor, der einer ausreichenden Rubricirung der Todesursachen.

Was hier geboten wird, ist nicht viel brauchbarer als die veraltete Eintheilung der sonst so lehrreichen preussischen Listen. In Preußen begnügt man sich trotz aller Fortschritte, welche man der Auffassung der Krankheitsvorgänge gegen frühere Zeiten nachzurühmen hat, noch immer mit

den drei von Hofmann aufgestellten und als Einheiten behandelten Klassen: innere hitzige Krankheiten, innere langwierige Krankheiten, und äußere Krankheiten und Schäden. „Unter die so an innern hitzigen Krankheiten Gestorbenen, sind zu zählen, alle die an hitzigen Fiebern, an Brustfieber, an Hirnentzündung, Halsentzündung, Masern und Rötheln, Scharlachfieber, an Friesel und Fleckfieber, an Durchfall und Ruhr, auch an der asiatischen Cholera gestorben sind.“ So heißt es daselbst noch in den im J. 1851 von der Behörde in Berlin gedruckten Tabellen, die auch für die beiden übrigen Klassen nicht minder schlecht geordnet sind. Hinzugefügt hat man noch: Selbstmord, Unglücksfälle, Kindbett, Pocken und Wasserscheu.

Ohngefähr ebenso sind die hannoverschen Tabellen eingerichtet, doch hat man Nervenfieber, Fleckfieber, Masern und Lungensucht je in besondere Rubriken gebracht und zu den innern hitzigen Krankheiten noch schnell tödtliche aufgeführt.

Es kann hier nicht der Ort sein, die Gesichtspunkte zu erörtern, nach welchen man für statistische Zwecke die verschiedenen Todesursachen auseinanderzuhalten hat, noch kann gezeigt werden, welche Krankheitserscheinungen, pathologisch genommen, in solchen Listen unter einer und derselben Klasse aufgeführt werden müssen. Allein gewiß ist, daß sich aus den vorliegenden Tabellen nicht ermitteln läßt, welche Schädlichkeiten auf die größere oder geringere Sterblichkeit der Gesamtbevölkerung von überwiegendem Einflusse sind; höchstens kann man von den wenigen getrennt aufgeführten Krankheitsformen, wie Lungensucht, Nervenfieber, Masern, die Zahl der jährlichen Todesfälle für die Landdrosteibezirke und ihre Summe

für das Königreich Hannover herausheben. Aber es fehlt unter andern eine Rubrik für Scharlach, der vor wenigen Jahren in den südlichen Theilen des Landes gewüthet hat, es fehlt eine Rubrik für Cholera, die bekanntlich mit Ausnahme weniger Orte im J. 1851, Hannover immer verschont hat. Es fehlen ferner, wie bereits oben erwähnt, alle Unterscheidungen in Stadt und Land, alle Trennungen in kleinere Gebietstheile. Man kann endlich nicht ermitteln, welche Altersklassen von der einen oder andern Krankheitsform am meisten ergriffen oder verschont wurden, man sieht sich vergebens nach dem Einflusse der Berufsart auf das Contingent der Sterblichkeit um.

In der Einleitung zu diesen biostatistischen Tabellen sagt der Herausgeber, daß die Verordnung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 13. November 1852, über die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher, noch keinen Einfluß auf die Aufstellung derselben gehabt habe, was bei der kurzen Frist zwischen ihrer Veröffentlichung und jener Verordnung sehr natürlich erscheint, und es war deshalb die Absicht des Unterzeichneten, alle vorstehenden Bemerkungen bis auf Weiteres zu unterdrücken. Allein da er inzwischen von der angezogenen Verordnung Einsicht genommen und sich überzeugt hat, daß dieselbe in der Organisation der Arbeiten des statistischen Büreaus keine Veränderung, höchstens eine sorgfältigere Ausnahme der ihnen zur Grundlage dienenden Kirchenregister bezweckt, so vermochte ihn die erwähnte Rücksicht nicht, mit dem Gesagten zurückzutreten, zumal in dem Augenblicke, in welchem diese Zeilen niedergeschrieben werden, die neue Volkszählung in Hannover Statt finden wird und nach derselben eine vielseitigere

Verwerthung der statistischen Aufnahmen wohl am passendsten erscheinen dürfte.

In einem so abgerundeten Staate wie Hannover, dessen Bevölkerung sich nicht über 2 Millionen beläuft, dessen Verwaltung aber bis in die Einzelheiten vortrefflich geregelt ist, würde eine einheitliche Leitung biostatistischer Arbeiten, die den Forderungen heutiger Wissenschaft und Staatskunde entsprächen, gewiß nicht unausführbar erscheinen. Es käme nur darauf an, für die Tabellen selbst eine ausreichende Grundlage zu gewinnen, und zweitens die darin verzeichneten Thatsachen so zu ordnen, daß gewisse Hauptfragen sofort durch wenige Vergleichenungen entsprechender Zahlen beantwortet werden könnten.

Die Grundlage einer Biostatik bilden, außer den Geburts- und Berehelichungsscheinen, zweckmäßig formulirte Todescheine. In der Mangelhaftigkeit der letztern liegt am häufigsten die Ursache der Unvollkommenheit unserer Sterbelisten. Man hat gewöhnlich die Todescheine nicht nach statistischen Grundsätzen entworfen, sondern meistens bloß die Identität der verstorbenen Person dabei ins Auge gefaßt. Unbeschadet dieses wichtigen Punktes aber kann man ihnen dennoch eine Form geben, durch welche der Arzt, der immer allein zu ihrer Ausstellung berechtigt sein sollte, zu einer größern Genauigkeit und Ausführlichkeit genöthigt und der Statistik ein großer Dienst geleistet wird. Es ist dies die tabellarische Form, wie sie in Belgien seit 2 bis 3 Jahren bereits eingeführt ist. Darin sollen alle Punkte, welche wissenwerth und für bestimmte Fragen entscheidend sind, durch überschriebene Rubriken bezeichnet sein, die der Arzt alsdann nur auszufüllen hat. Die Ministerialverordnung vom 13. Novbr.

1852 deutet die hauptsächlichsten dieser Punkte genügend an (s. S. 106 dieser Verordnung); doch möchten wir noch die Confession und eine Rubrik für ein kurzes Resultat der Leichenöffnung hinzugefügt wissen.

Die ausgefüllten und unterzeichneten Todes= scheinne müßten dann sofort, wie auch jene Ver= ordnung vorschreibt, in das Kirchenbuch oder in das Civilstandsregister eingetragen werden. Von jedem Kirchenbuchführer oder von jedem mit die= ser Registratur beauftragten Beamten müßte zu bestimmten Zeiten, etwa viermal im Jahre, ein genau verglichenes Duplicat an das zu Hanno= ver befindliche Centralbureau abgeliefert werden.

In dem Centralbureau aber sollten aus diesen Grundtabellen sofort verschiedene andere entwor= fen werden und zwar, unter steter Beibehaltung der topographischen Haupt= und Unterabtheilun= gen zunächst eine Tabelle zur Unterscheidung des Geschlechtes und Alters; eine zweite zur Unter= suchung des Einflusses der Berufsthätigkeit, eine dritte zur Unterscheidung der Todesarten zc. Mit der Rubrik, welche den Gegenstand der Frage ent= hält, sollte jede dieser Tabellen zunächst anheben, von den übrigen aber, die zur Entscheidung der Frage nicht wesentlich sind, befreit bleiben, damit die Arbeiten nicht unnöthig vervielfältigt werden.

Beschäftigen sich einige Beamte von jedem Quar= tal an mit der Uebertragung der betreffenden Zah= len aus den Grundlisten in die verschiedenen ta= bellarisch geordneten Bücher und wird am Schlusse jeden Quartals ein Facit mit der unumgänglich nothwendigen Procentberechnung, die ein besonde= res Rubrum ausfüllen soll, genommen, so ist am 31. December jeden Jahres eine allen Erforder= nissen genügende Uebersicht fertig und kann mit

den Ergebnissen vorhergegangener Jahre, in Bezug auf den Erfolg von Verwaltungsmaßregeln, in Bezug auf Epidemien, Missernten, politische Calamitäten zc., verglichen werden.

Die Besoldung weniger Beamten und die Ausgaben, welche sonst mit diesen Arbeiten verbunden sind, kommen bei den Vortheilen, welche nach und nach dem Staate daraus erwachsen, nicht in Betracht. Allein gewisse Schwierigkeiten bietet ein Punkt bis jetzt allerdings noch dar. Dies ist die sprachliche Bezeichnung der Krankheitsarten, die leider nicht in allen Staaten gleichlautend ist und damit die Vergleichung im größern Maßstabe erschwert. Man hat von Seiten der Gegner einer Biostatik den Einwurf gehört, daß eine genaue Nomenclatur der Krankheiten überhaupt nicht möglich sei und daß man es daher aufgeben müsse, die Sterbefälle nach Todesursachen zu ordnen, Gründe, die auch in Brüssel im Laufe des vorigen Jahres auf dem statistischen Congresse die Einigung verhinderten. Indes würde man solche Einwürfe mit demselben Rechte gegen das gesammte ärztliche Wissen erheben können, da bekanntlich die Pathologen überhaupt nur nach Wahrscheinlichkeitsgründen urtheilen und handeln und von einer vollkommnern sinnlichen Wahrnehmung, wie sie der Physiker der Außenwelt gegenüber durch Messen, Wägen und Rechnen erzielt, bei Auffassung der Lebensvorgänge meistens absehen müssen. Und dennoch verständigen sie sich über die Vorgänge, die wir Krankheiten nennen, indem hier die Namen nichts weiter bezeichnen, als hervorragende Abweichungen in der Berrichtung bestimmter Körpertheile, die sich theils durch ihre Dertlichkeit, theils durch ihre Folgen auf die gesammte Lebensthätigkeit von einander unterscheiden. Sie

nachen nicht den Anspruch, wie bei bloßen chemischen Processen, alle Elemente, die bei dem Vorgange theilhaftig sind, in einer einzigen Formel auszudrücken. Sie können aber auch nicht entbehrt werden, so wenig man das ärztliche Handeln etwa aufgeben würde, weil ihm die Genauigkeit abgeht, die vielen andern Zweigen menschlicher Forschung so große Vortheile gewährt.

Wir besitzen gegenwärtig einige Beispiele ausführlicherer Unterscheidung der Todesursachen in den englischen und sardinischen Mortalitätslisten, nicht minder (seit Trebuchet) in denen der Stadt Paris, Genf, Zürich u. m. a. Ebenso wird es sicher nicht an Männern fehlen, die selbst aus den nach abweichenden Gesichtspunkten entworfenen Tabellen das Wesentliche herausfinden und zu einem allgemein gültigen Muster erheben werden und glücklicherweise lassen sich, wiewohl immerhin zwischen dem, was der Staatsmann und was der Patholog vorzugsweise von der Statistik fordert, zu unterscheiden sein wird, doch die Forderungen beider ohne Schwierigkeiten vereinigen.

Hätte übrigens das statistische Bureau die ohne Zweifel vorhandenen Einzellisten der kleinern hannoverschen Bezirke in die Hauptlisten aufgenommen und darin getrennt behandelt, so würde man sich, wie aus den obigen Beispielen erhellt, selbst ohne schärfere Bergliederung der Todesursachen schon in manchen Punkten dem angedeuteten Ziele genähert haben.

Wallach.

B o s t o n

Printed by John Wilson 1852. Description of a Skeleton of the Mastodon Giganteus of North America, by John C. Warren M. D.

VIII u. 219 S. gr. Quart. 27 Steindrucktafeln und eine Bignette.

Der Hr Verf. dieses N. Owen dedicirten Werkes fand die sehr natürliche Veranlassung zu dessen Abfassung darin, daß er mehr Gelegenheit zum Studium des Mastodonskelettes gehabt hat, als wohl irgend Jemand. Von den fünf Mastodonskeletten, welche überhaupt zusammengesetzt worden sind, konnte er das eine in Cambridge benutzen, wo er früher Professor der Anatomie war. Dieses Skelett verdankt auch dem Verf. seine gegenwärtige Aufstellungsweise. Ueber die Auffindung desselben findet sich ein Bericht in den Proceedings of the American philos. Soc., welchen Verf. im Appendix S. 181 ff. mittheilt.

Ein zweites, welches Verf. als Baltimore Skeleton bezeichnet und S. 91. 92 bespricht, findet sich jetzt im zerlegten Zustande, im eignen Besitze des Verfs. Es ist dies eins der beiden ersten Skelette, welche Peale im Anfange des Jahrhunderts zusammenbrachte.

Ein drittes, »the Newburgh Skeleton«, 1845 ausgegraben, der Hauptgegenstand der Schrift, befindet sich ebenfalls im Besitze des Verfs.

(Von den beiden andern Skeletten befindet sich das Kochsche — Missurium — in London, das andere — das älteste Pealesche, scheint verschwunden. Seit 1849 oder 50 ist es nicht mehr im Peale'schen Museum. Im Jahre 1851 ist eins in übelem Zustande in Paris angeboten).

Diese fünf Skelette sind auf der ersten Tafel dargestellt.

Außer jenen 3 Skeletten standen dem Verf. aber noch die Benutzung zahlreicher anderer Mastodonreste, Elephantenskelette und Schädel, Abgüsse fremder, europäischer und asiatischer Reste

von Mastodon, zu Gebote. Vieles davon befindet sich in seiner eignen Sammlung. Auch hat er die verschiedenen englischen Sammlungen, die Pariser und Darmstädter kennen gelernt.

Man kann nicht umhin, nach solchen Vorbereitungen die Schrift mit viel Vertrauen zur Hand zu nehmen. Dieselbe hat überhaupt vorzugsweise den Charakter einer nützlichen Zusammenstellung und Beschreibung, während der Verf. mit seinem Urtheile im Ganzen zurückhaltend ist. Wir geben eine kurze Uebersicht des Inhalts, da das Werk manchem deutschen Leser vielleicht nicht so bald zur Hand ist.

Aus den einleitenden historischen Bemerkungen heben wir nur die Notiz aus, daß die Mastodonreste nur selten östlich vom Hudson, gar nicht östlich vom Connecticut gefunden worden sind. Dann in Betreff des großen Skelettes, welches der Vf. beschreiben will: Newburgh am Hudson im Staate New-York ist der Fundort. Die Gegend scheint ein Lieblingsort der Mastodonten gewesen zu sein. Hier hat im Anfange des Jahrhunderts Peale gearbeitet und hier fand sich auch 1845 das zu beschreibende Skelett in einem kleinen Thale, theils kaum von Erde bedeckt. Die Stelle, gewöhnlich sumpfig, war eben in jenem Sommer ausgetrocknet. Die Muscheln der Mergelschicht, in welche der Hauptsache nach das Skelett eingebettet lag, finden sich S. 187 von Gould bestimmt. S. 187 — 189 ist ein Bericht von John Bacon über die Infusorien dieser Schicht. Diese freilich für Zeitgenossen des Mastodon zu halten, wird sich nicht vertheidigen lassen. Die Erde wurde vor der mikroskopischen Untersuchung mit Salzsäure behandelt. Hätte man sie in ihrer frischen Feuchtigkeit untersucht, so hätte man die vermeinten

Zeitgenossen des Mastodon wohl noch lebend gefunden. So wird es auch zu erklären sein, weshalb man auch noch Reste ungeschalter Infusorien erkannte.

Die relative Lage der einzelnen Knochen und auch die des Ganzen war eine solche, daß man sich sehr wohl vorstellen konnte, das Thier in eben der Lage vorzufinden, in welche es bei seinem Tode im Sumpf gerathen war. (Auch andere Fundorte haben ja zu dem Schlusse geleitet, daß die Thiere im Sumpfe umgekommen seien). An der Stelle der Bauchhöhle fanden sich vegetabilische Reste, namentlich deutlich kurze Fragmente von Zweigen, bis $\frac{1}{2}$ " Dicke, wie sich Aehnliches ja bekanntlich auch schon bei andern Gelegenheiten (auch bei dem Cambridge Mastodon S. 183) gefunden. In einem besondern Artikel über Nahrung und Haar führt der Verf. Untersuchungen von Gray und Carpenter über diese Vegetabilien an, welche er veranlaßt hat. Beide fanden Coniferenholz. Nach Gray würde es die meiste Aehnlichkeit mit der Schierlingstanne haben. Carpenter fand noch anderes Holz, über dessen Abstammung er unsicher blieb.

Das Skelett ist, nachdem es in den Besitz des Verf. gekommen, von diesem vollkommener aufgestellt und wird jetzt von ihm in Boston aufbewahrt. Es ist von gewaltig massivem Bau, so daß selbst ein wenig niedriges Elefantenskelett zierlich daneben aussteht. Es mißt bei seiner jetzigen Aufstellung 11' engl. in der Höhe, während es früher, durch eine schlechte Stellung des Kopfes 12' hoch war. Die Länge vom vordern Ende des Kopfes bis zur Schwanzwurzel 17', die des Schwanzes 6' 8". Es besitzt überall den 5. und 6. Backenzahn, zusammen 8, zwei obere Stoß-

Zähne von 10' 11" ganz Länge (2' 3" davon
 in der Zahnhöhle) und einen untern Stoß-
 zahn; von dem andern ist nur eine noch offene
 Zahnhöhle zu sehen. Die obern sind jetzt zerfal-
 len. — Aus der Beschreibung des Skelettes (S.
 10 - 53) bemerken wir nur: Es hat 13 echte und
 7 falsche Rippen, welche letztere sämmtlich auch
 nur am Wirbelkörper eingelenkt sind. Die erste
 steht auch mit dem 7. Halswirbel in Verbindung.
 3 Lenden- und 5 Sacralwirbel; die des Schwanz-
 zes nicht vollständig. Der Atlas ist 18" breit.
 (Wenn in der Zeichnung, welche den Atlas und
 Epistropheus darstellt, das Verhältniß der beiden
 Knochen nicht fehlerhaft gezeichnet ist, so zeigt sich
 auch hier, wie bei so vielen Gelegenheiten, deut-
 lich, wie mißlich die Schlüsse aus der Größe ein-
 zelner Knochen auf die des ganzen Thieres sind,
 selbst wenn man so nahe Verwandte, wie es hier
 der Elephant ist, dabei zu Grunde legen kann.
 Quenstedt hat sehr Recht, auf den 10" breiten
 Epistropheus von *M. longirostr.* (in Klipsteins
 Besitz) nur sehr zurückhaltend den Schluß anzu-
 deuten, das Thier könne wohl noch höher als
 11' gewesen sein. Der hier vorliegende Epistr.
 muß breiter als 14" sein, doch ist das Thier nur
 11' desselben Maßes hoch). — Die Breite des Be-
 ckens wird zu 6' 2" angegeben, was über 1,9 Me-
 ter betragen würde. Die *Crista oss. ilium* ist
 größtentheils noch Epiphyse. Im *Acetabulum* eben
 so wenig wie am Schenkelkopfe eine Spur von
ligam. teres. (Doch ist die *incisura* und *fovea*
acetabuli Tab. XXIV f. 3 deutlich gezeichnet!) —
Sternum. — Vorderextremität. Die Hand messe
 fast 2' in der Breite. (Wenn die mitgetheilte Front-
 ansicht der Hand genau der Angabe: $\frac{5}{12}$ der na-
 türlichen Größe darzustellen, entspricht, so würde
 dieselbe wenigstens eine Breite der Hand von 0,52

Meter ergeben, eine Dimension, welche neben der eben gegebenen Querdimension des Beckens besonders geeignet erscheint eine Vorstellung von dem ungeschlachten Habitus des Thieres zu gewähren). Haltung von Vorder- und Hinterfuß nähern sich mehr dem plantigraden Typus, als beim Elephanten. (Nach der Abbildung würde am Hinterfuße die Ferse vollständig auftreten). — Erhalten sind an dem Skelette selbst Schambeine. Die Nagelphalangen scheinen nicht echt zu sein. Bei dieser Gelegenheit sagt Verf., daß er einen geschickten anatomischen Arbeiter beauftragt gehabt habe, die Nagelphalangen aus dem Fuße eines Elephanten zu gewinnen. Derselbe habe aber nur die der 3. u. 4. Zehe des Vorder- und Hinterfußes erhalten können. Auch Blainville kennt sie nur von 2 Zehen und diese, wie Vf. meint, nicht vollständig. Von Mastodon scheint Vf. nur eine Nabelphalanx zu kennen. — S. 54—77. Bezeichnung des *M. giganteus*. Von den obern sind die beiden vordersten nach dem Verf. noch nicht in ihren Höhlen beobachtet. Die übrigen beschreibt der Vf. und bemerkt bei Gelegenheit der 5 obern, daß Blainville's Beschreibung nicht auf diesen Zahn, sondern auf den 5. des *M. longirostr.* passe. Den sechsten Unterkieferzahn hat Verf. in 32 Ex. verglichen. Bei mehr als $\frac{3}{4}$ derselben hatte er nur 4 Querhügel. Ein hinterer Anhang (*talon*) kommt sowohl bei 5 als bei 4 Querhügeln mitunter vor. — Daß außer den 6 von hinten nach vorn succedirenden Zähnen auch noch ein Zahn unter dem zweiten sich bilde, ist nach Vfs Untersuchungen, welche einige Deffnungen von Riefen an der betreffenden Stelle umfassen, nicht wahrscheinlich. — In dem Kapitel »the Baltimore tooth« S. 78—85 u. 175—180 zeigt sich, mit welchem Eifer der Verf. bemüht gewesen ist, ein

interessantes Factum: Die Auffindung des ersten Zahnes eines schmalzahnigen Mastodon in Nordamerika festzustellen. Dieser in einer tertiären Mergelschicht gefundene Zahn war nämlich aus amerikanischen Sammlungen in den Handel und so nach London gekommen, hatte aber von da wieder den Weg nach N.-Amerika zurückgefunden. Dabei hatte es Schwierigkeiten die Identität festzustellen. Indessen dürfte so viel völlig sicher sein, daß jener in Amerika gefundene Zahn schon vor seinen Irrfahrten dort für etwas in Nordamerika ganz Neues erkannt wurde. Dieser Zahn wird von Einigen für einen Zahn von *M. angustidens* oder *longirostris* gehalten, hat auch mit den Zähnen derselben viel gemein. Noch vollkommener ist nach dem Verf. die Ähnlichkeit mit *M. Humboldtium*, nur sind letztere größer. — S. 86—90. Stoßzähne. Dabei eine Analyse; Darstellung von bedeutender Menge Leim. (Verf. erwähnt nicht, was man aber aus den Abbildungen sieht, daß die großen Stoßzähne dieses Gr. eine doppelte Krümmung haben, indem nur der untere Theil in der den Elephanten und Mastodonten gewöhnlichen Weise gebogen, ein kürzeres oberes Stück dagegen schwach nach vorn conver ist — S. 91. 92. The Baltimore Skeleton. S. 93—96. The Cambridge Mastodon u. S. 97—109 Vergleichung desselben mit einem großen (etwa 10' hohen) Elephantenskelette. Ersteres mißt bis zur Spitze des höchsten *proc. spinosus* des Rückens 8' 6", in der Länge bis zur Schwanzwurzel 10' 5", Schwanz 4' 4". — Die Breite des Beckens am Darmbeinrande beträgt bei diesem Skelette 58", bei dem Elephanten nur 43". — S. 110—117. The Shawangunk Head. Ein sehr schöner, weißer, großer, besonders deutliche Näthe zeigender Schädel, zu Scotchtown, Drange County im Staate Newyork

gefunden. — S. 118—121. Beschreibung eines senkrechten Längsschnittes. — S. 122—141. Arten. Von den 23 Arten, welche Verf. nennt, bespricht er nur *M. tapirides*, *Andium*, *Humboldtius*, *angustidens*, *longirostris*, *Sivalensis*, *latidens*, *tetracaulodon*. Die letztere Art verwirft auch der Vf., indem er die Ansicht, daß die Thiere ohne untere Stoßzähne Weibchen waren, namentlich auf die bei sonst großer Uebereinstimmung in Skelett und Zähnen bei ihnen verhältnißmäßig größere Beckendurchmesser stützt. Des Vfs Skelett, ein *tetracaulodon*, hat einen Beckeneingang von 21", das Skelett von Cambridge von 19", während dessen andere Dimensionen (wie oben zu sehen) viel kleiner im Verhältniß sind. — Einiges über Falconer's Eintheilung der Mastodonten (*Fauna antiqua Sivalens*). — S. 142. 143 Zeitverhältnisse des Vorkommens der verschiedenen Mastodonten und des *El. primigenius*. — S. 143—149. Nahrung und Haar. — S. 150—153. Zustand der Knochen. Dazu S. 184. 185: Silliman über Versteinerung. Aus den hellbraunen Knochen gewann man, nach völliger Trocknung 27 Proc. und mehr an Gelatine. — S. 154—167. Lagerung. Ursachen der Erhaltung. Vorkommen in jüngsten Bildungen und in verschiedenen Tiefen der tertiären Schichten. Die jüngern sind besonders häufig. Auch in Südamerika würden nach D'Orbigny die Mastodontreste zwischen den tertiären und diluvialen Schichten liegen. Daß indianische Sagen von einer Vertilgung großer Thiere auf das Mastodon zu beziehen seien, nimmt Vf. nicht an, er hält es für sicher, daß sie den riesigen Wisent betreffen. — Die Erhaltung der Knochen werde wohl mehrfach durch Salz im Boden gefördert sein. Die Localitäten, aus welchen die fünf Skelette stammen, seien indeß sämmtlich nicht dieser Art, wie Ansted gemeint hat. — Aus dem Appendix führen wir noch an: S. 191. 192. Notiz über die Lagerung eines fossilen Bibereschädels und S. 194—202 Auszug aus Sismonda's *Osteografia di un Mastodonte Angustidente*. Turin 1851, worin der 1849 zwischen Dufina und Villafranca gefundene Knochenschatz beschrieben ist. — Abbildungen. Bignette: Lagerung des Newburgh-Skeletton. I. Die 5 Skelette. II—X. Zähne, zum Theil mit Kiefern. XI—XIV. Vorder- und Hinterfuß von vorn und von der Seite. XV. Infusorienschalen. XVI. The Shawangunk Head. XVII. Der Verticallängsschnitt. XVIII. XIX. Schädelansicht von unten und von hinten. XX—XXV. Verschiedene Skeletttheile. XXVI The Baltimore tooth. XXVII. Große Darstellung des Skelettes.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

41. Stück.

Den 13. März 1854.

B a s e l

Bahnmaier's Buchhandlung (C. Detloff) 1853.
Elemente des Akwapim-Dialekts der Ddschi-Sprache
enthaltend grammatische Grundzüge und Wörter-
sammlung nebst einer Sammlung von Sprichwör-
tern der Eingebornen von H. N. Riis. XVIII
u. 322 S. in gr. Octav.

Der Name des Verfs des vorliegenden Buches
war dem Unterz. schon vor 10 Jahren als der
eines der evangelischen Glaubensboten bekannt,
welche sich nicht scheuen die tödlichsten Küstenlän-
der Westafrika's jahrelang zu besuchen, um trotz
der in jenen ausgedehnten Küsten den Europäern
leicht so unentweichbar tödlichen Luft den Afrika-
nern ein besseres Leben zu verkündigen, ja es thä-
tig für sie selbst zu beginnen. Viele dieser mu-
thigen Glaubensboten erblichen dort in den lez-
ten Jahrzehenden eines sehr frühen Todes; und
wenn neulich die bekannten Münchener gelben Blät-
ter den evangelischen Glaubensboten vorwarfen,
daß sie keine Martyrer zu sein wüßten, so sind

sie schon durch die vielen Beispiele freudiger Aufopferung an jenen Todesküsten hinreichend widerlegt. Dazu haben die letzten Jahre genug gelehrt, daß evangelische Glaubensboten auch für Förderung der Wissenschaften weit thätiger und geschickter sind als römische. Wir freuen uns daher, auch den Verf. des hier verzeichneten Buches, welcher mit schwer erkranktem Leibe nach Europa zurückkehrte, dem Beispiele mancher seiner Mitarbeiter folgend die unbekannte Sprache des Volkes beschreiben zu sehen, welchem er mehrere Jahre lang seine besten Kräfte widmete.

Der Ddschi-Volksstamm wohnt auf der sogen. Goldküste von Guinea; am bekanntesten ist von ihm das Volk der Aschanti (oder vielmehr, wie der Verf. aus bester Quelle weiß, richtiger Asante zu nennen), dessen Reich, Sitten und Lebensansichten in den neuesten Zeiten besonders durch die seefahrenden Europäer unter uns ziemlich ausführlich beschrieben sind. Zwar ist es von diesem Sprachstamme der Ddschi nur ein kleinerer Zweig, welchen der Verf. hier beschreibt: doch nimmt er auch auf die Asante-Sprache viele Rücksicht. Auch ist der Verf. zwar bescheiden genug seinen ersten Versuch einer Beschreibung dieser den Europäern bis jetzt völlig unbekanntem Sprache, welche so viel man bis jetzt sieht noch nie durch eine Schrift gefesselt und verdeutlicht war, schon für etwas Vollkommneres zu halten: doch hat er nicht nur das Verdienst, eine Sprache wie diese, welche von einem solchen Volke zu lernen schon an sich so schwierig ist, zuerst näher erkannt und beschrieben zu haben, er reicht auch in diesem sehr eng gedruckten Buche wirklich schon sehr vielen Stoff zum Verständnisse der Sprache sowie mancher Meinungen und Sitten jener Völker.

Indeß können wir nicht sagen, der Verf. habe dem sprachlichen Stoffe, welchen auch nur nach seiner äußerlichsten Seite zu bewältigen in einem solchen Falle allerdings sehr schwer ist, in dem vorliegenden Werke auch wissenschaftlich schon völliger genugzuthun angefangen. Zwar legt er es sichtbar auf eine Art wissenschaftlicher Erkenntniß und Beschreibung dieser Sprache an, und wahrscheinlich schwebte ihm als Muster irgend eine neuere deutsche Sprachlehre vor, welche den Anspruch auf eine wissenschaftliche Alder macht. Allein wir bedauern, daß das Muster, welches ihm vor Augen gelegen haben mag, so wenig genügte, ja ihn wohl auch zu manchen untreffenden Annahmen, Begriffen und Eintheilungen verleitete. Er theilt z. B. die ganze Sprachlehre in Etymologie und Syntax: dies ist schon an sich sehr unpassend; wie sich auch sogleich weiter zeigt, indem er im ersten dieser beiden Theile handelt 1) von den Lauten und Lautverhältnissen; 2) von der Wortbildung und Formenbildung im Allgemeinen; 3) von der Wortbildung im Besondern; und 4) von den Wortarten und deren Flexion. Ob diese Eintheilung allein dem Verf. eigenthümlich sei, mag ich jetzt nicht untersuchen: wie untreffend sie aber sei, leuchtet schon aus der Uebersicht ein, und ergibt sich außerdem aus den zahlreichen langen Wiederholungen, welche hier nun weiter im Einzelnen vorkommen. Ueberhaupt ist die Sprachbeschreibung des Verf. zu weitschweifig, zu vernünftelnd, und zu viel in fremden Ausdrücken sich bewegend. Wir geben dem Verf. allein hier keine besondere Schuld: der unwissenschaftliche Geist herrscht hier eben noch fast überall. Aber wir sind überzeugt daß, so gewiß als wenigstens einige menschliche Sprachen jetzt schon nach den Ergebnissen

und Gesetzen strengerer Erkenntniß sowohl richtig geordnet als erschöpfend und fruchtbar wissenschaftlich beschrieben sind, ebenso jezt jede andre beschrieben werden kann. Denn so unendlich verschieden die Sprachen aller Länder und aller Zeiten sind, so ist es doch nicht nur dieselbe ewige und ewig gleiche Vernunftthätigkeit (Logik), welche in ihnen allen sich ein genügendes Werkzeug schafft, sondern auch in den Mitteln den Zweck zu erreichen, stimmen sie zuletzt alle überein, während sie sogar in dem Stoffe, d. i. in den Lauten und deren Anwendung und Ausbildung nur wie in einem unendlichen Farbenspiele wechseln. Da schon der leichteren Uebersicht und des bequemeren Lernens so unendlich vieler Sprachen wegen müssen wir sobald als möglich dahin kommen jede einzelne nach der Grundgestaltung kurz und deutlich zu beschreiben, welche wir heute in der That schon vollkommen und sicher genug wissen können.

Eine Neger-Sprache ist nun allerdings sogar gegen die ägyptischen und Berber-Sprachen gehalten noch auf einer weit einfacheren und sicher auch älteren Stufe von Bildung stehen geblieben. Allein wollte man, mit einigen neuern Schriftstellern, darauf ein ungünstiges Vorurtheil gegen die höhern Geisteskräfte der Neger stützen, so müßte man mit demselben Rechte auch von dem Geisteszustande der Türken = Finnen = Ungarn sehr geringe denken, wozu wir doch keine Ursache haben und was (von der wunderlichen Vorliebe für die Türken zu schweigen, welche heute wie eine neue ansteckende Seuche unsre Länder durchzieht) die Ungarn sich sehr verbitten würden. Denn die Sprachen der nördlichsten Völker stehen, was ihre Bildung betrifft, etwa auf derselben Stufe wie eine solche Negersprache: derselbe Mangel an Un-

terscheidung des Geschlechtes, und dieselbe sehr lose Verkittung der Worte und Wörtchen, diese beiden Grundzeichen einer früh gehemmten und doch schon über das Sinesische hinausgewachsenen Sprachbildung, finden sich in beiden sonst so sehr verschiedenen Sprachstämmen. Unter den Völkern dagegen welche in jenen Urzeiten aller Sprachbildung sich länger in Ruhe auf dem Schauplatze der Erde erhielten welchen man als die Urstätte aller Menschengeschichte sich denken kann, bildete sich auch menschliche Sprache damals durch alle ihre höheren Stufen aus: was man sogar wiederum an den Hauptvölkern dieser Art stufenweise verfolgen kann und worin man leicht die Spuren der ältesten Wanderungen innerhalb jener oben angegebenen Grenzen wiederfindet. Denn die ägyptischen und übrigen nordafrikanischen Sprachen sind wiederum weniger ausgebildet als die semitischen, diese weniger als die mittelländischen (sog. indogermanischen): wie der Unterz. dieses große urgeschichtliche Verhältniß, welches sich dann z. B. auch innerhalb der ausgebildetsten mittelländischen Sprachen wiederum im Einzelnen verfolgen läßt, stets sowohl mündlich als schriftlich erklärt hat. Aber aus alle dem darf man keineswegs Rückschlüsse auf geringere Geisteskräfte solcher Völker wie Neger, Türken, Mongolen, Sinesen ziehen. Denn diese höchste Ausbildung menschlicher Sprache ist in ihren letzten Gliedern nur wie ein noch hinzukommender feiner Schmuck, welcher dasein aber auch fehlen kann: klarer Ausdruck des Gedankens ist auch in der Neger- und jeder andern ihr ähnlichen Sprache möglich. Oder man müßte auch den Deutschen das Recht abstreiten sich in Geisteskräften mit Griechen und Römern, ja mit Armeniern, Persern und Indern messen zu wollen,

bloß weil ihre Sprache in der Urzeit nicht ganz so weit sich ausbildete.

Wir machen dem Verf. keineswegs zum Vorwurfe, daß er solche Erkenntnisse der höhern Sprachwissenschaft nicht gehabt hat, auch sich nicht viel um die sog. Sprachenvergleichung bekümmert, womit in neuern Zeiten so viel Mißbrauch getrieben ist. Allein vieles Einzelne hätte er, wäre er nur überhaupt von einer richtigeren Erkenntniß des Wesens aller Sprache ausgegangen, sicher besser erkennen und beschreiben können: was wir hier nur an einigen Beispielen etwas näher erörtern wollen.

Er würde z. B. die Zeitbildungen in dieser Sprache viel richtiger und zugleich kürzer haben darstellen können als er jetzt S. 54 ff. 126 ff. thut. Das Ddschi hat nur zwei ursprünglichste und einfachste Zeiten, ein Perfectum und Imperfectum, jenes durch ein vortretendes *a-* gebildet (dessen Ursprung und Wesen uns der Verf. S. 17 ff. nicht richtig erkannt zu haben scheint, es steht vielmehr dem gleichbedeutenden *a-* im Aegyptischen gleich), dieses im Gegensatz dazu den Verbalstamm ganz kurz setzend; es hat außerdem ein Futurum, ein Präsens, und ein Präsens=Futurum, diese sind aber sichtbar weniger einfach und erst durch bestimmtere Ausbildung entstanden. Auch diese Sprache bestätigt also die gewichtige Wahrheit über die Zeitbildung in aller menschlichen Sprache, welche der Unterz. längst, namentlich auch mit Rücksicht auf die in dieser Hinsicht etwas schwerer zu erkennenden Sanskrit-Sprachen (sog. indogermanischen) aufgestellt hat. Ja in vieler Beziehung kann man diese allgemeine Wahrheit bei der hier zum erstenmale beschriebenen Sprache um so leichter erkennen, je einfacher sie noch geblieben ist. Der Verf. aber verkennt dies ganze Verhältniß;

und indem er das was man richtig das Imperfectum nennen kann, als Aorist auffaßt und benennt, führt er dazu eine irrthümliche Vorstellung ein. Man sollte doch diesen an sich so höchst unpassenden Namen der griechischen Sprachlehre überlassen, in welcher er sich wenigstens aus gewissen, dem Griechischen fast ganz eigenthümlichen Erscheinungen entschuldigen läßt. An sich muß ja vielmehr jede Zeitbildung eine ganz bestimmte Zeitlage bezeichnen: auch der griechische Aorist sogar thut dieses in seiner eigentlichen Hauptbildung. Dagegen bemerken wir gern wie richtig der Verf. den die Zukunft bezeichnenden Vorsatz *be-* von der Wurzel *ba* d. i. Kommen ableitet.

Das Odschi hat ferner ein Wörtchen *na*, welches in allen seinen Bedeutungen und Anwendungen auf die lehrreichste Weise mit dem arabischen *-و* und *-ف* zusammentrifft, nur daß das Arabische die hier möglichen Begriffe zugleich durch eine etwas verschiedene Aussprache desselben Wörtchens mehr verdeutlicht hat. Es hat aber neben diesem *na* d. i. und noch ein Wörtchen *ni*, welches uns eine denkwürdige Uebereinstimmung sowohl im Laute als in der Bedeutung mit dem Koptischen NEM (sahidisch mit Umkehrung der Laute MEN) zu tragen scheint: es entspricht eigentlich unserm mit, geht aber in manchen Fällen beinahe ganz in den Begriff unser und über. Der Verf. dagegen S. 159 f. 268 f. lehrt, die Sprache habe gar kein Wort für unser mit, und *ni* sei eigentlich unser und. Aber für letzteren Begriff hat sowohl das Odschi wie das Aegyptische ein anderes bestimmtes Wort; und wie könnte es eine Sprache geben, welche für unser mit gar kein Wörtchen hätte? Unser Wörtchen mit dehnt freilich seinen Begriff viel weiter aus als leicht irgend ein dem

Sinne nach entsprechendes Wort in einer andern Sprache: aber dies ist der Sache selbst gegenüber mehr etwas Zufälliges.

Höchst dunkel ist was der Verf. S. 67 f. lehren will, daß der Potentialis in dieser Sprache eigentlich einerlei sei mit dem verneinenden Verbum. Sollte dies wirklich der Fall sein, so wünschte man hier allerdings mehr als sonst irgendwo eine so auffallende Erscheinung nicht bloß durch diese einzelne, sondern auch durch eine Sprache aus einem ganz verschiedenen Stamme bestätigt zu sehen. Allein ehe so unvereinbar scheinende Dinge richtig beglaubigt werden, darf die Wissenschaft sie nicht in ihrer Wahrheiten Kreis aufnehmen. Es kommt ja leicht in jeder Sprache, zumal in denen mit feineren und dünneren Lauten vor, daß Laute, welche ursprünglich ihrer Art wie ihrer Bedeutung nach gänzlich verschieden sind, doch allmählig immer mehr zusammenfallen: das Ddschi ist aber (wie die meisten afrikanischen Sprachen), was die bloßen Laute betrifft, mehr dem Italiänischen und Französischen als dem Deutschen zu vergleichen, so fein und flüchtig sind sie ihrer Art nach in ihm geworden. Da nun der Verf. selbst bemerkt, daß doch wenigstens in der Betonung ein feiner Unterschied zwischen beiden Wortarten zu herrschen schein, so haben wir vor weiterem Beweise wohl nicht nöthig, die Ansicht des Verfs anzunehmen. Die Sprachwissenschaft bringt zwar, sobald sie sich richtiger ausbildet, eine Menge von Erscheinungen und Bedeutungen, die auf den ersten Blick ganz verschieden scheinen, dennoch unter einen letzten Ursprung: aber sie trennt dagegen auch schärfer was scheinbar sich ganz nahe steht und doch innerlich sowohl als auch geschichtlich völlig verschieden ist.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

42. 43. Stück.

Den 16. März 1854.

B a s e l

Schluß der Anzeige: „Elemente des Akwapim-Dialekts der Ddschi-Sprache enthaltend grammatische Grundzüge und Wörtersammlung nebst einer Sammlung von Sprichwörtern der Eingebornen von H. N. Riis.“

Und nichts gibt freilich der Sprachwissenschaft schwerere Räthsel auf als die Bildung der Verneinung in den vielerlei Sprachen, wie man z. B. in dem Tamulischen eine der seltsamsten Erscheinungen der Art beobachten kann: doch brauchen wir nicht zu verzweifeln in Allem zuletzt ein gutes Gesetz zu finden.

— Eine sehr lehrreiche Zugabe bilden die 268 Sprichwörter des Volkes dieser Sprache, welche der Verf. S. 170—190 in der Ursprache mit erläuternden Anmerkungen nach eigener Sammlung mittheilt. Sie können vorzüglich auch zur Widerlegung des Urtheiles über die dürftigen Geisteskräfte der Neger dienen, welches in den neuesten Zeiten sogar in wissenschaftlich gehaltenen Werken

unter uns wieder sich erhebt. Dieselbe Widerlegung kann freilich auch schon aus einer richtigen Erkenntniß des bloßen Stoffes der Sprache dieses Volkes sich ergeben. Denn es mag, wie Reisende melden, jezt in einigen Winkeln der Erde Völker geben, welche kaum bis fünfse zählen können, ja deren Sprachfähigkeit nicht weiter reicht: wir lernen daraus nur, daß der Mensch unter Verhältnissen auß tiefste sinken kann; und dazu kann Niemand beweisen, daß ein solches Völkchen von jeher so vollkommen geistesarm gewesen sei. Im Odschi dagegen zeigen die Zahlwörter zwar eine theilweise Verwandtschaft mit dem Aegyptischen, aber zugleich auch eine größere Selbständigkeit und insbesondere eine so hohe und so solgerichtige Ausbildung, daß es darin mit jeder unsrer gebildetsten Sprachen wetteifern kann, ja viele derselben noch übertrifft. Mag man nun bis jezt im Negerlande noch keine Ueberbleibsel alter höherer Bildung in Gebäuden und Städten aufgefunden haben, und mag was darüber ein bekanntes vor etwa 10 Jahren von Konstantinopel und den Türken aus unter uns verbreitetes Buch erzählt in das Reich der Erdichtungen gehören, wohin der Unterz. es sogleich damals warf: aber die höhern menschlichen Geisteskräfte zeigen sich nicht bloß im Entfernen und Ausführen glänzender Bauten, zumal in Ländern, wo man ihrer leichter entbehren kann. Uebrigens ist das Innere Afrika's uns noch jezt viel zu unbekannt.

H. G.

H e i d e l b e r g

Academ. Verlags-Handlung von Winter 1852.
 Illenau, die Großherzogliche Badische Heil- und
 Pflgeanstalt, mit einem Situationsplan. Zweite

mit einem Anhange versehene Ausgabe. X und 261 S. in Octav.

Wenn diese von dem Director der Anstalt herausgegebene, dem hochverdienten Director M. Jacobi zur Erinnerung an sein funfzigjähriges Doctorjubiläum gewidmete Schrift zunächst auch nur ein specielles Interesse gewährt, so dient sie doch auch für andere Anstalten dieser Art zur Belehrung und, wo es sein mag, zur Nachahmung, dann haben auch die Mitglieder der Regierungen, welche bei Begründung und Einrichtung solcher Institute mitwirken können und müssen, Veranlassung genug, um sich mit Allem bekannt zu machen, was tüchtige, das Rechte mit Liebe und Ernst vollbringende Sachverständige hier anregen und ausführen. Es sind hier Angaben über das Statut der Anstalt, die Hausordnung, den Krankenwardienst, Bemerkungen und Nachrichten niedergelegt, die den Behörden und den Angehörigen zur Auskunft dienen sollen. Wenn wir hier kritisch nichts zu berücksichtigen und einzuwenden haben, so wird es uns erlaubt sein, auf Einzelnes aufmerksam zu machen, was auch dem Laien nicht ohne Interesse ist.

Nach dem Statut schöpft die Anstalt die Mittel zu ihrer Unterhaltung aus den Zuschüssen der Staatskasse, aus den Beiträgen der Kranken und dem Ertrage der Wirthschaft. Die Direction ist allein und ausschließlich in den Händen des ersten ärztlichen Beamten, ihm zur Seite steht die erforderliche Anzahl von Gehülfsärzten. Ueber die Leistungen des Instituts in ärztlicher Beziehung erstattet der Director jährlich Bericht und nur über die wirthschaftlichen Gegenstände gemeinschaftlich mit dem Verwalter. Jährlich muß eine Commission des Ministeriums des Innern und ein

Mitglied der Sanitätscommission die Anstalt besuchen.

Die Aufnahme der Kranken in die Heilanstalt wird bedingt durch die heilbare Form der Seelenstörung nach ärztlicher gründlicher Begutachtung, zur Aufnahme unheilbarer Kranken in die Pflegeanstalt ist der Beweis ihrer Gefährlichkeit und Hülflosigkeit erforderlich. Doch können ausnahmsweise hier solche Kranke aufgenommen werden, so lange in der Anstalt Platz übrig ist, und vollständiger Kostenersatz geleistet wird. Idioten, Eretine, Blödsinnige des höchsten Grades, epileptische mit entstellenden und ansteckenden Uebeln, wie Krebs, Syphilis zc. behaftete Seelenge störte sind ausgeschlossen.

In der Klasse der Pensionaire wird für Ausländer 750 Fl., für Inländer 600 Fl., in der ersten Klasse 500 und 400 Fl., in der zweiten 240 und in der dritten 160 Fl. gezahlt. Der Verf. klagt über die Verzögerung des Aufnahmegesuchs und zeigt deren Nachtheil für Heilbare. Nützlich ist es, daß man den Kranken einen zuverlässigen Begleiter mitgibt, welcher mit ihren Verhältnissen ganz vertraut ist. Sehr beachtenswerth und sehr dringend zu empfehlen ist, daß man die Kranken über den Zweck der Reise und den Ort ihrer Bestimmung nicht täusche, wie man nur gar zu gern dabei zur List seine Zuflucht zu nehmen pflegt, man schadet dadurch mehr, als selbst durch Anwendung der Gewalt; die Angehörigen erwecken auch eben dadurch bei ihnen gegen sich selbst zuweilen eine unauslöschliche Erbitterung.

Wenn die Heilanstalt zu wenig (und in der Regel zu spät) in Anspruch genommen wird, so ist das für die Pflegeanstalt zu häufig der Fall. Es sollen nach den Statuten freilich nur die Ge-

fährlichen und wahrhaft Hülfslosen aufgenommen werden, aber man pflegt es, leider! nicht genau damit zu nehmen, wenn man von der lästigen Versorgung und Pflege eines solchen Unglücklichen befreit werden kann, sorgt man lieber für das eigene Interesse. Der Zweck wird daher nur erreicht, wenn die Behörden ernstlich mitzuwirken nicht unterlassen. Manche solcher Kranken sind nur bedrohlich oder gefährlich, wenn sie nicht zweckmäßig behandelt werden, Manche nur dann hilflos, wenn Angehörige und Gemeinden nicht ihre Schuldigkeit thun. Wird die Anstalt mit Unheilbaren überfüllt, die noch hinlänglich zu Hause verpflegt werden können, so müssen die Heilbaren darunter leiden, und es ist dann eine Expectantenliste für diese einzuführen, die ihr Unbequemeres und Peinliches hat. Es ist nicht möglich, alle Seelengestörte des Landes aufzunehmen, was sich von selbst ergibt, wenn man erwägt, daß im Großherzogthum Baden i. J. 1844 die Zahl derselben, die Cretinen und Blödsinnigen mit gerechnet, sich auf 1528 und i. J. 1845 sich sogar auf 1708 belief, so, daß wahrscheinlich die ganze Summe auf 2000 und darüber hinausgeht. Man muß daher durchaus eine passende Auswahl treffen und die Aufnahme beschränken, wiewohl Illenau erst ganz neu und großartig mit umfangreichen baulichen Anlagen auf weitem schönen Areal für 400 Kranke und darüber eingerichtet wurde und in der Siechenanstalt zu Pforzheim 600 Unheilbare verpflegt werden. Von den Aufgenommenen genesen freilich nicht Wenige, aber auch für diese muß besser, als bisher Sorge getragen werden. Viele genesen nicht, werden nur gebessert oder doch unschädlich, auch diese müssen nach dem Statut aus der Anstalt entlassen werden.

Was kann aber die Entlassung nützen, wenn die als heilsam empfohlene Behandlung draußen nicht fortgesetzt wird und, leider! geschieht gar oft das Gegentheil. Es erhebt sich leicht Widerstand, wenn ein Pflegling entlassen werden soll, es ist bequem, ihn versorgt zu wissen und aller Sorge überhoben zu sein. Mit Unwillen und Widerwillen werden Manche in ihre Heimath wieder aufgenommen, mit Härte und Unfreundlichkeit Manche behandelt. Traurige Scenen enthüllen sich hier vor dem Auge des Menschenfreundes. Dieser so trüben Erfahrungen wegen, die sich überall machen lassen, wird darauf hingewiesen, wie wünschenswerth es sei, daß durch das ganze Land ein Verein gebildet würde, der sich der Entlassenen in wirksamer Weise annähme und für Sammlung von Beiträgen sorgte, eine Aufgabe der Humanität, die auch schon weiter und namentlich in Frankreich eingedrungen ist.

Ueber die Hausordnung, die Behandlung der Kranken, die häuslichen Einrichtungen wird das Nöthige ausführlich mitgetheilt. Es folgt dann die Dienstanweisung für die Oberaufseher und Oberaufseherinnen, für die Wärter und Wärterinnen, ferner eine Anleitung zum Krankenwardienste. Alle diese Anordnungen sind mit Sachkenntniß und Sorgfalt entworfen, wie sie auch in anderen Anstalten dieser Art vorkommen; ergänzende und erläuternde Verfügungen werden hinzugesetzt. In einem Anhange wird das Geschichtliche der Anstalt vorgeführt. Als die noch neue Anstalt in Heidelberg nicht mehr genügte, suchte man nach paßlichen Klostergebäuden, zog es aber vor, ein ganz neues Werk zu schaffen, das nun als ein zweckmäßiges Ganze dasteht und der Regierung und dem ärztlichen Vorstande, der hier mit Liebe

und Bewußtsein seine Aufgabe lösete, zur Ehre gereicht.

Nach dem Statut ist die Direction dem ersten Arzte übertragen, wie es in einer Krankenanstalt, in welcher Alles einem Zwecke dienen soll, nicht anders sein kann und darf, was daher überall als eine Regel anerkannt wird; der Stellvertreter ist der zweite Arzt. Das Kassen- und Rechnungswesen besorgt der Verwalter unter eigener Verantwortung, ein Buchhalter ist ihm beigegeben. In seinen Wirkungskreis fällt der große innere Haushalt mit zahlreichen Anschaffungen, worin er dem Director auch untergeordnet ist. Ein Scribent besorgt die Canzleigeschäfte. Außer den Ärzten ist ein eigener evangelischer und katholischer Geistlicher angestellt. Die Bestellung der Ländereien, die Aufsicht über Bäckerei, Stallung, Anschaffung der Lebensmittel ist Sache des zunächst unter dem Verwalter stehenden Oekonomen. Die Anstalt treibt ihre eigene Oekonomie und hat auch einen großen Viehstand. — Die Zuschüsse der Staatskasse belaufen sich jährlich auf 67,093 Fl., der sonstige Kostenersatz für die Kranken ist auf 41,000 Fl. angeschlagen, der Gesamtaufwand beträgt für jedes Jahr der laufenden Budgetperiode nahe an 120,000 Fl.

Wir haben oben angemerkt, wie groß die Zahl der Irren im Großherzogthume Baden ist und wollen noch hinzufügen, daß unter der dort angeführten Zahl von 1708 die Zahl der Blödsinnigen und Cretinen sich auf 1219 belief, daß bei 892 das Uebel angeboren, in 234 Fällen es erblich war und bei 1370 die Krankheit über 10 Jahre gedauert hatte. Die Zahl der seit 1848 in Illenau aufgenommenen Kranken, bei welchen die revolutionären Ereignisse bald mehr, bald min-

der zur Entstehung von Seelenstörung mitgewirkt hatten, betrug 61, und zwar 43 männliche, 18 weibliche Personen. — In Hinsicht des Krankenwartdienstes spricht der Verf. sich dahin aus, daß man für diesen Dienst eigene Schulen bilden sollte und daß durch die Leistungen der barmherzigen Schwestern und die Diaconissen-Anstalten die Wünsche bei weitem nicht befriedigt werden. Auch beklagt er, daß so wenig tüchtiger Sinn und Eifer für diesen edelsten Zweig der Wissenschaft unter den Aerzten sich findet, der freilich ein strenges Leben und Streben und ein unermüdliches Studium in Anspruch nimmt und manches Opfer fordert. — Das Statistische der Anstalt übergehend, fügen wir nur hinzu, daß wir dies Werk Allen empfehlen, welche in diesem Bereiche der Wissenschaft und Kunst arbeiten und wirken, so wie auch denen, welche Einfluß darauf haben.

Hildesheim

Dr. G. H. Bergmann.

K i e l

akadem. Buchhandlung 1853. Das schräg-ovale Becken, mit besonderer Berücksichtigung seiner Entstehung im Gefolge einseitiger Coxalgie. Von Dr. C. C. Th. Litzmann. Mit 5 lithogr. Tafeln. 34 S. Fol.

Wir haben in vorliegender Schrift einen wichtigen Beitrag zur Lehre der fehlerhaften Becken erhalten: die Bahn, welche der treffliche N ä g e l e in Heidelberg einst vorgezeichnet, hat der Verf. auf eine würdige Weise verfolgt, und die Wissenschaft durch die Herausgabe seiner Forschungen wahrhaft bereichert. Er beginnt seine Abhandlung mit der Beschreibung dreier schräg-ovaler

Becken mit einseitiger Coxalgie und Ankylose der entgegengesetzten Kreuzdarmbeinfuge. Die Trägerin des ersten Beckens, in dessen Besitz Hr Prof. Rosshirt in Erlangen ist, war in ihrer Kindheit stets gesund gewesen und hatte namentlich nicht an Rhachitis gelitten. In ihrem 10ten Jahre bekam sie in Folge einer heftigen Erkältung und Durchnässung eine Periostitis des linken Oberschenkels und Entzündung des linken Hüftgelenks, welche sie neun Monate lang an das Bett fesselten. Es bildeten sich mehrere Fistelöffnungen, aus denen Knochenstücke abgingen. Ein beträchtliches Hinken blieb zurück. Bei ihrer ersten und letzten Niederkunft, welche sie in der Gebäranstalt zu Erlangen abwartete, stellte sich das Kind in einer Steißlage zur Geburt. Die nothwendig gewordene künstliche Entwicklung desselben war sehr schwierig. Die Entbundene erkrankte an Metrophlebitis und starb am 10ten Tage des Wochenbettes. Am Becken zeigte sich vollständige Verschmelzung des Kreuzbeins mit dem rechten Darmbeine. Die Stelle der ehemaligen Trennung ist nicht bloß an der vorderen (verticalen), sondern auch an der unteren hinteren (horizontalen) Fläche der Synostose durch eine unregelmäßige Aufwulstung bezeichnet, deren Oberfläche durchaus glatt ist und dicht ober- und unterhalb der Linea innominata, wo sie am stärksten hervorragt, fast wie polirt aussieht. Die Knochenmasse zeigt in der nächsten Umgebung der Synostose eine größere Härte und Dichtigkeit, als an den übrigen Theilen des Beckens. Die Schambeinfuge befindet sich nicht dem Promontorium gegenüber, sondern ist um 10 bis 11 Linien nach links abgewichen. Der erste schiefe Durchmesser des Eingangs beträgt 4" 9"', der zweite 3" 9 $\frac{1}{4}$ ". Am zweiten

beschriebenen Becken (aus Wien) trägt das linke Hüftgelenk die sichtlichsten Spuren früherer Entzündung an sich: Osteophyten in der Umgebung und auf dem Boden der Pfanne, so wie an dem zerstörten Gelenkkopfe. Die linke Beckenhälfte ist in der Pfannengegend stark gesenkt, und in geringem Grade abgemagert, besonders das Sitz- und Schambein. Auch die Darmbeinplatte ist etwas dünner, niedriger und weniger breit von vorne nach hinten. Sie erhebt sich steiler, als die der andern Seite, ist aber mehr nach außen gewandt, die fossa iliaca ebenfalls sehr flach. Die Linea ileopectinea sinistra ist in ihrem vorderen Theile über die Norm nach außen gezogen. Rechterseits ist vollständige Verschmelzung des Kreuzbeins mit dem Darmbeine. Das Becken ist ebenfalls in schräger Richtung verengt. Ebenso ist am dritten beschriebenen Becken (aus Dresden) rechterseits Ankylose; an beiden Hüftbeinen sieht man die Merkmale einer dagewesenen Entzündung; am linken Hüftgelenke ist der Proceß von viel älterem Datum, als am rechten. An der Stelle der linken Pfanne erblickt man eine dreieckige, halb durch Knochenwucherungen ausgefüllte Grube von geringerem Umfange, deren hinterer Rand etwas aufgewulstet und mit Osteophyten besetzt ist. Oberhalb dieser Grube, an der äußern Fläche des Darmbeins befindet sich eine 1 bis 2''' dicke und etwa 1¼'' im Durchmesser haltende Knochenplatte, gleichsam aufgeleimt, die in ihrer oberen schwach vertieften Hälfte in Folge der Reibung des Schenkelkopfes eine elfenbeinartige Politur besitzt. Der luxirte Schenkelkopf selbst ist atrophisch, abgeplattet und läßt an seiner Oberfläche eine weißpolirte Stelle wahrnehmen, welche der gleichen am Darmbeine entspricht. Das Ligam. teres ist nicht mehr

vorhanden, der Schenkelhals verkürzt, das Mittelstück des Schenkels und namentlich die Condylus im Verhältnisse zu denen der andern Seite abgemagert. Die schiefen Durchmesser sind ebenfalls ungleich, der erste 4" 3"', der zweite 3" 4"'. — Der Verf. gibt hierauf eine Vergleichung der Eigenthümlichkeiten der beschriebenen drei Becken mit denen von Mägele für das schräg-ovale Becken aufgestellten Charaktere. Als wesentlich übereinstimmend sind: gänzliche Ankylose einer Synchondrosis sacro-iliaca. Nur bei No 3 scheint dieselbe unvollständig zu sein. Verkümmerung der seitlichen Hälfte des Kreuzbeins und geringere Weite der Foram. sacralia anteriora an der Seite der Ankylose. Geringere Weite der Incisura ischiadica auf der Seite der Ankylose. Die Verschmelzungsfläche des Hüftbeins mit dem Kreuzbein ist weniger hoch, als die entsprechende Facies auricularis des andern Hüftbeins. Das Kreuzbein erscheint gegen die Seite der Ankylose hingeshoben, welcher auch seine vordere Fläche mehr oder weniger zugekehrt ist; die Schambeinfuge ist nach der entgegengesetzten Seite hingedrängt, steht also dem Promontorium nicht gerade, sondern schräg gegenüber, auf der Seite der Ankylose ist die Seitenwand des Beckens flacher, gestreckt; auf der andern (von Ank. freien) Seite beschreibt die Linea ileopectinea in ihrer hinteren Hälfte einen stärkeren Bogen, als am normalen Becken; das Becken ist demnach schräg, d. h. in der Richtung verengt, die sich mit derjenigen kreuzt, in welcher die Ankylose dem Acetabulum der andern Seite gegenübersteht, während es in dieser Richtung nicht verengt, oder selbst weiter als gewöhnlich ist; die Entfernung zwischen dem Promontorium und der Gegend über dem einen oder dem andern Aceta-

bulum, so wie der Abstand der Spitze des Kreuzbeins von dem Stachel des einen oder des andern Sitzbeines ist an der Seite der Ankylose geringer, als an der andern; das Acetabulum an der abgeflachten Stelle sieht mehr nach vorne, an der andern fast vollkommen nach außen. Abweichungen sind: es fehlt zum Theil die geringere Breite des Hüftbeins auf der Seite der Ankylose, welche Nägels für seine Deformität als charakteristisch hervorhebt. Eigenthümlich ist ferner den beschriebenen 3 Becken die mit dem coralgischen Proceß verbundene Abmagerung des nicht ankylosirten Hüftbeins, welche sich besonders in der Verdünnung der Sitz- und Schambeinäste und der Crista oss. ilium, so wie der Verwischung und Abflachung des Winkels zwischen dem großen und kleinen Becken an der Linea arcuata ausdrückt, die auffallend starke Senkung desselben in der Pfannengegend und die steilere Richtung der Darmbeinplatte, welche nach Rokitan'sky eine Folge der durch die Senkung gesetzten Anspannung der an sie befestigten Bauchmuskeln ist. Während bei dem Becken No 2 der Nägels'schen Beschreibung entsprechend, die Seitenwände der Beckenhöhle nach unten in schräger Richtung einigermaßen convergiren und der Schoosbogen mehr oder weniger verengt ist, findet bei dem Becken No 1 diese Convergenz in einem die Norm nicht überschreitenden Verhältniß Statt, und das Becken No 3 sehen wir selbst nach dem Ausgange hin unter Abnahme der Verschiebung in querrer Richtung sich erweitern, weil der Sitzbeinhöcker des ankylos. Hüftbeins im Verhältniß zu dem der andern Seite mehr nach außen gezogen ist. — Sub 3 handelt der Verf. über die Entstehung der Deformität in den beschriebenen 3 Exemplaren schräg-

ovaler Becken. Hinsichtlich derselben und ihrer Beziehung zu dem coralgischen Proceß sind bisher 2 Ansichten laut geworden. Einige, wie Nägele und nach ihm Scanzoni, halten die Coralgie für etwas zufällig zu der schon vorhandenen Deformität Hinzugekommenes; Andere, wie z. B. Kosshirt, sehen in ihr einen vollgültigen Beweis für den entzündlichen Ursprung der Ankylose, welche die Verschiebung als secundäre Anomalie nach sich gezogen habe. Der Verf. kann weder die eine noch die andere dieser Ansichten für richtig halten, sondern glaubt, daß in der einseitigen Coralgie die gemeinsame Ursache der Verschmelzung sowohl, wie der Ankylose zu suchen sei. In allen 3 Becken befindet sich die Ankylose mit der Verengung auf der von Coralgie freien Seite. Bei Nr. 3 allein hat der coralg. Proceß auch das ankylos. Hüftbein befallen, aber ersichtlich erst in einer viel späteren Zeit, als das andere, und wie sich nach der wenig vorgeschrittenen Entwicklung vermuthen läßt, nicht ganz lange vor dem Tode des Individuums. In Folge der einseitigen Coralgie wurde die Last des Körpers vorzugsweise von der gesunden Extremität getragen, und somit mehr oder weniger anhaltend von der gesunden Pfanne aus ein überwiegender Druck gegen das Becken ausgeübt. Wenn Nägele sagt, die schräg verengten Becken machten auf den ersten Blick den Eindruck, als ob sie, wie durch einen von außen auf die eine seitliche Hälfte der vorderen Beckenwand und die Pfannengegend in schräger Richtung und von unten nach oben angebrachten Druck verschoben wären (indem zugleich die andere Hälfte an ihrer hinteren Wand von außen nach innen gedrückt erschiene), so hat bei den beschriebenen Becken erweislich ein solcher

Druck Statt gefunden, und wird daher mit Recht für die Ursache der Verschiebung gehalten werden dürfen. Die Ankylose zwischen Hüft- und Kreuzbein, die übrigens keineswegs nothwendig zu dieser Deformität gehört, ist auf ähnliche Weise zu Stande gekommen, wie z. B. zwischen den Wirbeln bei hohen Graden von Scoliose, wo in Folge des Druckes die Wirbelkörper auf der Seite der Concavität allmählig niedriger werden, die Zwischenwirbelkörper mehr und mehr schwinden, und endlich die in unmittelbaren Contact gekommenen Knochenflächen untereinander verschmelzen. Schon Crève leitete das häufigere Vorkommen der Verknochung der Kreuzdarmbeinfuge auf der rechten Seite von dem stärkeren auf diese wirkenden Druck durch das öftere Aufstützen des Körpers auf die rechte untere Extremität her. In gleicher Weise äußert sich Meckel. Auch Hohl zählt unter den Ursachen der Ankylose den anhaltenden Druck auf, durch welchen ein allmähliges Schwinden des Zwischenknorpels bewirkt werde, scheint jedoch die gleichzeitige Verkümmern der Kreuzbeinflügel, welche er als präexistirend betrachtet, nicht davon abhängig zu machen. In wiefern ein Entzündungsproceß nothwendig sei, um nach der Absorption des knorpeligen Ueberzugs die Verschmelzung der einander berührenden Knochenflächen zu bewirken, mag zweifelhaft erscheinen, je nachdem man den Begriff der Entzündung enger oder weiter faßt. Ohne die Vermittelung einer officirenden Exsudatschicht auf den Berührungsf lächen kann das Zustandekommen der Verwachsung nicht wohl gedacht werden, und die Bezeichnung einer abhässigen Knochenentzündung wäre somit wohl gerechtfertigt. — Hierauf folgt sub 4 die Beschreibung der schräg-ovalen Becken in Folge

einseitiger Coralgie ohne Ankylose der Kreuzdarmbeinfuge. Es stellt sich nämlich der ursächliche Zusammenhang zwischen dem einseitigen coralgischen Proceß und der Deformität in den beschriebenen drei Beckenexemplaren noch deutlicher heraus, wenn die Betrachtung auch auf andere von einseitiger Coralgie ergriffene Becken ausgedehnt wird, in welcher die Ankylose der Kreuzdarmbeinfuge fehlt. Einige solcher Becken werden dann näher beschrieben. Man findet in diesen neben den Besonderheiten, welche der coralgische Proceß mit sich bringt, die wesentlichen Eigenthümlichkeiten der schräg-ovalen Becken, mit Ausnahme der Ankylose, wieder. Man sieht: das gesunde Hüftbein ist in verschiedenem Grade, bald mehr nach hinten, bald mehr in die Höhe geschoben, meistens weniger geneigt; die Schamfuge ist constant mehr nach der entgegengesetzten Seite hinübergedrängt; die Platte des gesunden Darmbeins erhebt sich steil, ihre Sförmige Biegung ist öfter verstärkt, und deshalb der Abstand zwischen der Spina anterior sup. und der Spina post. sup. im Verhältnisse zur wirklichen Breite des Knochens geringer, als an dem andern Darmbein; die *linea arcuata* dieser, d. i. von Coralgie freien Seite ist, theils durch das Zurückweichen des Hüftbeins an der Kreuzdarmbeinfuge, theils direct durch die Compression des Knochengewebes in dieser Richtung verkürzt; die Seitenwand dieser Beckenhälfte ist von der Synchondrose an, oder nach einer kurzen winkelligen Biegung in der Nähe derselben, bis zur Schambeinfuge hin flacher, gestreckt, die Mündung der Pfanne mehr nach vorne gerichtet; während die Lendenwirbelsäule beständig eine mehr oder weniger starke Krümmung mit der Convexität nach der gesunden Seite hin zeigt, weicht das

Kreuzbein in einem bisweilen schon am letzten Lendenwirbel beginnenden flachen Bogen mit der Convexität nach der Seite der Coxalgie hin ab; dabei haben die Flügel der oberen Kreuzbeinwirbel auf der gesunden, d. i. verengten Seite in Folge des erlittenen Druckes, fast ohne Ausnahme, bisweilen selbst nicht unbeträchtlich an Breite verloren, die entsprechenden Foramina sacral. anter. sind enger, die Höhe der Synchondrose ist jedoch nicht immer verringert. Auf der hintern Fläche ist bisweilen in Folge der Torsion des Kreuzbeins der Unterschied in der Breite beider Seitenhälften geringer, oder es erscheint selbst die vorn schmälere Hüfte hier als die breitere. Auf der kranken Beckenseite dagegen findet man neben der Abmagerung des Hüftbeines, welche besonders an der Crista des Darmbeins und den Sitz- und Schambeinen hervortritt, der stärkeren Senkung in der Pfannengegend, mit Verschwinden des Tuberc. ileopectineum, der steileren, aber mehr nach außen gewandten Richtung der Darmbeinplatte, und der Verwischung des Winkels zwischen dem großen und kleinen Becken an der Linea arcuata, constant die Seitenwand des Beckens in ihrem hintern Theil schwächer, in ihrem vorderen stärker gebogen, als der Norm entspricht. Hat der coxalg. Proceß in vollständige Ankylose geendigt, so erscheint selbst, wie Rokitan sky es angibt, das Hüftbein in der Pfannengegend wie geknickt und diese Partie winkelig herausgezogen. Es ergibt sich demnach, daß zwischen den in Folge einseitiger Coxalgie schräg verengten Becken mit Ankylose der Kreuzdarmbeinfuge und denjenigen, wo diese fehlt, keine wesentliche, sondern nur eine graduelle Verschiedenheit besteht.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

44. Stück.

Den 18. März 1854.

K i e l

Schluß der Anzeige: „Das schräg-ovale Becken, mit besonderer Berücksichtigung seiner Entstehung im Gefolge einseitiger Coxalgie. Von Dr. C. C. Th. Lixmann.“

Die Bedingungen, unter denen sich die Deformität entwickelt hat, sind bei beiden die gleichen, nur daß in dem einen Falle die Wirkung des gegen die Kreuzdarmbeinfuge gerichteten Druckes auf eine Compression des Knochengewebes beschränkt blieb, während in dem andern auch der Zwischenknorpel zerstört, und dadurch eine Verschmelzung der in unmittelbare Berührung gekommenen Knochenfläche eingeleitet wurde. Die Differenzen in Bezug auf die Gestalt der unteren Beckenapertur hingen von den Ausgängen des coralgischen Processes, von der Körperhaltung und der größeren oder geringeren Nachgiebigkeit der dem Drucke zunächst ausgesetzten Knochenpartien ab. Es bedarf überhaupt keiner Erwähnung, daß der einseitige coralgische Proceß nicht als solcher die charakteri-

stische Verschiebung des Beckens herbeiführt, sondern nur insofern er zu einem überwiegend auf die gesunde Beckenhälfte einwirkenden Druck Veranlassung gibt, daß also die Verschiebung nicht zu Stande kommen wird, wenn z. B. der Kranke bis zu seinem Tode hin an das Lager gefesselt bleibt. Doch hat der Verf. nur ein Becken mit einseitiger Coxalgie gesehen, welches die eigenthümliche schräg-ovale Form ganz vermissen ließ. — 5. Schiefe Becken in Folge veralteter einseitiger Luxation des Oberschenkels nach oben und hinten. Man könnte versucht sein, zu glauben, daß bei Personen, welche mit einer nicht eingerichteten, gewaltsam entstandenen oder angeborenen Luxation des Oberschenkels einer Seite nach oben und hinten behaftet sind, sich eine ähnliche Verschiebung und Formveränderung des Beckens entwickeln müßte, wie sie im Gefolge einseitiger Coxalgie vorkommen, insofern auch bei jenen die Last des Körpers vorzugsweise auf die gesunde Extremität fällt. Allein nach dem, was der Verf. selbst gesehen, und von Andern über diesen Gegenstand beobachtet wurde, ist dies nicht oder nur in geringem Grade der Fall. Der Grund dieser Verschiedenheit ist wohl darin zu suchen, daß in der Mehrzahl derartigen veralteter Luxationen das verrenkte Glied in ausgedehnterem Maße brauchbar bleibt, als es bei der Coxalgie möglich ist, und daher weniger der Vertretung bedarf. — 6. Schiefe Becken in Folge der Amputation einer unteren Extremität. Schon bei *Herbiniaux* findet sich die Bemerkung, daß bei Frauen, welchen in der Kindheit ein Bein amputirt worden sei, durch den Druck der allein auf die noch übrige Extremität auffallenden Körperlast, bei der vorhandenen Zartheit der Knochen, eine Verschiebung des Beckens nach

der Seite des Amputationsstumpfes hin zu erwarten stehe. Mad. Lachapelle fand bei einer 18jährigen Gebärenden, deren linkes Bein 4 Jahre früher amputirt worden war, die Schambeinsfuge stark nach links herübergeschoben, und die rechte Hälfte des Beckeneingangs bedeutend verengt. Die Niederkunft war langsam und beschwerlich. Die Entbundene starb an Peritonitis. Dem Vf. ist ein Becken dieser Art nicht vorgekommen, doch zweifelt er fast nicht, daß in einem solchen Falle die Wirkungen des einseitigen Druckes in ähnlicher Weise, wie im Gefolge einseitiger Coxalgie, hervortreten können. — 7. Schräg-ovale Becken rhachitischen Ursprungs, oder durch Verkrümmungen der Wirbelsäule bedingt. Die Mehrzahl der schiefen Becken ist rhachitischen Ursprungs, wenn gleich nicht jedes rhachitische Becken schief ist, und nicht jedes schiefe rhachitische Becken ein schräg-ovales. Bei der durch die Rhachitis gesetzten Biegsamkeit des Knochengeriistes bewirkt das bei aufrechter Haltung auf dem Becken lastende Körpergewicht entweder zuerst neben der gesteigerten Inclination eine seitliche Abweichung des Kreuzbeins, in Folge deren sich dann eine gewöhnlich mit Lordosis combinirte, nach der verengten Beckenseite hinneigende Scoliose der Lendenwirbelsäule entwickelt, welche wieder durch eine entgegengesetzte Krümmung in der Dorsalgegend compensirt wird; oder die Rhachitis gibt zunächst zu einer Verbiegung der Wirbelsäule Veranlassung, welche dann eine compensirende Krümmung und Abweichung des Kreuzbeins hervorruft. Welches aber auch der Causalnexuſ zwischen der Krümmung der Wirbelsäule und der Abweichung des Kreuzbeins sei, einmal entstanden, steigern sich beide nothwendig gegenseitig, selbst noch, wenn die ur-

fächliche Krankheit, die Rhachitis, bereits erloschen ist, und das Becken ist um so mehr der Wirkung eines überwiegenden Druckes auf der Seite der Lendenkrümmung ausgesetzt, je bestimmter in einem solchen Falle die Körperlast auf die Extremität dieser Seite fällt. Ungleich seltener führen Verkümmungen der Wirbelsäule, welche nicht rha-chitischer Natur sind, zumal wenn sie erst in einem späteren Lebensalter entstehen, eine bedeutendere Verschiebung des Beckens herbei. Der anhaltende Druck, welcher unter den genannten Umständen in abnormer Richtung auf das Becken ausgeübt wird, hat nicht selten ein ähnliches Resultat, wie man es als Wirkung einer einseitigen Coxalgie kennen gelernt hat, d. h. er gibt dem Beckenraume eine schräg=ovale Gestalt. Dazu führt der Verf. wieder Beispiele an. Die wesentlichen Eigenthümlichkeiten dieser Becken lassen sich in Folgendem zusammenfassen: An der Lendenwirbelsäule sieht man beständig eine nach der verengten Seite hinneigende, gewöhnlich mit einem gewissen Grade von Lordosis combinirte Scoliose; das Kreuzbein zeigt dagegen constant eine Krümmung mit der Convexität nach der entgegengesetzten Seite hin, das Promontorium ist dem Hüftbeine auf der Seite der Lendenkrümmung mehr oder weniger zugeschoben; in Folge des Druckes, den die der Lendenkrümmung collaterale Kreuzbeinhälfte theils durch die verbogene Wirbelsäule, theils durch das von der Pfanne dieser Seite aus stärker angepreßte Hüftbein, in der Richtung der Kreuzdarmbeinfuge erfährt, sind die Flügel der oberen Wirbel an demselben mehr oder weniger verkümmert, und die Foram. sacral. anter. auf dieser Seite enger, als auf der andern; bisweilen erstreckt sich die Verkümmernng bis auf die Seitentheile der

unteren Wirbel herab. Auf der hinteren Fläche läßt die Torsion des Kreuzbeins den Unterschied in der Breite beider Seitenhälften geringer erscheinen, oder es ist selbst die vorn schmälere Hüfte hier zur breiteren geworden. Wahrscheinlich ist mit dieser Verkümmernng der Kreuzbeinflügel eine Verdichtung des Knochengewebes, wie an der comprimierten Seitenhälfte scoliotischer Wirbel verbunden. Martin leugnet sie, ohne jedoch für diese Behauptung einen Beweis, der nur an dem durchsägten Knochen zu führen ist, beizubringen. Nach dem äußern Ansehen allein läßt sich die Sache nicht entscheiden. Der Verf. hält es selbst nicht für unmöglich, daß unter Umständen durch den anhaltenden Druck, wie bei einseitiger Coxalgie, eine vollständige Absorption des Knorpelüberzugs und eine Verschmelzung der in unmittelbaren Contact gebrachten Knochenfläche bewirkt werden könne. Das der Lendenkrümmung collaterale Hüftbein ist von der Pfanne aus in verschiedenem Grade auf- und rückwärts gedrängt, und die Schambeinfuge nach der entgegengesetzten Seite herübergeschoben. Die Neigung dieser Beckenhälfte ist geringer. Die Richtung der Darmbeinplatte dieser Seite ist kaum steiler, als die der anderen, nur ist ihr vorderer Rand stärker nach innen gebogen, dagegen die S-förmige Biegung im hinteren Theil schwächer. An der Pfanne zeigt sich die Wirkung des Druckes zunächst darin, daß ihr Boden in die Höhe gedrängt, und ihre Mündung mehr nach vorne gerichtet ist. Die *Linea ileopectinea* dieser Seite ist in der Nähe der Synchondrose gewöhnlich mehr oder weniger geknickt und in ihrem übrigen Verlaufe bis zur Schambeinfuge hin gestreckt, um so mehr, je weiter diese nach der entgegengesetzten Seite hin geschoben ist. Bisweilen ist dabei die

Pfannengegend leicht eingebogen. Die Knickung der *Linea ileopect.* ist eine Folge des Druckes, den das Hüftbein von der Pfanne aus erleidet, wenn derselbe bei größerer Nachgiebigkeit des Gewebes eine verhältnißmäßig geringere Verschiebung des Knochens nach hinten bewirkt. In dem Maße, als diese Verschiebung zunimmt, und die Entfernung zwischen dem hintern Endpunkte der *Linea arcuata* und der *Spina post. sup. oss. ilium* sich vergrößert, rückt die Knickungsstelle der Synchondrose näher, bis sie in den höheren Graden der Verschiebung gleichsam in ihr verschwindet, und die *Linea ileopectinea* in ihrer Totalität gestreckt erscheint. Diese Knickung ist nicht, wie Martin angibt, ein charakteristisches Merkmal, wodurch sich die schräg-ovalen Becken ohne Ankylose der Kreuzdarmbeinfuge von den schräg-ovalen Becken mit Ankylose unterscheiden, denn sie findet sich auch bei diesen unter den gleichen Bedingungen. An der *Linea ileopectinea* des entgegengesetzten Hüftbeins ist die Biegung in ihrer hintern Hälfte schwächer, in ihrer vordern gewöhnlich stärker, als am normalen Becken. Der Beckeneingang hat demnach eine schräg-ovale Gestalt, um so ausgeprägter, je bedeutender die Verschiebung ist, und je weniger gleichzeitig die Pfannengegend eine Einbiegung zeigt. Die Spitze des Ovals fällt, wenn die verkürzte *Linea ileopect.* geknickt ist, in die Stelle der Knickung. Bei überwiegender Abplattung von vorn nach hinten nähert sich der längste Durchmesser des Ovals mehr dem Querdurchmesser des Beckens. Der Unterschied in der Länge der schiefen Durchmesser beträgt bisweilen nur einige Linien, öfter aber $\frac{1}{2}$ bis 1" und darüber. Der Beckenausgang besitzt gewöhnlich die den rha-chit. Becken eigenthümliche Weite, da die Sitzbein-

höcker mehr oder weniger nach außen gezogen sind, namentlich auf der Seite der Verengung, doch bleibt auch in diesem Falle die charakteristische Verschiebung, wenn gleich im geringeren Grade, als im Eingange nachweisbar. Nicht jedes schiefe rhachitische Becken ist ein schräg ovales. Wenn das Promont. tiefer in die verengte Beckenhälfte hereinragt, die Einwärtsbiegung des Hüftbeins dieser Seite in der Pfannengegend sich steigert, die Verschiebung der Schambeinfuge dagegen geringer wird, und die Krümmung des entgegengesetzten Hüftbeins in seiner vorderen Hälfte abnimmt, so sieht man die schräg-ovale Gestalt mehr und mehr in eine ungleichmäßig dreieckige oder kartenherzförmige sich verlieren. — 8. Ueber die sonstigen Entstehungsweisen schräg-ovaler Becken. Bekanntlich neigte sich *Naegle* zu der Ansicht hin, daß die von ihm entdeckte Beckendeformität weder von äußeren Veranlassungen (Druck), noch von inneren krankhaften Zuständen (Entzündung), sondern von einem ursprünglichen Bildungsfehler herrühre. Er deutete dabei schon an, daß der nächste Grund vielleicht in einer unvollkommenen Entwicklung der zur Bildung der Seitenflügel des Kreuzbeins bestimmten Knochenkerne auf einer Seite zu suchen sei. Dieser Ansicht schlossen sich *Unna*, *Moleschott*, *Robert* u. A. an, indem sie den vollständigen Mangel der für die Kreuzbeinflügel bestimmten Knochenkerne auf einer Seite, oder eine verzögerte Entstehung oder gehemmte Entwicklung derselben für das Primäre des Bildungsfehlers und die übrigen Abweichungen für secundär erklärten, ohne jedoch wesentlich neue Gründe für diese Behauptung beizubringen. Dies ist erst in neuester Zeit durch *Hohl* geschehen, welcher durch ausgedehnte und sorgfältige Untersuchungen der

genannten Lehre theils die wichtigsten thatsächlichen Stützen geliehen, theils sie in manchen Punkten berichtigt und erweitert hat. Namentlich hat er das Verdienst zuerst darauf aufmerksam gemacht zu haben, von welcher Bedeutung für die Entstehung der schräg-ovalen Beckenform bei einseitiger Verkümmernng des Flügels vom ersten Kreuzbeinwirbel die größere oder geringere Entwicklung des Flügels vom zweiten Kreuzbeinwirbel auf derselben Seite sei, so daß, je nachdem dieser den ersten mehr oder weniger vollständig ersetze und verrete, entweder gar keine oder nur eine unvollkommene Annäherung an die schräg-ovale Beckenform zu Stande komme. Der Ansicht, welche in der unvollkommenen Entwicklung der Kreuzbeinflügel auf einer Seite den nächsten Grund zur Entstehung des schräg-ovalen Beckens sieht, steht eine andere gegenüber, welche die einseitige Verwachsung des Kreuzbeins mit dem Hüftbeine für das Primäre hält und die Verkümmernng der verschmolzenen Knochenpartien und die Verschiebung des Beckens als secundäre Erscheinungen auffaßt. Die Vertreter dieser Ansicht machen einen principiellen Unterschied zwischen den schräg-ovalen Becken mit Ankylose einer Kreuzdarmbeinfuge und derjenigen, bei welcher diese fehlt. Betschler hat schon auf die Möglichkeit einer durch Entzündung erworbenen Ankylose der Kreuzdarmbeinfuge als Ursache der einseitigen Atrophie des Kreuzbeins hingewiesen, und ganz dafür hat sich Martin erklärt, dem Viele gefolgt sind. Ueber die Art und Weise, wie durch die Ankylose einer Kreuzdarmbeinfuge das Zustandekommen der in Rede stehenden Beckendeformität bewirkt wird, sind hauptsächlich 2 Meinungen laut geworden. Martin geht von der Voraussetzung aus, daß die An-

kylose mit der sie begleitenden Osburnation der nächsten Umgegend der Synchondrose in frühester Kindheit entstanden sei. Nicht allein mußte alsdann das Wachsthum der dadurch unmittelbar betroffenen Knochentheile, zufolge der Verengung und theilweisen Abolition der Ernährungsgefäße, aufgehalten werden, und so die auffallende Verkümmernng dieser Partie des Kreuz- und Hüftbeins eintreten, sondern es mußte auch die zur späteren Entwicklung der übrigen Beckenknochen nöthige Beweglichkeit und Ausdehnbarkeit der Synchondrose wegfallen. Durch diese beiden Umstände aber, nämlich die Unbeweglichkeit der einen Synchondrose und die Verkümmernng der dieselbe umgebenden Knochentheile mußte das weitere Wachsthum der übrigen Beckenknochen jene eigenthümliche falsche Richtung erhalten, welche das schräg-verengte Becken mit Ankylose der Kreuzdarmbeinfuge charakterisirt. Je früher die Ankylose eintrat, je mehr das Wachsthum der betroffenen Knochen gehemmt wurde, um so bedeutender mußte die consecutive Verschiebung des Beckens sein. Der Martin'schen Ansicht schließt sich im Wesentlichen auch v. Ritgen an, nur daß er die Verkümmernng der die Synostose umgebenden Knochentheile nicht bloß von einer Hemmung des Wachsthums, sondern zugleich von einer Schrumpfung und Resorption des in das Knochengewebe gesehten entzündlichen Exsudates herleitet und demgemäß eine Entstehung der Beckendeformität auch noch in einem späteren Lebensalter für möglich hält. Dagegen schreibt Betschler die Verkümmernng der ankylosirten Knochenpartie dem durch die Entzündung und deren Ausgänge, Eiterung und Verschwärung bewirkten Substanzverluste zu. In ähnlicher Weise äußert sich Busch, der An-

sicht J. Müller's folgend, daß durch die Arthrocaee der Faserknorpel der Gelenkfläche des Kreuz- und Darmbeins nebst den Seitentheilen des Kreuzbeins aufgesogen werde, so daß das Kreuzbein durch wirklichen Substanzverlust eine Verschmälerung erleide, und die Kreuzdarmbeinverbindung durch feste Verknöcherung verwachse, wobei entweder keine, oder nur eine unbedeutende Spur der vorhanden gewesenen Gelenkverbindung zurückbleibe. Beide Erklärungsweisen sind statthaft, doch bleibt auf der andern Seite auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Ankylose in dem einen oder andern Falle erst zu einer schon bestehenden schrägen Verengung des Beckens hinzugetreten ist. — 9. Handelt der Verf. von der Diagnose der schräg-ovalen Becken, und gibt die wichtigsten Punkte dieser höchst schwierigen Aufgabe an. In einer Tabelle hat der Verf. die Resultate der Messungen von 44 schräg ovalen Becken mitgetheilt. — Endlich folgt 10. das Nöthige über Prognose und Geburt bei schräg ovalen Becken, wo ebenfalls eine Tabelle die Uebersicht des Geburtsverlaufes in 26 durch Autopsie constatirten Fällen gibt. Was die Therapie betrifft, so ist man zunächst noch darauf angewiesen, nach den allgemeinen Regeln zu verfahren, wie sie sich dem Kundigen aus den bekannteren Verhältnissen des Geburtsherganges bei den gewöhnlichen Formen der Beckenverengung ergeben. Um speciellere Vorschriften für die Behandlung der Geburt bei schräg ovalen Becken aus der Erfahrung aufzustellen, ist das vorhandene Material noch zu dürftig und lückenhaft. Daß der Kindeskopf mit seinem geraden Durchmesser in den erweiterten schiefen, oder bei stärkerer Abplattung des Beckens von vorne nach hinten mit Erwei-

terung in querer Richtung in den queren Durchmesser eintrete, das Hinterhaupt der weiteren Beckenhälfte zugekehrt, erscheint unter allen Umständen wünschenswerth. Man kann versuchen diesen Eintritt durch eine entsprechende Seitenlage zu befördern und in geeigneten Fällen auch mit der eingeführten Hand die unpassende Kopfstellung verbessern. Die Zange darf nicht, wie v. Ritgen will, unbedingt verworfen werden. Für die geringeren Grade der Verschiebung und Verengung verspricht die von Ritgen empfohlene Wendung auf die Füße Vortheil. Die künstl. Frühgeburt wird leider in den meisten Fällen durch die späte Erkenntniß der Deformität contraindicirt sein. Daß übrigens bei hohem Grade der Verengung der Kaiserschnitt indicirt sei, hat bereits Mägele angegeben. — Auf 5 sehr sauber gearbeiteten Tafeln sind zwei schräg-ovale Becken dargestellt.
v. S.

L o n d o n

bei Reeve & Co. 1852. Western Himalaya and Tibet; a narrative of a journey through the mountains of Northern India during the years 1847—48. By Thomas Thomson, M. D., F. L. S., Assistant Surgeon, Bengal army. 501 S. in gr. Octav.

Der Verf. obiger Schrift, welche nach dem von ihm an das indische Gouvernement erstatteten ausführlichen Reisebericht abgefaßt ist, verdankt seine genauere Bekanntschaft mit dem Gebirgssystem des Himalaya zunächst seinen Reisebegleitern, Major Cunningham und Capitain Strachey. Später bereiste er den östlichen Theil des Himalaya in Gesellschaft des Dr Hooker, und es gereichte ihm zu hoher Befriedigung, daß

die von diesem Gelehrten gemachten Beobachtungen, wiewohl sie am entgegengesetzten Ende der Bergkette angestellt worden waren, mit den seinigen fast gänzlich übereinstimmen. Das Werk, dem eine Karte anliegt, auf welche die Route, welche Hr Thomson nahm, verzeichnet worden, ist rein wissenschaftlicher Art. Der Verf. hatte nur die Natur der Gegenden im Auge, die er durchwanderte; geographische, geologische, mineralogische, botanische Untersuchungen waren es, die ihn fast ausschließlich beschäftigt haben. Man fragt mit Recht, welchen Gewinn die gedachten Untersuchungen für die Kunde des Landes unter uns gewähren. Darauf gibt Dr Thomson, was Tibet betrifft, selbst Antwort im letzten Kapitel (Kap. XV) seines Buches, wo er im Allgemeinen übersichtlich die Ergebnisse seiner Beobachtungen über die natürliche Beschaffenheit der Oberfläche Tibets, über dessen Grenzen, Klima &c. zusammenfällt. Das gesammte Tibet zerfällt, wie schon Humboldt bemerkt (Asie centrale I, p. 14), in zwei Theile. „Der eine Theil, dessen Gewässer sich mit dem Ganpu vereinigen, welcher in Indien Brahmaputra genannt wird, ist bis jetzt kaum bekannt.“ Es ist dies das dem Kaiser von China tributaire Schutzland, auch Groß-Tibet genannt, welches Hr Thomson ebenfalls nicht besucht hat. „Der andere Theil, vornehmlich vom Indus und seinen Nebenflüssen bewässert, wurde wiederholt von europäischen Reisenden besucht.“ Dieser ist es auch, den unser Reisende die Kreuz und Quere durchzogen hat und von dem er in seinem Buche ein bis ins Detail ausgeführtes Bild entwirft. Die Scheidelinie zwischen beiden Theilen gibt er ein wenig östlich von den großen Seen (Manasarawar und Rāwan Rhad) an, in deren nächster Umgebung sich

das Land nach beiden Richtungen nach dem Meere hin abdacht. Man sollte nun meinen, die Grenzen von Tibet seien leicht bestimmbar. Allein West-Tibet ist nicht eine Ebene, welche im Süden vom Himalaya, im Norden vom Kouenlun-Gebirge begrenzt wird; „der größere Theil seiner Oberfläche wird vielmehr in allen Richtungen von Bergketten durchzogen, welche in jeder Hinsicht dem Himalaya ähnlich sind. In der That sind auch die südlich vom Indus gelegenen Bergreihen Zweige des Himalaya und die nördlichen Züge Zweige der schneebedeckten Kouenlun-Kette.“ Das Himalayagebirge im Süden von Tibet ist auch keine ununterbrochene, oder nur durch den Durchfluß des Indus und des Brahmaputra an zwei Stellen durchbrochene Bergkette: dies Alles erschwert außerordentlich eine genaue Angabe der Begrenzungen, die sich auf einem so durchaus gebirgigen Terrain nur mit großer Schwierigkeit ermitteln und fixiren lassen. Der Verf. hat diese, so genau wie möglich, bestimmt und sich dadurch ein anerkennenswerthes Verdienst erworben. Wir werden uns verstaten, ihn hierüber des Weiteren zu vernehmen; zuerst über die Grenze gegen Norden.

Die nördliche Grenze von Tibet, das von Humboldt, in Anschluß an chinesische Geographen, sogenannte Kouenlun-Gebirge (oder Muztagh), durch welches Tibet von Yarkand und Khotan getrennt wird, ist auch von Hrn Thomson nicht erstiegen. Von den bis jetzt bekannten vier Pässen desselben — dem westlichsten, der früher von Kaufleuten passirt, nun aber Räubereien wegen gemieden wird; dem nach Bigne's Angabe Alibransa-Paß genannten, welcher über gewaltige Gletscher führt*); dem am meisten besuchten Ka-

*) Travels in Kashmir p. 382.

karoran=Paß und dem östlichsten, von Moorcraft*) erwähnten, zwischen Ruduk und Khoten — besuchte unser Reisende den Karakoram=Paß, wohin wir ihn begleiten:

„Am 19. August (1848), sagt er (S. 433) verließ ich mein Zelt, um den Karakoram=Paß zu besuchen, den äußersten Punkt meiner Reise nach dem Norden**). Die Gegend rings um meine Lagerstätte war offen, nur nicht gegen Mitternacht, wo ein Strom durch ein enges Thal von einer Hügelreihe herabsaß, deren höchste Spitze noch etwa 3000 Fuß über mir liegen mochte. Alle Ströme hatten Eindrücke in die Plattform des Riesandes gemacht, mit dem die Ebene bedeckt war. Anfangs hielt ich mich am südlichen Flußgestade, in dessen Nähe ich auch Halt gemacht hatte, aber ungefähr eine (engl.) Meile von meinem Lagerplatz entfernt, ging ich quer über einen der Zuflüsse, welcher vom Südwesten herkam und trat bald hernach, indem ich den felsigen Rand einer niedrigen Hügelkette umschritt, in ein enges Thal, das sich ein wenig west-nordwestlich erstreckte. Am Fuße der Felsen standen drei kleine Hütten, die an den Fels gelehnt den Reisenden bei stürmischem Wetter und Schneegestöber Schutz gewähren sollten. Pferdegerippe lagen hier in ungewöhnlich großer Menge zerstreut umher. Ich stieg dies Thal fast sechs Meilen weit hinauf; es war an 200 Yards bis etwa eine halbe Meile breit und erweiterte sich immer mehr, je weiter ich darin fortging. Die Richtung war vollkommen gerade. An manchen Stellen bildete eine Anhäufung von

*) Travels I, p. 361.

**) Zwischen S. 408 u. 409 ist eine Sketch Map of Route from Nubra to Karakoram zur näheren Bedeutung dieses interessanten Ausfluges angelegt worden.

Alluvium breite und sanft abschüssige Ufer, die durch den Fluß in Klippen zerschnitten waren. Von Zeit zu Zeit mußten große Dämme, die mit Eischollen belegt waren, überschritten, dann wieder zu verschiedenen Malen Flüsse passirt werden, welche von den nördlich gelegenen Bergen durch enge Schluchten herabstürzten. Ungefähr 8 Meilen *) von meinem Lagerplatze entfernt, verließ die Straße das Fußgestade und fing an schräg und allmählig den Abhang der Hügel hinaufzusteigen. Die Richtung des Thales blieb noch weiter fort unverändert, es erhob sich sanft zu einer breiten Schneefläche, welche in einer Ausdehnung von 4 bis 5 Meilen die Seite eines langen Hügelrückens einnahm. Nach einer Meile Weges wandte ich mich plötzlich rechts und nachdem ich sehr steil über Felsstücke vier- bis fünfhundert Ellen hinaufgestiegen war, befand ich mich auf der Höhe des Karakoram-Passes — einem abgerundeten Bergrücken, der zwei Hügel mit einander verbindet, welche etwas abschüssig noch etwa 1000 Fuß höher sich erheben. Die Paßhöhe war 18,200 Fuß, der Siedepunkt des Wassers 180,8° und die Temperatur der Luft ungefähr 50°. Nach Norden hin war zu meiner großen Ueberraschung keine Fernsicht. Dort war der Abhang ca. 500 Ellen tief und über diese Entfernung hinaus nahm ein kleiner Bach die Mitte eines sehr freundlichen Thales ein, das sich nach und nach links wendete und hinter einem felsigten Bergrücken in der Entfernung von einer halben Meile verschwand. Die mir gegenüberliegenden Hügel waren sehr abschüssig und erhoben sich nur wenig höher als der Paß; sie waren ganz ohne Schnee, auch lag im

*) Es sind natürlich hier wie überall vom Verf. englische Meilen gemeint, daher wir im Nachfolgenden eine nähere Bezeichnung unterlassen.

Passe selbst keiner, obwohl auf dem Joche der Hügel zur Rechten große Flächen damit bedeckt waren. Im Süden, an der entgegengesetzten Seite des Thales, welches ich heraufgekommen war, hatten die Berge, die so hoch waren, daß sie alle Aussicht auf das hohe schneebedeckte Gebirge, welches ich am Tage vorher gesehen hatte, benahmen, ganz runde Gipfel, auf denen Schnee lag. Pflanzenwuchs fehlte gänzlich auf der Höhe des Passes; die losen Kiesel, womit sie belegt war, wehrten dem Wachsthum, sonst hätte man gewiß zum wenigsten Flechten angetroffen. Große Raben kreisten über meinem Haupte, augenscheinlich von der Düntheit der Luft gar nicht belästigt; sie schienen hier mit ebenso großer Leichtigkeit zu fliegen, wie in der Ebene am Meere. — In großer Ausdehnung verbarg ein angeschwemmter Niederschlag aus neuerer Zeit fast überall das uralte Gestein. Bei meiner Lagerstatt faßte ein Streifen sehr harten Kalksteins den Strom ein. Weiter das Thal hinauf fand ich harten Schiefer und an einer andern Stelle dunkelblauen Schiefer, der viel Eisenkies enthielt und schnell zerbröckelte, wenn er der Luft ausgesetzt wurde. Bruchstücke dieses Gesteins lagen über die Ebene, in allen Stadien der Verwitterung, zerstreut. Auf dem Kamm des Passes bestand der Fels aus Kalkstein, der schwache Spuren von Fossilien enthielt, die aber zu unbestimmt waren, um erkannt werden zu können; das Geröll, welches hier umhergestreut lag, war vornehmlich ein spröder schwarzer Thonschiefer. Auf meinem Rückwege traf ich nicht eher auf Pflanzen, als bis ich beinahe das Ufer des Stromes wieder erreicht hatte. Die erste Species, die ich fand, war eine kleine purpurroth blühende Crucifere (*Parrya excapa*. Meyer).

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

45. Stück.

Den 20. März 1854.

L o n d o n

Schluß der Anzeige: »Western Himalaya and Tibet etc. By Th. Thomson.«

Die Anzahl blühender Pflanzen, welche ich während des ganzen Tages antraf, betrug siebzehn, darunter drei Grasarten, zwei Saussuren und zwei Cruciferen; außerdem eine Species von jeder der folgenden: Aster, Nepeta, Gymnandra, Sedum, Lychnis, Potentilla und Phaca; die dichtbuschige Alsine und eine strauchartige Artemisia mit gelben Blüthen vollendeten die Zahl. Die einzigen Thiere, welche ich, die Raben ausgenommen, erblickte, waren ein Vogel von der Gestalt und Größe eines Sperlings, eine glänzend metallfarbige Schmeißfliege und ein kleiner dunkler Schmetterling. Ich kehrte auf demselben Wege, den ich gekommen war, zurück und erreichte mein Zelt ein wenig nach Sonnenuntergang; es lag von der Höhe des Passes ungefähr zehn Meilen entfernt.“

Vorstehendes ist ein Beispiel von der Schreibweise des Hn Thomson, zugleich eine Andeutung desjenigen, was er in den Kreis seiner Beobachtungen aufzunehmen pflegte. Es ist zu bedauern,

daß er dem westlich vom Karakoram-Passe gelegenen Zuge des Kouenlun keine nähere Beachtung zuwenden konnte. Dessen Lage und Richtung sind noch äußerst zweifelhaft. Eine andere mit dem Kouenlun zusammenhängende Bergreihe, meint Herr Thomson, laufe ohne Frage parallel dem Indus, von Südost nach Nordwest, und zwischen diesem und dem eigentlichen Kouenlun liege ein an Ausdehnung unbekannter Landstrich, auf dem mehrere isolirte Seebecken sich befänden. Von diesem aber sei außer dem Pangong-See, zu dem Moorcraft und Trebeck hinabgestiegen, nichts bekannt.

„West-Tübet, so fährt der Verf. in der Angabe der Grenzen des von ihm bereisten Landes fort, ist ein hohes gebirgiges Land, welches zu beiden Seiten des Indus liegt; die längere Axe hat dieselbe Richtung wie der Strom von Südost nach Nordwest. Im Nordosten wird es von der Kouenlun-Kette begrenzt, zugleich durch dieselbe von Yarkand getrennt. Im Südosten bildet ein Berg Rücken, der die Gewässer des Indus von denen des Sanpu scheidet, die Grenze. Gegen Nordwesten und Südwesten sind die Grenzen etwas willkürlich.“ Der Verf. meint, die beste Art eine Grenzlinie zwischen Indien und Tübet zu ziehen, da, wo Bergketten zu diesem Zwecke sich nicht eignen, scheine darin zu bestehen, daß man die Linie dort anfangen lasse, wo aus Mangel an Feuchtigkeit weder Laubholz noch Coniferen, ausgenommen Wachholder, wüchsen. Innerhalb dieser Grenzen umfaßt West-Tübet das gesammte Flußgebiet des Indus bis herunter zu 6000 Fuß über dem Meer, einen bedeutenden Theil vom Oberlauf des Sutlej, bis zwischen 9 bis 10,000 Fuß Seehöhe und kleine Gebiete von dem Oberlauf des Chenab, des Ganges (Jahnavi) und des Gogra.—

Hr Thomson brachte fast 20 Monate auf sei-

ner Gebirgsreise zu. Er verließ Firozpur am südlichen Ufer des Sutlej am 20. Mai 1847 und am 16. Decbr. 1848 langte er wieder in Lahore an. Er pflegte häufig zu Fuße zu wandern, nicht bloß da, wo gar kein anderes Fortkommen möglich war, vielmehr auch auf ebeneren Wegen, nur aus dem Grunde, um desto genauer und sorgfältig Alles beobachten zu können. Sonst bediente er sich auch eines Pony, welches ihn auf den meist steinigten Pfaden trug. Zuerst begab er sich über Lodiana nach Pinjor am Fuß der Berge. Von hieraus stieg er bergan nach Kalka (2000' üb. M.), Ruffowlee (6500'), Sabbathu (4200'), Haripur und der Gesundheitsstation Simla. Dies ist ein nicht unbedeutender Ort von 400 Häusern. Er liegt sehr günstig auf dem Hauptzuge der Berge im Süden des Sutlej, an einem Punkt, wo ein mächtiger Felsen bis zu 8,100 Fuß ansteigt und ganz nahe dem Rücken der Hochflächen Indiens, wo Waldung und Wasser genug vorhanden sind. Simla selbst liegt ca. 7000' über dem Meer. *Pinus longifolia*, *P. excelsa* finden sich dort häufig; seltner dagegen *Abies Smithiana* und *Cupressus torulosa*. In den dichten Waldungen haust ein großer weißer Affe, der Langú der Eingebornen. — Von Simla reiste Hr Thomson, in Begleitung des Major Cunningham und Capitain Strachney, am 2. August 1847 tiefer ins Gebirge hinein. Den höchsten Punkt vor dem Parang-Paß erreichten die Reisenden, als sie am 7. Septbr., in etwa fünf Meilen Entfernung von dem eben genannten Uebergange, eine steinigte Schlucht bis zu 17,000' hinanstiegen. Hier ward gerastet und Hr Thomson selbst stieg noch 600 Fuß höher, wo er die Felsen unbeschreiblich wild und wüste und von Pflanzen nur eine *Alsine* und die kleine *Allardia* fand. Ungeachtet

der großen körperlichen Beschwerden, mit denen unsere Reisenden bereits an diesem Tage zu kämpfen hatten, erklimmen sie doch am 8. Septbr. den Parang-Paß selbst. „Die höchste Stelle desselben ist ein enger, mit großen Felsblöcken belegter Bergrücken; nur gegen Süden war die Fernsicht offen, man konnte die jenseits des Pitiflusses gelegenen Berge vortrefflich sehen; wegen der bedeutenden Höhe auf der wir standen, sah man ihre Gipfel allenthalben; ihre Erhebung war auffallend gleichförmig und die Spitzen der ganzen Kette mit Schnee bedeckt.“ Ein Viertel vor 8 Uhr Morgens kamen die Reisenden auf dem Passe an, der 18,500' üb. M. liegt. Die Temperatur betrug 28°, ein kalter Südwind blies sehr heftig und nöthigte sie hinter den Felsblöcken Schutz zu suchen. Nur eine Flechte, *Lecanora miniata*, ward aufgefunden und schon nach einer Stunde Rast stieg die Gesellschaft über ein Schneelager, an welches sich ein Gletscher anschloß, wieder hinunter. Erst zweitausend Fuß tiefer, in einer Höhe von 16,500' fanden sie Pflanzenwuchs, zwei Gräser und eine kleine *Astragalus*-Art, die aus den Felsenspalten hervorsproßten. Am 14ten Septb. traten sie in ein Buddhistenkloster, Hanle, ab, welches immer noch 14,300' üb. M. liegt und von zwanzig Lamas bewohnt wird. Hier verblieben sie bis zum 17. desselben Monats. Es war dies der östlichste Punkt im Gebirge, zu dem Hr Th. gelangte; von hier aus wandte er sich nordwestlich, am 17. und 18. dem Laufe des Hanle-Flusses bis zu seiner Mündung in den Indus, vom 18. bis zum 20. dem des Indus folgend, bis dahin, wo er von Süden her den Pugha aufnimmt. Hier verließ er das Indusbette und seine Begleiter, die an diesem entlang fortzogen, und wandte sich in südwestlicher Richtung. Die Schlucht,

in welcher der Pughfluß hinströmt, erweiterte sich bald zu einer Ebene, deren Oberfläche unregelmäßig wellenförmig und mit einer Salzkruste völlig bedeckt war. „Da diese Ebene wegen der Erzeugung von Borax merkwürdig war, so schlugen wir unsere Lagerstatt an dem Ufer des kleinen Stromes auf, ungefähr eine Meile von dem Ende der Schlucht, und verweilten hier am folgenden Tage, um die Beschaffenheit des Platzes zu untersuchen, wo sich der Borax fand. Da unser Tagesmarsch nur sehr kurz gewesen, so kamen wir schon um acht Uhr Vormittags auf der Salzebene an. Während unsere Zelte auf einem trocknen Vorsprunge ein wenig oberhalb des Flusses aufgeschlagen wurden, gingen wir bis an sein Ufer hinab und waren nicht wenig erstaunt, das Wasser ganz warm zu finden, ungeachtet der bedeutenden Kälte der Luft. Nachdem wir das Thermometer hinabgelassen hatten, fanden wir eine Temperatur von 69°. Wir gingen den Fluß entlang und bemerkten zahlreiche heiße Quellen an seinen Ufern, bisweilen auch unter dem Wasser. Die heißeste hatte eine Temperatur von 174°. Aus diesen Quellen strömte ein stark nach Schwefel riechendes Gas und in ihrer unmittelbaren Nähe hatte das Wasser des kleinen Flusses einen schwachen schwefeligen Geschmack, obgleich es sonst ganz rein und gut war. Dichte Massen von Wasserpflanzen, vornehmlich Zannichellia und Potamogeton, wuchsen im Wasser, und an den Rändern bildeten ihre erstorbenen Stengel, mit Schlamm vermischt, große Flächen, die kaum fast genug waren das Gewicht eines Mannes zu tragen, obwohl sie doch ganz solide zu sein schienen. Ein kleines Schalthier mußte in den Pflanzen häufig vorkommen, doch bemühte ich mich vergebens seine Schalen zu finden. Der Fluß wimmelte von Fi-

schen, die zwischen den Wassergewächsen hin und herschwammen und vorwärts und rückwärts im heißen Wasser in die Tiefe hinabschossen. Sie waren meistens sechs Zoll lang und schienen nach meinem unerfahrenen Blicke zwei oder drei Species anzugehören. Im heißesten Wasser der heißen Quellen sammelte ich drei Arten Conserven.“ (S. 163. 164). Bei Upschi erreichte unser Reisende wieder das Gestade des Indus, der hier, ein reißender Strom von 30 oder 40 bis 100 F. Breite, dahinsloß. Bei Marsilang führt eine 34 Schritte lange hölzerne Brücke hinüber, weiter hinab, näher der Stadt Li am rechten Ufer; eine zweite, die 25 Schritt lang ist. Ueber diese letztere schritten die Reisenden nach der Capitale von Ladak, die 11,800' üb. d. M. liegt. Von hier ging es quer über die vorliegende Bergkette (den Lazing-Paß) in das Thal, welches der Schayuk-Fluß in fast paralleler Richtung mit dem Indus durchströmt, in welchen er unweit Kiris einmündet. In Kiris wurde am 9. Nov. übernachtet, dann die Reise nach der Bergfeste Iskardo, von der dem Buch zwei lithographirte Ansichten beigegeben sind, fortgesetzt. Ein Versuch von Iskardo nach Kaschmir zu gelangen, mißglückte. Herr Thomson kam nur bis zu dem Fort der Sikhs, Dras, wo der überaus heftige und wiederholte Schneefall der verflossenen Tage (es war Mitte December) ihn nöthigte, entweder bis zum Frühjahr zu bleiben oder nach Iskardo zurückzukehren. Er zog das Letztere vor, ging bei Kartasch über den Indus, an dessen rechtem Ufer er bis eine Meile unterhalb Tolti entlang zog. In Iskardo verweilte er bis zum 25. Febr.; an diesem Tage brach er auf, um rechts am Indus hinab in nordwestlicher Richtung bis nach Tirko zu reisen, dem äußersten Punkte im Nordwesten, bis wohin er

überhaupt gelangte. Unweit des Dorfes Thawar, dem letzten vor Tirko, traf er auf eine Brücke aus Weidengeflecht, welche über den Indus nach dem Fort Kondu führte. Der Pfad, auf welchem man von Thawar nach der Brücke kommt, führt auf einer Reihe von Leitern einen steilen Abhang hinunter. Die Brücke, die etwa 100 Fuß hoch über das Niveau des Flusses schwebt, liegt 6500' über dem Meer. Nach Iskardo zurückgekehrt trat er zum zweiten Male, am 31. März 1848, die Reise nach Kaschmir an. Am 11. April kam er zum Fort Dras, stieg am 13. über den Zojipaf bei argem Schneegestöber, zog das Thal des Sind, bis in die Nähe seines Ausflusses in den Selam oder Behat, hinab und wandte sich dann südöstlich nach der Stadt Kaschmir, in welche er auf einem ihm entgegengesandten Elephanten einritt. „Ich sah deshalb, sagt er, die Stadt viel besser, als ich sie gesehen haben würde, wäre ich nur auf meinem kleinen Ladaf-Pony geritten, und indem ich die ganze Stadt durchzog, ward ich zu dem Scheikh Bagh geführt, einem an dem Ufer des Selam gelegenen Garten, wo ich in einem Pavillon in der Mitte mein Quartier nahm.“ Nach wiederholten Ausflügen in die Umgegend von Kaschmir verließ der unermüdete Wanderer am 2. Mai die Stadt, er selbst zu Fuß, „um die Gegend zu sehen“, während Diener und Gepäck in einem Boote, das von gewandten eingebornen Ruderern regiert wurde, den Selam hinauf folgten. Es ging im Thal des genannten Flusses fort, zunächst bis zum ruinenreichen Awantipura, der ehemal. Residenz eines Königreichs; von da über Islamabad, Shahabad, den Banahalpaf und dann bergunter nach Samu. Kurz nach seiner Ankunft erhielt er hier auf seine schon aus Kaschmir an das indische Gouvernement gerichtete Bitte eine willfahrende Antwort. In Folge deren kehrte er noch einmal nach

Lübet zurück, um die Berge nördlich vom Nubra zu besuchen, und wählte statt der den Eingebornen bekannten, wenn auch europäischen Reisenden noch unbekannteren Route über Zanskar einen Weg durch das höhere Gebirge. — Dieser Theil der Reise von Samu nach Kalaze, wo der Indus überschritten ward, von da nach Li und von Li quer über das Gebirg, den Nubra hinauf, dann in das Gebiet des Oberlaufs des Schayuk bis zum Karakorampaß (Kap. XI—XIV p. 436) dünkt uns die anziehendste Partie des ganzen Buchs. Nur ungern versagen wir uns daraus weitere Anführungen; doch nöthigt der bemessene Raum zu solcher Beschränkung. — Nachdem Hr Th. auch diese Reise innerhalb der Zeit vom 23. Mai bis zur Mitte Aug. zurückgelegt hatte, trat er über Li u. Kalaze seine Rückreise an. Von letzterem Orte aus wendete er sich westlich über den Namikapaf und wanderte das Thal des Paschyum hinunter bis er die Straße von Iskardo nach Kaschmir kreuzte. Auf dieser zog er dann denselben Weg, den er bereits früher gemacht hatte, weiter, und da der 2te Krieg mit den Sikhs ausgebrochen war, so wurde er sowohl in Kaschmir wie in Samu aufgehalten, weshalb er erst am 16. Dec., wie bereits oben bemerkt wurde, in Lahore ankam. — Aus dieser übersichtlichen Skizze der Reiseroute ersieht man deren Umfang und deren Richtung. Letztere brachte Hn Th. nicht selten in Gegenden, wohin vor ihm noch kein Europäer seinen Fuß gesetzt hatte. Was er darüber mittheilt, ist durchaus neu. Wo aber bereits vor ihm Untersuchungen von durchreisenden Gelehrten angestellt waren, da fand doch wiederholt der Scharfblick und die speciell auf die Formation der Erdoberfläche und deren Bekleidung gerichtete Aufmerksamkeit des Hn Th. manches bisher Uebersehene. Sein Werk wird neben den besten Beschreibungen dieser Gegenden aus älterer und neuerer Zeit stets einen wohlberechtigten Platz einnehmen und behaupten.

K. V. Biernacki.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

46. 47. Stück.

Den 23. März 1854.

L o n d o n

(Eight) Reports from the select Committee on Settlement and Poor Removal together with the minutes of evidence. Ordered by the House of Commons to be printed, 19. Febr. etc. 1847. 2 Bde. Fol.

Reports to the Poor Law Board on the Laws of Settlement and Removal of the Poor
a) Presented to both Houses of Parliament by Command of her Majesty. Printed by W. Clowes and Sons 1850. 211 S. Fol.

b) Ordered to be printed 15. May 1851. 48 S. Fol.

Von allen Männern, welche die Entwicklung des Staatslebens in ihrem Vaterlande, sei es durch ihre praktische Thätigkeit, sei es durch wissenschaftliche Forschungen zu fördern sich bemühen, ist das Studium der englischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse als eine reiche, wir dürfen sagen, als eine unentbehrliche Quelle der Belehrung betrachtet worden. Insbesondere haben die

Maßregeln, welche vor nun fast 20 Jahren vorbereitet und in Angriff genommen wurden, um die Armenpflege in England zu verbessern, — deren weitere Entwicklung das Parlament seitdem fast unausgesetzt beschäftigt hat — mit Recht die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Zur Nachahmung des in England eingeschlagenen Verfahrens — mindestens in umfassender und durchgreifender Weise — hat sich bis jetzt, so viel wir wissen, kein Staat entschlossen. Im Gegentheil hat es nicht an zahlreichen Stimmen gefehlt, — und darunter sind viele von Gewicht — welche den Versuch Englands für einen verfehlten erklärten. Auch wir glauben, daß die Staaten des Continents wohl gethan haben, England auf der betretenen Bahn nicht ohne Weiteres zu folgen, obschon wir zweifeln, daß es überall nur bessere Einsicht war, was sie davon abhielt. Allein um zu einer unbefangenen und gerechten Würdigung jener großartigen Maßregeln zu gelangen, ist es unumgänglich, mit der Anerkennung anzufangen, daß dieselben für England unmittelbar und auch durch mittelbare Wirkungen zunächst sehr wohlthätige Folgen gehabt haben.

Die Bedeutung der im Jahre 1834 ergriffenen Maßregeln ist nicht darin zu suchen, daß durch dieselbe neue Fundamente für die Armenpflege aufgestellt wären. Der Grundsatz der gesetzlichen Armenpflege stand vielmehr schon seit Jahrhunderten fest und auch in den Bestimmungen, wem diese Pflicht obliege, wurden damals nur sehr wenige und für sich allein nicht sehr erhebliche Veränderungen getroffen. Der Hauptzweck der Acte 4 u. 5 William IV c. 76 (vom 14. Aug. 1834) war vielmehr eine Reform der Verwaltung; man wollte für eine wirksame und dem ursprüng-

lichen Sinne und Geiste des Gesetzes entsprechende Durchführung der Bestimmungen der Acte 43 Elisabeth c. 2 sorgen, welche seit 1601 das Fundament der englischen Armenpflege war und noch heute ist. Man wollte bei der Gewährung der Unterstützung die Befolgung heilsamer Grundsätze sichern, Vergeudung und Veruntreuung der Gelder verhüten, daher einsichtige, sorgfältige und zuverlässige Beamten und Behörden gewinnen und endlich die Kräfte der Steuerpflichtigen zu besserer und wohlfeilerer Herstellung gemeinsamer Anstalten vereinigen. Diese Aufgabe der Gesetzgebung von 34 wurde vollständig erreicht; durch Abschaffung tief gewurzelter Mißbräuche und kräftige Durchführung folgerichtiger Grundsätze wurden erhebliche Ersparnisse erzielt, die Steuerpflichtigen erleichtert und in großer Ausdehnung auch eine Erhöhung des Arbeitslohnes herbeigeführt, zum großen Vortheil der arbeitenden Klassen selbst. Insoweit muß daher der Versuch einer Reform der Armenpflege im Jahre 1834 für im hohen Maßstabe gelungen anerkannt werden.

Allein auch in weiterer Folge und auf mittelbare Weise hat die Reform der Armenpflege in und seit dem Jahre 1834 ohne Zweifel höchst segensreich gewirkt. Durch die Untersuchungen, welche zunächst im Interesse der damals beabsichtigten Reformen angestellt wurden, lernte man die Zustände der arbeitenden Klassen überhaupt näher kennen; die bedeutenden Opfer, welche durch die Kosten der Armenpflege erfordert wurden, und welche — nachdem ihre Ermäßigung zunächst gelungen war — einige Jahre darauf wieder zu steigen begannen, verschärften den Sporn des menschlichen Mitgeföhles und nöthigten mit allem

Ernst darauf Bedacht zu nehmen, wie die Quellen des verderblichen Stromes verstopft werden könnten. Die mannichfachen Maßregeln, welche seitdem getroffen sind, um die Arbeiter gegen einen ungerechten Druck der Fabrikherren zu schützen, ihnen wohlfeilere Lebensmittel und eine regelmäßigere Beschäftigung durch eine freisinnigere Handelspolitik zu sichern, endlich um den Abfluß überschüssiger Kräfte durch Auswanderung zu erleichtern, können mehr oder weniger als mittelbare Folgen der verbesserten Armenpflege angesehen werden, insofern dieselbe wesentlich dazu beitrug, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit durchgreifender Maßregeln zu verbreiten. Insbesondere ist die Auswanderung in der directen Absicht dadurch die Last der Armenpflege zu vermindern, sowohl von den Staatsbehörden als auch von den einzelnen Kirchspielen und Armenverbänden begünstigt und befördert worden. Diese mittelbaren Folgen haben in noch umfassenderer und erfreulicherer Weise die gewünschten Wirkungen geäußert. Auf meine (im Sommer 1853) an einen Beamten bei der Centralarmenbehörde zu London gerichtete Frage über den gegenwärtigen Zustand der Armenpflege, konnte mir scherzend die Antwort gegeben werden, daß man sich wegen des Mangels an Armen in großer Verlegenheit befinde. Von der größten und allein wahrhaft drückenden Bürde für den Unterhalt und die Beschäftigung arbeitsfähiger Armen sorgen zu müssen war man zu dieser Zeit durch die vereinten Wirkungen einer steigenden Nachfrage nach Arbeitskräften im Inlande und eines wachsenden Stromes der Auswanderung nahebei befreit. In enger Verbindung damit hatten seit dem Jahre 1848 die Ko-

ften der Armenpflege sich wieder regelmäßig und erheblich verringert (von 7 sh. $1\frac{3}{4}$ d. per Kopf der Bevölkerung i. J. 1840 auf 5 sh. $5\frac{1}{2}$ d. i. J. 1852).

Also auch in weiterer Folge und nach ihren mittelbaren Wirkungen haben die Reformen der englischen Armengesetzgebung ihres Zieles nicht verfehlt.

Gleichwohl ist hiermit die Sache noch nicht erschöpft. Der Zeitraum von 20 Jahren genügt noch nicht, um alle Folgen einer so umfassenden und tiefgreifenden Gesetzgebung zur Erscheinung zu bringen. Auch ist die Einführung einer geordneten Armenpflege ihrem Hauptgrundsatz nach, wie bemerkt, sehr viel älter.

Die Frage über die bei der Armengesetzgebung nothwendigen Reformen wird gegenwärtig in England kaum minder lebhaft behandelt, als im Beginn der 30er Jahre. Die Ueberzeugung, daß eine Radicalcur nothwendig sei, wird immer allgemeiner. Ein mit den Zuständen des Landes ebenso vertrauter, als in der Armengesetzgebung erfahrener und bei der Verwaltung der Armenpflege mit thätiger Mann hat in einem Berichte an die Central-Armenbehörde sein Urtheil dahin abgegeben, daß ohne eine wesentliche Umgestaltung der bestehenden Gesetzgebung, die vor 20 Jahren bemerkten Uebel von Neuem und mit größerer Stärke hervorbrechen würden. Die Reform des Jahres 1834 habe den eigentlichen Sitz der Krankheit nicht getroffen; vielmehr habe man damals eines der hervortretendsten Symptome für die Krankheit selbst gehalten, und sonach die Wurzel des Uebels nicht ausgerottet*). Daß die allge-

*) Reports to the Poor Law Board on the Laws of settlement and removal of the poor. Pag. 94 (Report

meine Theilnahme von Neuem auf diesen Gegenstand gelenkt wurde, veranlaßte ohne Zweifel der schon oben angedeutete Umstand, daß die zur Unterstützung der Armen nöthigen Summen, nachdem durch die Reformen des Jahres 1834 in den nächsten darauf folgenden Jahren eine bedeutende Ermäßigung derselben gelungen war, allmählig wieder zu steigen begannen und die frühere Höhe beinahe wieder erreichten *). Indes lagen die Ursachen, daß das Bedürfniß weiterer Reformen eintrat, allerdings in der Armengesetzgebung selbst, wie in den Grenzen, welche man sich bei ihrer Revision im Jahre 1834 gesteckt hatte. Man hatte sich damals im Wesentlichen, wie bemerkt, darauf beschränkt, die Organe der Verwaltung zu verbessern und folgerichtige Grundsätze für die Gewährung der Unterstützungen aufzustellen. Die bis dahin gültigen Bestimmungen über die Ver-

of J. Revans Esq., Poor Law - Inspector, formerly Secretary of the English Poor Law Inquiry).

*) Die Kosten der Armenpflege waren im Jahre 1837 auf den niedrigsten Standpunkt zurückgeführt und stiegen seitdem bis zum Jahre 1848 mit einigen Schwankungen mit wachsender Geschwindigkeit. Die im Jahre 48 verwendete Summe (6,180,000 £st.) ist nur wenig geringer, als die im Jahre 1834 verausgabte (6,317,000 £st.). Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß die Bevölkerung in dem Zeitraume von 1837 bis 48 nicht unerheblich zugenommen hatte; indes ist die Zunahme der Kosten nicht darauf allein zu setzen. Die Armensteuer betrug nämlich durchschnittlich im Jahre

	auf den Kopf der Bevölker.	auf das Pfund des geschätzten Reinertr.
1837	7 s. $\frac{3}{4}$ d.	1 s. $2\frac{1}{2}$ d.
1848	9 " $\frac{1}{4}$ "	1 " 10 "
1834	11 " $7\frac{1}{4}$ "	1 " $10\frac{1}{2}$ "

Man sieht daraus, daß die Vortheile der Reformen von 1834 ff. für die Steuerpflichtigen in dem Jahre 1848 nahebei wieder verschwunden waren.

pflichtung zur Tragung der Kosten (über die Vertheilung der Last) ließ man bis auf eine unten zu erwähnende Abänderung unberührt.

Dies wurde nun mit den sich daran knüpfenden Fragen der Hauptgegenstand der weiteren Erörterungen und der Vorschläge zu fernern Verbesserungen.

Die berühmte Acte Elisabeths (vom Jahre 1601) legte die Verpflichtung für den Unterhalt (und resp. die Beschäftigung) der Armen zu sorgen den Kirchspielen auf. Im Jahre 1662 fand man es nöthig, nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Armen als die Angehörigen eines Kirchspieles anzusehen seien und hiernach Ansprüche auf dessen Unterstützung hätten. In Verbindung hiermit wurde den Kirchspielen die Ermächtigung ertheilt, die ihnen nicht zugehörigen oder im Kirchspiele nicht ansässigen Armen (unsettled poor) auszuweisen und nach ihrem Heimathsorte zu schicken (remove). So erwuchs aus dem Bemühen, die Verpflichtung der Kirchspiele in Beziehung auf den Unterhalt der Armen näher zu bestimmen, die Gesetzgebung über das Recht der Ansässigkeit und Ausweisung (Laws of settlement and removal).

Aus Gründen, deren wir unten näher gedenken werden, hat sich die englische Gesetzgebung über Ansässigkeit oder Heimath praktisch dahin entwickelt, daß die zur arbeitenden Klasse gehörenden Personen in der Regel in ihrem Geburtsorte ansässig bleiben und höchst selten eine neue Heimath zu erwerben vermögen*), auch wenn sie ihren

*) Reports to the Poor Law Board (1850) Pag. 90. „It is now almost impossible for a working man to acquire a fresh settlement.“ (Ibidem) „Parentage was by the Poor Law Amendment Act made nearly thet

dauernden Aufenthalt in andern Orten nehmen. So konnte dann häufig der Fall eintreten, daß Arbeiter, welche nicht in ihrem Geburtsorte geblieben waren, sondern in anderen Plätzen und Gegenden Beschäftigung und Unterhalt gefunden hatten, so oft sie in Dürftigkeit geriethen, und genöthigt waren, die Unterstützung der Armenbehörde nachzusuchen, an ihren Geburtsort zurückgeschickt wurden, welchem sie dann oft bereits ganz entfremdet waren. Dies war dann ebensowohl für die Armen eine große Härte, da dieselben an den Plätzen ihres dauernden Aufenthaltes viel eher die Gelegenheit fanden, nach dem Uebergange einer Geschäftsstockung oder sonstigen Krise ihren Unterhalt wiederum selbständig zu erwerben, als auch eine Unbilligkeit gegen die Steuerpflichtigen ihres Geburtsortes. Als die Kornzölle aufgehoben und dadurch den Industriepätzen große Vortheile gewährt wurden, nicht ohne dem Ackerbau wenigstens vorübergehend schwere Opfer aufzuerlegen, schien es unumgänglich, auch gerechten Beschwerden der ländlichen Bezirke abzuhelfen. Sir Robert Peel beabsichtigte daher eine Abänderung der bestehenden Heimathgesetzgebung, um dem oben erwähnten Uebel zu begegnen. Bei der mannichfachen Verwickelung und großen Schwierigkeit der Frage begnügte er sich indeß mit einem Gesetzesvorschlage (der dann von seinen Nachfolgern im Amte

only title to a settlement which a working man can possess.“ Durch das Gesetz vom 14. August 1834 über die Verbesserung der Armenpflege, war nämlich die Bestimmung der älteren Gesetzgebung aufgehoben, wonach die arbeitende Klasse durch einen Miethsvertrag auf längere Zeit oder durch einen längeren (einjährigen) Aufenthalt im Dienstverhältnisse Heimathsrechte gewann. (Cf. 4 et 5 William IV Cap. 76 sect 64).

aufgenommen und durchgeführt wurde) dahin, daß Personen, welche 5 Jahre hintereinander an einem Orte sich aufgehalten und daselbst ihren selbständigen Unterhalt gefunden hatten, ohne in dieser Zeit eine öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, nicht mehr sollten ausgewiesen werden können, ohne jedoch an ihrem Aufenthaltsorte dadurch Heimathrechte zu gewinnen. (Sie wurden nach englischem Sprachgebrauch durch einen 5jährigen Aufenthalt *irremovable*, aber nicht *settled*, d. h. sie verloren jeden Anspruch an das Kirchspiel, in welchem sie sich so lange aufgehalten hatten, wenn sie dasselbe auch nur auf kurze Zeit verließen. Cf 9 et 10. Victoria c. 66. An act to amend the Laws relating to the removal of the Poor (26. Aug. 1846). Es gelang indeß durch diese Bestimmung keineswegs, allen Beschwerden, welche sich an die Gesetzgebung über Ansässigkeit und Verpflichtung zur Gewährleistung von Unterstützung knüpften, abzuhelpen; viele Uebel derselben wurden vielmehr durch den Verbesserungsversuch nur verschärft, und neue hervorgerufen. Namentlich wurden die Lasten vieler Kirchspiele durch das neue Gesetz plötzlich und bedeutend erhöht, was viel Unzufriedenheit veranlaßte, zumal die allgemeine Richtung der öffentlichen Meinung in England auf Beseitigung aller Schranken geht, welche den Verkehr beengen, und der freien Bewegung, sei es der Arbeiter, sei es der Unternehmer, Fesseln anlegen oder anzulegen scheinen.

Diese Umstände veranlaßten das Parlament, einen Gegenstand, welcher sich einmal seiner Wahrnehmung aufgenöthigt hatte und dessen befriedigende Lösung durch das Gesetz vom 26. August 1846 nicht gelungen war, einer gründlichen und

umfassenden Untersuchung zu unterwerfen. Das Unterhaus setzte im Jahre 1847 einen Ausschuss (Select Committee) nieder, welcher zunächst die gegen das so eben erwähnte Gesetz erhobenen Beschwerden näher prüfen, indeß zugleich die ganze Frage über die Wirkungen der Heimathgesetzgebung und die Möglichkeit ihrer Verbesserung in umfassender Weise erörtern sollte.

Der Ausschuss entledigte sich seiner Aufgabe, indem er in umfassendem Maßstabe Zeugen (Sachverständige) über die Wirkungen der bestehenden Gesetzgebung vernahm, und deren Aussagen dem Parlamente vorlegte. Das sind die oben angeführten:

» Reports from the Select Committee on Settlement and Poor Removal, (1847) «,

in welchen ein sehr reiches Material über die vorliegende Frage und viele Belehrung über die englischen Zustände zu finden ist.

Die Mehrzahl der Ausschuss-Mitglieder wurde durch diese Zeugenaussagen zu der Ansicht geführt, daß die völlige Aufhebung der Gesetze über Ansässigkeit und Zurückweisung der Hülfbedürftigen das beste Mittel sein würde, um allen zur Sprache gekommenen Uebeln zu begegnen. Ein Theil der Mitglieder konnte sich dagegen der Bedenken, welche einem so entscheidenden Schritte entgegenstanden, nicht entschlagen. Auch die übrigen theilten sich in ihren Ansichten über andere mit der Aufhebung der Heimathgesetze zusammenhängende Fragen, namentlich darüber, welchen Bezirken oder Verbänden dann die Aufbringung der Kosten aufzuerlegen sein würde. Deshalb konnte sich der Ausschuss zu bestimmten Reformvorschlägen nicht vereinigen, sondern be-

gnügte sich — wie das in solchen Fällen gewöhnlich geschieht — damit, dem Parlament die Aussagen der vernommenen Zeugen vorzulegen. Da dieselben kein hinreichend klares Bild über die Zustände und Wirkungen des Gesetzes abgaben, beauftragte die Central-Armen-Behörde mehrere der Armeninspectoren nach einer ihnen gegebenen Anweisung über den Gegenstand, insbesondere über mehrere bei den Untersuchungen des Ausschusses zur Sprache gekommenen Verhältnisse und behauptete Thatsachen, nähere Ermittlungen anzustellen, und sich über die, nach ihrer Ansicht vorzunehmenden Reformen auszusprechen. Die Frucht dieser Anordnung sind die in der Aufschrift ebenfalls erwähnten Reports, wozu 1851 noch einige Nachträge geliefert wurden.

Diese Berichte enthalten in einer mehr oder weniger ausführlichen und zusammenfassenden Darstellung die Ansichten der Berichterstatter über den Gegenstand, mit umfangreichen Beilagen über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen. Sie stimmen alle darin überein, daß sie die Wirkungen der bestehenden Gesetze über Ansässigkeit und Zurückweisung der nicht ansässigen Armen als höchst nachtheilig schildern, und deren völlige Aufhebung als wünschenswerth darstellen, allerdings nicht immer ohne die Andeutung von Bedenken hinsichtlich der dann weiter ganz unvermeidlichen Veränderungen in der bestehenden Gesetzgebung, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung der Kirchspiele, die Armenlast zu tragen.

Zuvor müssen wir die Verbindung, in welcher die vorgeschlagene Aufhebung der Heimathgesetze mit einer dann unvermeidlichen anderweiten Vertheilung der Armensteuer steht, etwas näher erläutern.

Die Pflicht für den Unterhalt der Armen zu sorgen, ruht, wie bereits oben bemerkt ist, auf den Kirchspielen. Die dazu erforderlichen Summen werden durch eine Abgabe von dem Reinertrage des im Kirchspiel belegenen Grundeigenthums erhoben. Obwohl die Acte Elisabeths — auch hier noch heute die wesentliche Grundlage der bestehenden Gesetzgebung — ihrem Wortlaute nach keineswegs das Grundeigenthum allein für steuerpflichtig erklärt, sondern in allgemeinen Ausdrücken fast jedes Einkommen zum Beitrage heranzuziehen gestattet, so hat sich die Steuer doch theils in Folge gerichtlicher Entscheidungen — wonach das Einkommen aus persönlichen Leistungen, sowie aus Vermögen, welches nicht im Kirchspiele belegen ist, für nicht steuerpflichtig erklärt worden ist — theils wegen der praktischen Schwierigkeiten das bewegliche Vermögen zu ergreifen, im Wesentlichen zu einer Kirchspielsgrundsteuer entwickelt. Nun ist die Ausdehnung der Kirchspiele im Allgemeinen gering, und ihre Grenzen haben sich seit Jahrhunderten nicht verändert. Dagegen sind in den Verhältnissen, der Bevölkerung und Wohlhabenheit, in den Beziehungen zwischen den Arbeitern und Unternehmern (Grundherren, Pächtern, Gewerbetreibenden) die mannichfaltigsten Wandlungen und größten Umwälzungen eingetreten. Aus natürlichen Ursachen und oft auch wohl unter Mitwirkung eines absichtlich dahin zielenden Verfahrens von Seiten der Grundbesitzer, sammeln sich die Arbeiter in einzelnen Orten und Kirchspielen, während in anderen — benachbarten — nur Wenige ihren Wohnsitz haben. Grundherren, welche den Grund und Boden in einem ganzen Kirchspiele inne haben (ein Fall, der nicht selten ist, *close parishes*), siedeln nicht leicht mehr

Arbeiter auf ihrem Besizthum an, als sie selbst zur Bestellung für ihre Feldarbeiten bedürfen. Oft finden sie es selbst bequemer, einen Theil der bei ihnen vorkommenden Geschäfte durch Arbeiter aus einem benachbarten Kirchspiele verrichten zu lassen, statt neue Wohnungen auf ihrem Grund und Boden zu bauen, oder die alten baufälligen wieder herstellen zu lassen. Zu einem solchen Verfahren mag in manchen Fällen die Rücksicht beitragen, daß auf diese Weise der Grundherr (oder Pächter) der Pflicht überhoben ist, die Arbeiter im Dürftigkeitsfalle zu unterstützen. Noch häufiger kommt in großen Städten der Fall vor, daß die arbeitende Bevölkerung sich in einigen Stadttheilen vorzugsweise sammelt, während in anderen die wohlhabenderen Klassen ihre Wohnsitze wählen. Eine Begrenzung der Armen- oder Steuerverbände auf einzelne Theile der Stadt ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der Wohlhabenheit oder sonstige Verbindung zwischen den Einwohnern muß hier zu auffallenden Resultaten führen. Ueberhaupt, da von den 15535 Kirchspielen, welche England mit Wales enthält, 12000 unter 800 Einwohnern haben und eine große Zahl selbst weniger als 300 E., so wird man leicht begreifen, daß die Wohlhabenheitsverhältnisse sehr verschieden sein müssen und daher die Pflicht, arme Mitglieder zu unterstützen, mit verschiedener Schwere auf ihnen lasten wird. Dies ist nun in der That in einem sehr hohen Grad der Fall, indem die Armensteuer in vielen Kirchspielen 2 bis 3 und 4 Shillinge auf das Pfund des geschätzten Reinertrages des Grundeigenthumes — oder 10 bis 15 und 20% — beträgt, in anderen dagegen noch nicht 1 Sh. bis zu $\frac{1}{2}$ Sh. herab (d. i. 5 bis 2 $\frac{1}{2}$ %). Da es kommen Fälle vor, daß einzelne Kirchspiele derselben Stadt (London's) gar

keine Armensteuer zahlen, während dieselbe in anderen die unglaubliche Höhe von 8 Sh. auf das Pfund oder von 40% erreicht (cf. Pashley *Pauperism and Poor Laws* p.38. 40. cf. p.383. 331 ff.) Diese Ungleichheit in der Vertheilung der Last wäre an und für sich schon Grund genug, um auf eine Veränderung der sie hervorrufenden Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Unvermeidlich ist es hier zuzuschreiten, wenn man Reformen in der Heimathgesetzgebung beabsichtigt. Die Heimathgesetze sehen fest, welchem Kirchspiele die Unterstützung eines bestimmten Hülfbedürftigen obliegt. Jede Abänderung der Heimathgesetze bringt daher eine andere Vertheilung der Last unmittelbar mit sich; sehr häufig sind die mittelbaren Folgen einer solchen Abänderung noch bedeutender als die unmittelbaren. So zeigte es sich mindestens, als im Jahre 1846 die oben erwähnte Veränderung in den Bestimmungen über Zurückweisung der Armen vorgenommen wurde. Einmal mußten alle Personen, welche 5 Jahre oder länger an einem Orte gewohnt hatten, ohne dort heimisch zu sein, und welche im Falle der Hülfbedürftigkeit von ihrem Heimathsorte Unterstützung empfangen hatten (um ihre Zurückweisung in die Heimath zu verhüten), nun vom Aufenthaltsorte unterhalten werden. Dies war die Absicht des Gesetzes. Die 2te nicht vorhergesehene und nicht beabsichtigte Folge war, daß die Ansprüche an die Armenbehörden sich überhaupt vermehrten, weil viele am Orte nicht heimische, aber lange daselbst wohnende Arbeiter nunmehr Unterstützung nachsuchten, während sie das früher aus Furcht vor der Ausweisung unterlassen hatten. Durch die vereinigte Wirkung beider Ursachen stiegen die Kosten der Armenpflege in vielen Kirchspielen in so bedeutendem Maße, daß die lebhaftesten Beschwer-

den dadurch veranlaßt wurden (cf. Pashley a. a. D. S. 278 ff.). Diese Klagen konnten um so weniger unberücksichtigt bleiben, als dieselben mindestens sehr häufig von Orten erhoben wurden, in welchen die Arbeiter lediglich ihren Wohnsitz hatten, indeß sie in benachbarten Kirchspielen, welche oft zugleich ihre Heimath waren, indeß keine Wohnungen für sie enthielten, ihre regelmäßige Beschäftigung fanden. Die allgemeine und wie wir glauben, begründete Ansicht in England ist indeß zur Zeit doch noch die, daß der Lohnherr, welcher sein Einkommen mit Hülfe der Leistungen des Arbeiters erwirbt, eine nähere Pflicht zu seiner Unterstützung in Unglücksfällen habe, als Personen, welche in keiner andern Beziehung zu demselben stehen, als daß sie den Ort bewohnen, in welchem der Arbeiter sich zur Zeit nur aufhält oder vor vielen Jahren geboren wurde (cf. Pashley S. 284).

Um den erwähnten Beschwerden einige Abhülfe angedeihen zu lassen, ohne indeß das Gesetz selbst wieder zurückzunehmen, beschloß man, daß die Unterhaltskosten der Armen, welche nicht ausgewiesen werden konnten, ohne doch im Kirchspiele ansässig zu sein (*irremovable poor*), nicht mehr dem Kirchspiele, in welchem sie wohnten, sondern dem ganzen Bezirk oder der Sammtgemeinde (*Union*), in welchem dieses Kirchspiel lag, zur Last fallen sollten*). Dadurch wurden die überbürdeten Kirchspiele zwar wesentlich erleichtert, indeß traten andere Mißverhältnisse um so deutlicher hervor, welche es unthunlich machen, bei den jetzt ergriffenen Maßregeln stehen zu bleiben.

Die Bezirke oder Sammtgemeinden (*Unions*) wurden, wie oben erwähnt, zunächst gebildet, um

*) 10 et 11 Victoria c. 110. An act to amend the Laws relating to the Removal of the Poor (23. Juli 1847).

Anstalten (Arbeitshäuser), welche für die Durchführung heilsamer Grundsätze bei der Armenpflege nothwendig befunden wurden, für mehrere Kirchspiele gemeinsam und mit Kostenersparniß, für jedes einzelne herzustellen. Hiernach erklärt es sich, daß man als Maßstab zu den Kosten dieser gemeinsamen Anstalt beizutragen, die durchschnittliche Ausgabe jedes Kirchspieles für die Unterstützung seiner Armen wählte. Denn diese Summe drückte das Verhältniß aus, in welchem dieses Kirchspiel der Anstalt (des Arbeitshauses) bedurfte und sie benutzte; es war dies die historische Grundlage zur Tragung gemeinsamer Lasten.

Allein dieser Maßstab paßte in keiner Hinsicht mehr, wenn man die Sammtgemeinde (Union) und weiter zu dem Verbande für Aufbringung von Kosten macht, welche nicht auf diesem historischen Boden erwachsen waren. Das Verhältniß von Armen, welche von dem Aufenthaltsorte zu unterhalten waren, obwohl sie keine Heimathsrechte in ihm besaßen, entstand erst durch die neue Gesetzgebung. Daß die Kirchspiele zu dieser neuen, der Sammtgemeinde (Union) auferlegten Last nun nach Verhältniß ihrer bisherigen Ausgaben für die Armenpflege und nicht nach dem Ertrags-Verhältnisse des Grund-Eigenthums beizutragen verpflichtet sind; daß sie, wie Jemand nicht unpassend sich ausgedrückt hat, nach Verhältniß ihrer Armuth, statt ihrer Wohlhabenheit zur Tragung einer gemeinsamen Last herangezogen werden, erscheint zu auffallend, um auf die Dauer haltbar zu sein. Genug, hier, wie bei der Heimathgesetzgebung tritt das Bedürfniß einer Reform hervor und der historische Boden erscheint zu enge, um das neue Gebäude darauf allein gründen zu können.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

48. Stück.

Den 25. März 1854.

L o n d o n

Schluß der Anzeige: »Reports from the select Committee on Settlement and Poor Removal etc.«

Diese Lage der Dinge erweckt schon an und für sich ohne Zweifel ein lebhaftes Interesse. Die so bedeutenden Fragen der Verbesserung oder völligen Abschaffung der Heimathgesetze und einer anderweitigen Vertheilung der Armensteuer sind auf einen Punkt gelangt, in welchem ihre Beantwortung nicht wohl länger aufschiebbar erscheint, und die englische Armengesetzgebung ist damit in ein neues und höchst wichtiges Stadium ihrer Entwicklung getreten. Dazu kommt, daß sehr ähnliche Fragen uns auf dem Continente lebhaft beschäftigen: Erweiterung oder Beschränkung der Freizügigkeit, Bildung von Gemeinden und Samtgemeinden, Ausgleichung der Grundsteuer u., das sind Probleme, welche die Aufmerksamkeit auch unserer Staatsmänner dringend in Anspruch nehmen.

Sonach dürfen wir uns einige Theilnahme versprechen, wenn wir in einer folgenden Anzeige kürzlich auf 2 Abhandlungen (Rob. Pashley,

Pauperism and Poor Laws. London 1852. 8. und George Coode, Report to the Poor Law Board on the Law of Settlement etc. London 1851. 8.) aufmerksam machen, welche der Erörterung dieser Fragen, wie sie nun in England vorliegen, gewidmet und vermöge der Klarheit ihrer Darstellung sehr geeignet sind, uns in den Gegenstand einzuführen.

Berlin.

. C. G. Kries.

L e i p z i g

F. A. Brockhaus 1853. Regesten des aus dem alten deutschen Herrenstande hervorgegangenen Geschlechts Salza mit einer kritischen Zusammenstellung aller die Fürsten, Herren (Voigte), Grafen und Freiherren von Salza in Deutschland, Schweden und Rußland betreffenden Acten, Schriften und Bücher und einer die innere und äußere Geschichte des Geschlechts umfassenden litterarhistorischen Einleitung auf Grund der in dem Familien-Archive, den Hauptstaats-Archiven zu Berlin, Dresden, Gotha, Königsberg, Meiningen und Weimar, den städtischen Archiven zu Breslau, Langensalza, Lauban und Görlitz und den ritterschaftlichen Archiven zu Reval und Stockholm vorhandenen Nachrichten. X u. 324 S. in Octav.

Der Titel dieses Buches würde den Inhalt richtiger bezeichnen, wenn er lautete: „Regesten der Herrengeschlechter von Salza“; denn es sind dieser Geschlechter mehrere, von denen mindestens zwei mit Sicherheit unterschieden werden: die Fürstenwürde erlangten aber nur einige Familienglieder (der Ordensmeister Hermann und der Bischof Jacob), und erst 1843 wurde ein Zweig in den schwedischen Grafenstand erhoben. Das mit großem Fleiße gearbeitete und wohlausgestattete Werk*),

*) Doch hätte die Correctur Wörter wie Christophorus, Zinns, Stifft u. dgl. m. berichtigen sollen.

welches zunächst eine treffliche Grundlage zu einer Familiengeschichte aller von Salza, und theilweise Ausführung derselben, liefert, ist zwei Gliedern dieses alten Geschlechts, dem königl. schwedischen Öfverste-Kammar-Junkare E. F. Grafen von Salza u. und dem kaiserl. russ. Generalmajor und Kommandanten von St. Petersburg H. W. Freiherrn v. Salza u. gewidmet. In dem Vorwort wird die Wichtigkeit solcher historisch bedeutsamer Geschlechter für die allgemeine Geschichte bezeichnet. Den größten Glanz verbreitet über das Geschlecht der von Salza in der ältern Zeit der große Ordensmeister Hermann als Träger eines welthistorischen Namens. Die Ungewißheit seiner Abstammung zu beseitigen, war ein Hauptpunkt der Untersuchung, welcher auch bei der Anwesenheit des Königs Friedrich Wilhelm IV. zu Langensalza am 2. Oct. 1842 wieder zur Sprache gekommen war.

Die Einleitung S. 1—15 gibt eine geordnete Uebersicht des reichhaltigen (doch nicht erschöpfenden) litterarischen Materials, wobei besonders die Rechtsverhältnisse hervorgehoben werden. Die Regesten enthalten 451 Nummern (Urkunden) vom Jahre 802—1843, also über einen mehr als tausendjährigen Zeitraum; doch die Urkunden des 9., 10. u. 11. Jahrh. nennen bloß die Orte Salza, und erst im 12. Jh. finden wir auch Personen de Salza. S. 269—288 folgen Stammtafeln, ein Verzeichniß der verheiratheten Töchter und ein reiches Güterverzeichnis, S. 290—296 Zusätze und Berichtigungen, zuletzt ein sehr gutes und brauchbares Namens- und Ortsregister. — Daß bei diesem Werke eine gesündere Kritik angewendet sei, als in vielen genealogischen Schriften, namentlich den ältern, war zu erwarten. Die Genealogen des 16. u. 17. Jh. sind nicht mehr Autoritäten; ihre durch Eitelkeit hervorgerufenen und von Schmei-

chelei und Gewinnsucht erdachten Märchen finden wohl nur noch bei denen Beifall, die ihre eigene Abstammung, wenn nicht aus dem Heerlager Julius Cäsars, so doch aus dem Karls des Großen, oder wenigstens Heinrichs des Sachsen (des Vaters der Turniere!) und der Ottonen nachweisen möchten. Selbst Glieder alter Fürstenthümer Deutschlands sind jetzt zufrieden, ihren Namen mit Sicherheit bis in das 12. Jh. verfolgen zu können*). Diese Klippe liegt jetzt so offen, daß Niemand daran scheitern wird, der sich nicht von Wind und Wogen des Ehrgeizes treiben läßt. Aber auch zwei andre Klippen, welche nicht so leicht erkannt und vermieden werden, sind dem Vf. des vorliegenden Werkes nicht unbekannt. Wenn man genealogischen Forschungen, wie es sein muß, nur gleichzeitige Zeugnisse und echte Urkunden zu Grunde legt, so findet man 1) bei der besonders im 13. u. 14. Jh. herrschenden Gewohnheit, zu den üblichen einfachen Namen der Personen den betreffenden Ortsnamen mit *de* zu setzen, eine Menge niederer, dem Adel durchaus nicht beizuzählender Personen mit demselben Namen bezeichnet, wie Angehörige des Herrenstandes von demselben Orte**). Auch bei der sorgfältigsten Beachtung mancher Nebenstände, namentlich bei Berücksichtigung des

*) Wo nicht Geschichtsbücher und sichere genealogische Nachweisungen Gleichzeitiger Licht gewähren (und das betrifft gewöhnlich nur einzelne meistens ausgestorbene alte Herrscherhäuser), ist die Abstammung einer Familie über das 13. ja 14. Jahrh. hinaus nicht leicht festzustellen. Bei dem Mangel an eigentlichen Familiennamen, bei der Einfachheit und Unvollkommenheit in Bezeichnung der Personen gewähren oft die besten Urkunden keine Sicherheit, und man muß sich mit Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten begnügen.

*) Zahlreiche Beispiele davon liefert meine kleine Abhandlung über die Bildung der Familiennamen in Nordhausen im 13. u. 14. Jh. (Progr. d. hies. Gymnas. 1851).

Ortes, der Zeit und der zugleich mit genannten Personen und deren Reihenfolge ist es oft ziemlich schwer, einer in einer Urkunde genannten Person ihre richtige Stellung anzuweisen, und eine Verwechslung ist leicht. So konnte der Conradus de Salza, welcher 1313 und 1316 unter den Rathmännern (Consules) der Reichsstadt Nordhausen erscheint, wohl als Patricier zu der Familie der Herren von (Ober-)Salza bei Nordhausen gehören, ob aber auch der Conradus de Salza Carnifex (d. i. der Fleischer), welcher 1323 als ein solcher Rathmann vorkommt? Schwerlich gehören auch die nordhäußischen Bürger und Bürgerinnen im J. 1312 Conradus de Salza, Uta und Luckardis de Salza in jenes höhere Geschlecht, auch nicht der Conradus Molendinarius de Salza 1317 und noch Andre mit dem Beinamen de Salza, sowie ein Conradus de Byla durch den Zusatz filius H. coloni sogleich als ein Bauernsohn von dem nahen Dorfe Bielen erkannt wird, und nicht zu der alten Familie der Herren von Byla gehört. 2) Da es so viele Orte gleichen Namens gibt — und das ist auch mit Salza der Fall —, so kommen natürlich auch ihrer Abstammung nach ganz verschiedene Personen des Herrenstandes (auch des Bürger- und Bauernstandes) unter gleicher Benennung vor (hier N. de Salza). Für die Unterscheidung und Bestimmung gibt es zwar auch da manche Anhaltspunkte — zum Theil dieselben wie bei der Unterscheidung der Plebejer von dem Adel — doch reicht man damit nicht immer aus, auch wohl nicht bei einigen der in dem vorliegenden Werke Genannten. Einige Sicherheit scheinen hier die Wappen zu gewähren; denn eine völlige Verschiedenheit der Wappen spricht allerdings für eine Verschiedenheit des Stammes. Die Herren von Salza bei dem

Kl. Homburg und die Herren von Salza bei Nordhausen sind ohne Zweifel ganz verschiedene Familien. — Ehe ich einige neue Beiträge und kleine Berichtigungen zu dem vorliegenden genealogischen Werke gebe, glaube ich noch einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken zu müssen. 1) Den Abdrücken der für die Geschichte der Herren v. Salza so wichtigen und von dem Vf. des Werkes benutzten Urkunden (und Urkundenauszüge) des Klosters Homburg bei Langensalza, welche ich 184^{6/7} in den N. Mittheil. d. thür. sächs. Vereins f. N. zu Halle (VII, 4 u. VIII, 2), und daraus besonders abgedruckt, lieferte, konnte ich leider keine Originale zu Grunde legen, sondern nur ein hie und da offenbar fehlerhaftes Copialbuch. Sorgfältige Kritik ist also hier besonders nöthig. 2) Die wichtigen Urkunden des Klosters Walkenried bis 1300, von denen ebenfalls eine Anzahl hieher gehört, haben wir 1852 in dem Urkundenbuche des histor. Vereins für Niedersachsen vollständiger und richtiger erhalten, als Eckstorm, Leuckfeld und Scheid, welche unser Verf. benutzt hat, dieselben geliefert haben. 3) Für die Fuldaer Urkunden hätten wohl neben den Abdrücken von Pistorius und Schannat auch die von Dronke (in Traditt. et Ant. Fuld. und Codex dipl. Fuld.) benutzt werden sollen. Einige andre neue Urkundenwerke scheinen ebenfalls vom Verf. noch nicht gebraucht zu sein.

Wenden wir uns nun zu den Regesten selbst. S. 16 (wie im Register) steht irrig, daß die Salza in die Sorge falle (statt in die Helme). — Die daselbst angeführte, den Unico betreffende Urkunde ist nicht vom J. 1230, sondern wahrscheinlich vom J. 1236, s. Walk. Urk. Nr. 206. — Niedersalkau (1461. 64) ist wohl nicht Salza inf. bei Nordhausen, welches wir aber in der Urk. des Königs Heinrich vom 27. Aug. 1307 (S. 17) finden. —

S. 17. Die Urk. des Grafen von Honstein über die Schenkung einer Mühle des Reichs in Ober-Salza durch die Söhne der Wittve Kunigunde v. Werther im J. 1235, in welcher auch die Zeugen *Heinricus Scheverstein de superiori Salza, Basilus et Theodericus fratres ibidem* vorkommen, steht *Walf. Urk. Nr. 203.* — S. 18. Ueber die Schenkung des Grafen Erpho († nach Schannat 860, nicht 806) vgl. *Eberh. Summ. cap. 39* bei *Dronke, Tradd. et Ant. Fuld. p. 84*, wo steht *Salzenhu.* — S. 25, Nr. 3 ist, wie bei *Schultes*, irrig 1039—1051 statt 1039—1045 bezeichnet. — S. 28 Vor der Urk. Nr. 6 hätte wohl eine Urk. des Kf. Friedrich I. geg. zu Goslar am 23. Jun. 1157 (*Walfenr. Urk. Nr. 14*) eingeschaltet werden sollen, in welcher als letzter Zeuge steht *Wernerus de Salhahe* (ohne Zweifel durch ein Versehen statt *Salzaha*). Dieser Werner wird wohl zum Geschlechte der von S. bei Nordhausen gehören. — S. 29. Was die in der Urk. Nr. 8 ausgesprochene Zurückgabe der Schutvogtei an das Kloster Homburg selbst betrifft, so habe ich meinen Zweifel an der Echtheit dieser Stelle bereits in den *Addit. ad Monum. rer. Ilfeld. p. 6* angedeutet. Mir scheint hier eine Verfälschung in dem Copialbuche, im Interesse des Klosters und zur Abwehr der Grafen von Honstein, vorzuliegen (so auch in den *Homb. Urk. 8 u. 9* vom J. 1179 u. a.). — Zu *Ann. b S. 29* bemerke ich, daß es nicht zeitgemäß und durchaus unstatthaft ist, dem Zeugen in dieser Urk. *Hartradius de Salza* noch einen andern Vornamen zu geben, und ebenso dem *Wigandus*, so daß hier ein *Waltherus Wigandus* und ein *Burchardus Hartradius de S.* erschiene (im J. 1162!), und noch seltsamer würden sich 3 Vornamen ausnehmen (*Walth. Wig. Burch. de S. 1162!*). Wir finden hier jedenfalls 4 Perso-

nen: Waltherus, Wigandus, Burchardus, Hartradus de Salza, und das de Salza bezieht sich auf alle vier. Den Waltherus de Salza finden wir auch wieder im J. 1179 (s. S. 31, Urk. Nr. 10). — S. 35. Die Urk. Nr. 15 steht, nach dem Originale, Walkenr. Urk. Nr. 39. In der Anm. zu dieser Urk. sagt der Vf.: „Die genannten Ministerialen werden als Ahnherren des von den Dynasten von Salza verschiedenen, zu Salza bei Nordhausen sesshaft gewesenen ritterbürtigen Geschlechts angesehen. Es fragt sich aber, ob durch den Beisatz: von Salza ihr Geschlechtsname hat ausgedrückt werden sollen *). Nichts deutet darauf hin, daß sie den gedachten Ort besaßen und dem Ritterstande angehört hätten. Sie waren wohl nur eigene Leute der herzogl. Brüder, die von Salza genannt wurden, weil sie daselbst gelegene Güter der Herzöge inne hatten, wie in der nachbemerkten Urk. von den Ministerialen Friedrich und Herdrad ausdrücklich gesagt wird, obschon diese Urk. nicht auf das Dorf Salza bei Nordhausen, sondern auf das in unmittelbarer Nähe des Kl. Homburg gelegene Salza, das nachmalige Langensalza zu beziehen sein dürfte.“ Darauf bemerke ich: die (Dynasten?) von Salza bei Homburg nahmen nach der folgenden Urk. in jener ältern Zeit als Ministerialen des welfischen Hauses **) dieselbe Stellung ein, wie die von Salza bei Nordhausen; daß aber die Letztern ein ritterbürtiges Geschlecht waren, beweist der miles Basilius de Salza 1246 und die Benennung strenui viri in

*) Wir finden auch in diesem Falle, denke ich, die Bezeichnung der Herkunft, der Wohnung, des Besizes (an dem Orte, nicht aber des ganzen Ortes selbst) als Beinamen, woraus dann häufig ein bleibender Familiennamen wurde. S.

*) Später finden wir sie im Gefolge der thüringischen Landgrafen (Markgr. von Meissen), ohne Zweifel in ähnlicher Stellung zu diesen.

in einer königl. Urk. v. 1290. Sie besaßen ansehnliche Reichslehen in und bei dem Dorfe Salza, wie aus spätern Urkunden hervorgeht. Jenes Geschlecht von Salza bei Homburg besaß in der 2ten Hälfte des 13. und im Anfange des 14. Jh. in und bei (Langen=)Salza bedeutende Güter und Rechte (Aemter?), daß aber ihre „Herrschaft Salza“ ein reiner Allodialbesitz war, bezweifle ich: freie Eigenthümer von (Langen=)Salza waren sie in den früheren Jahrhunderten gewiß nicht. — S. 36. Zu dem J. 1206 gehört auch eine Urk. des Propstes Werner von Techeburg (Walkenr. Urk. 59), in welcher als Zeuge vorkommt Theodericus de Salzan. — S. 46 f. Nr. 29 f. Die Bezeichnung von (Langen=)Salza als villa ist in jener Zeit (1225) eben nicht auffallend, und umgekehrt erscheint wohl ein Ort, der gewöhnlich villa genannt wird, namentlich wenn er befestigt war, einmal als civitas.

S. 68 f. Nr. 52. Durch diese nordhäufische Urk. des Kf. Friedrich II. vom 21. Jun. 1237 nebst Nr. 8 u. 11 wird die Abstammung des großen Ordensmeisters Hermann v. Salza der Stadt Langensalza und dem dortigen Geschlechte der Herren v. S. vindicirt. Dabei bemerke ich nur, daß in dem hies. Originale dieser Urk., welches mir augenblicklich nicht zur Hand ist, der Bruder des Ordensmeisters wirklich Hugoldus genannt sein wird, nicht Hugo, wie in Lessers schlechtem Abdruck steht. Diese Abweichung würde mir, als ich das Original auffand und verglich (s. Nachtr. zu der Urk.=Gesch. v. Nordhfs. S. 37) schwerlich entgangen sein. Auch das alte Copialbuch des Klosters Neuwerk, für welches die Urkunde gegeben wurde, hat an dieser Stelle Hugoldus. — S. 74. Nr. 54. Die Urkunde selbst steht Walk. Urk. Nr. 222. In derselben bezeugt 1238 der Schultheiß (?) Ernst zu Mühlhausen (Ernestus praefectus in

Mulehusen), daß, als Wernerus de Salza cognomento Scheverstein bei seiner Wahl eines Begräbnißplatzes zu Walkenried diesem Kloster gewisse Güter seines Eigenthums in Hörningen (Horningen) gegeben, aber der Sohn und Nachfolger desselben Conradus Scheverstein dieser Schenkung widersprochen hatte*), jetzt der Letztere mit Zustimmung seiner Töchter und seines Bruders Werner dem Eigenthume jener Schenkung entsagt. An dem jetzt zu Wolfenbüttel befindlichen Originale dieser Urk. hängt das Siegel des Konrad S., und eine Vergleichen desselben könnte entscheiden helfen, zu welcher Familie von Salza diese Schiefersteine gehören. Die Jahrzahl 1288 (bei Leuckfeld) für die Gründung des Begräbnißes ist geradezu falsch. — Auch die beiden folgenden Stücke in dem Walkenrieder Urkundenbuche Nr. 223. 224 sind hier zu beachten. — In der ersten bezeugt 1238 C(onradus) miles de Molehusen cognomento Scheverstein, daß er nicht einverstanden ist mit der Belästigung des Klosters Walkenried durch den Pfarrer zu Windehausen wegen der Kirche in Ostede, und in der zweiten zeigt C(onradus Scheverstein) imperialis aulae camerarius cum ceteris burgensibus (in Mühlhausen) dem Grafen Albert von Klettenberg an, daß alle Klage zwischen Fridericus Cūmekarl und dem Kl. Walkenried, auch die wegen der dem Kloster weggenommenen 26 Pferde beigelegt ist, und der Abt dem Friedrich 18 Mark zum Ersatz geben soll**). — Daß die

*) Obgleich der Schwiegersohn Johannes von Godensberg und dessen Söhne dieselbe genehmigten. (Leuckf.).

**) Durch eine mir früher mitgetheilte sehr fehlerhafte Abschrift dieser Urk. getäuscht, habe ich 1840 in den Nachtr. zu der Urkundl. Gesch. von Nordhausen I, S. 20 u. 22, den C. imp. aulae camerarius zu Mühlhausen irrig nach Nordhausen versetzt, auch den F. Cūmekarl Cinnekral genannt. Frid. Cūmekarl kommt als Zeuge vor 1224 (Walk. 136).

von Salza mit dem Beinamen Schieferstein nach Salza bei Nordhausen gehören, scheint hervorzugehen aus der Lage von Hörningen zwischen Salza und Walkenried und aus der bereits angeführten Urk. v. 1235 (Walk. 203), worin erscheinen Heinrich Scheverstein de superiori Salza, Basilius et Theodericus fratres ibidem. Man vgl. wegen eines solchen Beinamens den Bertoldus dictus Surezzik (Saueressig) miles de Salza (Langensalza) 1272. 84. — Erwähnen will ich noch, daß, wie zu erwarten ist, der Ort Salza bei Nordhausen in den Walkenr. Urk. oft vorkommt, z. B. 1232 Unter-Salza (Nr. 184), 1235 Ober-Salza (203), 1236 Salza ohne nähere Bezeichnung (205—7). — S. 75, Nr. 55. Der Propst heißt nicht Uremoldus, sondern Uromoldus oder vielmehr Vromoldus (Wromoldus, Fromoldus = Fromhold), vgl. meine 1853 erschienenen *Additamenta ad Monum. rer. Ilfeld.* p. 16. 22 *). — Daß die in dieser Urk. genannten Brüder „die ersten Besitzer des Dorfes Salza bei Nordhausen sind, die namhaft gemacht werden“, wie unser Vf. sagt, ist zu berichtigen nach dem, was bereits beigebracht ist. „Besitzer des Dorfes S.“ möchte ich dieses Geschlecht überhaupt nicht nennen, so wenig als das andre Geschlecht schon damals (in der ersten Hälfte des 13. Jh.) Herren und Besitzer von (Langen-)Salza. — S. 76. Nach Nr. 55 ist eine Urk. des Grafen Dietrich v. Honstein vom 25. Mai 1246 einzuschalten (Walkenr.

*) Zu dieser kleinen Schrift trage ich bei dieser Gelegenheit noch eine interessante Stelle nach aus dem *Chron. montis sereni* (ed. Eckstein) ad a. 1180: „Imperatore reverso in Saxoniam Hircesberch, Stouphenburch, viri etiam nobiles de Waltingeroth, de Schartvelt, de Danesberck, de Ilvelt se cum castris suis ei tradiderunt.“ — Auch ist durch ein Versehen S. 7 (nach Nr. 22) ausgefallen: A. 1215 (5. Kal. Jul.) Adelgerus comes de Honstein testis est in litteris Friderici II. regis Naumburgi promon. Portensi datis (Schumacher, *Nachr.* VI, 55).

251), worin der Ritter Basilius v. Salza (ohne Zweifel von Salza bei Nordhausen) der letzte Zeuge ist: Th. de Welrod, Henr. de Aschazerod, Basilius de Salza milites.— Ferner sind 2 Urk. des Markgrafen Heinr. des Erlauchten hier einzuschalten, welche ich 1843 in den Mon. rer. Ilfeld. p. 16 § 15 bekannt gemacht habe; denn wir finden darin, zu Reideburg am 4. Apr. 1251, unter den Zeugen Hugo de Salza. Dieser Bruder des Ordensmeisters Hermann war also damals im Gefolge des Markgrafen von Meissen (als Landgrafen von Thüringen), wie am 16. Jul. *) dess. Jahres zu Tharand (Nr. 56).— S. 89. Vor Nr. 77 gehört noch eine (wahrscheinlich zu Kelbra in Gegenwart des Vogtes des Grafen Heinrich v. Stolberg ausgestellte) Urk. v. 19. Febr. 1280 (Walfent. 456), worin Hermannus de Salza als Zeuge vorkommt. — S. 95, Nr. 85 Anm. Der fleißige Münzforscher von Posern-Klett in Leipzig hat in seinem schönen Werke (Münzstätten u. Münzen der Städte u. Stifter Sachsens im N. N. 1846) S. 141 außer der von unserm Vf. angeführten noch drei andre Münzen von Langensalza beschrieben, und auch Abbildungen dieser vier Münzen geliefert (Tab. XXV, 14. 15; XXII, 45; XXIV, 26). Die erste und wahrscheinlich die älteste, welche ich in das 13. Jh. setzen möchte, zeigt eine sitzende männliche Figur mit der verkehrt laufenden Umschrift SALZA, am Rande aber (wie auf ähnlichen Hersfelder und Fuldaer Münzen) VAVA, die zweite, wohl um das Jahr 1300 geprägte, eine männliche sitzende Figur mit einem Schwerte in der rechten, einem Widderhorn in der linken Hand, am Rande SALZA, die dritte den Buchstaben H, am Rande oben und unten ein M, rechts und links ein Widderhorn, die vierte, wohl auch noch im 14. Jh. (um 1346?) geprägte, ein Thurmgelände mit einem (mainzischen) Rade in der Mitte, SALCZA. Auf den beiden mittleren Münzen finden wir also das ein-

*) Nicht am 15. Jul. (am XVII, nicht XVIII Kal. Jul.)
f. Tittmann, Gesch. Heinr. d. Erl. II, 208.

fache Wappen der Herren von Salza (Langensalza), ein Widderhorn. Wahrscheinlich übten sie als Vogte nebst der Gerichtsbarkeit die Münze in Langensalza (auf ähnliche Weise, wie im Namen des Reichs im 14. Jh. in der Reichsstadt Nordhausen bald die Grafen von Honstein, bald die Landgrafen von Thüringen und die von ihnen bestellten Schultheißen, bald der Stadtrath selbst durch ihre Münzmeister und Münzer das streitig und oft heftig bestrittene Münzrecht übten), bis sie von Höheren, dem Erzbischofe von Mainz und besonders als Landesherren von dem Landgrafen von Thüringen auch darin beschränkt und verdrängt wurden, oder einfach die Vogtei verloren. Einen interessanten Fingerzeig gibt es, daß auch in Görlitz im 14. Jh. Herren von Salza als hohe Mitglieder (Vorsteher?) des Stadtrathes und Münzmeister der Münze daselbst vorstanden. Wir finden bei v. Posern-Klett S. 105 den monetarius daselbst „Apezko (Opiz) von Salz genannt von Radeberg im J. 1305, und darauf dessen Sohn „Heinrich gen. von Radeberg aus der Münze.“ — Auf die Frage über die Rechte und die Macht der „Dynasten von Salza“ im Allgemeinen können wir hier nicht eingehn.

S. 145, Nr. 214 f. Der Kellner im Servitenkloster Himmelgarten bei Nordhausen 1344 „Rudolf v. Salza“ war ohne Zweifel aus Salza (bei Nordhausen), aber schwerlich ein Herr v. Salza. — S. 170, Nr. 260. In dieser Urk. v. 28. März 1368, welche ich nach dem Originale des hies. Stadtarchivs berichtet habe abdrucken lassen, bestätigt der Kais. Karl IV. den Verkauf des Berges Konstein (unweit des Dorfes Salza) durch Friedrich v. Ober-Salza, welcher, wie seine Eltern und Vorfahren, diesen Berg seit alter Zeit*) vom Reiche gehabt haben, an die Stadt Nordhausen, und erlaubt dieser und den Bürgern daselbst, Reichslehen 3 Meil. um die Stadt zu kaufen. — Zu dieser kais. Urk.

*) Die von mir zuerst bekannt gemachte, auch von dem Vf. unter Nr. 84b angeführte Urk. des Königs Rudolf vom 26. Oct. 1290 bestätigt den getreuen und gestrengen (strenuis) Dietrich und Friedrich von Salza den Besitz aller Güter, welche sie von dem Könige und dem Reiche haben, ohne den Konstein besonders zu nennen.

füge ich hier die Inhaltsangabe von 2 noch ungedruckten Verkaufsurk. der H. v. (Ober-)Salza, ebenfalls nach den Originalen des Stadtarchivs. 1. Am 11. Febr. 1368 bekennt Friedr. v. S., daß er an den Rath und die Bürger von Nordhausen verkauft hat, für benannte Pfennige, die sie ihm wohl „bestallt“ und mit ihren Briefen „verwissent“ haben, alle sein Gut, das er von dem h. röm. Reiche gehabt zu Ober-Salza, im Dorfe und Felde, nämlich 1. den „Raynstein halb“, mit allen Rechten, wie seine Eltern und er ihn bis jetzt besessen haben, 2. drei Teiche mit den dabei stehenden Weiden, 3. $5\frac{1}{2}$ Feldhufen Landes*) mit den Rainen und dem Grase, 4. das halbe Gericht im Dorfe, 5. seinen Sedelhof und 1 nordhäuf. Mark nebst 6 Hünern jährl. Erbzinnes von 3 Höfen zu Salza^{*)}, welches ihm allein gehörte. Diesen Besitz hat er aufgelassen vor dem h. r. Reiche und dem Reichsgerichte zu Nordhausen; will auch dem Rathe und den Bürgern der Stadt dafür Gewähr leisten u. 2. Am Tage „S. Walpurgis“ der h. Jungfrau (25. Febr., wohl nicht 1. Mai) 1368 bekennt J. v. Salza, daß er dem Rathe und den Bürgern zu Nordhausen verkauft hat alle sein Gut, das er von dem h. r. Reiche hatte zu Obersalza, im Dorfe und Felde, nämlich 1. den 4ten Theil des „Raynsteins“ mit allen Rechten, wie seine Eltern und er bis jetzt ihn gehabt haben, 2. Erbzinnes von 4 Höfen zu S. ***). Er will für diesen Besitz Gewähr leisten, und hat ihn aufgelassen vor dem h. r. Reiche und dem Reichsgerichte zu Nordhausen. — An jeder dieser beiden Urk. hängt das kleine runde Wachsiegel des betreffenden Hn v. S. Das darauf befindliche Wappen ist so einfach als das Widderhorn der Hn v. (Langen-)S., doch ein ganz anderes als dieses und alle in dem vorliegenden Werke S. 6 ff. besprochenen Wappen. Dasselbe zeigt nämlich 2 sich kreuzende, mit dem Eisen (den Zinken) nach unten gerichtete Dreizacke oder dreizackige Gabeln (ähnlich den gekreuzten Gabeln der Hn v. Hopfgarten bei Schannat de Client. Fuld. p. 99, nur daß hier dieselben nach oben gerichtet sind), und darunter eine länglich runde Erhöhung (Kopf

*) Die Hufe zu 30 Morgen, also 165 M. **) Die Besitzer dieser Bauernhöfe (doch der eine derselben lag eben wüßt) und die Vertheilung der Erbzinnes werden in der Urk. angegeben. ***) Diese Erbzinnes werden darauf von jedem Hofe näher bezeichnet: von dem ersten Hofe 4 Fastnachtshühner, 1 „Lammisbuch“ 2 Schillinge werth und 12 Schillinge „Pfennige“ (d. h. an Gelde) u.

oder Helm). — — Nicht unbemerkt kann ich lassen, daß die Grafen von Honstein, in deren Herrschaft Klettenberg das Dorf Salza lag, den Ankauf jener Güter des Friedrich und „Hans“ v. Salza an die Stadt bestritten, indem sie dieselbe für ihr väterl. Erbe erklärten. Als nach einer blutigen Fehde zwischen jenen Grafen und der Stadt Nordhausen und ihren Helfern am 23. Aug. 1368 durch die Markgrafen v. Meissen u. Landgrafen v. Thüringen als Schiedsrichtern unter andern entschieden wurde, daß die Nordhäuser den Grafen für die (vorn auf dem Konsteine, der Stadtzugekehrt, liegende) Schnabelsburg 1500 Mrk Silbers zahlen, und diese Burg von den Landgrafen alsbald gebrochen werden sollte, wurde zugleich bestimmt, daß die Sache wegen jener erkauften Güter, wenn dieselbe nicht durch einen Vergleich erledigt werde, vor den Kaiser und das Reich gebracht werden solle. — Erst am Freit. n. Jac. 1370 kam wirklich ein Vertrag (Orig. im Stadtarchiv) zu Stande, durch welchen die Grafen Dietrich, Ulrich u. Heintr. v. Honstein anerkannten, daß ein Theil des Konsteins, dessen Grenzen genau bestimmt wurden, der Stadt Nordhausen bleibe, so daß die Bürger dort Kalk und Steine brechen. — — S. 195 ist eine Stammtafel der „Dynasten (Voigte) v. S.“ von 9 Generationen in den J. 1162—1421 aufgestellt. Der Vf. scheint seinen Zweck, die Abstammung des Großmeisters d. d. D. Herm. v. S. v. Langensalza und dessen Stellung zu dem daselbst heimischen Geschlechte der Hn v. S. nachzuweisen, erreicht zu haben, obgleich für einige Positionen dieser Stammtafel noch stärkere Beweise sehr zu wünschen sind, und noch manche Berichtigungen und Ergänzungen aus noch unbekanntem und nicht benutzten Quellen zu gewinnen sein mögen. Bloße Vermuthungen wage ich nicht auszusprechen. Daß zufällig ich so glücklich war, viele hieher gehörige und gerade manche entscheidende Documente aufzufinden und bekannt zu machen, dazu auch noch jetzt Einiges nachtragen zu können, hat mir Freude gemacht. Möge der hochachtungswerthe Vf. in dem von mir Gesagten nicht Eitelkeit, Neid und Tadelsucht erkennen, sondern vielmehr das Verlangen, sein Werk nach Kräften zu fördern, und einer guten und verdienstlichen Arbeit einige Striche zur Ergänzung beizufügen.

Nachtrag. In dem Originale der Urk. des Kf. Friedr. v. 21. Jun. 1237 (Reg. Nr. 52), welches ich nun nochmals eingesehen habe, heißt der Bruder des Ordensmeisters Herm. v. S. wirklich Hugoldus (hugold'), nicht Hugo, wie der Vf. nach dem schlechten Abdrucke bei Löffler annimmt. — In einer Originalurk. bekennen Dienst. n. Barthol. 1329 der Graf Heintr. v. Stolberg (Sthalberg) und dessen Söhne Heinrich u. Otto, daß sie sich mit den Bürgern von Nordhausen vollständig ausgesöhnt haben:

„wolde aber wir die stat northū oder iemannē sunderlichen darinne schuldigen vmmē die geschicht die geschach an vns von her n Gunt her v. salza, da solden sie vns vmmē antworte oder solden vns die die wie sunderlichen darumme schuldigen zu rechte stellen, vnde wen wir schuldigen, den sol wir geleite vnde beware vor allen den die durch vns tun vnd lazen wollen.“ — Aus einem einzigen vom Vf. nicht benutzten Werke (Würdtwein, Subsidia dipl. u. Nova Subs d.) führe ich noch Folgendes an, ohne eine Bemerkung beizufügen, obgleich namentlich das erste Stück in Beziehung auf die behauptete Reichsunmittelbarkeit der H. v. S. dazu Gelegenheit darbietet. 1. T. V, p. 235, n. 74. Herzog Heinrich v. Braunschw. gibt unwiderruflich dem Erzb. v. Mainz u. dessen Stift „solich manschaff als wir han an salza, an Burg und stad und waz dazu gehöret, die Heinrich und Johann izunt von salza genannt von vns zu lehen hant, und derselbe Heinrich von yr beider wegen von uns zu lehen empfangen hat,“ so daß diese von dem Erzb. u. dessen Stift die Lehen empfangen, u. ihm huldigen und schwören sollen. Geg. Aschaffenburg „uf sante Agatentag“ 1342. — 2. V, 237, n. 75. Erzb. Heinrich v. Mainz bekennt seine Schuld an Hermannus dictus Hund miles &c. für dessen Aufwand in der Fehde gegen die von Adershausen und eorum in hac parte complices in loco Saltze, auch bei der Expedition gegen die Erfurter &c. — 3. V, 239, n. 76 Erzb. Heintr. v. Mainz befiehlt seinem Vogte Dietr. Gutenshausen zu Mühlberg (Mulberg), diese Burg („hus“) den Gebrüdern v. Salza Johann, Heintr., Emich u. Friedr., wenn die erzbischöfl. Provisoren zu Erfurt ihn dazu auffordern, mit allen Rechten u. Ehren, wie er (Dietr. G.) dieselbe vom Erzstift gehabt hat, zu überantworten. Aschaffenburg. 1342. sabb. ante diem b. Martini. — 4. VI, 237, n. 69. Die Provisoren des Erzb. Heintr. v. Mainz bekennen, daß Joh. v. Hanstein jedes Viertels, so lange er in diesem Kriege auf der Burg zu Salza ist, von dem Erzb. soll empfangen 20 löth. Mt Silb. &c. G. 1347. Mont. vor S. Vitus. — 5. Nova Subs. IX, 286, n. 158 Erzb. Heintr. v. M. verkauft dem Kapitel zu Mainz Fruchtzinsen zu Niederolm. Das dafür empfangene Geld hat er verwendet zum Ankauf der Hälfte der Burg und der Stadt Salza für sein Stift. G. Eltvil 1344, 2. Non. Jun. — 6. Ib. VII, 287, n. 96. Die Schiedsrichter in Sachen des Erzb. Gerlach v. Mainz gegen „Hn Heintr. seligen v. Salza frauwe gudin“ sprechen aus, daß diese den von dem verstorb. Hn Heintr. v. S. gegebenen u. besiegelten Brief anerkennen u. halten soll. G. Bischofsheim 1357 auf S. Urb. I. — 7. Ib. VI, 331. n. 140. Joh. v. Salzbau für sich u. seinen Brud. Frizzen, der „uzwendig landes“ ist, öffnet dem Erzb. Gerlach v. M. sein Schloß zu Wechtersbach, so daß dieser mit seinen Helfern auf seine Kost darans u. darein sich helfen mag gegen seine Feinde. G. 1349, Mar. Himmelf. (16 Aug) G G Förstemann

G ö t t i n g e gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

49. Stück.

Den 27. März 1854.

W i e n

Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staatsdruckerei. 1851—53. Literaturgeschichte der Araber. Von ihrem Beginne bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts der Hidschret. Von Hammer-Purgstall. Erste Abtheilung. Die Zeit vor Mohammed und die ersten drei Jahrhunderte der Hidschret.

Nachdem es uns, außer der sehr oberflächlichen und deshalb mit Recht ganz unbeachtet gebliebenen Compilation von Filippo de' Bardis storia della letteratura Araba sotto il Califfato, Firenze 1846 in zwei Bänden, an einer besonderen Geschichte der arabischen Litteratur bisher gänzlich fehlte, gaben uns die Skizzen, welche in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie erschienen, die erste Kunde von dem Vorhaben des geistreichen Verfassers, und wir sehen nun hier auf einmal ein Werk entstehen, welches in seiner Anordnung als höchst übersichtlich, in seinem Umfange fast mehr als erschöpfend erscheint, und wir bewundern den Sammlerfleiß und die Ausdauer, womit

in verhältnißmäßig kurzer Zeit solche Massen bewältigt und geordnet wurden. Es kommt dabei besonders in Betracht, daß bei weitem der kleinste Theil aus gedruckten Büchern geschöpft werden konnte, der überwiegende Inhalt ist aus arabischen Handschriften verschiedener Bibliotheken mühsam zusammengetragen. Wir wenden uns zu dem Inhalte der einzelnen bis jetzt erschienenen vier Bände.

Erster Band. Das Jahrhundert vor der Hidschret und die ersten vierzig Jahre nach derselben. CCXXIV u. 631 Seiten in Quart.

Nach einer kurzen Dedication an die sieben asiatischen Gesellschaften, deren Mitglied der Hr Verf. ist, und nach einer Vorrede, welche sich über die Veranlassung, diese Litteraturgeschichte zu schreiben, auf die wir am Schlusse unsrer Anzeige zurückkommen werden, und über das vorgesteckte Ziel ausspricht, folgt eine sehr ausführliche Einleitung, welche die Quintessenz des ganzen Werkes enthält und ein Abriss einer eigentlichen Litteraturgeschichte ist, während wir das Ganze mehr eine Gelehrtengeschichte nennen möchten; denn es sind darin weniger die Leistungen der Gelehrten besprochen und beurtheilt, als vielmehr die Nachrichten über ihre Lebensumstände und nöthigenfalls die Titel ihrer Bücher angegeben. Dies war aber auch kaum anders möglich; ein großer Theil der in diesen vier Bänden erwähnten Männer gehört nicht zu der Klasse der Schriftsteller, sondern besteht aus Gelehrten, die durch ihre Kenntnisse, höchstens durch die Unterweisung und Belehrung, welche sie Anderen zu Theil werden ließen, sich einen Namen gemacht haben, und was die Schriftsteller betrifft, so ist die Zahl der bis jetzt gedruckten arabischen Werke im Vergleich zu den noch vorhandenen Handschriften so gering und deshalb

eine Kritik derselben, wo nicht unmöglich, doch so schwierig, daß es überall zweifelhaft scheinen kann, ob es schon an der Zeit sei, eine arabische Literaturgeschichte im eigentlichen Sinne zu schreiben. Eine Ausnahme hiervon macht vielleicht die poetische Litteratur, von welcher bisher schon eine ziemlich reichhaltige Auswahl vorlag, und welche, während die älteste Zeit, mit der sich der erste Band beschäftigt, nur Dichter aufzuweisen hat, auch in den folgenden Bänden so ausführlich abgehandelt ist, daß sie über die Hälfte derselben einnimmt. Nun erklärt sich freilich der Hr Verf. hierüber in der Vorrede S. X: „Da alle Bildung bei den Arabern lange vor Mohammed von der Poesie ausging, und ohne die genaue Kenntniß der Poesie eines Volkes die Schilderung seines Charakters und Genius nur unvollständig, so ward bei Verfassung dieser Geschichte arabischer Wissenschaft und Litteratur der Poesie ganz vorzügliche Sorge zugewendet“; u. s. w. Indes hätten wir es wegen des daraus entstehenden Mißverhältnisses passender gefunden, wenn hier nur eine zweckmäßige Auswahl gegeben wäre und der Hr Verf. neben seiner Geschichte der schönen Redekünste Persiens und seiner Geschichte der osmanischen Dichtkunst auch eine besondere Geschichte der arabischen Dichtkunst hätte erscheinen lassen, „um die poetische Trilogie der drei Zungen zu vervollständigen.“

In der Uebersicht der Quellen arabischer Lebensbeschreibung zum Behuf der Literaturgeschichte zählt dann der Verf. 750 Werke auf, über welche wir durch die vorkommenden Titel Kunde haben; allein noch nicht ein Hundert davon möchten jetzt noch erhalten sein, und von diesen hat der Verf. noch nicht die Hälfte benutzen können, da sie mei-

stens als Handschriften in den europäischen Bibliotheken zerstreut sind, und die Zahl der gedruckten wird sich schwerlich über zwanzig belaufen. Indesß kann man dreist behaupten, daß die unbenutzten Werke eine wesentliche Bereicherung nicht mehr geliefert haben würden, höchstens wenn eins derselben sich über die Gelehrtengeschichte der Araber in Spanien und Afrika weiter verbreitete, da uns diese weit weniger bekannt geworden ist, als die der Araber in Asien und Aegypten.

Das Hauptwerk beginnt mit einer Einleitung in die Zeit vor Muhammed, welche besonders von den arabischen Königen als Beschützer der Dichter handelt, und gibt dann eine kurze Uebersicht der arabischen Stämme. Nun folgen die Gelehrten und Dichter vor Muhammed; zu seiner Zeit und unter den vier ersten Chalifen in zwanzig Klassen: 1. Weise, Richter, Wahrsager und Religionslehrer. Es ist uns aufgefallen, hier das älteste, wenn auch nicht genau bestimmte, doch wenigstens sehr ehrenvolle Zeugniß von einer geistigen Bildung der Araber nicht erwähnt zu finden, wir meinen die Geschichte der Königin von Saba, von den Arabern Balkis genannt, welche zu Salomo kam, „um ihn mit Rätbseln zu versuchen.“ Freilich spielt nach der arabischen Legende Balkis eine ganz andere Rolle, als man nach diesen kurzen Worten der heil. Schrift erwarten sollte, wovon der Verf. in seinem „Rosenöl“ eine Probe gegeben hat. — Noch auffallender aber ist es, die Meinung, daß der weise Locman wirklich der Verfasser der unter seinem Namen bekannten Fabeln sei, hier vertheidigt zu sehen. — 2. Dichter, Könige. 3. Die ältesten arabischen Dichter. Hier möchte Nr. 39 Doreid Ben Seid mit Nr. 43 Duweid ben Seid einerlei Person sein. Nr. 44

heißt nicht el-Efwet, sondern el-Efweh, das h ist hier radical, nicht z; er führt auch den Beinamen el-Afkal. Camus Calcutt. p.1521.— 4. Alte vorislamitische Dichter. Der Name des ersten el-Mumazzac ist nicht Schâsch Ben Behar, sondern Schâs Ben Nahâr, nach Ibn Doreid p. 199, wo auch der Vers vorkommt. 5. Dichter, Kämpfen des Krieges von Besus, dann des von Dahis und Gabra. 6. Dichter, Zeitgenossen der Könige von Hire und Gasan (so ist immer statt Gassan geschrieben). 7. Dichter, Helden und Ritter. 8. Dichter, Räuber und Schnellläufer. 9. Dichter, Liebeshelden. 10. Die Verfasser der Mo'allakat. Diese scheint der Hr Verf. mit besonderer Vorliebe bearbeitet zu haben und es sind aus ungedruckten Biographien und Commentaren einige Züge aus ihrem Leben zu unsrer Kenntniß gebracht, welche zur Erläuterung ihrer Gedichte wesentlich beitragen. Unter den Ausgaben ist die Calcuttaer nicht erwähnt, welche durch Dr Arnold in verbesserter Gestalt wieder herausgegeben ist. 11. Die den Verfassern der Mo'allakat ebenbürtigen drei großen Dichter. 12. Mohammed und seine Lobredner. 13. Andere Dichter, Zeitgenossen Mohammed's. 14—17. Dichter, Zeitgenossen der vier ersten Chalifen. 18. Christliche, 19. Jüdische Dichter. 20. Dichterinnen und Sängerinnen. — Den Schluß des Bandes, in welchem uns 300 Personen vorgeführt werden, machen die merkwürdigen Gesetze des heil. Gregentius für die Himjariten, die sich zum Christenthume bekannten, aus Boissonade, Anecd. Gr. Vol. V mit Vergleichung einer Wiener Handschrift von Joh. Müller griechisch und deutsch herausgegeben.

Daß bei der Menge von Namen und einzelnen

Angaben einige Versehen mit untergelaufen sind, ist nicht zu verwundern, und wenn Ref. sich hierüber die nachstehenden Bemerkungen erlaubt, so geschieht es nur, damit er nicht durch sein Stillschweigen den Vorwurf auf sich lade, als habe er Alles gebilligt, und dies besonders da, wo der Hr Verf. die Angaben seiner Vorgänger berichtigt zu haben vorgibt. Es betrifft dies meistens die Aussprache von Namen, wobei wir indeß gern geneigt sind, uns einer gewählten oder einmal eingeführten Schreibart zu accommodiren, indem wir namentlich kein großes Gewicht darauf legen, ob Jemand die arabischen Vocale Dhamma wie o oder wie u, Fatha wie a oder wie e schreibt, wenn nur nicht wirkliche Fehler begangen werden. So ist S. 11 für Daadschime zu lesen Dhadscha'ima, von Dhadsch'am, dem Enkel des Salih, so daß Banu Salih und Dhadscha'ima wahrscheinlich gleichbedeutend ist. S. 17 Modhidsch ebenso S. 522 Note, und Modhadsch S. 104 Nr. 44 lies Madhidsch. — Bei dem Namen معدى كرب S. 204 u. öfter, hat der Hr Verf. den Camus unrichtig verstanden, wenn er ihm die Aussprache Madákerbi gibt und in der Note bemerkt: „Dies ist die richtige Aussprache nach dem Camus, indem das am Ende angehängte kurze i das der Beziehung (Idhafet).“ Unter dem i Idhafet ist vielmehr das die beiden Worte verbindende *ى* gemeint, wodurch nach altsemitischer Weise der stat. constr. gebildet wurde, gerade wie in dem hebr. Malkizedek, also ist der Name Ma'dikarib auszusprechen; am Schlusse desselben kann nie i vorkommen, sondern mit vollständiger Declinations-Endung Ma'dikariba. — An mehreren Stellen, am ausführlichsten aber in einer langen Note S. 284 handelt der Verf. über die Aussprache des Na-

mens des größten arabischen Dichters, welcher gewöhnlich Amrulkais oder dem ähnlich geschrieben wird. Er fand, daß neun Europäer, welche seine Gedichte bearbeitet haben, den Namen auf sieben verschiedene Weisen schreiben, die er sämmtlich für fehlerhaft und Imriolkais für einzig richtig erklärt. Er hat sich hierüber noch ein philologisches Setwa eines türkischen Gelehrten aus Constantinopel eingeholt, welcher ihm vollkommen beistimmt. Mögen nun aber die heutigen Türken den Namen so aussprechen, nach dem classischen Arabisch ist diese Aussprache absolut falsch, dagegen sind unter jenen sieben nicht nur sechs, sondern noch drei andere möglich, und nur eine von ihnen ganz fehlerhaft. Das arabische Wort امر القيس beginnt nämlich mit einem sogen. Alif unionis, welches an sich vokallos den Endvokal des vorigen Wortes zu sich herübernimmt, also mit a, u (o) oder i gesprochen werden kann. Nun pflegen wir zwar ein solches Alif, wenn das Wort, dem es angehört, den Satz anfängt, mit i zu sprechen, z. B. ابن Ibn, allein den arabischen Artikel in dem ganz gleichen Falle sieht man mit allen anderen Vokalen al, el, ol oder ul, nur von Niemandem il geschrieben, wir können also sehr wohl in امر den dem Alif am nächsten zukommenden Vokal a beibehalten und Amr- sagen. Dann folgen auf das r zwei Vokale, von denen der zweite mit Hamza nach den drei Vokalen der Declination veränderlich ist und zu dem folgenden Artikel gezogen wird; aber auch der erste hat in diesem Worte die Eigenthümlichkeit, daß er immer dem zweiten gleich ist, also mit dem folgenden Artikel Amruul-, Amriil-, Amraal-. Wenn nun Ref. in seinen Schriften den Nominativ Amruulqais zusammengezogen durch Amrülqais wieder=

gegeben hat, so hat er sich der einmal gebräuchlichen Schreibart möglichst nähern wollen, ohne der Richtigkeit etwas zu vergeben. — S. 426. Nr. 170 Ebu Osa ließ Ebu 'Assa (Abu 'Azza); 'osa oder 'ossa ist kein arabisches Wort; vergl. Ibn Doreid p. 81. 82. — Nr. 172. Huires ist eine im Arabischen unmögliche Aussprache, richtig ist Huweiris. — Nr. 173. Sibaari ließ el-Siba'rá; unter seinen Vorfahren ist für 'Adá, Hadhídh und Lewí zu lesen 'Adí, Hoçeic und Loweij; vgl. Nawawi p. 341. — S. 432 Aijnijet Ben Hissa ließ 'Ojeina Ben Hiçn. — S. 511. Nr. 237 A'ssar „der der Zeit Angehörigste“ (?) muß heißen A'ssor (A'çor) „Zeiten“, Plur. von 'açr, wie das Wort in dem Verse gebraucht ist, der sich auch in dem Specimen el-Lobabi p. 32 findet; will man die erste Hälfte der gegebenen Uebersetzung gelten lassen, so muß doch die zweite heißen: „durch die Nächte und den Wechsel der Zeiten.“

Zweiter Band. Unter der Herrschaft der Beni Omeijé vom Jahre der Hidschret 40 (661) bis 132 (750). 750 Seiten.

In der Uebersicht der zweiten Hälfte des ersten Zeitraums berührt der Verf. kurz die Erweiterung des Chalifen Reiches und erläutert 24 arabische Namen für ebenso viele Klassen von Gelehrten, als Cadhi, Fakih, Scheich, Mufti u. a. Jeder der drei Abschnitte, in welche diese zweite Hälfte zerfällt, bildet einen besonderen Band, jedem ist eine Einleitung vorausgeschickt, welche die Hauptpersonen hervorhebt und zugleich kurze Andeutungen über die vorzüglichsten Baudenkmäler der Araber enthält, und dann die durch das ganze Werk gleiche Anordnung der verschiedenen Klassen der Gelehrten angibt.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

50. 51. Stück.

Den 30. März 1854.

W i e n

Schluß der Anzeige: »Literaturgeschichte der Araber. Von ihrem Beginne bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts der Hidschret. Von Hammer-Purgstall. Erste Abtheilung. Die Zeit vor Mohammed und die ersten drei Jahrhunderte der Hidschret.«

Von diesen erstrecken sich die vier ersten Klassen immer auf die Chalifen, Prinzen, Wezire und Statthalter, welche vorzüglich Gönner und Beförderer der Wissenschaften und Dichtkunst waren; dann folgen in diesem Bande in der 5. Klasse die Koranleser in zwei Abtheilungen, von denen die erste die Gefährten Muhammeds begreift, die zweite in fünf Unterabtheilungen die vorzüglichsten Leser in Medina, Mekka, Kufa, Basra und Damaskus. Unter diesen waren sieben, welche wegen ihrer besonderen Autorität vorzugsweise »die sieben Koranleser« genannt werden, zum Theil aber erst dem folgenden Abschnitte angehören. Da der Vf. dieselben weder an einer Stelle zusammen genannt,

noch bei Jedem erwähnt hat, daß er einer dieser sieben sei, so wollen wir dies hier kurz ergänzen. Sie sind: Nr. 403 Ibn Kotheir (nicht Kesír), Nr. 382 'Açim, Nr. 348 Jazid ben el-Ca'cá', Nr. 896 Abu Amr ben el-'Alâ (nicht el-Olá), Nr. 894 Hamza el Zajjât, welcher unter den Ueberlieferern Nr. 943 noch einmal vorkommt, Nr. 897 Nâfi' und Nr. 900 el-Kisât. In den Lebensbeschreibungen des Ibn Challikan ist einem Jeden von ihnen ein besonderer Artikel gewidmet. — 6. Klasse. Ueberlieferer. Hierher werden zunächst die zehn sog. mubschar oder mubaschschar gerechnet; der Hr Verf. liest im Activ »mobschire d. i. die freudekündenden Gefährten«, es ist aber vielmehr im Passiv zu verstehen »denen von Muhammed das Paradies verkündet, verheißen wurde«; wenn darüber noch Zweifel sein könnten, so würden sie durch die unzweideutige Redewendung genommen werden, welche Nawawi in Bezug auf diese zehn Männer gebraucht. Damit fallen dann auch die weiteren auf jene Uebersetzung gestützten Erläuterungen. Einer von ihnen Nr. 387 heißt nicht Sa'd, sondern Sa'id. — 7. Rechtsgelehrte. Indem man aus der Masse von Traditionen aus dem Munde Muhammeds und seiner Begleiter das auf Rechtsverhältnisse Bezügliche zusammenfaßte und ordnete, wurde verhältnißmäßig schon früh das Muhammedanische Gesetzstudium begründet, welches aber zugleich die Theologie umfaßt, denn fakth ist ein in beiden Disciplinen Bewandertes. Auch hier stehen, wie bei den Koranslesern, indeß schon früher als diese, sieben Männer an der Spitze, welche, da sie Zeitgenossen waren und in einer Stadt zusammen lebten, eine Art von juristischer und theologischer Facultät gebildet zu haben scheinen, an die man sich in zweifelhaf-

ten Fällen zur Entscheidung wandte, und sie heißen daher „die sieben Rechtsgelehrten von Medina.“ Zwei von ihnen werden in der 5. Klasse unter den Koranlesern erwähnt, die übrigen fünf in dieser Klasse und bei einer Zusammenstellung würden sie so folgen: Nr. 342 »Sa'id Ibnol-Mesejjeb oder Misejjeb (Beides richtig, nur nicht Mosejjeb)«, so schreibt der Verf., während doch nur Mosejjeb oder Mosejjib richtig sein kann und jenes die gewöhnliche, dieses die bei den Medinensern gebräuchliche Aussprache ist, wie Nawawi p. 283 bemerkt; Nr. 343 'Orwe (so richtig in der Wiederholung des Namens Nr. 459, nicht Irwet) Ibn Sobeir, Nr. 411 Abu Bekr, Nr. 412 Châridsche, Nr. 418 el-Kâsim, Nr. 409 Obeidallah und Nr. 417 Soleimân. — Die folgenden Klassen 8 bis 20 haben die Uberschriften: Irlehrer, Mystiker, Chemiker, Aerzte, Grammatiker, Rhetoriker, Secretäre, Sprüchwörterflesmler, Kundensammler, Dichter, Dichterinnen, Sânger und Sângerinnen. Der ganze Band gibt Nachricht über 530 Personen, von denen drei Fünftel (nicht Drittel, wie S. 737) Dichter sind und zwei Fünftel den übrigen Ständen der Gelehrten angehören.

Wir knüpfen hieran einige Berichtigungen zu diesem Bande. S. 61 Sabit B. Kathâna und S. 514 Sabit B. Kithnet ist zu lesen Sâbit (Thâbit) B. Ka'b mit dem Beinamen Coṭna, vergl. Bd IV. Nr. 2958, dies ist aber nicht ein Fell im Auge, sondern eine Binde, womit er das verlorne Auge zuband. Ibn Challikân Nr. 826. — S. 88 Nr. 333 und öfter Ebu ben Ka'b lies Obeij b. K. — S. 161 Nr. 445 und S. 425 wird Ka'b ol-achbâr übersetzt „der Würfel der Kunden“; es ist aber el-ahbâr zu lesen, d. i. Ka'b

magister Judaeus. — S. 332. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Dichter el-Abwaß, dessen Glanzperiode in die Zeit der Regierung der Söhne des Abd el-Malik, also vor das Jahr 100 fällt, erst im J. 179 gestorben sein soll; unter seinen Vorfahren ist nicht Abul-Efleh, sondern Abul-Uclah. Camus p. 301. — S. 244 Hedbet Ibn el-Hoschrem ist Hodbe Ibn el-Chaschrem zu lesen; Camus, Hamasa, Ibn Doreid und Ibn Chalikán möchten doch die für el-Hoschrem nicht genannte Autorität überstimmen, und mit dieser Berichtigung kehrt dieselbe Person in Nr. 570 noch einmal wieder; unter den Namen der Vorfahren sind entschieden falsch Sa'd B. Hedim B. Eslem B. el-Habl für Sa'd Hodseim B. Aslom B. el-Hâsi. — S. 254. Dscheru B. Sal ließ Dscherwal B. So'al. — S. 330 Note 2 für Honneir ließ Nomeir, dann Hewásin und 'Ailán B. Modhar. — S. 370 Koseir l. Kosajjir. — S. 371 Muhammed B. Honeifé ließ Ibn el-Hanefije. — S. 373 Hamíd l. Dschamíl. — S. 412 Ibwad B. Amir B. KeteB l. 'Otwára B. 'Amir B. Leith.

Dritter Band. Unter der Herrschaft der Bení Abbás, vom ersten Chalifen Ebul Abbás bis zum Tode des neunten Chalifen Wasik, d. i. vom Jahre der Hidschret 132 (749) bis 232 (846). 985 Seiten.

Dadurch, daß die Araber die Wissenschaften der von ihnen unterjochten Völker, namentlich der Griechen, sich sehr bald zu eigen machten, nahm ihre Litteratur einen so raschen Aufschwung, daß sie bereits in dieser Periode in den meisten Disciplinen das Blüthenalter erreichte. Die Uebersetzung der wichtigsten Werke der Griechen in der Philosophie, Medicin und Mathematik, welche vielleicht schon unter Harun el-Raschid begonnen, un-

ter el-Mamun systematisch durchgeführt wurde, setzte die Araber in den Stand, sich schnell auf den Höhepunkt der Griechen zu erheben. Aber auch die eigenen Wissenschaften gewannen in dieser Periode eine Ausbildung, die in vielen Fächern für alle folgende Zeiten zur Richtschnur diente: die Stifter der vier orthodoxen Sekten mit ihren dogmatischen Systemen, Sibawaih der Grammatiker, Abu Dbeida und el-Asma'i die Philologen, Chalil der Prosodiker, Ibn Hisham der Genealog, el-Waqidi und sein Secretär Ibn Sa'd die Historiker, lauter Koryphäen in ihren Disciplinen, gehören diesem Jahrhundert an, und selbst unter den Dichtern sind noch mehrere, welche mit den älteren um den Vorrang streiten. — Dies sind die leitenden Gedanken, womit sich die Einleitung beschäftigt, an welche sich dann wiederum die Biographien der einzelnen Personen nach den verschiedenen Klassen anschließen, deren indeß hier die weit größere Zahl von 36 vorkommen, da verschiedene Zweige der Litteratur, welche bis dahin noch gar nicht bearbeitet waren, nun erst ihre Vertreter finden. Unter diesen neu hinzukommenden Klassen der Gelehrten sind besonders hervorzuheben die der Koransausleger, der Richter, der Philosophen, Astronomen, Lexikographen, Historiker und Philologen und die Hälfte von den tausend Personen, die in diesem Bande erwähnt werden, sind Dichter.

Die Namen sind hier bei weitem richtiger wiedergegeben, als in den beiden ersten Bänden; als auffallend entstellt bezeichnen wir nur Nr. 846 den Namen der Mutter der Chalifen Harun el-Raschid und Musa el-Hadi, welcher nicht Chairesan, sondern Chaisoran lautet; der nach ihr benannte Begräbnißplatz von Bagdad wird von

den Historikern und Biographen oft erwähnt. Nr. 998 Scheberme ließ Schobreme. Nr. 1018 Ibnol Moscheni ließ Ibnol Mothanná. Der Zweifel Nr. 1310, ob der Secretär des Waqidi im J. 203 oder 230 gestorben sei, ist leicht zu lösen, da der Fehler nur in Glane's Ausgabe des Ibn Chalikán liegt, während die Ausgabe des Refer. die richtige Jahrzahl 230 angibt, womit der Vf. der Zusätze zu dem Klassenbuche übereinstimmt. Vergl. Zeitschr. der D. M. G. Bd 4. S. 193.

Vierter Band. Unter der Herrschaft der Bení Abbás, vom zehnten Chalifen Motewekkil bis zum einundzwanzigsten Chalifen Mottaki, d. i. vom Jahre der Hidschret 232 (846) bis 333 (944).

Während das Chalifat in diesem Jahrhundert sich noch kaum auf der Höhe, zu welcher es emporgestiegen war, erhielt und schon einige Statthalter seinem Ansehen und seiner Macht Abbruch thaten, erreichten auch die Wissenschaften ihren Höhepunkt. Bagdad war noch der Mittelpunkt der Gelehrsamkeit, wie der Herrschaft, allein unter den zwölf Chalifen dieses Jahrhunderts ist kaum einer, der in der Litteraturgeschichte erwähnt zu werden verdiente, wohl aber that es el-Mu'tadhid den römischen Kaisern gleich, daß er die Philosophen und Astronomen verfolgte und in die Verbannung schickte, und ein Verbot gegen die philosophischen Bücher erließ. Sowie übrigens der Anfang dieser Periode eine zahlreiche Menge von Philosophen aufzuweisen hat, indem die Aerzte beim Uebersetzen der Griechen größtentheils auch philosophische Studien trieben, wodurch vor Allen Honein und el-Kindi sich auszeichneten, so sehen wir unmittelbar nach jener Verfolgung den größten Philosophen der Araber auftreten, el-Farabi,

welchen sie selbst Aristoteles den zweiten nennen. — In diesen Zeitraum fällt die kritische Sichtung der authentischen Aussprüche Muhammeds, die von den sechs größten Ueberlieferern gesammelt wurden, unter denen el-Bochari und Muslim die geschättesten sind. Ueber die S. 93 in der Note genannten Ueberlieferer „ohne weitere Auskunft“ findet sich weitere Auskunft in den Tabacât el-Hoffâdh, die der Verf., wiewohl er sie unter den Quellen nennt, überhaupt nicht benutzt zu haben scheint, während sie nicht nur eine bei weitem größere Anzahl von Männern aufführen, sondern auch in Hinsicht der Richtigkeit der Namen und Zahlen auch noch für die folgenden Perioden Beachtung verdienen.

Einen neuen Zweig der Litteratur, welcher in dieser Zeit entstand, bilden die Reise- und Länderbeschreibungen, von denen uns, soweit sie noch erhalten sind, verhältnißmäßig am meisten bekannt geworden ist; von den ältesten besitzen wir freilich nur noch einzelne Bruchstücke als Citate bei späteren Geographen und Historikern, einige scheinen uns indeß in solchen Citaten fast vollständig erhalten zu sein, wie die Reise des Ibn Fadhlan*) zu den Bulgaren im J. 309 (921), aus Tacuts großem geographischen Werke von Frähn herausgegeben, und des Abu Dolaf Reise an die chinesische Grenze, nach desselben Tacut und el-Gazwini's Citaten von Schlözer bekannt gemacht. — In der geschichtlichen Litteratur begegnen wir hier bekannten Namen: Ibn Coteiba**), el-Tabari,

*) Es wäre Zeit, den Namen des Ibn Fadhlan nicht mehr Ibn Foslan zu schreiben, wie man bisher gethan hat, vielleicht aus Pietät gegen den Herausgeber und weil das Buch unter diesem Titel erschienen ist.

**) Wir nehmen hier Veranlassung zu folgender Be-

Sa'id Ben el-Batrik d. i. Euty chius; von den übrigen 34 Historikern aus dieser Zeit ist uns aber kaum etwas mehr erhalten, als von dem letzten, Muhammed Ben Ali el-Chorasani, eine merkwürdige Schilderung der Fehler und Gebrechen der ersten zehn Abbasiden Chalifen, wozu ihn der Chalif el-Cahir aufgefordert hatte und welche nach dem Citate in Mas'udi's Geschichte hier als Schluß der Einleitung mitgetheilt ist. — Daß die beiläufig 1560 Personen dieses Bandes in 40 Klassen getheilt sind, rührt theils daher, daß Fürsten aus sieben verschiedenen Regentenhäusern schon ebensoviele Klassen bilden, dann bei der Ausbildung der Litteratur nach allen Seiten auch fast alle Fächer vertreten, und die 700 Dichter in sechs Klassen vertheilt sind.

Unsre Verbesserungen zu diesem Bande beschränken wir auf die Klasse der Rechtsgelehrten des Ritus Schâfi'i S. 150—170: Nr. 2062 Ibn Kollâb ließ Ibn Kollâb, vgl. Camus Calcutt. p.

merkung. In der Vorrede zu meiner Ausgabe des Ibn Coteiba habe ich gesagt, daß derselbe Cadhi von Dinawar bei Carmistin gewesen sei; dies wird in den Heidelberger Jahrbüchern von Hr Prof. Weil gerügt, indem es Deinewr bei Kirmesin heißen müsse. Zur Beurtheilung dieser Rüge führen wir für unsre Schreibart folgende Autoritäten an: Nach Jacut in den Marâçid el-ittilâ' ed. Juynboll. T. II. p. 402 ist in Carmasin und Carmisin die erste Silbe mit a zu sprechen; die Stelle stand schon früher bei Uylenbroeck p. 72 des arab. Textes. Die Aussprache Dinawar stützt sich auf Ibn Challikân im Leben des Ibn Coteiba Nr. 327 und in Nr. 295, wo er die Aussprache Deinewr ausdrücklich als falsch bezeichnet, ferner Marâçid el-ittilâ' T. I, p. 444. Camus p. 525 und Bekri, und wem dies nicht genügt, der kann auch Weils Gesch. der Chalifen Bd I, S. 93 nachsehen, wo derselbe selbst Dinawer geschrieben hat. In solchen Fällen sollte man doch nicht so absprechend sein!

153. — Nr. 2066 el-Modschaschi müßte, wenn die arabischen Consonanten richtig wären, el-Madschâschi heißen, Lobb el-Lobâb p. 236; es ist aber el-Muhâsibi zu lesen, wie das Lobb el-L. p. 237 in Bezug gerade auf die hier gemeinte Person angibt. — Nr. 2073 Ahmed ben Jesar ließ Ahmed ben Sajjâr und so ist auch in den Tabacât el-Hoff. Cl. IX, 37 statt Sinan zu lesen. — Nr. 2074 Abdallah 'Abdân wohnte in Misr und begab sich dann nach Merv, wohin er zuerst das Rechtscompendium des Mozeni brachte; sein Buch der Erkenntniß umfaßte hundert Hefte; er war geb. im J. 220 und starb im J. 293. — Nr. 2084 el-Zobeiri starb im J. 320. — Nr. 2085 „der sich erst zu Damaskus den Ritus Schafi'i aneignete“ muß heißen: „er war es, welcher den Ritus des Schafi'i in Damaskus einführte“. — Nr. 2089 die Büchertitel sind: 1) Verschiedene Meinungen der Rechtsgelehrten. 2) Fehler der Ueberlieferung. 3) — soll ein Auszug des ersten sein. — Nr. 2090 el-Fadhl ist el-Mufadhhal zu lesen und fällt so mit Nr. 2092 zusammen. — Nr. 2096 Muhammed ben Issâk ben Chozeima ben el-Mugira, geb. im J. 223. — Nr. 2099 Ali Ben el-Hasan-Ibn Harteweh ließ Ben el-Hosein-Ibn Harbeweh. — Nr. 2100 Zbnol-Bekil heißt nicht der Syrer el-Schâmi, sondern el-Bâbschâmi d. i. vom syrischen Thore, einem Stadtviertel im westlichen Theile von Bagdad. — Nr. 2101 el-Hasan Ben Dschesan ließ el-Hosein ben Cheirân, fällt mit Nr. 2103 zusammen. — Nr. 2102 Abderrahman gest. im J. 327 schrieb 3) das Buch der Fehler (der Traditionen). — Nr. 2111 el-Esnawi starb 335; Philologie lies Philosophie. — Nr. 2112 Ahmed el-Misri ließ el-Mocri, geb. zu Bagdad, gest. 324. — Nr. 2113

Ahmed el-Salufi gest. 337. — Nr. 2116 el-Odschorri ließ el-Adschorri; er gehört übrigens nicht in diese Periode, da er erst im J. 360 gestorben ist; vergl. Ibn Chalik. Nr. 634; ebenso Nr. 2121 Ibn Abi Horeire gest. 345, Ibn Chalik. Nr. 158.

Zum Schlusse unsrer Anzeige kommen wir noch auf die Veranlassung dieß Werk zu schreiben zurück. Der Hr Verf., seit 1811 Correspondent der hiesigen königl. Societät der Wissenschaften, gehört zu den Gelehrten-Tubilaren, welche nach einer funfzigjährigen Thätigkeit auf ihre litterarischen Erstlinge zurückblicken; im J. 1804 erschien die „Encyclopädische Uebersicht der Wissenschaften des Orients“ und am Abend seines Lebens wollte der Verf. das Werk seiner Jugend noch einmal in einer neuen Gestalt erscheinen lassen; nachdem er zwei Kapitel, die Schrift- und Sprachwissenschaften, überarbeitet hatte, so daß diese nach einem erweiterten Plane schon einen Band bilden werden, drängte sich ihm das Bedürfniß auf, zuvor eine Litteraturgeschichte der Araber auszuarbeiten, von welcher nun der erste Abschnitt in den angezeigten vier Bänden bereits beendigt, der zweite zum Druck fertig und der dritte und letzte im Fortschreiten begriffen ist. Möge es dem Verf. vergönnt sein, beide Werke in ungeschwächter Kraft des Geistes und Körpers zur Vollendung zu bringen!

F. W.

L o n d o n

Longman, Brown, Green and Longmans 1852.
Pauperism and Poor Laws, by Robert Pashley. 428 S. in Octav*).

*) Vergl. die Anzeige in Stück 46—48 dieses Jahrgs.

Dies Werk ist von einem ausgezeichneten Mitgliede der Barre verfaßt, und beruht auf einem sehr sorgfältigen Studium der über diesen Gegenstand veröffentlichten amtlichen Nachrichten und wissenschaftlichen Untersuchungen.

Für einen Ausländer, dem die sehr voluminösen Parlamentspapiere nicht zugänglich oder zu umfangreich sind, um aus denselben unmittelbar Belehrung zu schöpfen, wird dieses Werk durch seine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen lehrreich sein, und auch dem, welcher an die Quellen selbst gehen will, ihre Benutzung sehr erleichtern.

Wir geben zuvörderst eine kurze Anzeige von dem Inhalt des Werkes.

In dem ersten Kapitel (S. 1 — 32) gibt P. eine Uebersicht über den Umfang der Mittel, welche zur Unterstützung der Armen auf einem mehr oder weniger geordneten Wege verausgabt werden, und über die Zahl sowie über die Verhältnisse der Armen nach Alter und Geschlecht, welchen diese Summen zugeflossen sind. Wir lernen daraus, daß etwa 1,200000 l. aus milden Stiftungen, welche fundirt sind, 2,000000 l. durch wohlthätige Anstalten, welche durch freiwillige Beiträge unterhalten werden, und 5,250000 l. im Wege der öffentlichen Armenpflege als Durchschnittszahl für die zehn Jahre von 1841 — 50, im Ganzen also zwischen 8—9 Mill. Pfd. str. zur Unterstützung der Armen verwendet werden, ungerechnet die Summen, welche Privatpersonen für sich und unmittelbar den Hülfbedürftigen spenden.

Die Zahl der Armen, unter welche diese Summe vertheilt wurde, ist nicht so leicht zu bestimmen. Die Centralarmenbehörde ließ sich zwar bis zum Jahre 1848 von jeder Samtgemeinde (Union)

Listen einreichen, wie viel Personen im Laufe des lezt verflossenen Halbjahres oder Vierteljahres Unterstützung empfangen hatten. Indesß waren diese Angaben insofern nicht ganz zuverlässig als dieselben Personen in den Listen oftmals gezählt wurden, wenn sie die Unterstützung nicht ohne Unterbrechung erhalten hatten, sondern sich vielleicht im Anfange und wieder gegen das Ende des Halbjahres unter der Zahl der Almosenempfänger befanden. Die Centralbehörde ordnete deshalb an, daß bei Anfertigung der Listen, nur die Zahl der Armen (2mal im Jahre) angegeben würde, welche an einem bestimmten Tage (am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres) Unterstützung empfangen hatten. In den 595 Samtgemeinden, welche in England und Wales gebildet sind, betrug die Zahl der Armen, welche am 1. Januar 50 Unterstützung empfangen, 881000. Dabei ist indesß zu bemerken, daß die 595 Samtgemeinden (unions) nicht alle Kirchspiele in England und Wales umfassen, sondern noch 531 Kirchspiele (mit einer Bevölkerung von mehr als zwei Millionen) für sich geblieben sind und außerhalb der Samtgemeinden liegen. Mit Rücksicht hierauf schätzt P. die Zahl derer, welche an einem Tage in ganz England und Wales Unterstützung empfangen, im Durchschnitt auf rund 1 Million.

Der Verf. bemerkt ferner sehr mit Recht, daß diese Zahl in keiner Weise für identisch zu halten sei mit der Zahl der Armen (der verschiedenen Personen), welche im Laufe des ganzen Jahres Unterstützung erhalten. Dies würde nur der Fall sein, wenn alle Armen das ganze Jahr hindurch regelmäßig Unterstützung empfangen. Da hingegen die größere Zahl nur vorübergehend, während der Dauer einer Krankheit oder eines

Mangels an Beschäftigung u. Unterstützung empfangen, so ist natürlich die Gesamtzahl der verschiedenen Personen, welche im Laufe eines Jahres unterstützt worden sind, sehr viel größer als die Zahl derjenigen, welche an einem und demselben Tage Almosen erhalten. Der Verf. hat nun mit einem großen Aufwand von Mühe und Sorgfalt von einer großen Anzahl von Samtgemeinden Nachrichten über die Gesamtzahl der im Laufe eines Jahres Unterstützten gesammelt und gefunden, daß diese Zahl reichlich 3mal so groß ist als die der an einem Tage Unterstützten. Dies heißt mit andern Worten so viel als: die Personen, welche die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen, empfangen durchschnittlich 4 Monate lang Unterstützung. Erwägt man, daß unter den Unterstützten jedenfalls eine sehr große Zahl von Personen sind, die nur wegen einer vorübergehenden Krankheit oder Geschäftsstockung der Armenpflege zur Last fallen, so erscheint diese Angabe P. in keiner Hinsicht als auffallend oder unwahrscheinlich. Wir halten hiernach seine Schätzung, daß die Gesamtzahl der Personen, welche im Laufe eines Jahres in England und Wales im Jahre 1850 Unterstützung empfangen haben, auf 3 Mill. anzuschlagen sei, für nicht übertrieben.

Von der oben angegebenen Zahl der an einem Tage Unterstützten (rund 880000) empfangen 110000 diese Unterstützung innerhalb der Arbeitshäuser; 770000 außerhalb derselben. Im Durchschnitte können daher etwa nur $\frac{1}{7}$ der Hülfbedürftigen in die Arbeitshäuser aufgenommen werden. Die Zahl der arbeitsfähigen Armen, welche an einem Tage im Jahre 1850 unterstützt wurden, betrug im Winter über $\frac{1}{3}$, im Sommer noch nicht $\frac{1}{6}$ der

Gesammtzahl. Das Verhältniß dieser Zahlen wird sich, wie P. mit Recht bemerkt, noch bedeutend anders herausstellen, wenn man die Zahl der im Laufe eines ganzen Jahres Unterstützten mit der Zahl der Arbeitsfähigen unter ihnen vergleicht. Auf Grund von Nachrichten, welche P. privatim eingelesen hat, fallen arbeitsfähige Arme im Durchschnitte nur etwa die Hälfte der Zeit wie andere Arme der öffentlichen Unterstützung anheim. Die Zahl derselben ist also um das Doppelte größer anzunehmen als die Verhältnißzahlen der an einem Tage Unterstützten ergeben würden, d. h. unter 3 Millionen, welche nach einer wahrscheinlichen Schätzung die Hülfe der Armenpflege im Jahre 1850 in Anspruch genommen haben, kann man 1 Million und darüber arbeitsfähiger Armen annehmen; eine Zahl, welche wohl geeignet ist, die Bedeutung der öffentlichen Armenpflege in England in ein helles Licht zu stellen. — Unter den oben erwähnten 880000 Personen, welche in den 595 Samtgemeinden an einem Tage Unterstützung erhielten, befanden sich 180000 erwachsene Männer, 350000 erw. Frauen, 350000 Kinder. Man sieht daraus, daß die Zahl der armen Kinder, welche der öffentlichen Fürsorge anheimfallen, ziemlich groß ist. P. empfiehlt dringend, Armenschulldistrikte zu bilden und Anstalten zu errichten, in welchen die Kinder ganz aufgenommen und erzogen werden können.

In dem 2. Kapitel (S. 32—58) gibt P. eine nähere Darstellung der Armenverhältnisse in London. Wir wollen daraus nur hervorheben, daß in London die Zahl der Arbeitshäuser beträchtlich größer ist, als im übrigen Lande, und hier bis $\frac{1}{3}$ aller Unterstützten in die Arbeitshäuser aufgenommen werden konnten. Außerdem findet man hier Anga-

ben über die auffallende Ungleichheit in der Vertheilung der Armenlast auf die verschiedenen Kirchspiele Londons.

In dem 3ten ziemlich ausführlichen Kapitel (S. 58—134) stellt P. eine Vergleichung zwischen dem ländlichen und städtischen Pauperismus in England an. Sein Bemühen ist nachzuweisen, daß der Pauperismus in den ackerbautreibenden Graffschaften Englands, ohnerachtet ihrer geringeren Bevölkerung und größeren Wohlhabenheit, verbreiteter und drückender sei als in den industriellen Bezirken. Er selbst meint, daß man bei einer natürlichen Entwicklung der Zustände das umgekehrte Verhältniß erwarten müßte und dieses auch in andern Ländern vorwalte. Den Grund dieser auffallenden Erscheinung findet P. vorzüglich in der Gesetzgebung über Ansässigkeit und Zurückweisung der Armen, welche die Grundbesitzer auf dem Lande abhalte, hinreichende und gesunde Wohnräume für die Arbeiter herzustellen; die Arbeiter an die Scholle fessele; den Lohn herabdrücke und zuletzt die Arbeiter stumpf und träge mache. Diese schlimmen Folgen der Heimathgesetzgebung werden hier nur vorläufig angedeutet, die ausführlichere Darstellung derselben erfolgt in einem spätern Abschnitt, wie wir sehen werden. Nach unserer Ansicht ist es dem Verf. nicht gelungen in überzeugender Weise das darzulegen, was er beweisen will; obwohl er vieles Interessante beibringt. Die Vergleichung der Zustände der arbeitenden Klasse auf dem Lande und in den Städten ist zu sehr auf allgemeine statistische Zahlen gegründet, ohne Rücksicht auf die wesentliche Verschiedenheit anderer Verhältnisse, welche diesen Zahlen oft eine ganz andere — bisweilen entgegengesetzte Bedeutung geben können. Daraus, daß in

einer Gegend oder in einem Lande hohe Armensteuern erhoben und große Summen zur Unterstützung der Armen verausgabt werden, folgt noch nicht, daß daselbst eine größere Armuth herrsche, als in Gegenden und Ländern, wo dies nicht, oder nicht in demselben Maße geschieht. Sehr oft beruht dieser Unterschied vielmehr einfach darauf, daß man sich hier um die Verhältnisse der Armen bekümmert und ihrer mit größerer Theilnahme annimmt, dort hingegen dieselben mehr ihrem Schicksal überläßt. Das scheint uns die richtigere Erklärung, wenn P. aus seinen Zahlenvergleichen den Schluß ziehen will, daß nicht nur in den Ländern des Continents, sondern sogar in Irland der Pauperismus nicht so groß sei, als in den bestbebauten wohlhabendsten ländlichen Grafschaften Englands (S. 82). Wenn ferner in dem südwestlichen (aristokratischen) und ackerbau-treibenden Theile Englands verhältnißmäßig mehr an Armenunterstützung verausgabt wird, als in dem industriellen Nordwesten, so mag dies theilweise noch eine Nachwirkung des Umstandes sein, daß gerade in den genannten ländlichen Bezirken das Unwesen des allowance system (der Zuschüsse aus der Armenkasse an Arbeiter, die in Lohn und Brot standen) vorzüglich verbreitet war. Jedenfalls muß man, um die Lage der arbeitenden Klassen in verschiedenen Gegenden und unter verschiedenen Verhältnissen mit einander zu vergleichen und zu einem richtigen Urtheile darüber zu gelangen, die Zustände derselben aus eigener Anschauung und durch längere und umsichtige Beobachtung kennen lernen.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

52. Stück.

Den 1. April 1854.

L o n d o n

Schluß der Anzeige: »Pauperism and Poor Laws, by Robert Pashley.«

Die Vergleichung von Zahlenangaben, welche von Andern gesammelt sind, genügt nicht, selbst wenn man die Zahlen an und für sich für zuverlässig halten kann. Solche eigene Beobachtungen anzustellen scheint der Verf. keine Gelegenheit gehabt zu haben.

Endlich muß bemerkt werden, daß die Voraussetzung P's, bei einer natürlichen Entwicklung der Dinge werde ein Proletariat auf dem Lande weniger leicht entstehen, als in den Städten, keinesweges allgemein richtig ist. Dies ist nur dann wahr, wenn einmal die Mehrzahl der ländlichen Arbeiter noch jährliche Miethsverträge hat, der Lohnherr daher verbunden ist, das ganze Jahr hindurch — auch bei Regen, Dürre und Kälte — für deren Beschäftigung und Unterhalt zu sorgen, und wenn zweitens entweder gesetzliche Anordnungen oder die Sitte und ein hoher Grad von Um-

sicht und Energie unter den Arbeitern diese abhält sich in größerer Anzahl in einer Gegend anzusiedeln als daselbst nachhaltige Beschäftigung finden können. Ist es im Gegentheil bereits herrschende Gewohnheit der Landwirth geworden, ihre Feldarbeiten durch sogenannte „freie Arbeiter“ — d. h. solche verrichten zu lassen, die sie heute rufen und morgen gehen lassen können, und sind andererseits die Sitten der Bevölkerung der Art, daß Arbeiterfamilien gegründet werden, oder sich dauernd ansiedeln, wo nur wegen vorübergehender Verhältnisse (wie z. B. wegen des Baues einer Chaussee, einer Eisenbahn, eines Dammes zc.) einige Wochen Gelegenheit zur Beschäftigung ist zc.; so wird offenbar auf dem Lande sehr viel leichter und in besorglicherer Weise ein Proletariat sich bilden können als in der Stadt. Denn die natürlichen Verhältnisse — (das Klima, die Geseze des Wachsthumes und die Bedingungen für eine günstige Bearbeitung des Bodens) — bedingen auf dem Lande einen bedeutenden und fast regelmäßigen Wechsel in der Nachfrage nach Arbeit und veranlassen Unterbrechungen der Beschäftigung viel häufiger und im Durchschnitt auch für eine längere Zeit, als bei der städtischen Gewerbtätigkeit eintreten. Dazu bleiben traurige Verhältnisse und Zustände einer schon sehr drückend gewordenen Noth auf dem Lande viel leichter lange Zeit unbemerkt als in der Stadt, weil auf dem Lande in viel größerem Umfange ein Jeder auf sich selbst angewiesen ist, und weil weniger Beamte da sind, welche sich um Andere kümmern können und sollen.

In dem 4ten bis 13ten Kapitel (S. 134—288) gibt der Verf. eine geschichtliche Entwicklung der Armengesetzgebung in England von den ältesten Zeiten an bis auf unsere Tage. Als das Ergeb-

niß sehr tiefer Forschungen kann diese Darstellung allerdings nicht angesehen werden; außerdem glauben wir, daß der Verf. sich zu sehr von dem Bestreben hat leiten lassen, in der Geschichte Beweise für seine Ansicht zu finden, daß die Hauptquelle aller Uebel, welche als Folgen der Armenpflege bemerklich werden, in den Heimathgesetzen zu suchen sei. Die Wirkung von Gesetzen, die vor Jahrhunderten erlassen wurden, auf die damalige Zeit zu beurtheilen, ist gewiß immer ungleich schwierig. Theils gehört ein sehr umfassendes und vielseitiges Studium dazu, um sich ganz in eine längst vergangene Zeit zu versetzen, theils sind die Quellen meistens wirklich zu lückenhaft, um über alle Punkte, auf welche es ankommt, sich Auskunft verschaffen zu können. Wir wollen nur hervorheben, daß nach der gefälligen Auskunft eines mit der Armengesetzgebung sehr vertrauten Mannes über die Wirkungen der so berühmt gewordenen und noch heute gültigen Acte 73 Elisabeth. c. 2 (a. 1601) während eines halben Jahrhunderts seit ihrem Erlaß sich weder in den Parlamentsverhandlungen, noch in sonstigen öffentlichen Documenten irgend eine Nachricht vorfindet.

Um so mißlicher erscheint es uns in dem Erlaß und in der Wiederaufhebung von Gesetzen, deren praktische Bedeutung aus dem Wortlaute der Statuten schwerlich hinreichend klar erkannt werden kann, einen Versuch des 16. Jahrhunderts zur Lösung der Probleme zu erkennen, die uns heute beschäftigen, und sich auf die damals gemachten Erfahrungen als Lehren für unser Verhalten, zu berufen, wie das der Verf. gethan hat (cf. Pashley S. 193 f. und 229).

Ganz entschieden müssen wir bezweifeln, daß

der Verf. den Geist der damaligen Zeit richtig aufgefaßt hat, wenn er sagt, daß während des ganzen Zeitraumes von 1601 bis 1662 alle Hülfbedürftigen berechtigt gewesen wären — an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte, ohne Rücksicht auf Ansässigkeit und Heimathrecht, Unterstützung zu verlangen (P. S. 217).

Daraus, daß in der Acte Elisabeths keine Bestimmungen über Ansässigkeit enthalten sind, folgt noch nicht, daß nicht nach Herkommen, gemeinem Recht und älteren Statuten, Grundsätze über Ortsangehörigkeit und Zurückweisung Fremder in Geltung waren. P. selbst führt Statuten einer sehr viel älteren Zeit an, welche ganz ähnliche Grundsätze, wenn auch in engeren Grenzen, wie die in dem Statut Karl II. aufgestellten, enthalten. So bestimmt z. B. 22 Henry VIII c. 12, daß die Friedensrichter allen arbeitsunfähigen, (und sonst der Mildthätigkeit würdig befundenen) Armen, bestimmte Bezirke anweisen sollen, in welchen es ihnen gestattet sei, zu betteln (Pashley S. 172). Noch näher ist das Statut 1 Edw. VI c. 3 der spätern Acte über Ansässigkeit und Zurückweisung verwandt. Dasselbst ist angeordnet, daß arbeitsunfähige Arme nur in ihrem Geburtsorte oder in Plätzen, woselbst sie sich bereits 3 Jahre aufgehalten, zu betteln, die Erlaubniß haben, daselbst übrigens mit Wohnung u. dgl. versehen werden sollten; dagegen sollten Arme, welche an andern Orten bettelnd betroffen wurden, alle Monate nach ihrem Geburtsort oder dem Orte, woselbst sie 3 Jahre gewohnt, zurückgebracht werden (removed) (siehe Pashley S. 183. 184). Die Bestimmungen über Ansässigkeit mögen zur Zeit Elisabeths ungenügend gewesen sein und häufig zu Zweifel und

Streit Veranlassung gegeben haben; eine Bestimmung der Art, daß ein jedes Kirchspiel fortan verpflichtet sein solle, jedem Armen, der innerhalb der Grenzen des Kirchspiels in Hülfbedürftigkeit gerieth, ohne Rücksicht darauf, ob er als Ortsangehöriger zu betrachten sei oder nicht, Unterstützung zu gewähren — eine Bestimmung, welche zu erlassen auch heute noch jeder Staatsmann sicherlich Bedenken tragen wird — widerspricht Allem, was wir sonst von dem Charakter der Zeit wissen. Eine so kosmopolitische — um nicht zu sagen an Communismus streifende — Humanität lag derselben sehr fern. Im Uebrigen sind wir selbst überzeugt, daß die Kirchspiele, um sich fremder Armen zu entledigen, damals weniger die Hülf der Gesetze, Gerichte und Polizei werden in Anspruch genommen, als sich des einfachen und praktischen Hilfsmittels bedient haben, ihnen jede Unterstützung zu verweigern und sie ihrem Schicksale zu überlassen. Blieb doch, wie der Verf. selbst anführt, die Mehrzahl derjenigen, welchen die Acte Elisab., einen unzweifelhaften gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung einräumte (nämlich die Mehrzahl der ortsangehörigen Armen) in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts ohne Unterstützung (P. a. a. D. S. 220. vgl. Coode Report etc. S. 24 ff.). Es ist das derselbe Weg, welchen die ländlichen Gemeinden in den östlichen Provinzen des preussischen Staates noch heute einschlagen, um sich gegen eine übermäßige Armenlast zu schützen. Zu einem kostspieligen Transport fremder Armen in ihre Heimath, nehmen sie wohl selten Zuflucht; leichter ist es, Beispiele davon aufzufinden, daß die vor länger als einem halben Jahrhundert erlassenen Bestimmungen des allgemeinen Landrechtes über die Verpflichtung der

Gemeinden ihre Armen zu unterhalten, bis jetzt ein ziemlich todter Buchstabe geblieben oder doch nur höchst mangelhaft ausgeführt sind. —

Abgesehen von einer solchen wie wir glauben nicht immer richtigen Auffassung und Behandlung des Gegenstandes bei dieser historischen Untersuchung ist die übersichtliche Darstellung der Entwicklung der Armengesetze jedenfalls sehr lehrreich. Einige fernere Mittheilungen daraus, so weit der Raum es hier gestattet, werden wir nach der Besprechung des Werkes von Coode noch zu machen Gelegenheit haben.

Bei der Darstellung der Gesetzgebung des Jahres 1834 und der spätern Zeit stehen dem Verf. die reichsten Quellen zu Gebote, die er mit Sorgfalt benutzt hat; diese Abschnitte werden es einem Jeden sehr erleichtern, ein klares Bild über die Bedeutung wie über die Ursache der in den letzten 20 Jahren ergriffenen Maßregeln zu gewinnen und die Quellen selbst zu benutzen.

Die Hauptaufgabe des Verfs ist nachzuweisen, daß die früheren Reformen unvollständig und daher ungenügend waren, weil sie die Heimathsgesetze ganz unberührt, oder doch in ihren Hauptgrundsätzen unverändert bestehen ließen.

Auf die Acte vom 26. Aug. 46 (wonach ein 5jähriger Aufenthalt Schutz gegen Ausweisung gewährt), die bedeutendste Maßregel seit dem Jahre 1834, hat, wie der Verf. zeigt, neue Uebel hervorgerufen und alte verschärft, wenn sie auch im Ganzen und für die Mehrzahl der Arbeiter ohne Zweifel als eine große Wohlthat anzusehen ist. —

Nach Beendigung der historischen Uebersicht über die Entwicklung der Armengesetzgebung erörtert der Verf. in 2 besondern Abschnitten seines Werkes (S. 288 — 316) den seiner Ansicht nach ent-

schieden nachtheiligen Einfluß der englischen Heimathgesetzgebung auf die Zahl und Beschaffenheit der Arbeiter = Wohnungen, insbesondere auf dem Lande; auf die Lohnverhältnisse; die Sitten und Gewohnheiten der Arbeiter sowohl als der Lohnherren u. Er gelangt dabei zu dem Schlusse, daß die völlige Aufhebung dieser Gesetze, oder die Beseitigung aller Bestimmungen, welche einen besonderen Ort für die Heimath des Arbeiters erklären und andern Orten die Ermächtigung ertheilen, ihn unter gewissen Umständen (im Falle der Hülfbedürftigkeit) dahin zurückzuweisen, das einzige Mittel sei, um die vielfachen und tiefgreifenden Schäden in dem Zustande der arbeitenden Klassen gründlich zu heilen.

Diese Ansicht ist in England eine jedenfalls sehr verbreitete. Die Mehrzahl der Männer, welche als Mitglieder des Parlaments = Ausschusses diese Frage untersuchten; die Armeninspectoren, welche besondere Berichte hierüber zu erstatten beauftragt waren, außerdem eine Anzahl der Bezirks = Armen = Räthe (Boards of Guardians) haben sich in diesem Sinne ausgesprochen. Wie der Verf. sich ausdrückt: „das allgemeine Gefühl sei: *delenda est Carthago*“ (P. S. 308). Das Endurtheil über die Heimathgesetze sei gesprochen und die baldige Vollstreckung desselben unvermeidlich“ (ib. p. 315).

Wir erkennen als das unbestreitbare Ergebnis aller in England angestellten Untersuchungen an, daß die englische Heimathgesetzgebung mangelhaft und in ihrem gegenwärtigen Zustande unhaltbar ist, wir erkennen ferner an, daß sich bei der Armenpflege erhebliche und tiefgreifende Schäden herausgestellt haben, deren gründliche Heilung bis jetzt vergebens versucht und auf die Dauer unumgänglich ist.

Wir leugnen nicht, daß alle diejenigen, welche mit P. die Herstellung einer vollständigen Freizügigkeit — oder auf die allgemeinen Gesichtspunkte zurückgeführt, die Grundsätze der unbeschränkten Concurrenz (free trade) für das einzige dagegen auch genügende Heilmittel aller Gebrechen unsrer socialen Zustände erblicken, in der Schrift P's, so wie in den oben erwähnten amtlichen Berichten eine reiche Ausbeute von Thatsachen und Urtheilen finden werden, welche sie zur Unterstützung ihrer Ansichten anführen können.

Die Acten sind indeß unsrer Ansicht nach noch nicht geschlossen, und werden auch in England noch nicht allgemein dafür angesehen. Gewichtige Stimmen sprechen sich vielmehr dahin aus, daß die Sache noch nicht spruchreif sei, und — nächst der Thatsache, daß bis jetzt noch kein Gesetzesvorschlag im Sinne des Verfs in das Parlament gebracht ist — legt das vorliegende Werk selbst Zeugniß dafür ab, daß noch weitere Erwägungen angestellt werden müssen, bevor man wagen kann, an die Lösung dieser ebenso schwierigen als wichtigen Frage zu gehen.

Alle Männer, welche sich für die Aufhebung der Heimath ausgesprochen haben, und unter ihnen unser Verf., haben zugleich anerkannt, daß man bei diesem Schritte für sich allein nicht stehen bleiben könne. Es ist dann ganz unmöglich, die Verpflichtung der Kirchspiele für die Unterhaltung der Armen zu sorgen, in ihrer gegenwärtigen Gestalt unverändert aufrecht zu erhalten. Wenn jeder Hülfbedürftige berechtigt würde an dem Orte Unterstützung in Anspruch zu nehmen, wo er sich eben befindet (oder wohin zu gehen es ihm beliebt) und die Kirchspiele blieben nach wie vor die Armenverbände, so

würden die jetzt überlasteten um nichts erleichtert und ohne allen Zweifel nur noch mehr überbürdet werden. Denn die Grundeigenthümer der geschlossenen Kirchspiele würden dann noch um so viel ängstlicher jedem Arbeiter, der ihnen zur Last fallen könnte, Wohnung und Aufenthalt innerhalb des Kirchspiels verweigern, und würden in noch größerer Ausdehnung darauf Bedacht nehmen, die Zahl der auf ihrem Grund und Boden befindlichen Arbeiterwohnungen zu beschränken, statt zu vermehren.

Jeder, welcher eine wesentliche Umgestaltung, oder gar, wie der Verf. die Aufhebung der Gesetze über Ansässigkeit und Zurückweisung vorgeschlagen hat, befindet sich daher in der Nothwendigkeit zugleich Vorschläge über eine anderweite Vertheilung der Last zu machen. Die Vorschläge, welche in dieser Beziehung gemacht sind, weichen indeß von einander sehr wesentlich ab, und hieraus ergibt sich unmittelbar, daß man die Heimathgesetze mindestens so lange wird bestehen lassen müssen, bis man sich über die bei der Armensteuer im Falle ihrer Aufhebung unvermeidlichen Reformen geeinigt haben wird.

Davon, daß diese Einigung noch nicht so bald zu hoffen ist, legt das vorliegende Werk selbst Zeugniß ab.

Die letzten Abschnitte desselben (S. 316—372) beschäftigen sich damit, die von verschiedenen Seiten empfohlenen Reformpläne näher zu prüfen und sämmtliche als ungenügend zu verwerfen; worauf der Verf. dann schließlich mit einem eigenen ganz neuen Plane hervortritt.

Die von anderen Seiten gemachten Vorschläge lassen sich der Hauptsache nach auf 3 zurückfüh-

ren: der erste ist ein vermittelnder und bezweckt — um die Gefahren einer plöthlichen allzugroßen Umwälzung zu vermeiden, — nicht die völlige Aufhebung, sondern nur eine wesentliche Verbesserung der Heimathgesetze. Statt des Kirchspieles soll die Sammtgemeinde (Union), welche im Durchschnitt aus etwa 20 bis 30 Kirchspielen besteht, Heimathbezirk werden, und sämtliche Kosten der Armenpflege sollen gleichmäßig auf das Grundeigenthum innerhalb der Sammtgemeinde vertheilt werden: genug, die Sammtgemeinde (union) soll in jeder Beziehung an die Stelle des Kirchspieles (parish) treten. In der Regel wird mit dieser Ausdehnung des Heimathsbezirkes zugleich empfohlen, die Geburt zu dem alleinigen Titel der Ansässigkeit zu erklären, so daß also die Sammtgemeinde, innerhalb deren Jemand geboren ist, verpflichtet bliebe, ihn im Dürftigkeitsfalle zu unterstützen, möchte er sich auch schon seit den Jahren seiner Kindheit nicht mehr in seinem Geburtsort aufgehalten haben.

Der 2te Vorschlag geht dahin, die Heimathgesetze ganz aufzuheben, und in Beziehung auf die Rechte der Ansässigkeit ganz England gleichsam für 1 Kirchspiel zu erklären; dagegen sollen die Kosten der Armenpflege gleich wie nach dem Vorschlage zu 1 von der Sammtgemeinde (union) aufgebracht und nach dem Reinertrag des Grundeigenthums gleichmäßig erhoben werden.

Der 3te Vorschlag ist endlich, die Heimathgesetze ganz aufzuheben (oder ganz England für ein Kirchspiel zu erklären) und die Kosten der Armenpflege aus dem Staatskassette zu bestreiten.

Dieser letzte Vorschlag ist, wie man sieht, der consequenteste. Der historische Boden wird ganz verlassen. Besondere Beziehungen, welche für den Einen eine nähere Pflicht begründen, sich dieses

Armen anzunehmen, als für den Andern, werden in keiner Weise anerkannt oder berücksichtigt, sondern ein abstractes Staatsbürgerrecht auf Unterstützung im Dürftigkeitsfalle hingestellt. Zur Tragung dieser Staatslast ist dann consequenter Weise jeder Bürger gleichmäßig verpflichtet.

Alle diese Reformpläne verwirft der Verf., wie bemerkt. Den ersten findet er ungenügend; er erleichtere die Fesseln der „freien Arbeit“ nur scheinbar und mache sie der That und Wahrheit nach schwerer. Dabei verliere man doch die Vortheile einer localen Verwaltung. Das wichtigste und in manchen Beziehungen schlagende Argument besteht aber darin, daß die Armenlast der Kirchspiele innerhalb einer Sammtgemeinde oft ungemein verschieden sei, und er nicht wisse, mit welchem Rechte man ein Kirchspiel oder einige vor den übrigen verpflichten könne, die übermäßige Bürde der hochbesteuerten Kirchspiele auf ihre Schultern zu nehmen, oder mit andern Worten: woher man berechtigt sei, einigen Kirchspielen über den mittleren Durchschnitt für das ganze Land neue Lasten aufzuerlegen.

Der 2te und 3te erscheinen dem Verf. zu revolutionär; sie hoben alle Vortheile der Localverwaltung auf, mißachteten historische Verschiedenheiten und vernichteten wohlbegründete Rechte mit entschiedener Gefahr für das gemeine Beste.

Er selbst schlägt nun vor, zwar die Heimathgesetze aufzuheben, dagegen den ganzen Organismus der Armenverwaltung, wie er gegenwärtig besteht, beizubehalten. Die Armenräthe der Sammtgemeinden (Boards of Guardians), die Armenväter der Kirchspiele (overseers) und die Kirchspielsversammlung (vestry) sollen in ihrer gegenwärtigen Stellung in ihren Rechten und ihrer Verfassung erhalten werden. Nur in dem Modus,

die Kosten der Armenpflege aufzubringen, soll eine Veränderung eintreten; die Kirchspiele sollen nämlich fortan nur $\frac{1}{3}$ dieser Kosten bestreiten, die übrigen $\frac{2}{3}$ sollen dagegen durch eine im ganzen Lande gleichmäßig vom Reinertrage des Grundeigenthums erhobene Steuer gedeckt werden. Auf diese Weise hofft der Verf. alle Vortheile der Localverwaltung und den nöthigen Antrieb zur Sparsamkeit zu erhalten; dagegen jede drückende Ungleichheit und den Anreiz für die Lohnherren, ihre Arbeiter lieber aus dem benachbarten Kirchspiele zu nehmen, statt ihnen auf dem eigenen Grund und Boden Wohnungen zu bauen, aufzuheben, daher rechtlich wie factisch dem Arbeiter völlig freie Bewegung im ganzen Königreich zu verschaffen.

Dieser Plan ist, wie man sieht, aus einer ganz richtigen Erkenntniß der praktischen Bedenken hervorgegangen, welche den früheren Verbesserungsvorschlägen entgegenstehen; es ist ein scharfsinniger und geschickter Versuch, zwischen Scylla und Charybdis hindurchzuschiffen. Bemerkenswerth ist es, daß der Verf. bei entschiedener Verwerfung jedes Rechtes einer Zurückweisung der Armen in ihre Heimath, für den Umfang von England und Wales, dasselbe dennoch — „aus praktischen Gründen“ — gegen die Schotten und Irländer beibehalten wissen will. Dies wird ihm von andrer Seite mit Recht als eine Inconsequenz vorgeworfen. (Cf. W. Pulteney Alison: On the present state of the Law of settlement and removal of Paupers in Scotland p. 16). Wir halten im Uebrigen den Vorschlag des Verfs für ebenso wenig geeignet, die tiefen Schäden des gesellschaftlichen Zustandes, auf welche er so nachdrücklich hinweist, zu heilen, als die von ihm bekämpften. Der Standpunkt des Vfs ist im Wesentlichen derselbe, wie der, von welchem aus die

andern Vorschläge gemacht sind; er bekämpft sie mit Gründen der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit, welche ihn indeß selbst nicht minder treffen. Um dies klar zu erkennen, wird es genügen, die Unrichtigkeit seines Standpunktes nachzuweisen, ohne alle die Schwierigkeiten und Gefahren zu erörtern, welche den Vorschlag in seinen Eigenthümlichkeiten und Einzelheiten unannehmbar machen. Da indeß das gleichfalls schon angeführte Werk von Coode demselben Gegenstande gewidmet und von demselben Standpunkte aus, wie das P's, geschrieben ist, so verschieben wir, um nicht noch weitem Raum für diese Anzeige in Anspruch zu nehmen, den Versuch dieser Nachweisung auf die demnächstige Besprechung des Coode'schen Werks.

Berlin.

C. G. Kries.

L o n d o n

John Churchill 1851. Neuralgia: its various forms, pathology, and treatment. Being the Jacksonian Prize Essay of the royal college of Surgeons for 1850, with some additions. By C. Toogood Downing, M. D. XVI und 375 S. in Octav.

Der Verf. veröffentlichte schon im J. 1849 eine Schrift on painful Affections of the Nerves, worin er gegen den Gesichtschmerz warme und beruhigende Dämpfe, an die schmerzende Stelle geleitet, vorschlug. Den Apparat nannte er Aneuralgicon. Seine Absicht war, mehr oder weniger Hitze und angemessene Sedantia zugleich anzuwenden. Schon damals beobachtete er davon die günstigsten Erfolge. In der vorliegenden Preisschrift empfiehlt er diese Anwendungsweise um so mehr, wenn die innerlich gereichten Mittel nichts leisten. Er muß ein beschäftigter Arzt sein, denn er führt aus seiner Privatpraxis in London

viele selbst behandelte Fälle auf. Auch hat er schon ein Stück Welt gesehen, denn er bemerkt gelegentlich über das Vorkommen der Neuralgie: I have myself noticed it among the Chinese of Wampoa and Canton. Er unterscheidet die Neuralgie als spasmodische, rheumatische und hysterische. Man könne nicht umhin einen Krampf der Nerven anzunehmen, nicht der Muskelfasern, obgleich letztere oft bei der krankhaften Thätigkeit implicirt seien. Daher definirt er das Leiden als a morbid excitability of particular nerves, or parts of nerves, leading to violent and painful spasm of their fibres. Die Bezeichnung *tic douloureux* von André erachtet er für äußerst treffend, denn die dadurch angedeutete krampfartige Bewegung sei charakteristisch; mehrere seiner Kranken hätten von selbst angegeben, daß sie ihr Uebel hörten; es mache tick, tick, tick. In einem Falle von Neuralgia frontalis stellte sich als Vorläufer ein a distinct beating in the temple which sounds like the ticking of a watch. — Als erregende Ursache sei wesentlich Erkältung anzunehmen, aber auch dyspeptische Reizung und Malaria. Er verwirft die Annahme von Fothergill, daß Neuralgie von einer krebshaften Diathese abhängt; auch die einer syphilitischen Natur erklärt er für phantastisch, obgleich er zugibt, daß Krebs und Syphilis zur Bildung etwas beizutragen vermögen. Allein die Hypothese von Macculloch, daß Neuralgie als eine Art von Intermittens (a kind of obscure ague) zu betrachten sei, scheint ihm plausibel. Entzündung der Nerven sei selten anzunehmen. Dagegen sprächen das plötzliche Erscheinen und Aufhören der Neuralgie, ihre Periodicität, ihr völliges Freibleiben von Hitze oder fieberhafter Aufregung; die Abwesenheit von Eiter oder einer andern Ergießung; die üblen Wirkungen der Blutentziehung und der entschieden günstige Einfluß von Mitteln, welche bei Entzündung

Nachtheil bringen würden.— Auf die von Henry Haldord angenommene Ursache des Gesichtschmerzes, nämlich Knochenablagerung und Krankheit der Knochen, legt er keinen besondern Werth, doch führt er an, daß sich bei Dr Pemberton, der lange daran litt, eine ungewöhnliche Dicke des os frontis gefunden habe, und daß Astley Cooper den Schädel von einer Dame, die dem Leiden erlag, aufbewahrte, wo die innere Oberfläche des os frontis wie ein Felsstück aussah. Die Beschaffenheit der Zähne verdiene beim Gesichtschmerz große Beachtung; sie bildeten oft die prädisponirende Ursache. Uebrigens beobachte man nicht selten das Übel bei zahnlosen Subjecten und bei solchen, wo, ohne den mindesten Erfolg, ein Zahn nach dem andern entfernt worden sei.— Den Einfluß der Unterleibsstörungen auf diese schmerzhaften Empfindungen zeigt besonders der Fall von Neuralgia cubito-digitalis bei einem bekannten Professor der Chirurgie, wo es heißt: *when ever the stomach is deranged, the whole inner side of the extremity, from the finger to the axilla, becomes irritable and tender to a degree.*— Wenn der Schmerz seinen gewöhnlichen Sitz verlasse und nach und nach verschiedene Theile des Körpers befall, so scheine ihm dies eine wahre Metastase und Beweis einer neuralgischen Diathesis. Die Periodicität einer Neuralgie sei ein günstiges Zeichen.— Die Schmerzen, welche auf Herpes Zoster folgten, seien entschieden neuralgisch und würden oft durch locale Application des Höllensteins gehoben.— Wie Piorry eine nevralgie irienne beschreibt, so theilt der Vf. den Fall einer optic Neuralgia mit. Er bringt Beweise bei für die Erblichkeit des Gesichtschmerzes. Unter allen Arten der Neuralgie zeige der Ohrschmerz am meisten Neigung zur Geistesstörung.— Der Vf. bespricht auch die traumatic neuralgia, die eigenthümlichen Schmerzen nach örtlichen Verletzungen, gleichviel ob durch Zufall oder in Folge chirurgischer Operationen. Als Veranlassungen

führt er auf: Gegenwart eines fremden Körpers in der Substanz der Nerven, völlige oder theilweise Trennung eines Nerven und Druck auf denselben— Wenn der Unterleib zu beschuldigen ist, so empfiehlt der Vf. Terpentinöl, $\frac{1}{2}$ Unze od. 6 Drachm. mit Ricinusöl od. einem Sennaufguß. Das von Hutchinson zu Southwell angerathene kohlensaure Eisen (rust-iron), besonders das präcipitirte, verdiene stets versucht zu werden, wenn der Kranke nicht an Plethora oder an Andrang des Blutes zum Kopfe leide, wenn die Zunge rein und die Schleimhäute in normaler Beschaffenheit sich befänden.— Vom Morphium muriaticum würden im Gesichtschmerz außerordentliche Gaben ohne Nachtheil vertragen. Er habe einen Kranken zu behandeln gehabt, der, um seinen Schmerz zu stillen, die Lösung einer so bedeutenden Quantität im Munde hielt, die hinreichend gewesen wäre, ihn zu vergiften; zufällig habe er sie verschluckt, ohne irgend eine üble Folge zu verspüren.— Eine Gabe von 10 Gran Chinin vor einem Anfall des Gesichtschmerzes genommen schneide ihn ab. Bald helfe das Pulver, bald die Lösung. Chinin, Eisen, Arsenik und ähnliche Mittel, sonst in Neuralgien hülfreich, schadeten meistens beim Hüftweh, indem sie Congestion verursachen, wovon die Reizung größtentheils abhängt.— Die Schreibart endermic method statt endermatic ist so wenig zu rechtfertigen als Cotognus statt Cotunni. Citate, wie Cerillo, Prakt. Bemerkung, od. l'Unique Medicale geben den Beweis, daß der Verf. die Schriften selbst nicht vor sich hatte. Nicht Degener darf es heißen, sondern Degner und zwar Act. Acad. Nat. Curios. Vol. I. p. 347. Von Sydenham wird ohne nähere Bezeichnung der Ausgabe die Seitenzahl angegeben. Man sollte glauben, die neueste englische von Greenhill liege zum Grunde; dem ist aber nicht so.— In rein praktischer Hinsicht zeugt das Buch von Kenntniß und ruhiger Prüfung.

Marx.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

53. Stück.

Den 3 April 1854.

L o n d o n

1851. Report of George Coode to the Poor Law Board on the Law of Settlement and Removal of the Poor.— Ordered by the House of Commons to be printed 5. Aug. 1851. 352 S. in Octav.

Diese Ausarbeitung ist eine der Stück 45 ff. dieses Jahrgs schon erwähnten Berichte, welche die Centralarmenbehörde sich von den Armeninspektoren über die Heimathgesetzgebung und deren Einfluß auf die Zustände der arbeitenden Klassen erstatten ließ. Er ist der ausführlichste derselben und beleuchtet die Frage mit der größten Sorgfalt nach allen Seiten hin. Auch Coode ist der Ansicht, daß die Gesetze über Ansässigkeit und Zurückweisung der Armen vollständig aufgehoben werden müssen. Er geht in dieser Beziehung sogar noch weiter, als Pashley*), indem er auch Schotten und Irländer, welche in England in Noth gerathen, nicht in ihre Heimath zurückschicken will.

*) Vergl. die Anzeige in Stück 50—52 dieses Jahrgs.

Ganz Großbritannien (die vereinigten 3 Königreiche) sollen in Beziehung auf die Ansässigkeit und den Anspruch auf Unterstützung ein Kirchspiel sein, oder mit andern Worten, jeder Arbeiter soll hingehen und bleiben können, wo er will, und Unterstützung überall in Anspruch nehmen können, wo er sich eben befindet und hülfsbedürftig wird. Die Kosten für den Unterhalt der Armen sollen die Samtgemeinden (Unions) durch eine gleichmäßige Steuer vom Grundeigenthum aufbringen. Allen Gefahren seines Vorschlages glaubt Coode durch Umsicht und Folgerichtigkeit bei Gewährung der Unterstützung (insbesondere durch Anwendung des *work house test*) und durch Strenge gegen müßiges Umhertreiben (*vagrancy*) — (zu welchem Zwecke überall eine wirksame Polizei herzustellen sein würde) — begegnen zu können (S. 95. 100. 132).

Um seine Ansicht zu begründen, gibt er zunächst eine historische Uebersicht über die Entstehung und die allmähliche Ausbildung der Heimathgesetzgebung in England; er untersucht dann, ob irgend einer der Gründe, welche bei der Einführung des Gesetzes über Ansässigkeit (1662) geltend gemacht waren, noch Anwendung finde; ob irgend welche Bedenken seiner Aufhebung entgegenständen. Er erörtert ferner, die allgemeinen Vortheile, welche aus der Aufhebung der Heimathgesetze hervorgehen würden, und untersucht die Frage, ob irgend eine Mittelstraße empfohlen werden könne. Wir bemerken dabei, daß Coode bei dieser Gelegenheit sehr treffend und überzeugend die Gründe zusammenstellt, welche dagegen sprechen, das Recht der Ansässigkeit allein auf die Geburt zu gründen (S. 150). Zuletzt wird den Verhältnissen der schottischen und irländischen Einwanderer eine nä-

here Untersuchung gewidmet. Auch die von hieraus drohenden Gefahren erschüttern, wie erwähnt, die Folgerichtigkeit des Verfs nicht.

Wir müssen indeß bekennen, daß wir die Consequenz des Verfs hierbei mehr bewundern als billigen oder auch nur erklärlich finden. Er führt nämlich selbst an (S. 179 Note), daß im Jahre 1847 vom 13. Januar bis zum 19. April, also in wenig mehr als 3 Monaten, 131,000 Irländer über See nach Liverpool kamen, die meisten derselben in der traurigsten Verfassung. Wie man es solchen Thatsachen gegenüber glaubt wagen und rechtfertigen zu können, die Stadt Liverpool (oder gar nur einen Theil davon, nämlich die Sammtgemeinde, in welcher diese Unglücklichen Unterstüzung verlangen) gesetzlich zu verpflichten, alle Personen, welche innerhalb ihres Gebietes in dem Zustande der Hülfbedürftigkeit sich befinden, zu unterstützen — ohne Mittel der Abwehr und ohne Regreß an die Orte, wo diese Personen herkommen — vermögen wir nicht zu begreifen. Den historischen Untersuchungen Coode's fehlt es eben so sehr und noch mehr als denen Pashley's an dem rechten historischen Sinn und der nöthigen Unbefangenheit. Er kann sich nicht in die frühere Zeit, in deren Bedürfnisse und Anschauungsweise versehen, sondern beurtheilt deren Maßregeln nur von seinem Standpunkte aus; er will aus der Geschichte nur Beweise für die Verkehrtheit der Heimathgesetzgebung hernehmen.

Schon ein flüchtiger Blick auf die geschichtliche Entwicklung der Armengesetzgebung läßt uns in England wie in andern Ländern zwei Hauptquellen, aus denen die gesetzliche Armenpflege entsprungen ist, erkennen: Die Sorge des Staates für die allgemeine Sicherheit und das Verhält-

niß, in welches er seit dem 16. Jahrhundert zur Kirche trat.

Obwohl der Staat die Unterstützung der Hilfsbedürftigen vor dem 16ten Jahrhundert gänzlich der Kirche überließ, so konnte er sich doch nicht jeder Sorge um die, welche die Mildthätigkeit Anderer in Anspruch nahmen, entschlagen. Denn aus dem müßigen Umhertreiben Solcher, welche ihren Unterhalt durch Arbeit hätten verdienen können, nicht weniger durch das ungerichtete und nicht überwachte in Anspruchnehmen der Mildthätigkeit auch von wirklich Hilfsbedürftigen gingen Gefahren und Nachtheile für die öffentliche Ordnung und Sicherheit hervor. Durch die Art und Weise, wie die Kirche ihre milden Gaben spendete, hatte sie diese Uebel und Gefahren ohne Zweifel, wenn auch nicht allein veranlaßt, so doch wesentlich vermehrt. Wir finden daher schon im Mittelalter, insbesondere aber gegen das Ende des 15ten und im Anfange des 16ten Jahrhunderts häufige Verordnungen gegen das Umherschweifen arbeitsfähiger Personen (vagrancy) und Versuche, das Nachsuchen der Unterstützung (das Betteln) von Seiten wirklich Armer in eine gewisse Ordnung zu bringen. Unter Heinrich VII. z. B. wurden mehrere Statuten zu dem Ende erlassen, daß die arbeitsfähigen Bettler bestraft, die arbeitsunfähigen Armen aber angewiesen werden sollten, in ihrem Geburtsorte oder dem Orte (cite, towne or hundred) wo sie zuletzt 3 Jahre sich aufgehalten hatten zu bleiben und nicht außerhalb desselben zu betteln (19 Henry VII. c. 12. 1503—4. Pashley S. 167). Unter Heinrich VIII. wurde 1531 verordnet, daß die Friedensrichter die Verhältnisse aller Armen genau untersuchen und denen, welche sie in der entsprechenden Lage befanden, um von

der Mildthätigkeit ihrer Mitbürger zu leben, eine ausdrückliche schriftliche Erlaubniß ertheilen sollten, um Almosen zu bitten, mit der Bezeichnung des Ortes und der Grenzen, innerhalb welcher ihnen dies gestattet sein sollte. Wer außerhalb dieser Grenzen bettelte, sollte mit Gefängniß bestraft werden *z.* Diese Aufgabe, das Bettelwesen zu ordnen, wurde bedeutender an Umfang und Inhalt, nachdem der Staat die Kirche sich untergeordnet oder gewissermaßen in sich aufgenommen und zugleich so viele Kirchengüter, welche größentheils zum Unterhalte der Armen bestimmt waren, eingezogen hatte. Nicht nur wurde die Zahl der Hülfbedürftigen durch Einziehen der Klöster *z.* unmittelbar vermehrt, sondern der Staat überkam und übernahm auch die Pflicht, die Kirche in ihrer Sorge für die Armen zu unterstützen — ihr zunächst bei der Beschaffung der nöthigen Mittel, dann auch bei deren Verwendung behülflich zu sein. In diesem Sinne wurden seit der Kirchenreformation (oder Trennung von der römischen Kirche) mehrere Statuten erlassen, welche im allmählichen Fortschritte von der Freiheit (der religiösen Pflicht der Mildthätigkeit) zum Zwange (der gesetzlichen Armensteuer) es den Orten und Kirchspielen zunächst im Allgemeinen anbefahlen, die arbeitsunfähigen Armen im Wege der Mildthätigkeit zu unterstützen, die arbeitsfähigen aber zur Arbeit anzuhalten (27 Henry c. 25. 15³⁵/₃₆, Pashley 174 f.); dann die Bewilligung irgend eines — darauf, die eines angemessenen wöchentlichen Beitrages (unter Androhung einer im Weigerungsfalle aufzuerlegenden Steuer) zur Pflicht machten (1 Edward VI, c. 3 und 5 Elisabeth. c. 5 cf. Pashley p. 184 u. 194), bis denn im Anfang des 17. Jahrhunderts die bekannte

Acte Elisabeths (vom Jahre 1601) durch Einführung einer regelmäßigen Armensteuer diese Entwicklung zum Abschluß brachte. In ähnlicher Stufenfolge wurde durch dieselben Statute zunächst den Geistlichen und Bischöfen empfohlen, ihre Pfarrkinder zur Mildthätigkeit zu ermahnen, dann die Aufgabe, die Almosen einzusammeln, den Kirchenvorstehern (church wardens) übertragen, darauf diesen Letzteren einige Einsassen zugeordnet, bis zuletzt durch die Acte Elisabeths die Erhebung der Armensteuer und die Verwendung derselben den besonders zu diesem Zwecke bestellten und „Armenväter“ (overseer's) benannten Gemeindebeamten übertragen, und auch in dieser Beziehung die Armenpflege gänzlich ihres kirchlichen Charakters entkleidet und zu einer Staats- oder Gemeindeangelegenheit gemacht wurde. So nach ist die Acte 43 Elis. c. 2 das Endergebniß einer mehr als hundertjährigen Entwicklung.

Allein die beiden Momente der öffentlichen Sicherheit und der vom Staate an Stelle der Kirche übernommenen Ausübung der Mildthätigkeit waren, obgleich die am deutlichsten hervortretenden Triebfedern der angeführten Acte Elisabeths, nicht die einzigen, welche bei der Ordnung der Armenpflege in Betracht kamen und bewusst oder unbewußt auf die Entwicklung derselben einen Einfluß übten. Dies lernen wir am deutlichsten durch die nähere Erörterung der Acte Karl II., welche die Wurzel und Grundlage der Heimathgesetzgebung in England ist, wie die Acte Elisabeths die Grundlage für die Verwaltung der Armenpflege durch die Acte 14 Charles c. 12 (a. 1662) wurden nämlich die Friedensrichter ermächtigt, einen Jeden, der eine neue Ansiedelung im Kirchspiele beabsichtigte und nicht eine Besetzung von minde-

stens 10 Estr. jährlich erworben hatte, binnen der ersten 40 Tage nach seiner Ankunft auf den Antrag der Kirchspielsbeamten zu entfernen, wenn es wahrscheinlich war, daß der Betreffende der Armenpflege des Kirchspieles zur Last fallen würde. Der Ausgewiesene sollte dann nach dem Kirchspiele gebracht werden, in welchem er zuletzt die Rechte der Ansässigkeit erworben hatte, es sei durch Geburt, durch Grundbesitz, durch Aufenthalt, als Lehrling oder durch (einjährige) Dienstzeit. Wer sich nur zur Verrichtung bestimmter Geschäfte in einem anderen Kirchspiele aufhielt und mit einem Heimathscheine von dem seinigen versehen war, sollte durch bloßen Aufenthalt keine Heimathsrechte erwerben, sondern nach Beendigung seiner Arbeit oder wenn er während derselben krank oder sonst arbeitsunfähig geworden war, nach seiner Heimath zurückgeschickt werden können. Als Hauptveranlassung zu diesem Gesetze wird in der Einleitung dazu angeführt, daß die Armen sich dahin zogen, wo sie die besten Gemeindeländereien und die ausgedehntesten Gemeindeforsten fanden und die Kirchspiele wurden entmuthiget, Mittel zur Versorgung und Beschäftigung ihrer Armen aufzubringen (S. 36).

Man braucht die Bestimmungen dieses Gesetzes gewiß nicht für überall weise oder auch nur gerecht zu halten und kann doch anerkennen, daß die in demselben angegebenen Motive mehr als bloße Vorwände waren. Ein verfehlter Versuch, eine schwierige Aufgabe zu lösen, ist noch kein Beweis, daß es unnöthig war, sich mit derselben zu beschäftigen.

Nachdem durch die Acte Elisabeths den Gemeinden die gesetzliche Verpflichtung auferlegt war, für den Unterhalt ihrer Armen zu sorgen und zu

dem Ende erforderlichen Falles Steuern zu erheben, lag es wohl nahe, daß die Frage sich erhob: für welche Arme ist denn die Gemeinde zu sorgen verpflichtet? und daß man Bestimmungen traf, um diese Frage zu beantworten. Die Heimathgesetzgebung (für Arme) ist die natürliche Tochter der gesetzlichen Armenpflege. Die Erwägung der Schwierigkeiten und Bedenken, zu welchen die Heimathgesetzgebung in ihrer endlichen Entwicklung geführt hat, ist daher am besten geeignet, uns die wahre Wurzel aller bei der Armenpflege bemerkten Uebel erkennen zu lassen.

Es liegt wohl nahe zu fragen, was den Staat veranlaßte und berechtigte, die Last der Armenpflege den Gemeinden aufzuerlegen?

Hätte die Acte Elisabeths nur polizeiliche Anordnungen zur Bestrafung der Vagabonden und zur Unterdrückung des Bettelns getroffen, so hätte sie die Kosten zur Ausführung dieser Maßregeln folgerecht den Grafschaften auferlegen müssen, welche die Kosten des Polizei- und Gefängnißwesens tragen.

Dagegen erwuchs die Nothwendigkeit, immer bedeutendere Mittel aufzubringen, und zu dem Ende zuletzt Steuern zu erheben, vielmehr aus der vom Staate übernommenen Sorge für den Unterhalt der Hülfbedürftigen. Daß der Staat diese Sorge den Kirchspielen übertrug, erklärt sich historisch sehr natürlich daraus, daß er diese Pflicht von der Kirche überkam und dieselbe sehr allmählig aus einer religiösen und freiwillig geübten zu einer bürgerlichen und erzwungenen Verbindlichkeit wurde, aus den Händen kirchlicher Beamter in die weltlicher überging.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

54. 55. Stück.

Den 6. April 1854.

L o n d o n

Schluß der Anzeige: »Report of George Coode to the Poor Law Board on the Law of Settlement and Removal of the Poor etc.«

Allein durch diese historische Erklärung des Herganges ist die Frage noch nicht beantwortet, ob der Staat denn berechtigt war, die Ausübung der Mildthätigkeit — einer Tugend, die nach den ausdrücklichen Vorschriften der Religion frei und freudig geübt werden muß, um Tugend zu bleiben und Segen zu bringen — zu einer gesetzlichen und Zwangspflicht zu machen?

Wir beantworten diese Frage mit einem entschiedenen Nein und sind der Ueberzeugung, daß das hierin liegende Unrecht des Staates die wahre Ursache und die tiefliegende Wurzel der mannichfaltigen Uebel ist, welche bei der englischen Armenpflege sich zeigen und nach jeder Reform derselben nach Verlauf einer Frist nur um so üppiger emporgewucherten (cf. Pashley S. 274 u. 312).

Die Geschichte der englischen Armengesetzgebung

ist nur ein Commentar zu der Warnung des Apostels Paulus, daß wir nutzlos alle unsre Gaben den Armen geben werden, wenn wir dabei der Liebe ermangeln.

Es ist nicht schwer, diese Wahrheit insbesondere an der Entstehung, Entwicklung und den Folgen der Heimathgesetzgebung nachzuweisen.

Einer kirchlichen Gemeinde konnte die (nächste und nur religiöse) Pflicht auferlegt werden, für ihre armen Brüder zu sorgen, ohne daß ängstliche Bestimmungen darüber nothwendig waren, wer als Angehöriger der Gemeinde zu betrachten sei. Die Gemeinde gibt unter solcher Verpflichtung nach ihren Kräften und hat nach den Vorschriften der Religion Ansprüche an die Unterstützung anderer Gemeinden, wo diese nicht hinreichen; umgekehrt ist sie verbunden, von ihrem etwaigen Ueberflusse ärmeren Gemeinden zu reichen.

Allein, als eine bürgerliche Last einer bürgerlichen Gemeinde auferlegt ward, konnte dieselbe nicht in dieser Unbestimmtheit schweben bleiben. Der Begriff der Gemeinde-Angehörigkeit war wegen der bürgerlichen Verhältnisse derselben schon vorhanden; so wenig derselbe auf die ihrer Natur nach ganz verschiedene Pflicht der Mildthätigkeit passen mochte, wurde er doch fast nothgedrungen auf dieselbe angewendet. Die Folge dieser unerlaubten Verbindung ist einerseits die Zerstörung der bürgerlichen Ordnungen gewesen, auf welche man sich zu stützen suchte, und andererseits die Verkehrung der Barmherzigkeit in unnachsichtige Strenge. Der innere Widerspruch, die religiöse Pflicht in ihrer äußerlich nicht abzugrenzenden Allgemeinheit zum Gegenstand einer rechtlichen daher bestimmt festzustellenden Verbindlichkeit für eine besondere örtliche Gemeinde zu

machen, trat sofort praktisch in der Ueberbürdung vieler Gemeinden durch unvorhergesehene Ansprüche hervor.

Um diesem Uebel abzuhelpfen, und die (gesetzlich gewordene) Pflicht der Armenpflege in angemessene Grenzen einschließen zu können, brachte man dieselbe in eine nähere Beziehung zu den besonderen Verhältnissen, welche den Hauptinhalt des bürgerlichen Gemeindelebens ausmachten. Die Gemeinde war eine Genossenschaft selbständiger Familienhäupter, besaß als solche ein mehr oder minder bedeutendes Vermögen und gewährte ihren Vollbürgern Rechte der Ehre und des Vortheils.

Um in diese Genossenschaft einzutreten, gehörte die Erfüllung von Bedingungen dazu, u. a. die Erwerbung von Grundeigenthum. Die Gemeinde hatte ferner den Charakter einer erweiterten Familie und gewährte den Angehörigen ihrer Vollbürger Schutz für ihren Aufenthalt, ihre Erziehung zc. Endlich stand die Verbindung zwischen den Dienstleuten und dem Dienstherrn (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) unter Obhut und Regelung der Gemeinde. Alle diese Verhältnisse wurden, so lange das Gemeindeleben kräftig war, mit dem Wissen und Willen der Gemeinde eingegangen und unter ihrer Mitwirkung erhalten. Sie begründeten gewisse, jedoch sehr verschiedene Rechte, darunter auch bestimmte Ansprüche auf gegenseitige Unterstützung in besondern Fällen. Wer in einem dieser Verhältnisse stand, konnte daher — wenn auch im verschiedenen Sinne — als ein Angehöriger der Gemeinde betrachtet werden. Der bloße Aufenthalt in der Gemeinde (als Fremde) gewährte keinerlei Ansprüche und unterlag in früherer Zeit ohne Zweifel der Zustimmung der Gemeinde. —

Es kann daher nicht auffallen, daß die Acte Karl II. die Verhältnisse, welche die Angehörigkeit in Beziehung auf die bürgerliche Gemeinde begründeten zu Anhaltspunkten wählte, um die (neue) Pflicht der Unterstützung im Dürftigkeitsfalle daran zu knüpfen; auch daß sie der Gemeinde das Recht beilegte, alle ihr nicht Angehörigen, von denen sie Belästigung besorgte, zu entfernen.

Allein der Fehler, daß man an besondere, auf bestimmten Leistungen und Gegenleistungen beruhende Verhältnisse nunmehr gleichmäßig eine Verpflichtung knüpfte, die ihrer Natur nach nicht in bestimmte Grenzen einzuschließen war, noch auch entsprechende Rechte gewährte, machte sich unvermeidlich durch eine Störung der Entwicklung dieser Verhältnisse selbst geltend.

Die aus der widernatürlichen Verbindung hervorgehenden Nachtheile wurden um so fühlbarer, je mehr jene bürgerlichen Verhältnisse und Verbände sich veränderten und jede Umwandlung derselben auch eine Modification der dadurch begründeten Verbindlichkeiten hätte herbeiführen müssen. Die Entwicklung der Heimathgesetze in England ist nur ein Beweis, daß man die üblen Folgen dieser Verbindung im Einzelnen erkannte und dieselben durch eine Veränderung der Bedingungen, welche einen Anspruch auf Unterstützung gewährten zu mildern suchte. Allein man traf die Wurzel nicht, sondern verlor nur immer mehr die Gesichtspunkte aus den Augen, welche anfänglich jene Verbindung doch noch einigermaßen gerechtfertigt hatten.

Die Acte Karl II. hatte den an sich nicht zu verwerfenden Zweck, die Verpflichtung der Gemeinden auf die Personen zu beschränken, welche nach concreten bürgerlichen Verhältnissen als ihre

Angehörigen zu betrachten waren. Die Befugniß, solche Personen, die nicht als Angehörige der Gemeinde betrachtet werden konnten und von denen man dieselbe Belästigung besorgte, fortzuweisen, wird man schwerlich als ganz neu, vielmehr als in der alten Verfassung und den Rechten der Gemeinde begründet anzusehen haben. Dagegen wurde der Begriff der Gemeindeangehörigkeit oder Ansässigkeit durch und seit der Acte Karl II. in Verbindung mit den ältern Elisabeths ein ganz anderer. Er war nun hauptsächlich nur für die Verhältnisse der arbeitenden Klassen oder für Personen, die leicht der Gefahr ausgesetzt waren, in Dürftigkeit zu gerathen, von Wichtigkeit und bedeutete praktisch so viel als Anspruch auf Unterstützung im Dürftigkeitsfalle. Gegen die Entstehung solcher Ansprüche suchte von nun an jede Gemeinde sich möglichst zu schützen und die Ausbildung von Verhältnissen zu hintertreiben, welche solche Ansprüche begründen konnten. So wurde die Bedeutung der Befugniß, fremden Personen den Aufenthalt in der Gemeinde zu verweigern, eine ganz andere, und führte um so mehr zu den größten Willkürlichkeiten und Härten, als die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse es immer leichter und allgemeiner möglich machte, daß die Gemeindeglieder sich die Hülfe von Arbeitskräften verschaffen konnten, welche nicht Angehörige der Gemeinde waren, noch auch wurden, also der Armenkasse derselben nicht zur Last fallen konnten.

Sobald daher die Wohlfahrt der arbeitenden Klassen und nicht mehr allein die Interessen der Gemeinden die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf sich zogen, erschienen die Bestimmungen, welche das Schicksal des Arbeiters fast ganz in die Willkür der Gemeindebeamten legten und ohne Zwei-

fel zu ihrer großen Benachtheiligung gedient hatten, nicht länger haltbar. Durch die Acte 35 Georg III. c. 101 (1795) hob man die Befugniß der Kirchspielsbeamten, Arbeiter aus Besorgniß ihrer Verarmung aus dem Kirchspiel zu verweisen, auf; nur der wirkliche Eintritt der Hülfsbedürftigkeit sollte das Recht dazu geben.

Allein durch diese Bestimmung wurde zugleich ein Hauptfundament des Begriffes der Ansässigkeit (settlement) und der daran geknüpften Ansprüche auf Unterstützung im Dürftigkeitsfalle untergraben — insofern man dieselben auf den bürgerlichen und praktischen Begriff der Ortsangehörigkeit hatte gründen wollen.

Man nahm der Gemeinde das Recht, Jemand aus einer bloßen Besorgniß den Aufenthalt zu verweigern; allein auf der andern Seite mochte man nicht so weit gehen, zu bestimmen, daß aus dem bloßen Aufenthalte von Personen, welche fern zu halten die Gemeinde nun keine Mittel mehr hatte, der Gemeinde Lasten erwachsen sollten. Der bloße Aufenthalt hörte auf, ein Titel der Ansässigkeit zu sein. So wurde der Gemeindeverband nach zwei Seiten hin zerrissen. Die Gemeinde verlor alle Rechte bei der Aufnahme neuer Einwohner. Dagegen konnte man jahrelang in der Gemeinde gelebt, daselbst seinen Unterhalt erworben und eine Familie gegründet haben, ohne im Sinne der Armengesetze daselbst ansässig (settled) zu sein. Ganz dieselbe auslösende Wirkung übte die erzwungene Verbindung mit der Pflicht der Mildthätigkeit, auf andere bürgerliche Verhältnisse, insbesondere auf das Dienstverhältniß. Da jährige Dienstverträge das Recht der Ansässigkeit erwarben, so hörte man auf, solche Dienstverträge zu schließen. Da auch eine einjährige Dienstzeit

ohne besonderen Vertrag diesen Anspruch gewährte, so wurde es Sitte, die Dienstleute vor Ablauf des Jahres zu entlassen und regelmäßig (zu Michaelis) eine Unterbrechung der Dienstzeit eintreten zu lassen (S. 78). Deswegen fand man es rathsam, auch diesen Titel der Ansässigkeit aufzuheben (4 et 5 Will. IV. c. 76 § 64. 65 a. 1834).

Allein es ist klar, daß man dadurch von neuem eine reale Grundlage des Begriffs der Ansässigkeit untergraben hatte. Die Verpflichtung der Gemeinde für gewisse Arme zu sorgen war mehr und mehr zu einem Abstractum geworden; die inneren Beziehungen, worauf man die Ansässigkeit (settlement) anfänglich zu gründen versucht hatte (die Motive die Gemeindeangehörigkeit anzuerkennen), waren nach und nach ausgehöhlt. Die Sache hat sich praktisch dahin gestaltet, daß ein Arbeiter sich kaum noch auf andere Weise als durch die Geburt eine Heimath (settlement) erwerben kann; er ist daher sehr häufig in einem Kirchspiel noch ansässig, dem er in allen wichtigen Lebensbeziehungen längst entfremdet ist, und in dem Kirchspiele, in welchem er jahrelang als unabhängiger Familienvater lebt und in jeder praktischen Bedeutung des Wortes eingebürgert ist, darum noch nicht ansässig (Pashley S. 270). Dies veranlaßte, wie ebenfalls erörtert ist, das Gesetz, welches den Arbeiter im Falle eines längeren und ununterbrochenen Aufenthaltes gegen Ausweisung schützt. Allein dadurch hat man einen innern Zusammenhang zwischen den Lebensverhältnissen des Arbeiters und seinen Rechten an einem bestimmten Orte, insbesondere zwischen seinen Ansprüchen auf Unterstützung im Dürftigkeitsfalle und seiner Leistungen für den dazu Verpflichteten in keiner Weise hergestellt. Man

hat im Gegentheil die Verwirrung der Begriffe und Rechtsverhältnisse nur vermehrt. Der Begriff der Ansässigkeit im gesetzlichen Sinne, entspricht nicht mehr dem gewöhnlichen Begriff der Ortsangehörigkeit; allein auch die Pflicht der (resp. der Anspruch auf) Unterstützung im Dürftigkeitsfalle fällt nun nicht mehr mit dem Begriff der Ansässigkeit zusammen. Unter Umständen ist gegenwärtig der Aufenthaltsort verpflichtet, einen Armen zu unterstützen, welcher an einem andern Orte ansässig ist.

So erklärt sich der allgemeine Drang, die ganz äußerlich gewordene Verbindung zwischen den Ansprüchen der Hülfbedürftigen und der Pflicht des Kirchspiels aufzuheben und jene Ansprüche auf eine breitere Grundlage zu stellen. Die Wahrheit ist: nachdem man die Unhaltbarkeit einer durch die Geseze anzuordnenden Verbindung zwischen dem Bedürfniß der Armen und den concreten bürgerlichen Verhältnissen, welche den Inhalt des Gemeindelebens ausmachen (oder vielmehr früher ausmachten), erkannt hat, bleiben zur Begründung eines den Armen einzuräumenden gesetzlichen Anspruches auf öffentliche Unterstützung keine andere Momente, als die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und die (religiöse) Pflicht der Mildthätigkeit. Beide Gründe sind allgemeinerer Natur und geben keine haltbaren Gesichtspunkte, um die Sorge für einen bestimmten Armen einem bestimmten Orte aufzubürden. Die innere Consequenz dieses nun — mit oder ohne Bewußtsein — eingenommenen Standpunktes zur Regelung der gesetzlichen Armenpflege nöthigt dazu, die Last dem Staate aufzubürden, welchem die Sorge für die öffentliche Sicherheit anheimfällt, und welcher die Pflichten der Kirche auf sich genommen hat. Man wird

folglich der Schlussfolge des dadurch eingeräumten Vordersatzes — daß der Grund der Verpflichtung ein allgemeiner, den ganzen Staat gleichmäßig betreffender sei — auf die Dauer nicht entfliehen können, und sich über lang oder kurz genöthigt sehen, die Kosten der Armenpflege ganz auf die Staatskasse zu übernehmen.

Es sei erlaubt, dies durch die allein auf praktischen Erwägungen beruhende Ansicht eines an Erfahrung reichen Beamten der Centralarmenbehörde, (Alfred Austin) zu bestätigen, welcher über den Vorschlag, die Heimathsgesetze aufzuheben, von mir befragt, sich im Wesentlichen folgendermaßen aussprach: „Die Ansässigkeit der Armen, d. h. die Verpflichtung eines bestimmten Bezirkes für diese Armen zu sorgen, sei durchaus nothwendig, sowohl im Interesse der Armen selbst, als der Gesellschaft. Gegenwärtig wisse der in Noth Gerathene, wo er Ansprüche auf Hülfe erheben dürfe, und habe insofern eine Sicherheit. Andererseits sei dadurch auch eine Grenze für die Ansprüche an die Armenkasse gezogen. Gegenwärtig vermeide der Arme an Orten, wo er nicht ansässig sei, so lange er irgend könne, Ansprüche auf Unterstützung zu erheben, aus Besorgniß ausgewiesen zu werden. Nach Aufhebung der Ansässigkeit würde diese Rücksicht aufhören, und die Ansprüche an die Armenkasse würden sich ungemein steigern. Schon die Aufhebung des Ausweisungsrechtes nach 5jährigem Aufenthalt habe zu einer erheblichen Vermehrung der Ausgaben für die Armenpflege geführt, insbesondere in den Städten, was an sich als ein nicht geringes Uebel anzusehen sei, weil Almosen spenden stets einen demoralisirenden Einfluß üben. Um wie viel mehr würden die Kosten der Armenpflege wachsen, wenn jeder Arme an jedem belie-

bigen Orte Ansprüche auf Unterstüzungen erheben könne.

Auf der andern Seite sei zu erwägen: Wenn die Gemeinde (der Armenverband) keine festgesetzte Verpflichtung einem bestimmten Armen gegenüber habe, so werde sie sich bemühen, sich der Sorge für denselben zu entledigen, und diese irgend einer andern Gemeinde zuzuschieben. Dazu werde es an Mitteln und Gelegenheit nicht fehlen. Am leichtesten würden die ländlichen Gemeinden dies bewirken, wo die Armenverwaltung in festen und geschäftskundigen Händen und unter einer einheitlichen Leitung stehe — (nämlich unter dem Einfluß eines oder einiger angesehenen Grundbesitzer); wo man die persönlichen Verhältnisse jedes einzelnen Armen kenne und die Mittel wisse, um auf ihn einzuwirken (d. h. ihn zum Umzuge in eine andere Gemeinde zu bewegen). In den Städten sei im Gegentheil die Armenbehörde meistens durch Parteiungen zerrissen und aus Männern zusammengesetzt, welche Zeit und Kräfte in Debatten und Streitigkeiten verlore, statt sich der Geschäfte anzunehmen. So fehle es dort an den Organen, um auf die Armen in gleicher Weise einen Einfluß zu üben. Dazu sei es ohnehin in den großen Städten, wo der Einzelne sich verliere und bald hier bald dort wohne, viel schwerer, jeden Armen persönlich kennen zu lernen, und im Auge zu behalten. Schon jetzt sei die arbeitende Klasse und insbesondere die ärmeren unter ihnen sehr geneigt, sich nach den Städten zu ziehen, wo so viele Genüsse, und die Aussicht auf irgend einen Glücksfall sie locke; sobald sie die Sicherheit hätten, dort jederzeit Unterstützung zu finden und ihnen kein Hinderniß entgegengestellt werden könne, ja bei directer Auf-

forderung und Unterstützung dazu von Seiten der ländlichen Gemeinden, werde der Zudrang der Armen nach den Städten jede Grenze überschreiten. So würden sich die Hülfbedürftigen in den Städten anhäufen und bald die Unmöglichkeit klar hervortreten, die Kosten ihrer Unterhaltung den Städten allein aufzubürden. Der Staat würde gezwungen sein, die Last auf sich zu nehmen und dadurch das stete Anwachsen derselben von neuem und in noch stärkerer Progression beschleunigt werden.“ Wir wollen in Ergänzung dieser Ansicht eines mit der Armengesetzgebung und Verwaltung sehr vertrauten Mannes nur noch schärfer hervorheben, daß die Aufhebung der Heimathgesetze (des Ansässigkeits- und des Rechtes, die Armen auszuweisen) insbesondere für die Armen selbst keine Wohlthat sein, noch ihnen eine sichere Ruhestätte bereiten würde, wie dies die dem Vorschlag zu Grunde liegende Absicht ist. Schon jetzt wissen die Armen sehr wohl ein „gutes“ Kirchspiel von einem „bösen“ zu unterscheiden (S. 131), d. h. solche, wo für sie gut und wo schlecht gesorgt wird, wo sie mit Wohlwollen und wo mit Härte behandelt werden. Wenn nun durch Aufhebung der Heimathgesetze auf eine harte Behandlung der Armen — welche sie vertreibt — eine so große Belohnung gesetzt würde, dadurch der Armenlast ganz entledigt zu werden (nach dem Vorschlag Coode's) oder sie doch wesentlich vermindert zu sehen (nach dem Vorschlag Pashley's) und im Gegentheil auf eine menschenfreundliche und wohlwollende Fürsorge die Strafe die Last dadurch nur fortschreitend vermehrt zu sehen, wie könnte da die Folge ausbleiben, daß alle Kirchspiele oder Sammtgemeinden „schlechte“ würden, d. h. ihre Armen hart behandelten, um sie zur Uebersiede-

lung in ein anderes Kirchspiel oder Sammtgemeinde zu vermögen.

Daraus geht klar hervor, daß die übeln Folgen, welche für die arbeitenden Klassen (für die Armen selbst) aus der öffentlichen Armenpflege hervorgehen, nicht in den Heimathgesetzen ihre letzte Quelle haben. Ueber die gänzliche Unstatthaftigkeit des Versuches, die Kosten der Armenpflege unmittelbar auf die Staatskasse zu übernehmen, sind alle mit dem Gegenstande vertrauten Männer einig, und wir verweisen die, welche darüber noch Näheres zu wissen wünschen, auf die Aeußerungen von Sachkundigen vor einem Ausschusse der Lord's, welcher zur Untersuchung der Zustände der Localbesteuerung niedergesetzt war. (Evidence of Cornewall Lewis before a select committee of the House of Lords appointed to consider the laws relating to Parochial Assessment 1850, question Nr. 58. 2357; 2375; 2395. Cf. Sir John M'Neill 2738. 2754). So führen denn Theorie und Erfahrung gleichmäßig darauf, den Sitz der Uebel, welche bei der Armenpflege sich zeigen, tiefer zu suchen.

Die wahre Wurzel derselben ist das Unternehmen des Staates, die Pflicht der Mildthätigkeit an bürgerliche und rechtliche Verhältnisse zu knüpfen: eine religiöse Pflicht zu einer gesetzlichen zu machen. Der Staat kann auch auf diesem Gebiete keine anderen Mittel der Zucht und der Besserung anwenden, als die der Abschreckung und Strafe, Gefängniß und Polizei. (Das work-house als test und police men als relieving officers). Wenn er human sein will, demoralisirt er; wenn er der Verarmung durch rechtzeitige Ga-

ben vorbeugen will, vergeudet er und gefährdet seine eigene Existenz.

Die Strenge, welche er grundsätzlich zu üben genöthigt ist, die Härte, welche er oft nicht vermeiden kann, schneidet aber um so tiefer ein, da er im Namen der Liebe auftritt und Werke der Barmherzigkeit zu üben bekennt*).

Das wirkliche Heilmittel gegen die Krankheit kann nur darin bestehen, ihre Ursache zu beheben, d. i. die gesetzliche Armenpflege aufzuheben. Dies möglich zu machen, die gesetzliche Armenpflege entbehrlich zu machen, ist die wahre Aufgabe.

Die Lösung dieser Aufgabe besteht indeß sicherlich nicht darin, daß man einfach aufhört zu geben; in dem bequemen *laissez faire!* Um einem solchen Mißverständniß vorzubeugen, haben wir im Eingange dieser Bemerkungen nachdrücklich darauf hingewiesen, daß England reichlich den Lohn geerntet habe für seine Bereitwilligkeit zu

*) Cf. Coode S. 129. Der Charakter, welchen die Staatsarmenpflege in England trägt, und in der That unvermeidlich tragen muß, läßt sich unter Anderm sehr deutlich aus einer Instruction der Centralarmenbehörde für die Bezirksarmenräthe über die bei Gewährung von Unterstützung zu beobachtenden Grundsätze vom 14. Dec. 1852 erkennen. Es heißt darin unter Anderem, daß eine Unterstützung überhaupt nicht (und unter keinen Umständen) gegeben werden darf: um verpfändete Arbeitswerkzeuge, Geräthschaften oder andere Gegenstände einzulösen, noch auch um solche zu kaufen, noch auch, um die Miete für die Wohnung ganz oder theilweise zu bezahlen u. d. G. Genug, die Unterstützung darf niemals gegeben werden, um einer gänzlichen Verarmung vorzubeugen, oder den Versuch, sich daraus zu erheben, zu unterstützen, sondern nur, um den Armen augenblicklich gegen physischen Mangel zu schützen. (Vide fifth annual report of the Poorlaw Board 1852, p. 24).

geben nach dem Maße seiner Einsicht und der Erkenntniß seiner Pflicht. Allein das Ziel erreicht nur der, welcher auf die rechte Weise gibt und durch die rechten Hände.

Die Lösung des Problems, die Armenpflege auf sichere Grundlage zurückzuführen, und die Erzeugung von Unheil statt der beabsichtigten Wohlthaten zu vermeiden, liegt in dem richtigen Verständnisse und der treuen Beobachtung des Ausspruches: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Denn hieraus folgt, daß der Staat sich darauf zu beschränken hat, das zu verwalten, was sein ist, nämlich das Recht, und der Kirche überlassen muß, zu spenden, was des Herrn ist, nämlich die Barmherzigkeit.

Berlin.

Dr. C. G. Kries.

Schaffhausen

Druck und Verlag der Brodtmannschen Buchhandlung 1851. Das Wesen des Protestantismus aus den Quellen des Reformationszeitalters dargestellt von Daniel Schenkel, Dr. Theol., Professor an der Universität Basel (jetzt zu Heidelberg). Dritter Band. Die theanthropologischen oder kirchlichen Fragen. 536 S. in Octav.

Der dritte und letzte Band dieses verdienstvollen Werkes handelt von denjenigen Gegenständen, welche für die Gegenwart, wo die Fragen über das Dogma zurückgetreten sind, ein besonderes Interesse haben, von Verfassung und Cultus. Bei der Umgestaltung der römisch-katholischen Kirchenverfassung wird von der nähern Bezeichnung des Standpunktes, auf welchem Luther stand, ausgegangen. Nicht das Gewissen des Einzelnen als

eines solchen, d. h. Vereinzelt, sondern das christgläubige Gesamtgewissen, wie es durch den Einzelnen im Glauben repräsentirt ist, widersetzte sich der äußern, geschichtlich gegebenen Autorität, wo es sich durch diese verletzt fühlte. Das christliche, d. h. das gläubige Gewissen ist vom Papste und überhaupt von jeder äußern kirchlichen Autorität frei. Alle Getauften sind schon durch die Taufe zu Priestern geweiht. Weil jeder ein Priester ist, so hat jeder auch Macht zu schmecken und zu urtheilen, was da recht und unrecht im Glauben ist. Wer sollte der Christenheit helfen, so der Papst irret, wo nicht einem Andern mehr denn ihm geglaubt würde, der die Schrift für sich hätte? Christus in uns, im Gewissen, im Glauben, in der bessern Erkenntniß der Schrift widerstreitet dem Papste außer uns, in seinen Cardinälen, Erzbischofen und Bischöfen, in dem ganzen Ansehn der überlieferungsmäßigen Kirche. Hieraus nimmt nun der einzelne Christ, sobald er sich mit Christo eins weiß, ein begründetes Recht zur Einsprache, selbst zum Widerstande gegen die kirchliche Autorität, sobald er diese mit Christo uneins weiß. Die Persönlichkeit des gläubigen Subjects erhält hierdurch unendlichen Werth, und man darf wohl sagen, daß erst der Protestantismus diesen unendlichen Werth der menschlichen Persönlichkeit anerkannt hat. Sind alle Christen von Gott gelehrt, so haben sie gewiß alle den Geist und das Wort Gottes. Darum ist nicht allein Laie, sondern auch der Papst dem, der von Gott gelehrt ist, unterworfen. Welcher von Gott gelehrt ist, dem müssen und sollen die Engel, ja alle Creaturen im Himmel und auf Erden weichen und glauben. Denn nicht einem Menschen, sondern Gott selbst,

der ihn lehrt, wird gewichen oder widerstrebt. Von diesem innern Werthgeföhle einer geist- und gotterfüllten Persönlichkeit getragen, erlangt der Kampf, den Luther mit der Hierarchie unternahm, die Bedeutung eines Vorläufers im Verhältnisse zu dem Kampfe, der besonders unsere Zeit bewegt und aufregt, zu dem Kampfe zwischen der äußern Autorität der auf knechtischen Gehorsam sich stützenden Macht und der innern Autorität des in den Tiefen der Gottheit ruhenden und nach freier Selbstentfaltung und Selbstbewegung ringenden subjectiven Geistes. Dieses in christlicher Glaubensüberzeugung wurzelnde Selbstgeföhle Luthers ist daher von weltgeschichtlicher Bedeutung. Wir theilen diese Ansicht des Dr Schenkel keinesweges. Wenn auch das Subject des Reformators ein Recht hat, der objectiven Autorität auf diese Weise entgegenzutreten, so liegt doch in solchen durch die Umstände veranlaßten Aeußerungen nicht das Princip des deutschen Reformators. Nur die Wiedertäufer fußten auf einen solchen schrankenlosen Subjectivismus, und den Protestantismus in diesem Sinne auffassen, heißt die Sprache der Vertreter des Deutschkatholicismus und der freien Gemeinde reden. Mag es im christlichen Gewande auftreten, oder im Gewande der Philosophie des Geistes, das bleibt sich gleich, das schrankenlose Subject ist eine das Positive schlechthin negirende Macht, und wurzelte die weltgeschichtliche Bedeutung Luthers darin, so dürfte dieselbe sammt dem Protestantismus ihr Ende bald genug erreichen.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

56. Stück.

Den 8. April 1854.

S c h a f f h a u s e n

Schluß der Anzeige: „Das Wesen des Protestantismus aus den Quellen des Reformationszeitalters dargestellt von Daniel Schenkel. Dritter Band. Die theanthropologischen oder kirchlichen Fragen.“

Bei einem Manne, wie Luther, der sich nicht zum Reformator aufwarf, der nie und nirgends nach einem berechneten Plane handelte, sondern durch die Hand seines heiligen Genius geleitet nach den Umständen redete und handelte, also auch oftmals in gereizter Stimmung redete und handelte, darf man nicht aus einzelnen Aussprüchen und Handlungen auf seine allgemeinen Maximen schließen, sondern man muß tiefer in die innere Natur seines geistigen Lebens einzudringen suchen, um an dieser Stätte den Mittelpunkt seines Denkens und Wirkens zu erfassen. Und wenn man die Schriften Luther's von diesem Standpunkte aus in ihrem innern Zusammenhange studirt, so stößt man wohl auf bestimmte und klare Aus-

sprüche, welche hierin zu einem sichern Leitfaden dienen können. In der wichtigen Schrift: Wider die himmlischen Propheten vom Jahre 1525, in welcher Luther der fanatisch-revolutionären Reformationstendenz Karlstadt's und der Wiedertäufer entgegentrat, sagt er: „So Gott sein heiliges Evangelium hat lassen ausgehen, handelt er mit uns auf zweierlei Weise: einmal äußerlich, das andere Mal innerlich. Außerlich handelt er mit uns durch mündliche Worte des Evangelii, und durch die leiblichen Zeichen, als da sind Taufe und Sacrament. Innerlich handelt er mit uns durch den heiligen Geist und durch den Glauben sammt andern Gaben. Aber das Alles der Ordnung, daß die äußerlichen Stücke sollen und müssen vorgehen, und die innerlichen hernach und durch die äußerlichen müssen kommen, also daß er's beschlossen hat, keinem Menschen die innerlichen Stücke zu geben, ohne durch die äußerlichen Stücke; denn er will Niemand den Geist noch Glauben geben, ohne das äußerliche Wort und Zeichen, so er dazu eingesetzt hat. Auf diese Ordnung soll man sorgfältig achten, da wird's ganz und gar anliegen. Denn wiewohl sich der Rottengeist stellt, als hielte er groß von Gottes Wort und Geist, so ist doch das seine Meinung, daß er diese Ordnung umkehre, und eine widersinnige aufrichte aus eigenem Frevel. Indem er mit den Worten Geist, Geist, Geist das Maul aufsperrt, und doch Beides, Brücke, Steg und Weg, Leiter und Alles umreißt, wodurch der Geist zu uns kommen soll, nämlich die äußerlichen Ordnungen Gottes in der leiblichen Taufe, Zeichen und mündlichem Worte Gottes, will er uns lehren, nicht wie der Geist zu uns, sondern wie wir zum Geiste kommen sollten, daß wir sollen lernen auf den Wolken fah-

ren und auf dem Winde reiten. Der Papst hat auch so gelogen, aber sein Geist hat mehr gehandelt, daß er das Geistliche leiblich machte, wie er die geistliche Christenheit eine leibliche äußerliche Gemeine macht; dieser Rottengeist wiederum damit am meisten umgeht, daß er geistlich mache, was Gott leiblich und äußerlich macht. Darum gehen wir zwischen Beiden hin, und machen nichts weder geistlich noch leiblich, sondern halten geistlich, was Gott geistlich, und leiblich, was er leiblich macht.“ Dieses sind gewichtige Worte, sie zeigen, daß Luther einen organisch bildenden Geist hatte, daß die Grundrichtung seines Geistes die Richtung zum Positiven war. Ganz in diesem Sinne spricht er sich im Besondern über Kirchenverfassung aus. „Darum um wahren Verstandes und der Kürze willen wollen wir die zwei Kirchen nennen mit unterschiedlichen Namen. Die erste, die natürlich, gründlich, wesentlich und wahrhaftig ist, wollen wir heißen eine geistliche, innerliche Christenheit; die andere, die gemacht und äußerlich ist, wollen wir heißen eine leibliche, äußerliche Christenheit, nicht daß wir sie von einander scheiden wollen, sondern zugleich also wenn ich von einem Menschen rede, und ihn nach der Seele einen geistlichen, nach dem Leibe einen leiblichen Menschen nenne, oder wie der Apostel pflegt innerlichen und äußerlichen Menschen zu nennen.“ (Werke von Walch XVIII, 1213). Innere und äußere Kirche gehören Luthern wesentlich zusammen, wie Leib und Seele: wie die Seele ohne Leib ein Schemen, der Leib ohne Seele ein Cadaver ist, so ist ihm die innere Kirche an sich ein Gespenst, und die äußere Kirche an sich eine todte Maschine; Beides, die innere und die äußere Kirche in gegenseitiger Durchdringung, gehört wesentlich

zusammen, um einen lebensvollen Organismus darzustellen. Das ist die Art, wie Luther die Kirche auch in ihrem verderbten Zustande auffaßt. Luther fühlt sich zum Reformator der Kirche berufen, aber er will nicht an die Stelle weder der innern noch der äußern Kirche eine neue setzen. Daher seine Achtung vor der geschichtlich gegebenen äußern Kirche, die er nur verwirft, wenn sie zu seinem reformatorischen Berufe in directe Opposition tritt, aber nie soweit verwirft, daß er sich für berechtigt gehalten hätte, eigenmächtig eine sogenannte Verfassung der apostolischen Kirche an ihre Stelle zu setzen. Nunmehr mußte eine geschichtliche Darlegung der Stellung der deutschen Reformatoren, Luther's und Melanchthon's, zu der bestehenden Kirchenverfassung folgen, diese gibt aber Dr Schenkel nicht, sondern er stellt Melanchthon mit Calvin in Parallele. Obgleich die Melanchthonsche Richtung von der Calvinischen so weit entfernt ist, als der Himmel von der Erde, so geschieht doch Melanchthon seit den kryptocalvinischen Händeln dieses Unrecht, besonders zu unserer Zeit, wo man den Calvinischen Geist gern auf deutschen Boden versetzen möchte, dem er doch, und der ihm fremd ist und fremd bleiben wird.

Bei der Leipziger Disputation, wo Luther das göttliche Recht des päpstlichen Primat's bestritt, erklärte er, daß es gar nicht seine Absicht sei zu leugnen, daß der römische Bischof der erste sei, gewesen sei und sein werde, sondern daß er bloß die Gründe einer Kritik unterwerfen wolle, wodurch Schmeichler des römischen Stuhles aus dem Papste einen Tyrannen hätten machen wollen. Was ihn bewege, den römischen Bischof unter allen für den höchsten zu halten, sei der Wille Gottes, welchen wir in der Thatsache selbst er-

blickten. Denn ohne Gottes Willen würde der römische Bischof niemals zu dieser Monarchie gelangt sein. Der Wille Gottes aber, wie sich auch derselbe an den Tag geben möchte, müsse mit Ehrfurcht beachtet werden. Deshalb dürfe man sich auch dem römischen Bischöfe in seinem Primat nicht ohne Ursache widersetzen. Dieser Grund sei so wichtig, daß wenn auch keine Schrift, und überhaupt kein anderer Grund da wäre, daß er allein hinreichen würde, um die Tollheit der Empörer zu dämpfen. Daher sehe man nicht, wie diejenigen von der Schuld eines Schisma loskommen wollten, welche diesem Willen Gottes entgegen der Autorität eines römischen Bischofs sich entzögen. Das sei der unüberwindliche Grund, der ihn dem römischen Bischöfe unterwerfe, und ihn zwingt seinen Primat anzuerkennen. Diese Ordnung Gottes solle und dürfe man nicht anfechten, sondern man müsse einem Papste, wenn er auch ungerecht sei, mit Demuth gehorchen, und das Gericht über ihn Gott überlassen. Auf die Art, wann nämlich nicht nur die Untergebenen, sondern auch die römischen Bischöfe selbst den Willen Gottes in der Uebereinstimmung der Gläubigen zu achten und zu fürchten hätten, würde die Macht des römischen Stuhls weit mehr befestigt werden, als wenn die römischen Bischöfe, auf göttliches Recht sich stützend, den Gehorsam mit Gewalt und Schrecken erzwingen, dadurch aber bei den Untergebenen sich verhaßt machten, sich selbst aber sorglos in der Tyrannei immer mehr befestigten. So durchaus ordnete sich die Persönlichkeit des deutschen Reformator's den bestehenden Verhältnissen unter, und nur dann erst gab er den Papst auf, als dieser nicht nur der Reformation entgegentrat, sondern auch die Person des

Reformator's aus der Gemeinschaft seiner Kirche ausschloß. Nach der im Julius 1520 erschiene-
 nen Schrift: Von des christlichen Standes Besserung, soll nach Aufhebung der Mißbräuche der
 Papst bleiben, aber nur mit geistlicher Macht, um Schiedsrichter bei Streitigkeiten der hohen Kirchen-
 beamten zu sein: die Landeskirchen sollen mög-
 lichst unabhängig sein, jedes größere Kirchengebiet
 einen Primas mit eigener Jurisdiction über die
 niedern Kirchenbeamten haben, in welche sich der
 Papst keine Eingriffe erlauben dürfe. Wenn da-
 gegen Luther in der Schrift: Wider den falschge-
 nannten geistlichen Stand des Papstes und der
 Bischöfe vom J. 1522 auf die Aufhebung des
 Episkopats dringt, so ist dieselbe weit eher eine
 Strafschrift wider die Bischöfe, als eine neue Be-
 stimmung des geistlichen Standes, veranlaßt durch
 das thatsächliche Widerstreben derselben gegen die
 Reformation, besonders der Bischöfe von Merse-
 burg und Meissen. Daß Melanchthon die Beibe-
 haltung des Episkopats wollte, wird S. 302 ff.
 nachgewiesen. Die Instruction an die Visitatoren
 vom Jahre 1527 durch den sächsischen Churfür-
 sten Johann hob zwar die bischöfliche Jurisdic-
 tion auf, allein dieses geschah nur aus Noth.
 Die Augsburgerische Confession will den Episkopat
 mit nichten aufgehoben haben, sondern unterschei-
 det nur unter der geistlichen und weltlichen Ge-
 walt der Bischöfe. Die Bischöfe haben nach dem
 Evangelium die Macht, das Evangelium zu pre-
 digen, die Sacramente zu verwalten, Sünden zu
 erlassen und zu behalten. Dabei sollen sie stehen
 bleiben und nicht in das fremde weltliche Gebiet
 übergreifen. Wenn die Bischöfe die Gewalt des
 Schwertes haben, so haben sie dieselbe nicht nach
 einem Gebote des Evangeliums, sondern nach

menschlichem Rechte, als Geschenk von Königen und Kaisern zur bürgerlichen Verwaltung ihrer Güter. Das ist indessen ein ander Amt, als der Dienst des Evangeliums. Die kirchliche Jurisdiction der Bischöfe nach göttlichem Rechte erstreckt sich bloß auf Erlassung der Sünden, Untersuchung der Lehre, Verwerfung der Irrlehre, und Ausschließung Unbußfertiger von der Kirchengemeinschaft. Ihre Richtschnur muß überall das Evangelium sein. Wollen sie die Kirche mit drückenden äußern Verordnungen beschweren, so ist man ihnen nach 1 Timoth. 4, 1, 1 Petr. 5, 3 keinen Gehorsam schuldig. Nunc non id agitur, schließt das Bekenntniß, ut dominatio eripiatur episcopis, sed hoc unum petitur, ut patiantur Evangelium pure doceri et relaxent paucas quasdam observationes, quae sine peccato servari non possunt. Quodsi nihil remiserint, ipsi viderint, quomodo deo rationem reddituri sint, quod pertinacia sua causam schismati praebeat. Die Augsburgerische Confession ist für die evangelische Kirche maßgebend und nicht die Schmalkaldischen Artikel von 1537, worin der Papst nebst Episkopat und die denselben ergebene Kirche als das Reich des Antichrist bezeichnet wird, womit man jede Berührung meiden sollte, und daher ist die Entstehung des Wittenberger Consistoriums im Jahre 1542, welches aus zwei Doctoren der Theologie und zwei Doctoren der Rechte bestand, und als Subject der obersten kirchlichen Gewalt den Landesherrn betrachtete, nur als ein Nothstand der evangelischen Kirche, wo nach den Umständen die bischöfliche Gewalt auf den Landesherrn überging, anzusehen. Das Buch handelt von der Consistorialverfassung einseitig, als ob dieselbe von

Melanchthon ausgegangen wäre, da derselbe nur mitwirkende Person war.

Während die evangelisch-lutherische Kirche einerseits auf historischem Boden stehen blieb, mußte sie auf der andern Seite in ihrem Interesse einen Schritt weiter thun, und eine Gemeindeverfassung herstellen, welche zu ihrem Charakter und zu ihren Bedürfnissen wesentlich erforderlich war. Zu diesem Behufe geschah es, daß Luther in seiner Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation die Idee von dem allgemeinen Priesterthume aller Christen geltend machte. Daß der Papst oder Bischof salbt, Platten macht, mag einen Gleißner oder Selgöken machen, macht aber nimmermehr einen Christen oder geistlichen Menschen. Das Recht, die geistlichen Stellen zu conferiren, ist ein collegialisches Recht der Kirche. Der character indelebilis, durch die Priesterweihe erhalten, wodurch man den geistlichen Stand von dem weltlichen streng sonderte, und ihn schlechtthin über denselben stellte, ist erträumt; beide christliche Stände, der geistliche und weltliche, bilden Einen Leib Christi. Deshalb ist es unrecht, wenn im geistlichen Rechte der Geistliche als ein anderes und höheres Wesen betrachtet wird, als der Laie. Einen fernern Schritt that Luther in der Begründung einer christlichen Gemeindeverfassung durch die Schriften „Grund und Ursache aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen, Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen,“ geschrieben 1523, und „Von dem Allernöthigsten, wie man Diener der Kirche wählen und einsetzen soll,“ geschrieben 1524, gerieth aber in denselben auf einen Abweg, indem er der Gemeindevahl die Verleihung des geistlichen Amtes ohne Weiteres übertrug, gerade so wie es die

12 Artikel der Bauerschaft auch haben wollten. Luther machte auch gar keinen Versuch, diesen Grundsatz praktisch zu machen, nur froh daß der Churfürst Friedrich der Weise an der Reformation festhielt. Die hessische Kirchenordnung von 1526, welche tiefer auf Begründung einer Gemeindeverfassung einging, daneben aber der Gemeinde das Recht verlieh, ihren Geistlichen zu wählen und abzusehen, ward nicht praktisch. Es kam in der evangelisch-lutherischen Kirche zu keiner Gemeindeverfassung, und das Synodalinstitut, welches zunächst in der angeführten hessischen Kirchenordnung angeordnet war, gelangte auch zu keiner Ausbildung und Festigkeit, wie S. 325 ff. nachgewiesen wird. Im Verhältnisse zur Gemeinde gestaltete sich das geistliche Amt zum Predigtamte, der geistliche Stand zum Lehrstande, oder auch wohl zur Herrschaft über die Lehre.

In einem directen Gegensatze zum positiven Kirchenthume stehen die Wiedertäufer, welche von der absoluten Autonomie des Geistes ausgingen, die durch gar nichts außer ihm, sondern ganz nur durch sich selbst bestimmt ist. Weil jedes Individuum diesen Geist in vollem Maße besitzt, so besitzt auch ein jedes volle geistige Autonomie, und ist von allen und jeden Autoritäten unabhängig. Die Täufererei offenbart sich als der entschiedenste Gegensatz des römischen Katholizismus; sie will sich absondern von Andern, und an der Statt dieser Kirche sammeln eine reine Kirche und Gemeinde der rechten Kinder Gottes, die den Geist Gottes haben, und von ihm regiert und geführt werden. Dieselbe ging vom religiösen Gebiete auf das politische und sociale über, von der Abschaffung der Kindertaufe zur Abschaffung des Zehnten, Einführung der Gütergemeinschaft, von der

Abschaffung der Ehe zur Einführung der Gemeinschaft der Weiber. Zwingli wandelte von Anfang an mit den Wiedertäufern dieselbe Straße. Der Gläubige hat, was subjectiv an ihm ist, an das objective Gottesleben hingegeben; er hat auf sich selbst verzichtet. Die römische Kirche wird als Menschenthum, ihr Ceremonialgesetz als dem subjectiven Menschengenosse entsprungenes Willkürgesetz verworfen, und alle ihre Ansprüche werden durch den einzigen Satz niedergeschlagen, sie trage als Menschenwerk den allem Menschlichen nothwendiger Weise anhaftenden Widerspruch in sich. Gott in Christo ist die alleinige Quelle, aus welcher der Einzelchrist zu schöpfen hat, durch welche er sich seiner Bedeutung wahrhaft bewußt wird. Alle Schranken, welche die unmittelbare Verbindung mit Gott in Christo hindern, die freie Lebensgemeinschaft der Gläubigen mit ihm stören, sind als scandala zu betrachten und niederzureißen. Die Herrschaft des Menschenthums, welches der Lebensgemeinschaft der Gläubigen mit Christo unbedingt hinderlich ist, muß in der Kirche aufhören, nur die Wahrheit, die aus Gott selbst ist, muß herrschen. Kein Mensch hat in dieser Beziehung irgend ein Vorrecht vor dem andern. Es hängt Alles davon ab, wem Gott seinen Geist mittheilt. Wie Niemand weiß, woher der Wind wehet, so Niemand, warum der Geist Gottes sich gerade diesem Menschen offenbart, und einem andern nicht. Das ist Alles nichts Anderes, als das vergottete Individuum im Gegensatz zum Positiven. Calvin hat mit dem Principe der römischen Kirche, dieser Stiftung des Satan, völlig gebrochen. Es kommt durchaus weder auf äußere Vorzüge, noch auf amtliche Weihen an. Die geheimnißvolle Salbung des Geistes, die Weihe von

oben, die Gott demjenigen zu Theil werden läßt, dem er sie zutheilen will, bewirkt Alles. Aber ausdrücklich will er von besondern Geistesmittheilungen neben der Schrift (von „dem innern Worte“, „dem innern Lehrer“ Zwingli's und Dekolampad's) nichts wissen. Geist und Wort sind vermöge einer göttlichen Wunderwirkung dergestalt mit einander verbunden, daß eins vom andern nicht getrennt werden kann, mit der Einwirkung des Geistes auch das Wort und mit der Einwirkung des Wortes auch der Geist auf uns einwirkt. Der Geist, durch dessen Kraft das Wort entstanden ist, ist insoweit dem Worte unterworfen, daß seine Wirkung der mitwirkenden Kraft des Wortes bedarf. Jede Erleuchtung, welche von dem Geiste ausgeht, muß eine durch das Wort vermittelte sein, und nur einer solchen Geisteserleuchtung, deren Organ das Schriftwort geworden ist, ist ein höherer göttlicher Ursprung zuzugestehen. Aber wenn der Geist nicht wirkt, dann ist die Wirkung des Wortes keine, wo der Geist wirkt, d. h. in den Erwählten, da kann die Wirkung des Wortes nicht ausbleiben. Das vom Geiste getriebene oder vergottete Subject ist auch bei Calvin das *primum movens*, nur daß er dasselbe an das Wort bindet; allein dieses Band ist nur scheinbar, da das geisterfüllte Subject der untrügliche Ausleger des Wortes ist. Vom positiven Kirchenthume geschieden ist weder durch Zwingli, noch durch Calvin eine Kirchen-, sondern lediglich eine Gemeindeverfassung angestrebt worden. Zwingli ordnete Wahl der Geistlichen durch die Gemeinde, und Synoden auch mit Vertretung der Laien an, allein wegen der Parteiungen bei der Wahl wurde von dem Rathe ein taugliches Subject zum Examen präsentirt, und darauf die Gemeinde gefragt,

ob sie denselben annehmen wolle. Bei der Synode sollte ein Rathsmitglied und ein Prediger präsidiren. Durch einen Beschluß vom 19. Januar 1524 legte sich der große Rath von Zürich die oberste Leitung der geistlichen Angelegenheiten bei, wobei Zwingli erklärte: „Wir Prediger des göttlichen Wortes haben dem Rathe der Zweihundert die Ausübung dessen, worüber die ganze Kirche zu entscheiden hat, nur unter der Bedingung überlassen, daß sich derselbe bei seinen Berathungen und Beschlüssen an das Wort Gottes halte, und nur insofern im Namen der Kirche handle, als die Kirche stillschweigend und gewiß seine Beschlüsse und Verordnungen annehme, und haben zugleich dem Volke versprochen, unsere Stimme zu erheben, sobald derselbe in irgend einem Stücke das Ansehn des göttlichen Wortes nicht anerkennen würde. Damit ist die Kirche zufrieden,“ und — mußte auch wohl damit zufrieden sein. Nach Calvin wählt die Compagnie der Pfarrer die Geistlichen, der Rath bestätigt sie, das Volk hat das Recht sie anzunehmen oder auszuschlagen. Jeder erwählte Geistliche schwört, die Gesetze des Staates und der Kirche zu befolgen. Die kirchliche Souveränität liegt in dem Gesamtwillen der Kirche selbst, dieser Gesamtwille der kirchlichen Gemeinde wird repräsentirt durch einen Ausschuß bejahrter und achtbarer Männer, welche mit Geistlichen verbunden das Consistorium bilden. Dieses bestand in Genf aus zwölf weltlichen Mitgliedern, und sechs geistlichen. Von den weltlichen Mitgliedern wurden zwei aus dem kleinen Rathe, die übrigen aus dem Rathe der Zweihundert gewählt. Die Wahl wurde jährlich erneuert, und die Namen der Gewählten wurden öffentlich angeschlagen, so daß das Volk die Wahl billigen oder ver-

werfen konnte. Präsident war Calvin. Eine Theokratie wollte Calvin gründen, in der Gott König sei, und die weltliche Macht nur in seinem Namen herrsche, das Gesetz handhabe, und auch für das Heil der Seele Sorge trage. Entsteht Streit über die Lehre, so werden die Prediger, um die Einheit zu erhalten, sich erst zu verständigen suchen, können sie es nicht, so werden die Kirchenältesten ihre Meinung sagen, und sich bestreben sie zu vereinigen; wenn dieses nicht gelingt, so muß der Rath entscheiden. Die Kirchenältesten mit den Geistlichen wachen über den Wandel und die Aufführung der Geistlichen, der Rath aber entscheidet und straft. Die Geistlichen bleiben auch der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Jährlich vor Ostern findet eine Hausvisitation Statt, wo der Prediger mit einem Aeltesten den Glauben der Hausbewohner prüft. Die Kirchenältesten wachen über das sittliche Leben eines Jeden.

Den Cultus beschränkt Zwingli streng genommen auf das innere Gebet des Individuums, und kennt also eigentlich keinen kirchlichen Cultus. Calvin theilt denselben Standpunkt, nur nähert er sich dadurch dem kirchlichen Cultus, daß er als nothwendigen Ausdruck der innern Sprache des Geistes das Lesen und Predigen des göttlichen Wortes ansieht. Luther erklärt die Cultusacte für kein Verdienst, dessen sich der Christ zu rühmen, sondern für einen Segen, für welchen er Gott zu danken hat, behielt übrigens den Messkanon, mit Ausscheidung des Unevangelischen, Festeyclus, Gesang und Kirchenmusik, Ausschmückung der Kirchen mit bildlichen Darstellungen bei. Während die reformirte Kirchengesetzgebung die Cultusformen als unwesentlich ansieht, fordert die lutherische feste Cultusformen als bedingt nothwendig.

Freilich gibt sie als Grund der Nothwendigkeit des Cultus die Erziehung des Volkes an, allein es fehlt auch nicht an tieferer und geistreicher Auffassung der Cultushandlungen in der evangelisch-lutherischen Kirche, wie z. B. in der Würtemberger Kirchenordnung vom Jahre 1526 die äußern Cultusformen für nothwendig erachtet werden, um die Offenbarungsthatsachen der göttlichen Heilslehre gleichsam noch einmal aufs neue zu durchleben. Luther sieht allerdings die Predigt des Wortes als die Hauptsache im Cultus an, das Sacrament dagegen als eine sinnfällige Darlegung des Wortes, weshalb später der Cultus des lutherischen Protestantismus, wie der Cultus des reformirten, vorherrschend ein Predigtgottesdienst geworden ist; desungeachtet können wir der Behauptung nicht beipflichten, daß die Predigt nie aufhören werde, das wesentlichste Element im protestantischen Cultus zu bleiben, sondern sind vielmehr der Ansicht, daß der protestantische Cultus nicht eher zu einem wahren Cultus sich erheben werde, als bis er, wie die christliche Kirche zu allen Zeiten gethan hat, das Sacrament zu seinem Mittelpunkte macht. Wo das Sacrament ist, ist Christus, wie man auch dasselbe auffassen möge. Aber darin erblicken wir in dem reformirten Cultus das Element eines wahren Fortschrittes, welches auch der lutherische Cultus sich mehr anzueignen hat, daß nämlich jener den Zweck jedes Cultusactes in die innere Neubelebung der Gottesdienstfeiernden setzt, und dazu die Mitthätigkeit der Gemeindeglieder in Anspruch nimmt. Holzhausen.

W i e n

Im Verlage der Buchhandlung Sallmayer u. Comp. 1852. Jahrbuch für den Berg- und Hüt-

tenmann des österreichischen Kaiserstaates für das Jahr 1852. Herausgegeben von Johann Baptist Karl Kraus, k. k. Münz- u. Bergw. Hofbuchh.-Offizial u. Dritter Jahrgang. VIII und 300 Seiten in Octav.

Das im J. 1848 begonnene, rühmliche Unternehmen der Herausgabe dieses Jahrbuches (vgl. gel. Anz. 1849. S. 942 ff. 1850. S. 1007 ff.) hat durch ungünstige Verhältnisse in den Jahren 1850 und 1851 leider eine Unterbrechung erlitten. Um so erfreulicher ist es, gegenwärtig die Fortsetzung jener nützlichen Schrift anzeigen, und dabei bemerken zu können, daß der vorliegende Jahrgang den früheren Bänden an Reichhaltigkeit des Inhaltes nicht nachsteht.

Der erste Aufsatz, welcher Notizen für den österreichischen Berg- und Hüttenmann von Karl von Mayrhofer, freiherrlich von Rothschild'schem Schichtmeister, enthält, ist nicht allein die größte, sondern auch in jeder Hinsicht die vorzüglichste unter den in diesem Bande befindlichen Mittheilungen. Es sind darin enthalten: I. Erscheinungen und Regeln beim Betriebe der Hochöfen. II. Allgemeine Regeln, welche bei der Construction der eisernen Cylindergebläse, Windleitungen, Windregulatoren und Lusterhitzungsapparate zu beobachten sind. In beiden Abtheilungen findet sich eine überaus treffliche Zusammenstellung von praktischen Lehren, welche sich auf sichere theoretische Grundlagen stützen, und auf eine sehr zweckmäßige Weise Alles berücksichtigen, was einem Jeden, der dem Betriebe von Eisen-Hochöfen vorsteht, zu wissen und zu beobachten nöthig ist; daher es erwünscht wäre, wenn diese Abhandlung durch besonderen Abdruck eine noch allgemeinere Verbreitung erhielte.

Unter den zahlreichen kleineren Aufsätzen ist die Mittheilung über eine neue Anwendung des Feuersehens auf die Gewinnung des Eisensteins zu Morawitz im Bannat von Adalbert Kesz, k. k. Schichtmeister zu Morawitz, von besonderem Interesse. Der in mächtigen Stockwerken vorkommende, außerordentlich feste Magneteisenstein wurde sonst mit großer Mühe und bedeutenden Kosten durch Sprengarbeit gewonnen. Durch das neuerlich eingeführte Feuersehen ist nicht allein Beides sehr vermindert, sondern zugleich erreicht worden, daß der Eisenstein ohne besonderen Kostenaufwand einer Röstung unterworfen wird.

Berdienstlich sind die von dem Herausgeber zusammengestellten statistischen Notizen, namentlich über die Bergwerks-Producten-Erzeugung im österreichischen Kaiserstaate in den Jahren 1847 und 1848.

Unter den Aufsätzen, welche nicht technischen Inhaltes sind, hat Referent mit besonderer Theilnahme die von Karl Reissacher, k. k. Berwalter in Böckstein mitgetheilte Erzählung von der wunderbaren Errettung des Häuers Mathias Fercher aus einer tiefen Eiskluft, in die er am 1. Mai 1844 bei der Wanderung über einen Gletscher fiel, gelesen.

Möge dieses Jahrbuch, welches zwar zunächst für den österreichischen Berg- und Hüttenmann bestimmt ist, aber Jedem willkommen sein muß, der sich für das Berg- und Hüttenwesen überhaupt interessirt, hinreichende Unterstützung finden, um ununterbrochen fortgesetzt werden zu können!

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

57. Stück.

Den 10. April 1854.

H a l l e

Eduard Anton, 1853. Die romanischen Waldenser, ihre vorreformatorischen Zustände und Lehren, ihre Reformation im 16. Jahrh. und die Rückwirkungen derselben, hauptsächlich nach ihren eigenen Schriften dargestellt von D. Herzog, ord. Prof. der Theologie in Halle. XIV u. 469 S. in Octav.

Die altwaldensischen Schriften, auf welche die neuern Waldenser, und ihnen folgend auch mehrere ihrer neuesten Geschichtschreiber, ein über Waldus hinaus reichendes Alter ihrer Partei, und eine von den Aposteln herab erhaltene Reinheit ihrer Lehre begründen, sind bis dahin nur sehr ungenau und unvollständig herausgegeben, und die in Genf und Dublin liegenden Handschriften derselben, in welchen allein sie erhalten sind, haben noch einer zureichenden kritischen Untersuchung entbehrt. Daß jene Schriften nicht über Waldus hinausreichten, das war schon häufiger anerkannt. Daß der Katechismus, die Tractate

über den Antichrist, über das Fegfeuer, über die Anrufung der Heiligen und das Glaubensbekenntniß einer dogmatisch-polemischen Entwicklung späterer Zeiten angehörten, hatte ich bereits 1826 in der ersten Auflage meiner Kirchengeschichte (Bd 2 Abth. 2 S. 473) bemerkt, und war von Herrn Prof. Herzog in seinem Weihnachtsprogramm 1848 (*de origine et pristino statu Waldensium secundum antiquissima eorum scripta cum libris catholicorum ejusdem aevi collata p. 38*) in schlagender Weise dargethan, indem derselbe zugleich bewies S. 40, daß das Glaubensbekenntniß zum großen Theile aus dem Schreiben Morrels an Decolampadius entlehnt, und sonach erst nach 1530 abgefaßt sei. Daran schloß sich nun die wichtige Entdeckung des Hrn Lic. Dieckhoff (*die Waldenser im Mittelalter, Göttingen 1851*), daß die Tractate vom Fegfeuer, von den Sacramenten, von der Anrufung der Heiligen, und vom Fasten größtentheils ihren Inhalt wörtlich aus der Confession der Taboriten von 1431 entlehnt haben, der Katechismus aber eine Uebersetzung des Katechismus der böhmischen Brüder ist, und daß diese Schriften später nach der Vereinigung der Waldenser mit der reformirten Kirche wiederum geändert worden sind. So begründete sich denn die Nachweisung, daß der ursprüngliche Lehrbegriff der Waldenser schon durch die Berührung mit den Taboriten bedeutend modificirt sei, und später durch die Vereinigung mit den schweizerischen Reformirten noch größere Veränderungen erlitten habe.

Nachdem nun das unkritische Vorurtheil für die altwaldensischen Schriften völlig gestürzt, zugleich aber auch anerkannt war, daß unsere Kunde von denselben höchst unzulänglich sei; mußte die

Nothwendigkeit doppelt fühlbar werden, daß die vorhandenen Manuscripte endlich einmal von einem dazu befähigten Gelehrten kritisch genau untersucht würden, und Hr Prof. Herzog hat sich ein großes Verdienst dadurch erworben, daß er sich dieser Aufgabe unterzogen, und dieselbe in so ausgezeichnete Weise gelöst hat. Er ging zuerst nach Genf, dann nach Dublin, verglich auf das genaueste die dort liegenden waldensischen Manuscripte, und fand, daß auch die Texte der bereits herausgegebenen Schriften sehr der Revision bedürften. Dann aber richtete er seine Thätigkeit hauptsächlich auf die noch nicht herausgegebenen Schriften, von denen sich manche in Dublin fanden, welche auch in Genf nicht vorhanden sind. So gibt uns der Verf. in dieser Schrift die erste genaue Beschreibung aller vorhandenen Manuscripte: zugleich hat er sich durch die Abschriften und Auszüge, welche er von allen Schriften anfertigte, erst eine sichere historische Benutzung derselben möglich gemacht. Endlich hat er auch die waldensische Uebersetzung des neuen Test. in den beiden Codd. in Grenoble und Dublin verglichen, alsdann eine Collation des Züricher Codex, welche ihm Hr Prof. Reuß in Straßburg mitgetheilt hat, benutzt und danach der königl. Bibliothek in Berlin eine berichtigte Abschrift dieser Uebersetzung geliefert.

In der vorliegenden Schrift gibt der Verf. uns nun zuerst eine kritisch genaue Nachricht über die alten Waldenserschriften, alsdann eine Schilderung der Zustände der alten Waldenser, darauf eine Nachweisung des hussitischen Einflusses auf dieselben, und endlich eine Darstellung ihrer Vereinigung mit den schweizerischen Reformirten.

Er beginnt in der Einleitung mit der Beschrei-

bung und kritischen Sichtung der alten waldensischen Litteratur, um die Schriften auszumitteln, in welchen der hussitische Einfluß noch nicht hervortritt, und welche also als Quellen für die erste Periode der Waldenser gebraucht werden können. Er läßt hier Dieckhoffs Verdienste volle Gerechtigkeit widerfahren, sofern derselbe die ursprüngliche Beschaffenheit der Waldenser auf Grund der katholischen Berichte mit einer Ausführlichkeit und mit einem systematischen Geiste dargestellt habe, wie es noch nirgends geschehen sei. Indessen wie Entdecker oft geneigt sind, ihre neuen Entdeckungen zu stark auszubeuten; so findet auch Hr H., daß in jener Darstellung die ältern Waldenser zu niedrig gestellt werden, und daß mit Unrecht auf alle alte Schriften derselben der Verdacht einer spätern nachhussitischen Abfassung geworfen wird.

Eine Bemerkung des Verfs S. 22 veranlaßt mich, hier eine Stelle in meiner Kirchengeschichte zu rechtfertigen, welche von Hr D. bestritten worden ist. Ich habe II, 2, 636 gesagt: „daß Innocentius III. den Waldus anders als Lucius III. behandelt haben würde, und daß es daran liege, daß nicht auch der heil. Franciscus zum Kezer geworden sei.“ Hr D. glaubt damit nicht übereinstimmen zu können, indem Waldus, weil er als Laie ohne Erlaubniß der Obern zu predigen begonnen habe, damit einem Principe der römischen Kirche entgegengetreten sei. Dennoch that der heil. Franciscus dasselbe: anfangs predigte er selbst und sendete seine Schüler zum Predigen aus ohne höhere Erlaubniß. Hätte Innocentius III. ihm dieselbe nachträglich verweigert, so läßt sich von der schwärmerischen Werthlegung des Franciscus auf seine apostolische Thätigkeit erwarten, daß er sich dadurch ebensowenig in der-

selben würde haben hindern lassen, als seine ihm geistesverwandten Schüler, die Fratricellen, sich von dem Papste ihr vermeintes apostolisches Leben irgendwie verkürzen ließen. Dies ist ebenso gewiß, als das Andere, daß Waldus, wenn er von Lucius III. eine nachträgliche Erlaubniß zum Predigen für sich und die Seinen erhalten hätte, in der Kirche einen Predigerorden gegründet haben würde, wie später Franciscus. Sene Bemerkung knüpft sich in meiner Kirchengeschichte an die Mittheilungen über die katholischen Armen an, weil Innocentius offenbar durch Genehmigung derselben wieder gut zu machen suchte, was sein Vorgänger versehen hatte.

Indem wir die Beschreibung der Handschriften, welche der Verf. gibt, zum eigenen Nachlesen empfehlen, bemerken wir, daß er als vorhussitische Schriften bezeichnet die Tractate Vertucz, Glosa pater (von der auch eine spätere hussitische Umarbeitung vorhanden ist), Epistola amicus, Goy und penas, Predigten, Cantica (welche Schrift durch ihre Hindeutungen auf ältere waldensische Zustände merkwürdig ist), la nobla Leyczon, lo Payre eternal, lo Desprezi del mont, La Barca, Lo novel Confort, Lo novel Sermon, L'Avangeli deli quatre Semencz, eine Abhandlung von der Buße. Diese Tractate finden sich zusammen in dem Genfer Ms. Nr. 206, welches wohl die älteste von allen noch vorhandenen Handschriften, und wahrscheinlich noch vor der Berührung der Waldenser mit den Hussiten geschrieben ist. Sie enthalten Ermahnungen zu allen Tugenden, empfehlen Buße, Beichte, und harte Casteiung, namentlich Keuschheit und Armuth. Sie heben aber auch hervor, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, empfehlen das fleißige Lesen

der heil. Schrift, verwerfen den Eid, die Todesstrafe und die Lehre vom Fegfeuer. Uebrigens greifen sie kein katholisches Dogma an, deuten vielmehr hin und wieder auf die Transsubstantiation und die 7 Sacramente hin.

Ausführlicher weilt hier der Verf. bei der nobla Leyczon, indem er vornehmlich Dieckhoff widerlegt, welcher nicht abgeneigt ist, dieselbe unter dem Einflusse der böhmischen Brüder entstanden sein zu lassen. Da ich zuerst in meiner Kirchengeschichte darauf hingewiesen habe, daß die Zeitbestimmung in derselben v. 6 u. 7:

ben ha mil e cent anc z compli entierament que fo scripta l'ora, car sen al derier temp, nicht, wie bis dahin gedankenloser Weise geschehen war, von Christi Geburt an zu rechnen sei, sondern von der Abfassung der Apokalypse; so sei es mir auch erlaubt, hier dieselbe gegen den Vorwurf der sonderbaren Ausdrucksweise (S. 86) in Schutz zu nehmen. Zuerst bemerke ich darüber, daß die Stelle eben wegen ihrer Jahrzahl auf eine Weissagung hindeutet, welche eine gewisse Zeitbestimmung angibt, also nicht auf 1 Joh. 2, 18, sondern auf Apok. 20, 2. 7. Der Engel bindet den Satan auf 1000 Jahre, alsdann wird der letztere aus seinem Gefängnisse gelöst werden, und wird ausgehen die Völker zu verführen, und so beginnt die letzte Zeit. Allerdings haben auch Katholiken diese 1000 Jahre von der Geburt Christi an gerechnet, indessen als sich das Ende der Welt verzog, fiel man auf mancherlei Auskünste, um diesen Verzug zu erklären. Unser Verf. rechnet die 1000 Jahre von der Abfassung der Apokalypse, und der Zusammenhang jener Stelle ist folgender: „Wir sehen diese Welt sich ihrem Ende nähern. Es sind (nicht nur die ge-

weissagten 1000, sondern 1100 Jahre vollständig erfüllt, seit (von Johannes) der Zeitpunkt (mit welchem der Satan gelöst, und die letzte Zeit eingetreten ist) geweissagt wurde: denn wir sind bereits (schon seit hundert Jahren) in der letzten Zeit.“ Gegen den Verdacht, daß diese beiden Verse später eingeschaltet sein könnten, da der Zusammenhang durch Auslassung derselben nichts verliere, ist außer demjenigen, was Hr. H. demselben entgegensezt noch zu erwidern, daß diese Verse ganz ungezwungen in den Zusammenhang passen, und daß sich mit demselben Grunde auch andere Verse aus diesem Gedichte herausnehmen ließen. Ferner daß die Hinweisung auf das nahe Weltende auch in andern waldensischen Schriften vorkommt (S. 155). Dann aber auch dies: Im Mittelalter war der Gedanke, daß nach den apokalyptischen 1000 Jahren die letzten Zeiten beginnen würden, sehr geläufig: ein Späterer würde also ohne Zweifel die bekannte prophetische Zahl gesetzt haben, besonders wenn er durch diese Zeitbestimmung beabsichtigte, das Alter der Partei hinaufzurücken. Nur einem Verfasser, der bald nach dem Ablaufe von 1100 Jahren lebt, konnte es einfallen, diese Zahl zu wählen. Was alsdann das Vorkommen des Namens Vaudes in diesem Gedichte betrifft, so führt derselbe keineswegs auf eine spätere Zeit. Es liegt in der Natur der Sache, daß die aus den Namen der Häupter gebildeten Parteinamen zu der Zeit entstanden, wo diese Häupter noch thätig waren. Und so liegt in der That auch nichts Auffallendes darin, daß schon auf dem dritten Lateranconcile unter Alexander III. 1179 der Name Waldenser vorkommt, ungeachtet Lucius sie 1184 dieselben *Pauperes de Lugduno* nennt. Daß der eine Papst den von

den Katholiken gebildeten Sectennamen gebraucht, der andere denjenigen, welchen sich die Partei selbst beilegte, darin liegt nichts, was auf besondere Ursachen zurückzuführen wäre.

Was nun die Sprache betrifft, so erscheint dieselbe in allen waldensischen Schriften als dasselbe provencalische Idiom, obgleich in den einzelnen Schriften sich kleine Unterschiede wahrnehmen lassen. Wenn nun diese Schriften in Rücksicht auf ihr Alter Jahrhunderte auseinanderliegen, so ergibt sich daraus allerdings ein stationärer Zustand der Sprache, wie er sonst nicht oft vorkommt. Der Verf. bespricht diesen Gegenstand S. 42, um den aus jener Erscheinung sich leicht erzeugenden Verdacht abzuwehren, daß die ganze waldensische Litteratur aus derselben Zeit, vielleicht erst aus dem 15ten und 16ten Jahrh., stamme. Indessen scheint mir hier ein wichtiger Punkt übersehen zu sein. Waldus bereitete sich zu seinen Predigten dadurch vor, daß er sich die Evangelien und Sprüche der Väter übersetzen ließ, und dieselben auswendig lernte. Aus Morels Berichte ersuchen wir, daß diese Methode zur Bildung der Prediger unverändert bis ins 16te Jahrh. fort-dauerte. Die jungen Männer, welche in die Predigergenossenschaft einzutreten wünschten, hatten sich bis dahin nur mit Viehzucht und Ackerbau beschäftigt, und lernten erst jetzt lesen und schreiben, und mußten alsdann mehrere biblische Bücher auswendig lernen: die andern Lehrschriften lernten sie entweder bloß fertig lesen, um sie in den Versammlungen vorzulesen, oder lernten sie auch auswendig.

(Fortsetzung folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

58. 59. Stück.

Den 13. April 1854.

S a l l e

Fortsetzung der Anzeige: „Die romanischen Waldenser, ihre vorreformatorischen Zustände und Lehren, ihre Reformation im 16. Jahrh. und die Rückwirkungen derselben, hauptsächlich nach ihren eigenen Schriften dargestellt von D. Herzog.“

Davon war die natürliche Folge, daß die Sprache der Bibelübersetzung und der ältesten Lehrschriften die bleibende Lehrsprache der Partei wurde, wie sich ja auch anderswo nach den ältesten einer Landeskirche angehörenden Schriften eine von der Gemeinsprache verschiedene Kirchensprache gebildet hat. Diese Lehrsprache der Waldenser wurde aber nicht der Lyonesische Dialekt, da Waldus bald aus Lyon vertrieben wurde, sondern ein Dialekt der Dauphiné, welche zunächst der Mittelpunkt der Partei wurde. In diesen Dialekt wurden denn zunächst die Schriften, welche Waldus gebrauchte und empfahl, übertragen, in demselben wurden auch die spätern Lehrschriften der Partei angefertigt, ungeachtet auf die Sprache derselben der va-

terländische Dialekt der Verfasser nicht ohne allen Einfluß bleiben konnte. So wie der Dialekt der Troubadours für lange Zeit die stehende Dichtersprache war, und von Aragonien bis Oberitalien überall verstanden wurde, so wurde auch unter den Waldensern dieser Länder jene Lehrsprache Jahrhunderte hindurch verstanden.

Alsdann ist noch zu beachten, daß diese Schriften nicht zur allgemeinen Verbreitung, sondern wesentlich nur zum Gebrauche der wandernden Prediger bestimmt waren, um von diesen in den Versammlungen entweder aus dem Gedächtnisse vorgetragen, oder vorgelesen zu werden. So erklärt es sich, daß dieselben auch den böhmischen Brüdern nicht bekannt geworden waren, so daß Ekrom Rüdiger 1579 erklärt, daß die Waldenser niemals Schriften herausgegeben hätten.

Zweites Buch. Die Zustände und Lehren der romanischen Waldenser, worin der hussitische Einfluß nicht hervortritt S. 109. Kap. 1. Ueber Waldo und den Schriftgebrauch der Waldenser. Der Stifter der Partei, von welchem sich dieselbe selbst noch bis ins 16te Jahrh. hin ableitet (die Ableitung von den Thälern ist sprachlich unmöglich, 116), heißt Waldo, ein auch sonst häufig vorkommender Name 112: erst im 15ten Jahrhundert kommt der Vorname Peter vor. Er dachte nicht daran, sich von der Kirche trennen zu wollen, sondern er wollte nur die christliche Wahrheit, welche die Kirche inne hatte, aber nicht verkündete, kennen lernen, und andern Wißbegierigen mittheilen, um durch dieselbe das ganz verschwundene christliche Leben wiederherzustellen. Deshalb ging er vornehmlich auf das allgemein als Quelle derselben anerkannte N. T. zurück. In einer großen Menge von Belegstellen zeigt der Verf., wie

die alten waldensischen Schriften voll sind von Aeußerungen tiefer Achtung gegen die heil. Schrift. Kap. 2. Dabei schließen sie sich aber an die katholische Auslegung an, und verschmähen ebenso wenig die evangelische Geschichte durch Züge aus der Tradition zu erweitern, als die alttestamentlichen Schriften, namentlich das Hohenlied (eine vollständige Uebersetzung des alten Testaments haben sie nie besessen) durch allegorische Interpretation mit dem N. T. in Verbindung zu setzen, und die Erklärungen der Väter zu benutzen. Wie Waldus sich schon Sentenzen der Väter übersetzen ließ, so finden wir auch dieselben häufig in den ältern Schriften der Waldenser, und der Vergier de Consollacion ist eine solche Sammlung. Bemerkenswerth ist es aber, wie sie auch Stellen der kathol. Kirchenlehrer zu benutzen wußten, um ihre eigenthümlichen Lehren zu stützen. So stützen sie mit Worten des Isidorus ihre Verwerfung des Schwörens, und widerlegen mit Hieronymus die Lehren vom Fegfeuer und von der Kraft der Fürbitten für die Todten. Dagegen hielten sie die katholische Ansicht von der evangelischen Vollkommenheit fest, suchten diese in Armuth, Ehelosigkeit und Gehorsam, und ihre wandernden Prediger mußten diese drei Gelübde ablegen. Kap. 3 u. 4 über den Inhalt der waldensischen Predigt. Der Verf. stellt hier die Gegenstände derselben zusammen, und gibt über sie und die eigenthümliche Behandlung derselben reiche Belege aus den waldensischen Schriften, indem er die katholischen Angaben darüber vergleicht. Es drängt sich hier auf, wie die Waldenser sich eng an das N. T. angeschlossen, und die das christliche Leben begründenden Lehren desselben streng und fest hervorhoben, wie sie die kirchlichen Erklärungen, so

weit sie dem Verständnisse zu dienen schienen, zu Hülfe nahmen, aber die kirchlichen Fortbildungen der Lehre nur so weit, als sie mit der heil. Schrift nicht in Widerspruch zu treten schienen, annahmen, dagegen im Falle eines solchen erkannten Widerspruchs entschieden der heil. Schrift treu blieben, daß sie ferner die speculativen Lehren in ihrer einfachsten Gestalt festhielten, und in keine Art von Weiterbildung derselben eingingen, daß sie endlich auch bei jenen praktisch christlichen Lehren die scholastische Entwicklung derselben und somit alle Uebertreibungen vermieden. Sie begannen ihre Predigt wie Christus mit der Aufforderung zur Buße, welche sie durch die Hinweisung theils auf das nahe Weltende, theils auf die Unbeständigkeit und Hinfälligkeit aller menschlichen Dinge begründeten. Dann weisen sie auf das Gericht hin, nach welchem es nur zwei Wege gebe (das Fegfeuer verwerfen sie, die Guten werden schon hier auf Erden durch Trübsale geläutert). Sie suchen vor Allem zur Erkenntniß der Sünde zu führen: die Wurzel derselben sind Hochmuth, Ungehorsam gegen Gott und Unglaube. Der Mensch ist zwar frei, aber die Seele ist schon von der Geburt an mit Sünde besleckt. Die Sünde äußert sich als ein Aufgeben des Gott schuldigen Dienstes, und als ein Dienst andern Göttern erwiesen: nicht nur die Lüge, sondern auch der Eidschwur gehört zu den Todsünden. Die Buße wird in katholischer Weise eingetheilt in *contritio*, *confessio* und *satisfactio*: aber *confessio* ist wesentlich das Bekenntniß vor Gott, welcher allein Sünde vergeben kann. Dabei wird dennoch auch zur Beichte an Menschen aufgefördert, und selbst zur Beichte an katholische Priester: diese konnte nur den Zweck haben, Rath und

Leitung in dem Werke der Buße zu erhalten. Indem nun stark geklagt wird, daß die katholischen Priester sich oft mit oberflächlicher Beichte und äußerlicher Buße begnügten, ist es merkwürdig, daß auch ihnen eine Anleitung zum rechten Beichtthören gegeben wird (S. 167). Es kommen auch sonst Spuren vor, daß manche katholische Geistliche den Waldensern heimlich geneigt waren, wie ja auch Heinrich bereits unter den Klerikern starken Anhang gefunden hatte (so erscheint 1494 ein Pfarrer als heimlicher Waldenser S. 280): für diese waren also jene Ermahnungen: an solche Priester wurden die Waldenser von ihren Leuten gewiesen, und vor den schlechten Priestern gewarnt (168). Die Genugthuung besteht aus Bußwerken, welche zur Wiedergeburt führen: zugleich aber wird hervorgehoben, daß die Beseeligung des Menschen von der Gnade Gottes zu erwarten sei (170). Kap. 4. Das christliche Leben wird als fortwährende Buße, als Dienst Gottes, als Nachfolge Christi, als ein Festhalten an Gott in Christo aufgefaßt. Es entwickelt sich auf dem Grunde des Glaubens, des Glaubens an Gottes Verheißungen und des Glaubens nach seinem christlichen Inhalte: aus diesem Glauben geht der Gehorsam gegen Gott hervor, vor welchem aller Gehorsam gegen Menschen zurücktreten muß, und dieser Gehorsam ist nothwendig mit Demuth verbunden. Die Grundlage von Allem ist der Glaube: dieser aber kann nicht ohne Liebe oder gute Werke sein. Der Glaube, der sich in Liebe äußert, ist *fides formata*, ohne Liebe ist er todt: aber auch Werke ohne Glaube rechtfertigen nicht. Liebe ist die Seele des Glaubens und der Werke: aus ihr fließt das Verbot der Rache und alles Vergießens von Menschenblut. Unter den Einzeltugen-

den werden Armuth und Keuschheit besonders hervorgehoben: sie begründen das wahre religiöse Leben, und führen ein in die Contemplation, die Erhebung des Geistes in Gott mit Verleugnung aller irdischen Dinge, die höchste Stufe des christlichen Lebens. Es werden drei Stände unterschieden, der der Betrachtenden oder Vollkommenen (die Prediger), der der Enthalt samen, und der der Verheiratheten: alle drei stehen im Dienste des Herrn, auf alle beziehen sich seine Verheißungen, sie bilden die heil. Kirche. Es gibt eine dreifache Ankunft Christi, die erste durch die Menschwerdung, die zweite im einzelnen Menschen durch Eingießung der Gnade, die dritte im Gericht. Das Verhältniß Christi zu den Seinen wird als eine Einwohnung desselben beschrieben, aber es wird auch der Erlösung durch seine Leiden gedacht. Die Jungfrau Maria und andere Heiligen werden zwar erwähnt, aber sie werden nicht angerufen, sondern ausdrücklich nur als Vorbilder der Christen geehrt.

Kap. 5. Ueber das Verhältniß zur Kathol. Kirche und die waldensischen Prediger. Die Waldenser wollten die katholischen Geistlichen nicht verdrängen, sondern reformiren. Daher tadeln sie ihren Uebermuth und ihre Neigung zum Wohlleben, und empfehlen ihnen Demuth, Liebe und Sorge für ihre Heerde. Die Prediger sollen leuchten durch Leben und durch Lehre. Von den schlechten oder falschen Geistlichen werden die echten Jünger Christi, die gläubigen Katholiken, verfolgt, insbesondere von den beiden Betselorden, so daß jene nur in der Verborgtheit leben können. Der Verfall der Kirche begann mit der Aufrichtung des Papstthums unter Sylvester: indessen finden sich in den wal-

densischen Schriften keine Ausfälle gegen die Päpste.

So wollten die Waldenser aus der Kirche nicht ausscheiden, sondern sie innerlich bessern: das war der Zweck ihrer Prediger. Diese gingen theils je zwei und zwei auf Missionen aus, theils lebten sie in klösterlicher Weise, in Armuth, Keuschheit und Betrachtung der Schrift und der Aussprüche der Heiligen zusammen. Diese Häuser waren zugleich die Bildungsinstitute der Geistlichen, und in ihrer Nähe wohnten in ähnlicher Weise weibliche Asceten, welche ohne Zweifel die weiblichen Dienstleistungen für jene zu besorgen hatten. Es fand eine Ordination Statt, welcher eine Prüfung und ein Gelöbniß vorangingen. Die umherziehenden Geistlichen predigten in den Versammlungen der Gläubigen, und lasen aus Büchern vor: vorzüglich hörten sie Beichte, legten Bußen auf (oftmalige Wiederholung des Vaterunsers, Fasten und andere Kasteiungen, wie die kathol. Geistlichen), und ertheilten die Absolution mit der Fürbittenformel, welche auch in der katholischen Kirche früher allein im Gebrauche war. Uebrigens hielten sich die Waldenser zur katholischen Kirche, und empfingen in derselben die Sacramente. Ueber die Eucharistie hielten wenigstens die Meisten die Transsubstantiation fest: in der Glosa pater sind darüber Stellen des Lombarden wörtlich wiederholt, von ihm entlehnten sie auch die Unterscheidung des sacramentlichen und geistlichen Essens. (Wir müssen in den mitgetheilten waldensischen Stellen, S. 216, ebenso gut die Transsubstantiation anerkennen, wie bei Petrus Lombardus, welchem der Verf. eine abweichende Lehre beizulegen scheint, S. 215. Das sacramentliche Essen ist eben der Empfang des in

Leib und Blut verwandelten Brotes und Weines mit dem Munde, das geistliche die innere Ergreifung Christi durch den Glauben). Dieses geistliche Essen kann auch außerhalb des Sacramentes Statt finden, und soll täglich geschehen S. 218. Selten begingen die Waldenser die Abendmahlsfeier unter sich, namentlich nur am Abende des Chardonnerstages, wo die ursprüngliche Feier möglichst nachgeahmt wurde: nach Morels Berichte fand dieselbe auch bei der Ordination zum Predigtamte Statt.

Kap. 6. Daß die Waldenser, ungeachtet sie in der Verwerfung mancher katholischen Lehren und Gebräuche, und selbst in manchen Gesellschaftseinrichtungen mit den Katharern übereinstimmten, doch die Lehre derselben verwarfen und bekämpften, wußte man schon aus einzelnen katholischen Zeugnissen. In den waldensischen Schriften findet sich nun weniger directe Polemik gegen dieselben, oder gegen die Kirche der Ketzer, wie sie genannt wird, S. 249, als starke Hervorhebung der entgegengesetzten katholischen Lehren, welche eine Sicherung der Gemüther gegen ketzerische Verführung zum Zwecke zu haben scheint. Die meiste directe Polemik findet sich in der Auslegung des Hohenliedes. Aus derselben erfährt man auch, daß Manche unter den Waldensern früher zu den Ketzern gehört, und zum Theil noch nicht allen Zusammenhang mit denselben aufgegeben hatten. Daher wird oft vor den Ketzern gewarnt, und zum Kampfe gegen dieselben aufgefordert.

Kap. 7. Der Verf. glaubt in der bis dahin ganz vernachlässigten Erklärung des Hohenliedes bedeutende Züge über den religiös sittlichen Zustand der waldensischen Gemeinden zu finden, und es muß daher vor Allem wichtig sein, die Zeit zu

bestimmen, welcher jene Schrift angehört. Merkwürdig ist die Stelle (S. 256): „Unsere Stadt, welche bis jetzt voll von Bürgern war, ist leer an Einwohnern. Welche Fürstinn der Völker war durch ihren glorreichen Gemahl, sitzt als eine Wittive ohne Gemahl. Welche Fürstinn der Provinzen war durch ihren edlen König und allmächtigen Herrn, weil sie ihren Herrn schwer beleidigt hat, dient als eine Steuerpflichtige den Feinden ihres Herrn. Ihre Streiter, welche mächtig bewaffnet waren, die anderen Völker eroberten, dem Joche Christi die Seelen unterwarfen, und die Einwohner von Jerusalem mehrten, sind jetzt ohne Waffen und der Verachtung preisgegeben.“ Sollte sich dies nicht auf Toulouse und ihren Zustand nach der französischen Eroberung beziehen? Dann aber würde das „Wir“ nicht auf die Waldenser, sondern auf die Gesammtheit der Bewohner jener Provinzen zu beziehen sein. Ohnehin kann die Mutter, welche „ihre Hurerei aus meinem Antlitze, und ihren Ehebruch von ihren Brüsten thun“ (S. 257) soll, nicht die waldensische Kirche sein. Diese ist ja (S. 249) die Lilie unter den Dornen, die heilige Kirche, welche, je mehr sie von der Kirche der Häretiker und der schlechten Katholiken angefochten wird, desto süßern Geruch von sich gibt. Es ist die Gesammtheit der guten und schlechten Christen, welche der Verf. bald insgesammt im Auge hat, während er anderswo diesen oder jenen Theil bezieht. Die Vorwürfe, welche S. 260 den Predigern und Beichtigern gemacht werden, beziehen sich ohne Zweifel auf die katholischen Priester: denn diese waren es doch, welche das große Gebäude der Kirche stützen sollten (261). Ganz anders lautet 262 die Beschreibung der waldensischen Prediger.

Werfen wir nun noch einen Gesamtblick auf die alten Waldenser zurück, insbesondere um die Fragen zu beantworten, ob sie im Wesentlichen noch auf dem katholischen Standpunkte verharrten, oder vorzugsweise auf reformatorischem Boden standen.

Sie erkannten die Kirche als die Bewahrerin der christlichen Wahrheit an. Da aber die Geistlichen dieselbe verschlossen hielten, ohne sie auszuspenden, und da davon die größte Unwissenheit in religiösen Dingen und Sittenlosigkeit unter dem Volke die Folge war; so läßt sich Waldus die Quellen der Wahrheit, auf welche die Kirche hinwies, die heil. Schriften und die Aussprüche der Väter, öffnen, theilte die erkannte Wahrheit auch Andern mit, und ermunterte darauf auch diese dasselbe zu thun. So wollten die Waldenser die Thätigkeit des Klerus ergänzen, und das thun, woran es der Klerus fehlen ließ. Dieser predigte entweder gar nicht, oder unzweckmäßig: daher übernahmen sie vor Allem die evangelische Predigt, um Erkenntniß und Besserung hervorzubringen. Unter den Sacramenten erforderte das der Buße, wenn es wohlthätig wirken sollte, am dringendsten bei dem Beichtvater eigene religiös-sittliche Erfahrung und eine ernste sittliche Handhabung. Da es den Geistlichen sehr oft an Beidem fehlte, da dieselben durch die eilige mechanische Art, mit welcher sie die Beichtenden abfertigten, dieselben in ihrer moralischen Sicherheit nur bestärkten; so verbanden die waldensischen Prediger mit ihrem Predigtamte auch das Geschäft Beichte zu hören, und konnten dies auch ohne Anstoß, da bei dem Beginn der Partei Laienbeichten noch gar nicht ungewöhnlich waren. Die übrigen Sacramente standen sie nicht an in der Kirche zu empfangen.

Es scheint, daß unter den bessern katholischen Geistlichen nicht Wenige waren, welche die Thätigkeit der Waldenser achteten, und sich auch wohl heimlich ihnen anschlossen. Von diesen konnten sie also die Sacramente empfangen, wenn auch schlechte Priester sie verfolgten.

Daß die Waldenser unter diesen Umständen viele katholische Lehrformen und Eigenthümlichkeiten beibehielten, das kann nicht Wunder nehmen; aber damit betraten sie sogleich den Boden der Reformation, daß sie die heil. Schrift unbedingt obenan stellten, daß sie alle kirchliche Lehren nur so weit anerkannten, als dieselben der heil. Schrift nicht widersprechen, und daß sie den Aussprüchen der heil. Schrift sich sogleich unterwarfen. So verwarfen sie Fegfeuer, Eid, Tödtung von Menschen, so gelangten sie zu einer andern Ansicht von der Ordination, nach welcher auch sie dieselben unter sich gültig ertheilen konnten. Das war freilich noch nicht viel: aber das Bedeutendere war, daß sie gegen alle kirchliche Bestimmungen, welche in der heil. Schrift nicht begründet waren, gleichgültiger wurden, und daß sie sich leicht von denselben losmachten, sobald die Schriftwidrigkeit derselben ihnen einleuchtend geworden war. Die mittelalterliche Katholicität haftet wesentlich an dem unbedingten Gehorsam gegen die Kirche: wo an die Stelle der Kirche die heil. Schrift tritt, da hat bereits die Reformation Platz gegriffen.

Die Predigten der Waldenser bezwecken religiöse Belehrung und sittliche Besserung. Sie entlehnen ihren Inhalt wesentlich aus den heil. Schriften, aber sie vermeiden die katholische Fassung der Lehre nicht, sofern ihre Unwahrheit und Schädlichkeit von ihnen noch nicht erkannt ist. Sie fordern zur Buße, zur Liebe und zu guten Werken

auf: aber sie lehren auch, daß das christliche Leben sich auf dem Grunde des Glaubens entwickle, daß dieser die Liebe und die guten Werke erzeugen müsse, daß Werke ohne Glauben werthlos seien, und daß alle christliche Tugend mit Demuth nothwendig verbunden sein müsse. Diese Anforderungen werden an die Menschen gerichtet ohne systematische Darlegung des Heilsweges, in der einfach praktischen Form, in welcher auch in den Schriften des N. T. wie der Kirchenväter gerade die Ermahnungen hervorgehoben werden, welche durch die herrschenden Mängel besonders nöthig gemacht sind.

Ein besonderer Vorwurf ist den Waldensern daraus gemacht, daß sie nach Angabe des Alanus behauptet haben sollten, *quod magis operator meritum ad consecrandum vel benedicendum, ligandum et solvendum, quam Ordo vel officium*. Es kann indessen nicht daran gezweifelt werden, daß die waldensische Behauptung hier schief wiedergegeben wird, da sich ja sonst von derselben bei Moneta, wo er angibt, wie die Waldenser ihre Ordination rechtfertigten, Spuren finden müßten. Wenn die Waldenser von Priestern, welche einen schlechten Lebenswandel führten, das Sacrament nicht empfangen wollten, weil sie fühlten, daß ihnen durch den sittlichen Anstoß die Wirkung des Sacraments geschmälert werden würde; so mochten sie dies auch so ausdrücken, daß solche Priester überhaupt kein Sacrament ertheilen könnten. Wären sie alsdann aber veranlaßt sich näher darüber zu erklären, so würden sie gewiß nicht die objective Berechtigung des Priesters geleugnet, sondern auf die Profanation des Sacraments durch einen Unwürdigen hingewiesen haben. Jener Satz ist nur eine Consequenzmacherei des Alanus.

Die Waldenser hatten aus der katholischen Kirche die Idee von einer evangelischen Vollkommenheit beibehalten, welche in Armuth, Keuschheit und Gehorsam bestehe; sie stützten dieselbe auf die bekannten evangelischen Stellen, auf welche sich auch die katholische Kirche bezieht, und fanden ja auch den Ausdruck „Vollkommenheit“ Matth. 19, 21 gerechtfertigt. Aber es ist beachtungswerth, wie sie auch eine höhere geistige Erfüllung dieser Forderungen kannten, und diese allgemein allen Christen empfahlen. So wird die Armuth als geistliche Armuth empfohlen, und diese als Mitleiden und Barmherzigkeit erklärt (S. 143). Dagegen wird davor gewarnt (176) nicht in zu große Armuth zu gerathen, und das Betteln wird entschieden gemißbilligt. Wenn es in der Schrift *Vertuez* heißt (148), daß jegliches gute Werk keinen Werth ohne die Keuschheit habe, und wenn die letztere in Gegensatz zur Wollust gesetzt wird, so kann natürlich mit derselben nicht Ehelosigkeit gemeint sein. Gehorsam aber wird gegen Gott und Christum gefordert (150). Bei dieser Auffassung konnte die buchstäbliche Erfüllung jener Forderungen, welche allerdings auch bei den Waldensern Statt fand, nicht mit so überspannten Verheißungen begleitet sein, wie bei dem katholischen Mönchthume. Die Ascetenvereine scheinen allein als Pflanzschulen des evangelischen Predigerinstituts gedient zu haben, und die der Schwestern bestanden neben jenen, um ihnen weibliche Hülfsleistungen zu thun. Nie scheint die Zahl der Asceten die durch jenen Zweck geforderte überstiegen zu haben. Wie aber die Verhältnisse bei dem Berufe der waldensischen Prediger Armuth, Ehelosigkeit und Gehorsam (Gehorsam der jüngern gegen den ältern Prediger, um allen Zwiespalt zu ver-

hüten) als nothwendig erscheinen ließen, das leuchtet ein, wenn man auch davon absieht, daß die Waldenser darin die Nachfolge des apostolischen Lebens sahen.

Der Charakter der Partei tritt überall als christlicher Eifer mit Besonnenheit verbunden hervor. Diese hinderte sie allerdings Lehren und Einrichtungen zu verwerfen, bevor sie nicht sich entschieden von deren Irrthume überzeugt hatten. Dabei aber trat doch von selbst das Schriftmäßige über das, was bloß die Kirche lehrte, so sehr hervor, daß das Letztere am Ende nur wenig Halt in den Gemüthern hatte, und den neuen Belehungen durch die Hussiten und alsdann durch die schweizerischen Reformatoren leicht wich.

Eine lehrreiche Parallele zu der Entwicklung der Waldenser bietet die der Franciscaner. Franciscus ahmte dem Waldus in seinem ersten Auftreten ja fast ganz nach. Auch seine Jünger sollten den Aposteln nachfolgend die Seelsorgerpflichten erfüllen, welche der Klerus vernachlässigte, indem sie das Evangelium verkündeten und daneben vorzüglich durch Beicht hören auf die Sittlichkeit der Menschen zu wirken suchten. Aber anstatt des besonnenen auf christliche Sittlichkeit gerichteten Eifers, welchen Waldus seiner Gesellschaft mittheilte, hauchte Franciscus den Seinigen alsbald eine phantastische Frömmigkeit und eine Werthlegung auf Aeußerlichkeiten ein, welche nur auf Abwege führte. So predigte Franciscus den Fischen und Vögeln, übte und forderte eine schwärmerische Ascetik, steigerte die Armuthsregel zu einer Form, in welcher sie unausführbar wurde, und weckte in seinen Jüngern einen eigensüchtigen Ordensgeist, durch welchen getrieben dieselben theils durch Ausbildung einer unfruchtbaren Scho-

lastik, theils durch Mehrung des kirchlichen Aberglaubens vorzugsweise ihre Geschichte bezeichnet haben. Die kirchlichen Zusätze zu der Heilswahrheit, welche bei den Waldensern ein immer mehr verschwindendes Element wurden, gewannen bei den Franciscanern eine phantastische Ausbildung, in welcher sie immer mehr den Mittelpunkt ihres Lehrens und Lebens bildeten.

Drittes Buch. Einfluß der Hussiten auf die waldensische Literatur (S. 289). Es ist bekannt, daß die überall zerstreuten Waldenser seit dem Beginn der hussitischen Bewegungen sich in großer Zahl nach Böhmen zogen, welches Schutz gegen die Verfolgungen der Hierarchie darbot, und daß sie dort auf die Taboriten und später auf die Brüder Einfluß gehabt haben. Aber die Entwicklung der Brüder ging weit über die der Waldenser hinaus, wenn auch beide Theile sich ihres ursprünglichen Zusammenhanges bewußt blieben. Die Waldenser, welche nach Böhmen kamen, traten zu den Brüdern über: an die Waldenser in Oesterreich sendeten die letztern 1467, an die romanischen Waldenser 1481 eine Gesandtschaft, um eine genauere Kenntniß des Zustandes und der Lehre derselben zu erhalten. Ungeachtet die Brüder weiter fortgeschritten waren, so erkannten die romanischen Waldenser sie doch als Glaubensbrüder an, und gaben ihnen zwei Schreiben, eins an den König und die Adligen von Böhmen, das andere an die utraquistischen Priester mit. Wir theilen die Ansicht des Verfs, daß die Abgesandten der Brüder diese Schreiben selbst veranlaßt hatten, um den Böhmen zu zeigen, daß sie auch auswärts Glaubensgenossen hätten. Und darin macht uns auch nicht irre, daß die Waldenser sich in dem Schreiben an den König Picardi nennen:

sie wollten sich dadurch ganz unzweideutig als die Glaubensgenossen derer bezeichnen, welche in Böhmen gewöhnlich so genannt wurden. Damals waren die Waldenser schon gegen manche katholische Lehren und Gebräuche gleichgültiger, zum Theil wohl schon zweifelhaft geworden. Und da wurden denn Viele von ihnen durch die Entschiedenheit der Brüder veranlaßt den letzten Schritt zu thun. Vorzüglich drangen die Brüder auf völlige Trennung von der katholischen Kirche, und in jenem Briefe an den König erklären die Waldenser auch, weiterhin am katholischen Gottesdienste keinen Antheil mehr nehmen zu wollen. Eine derselben Zeit angehörige Schrift vom Antichrist (S. 302) hat den Zweck jene Trennung zu begründen, und verwirft das Mönchthum, die Heiligenverehrung, die Adoration der Hostie, die Ohrenbeichte und die Kasteiungen. Da es aber dennoch zu jener Trennung nicht kam, so müssen wir annehmen, daß wenn auch diejenigen Barben, mit welchen die Brüder verkehrten, auf ihre Ideen eingingen, doch ein anderer Theil derselben und das Volk von der alten Gewohnheit nicht lassen wollten. Es war augenscheinlich, daß mit jener offenen Trennung auch eine Verfolgung von Seiten der Katholiken beginnen würde: die Begeisterung im Beginn der Partei, welche allein einen solchen folgenreichen Einfluß hätte hervorbringen können, war längst vorüber, und so zog man es vor, sich die äußere Sicherheit nicht zu stören, da man ja auch bei dem Besuche der römischen Kirchen, so gut wie die Vorfahren, ein christliches Leben führen könne.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

60. Stück.

Den 15. April 1854.

S a l l e

Schluß der Anzeige: „Die romanischen Waldenser, ihre vorreformatorischen Zustände und Lehren, ihre Reformation im 16. Jahrh. und die Rückwirkungen derselben, hauptsächlich nach ihren eigenen Schriften dargestellt von D. Herzog.“

Der Verf. kommt nun (Kap. 2. S. 304) zunächst zu den Tractaten, welche nach Dieckhoffs wichtiger Entdeckung Stücke aus der Confessio Taboritarum von 1431 überseht enthalten. Es sind nicht Abschnitte jener Confessio im Zusammenhange überseht, sondern Fragmente derselben sind in den romanischen Texten zerstreut. Diese letztern sind aber in wohlgeordnetem Zusammenhange: hin und wieder tritt in ihnen auch Altwaldensisches hervor, auch manche Stellen aus Wicliffe. Zu beachten ist die Bemerkung des Vfs, daß das Genfer Ms. dieser Tractaten in großer Unordnung sei, und daß er erst die richtige Paginirung in demselben wiederhergestellt habe: so bekommen wir zuerst durch ihn eine genaue Be-

schreibung dieser Tractate. In denselben finden sich namentlich über die Sacramente neue von den Taboriten entlehnte Lehren. So Verwerfung der Transsubstantiation; Confirmation sei zwar nicht geboten, aber nützlich, doch das Chrisma nicht von Christo und den Aposteln eingeführt; die nothwendige Buße ist die, welche im Geiste geschieht, die äußere Beknirschung, die mündliche Beichte und die Genugthuung sind spätere Zusätze; die Ordination durch den Bischof gründet sich bloß auf den Kirchengebrauch; die Kranken, welche es verlangen, dürfen gesalbt werden, aber nicht bloß von Priestern; die katholische letzte Delung wird verworfen, ebenso die Bilderverehrung. Das Resultat dieser Lehre von den Sacramenten spricht der Katechismus aus (S. 325), indem er lehrt: zwei Sacramente seien Allen nöthig und gemeinsam, die andern seien nicht von so großer Nothwendigkeit. Der griechischen Kirche wird in Rücksicht auf Reinheit der Vorzug vor der römischen gegeben. Auffallend ist es, daß in derselben Schrift über die Anrufungen der Heiligen (319) an einer Stelle die hussitische Rechtfertigung durch den Glauben gelehrt wird, und dann wieder in naiver altwaldensischer Weise ein Verdienen des Heils durch gute Werke. Außer jenen Tractaten gehört hierher der Tractat *de la potesta dona a li vicaris de Christ*, welcher größtentheils wörtlich aus *Huß tract. de ecclesia c. 10* übersetzt ist. Endlich finden sich auch ältere waldensische Schriften nach taboritischen Grundsätzen überarbeitet, so insbesondere die *Glossa pater*.

An Fälschung ist hier nicht zu denken. Die Absicht dieser Schriften konnte nicht die sein, Zeitgenossen oder Nachwelt über die Lehre der Waldenser zu täuschen: es waren ebenso wie die äl-

tern waldensischen Tractate Lehrschriften, zunächst für die Barben bestimmt, um von denselben dem Volke vorgetragen zu werden. Wenn wir nach dem Obigen annehmen dürfen, daß damals als die Brüder mit den Waldensern in Verbindung traten, ein Theil der Barben sich für sie erklärte, während ein anderer Theil an dem alten Waldenserthume festhielt; so dürften eben von dem erstern jene Schriften ausgegangen sein, um der hussitischen Lehrentwicklung auch bei den Waldensern Eingang zu verschaffen.

Viertes Buch. Die Reformation und ihre Rückwirkungen bei den romanischen Waldensern (S. 333). Die Verhandlungen des Barben Georg Morel mit Decolampadius, nämlich Morels Brief an den Lehtern, und die Antwort desselben, waren von Scultetus aufbehalten: dagegen wußte man von den Mémoires des Morel nur aus den mangelhaften und zum Theil entstellten Anführungen Perrins, und es ist das Verdienst des Verfs, dieselben in ihrer Ursprünglichkeit zuerst ausführlich zu schildern. Diese Memoiren enthalten zuerst die aus jenen Briefen bereits bekannten Verhandlungen in einer freieren Darstellung, welche aber keinesweges auf tendenziöse Fälschung deutet: außerdem noch andere Fragen, welche an Decolampadius und Bucer gerichtet waren, und Bucers Antworten auf dieselben. Wichtig ist besonders hier Morels Schilderung der kirchlichen Zustände unter den Waldensern, aus welcher hervorgeht, daß weder die von den Laboriten geforderte Trennung von der katholischen Kirche eingetreten, noch die von denselben verworfene Ohrenbeichte abgeschafft war. Alsdann sieht man auch, wie die Lehre der Reformatoren von dem allein rechtfertigenden Glauben den Waldensern

schwer zu begreifen war, und wie dieselben an der Lehre von der Unfreiheit des Willens und der unbedingten Vorherbestimmung Anstoß nahmen.

Auch die Beschlüsse der Synode von Angrogne 1532, welche zu einem völligen Anschlusse der Waldenser an die schweizerische Reformation führten, werden von dem Verf., so weit sie in einem Dubliner Ms. vorhanden sind, hier zuerst vollständig mitgetheilt. Die Häupter der Opposition, zwei Barben, wendeten sich jetzt nach Böhmen, um dort Beistand gegen jene Vereinigung bei den Hussiten zu finden. Ueber diese Unternehmung sind zwei ganz verschiedene Berichte vorhanden. Nach der Angabe von Gilles brachten sie in der That ein jene Vereinigung mißbilligendes Schreiben der böhmischen Brüder mit: dieses wurde alsdann auf der Synode zu St. Martin 1533 erwogen, führte aber nur zu einer neuen Bestätigung der Beschlüsse von Angrogne. Nach dem Berichte der Geschichtschreiber der Brüder, Came-rarius und Lasitius, brachten jene Barben die Vereinigung gar nicht zur Sprache, sondern erkundigten sich bloß danach, wie es mit der Ehe der Geistlichen bei den Brüdern stände. Allerdings sind diese Berichte höchst verschieden, indes-sen dürften sie sich nach unserer Meinung in folgender Weise wohl mit einander vereinigen lassen. Jene Opponenten, welche eine Mißbilligung der Union bei den Hussiten zu erreichen suchten, mußten natürlich zuerst mit ihrer Absicht zurückhalten, um die Verhältnisse erst kennen zu lernen. Bald fanden sie nun bei den Hussiten im Allgemeinen dieselbe Neigung zu der Vereinigung mit den deutschen Protestanten, welche sich bei den Thürigen für die Union mit den Schweizern gebildet hatte. Der Abendmahlsstreit hat unter den

Böhmen nie solchen Anklang gefunden, daß sich bei ihnen deshalb Abneigung gegen die Schweizer gebildet hätte: überdies hätte es den Wünschen jener Parben wenig entsprochen, wenn ihnen statt einer Vereinigung mit den Schweizern die mit den Lutheranern empfohlen worden wäre. Kurz sie mußten bald erkennen, daß bei der Mehrzahl der Hussiten für ihre Absicht nichts zu erreichen sei: daher brachten sie die letztere gar nicht zur Sprache, sondern brauchten die Erkundigung, von welcher die Geschichtschreiber der Brüder erzählen, als Vorwand ihrer Reise. Dagegen fanden sie unter den Hussiten auch Einige, welche an ihren alten Zuständen eben so hingen, wie sie an den ihrigen; es waren dieselben, welche noch 1579 sich der Vereinigung der Brüder, und der reformirten und lutherischen Calixtiner widersetzen, und welche Comenius ed. Buddeus p. 41 als Pseudo-Hussitas bezeichnet. Diese waren gern bereit, ihnen ein von der Union mit den Reformirten abmahnendes Schreiben mitzugeben. So wie nun die beiden Parben bei den Hussiten als Abgesandte der Waldenser erschienen waren, weil sie ihre Partei allein für die echten Waldenser hielten, so konnten sie auch das mitgebrachte Schreiben als das der Hussiten bezeichnen, weil auch die dortigen Opponenten allein echte Hussiten sein wollten.

Zuletzt kommt der Verf. auf die fälschende Behandlung ihrer alten Geschichte, welche unter den Waldensern gegen das Ende des 16ten Jahrh. begann (Kap. 3. S. 397). Wenn schon im Mittelalter die Waldenser durch die Ueberzeugung, daß sie in allen Zeitaltern der Kirche Sinn- und Glaubensgenossen aufzuweisen vermöchten, zu der Behauptung geführt waren, daß ihre Partei älter sei als Waldus, und aus der Apostelzeit oder der

des Kaisers Constantinus herstamme; so setzte sich diese letztere Annahme jetzt immer mehr fest, obgleich noch Morel dieselbe nur als Volksmeinung neben die richtige Angabe hinstellt. Nachdem nun aber die reformirte Lehre das Volk völlig durchdrungen hatte, bildete sich jene Behauptung noch weiter dahin aus, daß diese Lehre seit undenklichen Zeiten in den Thälern verkündet, und vom Vater auf den Sohn vererbt worden sei, daß also die Schweizer vielmehr von den Waldensern entnommen hätten als umgekehrt. Diese weitere Ausbildung der ersteren Meinung erfolgte mit unabweisbarer Consequenz. Stammten die Waldenser aus dem apostolischen Zeitalter, und hatten sie die apostolische Lehre in ihrer Reinheit festgehalten, während dieselbe ringsum der Verderbniß verfiel; so konnte ihre Lehre nie eine andere gewesen sein, als diejenige, deren sie sich jetzt als der rein apostolischen Lehre bewußt waren. Mochte dieselbe auch in der Zeit vor der Synode zu Angrogne etwas verdunkelt sein — und die Partei erkannte es an, daß sie damals im Verfall gewesen sei: sie hatte auch damals in dem Bewußtsein Vieler fortgelebt, und nur dadurch war es möglich gewesen, daß sie alsdann sogleich wieder lebendig hervortreten konnte.

Diese Ansicht ließ sich freilich mit den vorhandenen alten Urkunden der Partei ohne Geschichtsfälschung nicht in Uebereinstimmung bringen, und so begann nun die letztere, deren Producte sogar bis auf die neueste Zeit herab ihre Vertheidiger gefunden haben. Die ersten historischen Schriften der Art sind handschriftlich geblieben. Die älteste, italiänisch geschrieben, kam 1584 dem Pastor Bignaux in die Hände, und wurde von diesem ins Französische übersetzt und erweitert. Hier

erscheint schon als Lehre der alten Waldenser die Rechtfertigung durch den Glauben, die Lehre, daß nicht mehr als 2 Sacramente seien, und die Rechtfertigung der Priesterehe. Diese Fälschung der alten Geschichte wurde fortgesetzt und zuerst durch den Druck verbreitet in Perrin's Geschichte der Waldenser. Auf's deutlichste fällt diese Fälschung in die Augen in den Memoiren Morel's. Der ursprüngliche Text derselben ist in einem Dubliner Manuscript noch vorhanden, aber von mehreren Händen nach jenen Zwecken in fälschender Weise durchcorrigirt. Perrin, welcher diese Memoiren oft anführt, eignet sich diese Verfälschungen nur zum Theil an, nimmt aber selbst noch mehrere vor. Am auffallendsten ist folgende Fälschung. Die 14te Frage Morel's ist die, ob es mehr als 2 Sacramente gebe. Darauf lautet Bucer's Antwort: *Nos non haben conegu autre sacrement que lo baptisme e la eucharistia* (Bucer hatte ohne Zweifel lateinisch geschrieben: *nos non alia sacramenta novimus, nisi baptismum et eucharistiam*, und das *novimus* war irrig als *als Perfectum* übersetzt). Aber die Worte *Resp. Busseri* sind durchstrichen, und so erscheinen jene Worte als Morel's Erklärung über den bisherigen Glauben der Waldenser. Die *Confession de foy des Vaudois* bei Perrin I, 79 ist ganz aus den Memoiren Morel's ausgezogen, aber so, daß die Antworten Decolampads und Bucer's, und so auch jene Antwort Bucer's über die Zahl der Sacramente, in die *Confession* eingetragen sind, als ob sie der Lehre der alten Waldenser angehörten. Auch die andern von Perrin mitgetheilten alten Texte, die *interrogacions menors*, der *Tract.* von den Sacramenten, und die Erklärung der 10 Gebote sind ganz nach derselben Weise überarbeitet.

Allem Ansehen nach rühren diese Fälschungen von Perrin selbst her, welcher mit denselben nur eine Fälschung der Geschichte bezwecken konnte. Auch die Beschlüsse von Angrogne sind bei Perrin verfälscht, so daß es scheint, als ob dort keine Veränderung der Lehre beschlossen, sondern nur die Uebereinstimmung der alten Waldenserlehre mit der reformirten anerkannt sei.

Nachdem der folgende Geschichtschreiber der Waldenser Gilles 1644, weniger auf diese Fabeln eingegangen war, bildete Peger dieselben in seinem Geschichtswerke in noch stärkerer Weise aus. Er gibt die alten waldensischen Schriften, welche er mittheilt, zum Theil in den Texten von Perrin, zum Theil nur in Auszügen, wie sie ihm für seinen Zweck dienen. So ist in der *Nobla leyczon* alles ausgelassen, worin der katholisirende Charakter des Gedichts hervortritt. In dieser Zeit erst sind auch den waldensischen Schriften die Jahrszahlen hinzugefügt. Perrin hat bloß für die Schrift vom Antichrist die Jahrszahl 1120, Peger gibt dieses Jahr auch für andere Tractate an, für die *Nobla leyczon* aber aus Mißverständniß der Zeitbestimmung in derselben das Jahr 1100. Perrin leitet den Namen der Waldenser noch von Waldo ab, Peger zuerst von den Thälern, in denen sie seit undenklichen Zeiten gelebt und die reine Lehre erhalten hätten. Der Widerspruch von *Basnage* wurde überhört, und jene Ansicht von den waldensischen Geschichtschreibern, auch von den neuesten Monastier und Muston (welchem übrigens hier S. 427 nachgewiesen wird, daß er der waldensischen Sprache nicht so kundig sei, wie er zu meinen scheint) festgehalten: schwankend ist dagegen der historische Standpunkt von *Sahn*.

Durch das Verdienst des Hn Verfs haben wir nun endlich eine genaue Kenntniß der Schriften der Waldenser und eine sorgfältige Darstellung ihres Lehrinhalts erhalten. So gibt diese Schrift eine neue Grundlage für die Geschichte der Waldenser. Angehängt sind in berichtigten Texten die Tractate Purgatori, Las interrogacions menors, La Nobla Leyczon, und zur Vergleichung mit den Interrogacions der Katechismus der böhmischen und mährischen Brüder, von welchem sie nur eine andere Recension bilden.

Noch bemerke ich, daß S. 277 für das mit Recht beanstandete *in quodam puratorio* ohne Zweifel *i. q. paratorio* „in einer Tuchbereiterwerkstatt“ zu lesen ist. Die Ausschließung *a prasi populi* S. 348 Anm. ist wohl eine solche *a praxi populi*, von dem Verkehr des Volks.

G.

S t u t t g a r t

J. G. Cotta'scher Verlag 1853. *Fontes rerum Germanicarum*. Geschichtsquellen Deutschlands herausgegeben von Joh. Friedr. Boehmer. Dritter Band. *Martyrium Arnoldi* und andere Geschichtsquellen Deutschlands im zwölften Jahrhundert. (Auch mit dem besondern Titel: *Martyrium Arnoldi archiepiscopi Moguntini* etc.). LXXVIII und 642 S. in Octav. (Anz. der 2 ersten Bände J. 1844, St. 29 u. 1846, 145).

Zehn Jahr nach dem ersten und acht Jahr nach dem zweiten ist dieser dritte Band des höchst schätzbaren Sammelwerkes erschienen, und da der erste zunächst für das 14. Jahrhundert 13, der zweite für das 13. Jahrhundert 25 wichtige Stücke lieferte, so bringt dieser dritte zumeist für das

12. Jahrh. nicht weniger als 53, unter welchen das auf dem Titel bezeichnete *Martyrium Arnoldi* als eine neue und von dem Verf. eröffnete Geschichtsquelle ersten Ranges sich befindet. Auch dieser Band ist, wie der zweite, in gewisse Gruppen getheilt, Straßburgische, Mainzische und Köl'nische, Baierische und endlich Reichsachen. Am Schlusse des Bandes ist der Inhalt der drei erschienenen Bände in einer lichtvollen Uebersicht zusammengestellt, indem sehr zweckmäßig vor jedem einzelnen Stücke die Jahre bezeichnet werden, aus welchen darin berichtet ist, so wie dahinter der Band und die erste Seite dieser Abdrücke. Die Eintheilung zeigt hier: 1) 24 Nummern Allgemeines und Vermischtes, 2) 10 Basel und Straßburg*), 3) 3 Speier und Worms, 4) 16 Mainz, 5) 1 Trier, 6) 16 Köln, 7) 19 Baiern betreffend.

Der gegenwärtige dritte Band enthält: 1. *Eschenbaldi versus de ep. Argentin.* a. 346 — 991. 2. *Series ep. Argentin. e cod. Ellenhardi* 346 — 1299. 3. *Annales Maurimonast.* 814 — 1288. 4. *Hist. Novient. monast.* 951 — 1235. 5. *Ex Richerio Senon.* 1152 — 1263. 6. *Annales Argentin. pleniore* 631 . . . 1100 — 1238. 7. *Notae hist. Argentin.* 1132 — 1338. 8. *Gotfridus de Ensmingen de conflictu ap. Husbergen* 1260 — 1262. 9. *Megenfridi Catal. ep. Mogunt.* 80 — 720. 10. *Series ep. et aep. Mogunt.* 80 — 1320. 11. *Kalendar. necrol. eccl. metrop. Mog.* 801 — 1200. 12. *Kalend. necrol. Laureham.* 801 — 1500. 13. *Kalend. necrol. Bliedenstad.* 1101 — 1500. 14. *Annales necrol.*

*) Die *Annales Argent.* sind nur einmal aufgeführt, da der Abdruck derselben im 3. Bande an die Stelle des unvollständigen im 2. Bande getreten ist.

- Fuld. minores 788—997. 15. *Annales necrol.*
 Fuld. maiores 979—1065. 16. *Catal. abbatum Fuld.* 744—916. 17. *Gesta Marcuardi abbatis Fuld.* 1150—1165. 18. *Annales Disibodenberg.* 743 . . . 919—1200. 19. *Vita S. Bardonis aepi. Mog. prolixior* 980—1051. 20. *Vita eiusd. brevior auctore Vulcaldo* 980—1051. 21. *Chronicon Lippoldesberg.* 1051—1151. 22. *Martyrium Arnoldi aepi. Mog.* 1153—1160. 23. *Vita Ludewici comitis de Arnstein* 1139—1185. 24. *Series aepor. Colon.* 314—1191. 25. *Kalend. necrol. eccl. Colon. maioris* 801—1300. 26. *Catal. abbatum S. Martini Colon.* 751—1036. 27. *Kalend. necrol. S. Martini Col.* 901—1400. 28. *Relatio de fundat. Gladbac. monasterii* 972—999. 29. *Kalend. necrol. Gladbac* 901—1500. 30. *Narratio de Ezone et Mathilde* 981—1063. 31. *Annales Brunswiler.* 1000—1179. 32. *Kalend. necrol. Werdin.* 801—1400. 33. *Annales Aquenses* 1001—1196. 34. *Annales S. Gereonis Colon.* 1191—1240. 35. *Dialogus clerici et laici* 1205—1208. 36. *Godefridi Colon. Chronica regia* 925 . . . 1106—1197. 37. *Series ducum Bawariae* 513—1255. 38. *Series episc. Ratispon.* 732—1340. 39. *Kalend. necrol. inferioris monast. Ratisp.* 1001—1200. 40. *Kalend. necr. superioris monast. Ratisp.* 801—1300. 41. *Hugo Ratisponensis I . . .* 1152—1197. 42. *Notae hist. e cod. S. Emmerami* 1197—1227. 43. *Chunradus de fundat. Schirensis monast.* 1077—1225. 44. *Eiusd. Annales Schirenses* 1100 . . . 1192—1226. 45. *Relatio de origine monast. Windeberg.* 1142—1167. 46. *Annales Windebergenses* 1218—1392. 47. *Annales Seldentalenses* 1108—1347. 48. *Magni Reichersbergensis Chronica* 1084—1195. 49.

Continuatio Hermanni Altahensis 1273—1303.
 50. Notae variae Hermanni Altahensis 900—1270.
 51. Narratio de electione Lotharii regis 1125.
 52. Annales Lothariani 1125—1137. 53. Ottonis Sanblasiani Chronicon 1146—1209.

Wir sehen, daß in diesem Bande der Fontes vorzugsweise die Rheingegenden und Süddeutschland (Baiern) berücksichtigt sind. Ungedruckt waren bisher, außer dem anziehenden Martyrium Arnoldi (dessen Abdrucke leider nur eine sehr fehlerhafte*) Handschrift des 15. Jahrhunderts zu Grunde gelegt werden konnte): Annales Maurimonasterienses, Annales Argentinenses pleniores, Notae hist. Argent., Vita S. Bardonis brevior, Kalendarium necrol. Colon., Annales Brunwilarenses, Dialogus clerici et laici, Notae hist. S. Emmerami, Continuatio Hermanni Altahensis u. e. a. Neben der Reichs- und Landesgeschichte ist in den Schriften dieses Bandes besonders die Klostergeschichte behandelt; auch die Reihen der ältesten Bischöfe und die kirchlichen Gedenkbücher (Diptychen, Todtenkalender und Todtenannalen) fanden die verdiente Aufnahme. In den mitgetheilten Necrologen sind die Namen unbedeutender (würdeloser) Personen weggelassen, dagegen die Tage des jetzigen Kalenders, auch hie und da die Sterbjahre hinzugesetzt. Viel Schätzbares wird in der Vorrede berichtet über jedes einzelne der aufgenommenen Stücke und deren früher meistens mangelhaftere Ausgaben, wo solche vorhanden waren, so wie über die den Abdrücken zu Grunde gelegten Handschriften. Durch Hinzueglaffung des von den Chronisten aus andern

*) Diese Fehlerhaftigkeit zeigen auch die zahlreichen Verbesserungen, welche nach einer andern neuern Abschrift gegeben werden. S. XLVIII ff.

Aufzeichnungen Entnommenen, auch des zur deutschen Geschichte im engern Sinn nicht Gehörigen (so namentlich bei Richerius) wurde der Raum gewonnen für die ansehnliche Masse dessen, was für dieses Werk (zumeist als Originalberichte) geeignet schien. Die *Annales Argentinenses pleniores* sind aus einer Jenaer Handschrift entnommen, in welcher auch Göthe dieses Stück nicht erkannt, und dasselbe für den Auctor incertus bei Urstisius T. II gehalten hatte. Man muß aber wohl unterscheiden 1) die *Annales breves Argent.* 673 — 1207, 2) die *Annales pleniores Arg.* 631 — 1238 und 3) den spätern Auctor incertus ap. Urstis. 631 — 1273, der nur einen Auszug aus den *Ann. plen. u. a.* gibt. Die Benennung dieser Straßburger Annalen als *Annales Murbacenses*, wie Wilmans dieselben bezeichnet, ist nach Böhmers Bemerkung S. XXVIII nicht genug begründet.

Manches andre Interessante, das die Vorrede enthält, unterlasse ich hier näher anzudeuten. Das auch äußerlich schön ausgestattete Werk wird, indem es in seiner knappen Gestalt gleichsam die Quintessenz wichtiger Quellen für die Geschichte Deutschlands im Mittelalter liefert, Vielen, denen das große Werk der *Monumenta Germ.* nicht zugänglich ist, die nöthige Grundlage für ihre Studien gewähren, und vielleicht dereinst in einer kleinen Reihe von Octavbänden die Folianten der *Scriptores* in jenem Hauptwerke für Manchen ersetzen; es wird neben dieser Brauchbarkeit behalten, zum Theil schon wegen seiner handlichen Form. Indessen bei aller Anerkennung der Nützlichkeit und Verdienstlichkeit des Unternehmens, und, obwohl ich gleichen Widerwillen hege gegen „in frankem Neulatein geschriebene Einleitungen“ (S. VIII), meine ich doch, daß es sehr erwünscht ge-

wesen wäre, wenn es einem Böhmer gefallen hätte, seinen Fleiß der Förderung jenes deutschen Hauptwerkes fortwährend unmittelbar zu widmen, einer spätern Zeit es überlassend, durch Auszüge aus diesem dem Bedürfniß vieler zu genügen. Auch könnte man wünschen, daß der hochverdiente Mann seinen Widerwillen gegen „den märkischen Sand“ (S. LI) und die Barbaren daselbst unterdrückt hätte. — Zusätze und Berichtigungen für die beiden ersten Bände und hinreichendes Material für den vierten Band, darunter Ungedrucktes von Wichtigkeit aus Deutschland und Italien hat der fleißige Verf. schon druckfertig bereit, und wünscht dann zugleich die ober- und mittelhheinischen Geschichtsquellen bis in das 15. Jahrh. zu vervollständigen, indem er (und wir mit ihm) dabei nur die Verschollenheit Mainzischer Quellen ersten Ranges bedauert, die noch vor wenigen Jahrzehnten vorhanden waren. Möge auch hier ihn und uns ein glücklicher Fund erfreuen! G. G. F.

M ü n s t e r

Commissions-Verlag von Fr. Gizin 1852. Der Antheil Ostfrieslands an der Reformation bis zum Jahre 1535. Von Dr. C. A. Cornelius, Priv. Doc. an der Universität Breslau. Mit 2 Beilagen. 66 S. in gr. Octav.

Was der genannten Schrift, trotz ihres geringen Umfangs und fragmentarischen Charakters ein nicht unbedeutendes Interesse verleiht, ist die darin durchgeführte Auffassung der Reformationsgeschichte. In dieser werden nämlich „drei Theile“ (Entwicklungsstadien?) unterschieden: zuerst Streithändel unter den Gelehrten, dann eine alle Schichten der Bevölkerung ergreifende Revolution, zuletzt Be-

herrschaft der Ereignisse durch die Fürsten und ihre Diplomatie. Daneben wird der Gegensatz von Hoch- und Niederdeutschland hervorgehoben, von denen jenes seine „Revolution“ schon erstickt sah, als dieses erst recht von derselben erfaßt wurde; endlich in Niederdeutschland selbst der Kampf des lutherischen Princips, welches von Riga bis Bremen jeden Widerstand brach, mit einer ihm feindselig entgegnetretenden Richtung, die west- und südwärts von Bremen immer entschiedener sich ausbildete. Ostfriesland vermöge des Charakters seiner Bevölkerung wie seiner geographischen Lage mußte für diese ringenden Mächte einen der vornehmsten Kampfplätze abgeben, und dies gibt den dortigen Vorgängen eine Bedeutung, welche sie sonst so wenig durch ihre Resultate als durch ihren Einfluß auf den Gang der Gesamtgeschichte würden beanspruchen können.

Die Einigkeit unter den evangelisch Gesinnten dauerte nur so lange, als sie (unter Edzard I., † 1528) gegen die papistische Kirche zu kämpfen hatten. Sobald der Sieg gewonnen ist, bricht der innere Hader aus. Von einer so tiefen, bis ins innerste Leben gehenden Verbitterung gegen die „Wittemberger Tyrannen“, von so systematischen Bestrebungen ihnen entgegenzuarbeiten, wie der Verf. sie aus den gleichzeitigen Briefen der Freunde Zwingli's nachweist, pflegt die Kirchengeschichte in so früher Zeit nichts zu melden. Die antilutherische Richtung würde ohne Zweifel leicht und vollständig gesiegt haben, wenn nicht der charakterlose junge Graf Enno durch politische und diplomatische Einwirkungen wiederholt genöthigt worden wäre lutherische Prädicanten ins Land zu ziehen, die er dann stets wieder, wenn sie einige Zeit um Herstellung einer festen Kirchenordnung

sich abgemühet hatten, im Stiche ließ. Zu den s. g. Sacramentirern, deren Einfluß durch Carlstadt's persönliche Mitwirkung gefördert wurde, gesellten sich später auch Wiedertäufer, anfänglich stille, einfältige Christen, fanatisirt erst durch Melchior Hofmann, welcher seit 1530 in Ostfriesland war und 1533 zu Straßburg gefangen gesetzt wurde. Ihre Macht wuchs unter stets wechselnder Action und Reaction, und das Lutherthum, 1534 gewaltsam eingeführt, brach 1538 gänzlich zusammen, ohne einer andern bleibenderen Ordnung Platz zu machen.

Dies der Inhalt der Monographie, die mit einer ungelösten Dissonanz schließt. Es wäre zu wünschen, daß der Hr Verf. sie ihrer Lösung entgegenführte. Seine Befähigung dazu hat er hinlänglich durch die vorliegende Schrift documentirt, die freilich nicht so sehr den „Antheil Ostfriesland's an der Reformation“ darstellt, wie der Titel lautet, als vielmehr das Verhalten Ostfriesland's den Einwirkungen der Reformation gegenüber. — Aus den ihm zu Gebote stehenden handschriftlichen Quellen hat Hr Cornelius in den Beilagen zwei sehr merkwürdige Actenstücke mitgetheilt: 1. einen Brief des Grafen Enno an den Landgrafen Philipp vom Jahre 1530, worin die Zunahme der antiromistischen Zerrüttung im Lande beschrieben und beklagt wird; 2. »Hoert die stemme des Heeren«, einen anabaptistischen Tractat in niedersächsischer Mundart, durchglüht von jenem unheimlichen apokalyptischen Feuer, welches in dem Münsterschen Zion zu heller Flamme aufschlug.

H. Schulze.

G ö t t i n g e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

61. Stück.

Den 17. April 1854.

G ö t t i n g e n

bei Vandenhoeck und Ruprecht 1854. Die Dichter des Alten Bundes erklärt von Heinrich Ewald. Dritter Theil: das Buch Ijob. Zweite Ausgabe. XXIII u. 344 S. in Oct.

Wenn der Unterz. sich erlaubt, eine neue Ausgabe dieses seines jetzt unter einer etwas veränderten Aufschrift erscheinenden Werkes in diesen Blättern anzuzeigen, so hat er auch bei ihr wie schon früher in ähnlichen Fällen nicht die Absicht, den einzelnen Inhalt des Werkes oder die vielfachen Zusätze und Verbesserungen auseinanderzusetzen durch welche sie sich vor der älteren auszeichnet. Er möchte auch jetzt diese Veranlassung nur ergreifen, um ein allgemeineres Wort über den heutigen Zustand der besondern Wissenschaft zu reden, in deren Gebiet dieses Werk gehört. Denn was hilft alle die unendliche Arbeit und Mühe, welche wiederholt thätig ist, und was nützen alle die sichersten Ergebnisse und bedeutendsten Wahrheiten, welche gewonnen werden, wenn die Wissenschaft selbst immer ärger verkannt und

verachtet wird, welche diese Wahrheiten in sich schließt und um welche jene Arbeit sich drehet? Eben dies trifft aber jetzt unleugbar bei der biblischen Wissenschaft ein; und es zeigt sich seit der neueren Zeit in Deutschland die auf den ersten Blick seltsame Erscheinung, daß eine Wissenschaft, deren Nothwendigkeit man im Allgemeinen nirgends leugnet, zu einer Zeit auf die vielfachste Weise am meisten entweder offen verkannt und feindlich verfolgt oder stiller umgangen und absichtlich übersehen wird, wo sie am thätigsten und erfolgreichsten die lehrreichsten und sichersten Wahrheiten gewinnt. Wie erklärt sich diese Erscheinung?

Es ist im Großen gewiß nur der unvollendete und heute dazu noch - aus besondern Gründen höchst schwankende Zustand der evangelischen Kirche in Deutschland, welcher uns überall und auch hier so schädlich geworden ist und so viele unsrer nothwendigsten und edelsten Arbeiten für den Augenblick scheinbar fruchtlos werden läßt. Wir wollen nicht leugnen, daß es bis zu einer gewissen Stufe auch die Schuld vieler Ausüßer und Bekenner der Wissenschaft selbst ist, welche hier übel einwirkt und in den Augen der dem besondern Fache ferner Stehenden die Wissenschaft unvollkommener und unsicherer erscheinen läßt als sie wirklich schon ist: die Vorrede zu der oben angezeigten neuen Ausgabe des vorliegenden Werkes zeigt dieses an mehreren sehr deutlichen Beispielen, weil es einigen neueren Erfahrungen zufolge nicht wohlgethan schien, hierüber eine Ungewißheit zu lassen. Aber die Irrthümer und Vergehen der einzelnen Männer, welche an der Förderung dieser Wissenschaft Theil nehmen wollen, schwinden hier in der allgemeinen Verkennung. Wo die wahren Aufgaben der evangelischen Kirche so gänzlich verkannt und in ihr Gegentheil umgekehrt werden, wie es

in der neuesten Zeit unter dem Zusammenflusse der verschiedensten übeln Antriebe in Deutschland immer allgemeiner geschieht, da kann unmöglich auch das Richtigeste und das Schönste was im Einzelnen gewonnen wird auch nur näher beachtet werden; ja die Wissenschaft selbst muß schon deswegen verachtet und verdächtigt werden, weil sie auf jene allerdings etwas schweren Aufgaben beständig aufmerksam macht und an ihrer Lösung fortwährend arbeitet, auch zulezt nichts weiter thun kann als dieses.

Wir wollen dies hier nicht weiter verfolgen, wohl aber zwingt uns auch diese Veranlassung zu zeigen, wie gänzlich verkehrt diese ganze in Deutschland jetzt mit so ungeheurer Anstrengung aufgenommene und auch von den vielen halben unentschiedenen Männern immer mehr beförderte Richtung sei. Man kann dies von jedem biblischen Buche aus zeigen, sowohl wenn man auf seinen Sinn und Ursprung als wenn man auf die bisherige Geschichte seiner Erklärung sieht: wir können es aber insbesondre auch sehr gut zeigen, wenn wir von dem einzelnen Buche Job ausgehen.

Niemand leugnet, daß eine nothwendige Aufgabe wie für unsre späten Zeiten überhaupt, so noch in einem vorzüglicheren Sinne für die evangelische Kirche die Gründung einer sichern Erklärung wie aller biblischen Bücher so auch des B. Job sei; auch kann Niemand leugnen, daß es dabei mit einer nothdürftigen Erklärung der einzelnen Worte nicht gethan sei, sondern daß man schon um die einzelnen Worte sicher verstehen zu können noch etwas weiter über sie hinaussehen müsse; wobei man es ruhig der Zukunft überlassen kann was dann geschehen werde, wenn unsre Bemühungen hierin im Großen schon ihr ganzes

Ziel erreicht haben sollten. Wenn man, um die griechischen Dichter wieder sicherer zu verstehen und richtiger zu schätzen, seit den letzten Jahrhunderten die ungeheuersten Anstrengungen gemacht hat und noch jetzt darin nicht ermüdet; wenn man in Deutschland und England schon Shakspeare's wegen eine unabsehbare Zahl von Abhandlungen und Büchern in die Welt entläßt: so kann man sich schon deswegen über die seit Jahrhunderten immer wachsende Zahl von Erklärungsversuchen des B. Job nicht wundern; denn dieses ist aus mancherlei Ursachen für uns viel schwerer richtig zu verstehen als ein Shakspeare oder auch ein griechischer Dichter, und man kann sagen in vieler Hinsicht doch auch weit wichtiger für uns als jene.

Nun haben sich diese Versuche in den letzten Zeiten immer glücklicher ihrem wahren Ziele genähert, die Schwierigkeiten, welche hier vorlagen, sind immer sicherer gehoben, und über den echten Sinn sowie über die Kunst und die Grundbestandtheile, aber auch über die Entstehung und die älteste Geschichte dieses Buches sind jetzt die sichersten Erkenntnisse aus unsern vielfachen Bemühungen immer gewisser hervorgegangen. Wer dies leugnen will, ist entweder ein gänzlich unfundiger Mann, welcher hier von Verständigen nicht gehört werden sollte, oder es ist ein Halbwisser, der aus gewissen ganz außerhalb der Sache liegenden Gründen die gewonnenen Sicherheiten wenigstens gern zur Hälfte wieder unsicher machen und dadurch Alles wieder in ein ihm gefallendes Schwanken und Schaukeln bringen möchte. Aber schon daß ich jetzt bei der zweiten Ausgabe dieses Werkes alle die vielen wichtigen Erkenntnisse, welche in der ersteren erklärt waren, nur bestätigen und an manchen Stellen im Einzelnen noch weiter habe ausführen können, ist für die

Leugner und Unsichermacher ein Stein des Anstoßes, den sie vielleicht noch eine Zeit lang umgehen, nie aber aus dem Wege werden räumen können. Es wäre verhängnißvoll und man sollte lieber alle diese Wissenschaften aufgeben, wenn sich hier nicht eine größere, ja eine unumstößliche Gewißheit erreichen ließe. Aber die Erfolge reden anders.

Die Ergebnisse unsrer genaueren Bemühungen und Erkenntnisse heben nun eine Menge Irrthümer und Finsternisse auf, welche sich früher seit vielen Jahrhunderten um dieses Buch angesammelt hatten und seine richtige Schätzung vielfach stark verhinderten. Das B. Job, diese ebenso erhabene als in ihrer Art einzig dastehende Dichtung, ist nicht so uralt als man früher meinte und als noch jetzt Viele meinen, ist kein Werk der Erzväterzeit oder von Mose geschrieben; aber es ist auch keineswegs so spät als einige ältere und besonders viele neuere Gelehrte beweisen wollten und als noch immer auch heute einige zurückgebliebene Geister reden: sein wahres Zeitalter und sein irdischer Ursprung ist jetzt immer sicherer erkannt, und eine Menge Beweise darüber sind gefunden, an welche man früher nicht dachte. Es enthält keineswegs im Großen den Sinn, welchen man früher fast allgemein in ihm finden wollte, daß der Mensch in keiner Weise wagen solle in die göttlichen Gedanken und Absichten einzudringen, und ihm nichts als stummes Leiden und blindes Dulden zieme. Es ist in der Gestalt wie wir es im Kanon des ATs empfangen haben und wie es schon den alten Uebersetzern vor Christus vorlag, nicht ursprünglich aus des Dichters Hand hervorgegangen, wie man früher sich gar nicht anders denken konnte und wie es noch jetzt so Vielen insbesondre aus Aengstlichkeit und Starr-

sinn richtig scheint: aber es ist auch keineswegs so planlos und durch vielerlei spätere Zusätze und Einschaltungen so verunstaltet und verwirrt geworden als Neuere meinen. Alle diese und viele andre das ganze Buch betreffende schädliche Irrthümer, an denen noch Herder und Göthe litten, um von de Wetten und so vielen andern Neuere zu schweigen, sind jetzt völlig beseitigt. Und wie von dem ganzen Buche der dicke Schleier entfernt ist, welcher sein schönes Angesicht für die Späteren verhüllte, so sind auch eine sehr große Menge einzelner Worte und Zeilen jetzt von den schweren Mißverständnissen befreit, unter welchen sie unkenntlich und ungenießbar müßig lagen.

Was aber ist statt solcher Irrthümer gewonnen? Ein Werk wie es schon als Dichtung nach Kunst und Anlage sowie nach Ausführung und Bildung nicht herrlicher sein kann, und darin Alles übertreffend was man jemals früher ahnete oder meinte. Ein in seiner Art gänzlich einziges und ewiges Muster erhabener Dichtung, welches nun auch nicht mehr bloß seinem leichter zu erkennenden Eingange nach, sondern in allen seinen größern und kleinern Gliedern richtig geschätzt und sicher angewandt werden kann. Ein Werk, welches die höchsten Wahrheiten und unsterblichsten Gedanken über das menschliche Leben, Leiden und Siegen schöpferisch erklärt, und auch in allem was Lehre, Ansicht, Ahnung, Beweisführung und Darstellung betrifft eine Höhe und eine Schärfe offenbart, welche jeden überraschen muß, der sie näher zu erkennen sich bemühet. Ein Werk, in dessen Umfange man unstreitig die ersten lichten Ahnungen einer Unsterblichkeit des menschlichen Geistes noch ohne die spätern Uebertreibungen und steifen Auswüchse des Glaubens daran findet, ebenso wie die Versuche

zur höhern Naturbetrachtung, welche sich in dem alten Volke selbständig regten: obgleich es weder um diese zu geben, noch um jene zu lehren zunächst geschrieben ist. Und dies Alles im deutlichsten Zusammenhange mit dem ganzen höhern Leben und Streben dieses Volkes noch am schönsten Tage seiner Geschichte, ehe dieser sich immer unaufhaltsamer zum Untergange neigte, und aus dem ureigensten Geiste der wahren Religion als sie sich in diesem Volke eben schon aufs höchste ausbilden wollte und der Geist der großen Propheten über es gegangen war. Wir können dies hier nicht weiter ausführen, wohl aber noch versichern, daß die Erkenntniß dieses wahren Inhaltes und Werthes des Buches nicht mehr auf schwachen Vermuthungen und Ahnungen wie zum Theile in früheren Zeiten, sondern auf den sichersten Beweisen beruhet, und nicht von außen her durch irgend welche hergebrachte Ansicht oder etwa kirchlich vorgeschriebene Meinung, sondern aus der reinsten Untersuchung der Dinge selbst sich ergeben hat.

Und diese Wissenschaft mit ihren Ergebnissen und ihren Bemühungen will man verachten und verkennen? gibt es etwas Thörichtereres, und etwas was sich über kurz oder lang noch empfindlicher strafen muß als es sich schon jetzt nach manchen Seiten hin gestraft hat? Unstreitig gibt es heute leider noch immer viele Männer in Deutschland, welche auch in dieser Wissenschaft der falschen Freiheit huldigen und die durch verkehrtes Anzweifeln und Leugnen genug schaden: wie auch hier in der Vorrede dargethan ist. Allein mit solcher leichtsinnigen Wissenschaft die bessere zusammenwerfen, wie heute unsre halben oder ganzen Frömmeler thun, heißt ebenso viel als alles Gewisse fortwerfen und dafür nichts als Schwäche und Schaden aller Art einhandeln. Was hier gewonnen

wird, ist nicht bloß ein unschädlicher, sondern auch ein ganz unentbehrlicher Gewinn, den die evangelische Kirche sich aneignen muß, wenn sie nicht untergehen will. Und leicht ließe sich zeigen, daß auch für die sogenannte Praxis hier allein eine Quelle unverstieghchen Lebenswassers geöffnet ist.

Ich bemerke noch, daß S. 104, 4 Zielwurf, S. 202, 4 etwa aus, S. 249, 8 von unten zieht man an's Licht zu lesen ist. H. C.

S t r a ß b u r g

bei C. F. Schmidt éditeur (Paris, bei V. Hachette et Comp. Leipzig, bei Fr. Fleischer) 1853. Essai historique sur la société civile dans le monde Romain et sur sa transformation par le Christianisme par C. Schmidt, Professeur à la Faculté de théologie et au Séminaire protestant de Strasbourg. Ouvrage couronné par l'Institut (Académie française). 508 S. in Octav.

P a r i s

bei Capelle, libraire-éditeur, 1853. Études historiques sur l'influence de la charité durant les premiers siècles chrétiens, et considérations, sur son rôle dans les sociétés modernes, par Etienne Chastel, Professeur à Genève. Ouvrage couronné en 1852 par l'Académie française. 419 S. in Octav.

Als nach der Februarrevolution 1848 Communismus und Socialismus drohender auftraten, und alle gesunden Kräfte zur Rettung der socialen Ordnung aufriefen; da sah sich auch die Académie française veranlaßt, zur Aufklärung der verwirrten Begriffe und zur Berichtigung der historischen Behauptungen, durch welche jene Systeme die Massen täuschten, mitzuwirken.

(Fortsetzung folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

62. 63. Stück.

Den 20. April 1854.

Strasburg, Paris

Fortsetzung der Anzeigen: »Essai historique sur la société civile dans le monde Romain et sur sa transformation par le Christianisme par C. Schmidt.« Und: »Études historiques sur l'influence de la charité durant les premiers siècles chrétiens, et considérations sur son rôle dans les sociétés modernes, par E. Chastel.«

Von den Männern des Umsturzes wurde damals nicht selten behauptet, daß ihre Grundsätze über Eigenthum mit denen des ursprünglichen Christenthums völlig übereinstimmten, Christus wurde von ihnen häufig als der erste Communist oder Socialist bezeichnet. Diesem Wahne zu begegnen und die echt christlichen Grundsätze und Thätigkeiten klar zu machen, durch welche allerdings das Christenthum eine wohlthätige Umwandlung der socialen Ordnung der alten Welt hervorgebracht hatte, und durch welche auch jetzt allein den wahren Gebrechen der Gesellschaft abgeholfen werden kann, stellte die Akademie 1849 die Preisfrage:

rechercher l'influence de la charité dans le monde romain durant les premiers siècles de notre ère, et après avoir établi comment, en respectant profondément le droit et la propriété, elle agissait par persuasion, à titre de vertu religieuse, montrer, par ses institutions, l'esprit nouveau dont elle pénétra la société civile

Wir verdanken dieser Anregung die beiden vorliegenden Schriften, denen der Preis ex aequo zuerkannt worden ist. Beide sind als wahre Bereicherungen der Culturgeschichte und der christlichen Kirchengeschichte zu betrachten, sofern sie eingehender als dies gewöhnlich zu geschehen pflegt, den Einfluß des Christenthums auf die Veredlung der sittlichen Ideen und der socialen Verhältnisse der alten Welt darlegen, damit aber werthvolle Beiträge zur Aufdeckung des innersten Kernes der Geschichte des Christenthums geben.

Beide Schriften sind so geschrieben, daß sie jedem Gebildeten verständlich sind und eine anziehende Lecture gewähren, ungeachtet sie, namentlich in den Noten, auch dem Gelehrten, alle wünschenswerthe Nachweisungen darbieten. Hr Schmidt verzichtet darauf ausdrückliche Anwendungen seiner historischen Resultate auf die Gegenwart zu machen, da sich dieselben dem Leser von selbst aufdrängen, Hr Chastel geht besonders am Schlusse seiner Schrift ausführlich auf dieselben ein.

Der Inhalt beider Schriften ist zu reich, als daß wir mehr als einen Abriß desselben geben könnten. Sie ergänzen sich insofern, als Herr Schmidt die Zeit vor Constantin, Hr Chastel dagegen die von Constantin bis zum Ende des 6ten Jahrh. am ausführlichsten behandelt. Hr Schmidt schildert im ersten Theile die Moral der Griechen und Römer in ihren socialen Beziehungen, im

zweiten die des Christenthums, und zeigt im dritten, wie die letztere allmählig in die Begriffe, Gesetze und Sitten der alten Völker eingedrungen sei und dieselben neu gebildet habe. Der Inhalt von liv. 1 la société civile païenne (p. 1—144) ist folgender: Chap. 1: Principe et but de la morale sociale antique. § 1. le bonheur. § 2. l'État. § 3 les citoyens. les étrangers. les riches. § 4. l'amitié. la vengeance. Chap. 2. la famille. § 1. les femmes; le mariage. § 2. l'amour. les hétaires et le concubinat. § 3. l'adultère et le divorce. § 4. les enfants. la puissance paternelle. § 5. l'éducation. Chap. 3. Les classes laborieuses. § 1. le travail. § 2. la pauvreté. les pauvres. § 3. les esclaves. l'esclavage en général. § 4. Manière de traiter les esclaves. Histrions. Gladiateurs. Chap. 4. Conséquences et exceptions. § 1. Décadence de la société antique. § 2. Opinions plus pures. Chap. 5. Rapports de la morale antique avec le paganisme. § 1. Impuissance morale du paganisme. § 2. Affaiblissement des croyances religieuses. Conclusion. Mit einer sehr ausgebreiteten Belesenheit in den alten Schriftstellern, mit großer Klarheit und eindringendem Urtheile schildert Herr Schmidt hier die sittlichen Zustände unter Griechen und Römern. Seine Resultate sind diese: das Princip, von welchem das Alterthum beherrscht wurde, war der Egoismus, der Egoismus sowohl des Staates als des Individuums. Die persönliche Würde des Menschen und seine natürlichen Rechte waren verkannt. Der Staat kannte nur den Bürger, über dessen Kräfte er unumschränkt gebot; der Bürger sah außer den mit ihm gleichberechtigten Bürgern nur niedere Wesen, deren er sich zu seinem Vortheile

bedienen konnte, wie der Staat sich seiner bediente. So galt der Mensch als Mensch nichts, seine sociale Stellung gab ihm allein seinen Werth. Familie und Ehe waren nur politische Institutionen ohne moralischen Zweck für die Individuen, die Frau entbehrte ihres natürlichen Ranges in der Gesellschaft, der Knabe war zwar künftiger Bürger, aber bis dahin Eigenthum des Vaters. Der Bürger mußte vermögend sein, und konnte nicht arbeiten, um ganz dem Staate zu leben. Die Arbeit war, als dem Sklaven zukommend, verachtet, und mit ihr der Arbeiter und der Arme. So fehlte es an Humanität nicht nur, sondern auch an Gerechtigkeit. Es ist in der That entsetzlich, die größten Geister des Alterthums über Hilfsleistungen gegen Unglückliche, und über Sklaverei von dem Standpunkte des entschiedensten Egoismus reden zu hören. Einzelne humane Neuerungen von Sokrates und Cicero sind eben völlig vereinzelt, und ohne alle allgemeinere Bedeutung. Die heidnische Religion konnte sittlich wohlthätige Wirkungen nicht haben, da ihr sittlicher Inhalt ja nur ein Abdruck der menschlichen Sitte war: sie begünstigte namentlich die Wollust, und durch Gladiatorenkämpfe und Menschenopfer die Grausamkeit.

Eben so trefflich ist die folgende Schilderung Liv. 2 la société religieuse chrétienne (p. 145—313), durch welche sich der Grundgedanke zieht, wie das Gesetz, welches Christus verkündete, dem auf Egoismus gegründeten Gesetze des Alterthums durchaus entgegengesetzt war, das neue Gesetz der Liebe, der Liebe gegen Gott und Menschen, welche unter den Menschen keinen Unterschied macht, welche uneigennützig, sich aufopfernd und ohne Ehrsucht ist, und von welcher Christus selbst ein leuchten-

des Vorbild gegeben hat. Der Inhalt dieses Buchs ist folgender: **Chap. 1. Principes fondamentaux de la morale chrétienne.** § 1. le royaume de Dieu et son fondateur. § 2. Les apôtres et l'Eglise apostolique (hier wird p. 173 besonders hervorgehoben, daß, so sehr auch die christlichen Grundsätze den bisher geltenden entgegenstanden, und eine völlige Umwandlung der socialen Verhältnisse bewirken mußten, die Apostel dennoch von allem gewaltsamen Umsturze fern waren, sondern es dem neuen Geiste überließen, zuerst die Menschen und in nothwendiger Folge davon die socialen Verhältnisse zu veredeln). **Chap. 2. La société chrétienne en général et dans ses rapports avec l'état.** § 1. Égalité. amour fraternel. § 2. Rapports de la société chrétienne avec l'état antique. In der ganzen Periode der Christenverfolgungen, welche so reich an Empörungen war, findet sich auch nicht ein Aufstand, der von Christen ausgegangen wäre. **Chap. 3. La famille.** § 1. les femmes. le mariage. Wahre Rehabilitation der Frau durch das Christenthum. Höhere sittliche Bildung der christl. Frau. Heiligung der Ehe als einer göttlichen Einrichtung. Unterordnung der Frau unter den Mann bei wesentlicher Gleichheit. Mißbilligung der zweiten Ehe und der Ehescheidung. Verhalten der Kirche gegen gefallene Frauen. § 2. les enfants. Mißbilligung des absichtlich herbeigeführten Abortus, und der Aussetzung von Kindern. Religiöser Charakter der Kindererziehung. **Chap. 4. les classes laborieuses.** § 1. le travail. l'artisan libre. Die Väter kennen kein Recht, wohl aber die Pflicht zur Arbeit. Indem sie die Arbeit von der auf ihr lastenden Verachtung befreieten, und als göttliches Gesetz verkündeten, hoben sie die

arbeitenden Klassen, und machten die Industrie möglich. Vor Unthätigkeit wird gewarnt als Mutter der Sünde, Arbeit wird empfohlen als Mittel der Wohlthätigkeit. Daher wird auch von den Mönchen Arbeit gefordert. § 2. les esclaves. Das Christenthum hob die Slaverei nicht plötzlich auf, was selbst für die Slaven nicht ohne Bedenken gewesen wäre, gab derselben aber dadurch einen andern Charakter, daß es das Bruderverhältniß aller Menschen, und die innere Freiheit der Menschen, die Freiheit von der Sünde, als die höchste geltend machte. Folgen davon waren eine milde Behandlung der Slaven und häufige Freilassungen (doch möchten die Belegstellen aus späteren Märtyreracten S. 247 wohl zu beanstanden sein. Auch folgt aus dem Jam dudum placuit in Constantins Gesetze von 316, Cod. Just. lib. 1. tit. 13 l. 1, nicht, daß schon im dritten Jahrh. Freilassungen der Slaven in Kirchen gewöhnlich gewesen wären, sondern es weist auf das erste nicht mehr vorhandene Gesetz des Constantins über diesen Gegenstand hin, Sozom. 1, 9). § 3. Les gladiateurs et les histrions. Wie gegen die übermäßige Zahl von Slaven, welche die Reichen zu ihrem Dienste hatten, und gegen die Päderastie, so erklärte sich die Kirche auch gegen die damaligen Schauspiele aller Art, wobei die Immoralität der römischen Bühne jener Zeit nicht übersehen werden darf. Chap. 5. les pauvres et les malheureux. § 1. les richesses et la pauvreté. Gleichheit der Armen und Reichen. Die Stellen der Väter, welche von einer Gemeinschaft der Güter reden, empfehlen bloß den wohlthätigen Gebrauch derselben. § 2. la bienfaisance chrétienne envers les indigents en général. Zugleich auch gegen Wucher, als welchen

man jeden Zins betrachtete. Vorzüglich sind Priester und Bischöfe zur Sorge für Arme und Verlassene verpflichtet. Gegensätze zwischen der christlichen Wohlthätigkeit und dem heidnischen Geiste. Das Kirchenvermögen vorzugsweise als Eigenthum der Armen betrachtet. Züge der großartigen Wohlthätigkeit der Kirchen und Einzelner. § 3. Les veuves et les orphelins. § 4. Les opprimés et les captifs. Während der Verfolgungen Sorge für die gefangenen Christen. Unter den christl. Kaisern Asylrecht der Kirchen, Aufnahme Bedrückter in Klöstern und bei Bischöfen, und Schutz derselben gegen reiche Wucherer und harte Beamte. Loskaufung Gefangener aus den Händen barbarischer Völker. § 5 Les malades. Die Heiden fürchteten die Krankheit und vermieden die Kranken, während die Christen vor Christo angewiesen waren dieselben zu besuchen. Daher verschiedenes Benehmen gegen Aussätzige und in Epidemien. Seit dem 4ten Jahrh. Hospitäler von Bischöfen und Privaten gegründet. Achtungsvolle Todtenbestattung, auch der Armen. Chap. 6. Les ennemis. § 1. les ennemis personnels. les malfaiteurs. Christlicher Gegensatz gegen die heidnische Billigung der Vergeltung des Bösen mit Bösem. Vermeidung gerichtlicher Klagen, Verwerfung persönlicher Selbstvertheidigung und der Todesstrafe. Sanftmuth gegen Verfolger. § 2. Les étrangers. la guerre. Das Christenthum zerstörte alle Schranken, welche die Menschen getrennt hatten: auch der Fremde fand bei den Christen Aufnahme und Pflege. Die Verwerfung des Krieges war nicht unbedingt.

Liv. III. Transformation de la société civile par l'influence de l'esprit chrétien (S. 314 bis zu Ende). Chap. 1. Lutte de l'esprit chré-

tien et de l'esprit païen. § 1. Caractère général de l'influence chrétienne sur la société païenne. Bei aller Feindschaft der Heiden gegen die Christen drangen doch gewisse christliche Ideen auch unter sie ein: namentlich blieb die lebendige Liebe der Christen nicht ohne Einfluß, obgleich sich derselbe der Natur der Sache nach nicht in greifbarer Weise kund gibt. § 2. Obstacles qui rencontrent l'influence chrétienne. Es war zuletzt der persönliche und der nationale Egoismus, welcher die Heiden gegen die Christen einnahm, und die Vorurtheile des Volks wie der Philosophen gegen sie hervorbrachte. Chap. 2. Moyens par lesquels l'influence chrétienne s'est exercée. § 1. Les apologies et les prédications. § 2. L'exemple des chrétiens. Ihre Sittlichkeit, ihre gegenseitige Liebe, der ruhige Muth der Märtyrer machten auf viele Heiden tiefen Eindruck. § 3. La charité des chrétiens envers les païens. Einwirkung christlicher Frauen auf ihre heidnischen Männer, christlicher Slaven auf ihre Hausgenossen. Christliche Barmherzigkeit gegen hülfbedürftige Heiden, namentlich bei Epidemien. § 4. Part du stoïcisme dans l'influence de la charité. Die christliche Humanität fand unter den Heiden einen durch den Stoicismus vorbereiteten Boden. Indem derselbe sich über die äußern Verhältnisse zu erheben und nach innerer Freiheit streben lehrte, so hatte er eine Richtung zum Spiritualismus und zur Anerkennung der persönlichen Würde des Menschen, und somit eine Empfänglichkeit für die entsprechenden christlichen Ideen. Wenn wir nun zwischen dem ursprünglichen Stoicismus und dem der ersten Jahrhunderte nach Christo eine unverkennbare Verschiedenheit bemerken, und bei den jüngern Stoikern Mitleid und Aufopferung für

Andere empfohlen finden; so ist dies nicht eine innere Entwicklung des Systems, sondern eine Ausnahme christlicher Ideen. Nicht als ob das Christenthum als solches von ihnen anerkannt wäre, sondern sofern die sittlichen Ideen desselben sich unmerklich verbreiteten, und von dem Stoicismus in der Selbsttäuschung angeeignet wurden, daß sie aus seinen Grundsätzen sich consequent entwickelt hätten. Der Verf. findet diesen christlichen Einfluß theils bei den heidnischen Philosophen, theils in der Milderung der Gesetzgebung. Wir wollen zunächst seine Ansichten mittheilen, und später unsere Meinung über diesen Gegenstand aussprechen. Chap. 3. Adoucissement des idées et des sentiments chez les philosophes païens. § 1. Sénèque. Seneca erkennt, wie die alten Stoiker, in der Tugend das alleinige Glück, aber er weiß, daß Niemand dieses Ziel erreicht, daß Niemand von seinem Gewissen für schuldfrei erklärt werden kann. Er glaubt an einen Gott, welcher die guten Menschen liebt, wie ein Vater seine Kinder, an eine göttliche Vorsehung, welcher nichts verborgen ist, selbst nicht unsere geheimsten Gedanken; er erklärt die Leiden der Guten für Prüfungen, von Gott ihnen zugeschiedt. Gott ist bei uns, in uns, bedarf keiner Tempel und keiner Ceremonien. Der reinste Cultus ist der, ihn zu glauben, und ihm durch Gutes thun nachzuahmen. Von den irdischen Staaten ist zu unterscheiden der allgemeine Staat, welchem Götter und Menschen angehören: alle Menschen stammen in gleicher Weise von Gott, und sind in dieser Beziehung einander gleich. Der Mensch ist eine *sacra res*, welche Niemand verachten und mißbrauchen darf, wie es dem Sklaven von seinem Herrn, den Gladiatoren von dem

Volke, den Unterthanen von dem Tyrannen geschieht. Demgemäß verlangt Seneca Liebe für die Familienglieder, wie Wohlthätigkeit gegen Unglückliche, durch welche der Mensch den Göttern ähnlich wird. Man soll dem Freunde wie dem Unbekannten, dem freien Menschen wie dem Sklaven, ja selbst dem Feinde Gutes thun. Der lebt nicht glücklich, welcher nur für sich und nicht auch für Andere lebt. Zorn und Rache sind verwerflich. Auch in der Gesellschaft sollen die Fehlenden mit Sanftmuth zurechtgewiesen werden: auch bei den verhärteten Verbrechern soll die Strafe ein Heilmittel nicht Rache sein. Frei ist derjenige, welcher sich nicht von Leidenschaften beherrschen läßt, sondern Gott gehorcht: auch der Sklav kann diese allein wahre Freiheit besitzen. Man soll die Sklaven mit Güte behandeln: die Gladiatorenkämpfe sind verabscheuungswerth. Ungeachtet nun neben diesen reinen Gedanken auch andere sich bei Seneca finden, in denen der stoische Hochmuth und andere mit dem Christenthume unvereinbare Grundsätze hervortreten; so glaubt der Verf. dennoch jene von einem Einflusse des Christenthums ableiten zu müssen, und namentlich von der Wirksamkeit des Paulus in Rom. Dahin deuten ihm auch die bei Seneca vorkommenden Ausdrücke: sacer spiritus, angelus, felicitas aeterna. Wenn auch nicht ein persönlicher Verkehr zwischen Paulus und Seneca Statt gefunden habe, so doch eine Einwirkung der von Paulus verkündeten Ideen auf den Letztern. § 2. Plin. et Plutarque. Auch bei diesen Männern finden sich ähnliche Ideen. Plinius erkennt, daß vollkommene Reinheit sich bei Menschen nicht findet, daß man daher gegen sich streng und gegen Andere nachsichtig sein müsse. Er will die Erziehung hu-

maner, und bei derselben mehr Einwirkung der Eltern. Die Sklaven sollen väterlich behandelt werden. Die Gladiatorenkämpfe mißbilligt er, obgleich er sich darin nicht gleich bleibt. Der Stoiker Dio Chrysostomus erklärt sich gegen die Sklaverei, als im Widerspruch mit den natürlichen Rechten des Menschen. Der Platoniker Plutarchus hebt die reineren religiösen Ideen des Plato hervor, und will auf sie die Moral und den Staat gegründet haben. Die Liebe soll alle menschliche Verhältnisse durchdringen, namentlich die der Familie: von der Ehe gibt er ein edles Bild, wie es dem früheren Alterthum unbekannt war. Auch die Sklaven sollen menschlich behandelt werden.

§ 3. Epictète. Er ist durch seinen tiefen moralischen Sinn und seine Frömmigkeit vielleicht der reinste unter den heidnischen Philosophen, der Stoicismus hat sich in ihm mit einer Humanität bekleidet, welche den Gründern desselben völlig unbekannt war, und ohne Zweifel auf fremden Einfluß deutet. Kein Heide hat mit solcher Dankbarkeit und Bewunderung von Gott geredet wie er, von dessen überall fühlbarer Allgegenwart, und von dessen besonderer Vorsehung, besonders für den Menschen, das Kind Gottes. Das Glück des Menschen wird dadurch gewonnen, daß derselbe Gott gehorcht, seinen Willen dem göttlichen conformirt und Vertrauen zu Gott hat. Nach Seneca's Vorgange weist auch Epictet von den irdischen Staaten zu dem allgemeinen Staate hin, welchem Götter und Menschen angehören; wie jener erkennt auch dieser, daß kein Mensch fehlerfrei ist, und ermahnt deshalb zu Bescheidenheit und Versöhnlichkeit. Entschieden eifert Epictet gegen den Egoismus, durch welchen die Gesellschaft zu Grunde gehe, und verlangt gegenseitiges

Wohlwollen, welches in der Familie beginne, und sich dort in Heilighaltung der Ehe und Erfüllung der Elternpflichten zeige. Der Slav kann sich innerlich frei machen und über sein Schicksal erheben: vermag er dies nicht, so erlaubt Epictet ebenso wie Seneca den Selbstmord. § 4. Marc-Aurèle. Auch bei ihm treten die Ideen von der gütigen Vorsehung des allgegenwärtigen Gottes, welchem der Mensch sich ganz hingeben müsse, von der allgemeinen Menschenwürde, und von der Pflicht der allgemeinen Menschenliebe hervor: aber auch bei ihm finden sich neben solchen Lichtblicken noch Spuren alter Vorurtheile. Er spricht gleichgültig über Gladiatorenkämpfe, hält an dem heidnischen Ritus fest, und weiß dem Unglücklichen als letztes Mittel nur den Selbstmord zu rathen. Wenn man dem Verf. den Einfluß christlicher Ideen, und namentlich den der christlichen Liebe auf diese Philosophen nur mit Einschränkungen zugeben kann; so wird man noch mehr anstehen diesen Einfluß in der Gesetzgebung der Kaiser der drei ersten Jahrhunderte anzuerkennen, welcher in dem Folgenden nachgewiesen werden soll.

Chap. 4. Adoucissement de la législation pendant la période païenne de l'empire. § 1. Influence de l'esprit chrétien sur les empereurs et les jurisconsultes. Der Verf. hält es für unmöglich, daß der neue Geist des Wohlwollens und der Billigkeit, welcher jetzt in den Gesetzen hervortritt, ohne Einfluß des Christenthums sich gebildet habe, und er glaubt zu finden, daß die Kaiser, welche am wenigsten sich als Gegner des Christenthums zeigten, zugleich auch am meisten thaten, um die alte Härte der Gesetzgebung zu mäßigen. Es war dies freilich eine ihnen unbewußte Einwirkung, indem die sittlichen Ideen des

Christenthums, ohne als solche anerkannt zu sein, sich überall verbreitet und Wirksamkeit gewonnen hatten. Auch die Rechtsgelehrten, welche die neuen Gesetze abfaßten, standen unter dieser Einwirkung, während sie stoischen Grundsätzen zu folgen glaubten. So wird in diesen Gesetzen auf eine natürliche Verwandtschaft aller Menschen unter einander hingewiesen, welche sie abhalten müsse sich Unrecht zu thun. Ulpianus läßt Fälle zu, wo der Richter mehr auf die Absicht des Handelnden als auf die Strenge des Rechtes Rücksicht zu nehmen habe; man erkennt über dem bürgerlichen Rechte ein natürliches Recht an; man macht Billigkeit, Humanität und Mitleid geltend; man berücksichtigt nicht bloß die Rechte, sondern auch die Pflichten. § 2. *Les femmes et le mariage.* Schon seit Augustus wurde die unbedingt väterliche Gewalt in der Verheirathung der Kinder allmählig eingeschränkt, ebenso die väterliche Befugniß die verheiratheten Töchter zurückzufordern, wenn sie noch nicht in die Gewalt des Mannes übergegangen waren. Die Frauen erhielten im Falle der Trennung der Ehe ihre Dos zurück, die Vormundschaft der Agnaten über sie wurde beschränkt, die Ehescheidungen werden erschwert, auch gegen die Untreue der Männer richtet sich das Gesetz, es wird die Ehe mit Freigelassenen erlaubt. § 3. *Les enfants en général. les enfants pauvres.* Das Recht des Vaters über Leben und Tod der Kinder, und die Aussetzung von Neugeborenen wurden seit August durch die allgemeine Meinung verworfen, dann durch das Gesetz verboten, Findlinge durften nicht zu Slaven gemacht werden. Man machte die Pflichten der Väter gegen ihre Kinder geltend, die verheiratheten Töchter wurden erbfähig, das Recht

der Enterbung wurde beschränkt, die Güter, welche der Sohn in Kriegsdiensten erworben hatte, wurden sein Eigenthum. Dagegen wurden auch diese emancipirten Kinder verpflichtet, ihre armen Eltern zu ernähren. Nerva verordnete zuerst, in allen Städten Italiens arme Kinder auf öffentliche Kosten zu erhalten. Von da an wurden von Kaisern und Privaten großartige Stiftungen für diesen Zweck gemacht, welche aber freilich später in Verfall geriethen. § 4. des esclaves. Schon Claudius erklärte die kranken Slaven, welche von ihrem Herren ausgefesselt waren, wenn sie wieder gesund wurden, für frei; Nero beauftragte den Praef. urbis über Unrecht, welches ihnen geschah, zu erkennen. Seit Trajan mehrten sich die Verordnungen, um das Schicksal der Slaven zu erleichtern, und ihre Freilassung zu begünstigen: der Jurist Ulpian spricht es schon aus, daß nach natürlichem Rechte alle Menschen frei geboren werden und gleich sind. Chap. 5. Progrès de l'adoucisement des lois pendant la période chrétienne de l'empire. § 1. Les empereurs jusqu'à Théodose. Mit Constantin fangen die christlichen Grundsätze an, als anerkannt bestimmend auf die Gesetzgebung einzuwirken: eine bedeutende Stütze erhielten sie dadurch, daß Constantin den Bischöfen das Recht gab, Schwache und Bedrückte, selbst den weltlichen Machthabern gegenüber, zu beschützen, und Streitigkeiten als Schiedsrichter zu entscheiden. Julians kurze Regierung änderte die Richtung der Gesetzgebung um so weniger, da er die Humanitätsgrundsätze des Christenthums auch anerkannte. § 2. Les femmes. le mariage. Constantin erklärte die Frauen mit 18 Jahren für majorenn, gestattete ihnen ihre Güter zu verwalten, unter

der Bedingung, daß sie keine Grundstücke veräußerten, und ertheilte ihnen das Recht, mit den bis dahin allein berechtigten Agnaten ihre Kinder zu beerben. Theodosius d. G. ertheilte den Müttern unter gewissen Beschränkungen das Recht der Vormundschaft über ihre Kinder. Verordnungen zur Beschränkung der *lupanaria*, gegen Weiberraub und männliche Ausschweifungen, und zur Erschwerung der Ehescheidungen. § 3. *Les enfants*. Wiederholte Gesetze gegen Aussetzung, Verkauf und Tödtung der Kinder. Auch den nicht emancipirten Kindern wurde ein gewisses Eigenthum gestattet. § 4. *Les esclaves*. Zwar werden harte Gesetze gegeben, um die Slaven in Ordnung zu erhalten, aber die Freilassung derselben wird erleichtert, die Schauspiele, zu welchen nur Slaven gebraucht wurden, erhielten Beschränkungen, Schauspielerinnen, welche zum Christenthum übertraten, wurden frei. Indessen fanden diese Gesetze, wie diejenigen, durch welche die Gladiatorenkämpfe verboten wurden, lange noch Widerstand in der Neigung des Volks für diese Belustigungen. § 5. *Les pauvres et les malheureux*. Einzelne, Gemeinden und Kaiser wetteiferten in der Sorge für dieselben. Schon Constantin warf Unterstützungen für arme Eltern aus, und begünstigte Wittwen, Waisen und Arme auf mancherlei Weise. Den Bischöfen wurden Rechte zu Gunsten derselben zugestanden, und Mittel zu ihrem Schutze und zur Unterstützung angewiesen. Thätigkeit zur Loskaufung von Gefangenen, Verbesserung der Gefängnisse. *Chap. 6. Réaction de l'esprit païen sur les mœurs de la société chrétienne. Conclusion.* Schon im dritten Jahrh. erschallen Klagen über heidnische Untugenden einzelner Christen: nach Constantin dringen dieselben

gewaltiger in die christliche Welt ein: die Väter klagen über heidnische Laster als auch unter den Christen herrschend, und der christliche Sinn nimmt ab. Dennoch bleibt aber das Evangelium, um dem entarteten Geschlechte einen Spiegel vorzuhalten, und in roheren unverbildeten Völkern neue edlere Entwicklungen zu leiten.

Die Schrift des Hrn Chastel ergänzt sich mit der des Hn Schmidt insofern, als sie sich zwar im ersten Theile kürzer faßt, dagegen im zweiten ausführlich über den Einfluß der christlichen Liebe vom 4ten bis 6ten Jahrh. redet, während Herr Schmidt nicht über das 4te Jahrh. hinausgeht.

In der Einleitung schildert Hr Chastel mit kurzen kräftigen Zügen das Verhalten des vorchristlichen Heidenthums in Beziehung auf Humanität, und hebt dagegen die humanen Grundsätze der Mosaischen Gesetzgebung hervor. Dann stellt das erste Buch den Einfluß der von Christo ausgehenden Liebe in den drei ersten Jahrhunderten dar in den Kapiteln 1. *Première prédication de la charité par J. Chr.*, 2. *La charité au siècle des Apôtres*, 3. *La charité au IIe et au IIIe siècle*, 4. *Influence indirecte de la charité sur le droit romain dans les trois premiers siècles*. Der Verf. stellt überall die christlichen Grundsätze in scharfen Gegensatz zu den modernen Theorien der Socialisten und Communisten, und zeigt, wie das Evangelium keine Gemeinschaft der Güter wolle, überhaupt die bestehenden socialen Einrichtungen nicht umzuwälzen, sondern zu veredeln beabsichtige, und jedem zur Pflicht mache von seiner Arbeit zu leben. Die christliche Freigebigkeit war reichlich, aber freiwillig: ihr Motiv war allein die Liebe.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

64. Stück.

Den 22. April 1854.

P a r i s

Schluß der Anzeige: »Études historiques sur l'influence de la charité durant les premiers siècles chrétiens et considérations sur son rôle dans les sociétés modernes, par E. Chastel.«

In dem 3ten Kapitel findet sich eine sehr eingehende Beschreibung der kirchlichen Hülfleistungen, welche den Bedürftigen zusflossen. Im 4ten Kap. nimmt der Verf. ebenso wie Hr Schmidt einen indirecten Einfluß der christlichen Liebe auf das römische Recht in den drei ersten Jahrh. an. Er erkennt zwar an, daß die Eroberung die Völker einander näher geführt habe und die Philosophie dadurch zur Entwicklung humaner Grundsätze geleitet worden sei, welche alsdann auf die Gesetzgebung gewirkt hätten: aber auf diese Entwicklung der Philosophie habe nichts stärker gewirkt, als der stille aber wirksame Einfluß der Kirche. Die Humanitätsgrundsätze derselben hätten durch ihre natürliche Kraft auch bei denen Eingang gefunden, welche das christliche Dogma

verworfen hätten, und wären so in die allgemeine Meinung übergegangen. Nicht bloß bei dem Platoniker Plutarch, sondern auch bei den Stoikern Seneca und Epictet lasse sich dieser christliche Einfluß spüren, und da die Juristen vorzugsweise Stoiker gewesen wären, so hätte dieser modificirte Stoicismus auch auf sie eingewirkt.

Diese Ansicht von dem Einflusse der christlichen Humanität auf die heidnische Philosophie und die römische Gesetzgebung der drei ersten christlichen Jahrhunderte ist von mehreren neuern französischen Schriftstellern, namentlich von Troplong de l'influence du christianisme sur le droit civil des Romains, und Villemain de la philosophie stoïque et du christianisme dans le premier siècle de notre ère (Nouv. Mél. p. 273) sehr entschieden behauptet: da sie auch in den vorliegenden beiden Schriften ausführlich entwickelt wird, so verdient sie hier eine nähere Prüfung.

Zuerst ist zu erwägen, daß die humane Richtung in der Gesetzgebung schon seit Augustus sichtbar wird, und daß schon deshalb das Christenthum nicht als die erste Quelle derselben betrachtet werden kann. Schon Augustus beschränkte die unbedingte väterliche Gewalt in der Verheirathung der Kinder, und verordnete, daß ein Sohn die Güter, welche er als Soldat erwarb, unabhängig vom Vater besitzen könne. Schon unter Augustus war in die allgemeine Meinung so viele Humanität eingedrungen, daß das Volk einen römischen Ritter, der seinen Sohn hatte zu Tode peitschen lassen, tödten wollte (Seneca de clem. I, 14). Das Gesetz gestattete damals diese Unmenschlichkeit noch, aber die allgemeine Meinung machte fortan die Ausübung derselben unmöglich. Auch das Loos der Slaven wurde schon unter

Augustus in manchen Beziehungen gemildert (Hoeck's röm. Geschichte I, II, 316), den Freigelassenen wurde die Ehe mit Freigeborenen, bloß mit Ausnahme der senatorischen Familien, gestattet (ebendas. S. 337). So wenig wie bei Augustus wird man bei Claudius an irgend einen christlichen Einfluß denken können: und dennoch verordnete derselbe, daß kranke Slaven, welche von ihren Herren ausgehrt wären, wenn sie die Gesundheit wieder erlangten, frei sein sollten, daß aber, wer einen solchen tödten würde, als Mörder behandelt werden sollte. (Sueton. Claudius. c. 25). Kurz diese humane Richtung in der Gesetzgebung begann vor allen christlichen Einflüssen mit dem Kaiserthume, und es scheint sehr unbillig, wenn Hr Chastel die ersten Aeußerungen derselben der Politik, die folgenden aber seit dem Ende des ersten Jahrhunderts dem Christenthume zuschreibt: vielmehr hat jene neue Richtung fortwährend ihre vornehmste Wurzel in dem Umschwunge der politischen Verhältnisse.

Humanität entwickelt sich mit der vorschreitenden Bildung im menschlichen Herzen so natürlich und nothwendig, daß ihr Mangel in den hochgebildeten Staaten des klassischen Alterthums während der republikanischen Periode nur seinen Grund in besondern hindernden Verhältnissen gehabt haben kann. Und diese waren eben durch die Verfassung der alten Republiken gegeben. Sollte der Bürger sich, wie von ihm verlangt wurde, dem Staate ganz hingeben, sollte er an den allgemeinen Berathungen regelmäßig theilnehmen, die Aemter, welche ihm übertragen wurden, verwalten, seine Waffentüchtigkeit durch körperliche Uebungen erhalten, und jeden Augenblick zum Waffendienste bereit sein; so hatte er keine Zeit, um

durch Arbeit seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, Weib und Slaven mußten für ihn arbeiten. Ferner: im Verhältnisse zum Staate kam der Bürger nicht zu einem besondern Genusse seiner Freiheit. In Demokratien hatte er zwar zu den allgemeinen Beschlüssen eine Stimme abzugeben, mußte sich aber alsdann derselben fügen, wie sie auch ausfielen, ja er mußte selbst Ungerechtigkeiten des Staates gegen sich ertragen: er war reines und unbedingtes Werkzeug des Staates. Dafür aber ließ ihn der Staat in seinem Hause herrschen, und gab ihm über seine Familie, Frau, Kinder und Slaven unbedingte Gewalt. Indem er hier als König herrschte, bekam er erst ein Selbstgefühl als freier Bürger, und wurde dem Staate, welcher ihm diese Stellung sicherte, desto anhänglicher. Zugleich wurden die heranwachsenden Bürger durch die unbedingte Abhängigkeit von der väterlichen Gewalt an den strengen Gehorsam gewöhnt, welchen sie einst dem Staate zu leisten hatten. Die Slaven, deren große Zahl sonst bedrohlich werden konnte, wurden dagegen durch die unbedingte Gewalt ihres Herren über sie in strenger Abhängigkeit erhalten, und dieses Verhältniß wurde trotz der großen Uebersahl der Slaven bei ihrer Wehrlosigkeit durch die staatliche Verbindung der wehrhaften Bürger so gesichert, daß der Staat dasselbe ohne Sorge sich selbst überlassen konnte.

So waren die inhumanen Grundsätze über die Gewalt des Hausherrn in seiner Familie eine nothwendige Folge der Staatsverfassungen. Die alten Philosophen würden durch eine folgerichtige Entwicklung ihres Grundsatzes von dem gleichen Ursprunge aller Menschen auch nothwendig zu der Lehre von der gleichen Würde derselben, und so-

mit zu humanen Bestimmungen über die Verhältnisse in der Familie geführt worden sein, wie sich ja auch Anklänge davon bei ihnen finden: aber sie waren nicht bloß Philosophen, sondern vor Allem auch Bürger ihres Staates, und konnten deshalb nicht Forderungen der Humanität geltend machen, durch welche der damalige Staat in hohem Grade bedroht worden wäre.

Aber diese Verhältnisse änderten sich im römischen Reiche besonders unter den Kaisern sehr bedeutend. Der despotische Herrscher kennt außer sich nur Unterthanen, welche in gleicher Weise von seiner Willkür abhängen: er wird also dahin streben, alle höhere Berechtigungen Einzelner, welche seiner Willkür Schranken setzen, zu beseitigen. Da er dadurch die bisher höher Berechtigten sich abgeneigt macht, so muß er seine Stütze in den niedern Klassen suchen, und wird diese dadurch zu gewinnen streben, daß er sie gegen jene in Schutz nimmt und begünstigt. So war es also sehr natürlich, daß die Privilegien des römischen Bürgers unter den Kaisern wesentlich beschränkt wurden, und sich größtentheils nur in Formen forterhielten. Es konnte um so leichter dahin kommen, da dieselben in der Persönlichkeit der Bürger nicht mehr eine entsprechende Grundlage hatten. Denn eben so wie dieselben allen wirklichen Antheil an der Regierung verloren hatten, so bildeten sie auch schon längst nicht mehr die Wehrkraft des Reichs: sie waren verweichlicht und unkriegerisch geworden, die Legionen erhielten ihre Mannschaften aus den Provinzen, und zählten schon viele Barbaren in ihren Reihen. Daher erklärt sich natürlich die immer zunehmende Ertheilung des Bürgerrechts an Bewohner aller Provinzen, bis endlich unter Caracalla alle Freie rö-

mische Bürger wurden: dadurch sank aber die Bedeutung des Bürgerrechts ebenso, wie der specifisch römische Nationalstolz dadurch einen Stoß erhielt. Auch die Begünstigung der Freigelassenen durch den Kaiser hatte in den Verhältnissen ihren Grund: denn diese durften natürlich bei denen, welche alles was sie hatten und waren, ihnen verdankten, die treueste Anhänglichkeit erwarten. Endlich erklärt sich auch daher die Beschränkung der Rechte des Bürgers in seiner Familie. Der Wille desselben durfte in keiner Sphäre mehr unbedingt gültig sein, in jeder mußte die allmächtige Hand des Kaisers empfunden werden: was der Kaiser durch beschränkende Gesetze dieser Art an Zuneigung der Bürger verlor, das gewann er durch die Liebe der unendlich zahlreichern gedrückten Klassen. Dazu kamen noch andere Rücksichten. Die Zahl der Sklaven in Rom war so übermäßig groß, und die Bürger waren so wenig wehrhaft, daß nicht mehr daran gedacht werden konnte, jene durch diese nöthigenfalls in Ordnung und Gehorsam zu halten. Die Kriegsheere zählten aber Viele, welche den Sklaven durch gleiche Nationalität näher standen, Andere, welche früher selbst Sklaven gewesen waren: bei diesen ließ sich eben so wohl, wie bei den Freigelassenen, deren es eine große Zahl in Rom gab, und von denen immer Einzelne besonders einflußreich waren, einiges Interesse für die Sklaven erwarten. So war es also durch die politischen Verhältnisse gegeben, ja geboten, die ärgsten Bedrückungen der Sklaven, welche dieselben zum Aufruhre anregen konnten, zu beseitigen. Auf der andern Seite mußte aber auch das unbedingte Recht des Bürgers über Frau und Kinder in demselben Maße als unangemessen erscheinen, als derselbe durch politische

Bedeutung und kriegerische Tüchtigkeit nicht mehr hervorragte, und die persönliche Ehrfurcht nicht mehr genoß, welche früher dem Familienvater zu Theil ward. So erklärte sich also die öffentliche Meinung gegen die schroffsten jener Rechte, und die Kaiser gaben derselben in der Gesetzgebung gern nach.

Es waren also die veränderten politischen Verhältnisse, welche zu einer Milderung des harten Familienrechts der Republik führten. Die Philosophie aber erkannte diese Veränderungen als den natürlichen Verhältnissen entsprechend, und fing jetzt an, ungehindert durch politische Schranken die Grundsätze der Humanität gegen die gedrückten Klassen auszusprechen, deren Keime immer in ihr gelegen hatten, welche sie aber der politischen Bedenklichkeit wegen nicht entwickelt hatte.

So zuerst Seneca. Und er wurde ohne Zweifel auch durch seine besondere Lage zu jener Entwicklung hingeleitet. Ihm, dem Erzieher des künftigen Despoten, des Nero, mußte es sich aufdrängen, daß ein Despot keine andere Schranke habe, als eine humane Gesinnung, und daß er ohne dieselbe unendliches Unheil anrichte: ebenso mußte er erkennen, daß auch die Politik denselben zur Humanität hinführen müsse, namentlich gegen die bis dahin gedrückten Klassen. In der Weise wie Seneca dieser Humanität eine religiöse Grundlage gab, war dies allerdings vor ihm von keinem Philosophen geschehen: aber die Keime derselben waren schon in der Philosophie, namentlich der platonischen, vorhanden (Seneca erklärt sich selbst für einen Eklektiker): und es ist nicht zu verkennen, daß gerade seine Lebensverhältnisse ihn zu dieser Entwicklung veranlassen konnten. Die ungeheuern Greuel, welche seit Tiberius auf

einander folgten, und die gewaltigen Wechsel des Schicksals, welche so Viele erfahren mußten, konnten nicht anders als die Sehnsucht nach einem höhern Stützpunkt wecken, da die irdischen Verhältnisse eines solchen ganz entbehrten. Während nun Viele denselben durch abergläubische Mittel zu gewinnen strebten, suchte Seneca ihn in der Entwicklung des religiösen Elements der Philosophie. So erhob er sich über die irdische *respublica* zu der *respublica magna et vere publica, qua dii atque homines continentur* (de otio sapientis c. 31), in welcher die Gottheit Alles durchdringend überall waltet und leitet. Der Gottheit soll jeder in seiner Brust einen Tempel aufrichten, sie lieben, nicht fürchten, und ihr in allen Dingen, namentlich im Wohlthun, nachahmen. Alle Menschen sind von diesem höhern Gesichtspunkte aus betrachtet gleich, auch der Slav kann sich zur wahren innern Freiheit erheben. Die äußern Uebel, welche die Menschen treffen, müssen als Züchtigungen zu sittlichen Zwecken betrachtet werden. Der Mensch geht nach Ablegung dieses Körpers zu einem höhern und reinern Dasein und zu einem helleren Erkennen über.

Allerdings gehören diese Ideen auch dem Christenthume an. Wenn es sich nun aber fragt, ob Seneca sie von demselben entlehnt habe; so kann von einer Aneignung der ganzen christlichen Lehre, auch nur ihres praktisch religiösen Theiles, nicht die Rede sein: denn durch seine Ansicht von den Göttern und seiner Lehre von der Erlaubtheit des Selbstmordes steht Seneca dem Christenthume noch sehr fern. Er könnte nur die ihm zusagenden Lehren ergriffen und sich angeeignet haben. Wenn aber diese Lehren sich aus seiner Philoso-

phie folgerecht entwickeln; und wenn kein älteres Zeugniß sich dafür aufweisen läßt, daß Seneca mit dem Christenthume, welches erst in seinen letzten Jahren sich nach Rom verbreitete, und dessen erste Bewegungen von den Römern ebenso verächtlich wie von Seneca's Bruder Gallio (Act. 18, 12) als innere jüdische Parteienkämpfe betrachtet und behandelt wurden, in irgend eine Verbindung getreten sei; so machen schon diese allgemeinen Erwägungen eine Entlehnung sehr zweifelhaft. Dazu kommt aber noch Folgendes: das Buch *de consolatione ad Marciam* gehört ebenfalls zu denen, in welchen dem Christenthume verwandte Ideen über Tod und das Leben nach dem Tode ausgesprochen werden: ja man findet hier eine Sentenz, welche der dem Paulus eigenthümlichen Ausdrucksweise so sehr entspricht, daß sie aus demselben entnommen sein könnte (cap. 24: *omne illi (animo) cum hac carne gravi certamen est, ne abstrahatur et sidat*): und dennoch ist dieses Buch schon unter Claudius bald nach dem 8jährigen Exile des Philosophen geschrieben, wo derselbe das Christenthum noch nicht kennen konnte, wohl aber, wie sich dies hier recht deutlich ausspricht, durch Erfahrungen von der Hinfälligkeit und Unzuverlässigkeit der äußern Dinge zu Betrachtungen über die höhere Leitung der Dinge und den Zustand nach dem Tode hingeleitet worden war. Besonders gibt hier jener gleiche Gebrauch von *caro* bei Paulus und Seneca einen Beweis, wie behutsam man sein muß, selbst von scheinbar schlagenden Aehnlichkeiten auf äußern Zusammenhang zu schließen. Auch die beiden *respublicae* bei Seneca haben Aehnlichkeit mit den zweien *civitates* des Augustinus, ohne daß eine Abhängigkeit des

Lehrern von dem Erstern angenommen werden kann.

Die Vorstellung von einem Einflusse des Christenthums auf Seneca hat sich erst im vierten Jahrh. aus der Lesung seiner Schriften unter den Christen entwickelt. Noch Lactantius (institt. I, 5. II, 8) erkennt zwar die Verwandtschaft der Gottesidee bei Seneca wie bei andern Philosophen mit der christlichen Gottesidee an, folgert daraus aber keinesweges eine Entlehnung aus dem Christenthume. Erst nach ihm erzeugte sich die Sage von einem Verkehre Senecas mit Paulus, welche natürlich ohne allen historischen Werth ist.

So ist also nach unserer Meinung Seneca nicht deshalb für die Kirchengeschichte wichtig, weil christliche Einflüsse auf ihn einwirkten; sondern weil an ihm deutlich hervortritt, wie in der traurigen Kaiserzeit sich ein inneres religiöses Bedürfnis erzeugte, welches sich freilich bei Vielen auf abergläubischen Abwegen zu befriedigen suchte, Andere aber doch zu einer innigern und lebendigeren Gottesidee hinleitete, und damit eine Empfänglichkeit für das Christenthum begründete.

Wir erkennen es völlig an, daß die Beweise der Liebe, welche die Christen unter einander und auch gegen Nichtchristen gaben, auf viele empfängliche Gemüther tiefen Eindruck machten, und daß sie es gerade waren, welche Viele zum Christenthume hinüberzogen. Dagegen wissen wir auch, daß die gebildeten Heiden geneigt waren, die Christen als Fanatiker zu betrachten, und alle ihre Eigenthümlichkeiten von diesem Gesichtspunkte aus zu beurtheilen; daß aber das heidnische Volk jene Aeußerungen der christlichen Liebe sehr gewöhnlich aus den unreinsten und schmutzigsten Quellen ableitete, und sich dadurch gegen den na-

türlichen Eindruck derselben verhärtete. Dabei wollen wir es keinesweges in Abrede stellen, daß auch manche Heiden von jener Liebe gerührt, und von der Wahrheit der religiös-sittlichen Lebensvorschriften der Christen getroffen wurden, dennoch aber Heiden blieben, weil sie sich von den positiven Lehren des Christenthums nicht überzeugen konnten: aber diese Wirkungen des Christenthums auf die im Heidenthum verharrende Menge glauben wir nicht äußerlich nachweisen zu können.

Dies gilt indessen nur von den zwei ersten Jahrhunderten. Im dritten Jahrhundert hat allerdings das Christenthum auf die Ausbildung des Neuplatonismus eingewirkt, und in Folge der herrschenden synkretistischen Richtung bei vielen Heiden, selbst bei manchen Kaisern, Achtung gewonnen: und so läßt sich für diese Zeit ein Einfluß desselben auf das Heidenthum nicht verkennen. War nun auch diese Zeit mehr auf Theosophie als auf praktisch sittliche Verhältnisse gerichtet, so konnte doch diese Theosophie mit ihrer Verachtung der sinnlichen Dinge nicht ohne sittliche Wirkung auf ihre Bekenner sein. Und so wundern wir uns, daß beide Verfasser der neuplatonischen Philosophen gar nicht gedacht haben. Dagegen scheint uns das Christenthum auch im dritten Jahrhunderte auf die römische Gesetzgebung ohne sichtbaren Einfluß geblieben zu sein. Die römischen Juristen waren zu nüchtern, als daß sie bei der Ausbildung derselben sich durch andere als die realen Verhältnisse hätten leiten lassen.

Es bleibt uns jetzt nur noch die Anzeige des zweiten Theils der Schrift des Hn Chastel übrig: *Influence de la charité du commencement du IVe siècle à la fin du VIe*, und wir bedauern

um so mehr durch Rücksicht auf den Raum auf eine bloße Inhaltsangabe beschränkt zu sein, da dieser Theil der ausführlichere und ebenso fleißig gearbeitet als reich an schönen Bemerkungen ist.

Chap. 1. Progrès de la misère dans le monde romain. Uebermaß der Armuth neben Uebermaß des Reichthums, Latifundien und ihre schlechte Bebauung, daher häufige Hungersnoth. Ungeheurer Abgabendruck, welchem sich Viele durch die Flucht entzogen. Dazu seit dem 4ten Jahrh. Einfälle und Verheerungen der Barbaren.

Chap. 2. Intervention charitable de l'église en faveur des opprimés.

Chap. 3. Exhortations de l'église en faveur de l'aumône.

Chap. 4. Sentiments de l'église sur l'aumône dans ses rapports avec le droit de propriété. Wenn die Väter den Reichen erklären, daß sie Almosen zu geben verpflichtet seien, und es den Armen mit Unrecht entzogen, so wollen sie damit das irdische Eigenthumsrecht nicht antasten, sondern nur darauf hinweisen, daß Gott den Reichen ihre Güter mit jener Pflicht anvertraut habe. Ein gegen die Mißdeutungen der Communisten gerichteter Abschnitt.

Chap. 5. Ressources fournies par la charité. Oblationen, Sammlungen zur Fastenzeit, und bei außerordentlichen Bedürfnissen, Vermächtnisse, Austheilungen Einzelner an Arme, Vertheilung des ganzen Vermögens von Seiten derer, welche sich dem Mönchthume widmeten.

Chap. 6. Administration des fonds de la charité. Die Verwaltung der großen Kirchengüter führte so manches Fremdartige und Unangenehme mit sich, daß manche Bischöfe ihre Gemeindeglieder aufforderten, den Armen unmittelbar zu geben, anstatt ihre Güter für diesen Zweck der Kirche anzuvertrauen, ja daß Andere die Kirchengüter unter die

Armen vertheilten. Chap. 7. Emploi des fonds de la charité. Immer noch dringen einzelne Bischöfe darauf, daß die Wohlthätigkeit die Verschiedenheit des Glaubens nicht zu berücksichtigen habe, aber mehr und mehr nahm der Geist der Intoleranz überhand. Chrysostomus schlägt, da dem Glende nicht anders abgeholfen werden könne, allgemeine Gemeinschaft der Güter vor, wie nach seiner Meinung in der ersten Gemeinde herrschte. Näheres über die Anwendung der Liebesgaben in zwei Artikeln, Art. 1. Hospices et hôpitaux, sehr vollständige Zusammenstellung. Art. 2. Monastères, über ihre Wohlthätigkeit. Chap. 8. Suite du précédent. Oeuvres de charité indépendantes des Monastères et des hospices. Chap. 9. Coopération du pouvoir civil à l'oeuvre de la charité. Asylrecht der Kirche. Schiedsgericht der Bischöfe. Rechte derselben in Beziehung auf Gefangene, Bedrückungen der Statthalter und Schutz der Bedrückten. Gesetze zu Gunsten der Slaven, und der Colonen, gegen Aussetzung der Kinder und Menschenraub, zum Vortheile von Waisen und Wittwen, gegen Wucher, harte Gläubiger und Beamtendruck. Chap. 10. Suite de précédent. Mesures spéciales du pouvoir civil en faveur des indigents. Gesetze um wohlthätige Stiftungen zu erleichtern und zu sichern. Befreiung der Kirchengüter von Abgaben. Schenkungen und Stiftungen der Kaiser. Résumé et Conclusion. Passé et avenir de la charité. Practische Resultate zur Beleuchtung der neuen socialistischen Lehren. § 1. Action subventive de la charité. Vergleichung der Wirkungen der Austheilungen an arme Bürger, welche vom römischen Staate ausgingen, und der Wirkungen der christlichen Wohlthätigkeit. § 2. Action préventive de la charité. Nur die christ-

liche Liebe, welche auf Bildung und Aufklärung der arbeitenden Klassen ebenso gerichtet ist, wie zur Unterstützung derselben bereit, kann auch jetzt helfen: ist sie in dieser Weise thätig, so werden die fortschreitenden Erfindungen in Beziehung auf Verbesserung und Erleichterung der Arbeit das Loos der Armen nicht verschlimmern, sondern verbessern. G.

L e i p z i g

G. Mayer 1854. The Poetry of Germany, consisting of selections from upwards of seventy of the most celebrated Poets, translated into English verse with the original Text on the opposite page by Alfred Baskerville. XXIV u. 663 S. in Octav.

Es ist nur Wenigen gegönnt die poetischen Kleinodien der deutschen Litteratur in ihrem ganzen Umfange kennen zu lernen; diesem Umstande verdanken wir Blumenlesen, die uns die Glanzdichtungen der bessern Dichter überbringen, unter denen die von Matthiesson (20 Bde) sich vorzüglich auszeichnet. Wenn nun ein Anordner einer kleinern Anthologie guten und zarten Geschmack gleich Matthiesson verräth, und nur das dauernd Schöne und Gediegene aufnimmt, so darf auch eine solche Sammlung eine gute Aufnahme erwarten, während wir die Eigenschaften eines geschmackvollen Sammlers bei einem Ausländer um so höher schätzen als sie auch seine Vertrautheit mit der fremden Sprache und dem fremden Schriftenthum bekundet.

Dieses finden wir bei dem Uebersetzer und Herausgeber dieser Sammlung (von Hagedorn bis auf die neueste Zeit) in einem sehr hohen Grade, und es gebührt ihm der Dank

Deutschlands, mit einem guten Theile seines poetischen Schazes, auf welchen dasselbe mit Recht stolz sein kann, Engländer bekannt gemacht und Kennern der englischen Sprache Gelegenheit dargeboten zu haben, sehr belehrende Vergleiche anzustellen und ihre Kenntniß des Englischen zu erweitern. Seine Landsmänner werden sich ihm verpflichtet fühlen, die Lust zum Studium unsrer Sprache mächtiger angeregt zu sehen als es bis jetzt der Fall war, indem er ihnen einen Vorgenuß verschafft, der die Erwartung ihrer Belohnung für emsiges Studium steigern muß.

Eine reichhaltige Sammlung deutscher Gedichte mit gegenüber gestellter, größtentheils guter englischer Uebersetzung in Versen wie die gegenwärtige, erscheint hiermit zum erstenmale.

Die Zahl der benutzten Dichter beläuft sich auf 73, die der Gedichte auf etwa 240. Die Namen der erstern bürgen für die Vortrefflichkeit ihrer Leistungen, indem sie zugleich darthun, welch ein geläuterter Geschmack bei der Auswahl vorgewaltet hat; sie sind: Arndt, Arnim, Auersperg, Beck, Brentano, Bürger, Chamisso, Claudius, Dingelstedt, Droste-Hülshof, Eichendorff, Freiligrath, Gaudy, Geibel, Gellert, Gleim, Goethe, Hagedorn, Hardenberg, Hartmann, Heine, Herder, Herwegh, Hoffmann, Hölderlin, Hölty, Jacobi, Immermann, Kerner, Kinkel, Kleist, Klopstock, Kopisch, Körner, Kulmann, Lessing, Lichtwer, Matthisson, Meißner, Morike, Moser, Müller (W.), Müller (Wolfg.), Pfarrius, Pfizer, Platen, Prutz, Redwitz, Reinick, Rückert, Salis, Sallet, Schefer, Schenkendorf, Schiller, Schlegel (A. W. und F.), Schubart, Schulze, Schwab, Seume, Simrock, Stolberg, Stolterfoth, Strackwitz, Strehlenau, Tief, Tiedge, Uhland, Voß, Weiße, Wieland, Zedlig. — Wenn wir die

fast unbesiegbaren Schwierigkeiten berücksichtigen, treu zu übersetzen, das Colorit des Originals ungeschwächt zu übertragen, das innere, aus der Individualität des Dichters hervorströmende Leben zu erkennen, den Farbenschmelz, den der begeisterte Dichter von seiner reichen Phantasie entlehnt, wieder ebenso lebensvoll aufzutragen, und so verschiedenartige Versmaße nachzuahmen (von denen einige dem englischen Ohre unbekannt und vielleicht zu hart sind), so müssen wir die Gewandtheit des Uebersetzers sehr loben; und in der That ist fast kein Gedicht in dieser Sammlung, in welchem wir nicht, so weit es möglich war, einen guten Theil der Haltung, Bewegung, Färbung, so wie des Melodischen der Urdichtung wieder erkennen. Daß nicht alle Uebertragungen gelungen ausgefallen sind, ist wol, weil sie sonst in Nachahmungen übergegangen und die weitem Zwecke des gegenüberstehenden deutschen Textes unerreicht geblieben wären; aber wir haben bemerkt, daß der Uebersetzer der Klippe auszuweichen mußte, von dem Original zu sehr abzugehen und den Sinn zu verfehlen. Vieles will sich nun einmal nicht in ein englisches Gewand schmiegen, es ist zu innig mit Deutschheit verwebt, am wenigsten Schiller's so vielseitig klangreiche Glocke, auch seine Balladen werden immer nur matt nachgeahmt erscheinen, und das dem vollen Biederherzen Bürgers entquollte Lied vom braven Mann ist gewiß eine ebenso schwere Aufgabe. Aber auch in diesen Dichtungen sehen wir den Uebersetzer an den äußersten Grenzen der Möglichkeit.

Der Verleger hat das empfehlenswerthe Buch mit geziemenderzierlichkeit ausgestattet.

Mfrd.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

65. Stück.

Den 24. April 1854.

Z i t t a u

Verlag von Wilh. Pohl 1853. Ueber Gesio-
den im Allgemeinen und die des Menschen ins-
sondere, hauptsächlich mit Berücksichtigung ihrer
Entwicklungsgeschichte, geographischen Verbreitung,
Prophylaxe und Abtreibung. Für Freunde der
Naturwissenschaften, Aerzte, Medicinalpolizei-Be-
amte, Staats- und Privatöconomen von Dr. Fr.
Küchenmeister, prakt. Ärzte. 148 S. in gr.
Octav. Mit drei lithographirten Tafeln.

Unter den zahlreichen Entdeckungen auf dem
Gebiete der Helminthologie, mit denen uns die
Naturforschung der letzten Jahre beschenkt hat, ist
vielleicht keine einzige von einer größern wissen-
schaftlichen und auch praktischen Bedeutung, als
die Entdeckung von der wahren Natur der sog.
Finnen oder Blasenwürmer. Seit den klassischen
Arbeiten von Rudolphi waren die Zoologen
gewöhnt, diese Geschöpfe als selbständige Orga-
nismen zu betrachten und als Glieder einer eig-
nen Ordnung unter den Eingeweidewürmern,

als sog. Cystici, aufzuführen. In früherer Zeit rechnete man dieselben (als *Taenia hydatigena* u. s. w.) zu den Bandwürmern, und in der That ist ihre Aehnlichkeit mit gewissen Bandwurmformen (*Taenia*) so auffallend, daß sich auch nach Rudolphi noch manche Stimmen für die Vereinigung der Blasenwürmer und Bandwürmer erhoben. Aber Niemand dachte daran, die Selbständigkeit der Blasenwürmer überhaupt in Zweifel zu ziehen. Die Blasenwurmformen galten als eigene Arten, selbst da noch, als man sich allmählig überzeugt hatte, daß sich diese Thiere durch die Abwesenheit der Geschlechtsorgane und der geschlechtlichen Fortpflanzung von den übrigen ausgebildeten Thierformen in auffallender Weise unterscheiden.

So standen die Sachen bis zu den ersten Jahren des vergangenen Decenniums, in denen v. Siebold unsern Kenntnissen von der Naturgeschichte und den Lebensverhältnissen der Blasenwürmer eine neue Wendung gab. Ausgehend von der Geschlechtslosigkeit dieser Thiere und der frappanten Aehnlichkeit ihrer sog. Köpfe mit denen gewisser Bandwürmer glaubte er die Blasenwürmer als Entwicklungszustände der Bandwürmer beanspruchen zu dürfen. Eine Zeitlang war er geneigt (Lehrb. der vergl. Anat.) die Blasenwürmer als „unentwickelte und larvenartige“ Bandwürmer zu betrachten, aber späterhin neigte er sich immer entschiedener zu der Ansicht hin, daß dieselben „verirrte“ Bandwürmer seien, deren Leib auf dem fremdartigen Boden — geschlechtsreife Bandwürmer finden sich bekanntlich ausschließlich in dem Darmkanale (der Wirbelthiere), an einem Orte, der den Blasenwürmern niemals zum Wohnplatz dient — wassersüchtig entarte und unentwi-

kelt blieben. Um die genetische Beziehung der Blasenwürmer zu den Bandwürmern zu erhärten, hob v. Siebold namentlich die Uebereinstimmung in Form und Bewaffnung des sogen. Kopfes bei der Mäusefinne (*Cysticercus fasciolaris*) und dem Rakenbandwurme (*Taenia crassicollis*) hervor. Er wies darauf hin, daß die erstern, mitsammt ihrem Wirthe in den Darmkanal der Rake übertragen, durch Abstoßung ihrer entarteten Glieder wahrscheinlicher Weise zur normalen Gestalt zurückkehren („gesunden“) und zur Geschlechtsreise gelangen werden.

Die neue Lehre fand zahlreiche Anhänger und unter diesen auch Manche, die sich, wie der Ref., bemüheten, sie weiter zu begründen und im Speciellen auszuführen. Aber neben diesen Anhängern blieb (namentlich im Ausland) eine Menge von Zweiflern und Gegnern. Noch hatte Niemand den directen Nachweis geliefert, daß die Blasenwürmer sich wirklich in Bandwürmer verwandelten, wirklich aus Bandwürmern oder Bandwurmeiern hervorgingen. So nahe es auch nach den Auseinandersetzungen Siebold's liegen mochte, diese Frage auf experimentellem Wege, durch Fütterungsversuche, zu prüfen, war es dennoch unterblieben. Es war deshalb gewiß ein höchst verdienstvolles Unternehmen unseres Vfs, solche Fütterungsversuche anzustellen. Das Resultat derselben war, wenn auch nicht unerwartet, doch entscheidend. Es gelang, den *Cysticercus pisiformis* der Kaninchen im Darmkanale der Hunde in eine Tänienart mit ausgebildeten und geschlechtsreifen Gliedern zu verwandeln (vgl. Prager Vierteljahrsschrift 1852).

Das Verdienst, das sich Küchenmeister durch die Feststellung dieser Thatsache erworben hat,

kann dadurch nicht im Geringsten geschmälert werden, daß er in der Bestimmung dieser Tánienart nicht gleich anfangs so sicher war, als es vielleicht ein Helminthologe von Fach gewesen sein würde. Es handelte sich ja zunächst überhaupt nur um den positiven Beweis für die Richtigkeit einer Ansicht, die bis dahin bloß eine — wenn auch immerhin höchst wahrscheinliche — Hypothese gewesen war. Daß Küchenmeister diesen Beweis geliefert hat, wird sich um so weniger in Zweifel ziehen lassen, als die Experimente desselben seither von andern Naturforschern, namentlich auch von v. Siebold selbst, mit gleichem Erfolge wiederholt sind.

Es steht hiernach also fest, daß die Blasenwürmer keine selbständige und ausgebildete Thierarten sind, sondern bloße Entwicklungszustände von Bandwürmern darstellen. Aber damit sind wir über diese Geschöpfe noch keineswegs im Reinen. Es bleibt namentlich noch zu entscheiden übrig, ob die Blasenwurmformen, wie es v. Siebold und Andere mit ihm behaupteten, wirklich als „verirrte und krankhaft entartete“ Bandwürmer anzusehen seien, oder einen normalen Entwicklungszustand dieser Thiere repräsentiren. Küchenmeister hatte sich in der oben erwähnten frühern Arbeit mit Entschiedenheit gegen die Theorie der Verirrung und Entartung ausgesprochen und die Blasenwürmer mit van Beneden (vgl. diese Blätter 1851, S. 1213 ff.) als Larvenzustände von Bandwürmern in Anspruch genommen. Aber diese Ansicht von Küchenmeister hat mehrfachen Widerspruch gefunden, zum Theil wohl deshalb, weil K., wie es Ref. scheint, nicht genügend berücksichtigte, daß es zahlreiche Bandwurmformen (auch Tánien) gibt, die sich ohne ei-

nen frühern Blasenwurmzustand vollständig entwickeln. Es konnte somit leicht der Anschein entstehen, als wenn der Verf. behauptete, daß alle Bandwürmer, wenigstens alle Tänienarten, zu ihrer Ausbildung einen larvenartigen Blasenwurmzustand durchlaufen müßten — und das wäre dann allerdings eine Annahme, die kein Helminthologe unterschreiben könnte. Uebrigens ist die Küchenmeistersche Polemik trotzdem nicht ohne allen Einfluß geblieben. Ref. hat gleich nach der Publication dieser Arbeit mit Küchenmeister sich gegen die (früher von ihm selbst vertretene) Ansicht von der „Wassersucht“ der Blasenwürmer ausgesprochen und v. Siebold erklärt jetzt auch, daß er in seiner frühern Definition des Finnenzustandes den Ausdruck „krankhaft“ fallen lassen wolle — freilich nur, um desto fester an der Bezeichnung „entartet“ zu halten.

Die Fragen, die ich hier angedeutet habe, und zahlreiche andere, die daran sich anknüpfen, sind es, die in dem ersten allgemeinen Theile des vorliegenden Werkchens, der über die „Entwicklungsgeschichte der Gestoden (S. 9 — 80)“ handelt, nochmals von unserm Verf. zur Sprache gebracht werden. Was derselbe hier vorträgt, stimmt der Hauptsache nach mit seinen frühern Ansichten überein. Der Widerspruch, den er gefunden, hat nur dazu gedient, diese Ansichten schärfer und bestimmter zu entwickeln.

Ref. kann nicht daran zweifeln, daß der Verf. mit diesem Werkchen zahlreiche Proselyten machen werde, und gesteht gern ein, daß er selbst dazu gerechnet sein möchte. Er nimmt nach reiflicher Erwägung aller Umstände keinen Anstand zu erklären, daß er seine frühere Ansicht von der Degeneration der Blasenwürmer gegenwärtig aufge-

geben hat. In den Blasenwürmern sieht derselbe mit dem Verf. jetzt bloße Bandwurmlarven oder unvollständig entwickelte Bandwürmer, deren Form und Bildung durch den Einfluß gewisser äußerer Umstände (Warmblütigkeit der Wirths) in eigenthümlicher Weise modificirt ist.

Es versteht sich von selbst, daß ein Werk, wie das vorliegende, das sich zum Theil wenigstens die Aufgabe gesetzt hat, den Irrthum einer Ansicht nachzuweisen und eine andere dafür zu substituiren, auch einen polemischen Charakter habe. Der Verf. hat diese Polemik in den ersten Paragraphen seines Werkes unter der Ueberschrift: „teleologische Gründe für die Nothwendigkeit des Finnenzustandes“ (S. 9—37) zusammengedrängt. Sie richtet sich hauptsächlich gegen zwei Punkte, gegen die Theorie des Verirrrens und die Annahme einer wasserfüchtigen Entartung bei den Blasenwürmern. In früherer Zeit ist der Verf. wohl etwas zu weit gegangen, wenn er überhaupt die Möglichkeit eines „Verirrrens“ bei den Eingeweidewürmern in Abrede gestellt hat. Die geographische Verbreitung und das Vorkommen der Thiere und Pflanzen bietet uns hinreichende Beispiele, daß Geschöpfe unter Verhältnisse kommen, die den Bedingungen ihrer Existenz nur unvollständig oder gar nicht genügen. Am häufigsten wird das natürlich bei solchen Geschöpfen sein, die nur eine beschränkte Bewegungsfähigkeit besitzen, so wie bei solchen, deren Lebensbedingungen in fest bestimmte enge Grenzen eingeschlossen sind. Am häufigsten also vielleicht gerade bei den Eingeweidewürmern. Wenn wir solche Geschöpfe nun aber „verirrte“ heißen, so ist das gewiß nicht zu tadeln, um so weniger, als wir ja beobachten, daß eine unvollständige

Entwicklung, eine kümmerliche Existenz, eine Entartung oder gar der Tod die Folge eines solchen ungenügenden Aufenthaltes ist. Der Verf. hat es übrigens auch aufgegeben, gegen die Theorie der Verirrung in diesem Sinne anzukämpfen (er spricht S. 70 selbst von „verirrten und entarteten“ Gestoden). Er richtet seine Waffen nur gegen die Behauptung, daß die Blasenwürmer und zunächst die Finnen mit ihren verschiedenen Formen solche verirrte und degenerirte Geschöpfe seien.

Es wäre vielleicht zu wünschen gewesen, daß der Verf. die Hauptgründe seiner Beweisführung etwas mehr in das Licht gestellt und vor andern untergeordneten Gründen ausgezeichnet hätte. Als solche Hauptgründe glaubt Ref. namentlich zwei bezeichnen zu können, erstens die Thatsache, daß die Länien mit Blasenwurmformen bisher noch in keinem andern Larvenzustand als dem der Blasenwürmer, angetroffen wurden, und sodann den Umstand, daß die Blasenwürmer vorzugsweise in gewissen Nahrungsthieren vorkommen, und zwar, so viel wir bis jetzt wissen, hauptsächlich in den Nahrungsthieren solcher Fleischfresser, deren Darmkanal die zugehörenden Bandwurmformen beherbergt. Dazu kommt, daß das Zahlenverhältniß der Blasenwürmer und der zugehörenden Bandwürmer (wie S. 22 im Speciellen für die Mäusefinnen und den Katzenbandwurm nachgewiesen wird) der Art ist, daß man keineswegs genöthigt wird, noch eine weitere Quelle dieser Bandwürmer aufzusuchen. Ist nun aber die Blasenwurmform wirklich, wie es hiernach im höchsten Grade wahrscheinlich wird, der einzige larvenartige Zustand dieser Bandwürmer, erscheinen, mit andern Worten, alle Larven dieser Bandwurmart unter der Form von Blasenwürmern, so darf man

sicherlich wohl nicht länger daran denken, diese Thiere für krankhaft veränderte oder auch nur für degenerirt und verirrt zu halten. Es ist wahr, das Aussehen derselben erinnert einigermaßen an gewisse krankhafte Zustände — aber Ref. möchte fragen, ob man nicht mit demselben Rechte auch von einer Tympanitis bei den Physaliden sprechen könnte, wie von einer Hydropsie bei den Blasenwürmern?

Der zweite Paragraph unseres Werkes (S. 38 — 70) enthält unter der Ueberschrift: „Die Gründe für die Nothwendigkeit des Finnenzustandes, der Entwicklungsgeschichte entlehnt“ eine Darstellung von den ersten Lebenszuständen der Bandwürmer, an die sich sodann (S. 61) eine Erörterung über die Genese der Blasenwurmformen anschließt. Die schönen Beobachtungen von Stein und Wagener*) sind hier natürlich in gebührender Weise verwerthet und mit zahlreichen eignen Untersuchungen (über die Verschiedenheiten in der Hakenbildung des Embryo u.) erweitert worden.

Die erste Einwanderung der Cestoden ist gewöhnlich (vielleicht sogar immer) eine passive. Die Cestoden gelangen als Eier mit den Nahrungsmitteln in den Darmkanal ihrer ersten Wirthes. Die Embryonen, die zu dieser Zeit bereits vollkommen entwickelt sind, schlüpfen hier aus und begeben sich dann auf die Wanderung.

*) Es ist gewiß im höchsten Grade zu bedauern, daß die zahlreichen und wichtigen Beobachtungen von Wagener bisher nur in einer so sehr aphoristischen Form uns vorliegen. Möchte es dem geehrten Hn Verf. gefallen, uns recht bald näher damit bekannt zu machen.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

66. 67. Stück.

Den 27. April 1854.

Z i t t a u

Schluß der Anzeige: „Ueber Gestoden im Allgemeinen und die des Menschen insbesondere, hauptsächlich mit Berücksichtigung ihrer Entwicklungsgeschichte, geographischen Verbreitung, Prophylaxe und Abtreibung. Für Freunde der Naturwissenschaften u. von Dr. Fr. Küchenmeister.“

Sie verlassen den Darmkanal, der für die weitere Metamorphose vielleicht nicht ganz geeignet ist, indem sie mit ihrem provisorischen Hakenapparate die Wandungen desselben durchbohren, und gelangen in die Leibeshöhle oder irgend ein anderes Organ ihres Wirthes, um sich hier in einen sogenannten Scoler zu verwandeln.

Diese Verwandlung besteht nun darin, daß die Embryonen, die anatomisch einen höchst einfachen Bau besitzen und kaum mehr, als einen homogenen Haufen von Sarcodien darstellen, ihren Hakenkranz verlieren, und den spätern sogen. Gestodenkopf hervorbilden. Zum Zwecke dieser Neubildung zieht sich das vordere Körperende, das

früher die Haken trug, nach innen ein, in der Vertiefung entsteht ein höckerförmiger Wulst und dieser nimmt dann allmählig die Form, Bewaffnung und innere Organisation des sog. Kopfes an. Man geräth in Verlegenheit, ob man diese Bildung des Kopfes als eine Knospenbildung und den ganzen Vorgang damit als einen sogen. Generationswechsel deuten soll oder nicht. Unser Verf. sieht hier (S. 49) nur eine einfache Metamorphose, doch scheint es dem Ref., daß sich diese Frage keineswegs so ohne Weiteres entscheiden lasse. Sollte sich späterhin vielleicht herausstellen, daß bei dem Uebergang des Scolex in einen ausgebildeten Bandwurm (und darauf deuten in der That manche Angaben von Wagener hin) die äußere blasenartige Umhüllung des spätern Kopfes (die Reste des ursprünglichen Embryo) — nicht bloß in einigen Fällen, sondern immer — abgeworfen werde, so würde sich Ref. ohne Bedenken für einen Generationswechsel bei diesem Vorgange aussprechen. Der ursprüngliche Embryo würde in diesem Falle als eine sog. Amme (oder Großamme) anzusehen sein.

Die Metamorphose in einen Scolex geschieht übrigens in der Regel innerhalb einer Cyste, aber diese hat, wie K. von Neuem bestätigt, mit den Parasiten keinerlei genetischen Zusammenhang. Sie ist ein Product des Wirthes und ihrem histologischen Charakter nach eine Zellgewebsbildung.

Ein neugebildeter Scolex, eine Bandwurmgruppe, wie sie unser Verf. nennt, erscheint demnach als ein eingekapseltes Thier mit dem Kopfe eines reifen Cestoden, der in den übrigen blasenartig einfachen Körper hineingesenkt ist. Unter ganz derselben Form tritt uns nun aber auch eine Finne, ein sog. *Cysticercus* entgegen. Der einzige Un-

erschied besteht darin, daß der blasige Leib dieses Thieres nicht fest und solide ist, wie — wenn auch in einem verschiedenen Grade — sonst bei den Scolices, sondern eine mehr oder minder ansehnliche Wasserblase darstellt.

Allerdings ist das ein Umstand, der unsere volle Beachtung verdient, wenn er auch nicht jene Bedeutung hat, die man ihm früher beilegen wollte. Zur Erklärung desselben hat Refer. schon früher auf das ausschließliche Vorkommen der (echten) Blasenwürmer bei den Warmblütern hingewiesen und einen möglichen Zusammenhang zwischen der Blasenwurmform und der Warmblütigkeit vermuthet. Der Verf. hat diesen Gedanken weiter ausgeführt (S. 61) und zwar, wie es Ref. scheint, in glücklicher Weise, so daß man diesen Zusammenhang wohl schwerlich noch länger verkennen wird. Während er einerseits daran erinnert, daß die Cysten bei den Warmblütern überhaupt eine viel auffallendere Tendenz zu einer fortwährenden Größenzunahme haben, während er auf solche Weise also den physikalischen Grund für die Vergrößerung und die lymphatische Beschaffenheit der Schwanzblase bei den Finnen in gewissen organischen Einrichtungen der Warmblüter sucht, weist er auf der andern Seite auch darauf hin, wie diese Schwanzblase mit ihrem Inhalte (weit entfernt das Product einer Wassersucht zu sein) als Nahrungsreservoir und Schutzapparat gerade für die Bewohner von warmblütigen Thieren die höchste Bedeutung haben dürfte. Vielleicht hätte Verf. auch noch darauf hindeuten können, was die Schwanzblase der Finnen insofern leistet, als die Warmblüter bei ihrem gewaltigen Nahrungsbedürfniß weit leichter einer Störung in dem Zuflusse einer genügenden Nahrungsmenge ausge-

setzt sind, als ihre Ortsbewegungen ferner eine viel stärkere und tiefer greifende Erschütterung des Körpers zur Folge haben zc.

Daß die Cysticercen ihrer Entwicklungsstufe nach übrigens wirklich den Scolices entsprechen, daß sie mit andern Worten (nicht aus bereits entwickelten Tänien, sondern) direct aus den sechshackigen Embryonen und zwar an ihrem Fundorte entstehen, ist eine Behauptung (S. 65), die ganz gewiß ihre volle Berechtigung hat. Es geht das schon daraus hervor, daß die activen Wanderungen der Cestoden (in der Norm) überhaupt nur in die erste Entwicklungsstufe des Lebens hineinfallen. Dazu kommt, daß die gesellig lebenden Finnen, wie z. B. die Schweinefinnen, fast immer in ihren Wirthen auf einer ziemlich gleichen Altersstufe stehen, sonder Zweifel also auch zu gleicher Zeit (durch Verschlucken eines reifen Bandwurmgliebes) eingewandert sind. Nur höchst selten ist es, wie es Ref. einmal beobachtete, daß diese Parasiten sehr auffallende Größenverschiedenheiten zeigen, aber auch in solchen Fällen kann man durch den Mangel alter Uebergänge zwischen den verschiedenen Entwicklungsstufen leicht begreifen, daß eine (zwei- oder mehrfache) massenhafte Einwanderung Statt gefunden hat.

Um aber ganz sicher zu gehen, hat der Verf. auch versucht, die Frage nach der Entstehung der Finnen auf experimentellem Wege zu prüfen (S. 65). Er hatte schon früher die Erfahrung gemacht, daß die Kaninchensinnen im Darmkanale ihrer Wirthe bis zu einem gewissen Grade — ohne zu wandern — sich weiter entwickeln und brachte jetzt nun solche junge Cestoden (auch hervorge-drückte Finnenköpfe) in die Leibeshöhle lebendiger Kaninchen. Er leitete das Experiment also unter

Bedingungen ein, die nach den frühern, auch vom Ref. vertretenen Annahmen für die Production eines Blasenwurmes zu genügen schienen. Das Resultat war allerdings nicht uninteressant: die Gestoden blieben lebend, drangen in verschiedene Organe, incystirten sich zum Theil, trieben auch hier und da ein plattes und fadenförmiges Schwanzende, aber alle ohne Ausnahme blieben ohne Schwanzblase und mit vorgestrecktem Kopfe.

Nachdem nun in solcher Weise alle Versuche einer künstlichen Umwandlung der jungen Gestoden in Finnen mißglückt waren, mußte es natürlich darauf ankommen, die Finnen, wo möglich, direct aus den Eiern der Bandwürmer aufzuziehen. Der Verf. hat auch hierüber experimentirt (S. 88), aber sei es nun, daß die benutzten Thiere — *Taenia Solium* und Hund — nicht die passenden waren oder aus einem andern Grunde, die Experimente führten zu keinem Resultate. Die Eier gingen zu Grunde, ohne daß es möglich war, ihr Schicksal zu erfahren. Der Verf. hat es übrigens nicht unterlassen, diese Versuche fortzusetzen und ist denn neuerdings auch wirklich durch ein günstiges Resultat belohnt worden. Aus dem Amts- und Anzeigeblatte für die landwirthschaftlichen Vereine des Königr. Sachsen vom 1. Febr. 1854 erfahren wir, daß es unserm Vf. jetzt gelungen ist, durch Fütterung geschlechtsreifer Glieder von *Taenia Coenuri* eine Anzahl Schafe drehkrank zu machen.

Ref. freut sich, daß er im Stande ist, diese Beobachtung von K. schon jetzt vollkommen zu bestätigen. Bereits im October des vergangenen Jahres hatte er eine Colonie von weißen Mäusen (die er selbst gezogen und seit Jahren in einem Käfig hielt) zur Hälfte mit den Eiern des

Kahenbandwurmes gefüttert, indem er diese theils dem Wasser und den Nahrungsmitteln seiner Thiere beigemischte, theils auch mit den zerdrückten Bandwurmgliedern im Käfig umherstreute. Leider blieb das Experiment vergessen, bis Ref. von den Erfolgen der Küchenmeisterschen Versuche Nachricht erhielt. Von den sechs — natürlich abgesonderten — Mäusen wurden jetzt fünf untersucht und vier derselben mit dem bekannten *Cyst. fasciolaris* behaftet gefunden. Im Freien kommt die Mäusefinne gewöhnlich nur isolirt vor, hier aber hatte von den vier Individuen nur ein einziges eine Finne, zwei andere deren drei, und das letzte sogar fünf. Bei dem fünften Individuum, das ohne Cysticerccen war, fand sich an der Außenfläche des Magens und im Dmentuin mehrere kleine (bis $\frac{1}{2}$ ''') eingekapselte helle Bläschen, die aus einer structurlosen Haut bestanden und im Innern mit einer schmierigen, fett- und kalkreichen Substanz erfüllt waren — ich stehe nicht an, diese Bläschen für abgestorbene Bandwurm-Embryonen zu halten, die auf ihrer Wanderung verunglückt sind, bevor sie ihre Entwicklung zu einem *Scolex* vollendet hatten. Aehnliche Bläschen habe ich auch bei den übrigen Mäusen angetroffen, bei einer derselben auch unter dem Bauchfellüberzuge der Leber. Daß diese Finnen übrigens wirklich von der Fütterung mit Bandwurmeiern herrühren, darüber kann kein Zweifel sein. Nicht bloß, daß ich früher niemals bei meinen Mäusen (deren von Zeit zu Zeit immer einige für diese oder jene Untersuchung geopfert wurden) Finnen gefunden hatte, auch der Umstand spricht dafür, daß die andere Hälfte meiner Colonie vollständig verschont blieb.

Dergleich wir unter solchen Umständen nun die

Frage nach der Entstehung der Finnen im Allgemeinen eben so bestimmt für erledigt ansehen dürfen, als die nach ihrer Umwandlung in Bandwürmer, bleibt für die Erklärung der Genese bei den einzelnen Blasenwurmformen immer noch Manches übrig. Am Ende dieses zweiten Paragraphen (S. 69) hat der Verf. in einem Schema die Verschiedenheiten in der Umwandlung des Bandwurmembryonen zur Scolices oder den entsprechenden Bildungen (Blasenwürmer) zusammengestellt, doch dürfte sich mit der Zeit wohl noch Vieles hierin ändern müssen. Dem Ref. ist es namentlich aufgefallen, daß der Verf. hier den *Cysticercus fasciolaris*, der im ausgewachsenen Zustande bei einer kleinen Schwanzblase bekanntlich einen hervorgestreckten Kopf und einen bandwurmartig gegliederten Leib hat, nicht, wie die übrigen Finnen durch Einstülpung an der Embryonalblase, sondern durch eine Ausstülpung entstehen läßt. Ueber die erste Bildung dieses Scoler ist allerdings bis jetzt noch nichts bekannt geworden, Ref. zweifelt indessen nicht einen Augenblick, daß dieselbe in ganz gleicher Weise, wie die der übrigen Finnen, vor sich gehet. Die Mäusefinne wird sich wohl nur dadurch unterscheiden, daß hinter dem zuerst gebildeten Kopfe, zwischen diesem in der Schwanzblase sich allmählig (wie bei den übrigen Finnen erst nach der Ueberpflanzung in den Darmkanal eines geeigneten Thieres) ein Glied nach dem andern hervorbildet und der Kopf dadurch ebenso allmählig aus der Schwanzblase hervorgezogen wird. Göke will sogar einmal eine Mäusefinne gefunden haben, bei der sich die Schwanzblase von dem übrigen Körper ganz abgetrennt hatte, ein Fall, an den sich dann unmittelbar die bekannten Beispiele von incystirten

— aber geschlechtslosen — Fischbandwürmern in der Leber anschließen würden.

Die bekannte Quese (*Coenurus*) entwickelt sich offenbar, wie auch Verf. angibt, dadurch, daß sich die Einziehung und Kopfbildung an der Embryonalblase vielmals wiederholt; man möchte fast vermuthen, daß die merkwürdige Bildung des *Echinococcus* dadurch zu Stande käme, daß diese Einstülpungen sich allmählig vollständig abschnürten und eine mehrfache Brut von Bandwurmköpfen im Innern producirten.

Verirrungen und Verkümmernungen der Gestoden können auf verschiedener Entwicklungsstufe Statt finden, theils bei der activen Wanderung des sechsßhakigen Embryo, der sich dann in eine einfache Wasserblase verwandelt (*Acephalocystis*), theils später, wenn der *Scolex* oder die Finne in den Darmkanal eines ungeeigneten Thieres (die Kaninchenfinne z. B. in den Kaninchen- oder Katzen Darm, die Mäusefinne in den Hundedarm u.) hineingeräth. Die Bandwurmketten, die in letzterm Falle entstehen, bleiben klein und verkümmert, die Glieder unvollständig getrennt und geschlechtslos. Zu diesen verirrten und verkümmerten Gestoden gehört wohl außer den von unserm Verf. angeführten auf experimentellem Wege durch Transplantation erzeugten Gestodenformen in der Leibeshöhle und verschiedenen innern Organen der Kaninchen auch ferner noch die von Diesing beschriebene *Ligula reptans* und der sog. *Cysticercus crispus*.

Der dritte Paragraph unseres Werkes (S. 71 — 76) behandelt den „Uebergang der zweiten Entwicklungsstufe der Gestoden (*Cysticercen* und aller ihrer Analoga) in die dritte Stufe, d. i. in die zugehörigen reifen Gestoden.

Was der Verf. hier mittheilt, ist im Wesentlichen eine Wiederholung seiner frühern schon in der Prager Vierteljahrsschrift publicirten Beobachtungen, die dabei mit den inzwischen bekannt gewordenen Resultaten der Lewald-Siebold'schen Experimente zusammengestellt und verglichen werden. In Bezug auf die Specialitäten muß der Ref. hier auf die Arbeit unseres Verf. selbst verweisen. Alle die einzelnen Phasen der Umbildung der Cysticercen, der Verlust der Schwanzblase, das Hervorstrecken des Kopfes, die Gliederbildung 2c., sind auf das Sorgfältigste beschrieben, so daß wir durch das Experiment jetzt in den Besitz einer vollständigen Entwicklungsgeschichte der Gestoden mit Blasenwurmlarven gelangt sind. Es wird hoffentlich bald die Zeit kommen, in der wir uns in Betreff der übrigen Gestoden desselben rühmen können. Gegenwärtig ist in unsern Kenntnissen von der Entwicklungsgeschichte dieser Thiere noch eine Lücke: wir wissen nicht, ob bei der Umbildung des Scolex in die spätere Gestodencolonie die Embryonalblase des Scolex mit dem Gestodenkopfe in Zusammenhang bleibt, oder, wie die Schwanzblase der Blasenwürmer, abgeworfen wird. Gewöhnlich setzt man allerdings stillschweigend das erstere Verhältniß voraus, Ref. kennt indessen keine einzige Beobachtung, die davon den Nachweis lieferte. Nichtsdestoweniger wird man übrigens unserm Verf. mit vollem Rechte beistimmen können, wenn er behauptet, daß die Anwesenheit von reifen Gestoden im Darmkanale beständig die Uebertragung eines Scolex oder einer verwandten Entwicklungsstufe (und zwar in der Regel eine passive Uebertragung mit den Nahrungsmitteln) voraussetze. Es ist ganz gewiß unrichtig, wenn man behauptet, daß ein Bandwurm

am Orte seiner Geburt oder ersten Einwanderung alle die spätern Stadien der Entwicklung durchlaufen könnte — es müßte denn sein, daß das Vorkommen des Bandwurmes im Darmkanale der Säuglinge oder Neugeborenen die erste jener zwei Erklärungen fände, die unser Verf. (S. 33) darüber vorbringt.

Der vierte und letzte Paragraph des Abschnittes über die Entwicklungsgeschichte der Bandwürmer beschäftigt sich mit der „Einreihung der Gestoden zweiter Entwicklungsstufe unter die Gestoden“ (S. 77—80). Es sind zunächst und vorzugsweise die Blasenwürmer, die der Verf. hier unter den „Gestoden zweiter Entwicklungsstufe“ versteht und in der That hat die Einreihung dieser Thiere unter die zugehörigen Bandwürmer das größte Interesse. Leider ist eine solche Einreihung in praxi aber außerordentlich schwierig — zum größten Theile deshalb, weil uns die feinem Kennzeichen der Blasenwürmer und Bandwürmer, namentlich die Bildung ihrer Haken (auf die unser Verf. gewiß mit vollem Recht ein so hohes Gewicht legt) bis jetzt noch viel zu wenig bekannt sind. Was uns bei dieser Einreihung einstweilen noch am sichersten leiten kann, ist das Experiment, und durch dieses haben wir allmählig fünf Blasenwurmformen zu reifen und ausgebildeten Bandwurmcolonien ziehen können. Verf. führt in seinem Werke nur zwei an, den *Cysticercus fasciolaris* = *Taenia crassicollis* (Rüchenm.), *Cyst. pisiformis* = *Taen. serrata* (Rüchenm., Lew., Sieb., Leuck.), aber später sind dazu noch drei andere hinzugekommen, *Cyst. tenuicollis* = *Taen.?* (Rüchenm.), *Coenurus cerebralis* = *Taen. Coenuri* (Sieb., Rüchenm.) — wohl früherhin, wie die *Taenia* der vorherge-

henden Finne mit der *T. serrata* zusammengeworfen — *Echinococcus veterinorum* = *Taen. serrata* Roellii (Sieb.). Mit völliger Bestimmtheit dürfen wir auch wohl annehmen, daß die Finne des Schweines (*Cyst. cellulosa*) sich im Darmkanal des Menschen, wie der Verf. später (S. 89) ausführlich begründet, zu der bekannten *Taenia solium* entwickelt. Ob der *Cyst. fistularis*, wie v. Siebold früher einmal vermuthete, mit der *Taenia plicata* übereinstimmt, ist bis jetzt noch unentschieden geblieben.

Wo und unter welcher Form man die übrigen Blasenwürmer im entwickelten Zustande zu suchen habe, müssen wir einer spätern Zeit zur Entscheidung überlassen. Sedenfalls wird man dabei wohl nicht so ausschließlich, wie das bisher geschehen ist, die Tänienarten der fleischfressenden Säugethiere (die Pflanzenfresser dürften ihre Bandwürmer wohl, wie auch Verf. S. 33 annimmt, durch gewöhnliche *Scolices* aus den zufällig verschluckten Insecten zc. erhalten) ins Auge fassen, sondern auch die der fleischfressenden Vögel zc. Ref. erinnert hierbei an eine Beobachtung von Diesing, der den *Cysticercus longicollis* einmal im Magen des gemeinen Bussard antraf. Vielleicht gibt uns dieselbe einen Fingerzeig über die spätern Schicksale dieses Parasiten. Wir wissen freilich, daß die gewöhnliche Mäusefinne nicht in den Darmkanal der (mäusefressenden) Raubvögel übergeht; wir wissen aber auch, daß die Bedingungen der Existenz und Entwicklung für die einzelnen Bandwürmer und Helminthen überhaupt ganz außerordentlich variiren (vgl. S. 29, 40 u. a. a. D.).

Der zweite specielle Theil unseres Werkes, der den „Gestoden des Menschen“ (S. 81—146) gewidmet ist, trägt in gleicher Weise, wie der erste,

das Gepräge einer umfassenden, selbständigen und unbefangenen Forschung. Er beginnt mit einer vollständigen und höchst sorgfältigen descriptiven Darstellung des äußern und innern Baues bei den einzelnen bisher beobachteten Formen. Die Zahl dieser Arten ist hier von zwei auf vier gebracht. Außer dem *Bothriocephalus latus* und der *Taenia Solium* finden wir auch noch die von Bilharz in Aegypten aufgefundene *Taen. nana* (für welche der Verf. mit Hinblick auf die Aehnlichkeit mit der *Taen. serrata Roellii* fast eine Abstammung von *Echinococcus* vermuthen möchte) und (S. 107) eine neue *Taen. mediocanellata*, von deren Entdeckung unser Verf. schon früher eine kurze Notiz gegeben hatte. Man hat wohl hier und da in Zweifel gezogen, daß der Verf. diese letzte Art mit Recht von der *Taen. Solium*, mit der sie früherhin gewöhnlich*) zusammenge-
worfen wurde, abgetrennt habe, allein Ref. muß sich hier ganz entschieden für die Selbständigkeit derselben aussprechen. Er hat Gelegenheit gehabt, unter den schönen Präparaten unseres Vfs auch die auf diese neue Tānienart bezüglichen zu vergleichen und kann die hervorgehobenen Unterschiede von *T. Solium* vollständig bestätigen. Ueberdies hat er auch unter den von Sömmering herrührenden Helminthen der Gießener zool. Sammlung (mit der Etiquette *Taenia lata* — die Exemplare von *Taen. Solium* trugen ihre gewöhnliche Bezeichnung) ein unverkennbares Exemplar dieser sonst hier in der Gegend fehlenden

*) Verf. erwähnt in seiner Abhandlung einer Mittheilung von mir, nach der diese *T. mediocanellata* schon früher von Nicolai unterschieden sei, gibt aber dabei (S. 108) den Nicolaischen Specialnamen irrthümlicher Weise (statt *Taen. dentata*) als „*Taen. destoda*“ an.

Art aufgefunden. Es ist natürlich unmöglich, unserm Verf. bis in die Einzelheiten seiner Darstellung zu folgen. Ref. muß sich damit begnügen, nochmals darauf hinzuweisen, daß diese (namentlich die Darstellung der *Taen. Solium* und *mediocanellata*) in der That erschöpfend ist, und nicht bloß den Arzt und Laien, sondern auch den Zoologen von Fach mit vielen wichtigen und interessanten neuen Thatsachen bekannt macht. Von praktischer Wichtigkeit sind namentlich die Bemerkungen über die Beziehungen der *Taen. Solium* zu der Schweinefinne (S. 87—99), an die sich dann später (S. 127—139) manche beherzigenswerthe Vorschläge in Bezug auf Prophylaxe und Gesundheitspolizei anschließen. Der Beweis, daß der sog. Menschenbandwurm in der That mit der Schweinefinne identisch sei und durch Uebertragung derselben mit den Nahrungsmitteln (rohem Schweinefleisch, überhaupt rohen, direct aus dem Schlachterladen bezogenen Substanzen) entstehe, ist sicherlich nicht das geringste Verdienst, das unser Verf. durch sein Büchlein sich erworben hat. Die ersten Zustände der übrigen menschlichen Gestoden sind uns leider noch unbekannt.

Was der Verf. über die geographische Verbreitung der Menschenbandwürmer mittheilt, wird den Naturforscher gewiß zu einer weitern Berücksichtigung anregen, scheint dem Ref. indessen hier und da — namentlich so weit es die allmälige Ausbreitung, die Verschleppung durch Völkerwanderungen, Krieg und Handelswege betrifft — doch noch etwas gar sehr hypothetisch, als daß man es schon jetzt als ausgemacht ansehen dürfte.

Das folgende „Diagnose und Symptome“ überschriebene Kapitel (S. 120—126) enthält manche für den praktischen Arzt gewiß recht in-

teressante Andeutungen über die Krankheitserscheinungen, die nicht selten in Folge des Bandwurmes auftreten und von unserm Verf., der sich auch hier als ein denkender Naturforscher bewährt, auf eine Kalkentziehung von Seiten dieses Parasiten zurückgeführt werden. Das einzige sichere und pathognomonische Kennzeichen von der Anwesenheit der Bandwürmer im Darmkanale sieht der Verf. übrigens gewiß mit Recht in dem Abgange sog. Proglottiden. Eine Periodicität in diesem Abgange hat Verf. nicht beobachten können; wenn sich derselbe nun aber weiter bemüht, eine solche Periodicität überhaupt zu leugnen oder vielmehr die Erscheinungen, die dafür zu sprechen scheinen, auf anderweitige zufällige Verhältnisse zurückzuführen (S. 124), so dürfte er doch wohl vielleicht zu weit gehen. Ref. möchte den Verf. in dieser Hinsicht an die bekannten Eschricht'schen Beobachtungen erinnern, die wenigstens für die Bandwürmer gewisser Fische eine solche Periodicität außer allen Zweifel stellen. Die Diagnostik der abgegangenen Glieder wird für die drei einheimischen Bandwurmart durch eine besondere Tabelle (S. 126), in der der Verf. die Unterschiede derselben nebeneinander gestellt hat, noch besonders erleichtert.

Der Abschnitt über „Prophylaxe“ (S. 127—135) bezieht sich natürlicher Weise nur auf die Taen. Solium, von der wir, durch die Bemühungen des Verfs jetzt wohl mit völliger Sicherheit die frühern Zustände und die Uebertragungsweise kennen gelernt haben. Ohne diese Kenntniß sind alle Vorschriften vergeblich. Der Bandwurm und die Eingeweidewürmer überhaupt werden — in allen Fällen — von außen importirt, wenn man nicht weiß, auf welchem Wege das geschieht, so

kann man sich natürlich auch nicht vor solcher Uebertragung schützen. In dieser einfachen Thatsache liegt aber die große praktische Bedeutung der helminthologischen Studien, nicht bloß für den Arzt, auch für den Oekonom und Viehzüchter. Wenn man einmal weiß, daß die gefürchtete Quese im Darne der Hunde zu einem Bandwurme auswächst, daß die Eier dieses Bandwurmes ferner, wenn sie in den Darm der Schafe gelangen, zu einem neuen *Coenurus* den Grund legen, so ist es auch leicht, mit einiger Vorsicht und Aufmerksamkeit die Drehkrankheit von einer Heerde fern zu halten. Man zerstöre den *Coenurus*, statt daß man ihn jetzt mit dem Kopfe des kranken Schafes sorglos den Hunden preisgibt, man beaufichtige die (Schäfer-)Hunde und treibe die Bandwürmer ab, sobald sie deren haben, man halte die kranken Hunde fern von der Heerde und wird dann gewiß dieselbe rationelle Prophylaxe üben, die unser Verf. gegen den gewöhnlichen Menschenbandwurm empfiehlt, wenn er den Rath gibt, sich vor Berunreinigung mit der gewöhnlichen Schweinesinne zu wahren.

In dem letzten rein therapeutischen Kapitel (S. 136—144) erhalten wir eine kritische Revue der verschiedenen gegen die Bandwürmer vorgeschlagenen Anthelmintica, an die sich eine ausführlichere Darstellung der von dem Verf. geübten Curmethode anschließt.

Die dem Werke beigegebenen Kupfertafeln enthalten viele sehr brauchbare und naturgetreue Abbildungen, namentlich von *Taenia mediocanellata*, und *T. Solium* (außer einer vollständigen Abbildung von *T. mediocanellata* in natürlicher Größe, den Kopf dieses Thieres und der *Taen. Solium*, Haken und Hakenkränze, Uterusausbrei-

tungen, Eier zc.) auch eine Landkarte zur Darstellung der von dem Verf. angenommenen Verbreitung der menschlichen Länien.

Zum Schluß verspricht der Verf. noch fernere Mittheilungen über Helminthen, insonderheit Gefstoden, „falls seine Arbeit Anklang fände“. Ich glaube nicht, daß er es nöthig hat, solche Bedenken zu nehmen. Was er uns mitgetheilt, hat nicht bloß einen gerechten Anspruch auf „Anklang“, sondern auch auf unsern Dank — und Niemand, weder Arzt, noch Naturforscher, wird ihm billiger Weise denselben vorenthalten können.

Rud. Leuckart.

W i e s b a d e n

bei Chr. Fr. Kreidel. Medicinische Jahrbücher für das Herzogthum Nassau herausgegeben von Dr. v. Franque, Dr. W. Frihe und Dr. C. Bogler. 11tes Hest. 522 S. in Octav.

Mit lobenswerther Pünktlichkeit fahren die vorliegenden medicin. Jahrbücher fort zu erscheinen: wir verweisen auf unsere Anzeigen des Jahres 1853. St. 121, wo wir über das 9te und 10te Hest berichtet haben. Das 11te Hest beginnt mit der Fortsetzung und dem Schlusse der Resultate der operat. Geburthshülfe im Herzogthume von 1821 bis 1842, vom Medicinalr. Dr Kieker in Eltville zusammengestellt, welche Arbeit der leider verstorbene Thewalt in den früheren Hesten übernommen hatte. Es sind hier die Zangenoperationen, Wendungen, Perforationen und Zerstückelungen aus dem 3ten und 4ten oder den Taunus- und Main- und Rheinbezirken bearbeitet und zwar zuerst in einer statistischen (tabellarischen) Uebersicht, welcher dann einzelne Bemerkungen nachfolgen.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

68. Stück.

Den 29. April 1854.

W i e s b a d e n

Schluß der Anzeige: „Medicinische Jahrbücher für das Herzogthum Nassau herausgegeben von Dr. v. Franque, Dr. W. Friße und Dr. C. Bogler. 11tes Heft.“

In 22 Jahren sind 2008 Zangenoperationen vorgekommen; da 147,437 Geburten überhaupt berechnet sind, so kommt auf 73 Geburten ohngefähr eine Zangenoperation. Erwägt man indessen, daß in den Tabellen von einigen Medic.bezirken mehrere Jahrgänge ganz fehlen, und in andern die Geburtsoperationen nicht alle angegeben sind, so darf man als sehr wahrscheinlich annehmen, daß 150 bis 200 Zangengeburt mehr vorgekommen sind, als in den Tabellen sich verzeichnet finden, und demnach in der Wirklichkeit wohl beiläufig auf 66 bis 68 Geburten eine Zangenoperation zu rechnen ist. Wie verschieden sich freilich das numerische Verhältniß der Zangenoperationen bei Verschiedenen darstellt, geht aus folgender Mittheilung hervor: Zu Hadamar (Hebam-

menanstalt für Nassau) kommt auf beiläufig 17 Geburten eine Zangenoperation; 406 Geburten, darunter 24 Zangenop. von 1828 bis 1842. In der zweiten Gebärklinik in Wien wurde unter 6608 Geburten, welche vom 15. Oct. 1847 bis dahin 1849 vorkamen, die Zange 45mal angelegt; demnach einmal auf 146 Geb. Boer in Wien machte unter 29,961 Geburten 119 Zangenoperationen, also 1 unter 251. Klein in Wien wendete unter 35,417 Geburten 730mal die Zange an, d. h. einmal auf 48 Geb. Bartsch in Wien verrichtete unter 4425 Geburten 61 Zangenoperationen, nämlich 1 auf 72 Geb. In Dublin kamen vom 1. Jan. 1842 bis dahin 1845 6702 und dabei hielt man 24mal die Anlegung der Zange nöthig: es kam also eine Zangenoperation auf 279 Geb. In der ersten neunjährigen Periode ihrer Wirksamkeit berichtet die Lachapelle über 15,652 Geburten und unter diesen machte sie 93 Zangenoper., d. h. 1 auf 168 Geburten. In der zweiten neunjährigen Periode beobachtete sie 22,243 Geburten, und dabei kamen 77 Zangenoper. vor, demnach 1 auf 288 Geb. Die Boivin operirte unter 20,517 Geb. 96mal mit der Zange, demnach 1mal auf 224 Geb. In der Dresdner Anstalt ereigneten sich von 1831 bis 1835 incl. 1512 Geb., darunter 151 Zangenoperationen, demnach 1 auf 10 Geb. In der Gebäranstalt zu Würzburg kamen von 1832 bis 1838 incl. 1285 Geb. und darunter 36 Zangenoperationen: also 1 auf 35 Geburten. Die Gebäranstalt zu Fulda lieferte von 1834 bis 1836 incl. 164 Geburten, wobei in 4 Fällen die Zange angelegt wurde, demnach einmal unter 41 Geb. In der geburts-hülfl. Klinik und Poliklinik zu Berlin wurden von 1831 bis 1835 incl. 2077 Geburten beobachtet

und dabei 178mal die Zange angelegt, es kam demnach auf 11 Geb. eine Operation. Diese sehr große Verschiedenheit in dem Verhältnisse der angewendeten Kunsthülfe zu der Anzahl der vorgekommenen Geburten kann nur in der Verschiedenheit der Ansichten und Principien der Leiter der erwähnten Gebäranstalten bezüglich der anzuwendenden Kunsthülfe überhaupt und der Indicationen zum Gebrauche der Zange insbesondere gesucht werden. Weit mehr hat es der Vorsteher einer Gebäranstalt in der Hand das operative Verfahren zur Beendigung einer zögernden Geburt auszuwählen und den Zeitpunkt dazu zu beschleunigen oder hinauszuschieben, als dies dem mit Privatpraxis und namentlich mit der Praxis auf dem Lande beschäftigten Arzte je gestattet sein wird. Indicationen zur Zange sind folgende gewesen: Mißverhältniß des Kindeskopfes zum Becken; Wehenschwäche und Wehenmangel; Schwäche, Erschöpfung und Krankheit der Gebärenden; Vorfalle der Nabelschnur neben dem Kopfe; kramphafte und ungewöhnlich schmerzhaftes Wehen; Gesichtslagen; Eklampsie und Convulsionen der Gebärenden; Vorfalle kleiner Kindstheile neben dem Kopfe; Placenta praevia, Schiefslage des Kopfes, Rigidität der Geburtstheile, starke Anschwellung und Erysipelas derselben, endlich Putrescenz und dadurch aufgehobene Contractionsfähigkeit des Uterus. Operationen, welche wissenschaftliches und praktisches Interesse darbieten, sind ausführlich mitgetheilt. Hierauf folgen die Wendungen: in den Berichten finden sich 10 Fälle von Wendungen auf den Kopf verzeichnet, von denen 9 für Mutter und Kind glücklich vollendet wurden, und nur bei einem Falle kam das Kind wegen bedeutender Beckenbeschränkung todt zur Welt. Gewiß

ein glücklicheres Resultat, als es durch die Wendungen auf die Füße bis jetzt irgendwo erzielt werden konnte, und dadurch selbstredend eine laute Mahnung, dieser Operation in den dazu geeigneten Fällen immer mehr Aufmerksamkeit zu schenken und dieselbe weiter auszubilden. Die Wendungsfälle sind näher beschrieben. Die Wendung auf die Füße wurde 1034mal verrichtet, es kommt mithin auf 142 Geburten ohngefähr ein Fall der Operation, doch mögen auch hier nicht alle Fälle berichtet worden sein. Die Indicationen sind nur in 530 Fällen angegeben, unter diesen gab Querlage der Frucht 388mal, Plac. praevia 82mal, Vorfall der Nabelschnur 28mal, Beckenenge 18mal, Blutflüsse 5mal, sonstige gefährliche Krankheiten der Mutter 4mal, Gesichtslage 2mal, Schiefslage des Kopfes 2mal und Convulsionen der Gebärenden einmal Veranlassung zur Ausübung der Wendung. So viel sich aus den Tabellen entnehmen läßt, sind von den 1034 Wendungsfällen 815 Mütter als lebend, 64 als verstorben bezeichnet; unter den Kindern lebten 349, und 590 wurden theils todt geboren, theils starben sie kurz nach der Operation. Die merkwürdigeren Fälle sind wieder ausführlich mitgetheilt. Hinsichtlich der vorgekommenen Perforationen bemerkt der Verf., daß sich ein günstiges Verhältniß herausgestellt, indem beiläufig auf 2000 Geburten eine Perforation kam, und etwa $\frac{2}{3}$ der auf diese Weise operirten Mütter erhalten wurden. Zerstückelungsfälle kamen nur 8 vor, wobei 6 Mütter erhalten wurden und zwei starben. In einem Anhange sind noch Nachgeburtsoperationen, ungewöhnliche Vorgänge in der Schwangerschaft, merkwürdige, ohne operative Hülfe beendigte Geburten, Wochenbettskrankheiten, scirröse Krankheiten der weibli-

chen Geschlechtstheile, Molen, Polypen, Mißbildungen der Kinder erzählt. — Ein zweiter Aufsatz enthält Beobachtungen über die europäische und asiatische Cholera nach den Acten zusammengestellt von Dr. v. Franque. Der Verf. hebt als Resultat der beobachteten Thatsachen die Contagiosität der Krankheit hervor. Dieselben Maßregeln, welche Europa gegen die Verheerungen der orientalischen Pest bisher sicher zu stellen vermochten, würden ohne Zweifel auch geeignet sein, dieser neuen Pest das wiederholte Eindringen in Europa unmöglich zu machen. Alle europ. Regierungen sollten sich deshalb vereinigen, wie gegen die Pest, so auch gegen die asiatische Cholera Quarantaine-Anstalten zu errichten, und sie mit gleicher Strenge, wie gegen jene, aufrecht zu erhalten. Die Thatsache, daß die Cholera bisher in Europa nicht jene Ausdehnung, wie in Asien erreicht hat, kann hiergegen nicht als Einwand geltend gemacht werden. Die Zeitverhältnisse können sich ändern und Zustände herbeiführen, welche die Ausbreitung und Verheerungen dieser Seuche begünstigen. Man denke nur an die neuesten Ereignisse in Polen, an die Möglichkeit eines europäischen Krieges und an die furchtbaren Verheerungen, welche die Cholera in vom Kriege betroffenen Ländern unter siegenden und besiegten Kriegsheeren schon angerichtet hat, und man wird es als eine dringende Pflicht der Humanität anerkennen müssen, Europa gegen diese neue Geißel der Menschheit sicher zu stellen. Ist aber die Seuche einmal in das Herz Europa's eingedrungen, dann können Militärcordons und Quarantaine nicht mehr helfen, weil es bei der dichten Bevölkerung und dem lebhaften Verkehre nicht möglich ist, Städte und Provinzen auf Monate

hinaus hermetisch abzuschließen, und weil alsdann solche Absperrungsmaßregeln größere Uebel, als die Seuche selbst, im Gefolge haben würden. Wohl aber kann auch in diesem Falle noch die Seuche im Kleinen bekämpft, ihre Ausbreitung erschwert und verhindert werden. Die Maßregeln, welche zur Erreichung dieses Zweckes dienen können, bestehen in möglichster Isolirung der Cholera-kranken, in Handhabung der Reinlichkeit in den Krankenstuben, in Ueberwachung des Verkehrs mit den inficirten Häusern und Orten. Insbesondere ist es dringende Pflicht, in allen öffentlichen Anstalten, in denen eine größere Anzahl Menschen zusammenwohnt, wie in Strafanstalten, Krankenhäusern, für strenge Absonderung der Cholera-kranken Sorge zu tragen, und es muß geradehin als pflichtvergessene Nachlässigkeit bezeichnet werden, wenn in öffentlichen Krankenanstalten die an der Cholera Leidenden zwischen die übrigen Kranken gelegt werden. Ebenso tadelnswerth ist es, wenn der Ausbruch der Seuche, wie es häufig geschehen ist, und noch geschieht, dem Publicum verheimlicht und ihm dadurch jede Schutzmaßregel unmöglich gemacht wird. Die öffentliche Anzeige von dem Ausbruche der Seuche, so wie regelmäßige Nachrichten über den weiteren Verlauf derselben sind das Minimum der Verpflichtung, welches in einem solchen Falle die öffentlichen Behörden eines Ortes dem Publicum gegenüber zu erfüllen haben. Die Besorgnisse, welche man hier und da äußern hört, daß die Cholera in Europa schon einheimisch geworden sei, kann der Verf. vorerst nicht theilen. Man schütze die europäischen Grenzen durch zweckmäßige Quarantaine-Anstalten, man erschwere und verhindere die Verbreitung, wenn die Seuche in die europäischen

Provinzen eingedrungen ist, und Europa wird nicht in die traurige Nothwendigkeit gerathen, einem gefährlichen Eindringling, der unsere Bevölkerung fort und fort decimirt, das Bürgerrecht einzuräumen. — 3. Ein Fall von Extrauterinschwangerschaft außerhalb der Bauchhöhle. Von Dr. Widerstein. Bei einer Frau fand sich eine Geschwulst in der linken Inguinalgegend, welche Ähnlichkeit mit einem äußern Leistenbruche hatte. Die Geschwulst vergrößerte sich, allmählig erkannte der Verf. eine Schwangerschaft, und entschloß sich zur Operation. Ein 4monatl. Fötus wurde extrahirt, und Patientin wieder hergestellt. — 4. Geschichte der künstlichen Entbindung einer Erstgebärenden bei einem in allen seinen Durchmessern zu kleinen Becken, bei gleichzeitig ungewöhnlich starkem Kinde und einem in allen seinen Durchmessern zu großen Kopfe, von Dr. Reuter. Rückenlage des Kindes; sehr schwere Wendung, Steckenbleiben des Kopfes, vergebliche Zangenversuche, endlich Perforationen. Tod der Mutter am 2ten Tage nach der Entbindung. — 5. Mittheilungen aus der geburtsh. Praxis von Dr. Lange. a. Das osteomalakische Becken. Der Verf. beobachtete einen Fall, in welchem sich die erweichten Beckenknochen bei andringendem Kopfe auseinander begaben, und das Anlegen der Zange möglich ward, wodurch ein lebendes Kind zu Tage gefördert wurde. Auch die Mutter genas. Der Verf. fügt hinzu, er hätte in diesem Falle so rasch als möglich den Kaiserschnitt gemacht, wenn die nöthige Assistenz zur Hand gewesen wäre: es würde dadurch das Leben der Frau im höchsten Grade gefährdet worden sein. Durch briefliche Mittheilung des Dr. Feist in Mainz ist derselbe in Kenntniß gesetzt, daß er bei einem durch Osteo-

malacie so verengtem Becken, daß ein vor ihm anwesender Arzt schon die Vorbereitung zum Kaiserschnitt machte, ein lebendes Kind zur Welt beförderte. Bescheiden genug sagt der Verf. am Schlusse seines Aufsazes, er sei zu wenig in der geburtsh. Literatur bewandert, als daß er wisse, ob noch anderweit mehr darüber zu finden. Ref. verweist auf eine ähnliche Beobachtung von Ritgen in der gemeins. deutsch. Zeitschr. f. G. 6. B. 1831. S. 411. Der bei der Geburt anrückende Kopf trieb die Sitzknorren auseinander und ermöglichte so seine Auscheidung. Ebenso ist Ref. ein Fall bekannt, in welchem ein Geburtshelfer eine mit osteomal. Becken behaftete Frau, über welche bereits von einem Andern der Kaiserschnitt verhängt, und Alles dazu schon vorbereitet war, noch durch die Wendung von einem lebenden Kinde entband. Auch hier begaben sich die erweichten Knochen des Beckens bei dem Eindringen der Hand zc. auseinander. b. Die Knie- Ellenbogen-Lage bei geburtsh. Operationen. Mittheil. solcher Fälle bei Wendungen. Auch für manche Fälle von Nachgeburtslösungen empfiehlt der Verf. diese Lage, in welcher man leichter durch die eingeschnürte Stelle gelangen kann. Auch hat der Verf. einmal die Zange in solcher Lage mit Erfolg angelegt. — 6. Fibroide Geschwulst der weichen Hirnhaut von Dr Thilenius, mit welchem Aufsaze vorliegendes Heft geschlossen ist. Mögen Nassau's wackere Aerzte nicht ermüden, uns mit ferneren Beweisen ihrer segensreichen Thätigkeit zu erfreuen. v. S!

P a r i s

Imprimé par autorisation du Gouvernement
à l'Imprimerie Impériale 1854. O e u v r e s

d'Oribase, texte grec, en grande partie inédit, collationné sur les Manuscrits, traduit pour la première fois en Français; avec une introduction, des Notes, des Tables et des Planches, par les Docteurs Bussemaker et Daremberg. Tome deuxième. XII u. 921 S. in Octav.

Wir freuen uns (mit Bezugnahme auf unsere Erklärung vom Jahre 1851. St. 172. S. 1719 u. f. w.) die Fortsetzung dieses Werkes anzeigen zu können. Dieser vorliegende 2te Band ist ein neuer Beweis eines bloß auf die Sache gerichteten unermüdllichen Fleißes und einer in dieser Zeit immer feltner werdenden selbstvergeßnen wissenschaftlichen Thätigkeit.

Von dem umfangreichen, jedoch größtentheils untergegangenen Werke der Collecta medicinalia des Oribasios sind hier so genau wie noch nie zuvor folgende Bücher, deren Inhalt wir in gedrängter Kürze anzeigen wollen, mit kritisch besorgter Uebersetzung aufgeführt. 7tes Buch. Blutentziehungen und Darmausleerungen. Ueber die Indication der Entleerung; über die rechte Zeit, das rechte Maß und die Wahl der Stellen. Schröpfköpfe; Scarificationen; Blutegel. Ueber die zur Beförderung der Darmausscheidung angemessensten Mittel und Verbindungen. 8. Buch. Ausleerungen. Ueber die Anwendungsweise der Nieswurz. Kaumittel; Niesmittel; Thränenfluß befördernde, harntreibende, Blutfluß veranlassende, Schweiß treibende Mittel. Ueber Derivation und Revulsion. Ueber Brechmittel; Klystiere zur Ernährung und um Heilzwecke zu erreichen; Stuhlzäpfchen. 9tes Buch. Luft und Dexter. Neuere Mittel. Ueber Luft, Jahreszeiten, Winde; über Lage und Temperatur; über heilsame und

schädliche Gewächse und über Ausdünstungen. Ueber Begießungen und Umschläge. 10tes Buch. Bäder. Dertliche Heilung. Ueber die Wirkungs- und Anwendungsart der Bäder aus süßem Wasser; über Mineralbäder; über das kalte Bad; über warme Bäder; über Sandbäder; Delbäder; Seebäder. Ueber Cauterisation; rothmachende Mittel; Räucherung; Einreibungen; Einspritzungen. Da das 11te, 12te und 13te Buch der *Collectanea* wörtlich aus dem Dioscorides entnommen ist, mit dem Unterschiede, daß Dribasios die methodische Anordnung des Dioscorides in die alphabetische umänderte, so ließen die Herausgeber diese 3 Bücher um so mehr weg, als sie die Absicht haben die so hochwichtige *Materia medica* des Arztes von Anazarbä selbständig erscheinen zu lassen. Allein die in dem Pariser Manuscripte aufgefundenen interessanten Scholien theilten sie mit nach der Ausgabe von Sprengel in der Kühn'schen Sammlung. 14tes Buch. Einfache Mittel. Ueber Geruch, Geschmack, Farbe, Zusammensetzung und Eigenschaften der Mittel; erwärmende und erkältende; trocknende und feuchtmachende; stärkende; Citerung befördernde; erweichende; auflösende; die Luftwege und Nieren reinigende; zusammenziehende. Ueber Mittel, welche die Absonderung der Milch und die monatliche Reinigung unterstützen. 15tes Buch. Einfache Mittel. Ueber die allgemeinen Eigenschaften eines jeden Arzneistoffs. Ueber die nützlichen thierischen Substanzen. 16tes Buch. Bloß ein Fragment über zusammengesetzte Arzneimittel. Wäre es möglich, bloß mit einfachen alle Krankheiten zu heilen, so wären die zusammengesetzten überflüssig; allein die Verbindungen seien unerlässlich, wenn auch nicht gleich im Anfange der Krankheit so

doch später, damit die Eigenschaft eines Mittels die eines andern ordne, ausgleiche, verstärke oder schwäche.

Die Scholien zu dem 11ten, 12ten, 13ten und 15ten Buche finden sich S. 743—46. Ein Schatz von belehrenden Notizen ruht in den Anmerkungen, welche den Raum von S. 747—907 einnehmen. Die wichtigsten sind in einem besondern Index (S. 919—21) verzeichnet. In den Text sind auch bildliche Erläuterungen aufgenommen. So S. 789 die Abbildung der bronzenen Schröpfköpfe, wie man sie in Herculaneum und Pompeji ausgrub und wie sie Vulpes (*Illustrazione di tutti gli strumenti chirurgici scavati in Ercolano et in Pompei. Napoli 1847. 4*) schon beschrieben. S. 846. 848. 849 Windrosen. S. 865—870 Badeeinrichtungen. S. 895 ein Gebäude zu Dampfbädern aus einem Manuscript der kaiserlichen Bibliothek vom Jahre 1392.

Das Verzeichniß der zu diesem zweiten Bande benutzten Manuscripte, soweit sie im ersten nicht schon erwähnt wurden, findet sich gleich nach der Vorrede. Auf jenes folgt die mit großer Sorgfalt verfaßte Uebersicht der Bücher und Kapitel aus den Werken des Galenos, denen die Excerpte des Oribasios entsprechen.

Zur erleichternden Orientirung ist im Inhaltsverzeichnisse (S. 908—918) immer kurz angegeben, aus welchen Schriften des Alterthums Oribasios das Gegebene schöpfte.

Den Schluß dieses in jeder Hinsicht reichen Bandes machen Verbesserungen und Zusätze, zum Theil von unserm Landsmanne Dübner, dessen Geschäfte leider nur gestatteten die Durchsicht bis zum Ende des 10ten Buches zu besorgen.

Wir wünschen, daß diese schöne Arbeit ihren

ungestörten Fortgang haben möge, und wir hoffen es um so zuversichtlicher, als nach dem alten Worte die Hälfte mehr ist als das Ganze.

Marx.

Z ü r i c h,

Druck und Verlag von Drell, Füssli u. Comp. 1851. Die Schweiz, geologisch, geographisch und physikalisch geschildert von J. Siegfried. Erster Band. Allgemeine Verhältnisse und Jura. Mit Profilen. Auch mit dem besonderen Titel: Der Schweizerische Jura, seine Gesteine, seine Bergketten, Thäler und Gewässer, Klima und Vegetation, von J. Siegfried. Mit 9 in den Text eingedruckten Profilen und 2 Tafeln. XI und 240 Seiten in Octav.

Es ist erfreulich, daß es immer mehr erkannt wird, wie der äußere Bau der Gebirge und die Oberflächen-Verhältnisse der Länder nicht etwas Zufälliges sind, sondern durch das Verhalten der inneren Felsstructur im Kleinen und Großen, bedingt werden; wie diese Structur auch auf die Gewässer, auf die Bildung des lockeren Bodens, und dadurch nicht bloß unmittelbar auf die Vegetation, sondern mittelbar auch auf einen Theil der Thierwelt, so wie auf das ganze Leben und Treiben der Menschen von Einfluß ist. Nur durch allseitige Berücksichtigung dieser Verhältnisse, kann ein treues Bild der Natur der Länder und des Lebens ihrer Bewohner erlangt werden. Wo hätte man nun wohl mehr Gelegenheit, sich von diesen Wahrheiten zu überzeugen, als in der Schweiz, welchem Lande die größte Mannichfaltigkeit jener Verhältnisse eigen ist? Der Verf. des obigen Werkes, von welchem uns bis jetzt nur der erste Band vorliegt, ist von jenen Ge-

sichtspunkten ausgegangen, und hat eine große Masse eigener und fremder Beobachtungen auf sehr geschickte Weise zu einem Gemälde der Schweiz verarbeitet, wie wir es bis dahin noch nicht besaßen. Er hat sich dabei einer so gedrängten Kürze befleißigt, daß bei Lesung des Buches wenigstens in dem Referenten oft der Wunsch aufgestiegen ist, daß es dem Verf. gefällig gewesen sein möchte, statt der sehr gelungenen Umrisse, ein mehr ausgeführtes Gemälde zu geben.

Zu den vielen Vorzügen dieses Werkes gehört auch die vollständige und genaue Mittheilung der Literatur, welches um so mehr Anerkennung verdient, je häufiger in neueren Schriften dieselbe vermisst wird. Der Verf. läßt das Allgemeine über die Literatur, die Charten und Reliefs als Einleitung vorangehen, und holt bei den einzelnen Abschnitten das Specielle in dieser Hinsicht nach. Darauf folgt eine kurze Darstellung der allgemeinen geographischen Verhältnisse der Schweiz, der Lage, der Oberfläche, und zwar zuerst des festen Landes, des Jura, der Alpen und des Mittellandes. Dann werden die Gewässer der drei Bodenformen abgehandelt. Es reiht sich daran eine kurze Uebersicht der Erhebung des Bodens, und das Allgemeine über wechselseitige Beziehung zwischen Land und Bewohner.

Nach diesen Prämissen gehet der Verf. zur Schilderung des Jura über, welche den Hauptinhalt des vorliegenden Bandes ausmacht. Ehe er aber mit jener Darstellung beginnt, theilt er Einiges über Gesteine, Formationen und Versteinerungen im Allgemeinen mit. Dem Referenten will es scheinen, daß geologische Vorkenntnisse, wie sie diese Einleitung enthält, bei Jedem, der ein Buch wie das vorliegende verstehen und be-

nutzen will, vorausgesetzt werden müssen; daß aber für den, der solche Kenntnisse noch nicht besitzt, das Mitgetheilte wohl nicht zureichend sein dürfte.

Mit S. 50 beginnt die Aufzählung der einzelnen Formationen im Jura, und zwar zuerst der secundären Formationen. Bunter Sandstein, dessen Schichten im Jura mit thonigen oder mergeligen, nur wenige Zoll starken abwechseln, und der wenige Petrefacten führt, da er doch in den Bogesen reich daran ist. Es scheint nur die obere Lagerfolge im Jura vorzukommen, wogegen vom Muschelkalk nur die untere vorhanden sein dürfte. Auch in dieser Flöhmasse wenige Petrefacten, aber an mehreren Puncten Steinsalz, welches in neuerer Zeit an verschiedenen Stellen erbohrt worden. Für die Dolithformation des Jura gebraucht der Vf. den von Leopold v. Buch gewählten Ausdruck „Jura“, der hier um so weniger gut erscheint, da oft die Frage entstehen kann, ob von dem Juragebirge, oder von der mit demselben Namen bezeichneten Flöhmformation die Rede sei? Unterer Jura (schwarzer, L. v. B. Lias). Die tiefsten Lagen bestehen aus Sandsteinen, die von dem Verf. nicht passend „Quadersandstein“ genannt worden, mit welchem Namen bekanntlich der Sandstein der Kreidformation bezeichnet wird. Auf den Lias sandsteinen ruhet der Gryphitenkalk. Mittlerer Jura (brauner L. v. B.). Die meist eisen-schüssigen Kalksteine (unterer Dolith) sind in mächtigen Lagen anstehend. Oberer Jura (weißer, L. v. B.). Zuerst die Orfordmergel, dann der obere Dolith mit dem Korallenkalk. Portlandgesteine mit dem Schildkrötenkalk. Kreide. Diese Formation, und zwar ihr unterstes Glied, der sogenannte Neocomien, erstreckt sich vom Bieler und

Neuenburger See an, über die älteren Formationen gelagert, bis an die Rhone und noch weiter südwärts. Zu den merkwürdigen fremden Einlagerungen gehört das Vorkommen des Asphaltes im Travers-Thale. Bohnerz. Es wird von den Gesteinen der Kreideseformation oder noch von denen der Molasse und des Diluviums bedeckt, liegt mitunter auch offen am Tage. Von der Farbe des ganzen Gebildes führt es in den Cantonen Bern und Solothurn den Namen Leberberg, Läbern. Tertiäre Gesteine. Sie füllen vorzüglich die Jurathäler aus. Merkwürdige Verbreitung erraticher Blöcke im Jura. Diluvialbildungen.

Die Schilderung schreitet zur Betrachtung der Gebirgsstructur fort, und von besonderem Interesse sind die Mittheilungen über die Plateau-Bildung, die Bildung der Längenketten und Längenthäler, wobei der Verf. vier Ordnungen von Hebungen unterscheidet, und durch bildliche Darstellungen erläutert, über die Bildung von Quersurchen 2c. Die bis jetzt geführten Untersuchungen über den Felsbau des Gebirges sprechen dafür, daß die Hebungen aus N. und NO. gegen S. und SW. fortschritten, und sich in verschiedenen Zeiträumen wiederholten. Diejenige Hebung, durch welche das Gebirge seine jetzige Gestalt erhielt, ist nach dem Verf. zwischen die Portland-Bildung und den Anfang der Kreideseperiode zu setzen.

Es folgt darauf die Beschreibung der Oberfläche nach ihren Theilen, indem der Verf. die Gestalt und Erhebung des Bodens, die Gewässer, die Pflanzen- und Thierwelt, die Bewohner, nach ihren wechselseitigen Beziehungen schildert, um von jedem Theile als einem wieder für sich bestehenden Ganzen, ein möglichst naturgetreues Bild entwerfen zu können. In das äußerst anziehende

Einzelne kann Referent dem Verf. hier um so weniger folgen, da, wie schon gesagt, die ganze Darstellung eine höchst gedrängte ist. H.

W i e n.

Gedruckt bei F. Ullrich 1852. Handbuch für Landeskultur und Bergwesen im Kaiserthume Oesterreich für das Jahr 1853. Herausgegeben von Johann Baptist Kraus, k. k. Münz- u. Bergw. Hofbuchhaltungs = Offizialen u. Fünfzehnter Jahrgang. VIII und 311 S. in Octav.

Das vorliegende nützliche Handbuch ist an sich von keinem wissenschaftlichen Interesse, indem es nur ein namentliches Verzeichniß von allen bei dem Berg-, Hütten-, Salinen- und Forstwesen im österreichischen Kaiserstaate angestellten Beamten enthält. Indessen liefert es doch eben dadurch einen Beitrag zur Kunde jener Administrations-Zweige, und gibt einen Begriff von der außerordentlichen Wichtigkeit, die das Berg-, Hütten-, Salinen- und Forstwesen für den österreichischen Staat behauptet. In dem ersten Theile des Handbuches sind die dem k. k. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen untergeordneten Beamten, in dem zweiten Theile dagegen die Gewerken und gewerkschaftlichen Beamten aufgeführt. Zuletzt ist auch ein Verzeichniß von dem Personal der montanistischen, landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Vereine gegeben, woraus zu ersehen, daß in Oesterreich 3 montanistische, 20 landwirthschaftliche und 7 forstwirthschaftliche Vereine bestehen, welches ein Beweis von der regen Theilnahme ist, die in jenem von der Natur so ausgezeichnet begünstigten Staate, für die Benutzung und Erhaltung der demselben verliehenen Güter herrscht. H.